A 488393

Digitized by Google

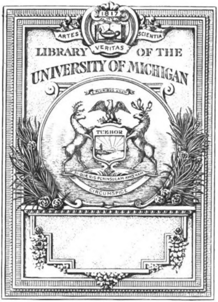

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Repertorium
der
Polizeygesetze
und
Verordnungen
in den
Königlich Preußischen Staaten
mit
Hinweisung auf die Vorschriften der Preußischen Justiz-Verwaltung, in Betreff des Verfahrens bey den Untersuchungen und Bestrafungen der Vergehen und Verbrechen.

Ein Handbuch
für die mit der Polizey-Verwaltung beauftragten Beamten,
welches
die, in den Edicten-Sammlungen, der Gesetz-Sammlung, sämmtlichen Amtsblättern der Königl. Regierungen, den Annalen der innern Preuß. Staatsverwaltung, in dem Allgemeinen Landrechte, der Criminal- und Gerichts-Ordnung, so wie in den vorzüglichsten Hülfsbüchern der Rechts-Wissenschaft und in andern zuverlässigen Sammlungen aufgenommenen Verordnungen
in einer systematischen Zusammenstellung
enthält.

Herausgegeben
von
W. G. von der Heyde.

Vierter Theil.

Magdeburg, 1822.
In der Creutz'schen Buchhandlung.

Digitized by Google

HY
7927
.G3
P97
1819
v. 4

Digitized by Google

Systematische Zusammenstellung

der

Polizeygesetze,

Verordnungen und Vorschriften

in den

Königlich Preußischen Staaten

aus dem

Zeitraum 1819 bis 1821

nebst

Rückweisungen und mancherley nützlichen Notizen.

Ein Handbuch

für

Königl. Preuß. Polizey-Beamte

von

W. G. von der Heyde.

Magdeburg, 1822.
In der Creutz'schen Buchhandlung.

Digitized by Google

Digitized by Google

742647-190

Seiner Excellenz

dem

Königlichen Preußischen Geheimen Staats-Minister
und Minister des Innern und der Polizey, so wie Ritters
des rothen Adler-Ordens 1ster Klasse

Herrn von Schuckmann

unterthänigst zugeeignet

von

dem Verfasser.

Digitized by Google

Digitized by Google

Hochwohlgeborner Herr,
Höchstgebietender Herr Geheime Staats-Minister!

Wenn es zu dem Berufe des Staats-Beamten gehört, sich für seinen Dienst immer geschickter zu machen, und wenn besonders für den practischen Polizey-Beamten die Erlangung der Kenntniß von allen den Verordnungen, die er zu befolgen hat, eine schwierige Aufgabe ist; so habe ich es mir nicht versagen mögen, Ew. Excellenz, als meinem höchsten Vorgesetzten, davon Rechenschaft zu geben, wie ich darauf bedacht gewesen bin, hierin meiner Obliegenheit nachzuleben. Wenn auf der andern Seite der Beyfall und das Wohlwollen eines einsichtsvollen Oberen zu denjenigen Belohnungen gehören, die einem Beamten zur größten Ermunterung gereichen, und, nach welchen zu streben, Alles ihn auffordert; so habe ich auch bey der Zusammenstellung des jüngsten Bandes meines Repertoriums der Polizey-Gesetze, den Wunsch nicht unterdrücken können, Ew. Excellenz Gnade mir durch diese Arbeit zu verdienen.

Geruhen Höchstdieselben meine Dreistigkeit Ihnen diese Arbeit, welche Höchstdenenselben ich mit der Schüchternheit, die mir das Bewußtseyn der Unvollkommenheit der Ausführung einflößt, unterthänigst überreiche, gewidmet zu haben, gnädigst zu verzeihen und nur als die Folge des Bestrebens meines Herzens zu betrachten, Ew. Excellenz die Gefühle der höchsten und innigsten Verehrung, bethätigen zu können.

Mit der vollkommensten Ehrerbietung verharre ich

Ew. Excellenz

Magdeburg, den 20. May 1822.

unterthänigster Diener
von der Heyde.

Vorrede.

Bey einer immer thätigen und fortschreitenden Gesetzgebung kann ein Repertorium der vorhandenen Verordnungen und Vorschriften niemals abgeschlossen werden. Schon in der Vorrede zum ersten Theile meines Werkes habe ich mich deshalb verpflichtet, im Laufe der Zeit eine Fortsetzung desselben zu liefern. Durch fleißiges Forschen in den Quellen und Acten habe ich außerdem noch eine nicht unbedeutende Menge, bisher mehr oder weniger unbekannter Bestimmungen, Anweisungen oder Erklärungen ausgemittelt und zusammen getragen, wovon Kenntniß zu erlangen, dem Polizey-Beamten lieb seyn muß. Dies sind die Materialien zu dem vorliegenden vierten Theile meines Repertorii, dessen Herausgabe ich mir um so mehr habe angelegen seyn lassen, von je mehreren Seiten mir über die Brauchbarkeit und Nützlichkeit des ganzen Unternehmens erfreuliche Versicherungen zugegangen sind. Der gegenwärtige Theil schließt mit der Gesetzgebung des Monat July 1821.

Von der Erfahrung belehrt, wie sehr häufig dem practischen Polizeybeamten die Kenntniß der, zwar eigentlich nicht

zum Polizeyfache selbst gehörenden, aber doch bey der Ausübung der Polizey in Frage und Anwendung kommenden gesetzlichen Vorschriften aus dem Gerichtswesen und der Rechtswissenschaft Noth thut, und wie viel Zeit über das Aufsuchen solcher Bestimmungen verloren geht, habe ich hierauf mein Augenmerk mit richten zu müssen geglaubt, und um deswillen die erforderlichen Hinweisungen ihres Ortes mit aufgenommen. Ueberhaupt schmeichle ich mir, daß der Abschnitt von der ausübenden Polizey, wegen der reichhaltigen und wichtigen Nachrichten, welche darin enthalten sind, willkommen seyn, und meiner Arbeit das Wohlwollen der Männer vom Polizeyfache erwerben werde.

Die im Nachtrage mitgetheilten Verordnungen, sind mir nur erst während des Drucks bekannt geworden und haben deshalb in die betreffenden Unterabtheilungen nicht aufgenommen werden können.

von der Heyde.

Inhaltsverzeichniß.

Erster Abschnitt.

Sicherheits-Polizey.

Erste Hauptabtheilung.

Oeffentliche und allgemeine Privat-Sicherheits-Polizey.

Seite

Erste Unterabtheilung. Von Staatsverbrechen überhaupt, und vom Hochverrathe insbesondere 1
Zweyte Unterabth. Von Verbrechen gegen die äußere Sicherheit des Staats 1
Dritte Unterabth. Von Verbrechen gegen die innere Sicherheit des Staats 2
Vierte Unterabth. Von den Paßgesetzen 3
Fünfte Unterabth. Ueber das Fremdenwesen 17
Sechste Unterabth. Von der polizeylichen Aufsicht auf herumziehende Gewerbetreibende und Vagabonden, Bettler, Juden und andere der öffentlichen Sicherheit gefährliche Individuen 19
Siebente Unterabth. Von der polizeylichen Aufsicht auf die fremden durchziehenden Auswanderer 26
Achte Unterabth. Vom Transportwesen 26
Neunte Unterabth. Von den Steckbriefen 31
Zehnte Unterabth. Ueber geheime Verbindungen 31
Eilfte Unterabth. Ueber Aufruhr und Tumulte 32
Zwölfte Unterabth. Ueber die Nachtwachen 34

Zweyte Hauptabtheilung.

Persönliche Sicherheits-Polizey.

Erste Unterabtheilung. Von Privat-Verbrechen 37
Zweyte Unterabth. Von körperlichen Verletzungen 37

Seite
Dritte Unterabtheilung. Ueber den Verkehr mit Schießpulver 39
Vierte Unterabth. Von den Pulver-Magazinen 40
Fünfte Unterabth. Wegen des Handels und des Gebrauchs der Schießgewehre 41
Sechste Unterabth. Wegen des heimlichen Waffentragens 43
Siebente Unterabth. Von den Vorsichtsmaaßregeln bey Vorzeigung wilder Thiere, und die polizeyliche Aufsicht über umherziehende Menagerien 43
Achte Unterabth. Von der polizeylichen Aufsicht auf die Hunde 45
Neunte Unterabth. Von dem Reiten und Fahren auf den Straßen 49
Zehnte Unterabth. Von der polizeyl. Aufsicht auf die Fähren 54
Eilfte Unterabth. Von den Badeplätzen 54
Zwölfte Unterabth. Von der Befriedigung der Brunnen u. anderer Wasserbehälter 55
Dreyzehnte Unterabth. Vom Gifthandel 55
Vierzehnte Unterabth. Von der polizeylichen Aufsicht auf giftige Pflanzen 58
Funfzehnte Unterabth. Von der Verhütung der Unglücksfälle auf dem Eise 61
Sechszehnte Unterabth. Von der Verhütung von Unglücksfällen durch Sand- und Lehm-Gruben 61
Siebzehnte Unterabth. Von der Erhaltung der Sicherheit der Passage auf den Straßen 62
Achtzehnte Unterabth. Von der Verhütung von Unglücksfällen durch Windmühlen 64
Neunzehnte Unterabth. Von der Verhütung von Unglücksfällen durch den Gebrauch glühender Kohlen in verschlossenen Zimmern 65
Zwanzigste Unterabth. Von der Anlage der Blitzableiter 65
Einundzwanzigste Unterabth. Von der Verhütung von Unglücksfällen in den Steinbrüchen 65
Zweyundzwanzigste Unterabth. Von der Verhütung von Unglücksfällen bey Besichtigung der Gradirwerke, Salzkothen, Berg- und Hüttenwerke 66

Dritte Hauptabtheilung.

Eigenthums-Sicherheits-Polizey.

Erste Unterabtheilung. Von Privat-Verbrechen 69
Zweyte Unterabth. Von Anmaaßungen und Beeinträchtigungen der vorbehaltenen Rechte des Staats 69
Dritte Unterabth. Von Collecten 70
Vierte Unterabth. Von den Pflichten der Kupferstecher, Drucker, Stempel- und Wappenschneider bey Anfertigung der

Seite
öffentlichen Siegel, Stempel, Stiche und Platten der Formulare öffentlicher Papiere 70
Fünfte Unterabtheilung. Von Beschädigungen des Vermögens durch strafbaren Eigennutz und Betrug 70
Sechste Unterabtheilung. Von unerlaubten Contracten 71
Siebente Unterabth. Vom gemeinen Betruge 71
Achte Unterabth. Von Beschädigungen des Vermögens aus Rache, Bosheit und Muthwillen 73
Neunte Unterabth. Von Beschädigungen mit gemeiner Gefahr 73
Zehnte Unterabth. Von den Pflichten und Rechten aus unerlaubten Handlungen 74
Eilfte Unterabth. Vom Eigenthume 74
Zwölfte Unterabth. Von der Besitznahme verlassener und verlorner Sachen 74
Dreyzehnte Unterabth. Von gefundenen Schätzen 75
Vierzehnte Unterabth. Von Kaufs- und Verkaufsgeschäften 75
Funfzehnte Unterabth. Von Pfändungen 75
Sechszehnte Unterabth. Von der Sorge für das Staats- und Gemeinde-Eigenthum 77
Siebzehnte Unterabth. Vom Diebstahl 80
Achtzehnte Unterabth. Vom verbotenen Kauf gestohlner Sachen 80
Neunzehnte Unterabth. Von Concussionen 86
Zwanzigste Unterabth. Vom Pferdediebstahl 86
Einundzwanzigste Unterabth. Von den Trödlern 90
Zweyundzwanzigste Unterabth. Vom Maaße u. Gewicht 91
Dreyundzwanzigste Unterabth. Von Mühlensachen 92
Vierundzwanzigste Unterabth. Vom Brodtverkauf 93
Fünfundzwanzigste Unterabth. Vom Verkauf des Strohes 93
Sechsundzwanzigste Unterabth. Von der Leinwandlegen-Ordnung 93
Siebenundzwanzigste Unterabth. Von den Schlössern 94
Achtundzwanzigste Unterabth. Von der Erwerbung der An- und Zuwüchse 94
Neunundzwanzigste Unterabth. Von Grenzscheidungen 95
Dreyßigste Unterabth. Von Gerechtigkeiten der Grundstücke gegen einander 95
Einunddreyßigste Unterabth. Von Cautionen u. Bürgschaften 96
Zweyunddreyßigste Unterabth. Von der Verjährung 97

Vierte Hauptabtheilung.

Freyheits-Sicherheits-Polizey 98

Fünfte Hauptabtheilung.

Ehren-Sicherheits-Polizey.

Erste Unterabtheilung. Von Verletzungen der Ehrfurcht gegen den Staat 99

Digitized by Google

Seite
Zweyte Unterabtheilung. Von Injurien 99
Dritte Unterabth. Anmaaßung von Orden u. Ehrenzeichen 101
Vierte Unterabth. Von Standeserhöhungen 101
Fünfte Unterabth. Von Duellen 102

Zweyter Abschnitt.

Wohlfarths-Polizey.

Erste Hauptabtheilung.

Bevölkerungs-Polizey.

Erste Unterabtheilung. Von den Auswanderungen 103
Zweyte Unterabth. Von der Unterstützung der Eltern von sieben Söhnen 107
Dritte Unterabth. Von der Impfung der Schutzblattern 109
Vierte Unterabth. Vom Kindermord 110

Zweyte Hauptabtheilung.

Gesundheits-Polizey.

Erste Unterabtheilung. Ueber Medicinal-Ordnungen und Anstalten 113
Zweyte Unterabth. Ueber medicinische Pfuschereyen 115
Dritte Unterabth. Von den Apotheken 115
Vierte Unterabth. Ueber den Handel mit Arzney-Waaren 116
Fünfte Unterabth. Von der Aufsicht über Rasende 118
Sechste Unterabth. Von den Irren-Anstalten 118
Siebente Unterabth. Von den Blödsinnigkeits-Erklärungen 129
Achte Unterabth. Von den Taubstummen 130
Neunte Unterabth. Vom Magnetismus 130
Zehnte Unterabth. Von der Anlage der Schindanger 132
Eilfte Unterabth. Von dem Gebrauche der kupfernen Kochgeschirre 132
Zwölfte Unterabth. Von dem Verkaufe gesunden Fleisches 132
Dreyzehnte Unterabth. Vom Brodtbacken 135
Vierzehnte Unterabth. Von den Hebammen 138
Funfzehnte Unterabth. Von der Sorge für Schwangere 139
Sechszehnte Unterabth. Von der Sorge für neugeborne Kinder 141
Siebzehnte Unterabth. Von den venerischen Krankheiten 142
Achtzehnte Unterabth. Von der Krätzkrankheit 142
Neunzehnte Unterabth. Von dem Einflusse des Milzbrandgifts auf die Gesundheit der Menschen 143
Zwanzigste Unterabth. Von dem Scharlachfieber 144

Seite

Einundzwanzigste Unterabtheilung. Von der Masern-Krankheit 144
Zweyundzwanzigste Unterabth. Von der häutigen Bräune 144
Dreyundzwanzigste Unterabth. Von dem Verfahren bey ansteckenden Krankheiten 144
Vierundzwanzigste Unterabth. Von den Vorsichtsregeln nach Ueberschwemmungen 146
Fünfundzwanzigste Unterabth. Von dem zu frühen Beziehen neugebauter oder stark reparirter Häuser 150
Sechsundzwanzigste Unterabth. Von der Rettung der durch plötzliche Zufälle verunglückten Personen 151
Siebenundzwanzigste Unterabth. Von der Verhütung des lebendig Begrabens 167
Achtundzwanzigste Unterabth. Von dem Begraben und der Ausstellung der Leichen 170
Neunundzwanzigste Unterabth. Von den Leichenwäscherinnen 172
Dreyßigste Unterabth. Von der Obduction der Leichname 179
Einunddreyßigste Unterabth. Von der Versorgung der anatomischen Theater 180

Dritte Hauptabtheilung.

Religions-Polizey.

Erste Unterabtheilung. Von der Verwaltung des Kirchenvermögens 182
Zweyte Unterabth. Von der Amtskleidung der Geistlichen 183
Dritte Unterabth. Von der Feyer der Fest- u. Sonntage 183
Vierte Unterabth. Ueber die Verkündigungen von d. Kanzeln 184
Fünfte Unterabth. Von den Trauungen 184
Sechste Unterabth. Von den Taufen 185
Siebente Unterabth. Von den Begräbnissen 186
Achte Unterabth. Von den Begräbnißkosten 187
Neunte Unterabth. Von den Begräbnißplätzen 189
Zehnte Unterabth. Von den Kirchenbauten 190
Eilfte Unterabth. Von dem Läuten der Glocken 191
Zwölfte Unterabth. Von den Wallfahrten 192
Dreyzehnte Unterabth. Von dem Verbote des Hausirens mit christlichen Erbauungsschriften 192
Vierzehnte Unterabth. Ueber die Umgänge der Geistlichen 192
Funfzehnte Unterabth. Von den Kirchenbüchern 192
Sechszehnte Unterabth. Von den Mönchen und Nonnen 193

Vierte Hauptabtheilung.

Unterrichts-Polizey.

Erste Unterabtheilung. Von den niederen Schulen 194

Digitized by Google

Seite
Zweyte Unterabtheilung. Von den höheren Schulen 196
Dritte Unterabth. Von dem Privat-Schulwesen 197

Fünfte Hauptabtheilung.
Erziehungs-Polizey 198
Erste Unterabtheilung. Von den Privat-Erziehungs-Anstalten 199

Sechste Hauptabtheilung.
Von den Vormundschaften 199

Siebente Hauptabtheilung.
Ueber die Censur 200

Achte Hauptabtheilung.
Ueber den Buchhandel 207

Neunte Hauptabtheilung.
Die Vermögens-Polizey.
Erste Unterabtheilung. Von den Verträgen, wodurch die Verschwendung erleichtert wird 208
Zweyte Unterabth. Von den Banquerotten 209
Dritte Unterabth. Von den Hazardspielen 209
Vierte Unterabth. Von dem Ausspielen beweglicher und unbeweglicher Gegenstände 211
Fünfte Unterabth. Von dem Spielen in auswärtige Lotterien 211

Zehnte Hauptabtheilung.
Die Armen-Polizey.
Erste Unterabtheilung. Von der Versorgung der einheimischen Armen und der Abstellung der Betteley 212
Zweyte Unterabth. Von den Land-Armen-Häusern und den Zwangs-Arbeits-Anstalten 251

Eilfte Hauptabtheilung.
Sitten-Polizey und Polizey der öffentlichen Ordnung.
Erste Unterabtheilung. Von dem Gesindewesen 290
Zweyte Unterabth. Von fleischlichen Verbrechen 298

Digitized by Google

Seite

Dritte Unterabtheilung. Von den Bordellen 299
Vierte Unterabth. Von der Kuppeley 303
Fünfte Unterabth. Von dem Concubinat 304
Sechste Unterabth. Von der Theater-Polizey 307
Siebente Unterabth. Von den Schauspiel-Concessionen 310
Achte Unterabth. Von den Redouten 311
Neunte Unterabth. Von den Gastwirthen 311
Zehnte Unterabth. Von dem Musikmachen auf den Straßen 311
Eilfte Unterabth. Von der Abschaffung verschiedener Gebräuche u. Gewohnheiten der Landbewohner an gewissen Festtagen 312
Zwölfte Unterabth. Von den öffentlichen Aufzügen 314
Dreyzehnte Unterabth. Von den öffentlichen Anschlägen 315
Vierzehnte Unterabth. Von der Ab- und Anmeldung der Wohnungs-Veränderungen 315
Funfzehnte Unterabth. Von den Zusammenkünften der Studenten 315
Sechszehnte Unterabth. Von der Straßenreinigung 316
Siebzehnte Unterabth. Von den Namenstafeln der Flecken und Dörfer 316
Achtzehnte Unterabth. Von dem Einfangen der Singevögel und dem Ausnehmen der Vogelnester 317
Neunzehnte Unterabth. Von der Altdeutschen Tracht 317
Zwanzigste Unterabth. Von den Pferdeverleihern 318
Einundzwanzigste Unterabth. Von der bey d. Schwimm-Anstalten zu beobachtenden Ordnung und Sittlichkeit 319
Zweyundzwanzigste Unterabth. Von dem Gange der Beschwerden 320

Zwölfte Hauptabtheilung.

Handels- und Gewerbe-Polizey.

Erste Unterabtheilung. Im Allgemeinen 323
Zweyte Unterath. Von der Mäkeley 324
Dritte Unterabth. Von den Börsen-Angelegenheiten 324
Vierte Unterabth. Von dem Markt-Verkehr 324
Fünfte Unterabth. Von den Künstlern und Fabrikanten 326
Sechste Unterabth. Gewerbesteuer-Angelegenheiten 326
Siebente Unterabth. Von den Hausir-Concessionen 327
Achte Unterabth. Von den Gewerbescheinen 228
Neunte Unterabth. Von dem Leggenwesen 329
Zehnte Unterabth. Von dem Schlächter-Gewerbe 329
Eilfte Unterabth. Von der Brodt-Polizey 329
Zwölfte Unterabth. Von der Anlage neuer Schankstätten 329
Dreyzehnte Unterabth. Von dem Gewerbe der Marionettenspieler 330
Vierzehnte Unterabth. Von dem Abdeckerwesen 331
Funfzehnte Unterabth. Von dem Ankaufe der Lumpen 333
Sechszehnte Unterabth. Von Handwerkssachen 333

Dreizehnte Hauptabtheilung. Seite
Münz-Polizey 337

Vierzehnte Hauptabtheilung.
Schiffahrts-Polizey 344

Funfzehnte Hauptabtheilung.
Feuer-Polizey 345

Erste Unterabtheilung. Von den Backöfen auf dem Lande und den Stubenöfen 361
Zweyte Unterabth. Von der Abschaffung der Strohdächer 362
Dritte Unterabth. Von der Torfasche 362
Vierte Unterabth. Von den Laternen 362
Fünfte Unterabth. Von der Anlage der Blitzableiter 363
Sechste Unterabth. Von der Fortschaffung der Buden von den Straßen und Brücken 363
Siebente Unterabth. Von dem Fleischverkauf bey Lichte 364
Achte Unterabth. Von Benutzung der öffentlichen Gebäude zu Waaren-Niederlagen 364
Neunte Unterabth. Vom Tabackrauchen 365
Zehnte Unterabth. Von der Anlage der Holzplätze 365
Eilfte Unterabth. Von dem Kochfeuer auf Schiffsgefäße 367
Zwölfte Unterabth. Von dem Gebrauche der Fackeln 367
Dreyzehnte Unterabth. Von der Bearbeitung des Flachses bey Lichte 368
Vierzehnte Unterabth. Von den Schornsteinen und dem Schornsteinfegerwesen 368
Funfzehnte Unterabth. Von den Versicherungen gegen Feuersgefahr 372

Sechszehnte Hauptabtheilung.
Wasserschadens-Polizey 374

Siebenzehnte Hauptabtheilung.
Bau-Polizey 404

Achtzehnte Hauptabtheilung.
Wege-Polizey.

Erste Unterabtheilung. Von Land- und Heerstraßen 412
Zweyte Unterabth. Von den Chausseen 412
Dritte Unterabth. Von den Wegebesserungen 413

Digitized by Google

	Seite
Vierte Unterabtheilung. Von der Abschaffung der Dorfhecken und Schlagbäume	413
Fünfte Unterabth. Von der Aufstellung der Wegweiser	414
Sechste Unterabth. Von der Farbe der Brücken, Stege, Fähren u. s. w.	414
Siebente Unterabth. Von der Bepflanzung der Landstraßen	414
Achte Unterabth. Von der Benutzung der gangbaren Fußsteige	418
Neunte Unterabth. Von der Pflasterung der Bürgersteige	419
Zehnte Unterabth. Von der Breite der Radefelgen	419

Neunzehnte Hauptabtheilung.

Allgemeine Landwirthschafts- und Landbau-Polizey	420
Erste Unterabtheilung. Von den Hütungen	421
Zweyte Unterabth. Von dem Anbau der Erdäpfel	422
Dritte Unterabth. Von den Weinbergen	423
Vierte Unterabth. Von dem Heidebrennen	423
Fünfte Unterabth. Von der Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft	423
Sechste Unterabth. Von der Viehzucht	424
Siebente Unterabth. Von den Viehkrankheiten	424
Achte Unterabth. Von den Pferdekrankheiten	425
Neunte Unterabth. Von den Krankheiten unter den Schaafen	425
Zehnte Unterabth. Von der Beförderung der Obst-Baumzucht	427
Eilfte Unterabth. Von den Bienen	428

Zwanzigste Hauptabtheilung.

Forst-Polizey	429
Erste Unterabtheilung. Von den Jagd- und Forst-Contraventionen	430
Zweyte Unterabth. Von d. Schonungen bey der Waldhütung	431
Dritte Unterabth. Von dem Sammeln der Ameisen-Eyer	432

Einundzwanzigste Hauptabtheilung.

Jagd-Polizey	433
Erste Unterabtheilung. Von der Schonung der Fasanen	434
Zweyte Unterabth. Von dem Mitnehmen der Hunde in die Heiden	436

Zweyundzwanzigste Hauptabtheilung.

Fischerey-Polizey	439

Digitized by Google

Seite

Dreyundzwanzigste Hauptabtheilung.
Bergwerks-Polizey 439

Vierundzwanzigste Hauptabtheilung.
Gestüt-Sachen 440

Fünfundzwanzigste Hauptabtheilung.
Post-Sachen 441

Sechsundzwanzigste Hauptabtheilung.
Ueber die bürgerlichen Verhältnisse der Juden 442

Dritter Abschnitt.
Die ausübende Polizey.

Erste Hauptabtheilung.
Die Gesetz-Kenntniß.

Erste Unterabtheilung. Einleitung des Allgem. Landrechts 444
Zweyte Unterabth. Die Königl. Allerhöchsten Cabinets-Ordres, ältern Edicte und die Ministerial-Verordnungen betreffend 445
Dritte Unterabth. Von der Gesetz-Sammlung 445
Vierte Unterabth. Von den Amtsblättern 446

Zweyte Hauptabtheilung.
Von den dienstlichen Verhältnissen der Beamten.

Erste Unterabtheilung. Im Allgemeinen 447
Zweyte Unterabth. Von der Anstellung d. Polizey-Beamten 449
Dritte Unterabth. Von der Cautionsleistung der Polizey-Beamten 449
Vierte Unterabth. Ueber die Uniform der Polizey-Beamten 450
Fünfte Unterabth. Ueber die Rang-Ordnung der Polizey-Beamten 453
Sechste Unterabth. Von dem den Polizey-Beamten zu gestattenden Gebrauch der Waffen 454
Siebente Unterabth. Von dem Sterbe-Quartale der Polizey-Beamten 456

Dritte Hauptabtheilung.
Von den Kreis-Verwaltungen 459

Vierte Hauptabtheilung.

Von Handlungen und deren Folgen.

Seite

Erste Unterabtheilung. Von Handlungen und den daraus entstehenden Rechten 462
Zweyte Unterabth. Von den Pflichten und Rechten, die aus unerlaubten Handlungen entstehen 462
Dritte Unterabth. Von Verbrechen überhaupt 463
Vierte Unterabth. Allgemeine Anstalten zur Vorbeugung von Verbrechen 463
Fünfte Unterabth. Von Bestrafung der Verbrechen 465

Fünfte Hauptabtheilung.

Von dem Gerichtsstande 470

Sechste Hauptabtheilung.

Von den Vorschriften der Criminal-Ordnung.

Erste Unterabtheilung. Einleitung zur Criminal-Ordnung 473
Zweyte Unterabth. Von dem Criminal-Gerichtsstande 473
Dritte Unterabth. Von Veranlassung und Eröffnung der Untersuchung 473
Vierte Unterabth. Von Eröffnung der Untersuchung gegen den Angeschuldigten, und von seiner Verhaftung 475
Fünfte Unterabth. Von der Vernehmung d. Angeschuldigten 476
Sechste Unterabth. Vom Verfahren bey Aufnahme der Beweise 478
Siebente Unterabth. Von den Wirkungen der Beweise und Vermuthungen 479
Achte Unterabth. Vom Schlusse der Untersuchung 480
Neunte Unterabth. Von den Rechtsmitteln der weitern Vertheidigung 480
Zehnte Unterabth. Von der Vollstreckung der Erkenntnisse 480
Eilfte Unterabth. Von dem Contumacial-Verfahren gegen flüchtige und abwesende Verbrecher 481
Zwölfte Unterabth. Von den Kosten in Criminal-Sachen 481

Siebente Hauptabtheilung.

Von den fiskalischen Untersuchungen.

Erste Unterabtheilung. Von den Fällen in welchen eine fiskalische Untersuchung statt findet 484
Zweyte Unterabth. Von Vergehungen, welche eine fiskalische Untersuchung nach sich ziehen 485
Dritte Unterabth. Wenn, und in wiefern eine fiskalische Untersuchung von Amtswegen eröffnet werden kann 491

Seite
Vierte Unterabth. Von der Verhaftung des Angeschuldigten bey fiskalischen Untersuchungen 493
Fünfte Unterabth. Von der Behändigung der Vorladung 493
Sechste Unterabth. Von der Real-Citation in fiskalischen Untersuchungen 494
Siebente Unterabth. Von d. Verfahren in contumaciam 494
Achte Unterabth. Von Steckbriefen in fiskalischen Untersuchungen 494
Neunte Unterabth. Von dem Verfahren, wenn der Angeschuldigte die ihm zur Last gelegte That läugnet 494
Zehnte Unterabth. Vom Zeugenbeweise in fiskalischen Untersuchungen 494
Eilfte Unterabth. Von Haussuchungen in fiskalischen Untersuchungen 495
Zwölfte Unterabth. Von der außerordentlichen Strafe 495
Dreyzehnte Unterabth. Von der ordentlichen Strafe 495
Vierzehnte Unterabth. Von der Verwandlung der Strafe 495
Funfzehnte Unterabth. Gegen wen die Execution statt findet 496
Sechszehnte Unterabth. Wie bey der Vollstreckung alternativ erkannter Strafen zu verfahren ist 496
Siebzehnte Unterabth. Wie die Vollstreckung der Geldstrafen geschieht 496
Achtzehnte Unterabth. Wie die Vollstreckung der Gefängnißstrafen geschieht 497
Neunzehnte Unterabth. Wie die Vollstreckung körperlicher Züchtigungen geschieht 497
Zwanzigste Unterabth. Wie zu verfahren, wenn bey der Vollstreckung der Strafe die Unmöglichkeit derselben sich ergiebt 497

Achte Hauptabtheilung.

Anderweite in der Allgemeinen Gerichts-Ordnung enthaltene Vorschriften 498

Neunte Hauptabtheilung.

Von den Befugnissen der Unter-Gerichte bey gewissen Untersuchungen 499

Zehnte Hauptabtheilung.

Von den polizeylichen Untersuchungen und dem Geschäftsgange bey der Polizey-Verwaltung.

Erste Unterabtheilung. Im Allgemeinen 502
Zweyte Unterabth. Von dem Verhältnisse des Inquisitoriats zu den Polizey-Behörden 503
Dritte Unterabth. Von den Polizey-Strafgeldern 502

Seite

Vierte Unterabtheilung. Von den Ressort-Verhältnissen in Bezug auf die Untersuchung der Polizey-Straffälle 505
Fünfte Unterabth. Welche Handlungen zu den Polizeystraffällen gehören 507
Sechste Unterabth. Von der Befugniß der Kreis- und städtischen Polizey-Behörden zur Vereidigung der von ihnen vernommenen Zeugen 512
Siebente Unterabth. Von dem summarischen Verfahren bey Pferdeeinkäufen von einer unbekannten Person 514
Achte Unterabth. Von den Untersuchungen der Streitigkeiten zwischen Reisenden und Handwerkern 515
Neunte Unterabth. Von den Rechtsmitteln gegen Erkenntnisse in Untersuchungen wegen Polizey-Vergehen 516
Zehnte Unterabth. Von dem Antheile, welchen der Denunciant in gewissen Fällen von der Geldbuße erhält 517
Eilfte Unterabth. Von den Polizey-Administrations-Rechnungen 519
Zwölfte Unterabth. Von den Listen und Berichten in Polizey-Angelegenheiten 520
Dreyzehnte Unterabth. Von der Polizey-Aufsicht auf die veräußerten oder noch zu veräußernden Domainen 520
Vierzehnte Unterabth. Von der Einrichtung des Polizeywesens in der Haupt- und Residenzstadt Königsberg 521

Eilfte Hauptabtheilung.

Von den Gefangenen und den Gefängnissen 528

Zwölfte Hauptabtheilung.

Von den Auctionen 533

Dreyzehnte Hauptabtheilung.

Von der Gensd'armerie 534

Vierzehnte Hauptabtheilung.

Militairische Gegenstände in polizeylicher Hinsicht.

Erste Unterabtheilung. Von dem Gerichtsstande der Militair-Personen 536
Zweyte Unterabth. Von den Straf-Erkenntnissen gegen Militair-Personen 541
Dritte Unterabth. Von der Ertheilung des freyen Bürgerrechts an Militair-Personen 542
Vierte Unterabth. Von den Auslieferungen militairpflichtiger Unterthanen 543

Seite

Fünfte Unterabtheilung. Von der einzuführenden Controlle der Beurlaubten des stehenden Heeres 543
Sechste Unterabth. Von den wechselseitigen Mittheilungen der Polizey-Behörden und Commandanturen über erfolgte und bevorstehende Ereignisse 547
Siebente Unterabth. Von den gegenseitigen Befugnissen u. Pflichten der Militair- und Civil-Behörden in den Festungen und andern Garnison-Städten in polizeylichen Angelegenheiten 549

Funfzehnte Hauptabtheilung.
Von den Cartel-Conventionen 552

Nachträge.

1) Wegen Tragung und Verlusts der Preuß. National-Cocarde 552
2) Desgleichen wegen der Denkmünze 553
3) Desgleichen wegen des unbefugten Tragens der Orden, Ehrenzeichen und der Denkmünze 553
4) Wegen der eigenmächtigen Veränderung der Familien-Namen 557
5) Wegen Anfertigung der Vorstellungen für Andere 554
6) Wegen Obduction der Leichname von Militair-Personen 555
7) Wegen des Tabakrauchens auf den Straßen 556
8) Wegen der Pfuschereyen der Bauhandwerker 556
9) Wegen des Einflusses der Gewerbesteuer-Gesetze auf die Handwerks-Polizey 557
10) Wegen der Anlage der Schindanger 554
11) Wegen der Einsendung von medizinischen Merkwürdigkeiten u. Thieren 558
12) Wegen der Aufnahme und Detention der in die Armen- und Corrections-Häuser abgelieferten Subjecte 559
13) Wegen Verminderung der Winkelhurerey 559
14) Nachweisung von Verordnungen verschiedenen Inhalts 560

Register.

A.

Ab= und Anmeldungen der Wohnungs=Veränderungen Seite 315.
Abdecker, deren Pflichten und Rechte 331.
Abendbegräbnisse, dabey soll keine Musik statt finden 186.
Abfahrtsgelder bey Auswanderungen 104.
Abgabengesetze, Uebertretung u. deren Bestrafung 484.
Abgaben von umherziehenden Künstlern an die Commun=Cassen. Vorschrift darüber 326.
Abgaben wegen des Marktverkehrs 325.
Abgepfändete Sachen. Verfahren dabey 498.
Abgraben des Sandes an den Buhnen=Anlagen 375.
Ablage=Holz-Diebstahl, von der 81.
Abledern des gefallenen Viehs 332.
Ablösungs=Ordnung 420.
Abraupen der Bäume 428.
Abreißen obrigkeitlicher Verordnungen 2. 99. 486.
Abschneiden des Reisegepäckes 81.
Abschneiden der Wipfel von jungen Bäumen zu Festlichkeiten 312.
Abtreibung der Leibesfrucht 112.
Accise=Contraventionen 69.
Ackergeräthschaften=Diebstahl 81.
Adelsanmaaßung 490.
Adelsdiplome falsche, Betrug damit 72.
Administrations=Rechnungen der Polizey, deren Revision 519.
Aerztliche Behandlung der Scheintodten 151—153. — armer Kranken 214. 223.
Akademische Disciplin 197.
Alleen, deren Bepflanzung mit Bäumen 415.
Almosen=Sammler, deren Bestrafung 214.
Alluvien 94.
Altanen=Anlage, verbotwidrige 404.
Altdeutsche Tracht 317.
Altonaer Wunderessenz, verbotwidriger Verkauf 117.
Ameiseneyer, deren Sammlung 432.
Amtsausübung, Widersetzlichkeit dabey 484.
Amtsbeleidigungen 99. 100.
Amtsblätter, Bestimmungen über deren Einrichtung u. Haltung 446.
Amtseid, auf dessen Versicherung etwas falsches bezeugen 72
Amtserlangung und Verwaltung 446
Amtserschleichung 465.
Amtskleidung der Geistlichen 182.
Amtsverhältnisse, Aussage darüber 448.
Amtsverschwiegenheit, deren Brechung 447.
Amtswegen, Untersuchung der Hausdiebstähle 80. Eröffnung einer fiskalischen Untersuchung 491. 492. gegen die, des Pferdediebstahls verdächtigen Personen 89. Verfahren bey schweren Real=Injurien 100. der Nothzucht 298.
Anatomische Theater, deren Versorgung 180.
Anbau der Erdäpfel 422.
Anfertigung öffentlicher Siegel, Stiche und Platten der Formulare öffentlicher Papiere 70. 76. betrügerische von Banknoten, Pfandbriefen, Urkunden 72. falsche Wechsel, Privatschriften 73. verbotwidrige der Hauptschlüssel 94. der Recepte v. unbefugten Pers. 115.

Anfuhre der Wegebau-Materialien zur Wegebesserung, Verpflichtung dazu 413.
Angeber, heimliche, deren Namensverschweigung 474.
Angeschuldigte, deren Untersuchung, Verhaftung, Vernehmung 475—479. körperlichen Zustands Untersuchung, wenn die Strafe in körperliche Züchtigung besteht 480.
Angriffe, widerrechtliche auf Staats- und Gemeinde-Eigenthum 78.
Ankauf der Lumpen 333.
Anker zu legen, verbotwidrige an die Buhnen 375. 403.
Anklage falsche, deren Bestrafung 73.
Anlage d. Schindanger 132. Schankstätten 329. Blitzableiter 65. Festungswerke ohne Erlaubniß 2. neuer Etablissements 420. öffentliche Anlagen, deren Beschädigung 78.
Anmaaßungen der Rechte des Staats 69. der Orden, Ehrenzeichen 101.
Annahme der Handwerksgesellen 335. der Geschenke von Seiten der Beamten 486. einer Herausforderung 101. an Kindesstatt 198. von Geschenken u. Vermächtnissen an Kirchen und Wohlthätigkeits-Anstalten 183. der Arbeiter bey einer andern Fabrik Vorschriften darüber 326.
Anonyme Anzeigen, Verfahren dabey 474.
Anstalten, Medizinal- 113. Irren- 118. Schwimm- Sittlichkeit u. Ordnung dabey 318. Privat-Erziehungs- 199.
Ansteckungsfähigkeit des Milzbrandes 143.
Ansteckende Krankheiten, Verfahren dabey 144.
Ansteckung mit venerischen Krankheiten 486.
Ansteckung einer Weibsperson im Bordell, desfallsige Verschweigung von Seiten des Wirths 487.
Ansteckung vorsätzliche, unbewohnter Gebäude, Behältnisse 2c. 345.
Anstellung der Hebammen 138. der Polizey-Beamten 449.
Antheil Denuncianten- an Geldbußen 517.
Antwortverweigerung von dem Angeschuldigten, Verfahren dabey 478.
Anweisung für die evangelischen Prediger zur Ausübung ihres Amts 181.
Anwüchse 94.
Anzeigen, obrigkeitliche deren Abreißung 99. von Personen zu denen die Obrigkeit aufgefordert hat 3. der Handelsleute u. Pfandverleiher wenn ihnen, als gestohlen bezeichnete Sachen zum Kauf angeboten werden 82. von zu begehenden Verbrechen 465. 486. des Aufenthaltsorts entführter Personen 473. wo geraubte Sachen versteckt sind 473. falsche, wider besseres Wissen 474. nahe, wodurch ein Verdacht begründet wird 479. Warnungsanzeigen 481. Anzeigen, die auf Aberglauben beruhen 482. v. unbefugten Betriebe des Schlosser-Handwerks durch Schlossergesellen 95. der Schwangerschaft 111. von der Geburt eines todten Kindes 111. von Mißgeburten 138. u. 558. von epidemischen Krankheiten 144. von falschen Münzen 337. Anzeigen, deren Begriff und Eintheilung 482.
Apotheken-Revision, Verfahren dabey 115. 116. Verpachtung 115. 116. darin soll kein Branntwein geschenkt und kein Taback geraucht werden 115.
Apotheker, verbotwidriges Curiren 115. verbotwidrige Geschenke an Aerzte 486.
Arbeits-Anstalten, Zwangs- 247—251. zu Creutzburg, Halberstadt 255. in Schlesien 277. Landarbeitshäuser 251.
Arbeiter bey Steinbrüchen, wenn durch deren Nachlässigkeiten, Unglücksfälle vorkommen 66.
Arbeiten öffentliche, Beaufsichtigung der dabey angenommenen Individuen 19.
Arbeiten öffentliche, Verurtheilung dazu 466.
Arbeiten der Zimmer- und Mauer-Gesellen mit Attesten ihrer Meister 406.
Arbeitsstunden, während derselben sollen sich die Gesellen nicht in den Herbergen herumtreiben 334. Strafe der Herbergswirthe wegen der Aufnahme 334.
Arbeitentziehung der Gesellen, Strafe dafür 334.
Arbeitslohn bey Erbauung eines Galgens 335.

Arbeiterannahme bey einer andern andern Fabrik 326.
Armenwesen 212 — 250. Armenhäuser 213. Kirchen und Kapellen 213. Verwalter, Vorsteher 213. Vermögensverwaltung 214. Grundstückenverkauf 214. Etate 214. Armen-Unterstützung, Verpflichtung des Staats dazu 212. Aufbringung der Armenverpflegungs-Kosten durch die Communen 212. 214. Pflichten der Polizey bey der Armen-Versorgung 212. Beytragspflicht der Domainen 214. Unterstützungen zwischen Eltern, Kinder, Anverwandte 213. Versorgung derer, welchen es an Mitteln dazu fehlt 212. Verfahren gegen solche, welche arbeitsscheu sind 212. Wer Unterstützungen fordern kann 212. Beschaffung der Mittel zur Armen-Versorgung 213. Unterstützung armer Reisenden 214. armer Kranke deren Verpflegung 214. Fortschaffung armer Personen 214. 220. Armen-Suppen 214. Aerztliche Behandlung armer Kranken und Gebühren dafür 214. 221. 216. Armen Unterstützungs-Instruction v. Halberstadt 223. Armen-Bekleidung 240. Wegen der Sterbefälle 239. Halbjährige Untersuchung der Umstände der Orts-Armen 242. Verabreichsmethode der Unterstützungen 231. Grundsätze, nach welchen die Unterstützungen angewiesen werden 228. Desgleichen zur Bestimmung der nothwendigen u. unentbehrlichsten Bedürfnisse der Armen 223. Desgleichen wornach das Bedürfniß der einzelnen Armen auszumitteln ist 223. Armenkassen-Unterstützung, Grundsätze dabey 216. Armen-Vermächtnisse, Armen-Nachlaß 213. Verfahren gegen fremde und einheimische Bettler 212. Straßenbetteley 213. Bestimmung wegen der Unterstützung ausdrücklich aufgenommener Mitglieder einer Commune 212. Anspruch auf Unterstützung durch gegebene Beyträge zu den Communal-Lasten 212. Anwendung der Unterstützungs-Grundsätze auf die Ehefrauen, Wittwen und Kinder des Verarmten 212. Verpflichtung sich nach den Ursachen des Verfalls eines Verarmten zu erkundigen 212. Verfahren gegen Widerspenstige in den Armenanstalten 213. Häusliche Dienstverrichtungen durch die darin Aufgenommenen 213. Armenfonds der Regierungen, Unterstützungen daraus 215. Verpflichtung der Communen zur Tragung der Heilungskosten armer Kranken 216. Hospitäler, Waysen-, Findel-, Werk- und Arbeitshäuser 213.
Arrestanten, Untersuchungs-Eröffnung 447.
Arrestverzögerung, verbotwidrige 447.
Arrest der Diebe und anderer Personen, bis sie sich auf eine ehrliche Art ernähren können 463.
Arrestlegung auf Sachen, verursachter Schaden dadurch 463.
Arrest, eintägiger darf nicht an Sonn- und Festtagen vollstreckt werden, ein 14tägiger Arrest darf nicht in einzelnen Tagen abgebüßt werden 497.
Arrest-Verfahren 498. (S. Lit. V. Verhaftungen.)
Arretirung eines mit der Post Reisenden 441. Bekanntmachung der Arretirung entsprungener Personen 19. Arretirung eines Fremden, Verfahren dabey 476.
Arsenik-Verkauf 56. dessen Gebrauch 117.
Artikulirte Verhöre 489.
Arzneywaaren-Handel 116. Vorbeugung der Verwechselung der Signaturen der Arzneyen 116. sichere Aufbewahrung gewisser Arzneyen 116. Verkauf über und unter der Taxe 116.
Atteste, über den rechtmäßigen Besitz eines Pferdes 88. 89.
Atteste, Meister- zu den Arbeiten d. Zimmer- u. Mauergesellen 406.
Atteste, Abnahme- bey vollzogenen Bauten, statt der Revisionsprotokolle 407.
Auction. Instruction für die Auctions-Commissarien 533. Verhalten auf Auctionen 533.
Auctionen, verbotwidriges Mitbieten der Gerichtsperson, der Auctions-Commissarien und der Ausrufer 75. 447.
Augenärzte, verbotwidrige Curen 115. Augenentzündungen neugeborner Kinder 141.
Aufblasen des Scharrenfleisches 133.
Aufgebot gefundener Sachen 74.

Aufkauf, verbotwidriger 70.
Auflauf, verübte Verbrechen dabey 475. Verhalten dabey 507. 522. Verhaftungen 47.
Aufnahme fremder Personen 2. 507. der Verbrecher 464. der Protokolle 498. Gerichtlicher Taxen 498.
Aufpassen auf Wegen und Straßen, dessen Bestrafung 464.
Aufruhr 32. 465. Thätliche Behandl. oder Tödtung eines Vorgesetzten dabey 32. Theilnahme, mit schädlichen oder tödtlichen Waffen dabey zu erscheinen 32. Aufmunterung zum Aufruhr 32. Versagung der, von der Obrigkeit geforderten Hülfe 32. Zusammenlauf an ungewöhnlichen Orten und zu ungewöhnlichen Zeiten 32. nächtliche Schwärmerey, Unruheerregung auf den Straßen, oder grobe Unsittlichkeiten durch muthwillige Buben 32. Zusammentreten und anhaltend müßiges Stillstehen auf den Straßen bey vorfallenden Unruhen, bey unschädlichen Vorgängen 33. Befolgung des Aufrufs aus einander zu gehen 33. Ruhe störende Handwerks-Gesellen, deren Bestrafung 33.
Ausbrechen der Gefangenen 532.
Auseinandersetzungen der Gemeinheiten, Verfahren dabey 498.
Ausgewiesene, deren Uebernahme 27.
Ausland, Transporte dahin 28.
Ausland, darin begangene Verbrechen 468. 473.
Ausländer, deren Niederlassung im Lande 106.
Ausländer, beschränkte Concessions-Ertheilung 328.
Ausländische Gerichte, deren Verhältnisse zum Inlande 473.
Auslieferungskosten 481.
Auslieferungen, Verfahren dabey 466. Auslieferung militairpflichtiger Unterthanen 543.
Ausschweifungen, Gelegenheit dazu zu geben 71. Verführung junger Leute dazu 71.
Aussetzung der Kinder 111.
Aussteuer-Cassen-Errichtung 70.
Ausspielen beweglicher und unbeweglicher Sachen 211.
Ausübende Polizey 444.
Auswanderungen 103. Auswanderungs-Consense 103. 104. Päße d. Auswanderer 5. Auswandern der Fabrikarbeiter durch Verleitung Anderer 2. Ausgewanderte u. wieder zurückkehrende Unterthanen, deren Verhältniß 105. Verleitung zum Auswandern 560.
Ausweichen auf Wegen, Straßen 412.

B.

Badeplätze 54. Aufsicht auf das Baden in Flüssen u. öffentlichen Gewässern 55. das Baden der kleinen Kinder 55.
Badehäuser-Anlage 374.
Banditen 38.
Banknoten, falsche 72.
Backöfen-Anlage 360.
Banquerotte 209. 465. 475.
Barmherzige Brüder sollen nicht ins Land gelassen werden 5.
Bau-Sachen 404. Verbot der Zerstörung der Gebäude an Straßen u. öffentlichen Plätzen 404. Unterhaltung der Gebäude 404. Erlaubniß zum Neubau 404. Prüfung des Baues 404. Anlage der Feuerstellen 404. Bestrafung der Bauherrn und Baumeister 404. Bau-Anlagen auf den Straßen 404. Zusammenziehung mehrerer Baustellen 404. Verbot die Straßen durch Bauten zu verunstalten, zu verengen oder zu verunreinigen 404. Kellerhälse u. dergl. Nebengebäude 404. verbotwidr. Wiederherstellung der Erker und auf die Straße herausgehenden Dachrinnen 404. Winkel 404. Anlage von Schweineställen, Kloacken, Dünger- und Lohgruben, der Back- Brenn- und Schmelz-Oefen 404. Schornsteine an einer gemeinschaftlichen Mauer 405. Entfernung neu zu bauender Gebäude von andern Gebäuden des Nachbars 405. Anlage der Fenster und Thüren 405. von Zäunen, Planken und Scheidungen 405. Erhöhung eigenen Grund und Bodens 405. dessen Erniedrigung 405. Dachtraufe 405. Bau auf fremden Boden, mit fremden Materialien 405. an der Grenze 405. Aufsicht bey Bauten 405. Vorkehrungen gegen Beschädigungen 405. vom Licht und der Aussicht 405. Verfahren bey den, d. Einsturz drohender

Gebäude 405. verdungene Bauten 405. Bauten durch Regierungs-Beamte 405. Trennung d. Wirthschaftsgebäude von den Wohngebäuden 405. Anstrich der Baugegenstände 405. Verpflichtung zur Bebauung leerer Hausstellen 406. Benutzung wüster Hausstellen 406. Form der Mauerziegel 406. Abschaffung der hölzernen Dachrinnen 406. Prüfung der Bauhandwerker 406. Bauten der Mauer- u. Zimmer-Gesellen für eigene Rechnung 406. Meisterscheine 406. Zimmer- und Flickarbeit, Erlaubniß dazu 406. Revisions-Protokolle bey Bauten 406. Bau-Anlagen schon vorhandene 407. Fischerhäuser, deren feuersichere Schornsteine 410. Räucherbuden zum Trocknen der Fischernetze 410. Bauten in den Festungen 410. Polizeyliche Aufsicht auf Bauten 525. Verfahren bey Bausachen überhaupt 498. Beschädigungen durch vernachläßigte Aufsicht bey Bauten 508. Pfuschereyen der Bauhandwerker 556.

Bauholz-Anweisung 429.

Bäume, deren Anpflanzung vor den Häusern 404.

Baumpflanzungen an Wege u. Chausseen 412. 415.

Baumbeschädigungen 414. 486.

Baum-Obstzucht, deren Beförderung 427.

Bäuerliche Verhältnisse, deren Regulirung 420.

Bäuerliche Wirthe, deren Rechte u. Pflichten 420.

Bauerhöfe-Ankauf 421.

Beamten, deren Untreue 71. falsche Angaben derselben 72. Amts-Erlangung u. Verwaltung 447. pflichtwidriges Verfahren 447. Subordinations-Vergehen 447. Mißhandlung der Untergebenen 447. Bestechung 447. Geschenkannahme 447. leidenschaftliches Dienstverfahren 447. Fahrlässigkeit im Amte 447. verübte Injurien 447. unordentliche Lebensart 447. Vergehungen mittelbarer Beamten 447. verzögerte Untersuchung eines Arrestaten 447. pflichtwidrige Arrestverzögerung 447. Unschuldige sollen nicht zur Untersuchung gezogen werden 447. Verfälschung gerichtlicher Verhandlungen 447. verbotwidriges Mitbieten auf Auctionen 447. Personen ohne Verhör zu arretiren 447. Strafe der Polizey-Beamten, welche Polizeyvergehen nicht anzeigen oder dulden 448. vorsätzliche Pflichtverletzung 448. erlittene Zuchthausstrafe 448. Schuldenmachen 448. Bestechung d. Polizeybeamten 448. Bestrafung der Dienstvergehen d. Beamten in den Rhein-Provinzen 448. Titel und Rangordnung 448. Diäten u. Reisegelder 448. Extrapostpferde 448. Fuhr-Liquidationen 448. Wagenmiethe 448. Gratifikationen 448. auf Kündigung angestellte Beamte 448. 449. Anstellung der Polizey-Beamten 449. deren Uniform 450. Rangordnung der Polizey-Directoren 453. Gebrauch der Waffen von Polizey-Beamten 454. deren Sterbequartale 456. Widersetzlichkeit gegen Beamte 484. Verhaftung der Beamten 476. Dienstvergehen Bestrafung 468. Bestechung 465. 486.

Bedienten, Huthkordons 294.

Beeinträchtigungen der Rechte des Staats 69. 484.

Beyern an Festtagen mit den Glocken, verbotwidriges 191.

Beerdigungen, Mißbräuche dabey 186. eines Getödteten 474.

Befestigungs-Anlagen, verbotwidrige 2.

Befragung des Angeschuldigten über seine Vermögens-Umstände 476.

Befreyung der Gefangenen aus dem Gefängnisse 465.

Begraben, lebendig, dessen Verhütung 167. 170. 186.

Begräbnisse, Pflichten der Prediger dabey 186.

Begräbnißkosten 187.

Begräbnißplätze, deren Verlegung 186. 189. Anlegung, Verschönerung 189. Befriedigung 190. mehrere Mißbräuche 190. Begräbnißplätze auf dem Lande 187. Privat-Begräbnisse, deren Einschränkung 186. Begräbnisse, verbotwidrige mit Musik zur Abendzeit 186.

Bekenntniß, freywilliges 467. außergerichtliches 482.

Bekräftigungsformel, deren Mißbrauch durch Mitglieder einer Religions-Gesellschaft, die nicht schwören dürfen 72.

Beleidigungen gegen Gemeinden oder Corporationen 100. der Ehefrau, Kinder oder Pflegebefohlenen 100. der Hausgenossen und des Gesindes 100. der Vorgesetzten 100. auf öffentlicher Straße 100. Sicherstellung dagegen 37. der Religionsgesellschaften 181. durch Gesinde 290.
Benehmen ungebührliches vor Gericht, Bestrafung 501.
Berichte in Polizey-Angelegenheiten 520.
Beschädigungen des Vermögens 70. 73. vorsätzliche 37. an der Person 38. 463. 487. an Gebäude, Wege, Brücken 73. der Aupflanzungen 448. an Sachen, Ehre, Freyheit, durch Arrestlegung auf Sachen 463.
Beschädigungen überhaupt 462. wechselseitige 462. Schuld dabey 462. Ersatzleistung 462. Buhnen-Beschädigung 375. 401. Beschädigungen aus Muthwillen 491. aus Fahrlässigkeit 487. Grenzbeschädigungen 500.
Beschäler, deren Umherführung, Beschäler Land-440.
Besichtigung bey Todtschlägen, Verfahren dabey 482.
Besitznahme verlassener verlorner Sachen 74.
Beschlagnahme eines Objects, welches zum Zweck der Untersuchung brauchbar gefunden wird 474.
Beschneidung jüdischer Knaben 141.
Beschreibung der Person des Angeschuldigten, Behufs etwa in der Folge wider ihn zu erlassende Steckbriefe 476.
Beschwerden, deren schleunige Abhülfe durch die Behörden 32. Beschwerdengang 320.
Beschuldigungen, falsche 73.
Bettler, deren Fortschaffung 19. 21. sollen nicht über die Ströme gefahren werden 22. deren Bestrafung 213. 214. 465. Bestrafung der Eltern, welche ihre Kinder zum Betteln anhalten 213. muthwillige Bettler 463. Betteley-Abstellung, Instruction zu Halberstadt 247. Aufnahme der Bettler in die Arbeits-Anstalt zu Creutzburg 255. deren Aufgreifung 255. Straßenbetteley 507. 524.
Betretenwerden an verdächtigen Orten, Verdachtsgrund 483.
Betrug 70. 71.
Betrug des Publici 71. im Spiel 209. Betrug-Bestrafung 489. 501.
Beobachtung des Angeschuldigten bey dem Verhör 477. eines von der Instanz losgesprochenen Angeschuldigten 480. aus der Strafanstalt Entlassenen 481.
Beunruhigungen zur Nachtzeit auf den Straßen 32.
Bevollmächtigte, deren Untreue 72.
Bewaffnete Leute, deren gesetzwidrige Zusammenbringung 2.
Beweise-Aufnahme, Verfahren dabey 478. deren Wirkungen u. Vermuthungen 479. Beweise eines zur Haft genügenden Verdachts 483. Beweise durch Zeugen 482. Urkunden 482. Anzeigen 483.
Bergleute arme, deren Versorgung 214. Bergwerks-Contravent. 69.
Bergwerks-Polizey 439.
Bergbau-Unglücksfälle 440.
Bergwerke-Besichtigung, Vorsicht dabey 66.
Beziehen, zu frühes neu gebaueter Häuser 150.
Bildniß, Strafvollziehung an demselben 466.
Bienenstöcke-Diebstahl 81. deren Entfernung von den Wegen 428.
Bigamie 298.
Bilsenkraut, Warnung gegen dasselbe 58.
Bilder, Hausiren damit 206.
Bleybach, dessen Räumung 375.
Blitzableiter-Anlage 65. 363.
Blitzgetroffene, deren Behandlung 166.
Blödsinnigkeits-Erklärung 129. 498. Vorlassung der Blödsinnigen vor Gericht 498.
Blutschande 399. 465. 487.
Borgen, durch Gesinde auf den Namen der Herrschaft 74.
Bordelle 300. Austritt der Weibspersonen 300. wenn eine Person darin schwanger wird 300. wenn eine unschuldige Weibsperson durch List u. Gewalt hineingebracht ist 300. Aufnahme einer Weibsperson ohne Anzeige oder wider Verbot der Polizey 300. Verkauf berauschender Getränke 300. Schlägerey oder Diebstahl darin 300. Aufsicht der Polizey auf dieselben 300. 301. verbotwidrige Aufnahme minderjähriger Weibs-Personen 301. 559. Venerische Krankheiten 301.

Digitized by Google

Bordellwirthe, in Betreff des Bürgerrechts 301.
Bordellwirthschaften, deren Verlegung in abgelegene Gegenden der Städte 302.
Boden fremden, Steine, Erde, Holz ꝛc. zu holen 96.
Börsen-Sachen 324.
Böcke braune, Schaafe
Bräune, häutige 144.
Brandstiftung in den Wäldern 429. Brandstiftung 465. 478.
Brandtwein-Verkauf auf Jahr- und Wochenmärkten 325. in den Apotheken 115.
Brennen Heide- 423.
Briefwechsel in feindliche Lande 2. Briefe, deren Beförderung aufs Land 441.
Brief-Erbrechung 72. 441.
Brodtverkauf 93. Brodtpolizey 329. Brodtbacken 133.
Bruchschneider, verbotwidrige Curen 115.
Brücken, deren Farbe 414. Anlage 374. Beschädigungen 73.
Brunnen, deren Vergiftung 38. deren Befriedigung 55. deren Anlage 374. polizeyliche Aufsicht darauf 524.
Buben muthwillige, Unruheerregung 32.
Büchernachdruck 70. 489.
Buchbinder sollen nicht ungebundene Bücher verkaufen 70.
Buchhandel 207.
Buden, deren Fortschaffung von den Straßen und Brücken 363.
Bürgschaften 96.
Bürgerwache, Beleidigung derselben 100.
Bürgersteig, dessen Benutzung 404. dessen Pflasterung 419.
Bürgermeister, deren Rangordnung 453. Bürgerstand höherer, wer dazu gehört 492.
Bürgerrechts-Ertheilung an Militairs 542.
Buhnen-Anlagen 374. deren Schonung 401 —. 403. deren Beschädigung 375.

C.

Cabinets-Ordres, deren Abdruck in öffentliche Blätter 445.
Cartel-Conventionen 522.
Cassen-Diebstähle, deren Verhütung 83. Cassen-Verbrechen, 475. Cassen, Sterbe-, Wittwen-, Aussteuer-Anlegung ohne Erlaubniß 490.
Chaussee-Polizeygesetze 414.
Chaussee, deren Bepflanzung mit Bäumen 415.
Cautionen 96. der Polizey-Beamten 449. Cautionsleistung statt der Haft 476.
Censur-Sachen 200.
Citation Real-, Verfahren dabey 494.
Cocarde National-, unerlaubte Tragung, dessen Bestrafung 509. 552.
Collecten für Communen und Nothleidende, von Stadt- und Dorfgemeinen, unter dem Schutze falscher Zeugnisse, durch privilegirte Gesellschaften 70. Collecten verbotwidrige, deren Bestrafung 499.
Collision mehrerer Verbrechen 466.
Complicen, deren Bezüchtigung 482.
Concussionen 87.
Confrontationen, Verfahren dabey 479. 483. 498.
Consulenten heimliche 32. unbefugte 554.
Constitution Leibes-, deren Untersuchung bey Angeschuldigten 476.
Contracte, unerlaubte 71. 490.
Contraventionen, Forst- und Jagd- 429. 430.
Contrebande 69.
Contumazial-Verfahren 485.
Controlle der Beurlaubten des stehenden Heeres 543.
Conzessionen 327.
Corpore delicti, von dem 482.
Correctionshäuser, Aufnahme darin 559.
Credit geben, unerlaubter 490. 500.
Criminal-Untersuchungen 473. Criminal-Verhöre, Pflichten dabey 477. Kosten in Criminalsachen 481.

D.

Dachtraufe 405.
Darlehne, unerlaubte 71.
Defraudations-Untersuchungen 491.
Deiche, Dämme, deren Erhaltung und Benutzung 374. 375.
Denkmäler, deren Verunstaltung 99. 404. 486.

Digitized by Google

Denkmünze, Verzeichniß derer, welche des Rechts solche zu tragen verlustig erklärt sind 533. Strafe wegen des unbefugten Tragens derselben 533.
Denunciationen, Verfahren dabey 467. 474. 482.
Denuncianten-Antheil bey Geldbußen 517.
Deserteure, deren Durchhelfung 2.
Diäten der Landräthe, der landräthlichen Unterbediente 459. anderer Beamten 448.
Diebstahl 80. 465. 489. 500. um sich oder Andere aus dringender Leibes- oder Lebensgefahr zu retten 80. an Eßwaaren oder Getränken zum eigenen Gebrauch 80. 83. aus Lüsternheit 80. Diebstahl zum Werth von Fünf Thalern, weniger und mehr 80. Entwendungen durch Erben aus Verlassenschaften 80. gemeinschaftlicher Sachen 80. Zueignung gefundener Sachen 80. Entwendungen unter Eltern, Kinder, Geschwister, Ehegatten, Anverwandten 80. Pflegebefohlene, Zöglinge 80. Kleine Hausdiebstähle von Gesinde und Hausgenossen 80. 83. 290 — 293. Größere Hausdiebstähle 81. 83. Entwendung von Sachen, die nicht unter genauer Aufsicht und Verwahrung gehalten werden können 81. 84. Entwendung bey Feuersgefahr, Wasser- und Kriegsnoth 81. Diebstahl an Thieren auf der Weide, Ackergeräthen, die auf d. Felde stehen 81. an Bienenstöcken 81. an Feld- und Gartenfrüchten 81. an Holz auf der Ablage oder im Walde 81. 429. Wilddieberey ohne Schießgewehr 81. d. Fische 81. Diebstähle bey Nachtzeit werden strenger bestraft 81. Diebstahl an Kirchen, Stiftungen, Magazinen ꝛc. 81. an Denkmälern ꝛc. 81. an Gräbern, Leichnamen 81. Gefährliches Einsteigen oder Erbrechen 81. 459. Diebstahl in unbewohnten Gebäuden, Gärten 81. an Reisenden durch Abschneidung des Reisegeräths 81. Postdiebstähle 82. Wächter u. Wachen, welche wissentlich einen Diebstahl geschehen lassen 82. Beherbergung des Diebs-Gesindels 82. Kauf gestohlener Sachen 82. Verbot von unbekannten Leuten Sachen von Werth zu kaufen 82. Pferdediebstahl 83. 87. 489. Diebstahl in Militair-Lazarethe 83. Diebeshehlerey bey Hausdiebstählen 83. Polizeyliche Untersuchung u. Bestrafung kleiner Diebstähle 83. Verwahrung öffentlicher Cassen- vor Beraubungen 83. Zersprengung der Diebesbanden 84. Entdeckung der Marktdiebe 85. Diebe 463. 465. Ausmittelung des Aufbewahrungsorts der geraubten Sachen 477. Besichtigung bey Diebstählen durch Gewalt, Einsteigen, Erbrechen 459. Festsetzung des Werths geraubter Sachen 476.
Diebesbanden, Mittheilungen darüber zwischen den Polizey-Behörden 20. 84.
Dienstreisen der Beamten 448.
Dienstvergehen der Beamten 448. 467. 484.
Dienste-Ablösung von Grundstücken 420.
Dismembrationen 421.
Districtsvorsteher, deren Verhältniß zu den Polizey-Beamten 526.
Diplome, falsche 72.
Dollmetscher, Zuziehung bey Untersuchungen 477. 479.
Domainen-Forsten 429.
Domainen-Polizey-Aufsicht 524.
Dorfhecken, deren Abschaffung 413.
Drehorgelspieler, Musikmachen auf der Straße 311.
Drohungen, mit Feuer, Duell ꝛc., Sicherung dagegen 38. gewisse Verbrechen begehen zu wollen 466. 482. kein Angeschuldigter darf damit zum Geständniß gezwungen werden 477.
Droguerie-Handlung, deren Revision 116.
Druckschriften, in Betreff des Hausirens damit 206.
Duelle 102. 465.
Durchfahrts-Gerechtigkeit 95.

E.

Edicte, ältere deren Anwendung 445.
Egelkrankheit 426.
Ehebruch 299. 465. 488. 492. Verbot von Ehefrauen ohne Wissen des Mannes Sachen zu kaufen 489.
Ehrenzeichen-, Ehrenstellen-Anmaaßung 72. 101. 489. 533.
Ehrenkränkungen 465.

Ehre, deren Versicherung an Eidesstatt 72. deren Beschädigung 463.
Eigennutz, strafbarer 70. 489
Eigenthum, Staats- und Gemeinde-Sorge dafür 77. erlaubter u. unerlaubter Gebrauch desselben 74. gezwungener Verkauf 75. Einschränkungen 405.
Einbringen des Holzes in die Städte 430.
Einsperrung widerrechtliche 98. 488.
Eintreiben der Schaafe 425.
Eis, Unglücksfälle, deren Verhütung 61.
Eis-Anhäufung auf den Straßen, dessen Fortschaffung 63.
Eltern von sieben Söhnen, deren Unterstützung 107. deren Rechte und Pflichten 198.
Entfernung der Lizitanten bey Auctionen 489.
Entlassung der Verbrecher aus Straf-Anstalten 481.
Entführung 98. 465. 473.
Entstehungsart der Gerüchte, Untersuchung derselben 474.
Entwendungen unter Ehegatten, Anverwandte, Handels-Gesellschaften 488.
Erbauungsschriften, verbotwidriger Handel damit 192.
Erbschleichung 70. 489.
Erbschaften-Unterschlagung 488.
Erbzins- und Erbpachtsgüter 420.
Erkenntnisse in Polizey-Vergehen 516.
Erpressungen durch Beamte 465.
Erschleichung von Würden, Aemter 465.
Erwerb, ehrlicher Nachweis 481.
Erzählungen, unzüchtige, Verführung der Kinder dadurch 487.
Erziehungs-Polizey 198. (Siehe Lit. K. Kinder.)
Erziehungs-Anstalten, Privat- 199.
Erziehung, häusliche 198.
Etablissements, deren Anlegung und Veränderung 421.
Executions-Verfahren 496. 498.
Eximirte, deren Gerichtsstand 470. 503. deren Verhaftung 476.
Extrapost-Sachen 441.
Extrapostpferde der Beamten 448.
Excesse der Guts-Herrschaften bey Züchtigungen des Gesindes 488.
Eyer, Ameisen-, deren Sammlung 416.

F.

Fabrikarbeiter, deren Verleitung zum Auswandern 2.
Fabrikanten 326.
Fackeln, deren Gebrauch 367.
Fahrlässigkeit, daraus entstehender Schaden 37. 487.
Fahren, schnelles, dessen Bestrafung 508.
Fähren, Aufsicht auf dieselben 54. deren Haltung 374. Farbe 414. Beladung 54. Verhütung von Unglücksfällen durch dieselben 54.
Falsche Anzeigen, deren Bestrafung 474.
Familienrechte und Pflichten 198. deren Mitglieder, in Betreff pflichtmäßiger Sorge für die ärmeren Mitglieder 198.
Fasanen deren Schonung 434.
Fäule unter den Schaafen 426.
Feldfrüchte-Diebstahl 81.
Feldarbeiten an Festtagen 185.
Feldhüter, deren Pflichtvernachlässigung 78.
Feldmäuse, deren Vertilgung 421.
Festsetzung des Werths gestohlener Sachen 475. des Thatbestandes beym Raube, Straßenraube 475.
Festtage, verbotwidrige Gebräuche d. Landbewohner 312. verbotwidrige Treibjagd 185. Feyer der Sonn- und Festtage 183. 526.
Festungswerke, unerlaubtes Eindringen in dieselben 83.
Feindschaften, Verdachtsgründe 488.
Finder einer Sache, die einer verdächtigen Person gehört 482.
Feuer-Polizey, vorsätzliche, unvorsichtige Brandstiftung 483. 345. Drohungen mit Feueranlegen 345. Beaufsichtigung des Gesindes und der Fremden 345. Haltung d. Lösch-geräthschaften 345. 354. Theilnahme des Militairs an den Feuer-Lösch-Anstalten 345. Verfahren bey versuchter Brandstiftung 345. Aufnahme der Scheunen in die Land-Assecuranz-Gesellschaft 346. Feuer-Lösch-Prämien 346. Feuer-Löschungsmittel 346. Brandschaden-Untersuchung 346. Ausmittlung der Brandstifter 346—348. Feuer-Rettungs-Mannschaft 357. Rettungsplätze 358. Rettung der Menschen u. Sachen 359. Verfahren bey Feststellung des Thatbestandes

bey Feuersbrünsten 345. 360. Back- und Stubenöfen-Anlage 361. 353. Abschaffung der Strohdächer 361. Aufsicht auf die Torfasche 362. Feuergefährliche Laternen 362. 353. Blitzableiter-Anlage 363. Fortschaffung der Buden von den Straßen u. Brücken 363. Fleischverkauf bey Lichte 364. Benutzung öffentlicher Gebäude zu Waarenniederlagen, verbotwidrige 364. Feuergefährliches Tabackrauchen 365. 353. 508. Kochfeuer auf Schiffen 367. Anlage der Holzplätze 365. Gebrauch der Fackeln 367. Bearbeitung des Flachses bey Licht, verbotwidrige 368. 353. Versicherung gegen Feuers-Gefahr, Concurrenz der Polizey dabey 373. Schießen bey Hochzeiten, Kindtaufen 353. Polizey-Gesetze zur Verhütung der Feuersgefahr 345. Verfahren bey Uebertretung derselben 508. Bestrafung der Errichtung einer Feuerstelle, ohne polizeyliche Erlaubniß 508. Schmiede-Anlagen 354. Schornstein-Einrichtung 354. 368. (siehe Nachträge) deren Reinigung 354. Feuer-Visitationen auf dem Lande 354. Wasservorrath, Reinigung der Brunnen, Nachtwachen, Pflichten der Gespannhaltenden Einwohner auf dem Lande 354. Anordnungen der Feuer-Polizey-Commissarien 351. deren Auszeichnung auf dem Lande 345. Feuerspritzen auf d. Lande 346. 355. 357. Schornsteinfeger, deren Pflichten 368.
Feuer-Land-Polizey-Gesetze 348 — 355.
Feyer des Charfreytags 186. der Sonn- und Festtage 183. 526.
Fiskalische Untersuchungen 484. in welchen Fällen solche statt finden 484. Vergehungen, welche eine fiskalische Untersuchung begründen 485 — 491. Fiskalische Untersuchungen von Amtswegen 491 — 493. Verhaftung 493. Vorladung 493. Real-Citationen 494. Verfahren in contumaciam 494. Steckbriefe 494. Zeugenbeweise 494. Haussuchungen 495. Außerordentliche, ordentliche Strafe 495. Verwandlung der Strafen 495. Execution 496. Vollstreckung alternativ erkannter Strafen 496. Vollstreckung der Geldstrafen 496.
Fisch-Diebstahl 81.
Fischerey-Polizeygesetze 439.
Fischerey-Gerechtigkeit 439.
Fleisch-Verkauf bey Lichte 364.
Fleisch-Verkauf durch Landleute in den Städten 132.
Fleisch aufblasen 133.
Fleischliche Verbrechen 298. 465.
Flößen des Holzes 374.
Fluchtbeförderung von Personen, zu deren Anzeige die Obrigkeit öffentlich aufgefordert hat 3. 485. Fluchtergreifung, Verdachtsgrund 482.
Flüsse, deren Benutzung 374.
Flußbette 374.
Forderungen, streitige, sollen Justiz-Commissarien nicht an sich bringen 490.
Forst-Polizey-Gesetze 429.
Forstbenutzungsweise, Forst-Contraventionen 429. 430.
Förster, deren Vereidigung, Tragung der Waffen der Gemeinde-Förster 429.
Forstfrevel, deren Verhütung, Uebereinkunft darüber mit dem Auslande 560.
Frauens-Personen, deren Verletzung 474.
Fremde, Anwendung der Gesetze gegen dieselben 463.
Fremdenwesen, Pflichten der Polizey dabey 17. Gerichtsstand der Fremden, Verhaftung derselben 476.
Fremden-Meldungen 523.
Freyheit, deren Beschädigung 463.
Freysprechung gänzliche, von der Untersuchung 480. 481.
Fuhrkosten-Zuschüsse der Landräthe 460. Fuhrkosten-Liquidationen bey Dienstreisen 448.
Fuhrleute, deren Verhalten auf Werften 323.
Fußsteige, deren Gerechtigkeit 95. 412. Benutzung derselben v. Grenzbeamten 418.

G.

Galgen-Erbauung, Handwerks-Gebräuche dabey 335.
Gasthäuser, Aufsicht auf dieselben 524.
Gastwirthe 311. welche Diebe und Diebeshehler aufnehmen 311. Uebertretung der Taxen 311.
Gartenfrüchte-Diebstahl 81.
Gebehochzeiten, verbotwidrige 312.
Geburt, Unterschiebung 72.

Gebühren der Landräthe 459. für das Examen derselben 459.
Gebräuche der Landbewohner bey Festtagen 312.
Gefängnisse, deren Beschaffenheit, Revision derselben 528.
Gefängnisse, Privat-98. Gefängnisse deren Erbrechung 3. Befugniß zur Anlage 483. 488. Aufbringung der Kosten zur Anlage 483. Aufseher, deren Unzucht mit Gefangenen 298. Gefangene, deren Befreyung 465. 486. Kinder sollen nicht an den Strafort abgeliefert werden 480. Gefangen-Verpflegungskosten 481. 528. 529. Verhalten gegen Gefangene 483. Absonderung der Gefangenen, Beköstigung, Beschäftigung, kranke Gefangene, Religionsübung, Revision der Gefängnisse, Sorge für die den Gefangenen abgenommenen Sachen, Vermögens-Verwaltung, einförmige Kleidung der Gefangenen 528. 529. Verpflegungskosten der Polizey-Gefangenen 529. Ausbrechen der Gefangenen, dessen Verhütung 532.
Gefängnißstrafen. Verdachtsgründe zur gefänglichen Einziehung 483. ob ausgestandene Gefangenschaft die Strafe mildere 467. Theilweise Abbüßung der Gefängnißstrafen 468. eine eintägige Gefängnißstrafe darf nicht an Sonn- u. Festtagen vollstreckt werden, eine 14tägige Gefängnißstrafe darf nicht in einzelnen Tagen abgebüßt werden 497. Vollstreckung der Gefängnißstrafen an Soldaten und Landwehrmänner, an Studenten 497.
Geheime Verbindungen 2. 465.
Geistliche, deren jährliche Umgänge verbotwidrige 92.
Geldleistungen, deren Ablösung von Grundstücken 420.
Geldstrafen, deren Erhöhung nach d. bekannten Vermögens-Umständen des zu Bestrafenden 466. Geldstrafen sollen gegen Personen niederer Klasse nicht erkannt werden 467. Strafen durch Gemeinde-Beschlüsse 467. Geldbußen deren Begriff 467. Fälle in welchen die Geldstrafe nicht bezahlt werden kann 467. Geldstrafen, nähere Bestimmung darüber, Verfahren bey Geldstrafen 467. Festsetzung der Geldstrafen 481. in fiskalischen Untersuchungen 484. 485. Geldstrafen-Vollstreckung 496. Geldstrafen, wegen Maaß- u. Gewichts-Vergehen 91. Geldstrafen, Denunzianten-Antheil 517.
Gelderunterschlagung 465.
Geleit sicheres, Verfahren dabey 476.
Gemählde-Verbreitung, wodurch die Regierung verspottet wird 2.
Gemüthszustand der Angeschuldigten, dessen Berücksichtigung 477.
Gemeinheitstheilung-Ordnung 420.
Gemeinheits-Auseinandersetzungen, Verfahren dabey 498.
General-Commissionen 420.
Gensd'armerie, Untersuchung gegen dieselbe 506. deren Verhältnisse 534.
Gerechtigkeiten der Grundstücke 95.
Gerechtigkeiten, Grund- der Gebäude 405.
Gerichtsbarkeit der Universitäten 196.
Gerichte ausländische. Gericht, ungebührliches Benehmen vor demselben, Bestrafung 501.
Gerichtsbarkeit der Landwehrmänner vom 2ten Aufgebot 541.
Gerichtsstand 470. Begriff u. Grundsätze 470. ordentlicher, persönlicher, durch den Wohnsitz 470. Ort der Herkunft 470. wenn der Vater noch am Leben ist, Gerichtsstand der Kinder 470. wenn der Vater bereits verstorben 470. wenn der Vater aus dem Lande gegangen 470. wenn der Vater unbekannt oder das Kind außer der Ehe gezeugt 470. wenn ein Mensch seinen vorigen Wohnsitz aufgegeben 470. wenn er keinen Wohnsitz gehabt hat 470. Gerichtsstand der Fremden 470. durch persönliche Eigenschaften 470. Geburt, Stand, Amt, Würden, Eximirte 470. Geistliche, Schullehrer, Militair- Civil-Beamten, 471. Fälle, in welchen der eximirte Gerichtsstand nicht statt findet, in welchen derselbe aufhöret 471. Ehefrauen, Soldatenfrauen, Wittwen, geschiedene Frauen, Kinder, Soldatenkinder 471. in Betreff der Beamten u. Gesinde 471. Gerichtsstand durch die Eigenschaften einer moralischen Person 471. dinglicher Gerichtsstand, ordentlicher Gerichtsstand gewisser Angelegenheiten und Geschäfte, außerordentlicher Gerichtsstand, und wegen streitiger

Jurisdiction 471. Criminal-Gerichtsstand, Gerichtsstand d. Kreis-Chirurgen 471.
Gerichtsstand der Militair-Personen 536. Criminal-Gerichtsstand der Militair-Personen 536.
Gerüchte, wodurch Verbrechen bekannt werden, Verfahren dabey 473. 472. 482.
Gesandte, Verbrechen durch dieselben, Verfahren dabey 476.
Geschäftslokale der Landräthe 460.
Geschäftsthätigkeit derselben 459.
Geschäftsträger, Verfahren bey begangenen Verbrechen 476.
Geschenke-Annahme, gesetzwidrige 486.
Gesellschaften unerlaubte 465.
Gesetze, deren verhinderte Publikation, Abreißung oder Verdunkelung rc. 2. Abfassung derselben 444. Publikation 444. Verpflichtung zur Kenntniß derselben 444. Unwissenheit der Gesetze 444. Anwendung der Gesetze, wen die Gesetze verbinden 444. in Ansehung auf bewegliche und unbewegliche Sachen 444. der Handlungen der Fremden 444. Auslegung der Gesetze 444. Aufhebung derselben 444. Provinzial-Verordnungen, Gewohnheitsrechte, Statuten einzelner Gemeinheiten und Gesellschaften, landesherrliche Verordnungen in einzelnen Fällen 444. Gesetz-Sammlung, Bestimmungen darüber 445. Gesetze-Abgaben, deren Uebertretung 484.
Gesinde 290. Ahndung der Mißhandlung des Gesindes 190. 290. 488. Ausnehmen der Waaren durch Gesinde 290. Strafe der Dienstboten, die auf den Namen der Herrschaft ohne deren Vorwissen borgen oder mit Andern zur Vervortheilung der Herrschaft in Verständniß treten 290. Hausdiebstähle des Gesindes 290. Beleidigung der Herrschaft 290. Uebertretung der Gesindevorschriften, Bestrafung 508. deren Untreue 72. 291. Schaden durch dasselbe 463. Gesindewesen überhaupt 290 — 298. Verführung der Kinder durch Gesinde 290 — 298. Gesindewohnsitz 290. Gesindemäkler deren Lohn 291. Gesinde-Ressort-Verhältniß 291. Gesindewechselung 291. Gesindescheine 295. Polizeyl. Aufsicht auf das Gesinde 508. 525.
Gesundheit, Verkauf derselben schädliche Dinge, Bestrafung 509.
Geständnisse, erpreßte 477. Geständnisse überhaupt 479.
Gestüt-Sachen 440.
Getödtete, deren Beerdigung, Verfahren dabey 474.
Getreide-Verheimlichung 70.
Gewalt, Oeffentliche u. Privat-, Begriff 46. 465.
Gewerbetreibende, herumziehende deren Beaufsichtigung 19.
Gewerbesachen überhaupt 323.
Gewerbesteuer-Entrichtung 326. Gewerbe, Verhältnisse der Polizey dabey 327. Gewerbescheine 328. Gewerbe der Schlächter 329. der Marionettenspieler 330.
Gewerbe, unbefugter Betrieb, Untersuchung 507.
Gewicht- und Maaß-Sachen 91.
Gifthandel 55. Fahrlässigkeits-Bestrafung 499.
Giftmischung, deren Bestrafung 465.
Giftige Pflanzen, deren Ausrottung 58.
Glauben guter, dessen Mißbrauch 465.
Glocken, verbotwidriges Läuten damit 191.
Glücksspiele und Wetten, Bestrafung 465.
Gnadenquartal der Landräthe 460.
Goldmacher 72.
Gotteslästerung 181. dessen Begriff 464.
Gottesdienststörung 181.
Gottesdienst, Zwang dazu 181.
Grabenleitungen 374.
Gräber, deren Bestehlung 81.
Gradirwerke, Besichtigung derselben und Vorsicht dabey 66.
Gratifikation der Beamten 448.
Grenzscheidungen 95.
Grenzberichtigung 421.
Grenzbeamte, deren Berechtigung Fußsteige zu benutzen 418.
Grenzverrückungen 465.
Grenzsachen, Verfahren dabey 498.
Grundgerechtigkeit auf Gebäude 95.
Grundstücke, deren Veräußerung 421. Zerstückelung 421.
Gutsherrliche Verhältnisse, deren Regulirung 420.
Gutsherrschaften, gesetzwidrige Züchtigung des Gesindes 488.

Digitized by Google

H.

Hafen-Sachen 375.
Haft, deren Verfügung, genügender Grund dazu 483. (siehe Lit. V. Verhaftungen.)
Handarbeiter, Verträge mit denselben 290.
Handel unbefugter 70. mit Erbauungsschriften 192. mit Arzneywaaren 116. der Landleute mit Fleisch und Brodt in den Städten 325.
Handelssachen überhaupt 323.
Handlungen, unerlaubte deren Folgen 74. 462. Handlungen unzüchtige, Verführung der Kinder dadurch, Bestrafung 487.
Handlungsgesellschaften, deren Untreue 72. 489. 490.
Handschrift, falsche 73.
Handschrift Vergleichung, Verfahren dabey 479.
Handschrift des Angeschuldigten, damit man dieselbe kennen lernt, desfalsige Befragung bey seiner ersten Vernehmung 476.
Handwerksgesellen, ruhestörende 33. krätzige 142. kranke, deren Verpflegung 214. 219. Schaden durch dieselben 563. Rechtsverhältniß derselben zu den Meistern 557.
Handwerkssachen 333. Handwerke, deren Betreibung durch Juden 442.
Handwerker, Streitigkeiten mit Reisenden, Untersuchung 515.
Handpferde sollen kurz am Zügel gehalten werden 51.
Haselnüsse, deren Einsammlung 429.
Hausrecht, Störungen dessen, Bestrafung 37. 486.
Haussuchungen in fiskalischen Untersuchungen 495. Haussuchungen Verfahren dabey 48. 474. 482.
Hausdiebstahl 290.
Hausir-Conzessionen 327.
Hausiren, polizeyliche Aufsicht 523. Bestrafung 507.
Häuser neugebaute, deren zu frühes Beziehen 150.
Hazardspiele 209. Polizeyliche Aufsicht 525.
Hebammen-Sachen, in Betreff ihrer Pflichten 138. Bestrafung des unerlaubten Betriebs der Hebammenkunst 500.
Hebammen, verbotwidrige Curen 113. Versagung der Hülfe 487.
Hecken lebendige, deren Anlagen 405.
Heide-Brennen 423.
Heimliches Verständniß mit den Feinden des Staats 2.
Heimlicher Aufenthalt fremder Personen 2.
Heimliche Sammlung von Kriegsvorräthen 2.
Heimliche Verbindungen, Anzeige davon 32. Heimliche Verbindungen gesetzwidrige 485.
Heimliches Waffentragen 43.
Hengstreuter sollen nicht geduldet werden 440.
Heerstraßen-Polizeygesetze 413.
Heuschrecken, deren Vertilgung 421.
Hirten, verbotwidrige Curen 113.
Hochverrath 1. 464.
Holzungsgerechtigkeit 95. 429.
Holzdiebstahl 429. 488.
Holz gestohlenes, Visitation darnach 430. Holz, dessen Bezettelung 430. Holz-Bau-Anweisung und Veranschlagung 429. Holzungen Hufen, deren Benutzung 429. Holzplätze, deren Anlage 365. Holzflössen 374.
Hülfe, deren Verweigerung an die Obrigkeit 32.
Hunde, Aufsicht auf dieselben 45. Curiren der tollen Hunde 47. wegen des Tollwerdens der Hunde 46. das Halten derselben 47. das Mitnehmen der Hunde in die Forsten und auf die Felder 436.
Hurerey 299. 465.
Hurenwirthschaft oder Kuppeley, Begriff 465.
Hurenwirth, dessen Bestrafung wegen Aufnahme einer Person ohne Wissen der Obrigkeit 487. der die venerische Krankheit einer bey ihm lebenden Weibsperson verschweigt 487. (siehe Lit. B. Bordelle) Bestrafung der Winkelhurerey 508. 559.
Hütungs-Gerechtigkeit 95. 422.
Hütungen 421. 422. 429. Koppelhütung 422. Hütung in den Waldschonungen 422.

J.

Jagdpolizey-Gesetze 433.
Jagdfolge, Koppeljagd, Jagdgerechtigkeit 434. Jagdbare Thiere 434. Jagd an Festtagen 434. Jagd-Con-

traventionen 434. Hohe mittlere und niedere Jagd 434. Jagdregal, Hunde auf fremde Jagdreviere 434. Schlesische Jagd- und Forst-Ordnung 434. confiscirte Flinten, abgepfändetes Jagd-Geräth 434. Wolfsjagden 435. Jagd-Mißbräuche 434. Schwarzwild, Schonung des Wildprets 434. Lehrbriefe der gelernten Jäger 434. Prämien für Wilddiebe 434. Jagdfrohnden 434. Wildprets-Atteste 434. Recht zu jagen 434. Jagdexcesse, Confiscation des Jagd-Geräths 518.
Individuen verdächtige, deren polizeyliche Beobachtung 19.
Injurien 99. 447. 465. 485. 499.
Injurien Untersuchung von Amtswegen 493.
Innungs-Mißbräuche, Bestrafung 507.
Inquisitoriate, Verhältnisse zur Polizey 503.
Inseln 374.
Instanz, von der losgesprochenen, deren Beobachtung 480.
Instrumente zu dem Verbrechen bestimmt gewesene, wem solche gehören 482.
Irren-Anstalten 118.
Irren-Anstalt zu Marburg, deren Reglement 218.
Juden, deren Pässe 10. herumziehende, deren Beaufsichtigung 19. 22. deren bürgerliche Verhältnisse 442. deren Handwerksbetrieb 442. Jüdinnen, deren Verhältnisse 443.

K.

Kälber, verbotwidriges Treiben mit Hunden 133.
Kanal-Anlagen 374.
Kanzel, Verkündigungen von derselben 184.
Karrenschieber, deren Verhalten auf den Werften 323.
Karrenpferden sollen Gürte angelegt werden 49.
Kartenlegen, verbotwidriges 76.
Kaufs- und Verkaufs-Geschäfte 75.
Kauf gestohlner Sachen 82. von unbekannten Leuten Sachen v. Werth zu kaufen 82. Verfahren bey Verdachtsgründen 82. Strafe der Handelsleute oder Pfandverleiher, welche als gestohlen bekannt gemachte Sachen kaufen oder in Pfand nehmen 82.
Kindermord 110. Verdachtsgründe 483.
Kinder neugeborne, Sorge dafür 141. der Gefangenen sollen nicht mit an den Strafort abgeliefert werden 480.
Kinder, deren Rechte und Pflichten 198. Verführung durch Gesinde 290. Säugung durch die Mütter 198. Mißhandlung von den Eltern 198. Wahl der Lebensart 198. Verpflichtung der Eltern aus unerlaubten Handlungen der Kinder 198. Verpflichtung der Kinder, die Eltern im Unglück zu unterstützen 198. Unterhaltung und Erziehung unehelicher Kinder 198. Bestellung eines Vormunds für ein uneheliches Kind 198. Kindesstatt-Annahme 198. die Schulden und Verträge der Kinder 198. 199. 208. Pflegekinder 198. Soldatenkinder verwaisete, deren Bevormundung 199. Kinder sollen nicht ohne Aufsicht auf den Straßen getroffen werden 52. Verbrechen durch Kinder 464. Kindermitnehmen zu Bitte, verbotwidriges 487. Kinder Verführung zur Wollust durch Gesinde 487. Kinder uneheliche, todt zur Welt gekommen, Verfahren dabey 474. Kinder, deren Zulassung vor Gericht 498.
Kirchen-Diebstahl 81. 465. Kirchenbauten 190. Kirchenbücher 192. in den Kirchen sollen keine Leichen beygesetzt werden 186.
Kirchhöfe, deren Bau und Besserung 186. 189. (siehe Lit. B. Begräbnißplätze.)
Kirchenvermögen-Verwaltung 182.
Kirchen, vor denselben sollen die Wagen in Ordnung halten, damit Unglücksfälle verhütet werden 51.
Kirmißfeyer, verbotwidrige Gewohnheiten 315.
Klauenseuche unter den Schaafen 426.
Klosterleben verbotwidriges, als Züchtigung 193.
Kohlen, deren Gebrauch in verschlossenen Zimmern 65.
Kochgeschirr kupfernes, verbotwidriger Gebrauch 132.
Konkubinat 304. 465.
Koppelhütung 422.
Koppeljagden 433.

Kordons auf den Bedientenhüten, verbotwidrige 294.
Körperliche Verletzungen 37. 475.
Körperliche Züchtigung, Verfahren dabey 467. 480.
Körperbeschädigung, vorsätzliche 487.
Kosten Verpflegungs-, der Gefangenen 481. 529. der Auslieferung 482. der Nachsetzung entsprungener Verbrecher 482. in Criminalsachen 481.
Krankheiten, venerische 142. Krätzkrankheit 142. Scharlachfieber 144. Masern 144. Bräune 144. Ansteckende Krankheiten, Verfahren dabey 144. Pferdekrankheiten 425.
Krankheiten der Schaafe 425. des Viehs 424.
Kranke Handwerksgesellen 214.
Kranke arme, deren Verpflegung 220. 221.
Krankheitswegen zur Arbeit unfähige Verbrecher 480.
Kreisverwaltungen 459. (siehe Lit. L. landräthliche Behörden.)
Kreis-Secretaire, deren Verhältnisse, Aufenthaltsort, Diäten 460.
Kreisboten 460.
Krippenwerke-Anlagen 375.
Kriegsvorräthe, heimliche Samml. 2. Auslieferungen zur Kriegszeit 476.
Kredit verbotwidrigen, zu geben 71.
Künstler 326.
Kuren, verbotwidrige 115.
Kutscher-Lohn, Untersuchung deren Wagen 50.
Kupferstiche-Verbreitung, wodurch die Regierung verspottet wird 2.
Kupferstecher 70.
Kuppeley 303. 465.

L.

Landarmenhäuser 251 — 255.
Landbeschäler 440.
Landeskultur 421.
Landesfriedensbruch 464.
Landesverrätherey 1.
Landesverweisung 254. Verfahren dabey 481.
Landräthliche Behörden, Geschäftsthätigkeit, Ressort-Verhältnisse, Sporteln, Antheil an Stempelstrafen, Gebühren, Examinationsgebühren, Diäten 459. Büreau-Bedürfnisse, Geschäftslokal, Verminderung der Schreiberey, Verhältniß zu den Magisträten, Kreis-Secetaire, Kreisboten, Fuhrkosten-Vergütung, Gnadenquartal, Uniform 460. Revision der Schul- u. Stiftungs-Gebäude. Beschwerdesachen 461.
Landstraßen-Polizeygesetze 412.
Landstreicher, deren Transport in die Landarmenhäuser 254. deren Wegschaffung 32. 463.
Landwehrmänner, Vollstreckung der Gefängnißstrafen 497. Untersuchungen gegen dieselben 537 — 540. Landwehrmänner Gerichtsbarkeit v. 2ten Aufgebot 541.
Landwirthschafts-Polizey 420.
Laternen feuergefährliche, 362. Laternen öffentliche, polizeyliche Aufsicht darauf 524.
Landzwinger 73.
Lebensabkürzung verbotwidrige, tödtlich Verwundeter oder todtkranker Personen 38.
Lebensgefahr, unterlassene Rettungsversuche 487.
Lebensversicherungen 491.
Lebenswandel, Berücksichtigung bey Straffestsetzungen 467.
Lehrbriefe, ausgelernter Jäger 448.
Lehrlinge, Schaden durch dieselben 464.
Legitimations-Documente, deren Verfälschung 12.
Legitimations-Karten der Studenten 197.
Lehmgruben, Verhütung von Unglücksfällen durch dieselben 61.
Leibesfrucht uneheliche, deren Bevormundung 199.
Leichnam, Anerkenntniß, Verfahren dabey 475. Kosten der Aufhebung 481. Vollziehung der Strafe an Leichname 467
Leichendiebstahl 81. Leichen, an ansteckender Krankheit verstorbener Personen, deren Behandlung 145. Leichenhäuser 168. Leichenkammern 170. Leichenausstellung 170. Leichentransport 186. Leichen auf Schiffen sollen der nächsten Obrigkeit angezeigt werden 170. Leichenwäscherin, deren Instruction 174. Leichname, deren Obduction 179. Leichen, verbotwidrige Aussetzung in den Kirchen 186.
Leihbibliotheken, Lese Anstalten polizeyliche Controlle 204.
Leinenpfade 344. 374.

Digitized by Google

Leinwandleggen-Ordnung 94. 329.
Licitations-Termine, deren Abhaltung, Verfahren dabey 498.
Liebestränke 38.
Listen-Einreichung von den Polizey-Behörden 520.
Löhnung der Schäfer und Schäferknechte 421.
Losssprechung vorläufige, der Angeschuldigten 479.
Lotterien auswärtige, verbotwidriges Spielen in denselben 211.
Lügen vor Gericht 72.
Lumpen-Ankauf 333.
Lungenwürmer bey den Schaafen 426.
Lungenseuche 426.
Lustbarkeiten öffentliche, deren Beaufsichtigung 32.

M.

Maaß- u. Gewichts-Sachen 91. 491.
Magistrat, dessen Verhältnisse zum Landrathe 460.
Magnetismus als Heilmittel, Verfahren bey dessen Anwendung 130.
Majestäts-Vergehen, dessen Begriff und Bestrafung 99. 464.
Mäkler, deren Pflichten 324. Mäkler, deren Untreue 71. Ueberschreitung des Mäklerlohns 489.
Mangelerzeugung, vorsätzliche an Lebensmitteln 73.
Marionettenspieler 330.
Marktdiebe 87.
Marktverkehr 324. 325. Getreidemarkt 324.
Marktabgaben 325. Jahr- u. Wochenmärkte 324. 325.
Marktschreyer, falsche Zeugnisse 72.
Markttag, Aufkauf an denselben, Bestrafung 509.
Maskeraden, Erlaubniß dazu 32.
Masernkrankheit 144.
Mastungsrechte 95. 429.
Material-Handlungen, deren Revision 116. Giftverkauf durch dieselben 55.
Mäuse Feld-, deren Vertilgung 421.
Maulseuche 426.
Medizinal-Anstalten 113.
Medizinische Merkwürdigkeiten, deren Einsendung 558.
Medizinische Pfuschereyen, deren Bestrafung 115. 486.
Meilenzeiger, deren Beschädigung 99. 486.
Meldungen der Fremden 523. der Wohnungs-Veränderungen 315.
Menagerien, polizeyliche Aufsicht auf dieselben 43.
Meineid, dessen Bestrafung 72. 464.
Menschenraub, dessen Bestrafung 98. 465.
Meeresufer, Recht der Benutzung 375.
Miethsleute, Schaden durch dieselben 463.
Militair-Personen, verbotwidrigen Kredit zu geben 71. Injurien zwischen Militair- und Civil-Personen 100. Von Militair-Personen sollen keine brauchbare Montirungsstücke, oder andere zum Kriegsdienst gehörige Sachen gekauft werden 71. 490. Militair-Lazarethe, Diebstahl darin 83. Verhaftung der Militair-Personen, Verfahren dabey 476. Militair-Gerichtsstand 471. 536. Militair, Zeugen-Vernehmung, Verfahren dabey 479. Verhaftungen durch Militairwachen 493. Militair-Personen, Vorladung, Verfahren dabey 498. Polizeyliches Verfahren gegen Militair-Personen in Polizeystraffällen 503. 537. Bevormundung verwaiseter Soldatenkinder 199. Untersuchungen gegen Militair-Personen von Seiten der Gerichte 537—541. Straferkenntnisse gegen Militairs 541. Ertheilung des Bürgerrechts an Militairs 542. Controlle der Beurlaubten des stehenden Heeres 543. Obduction der Militair-Leichname 556. Mittheilungen zwischen den Commandanturen und Polizey-Behörden über erfolgte und bevorstehende Ereignisse 547—549. Gegenseitige Befugnisse und Pflichten der Militair- u. Civil-Behörden in den Festungen u. andern Garnison-Städten in polizeylichen Angelegenheiten 549. Feueranstalten 345.
Milzbrand, dessen Ansteckungsfähigkeit 143. 424.
Minderjährige, Verbrechen durch dieselben 464.
Ministerial-Verordnungen, deren allgemeine Bekanntmachung 445.
Mißbrauch der anvertraueten Gewalt 465.
Mißgeburt, Tödtung 486.
Mißhandlung einer schwangern Person 487.

Mitnehmen der Kinder zu Bette 487.
Mönche, deren Verhältnisse 193.
Mord, dessen Begriff und Bestrafung 38. 465. Selbstmord 465.
Mühlen Wind-, Verhütung der Unglücksfälle durch dieselben 64.
Mühlen-Anlagen 92. 375.
Mühlenwaagen-Anschaffung 92.
Mühlenzwangs-Entschädigung 92.
Mühlen-Polizey-Ordnung 92. 375.
Münzverfälschung, deren Bestrafung 464.
Münz-Angelegenheiten 337. 475. Aufsicht auf falsche Münzen 525.
Musik auf den Straßen ohne polizeyliche Genehmigung 311. Musik verbotwidrige bey Abendbegräbnissen 186.
Müßiggänger, deren Beaufsichtigung und Behandlung 463.
Muthwillen Beschädigung aus, ohne erheblichen Schaden 491. Bestrafung 500.

N.

Nachbildung des Siegels eines Andern 73.
Nachtwachen, deren Einrichtung und Beaufsichtigung 24. 524.
Nachtwachen auf dem Lande 24.
Nachschlüssel, deren verbotwidrige Anfertigung 81.
Nachforschungen gegen die Angeschuldigten 475.
Nachweis eines ehrlichen Erwerbs bey der Entlassung aus der Straf-Anstalt 481.
Namen erdichteter, dessen Bestrafung 73. 101. 491. 501. (auch Gesetz-Sammlung pro 1822. No. 7.)
Namenveränderung eigenmächtige 557.
Namensverschweigung eines Angebers, Verfahren dabey 474.
Namenstafeln, deren Errichtung in den Flecken und Dörfern 316.
National-Cocarde, unbefugtes Tragen, Bestrafung 509.
Natural-Leistungen, deren Ablösung von Grundstücken 420.
Nebenwege, deren Benutzung durch Grenzbeamte 418.
Neujahrsumgänge, verbotwidrige 508.
Nonnen, deren Verhältnisse 193.
Nothwehr, Schadenszufügung durch dieselbe 37. Nothwehr mit Todtschlag verbunden 38. Nothwehr, deren Grenzen bey nächtlichen Ueberfällen 88.
Nothzucht, deren Begriff und Bestrafung 298. 299. 465. Untersuchung von Amtswegen 298.

O.

Obductionen der Leichen, Verfahren dabey 179. 475. der Leichname von Militair-Personen 556.
Obrigkeit, Widerstand gegen dieselbe 3.
Observanzen 449.
Obstbaumzucht, deren Beförderung 427.
Oeconomie-General-Commissionen, deren Einführung 421.
Oefen Back-, Brenn-, Schmelz-, Stuben-, deren Anlage 404.
Olitätenkrämer sollen nicht geduldet werden 19. 113.
Ordnung, Gemeinheits-Theilung u. Ablösung, deren Einführung 420.
Ordens-Anmaaßung, dessen Bestrafung 101. 553. 560.
Oximel, dessen Gebrauch 444.

P.

Papiere öffentliche, deren verbotwidrige Formular-Anfertigung 70.
Partheyen, zweyen dienen, dessen Bestrafung 465.
Paßgesetze, im Allgemeinen 3. Pässe ins Ausland, ins Inland 4. der Staatsbeamten, der Studenten, der fremden Auswanderer, der barmherzigen Brüder 5. der Handwerksgesellen 6. der Sächsischen Unterthanen 7. Paßpolizey in Sicilien, Paß-Angelegenheiten wegen der Oestreichschen Unterthanen 8. Pässe der Königl. Niederländischen Unterthanen 9. Pässe nach Schweden 9. Pässe der Wirthschafts-Inspectoren 9. Pässe nach Neapel 10. Pässe der Handelsjuden 10. verlorne Pässe, Verfahren dabey 12. Paßausfertigungs-Gebühren 16. Paß-Formulare 16. Visiren der Pässe 17.
Passage, Sicherheit auf den Straßen 62.
Pasquille, deren Bestrafung 99.
Patente obrigkeitliche, deren Abreißung oder Beschädigung 99.

Pfandbriefe falsche, deren Anfertigung Bestrafung 72.
Pfändungen 75.
Pfändung zur Strafe 75.
Pfändungen gegen Posten, Fracht- u. Reisewagen 76. Uebertreten des Viehs 76. ganzer Heerden 76. Pfandniederlegung 76. Gewaltthätigkeiten bey der Pfändung 76. Unrechtmäßige Pfändung 76. Widerrechtliche Wiederbesitznahme des Pfandes 76. Wer gepfändet werden kann 76. Pfändungen zum Schutz gegen Störungen 76. Protestationen 76.
Pfandverleiher, deren Pflichten bey ihrem Gewerbe 82. verbotwidrige Pfandnehmung verdächtiger oder gestohlener Sachen 82. 490. Verpfändung fremder Dinge 491. Pfandkehrungen, deren Bestrafung 489.
Pferdediebstahl 87.
Pferde, deren fehlerhafte Beschaffenheit, welche sich nach geschlossenem Kaufe erst bemerkbar macht 323.
Pferdeverleiher, deren Pflichten wegen Verleihung der Pferde 318.
Pferdezucht, deren Beförderung 440.
Pferde Remonte-, deren Einkauf 440.
Pferde-Krankheiten 425.
Pferde-Einkäufe ohne Attest, Verfahren bey der Untersuchung 509. 514.
Pflasterung des Bürgersteigs 419. Aufsicht auf das Straßenpflaster 525.
Pfuschereyen medizinische, Bestrafung 115.
Polizey, ausübende 444.
Polizeyliche Aufsicht auf die aus den Straf-Anstalten Entlassenen 481. 504.
Polizey-Aufsicht auf den Domainen 520.
Polizey-Administrations-Rechnungen, deren Revision 519.
Polizey, erster Angriff bey Verbrechen 504. 505.
Polizeyliche Angelegenheiten, gegenseitige Befugnisse und Pflichten der Militair- und Civil-Behörden in den Festungen und andern Garnison-Städten 549.
Polizey-Berichte und Listen-Einreichung 504. 520.
Polizey-Beamte, deren Anstellung, Cautionsbestellung 449. Uniform 458. Rangordnung der Polizey-Directoren 453. Gebrauch der Waffen 454. Sterbequartale 456. Gratification 503.
Polizey-Behörden, deren Verhältnisse zum Inquisitoriat 503.
Polizey-Behörde, Berechtigung zur Vereidigung der von ihr vernommenen Zeugen 512.
Polizeyliche Benachrichtigung an die Gerichte, wegen vorgefallener Verbrechen 504.
Polizey-Behörden, Mittheilung derselben an die Commandanturen über erfolgte u. bevorstehende Ereignisse 547 — 549.
Polizey-Commissarien 521. 526.
Polizey-Contraventionen, Verfahren dabey 502. deren Begriff 509.
Polizeyliche Controlle der Lese-Anstalten und Leihbibliotheken 104.
Polizey-Denuncianten-Antheile 517.
Polizeyliche Erlaubniß zur Tanzmusik, Gebühren dafür 503.
Polizey-Gesetze gegen Schadenszufügung 37. 74.
Polizey-Inspectoren, deren Verhältniß zu den Polizey-Commissarien 522.
Polizey-Recherchen oder Visitationen nach der Anleitung der Inquisitoriate 504.
Polizey-Sergeanten, deren Verpflichtungen 522.
Polizey-Sporteln und Gebühren 503.
Polizey-Strafbefugniß 502.
Polizey-Strafgelder, deren Verwendung und Berechnung 502.
Polizey-Straffälle, Untersuchung, in Betreff der Ressort-Verhältnisse 505.
Polizey-Straffälle, welche Handlungen dazu gehören 507.
Polizeyliche Untersuchungen und Geschäftsgang bey der Polizey-Verwaltung 502.
Polizeyliches Verfahren gegen solche, die sich auf eine ehrliche Art nicht ernähren können 463.
Polizeyliches Verfahren bey Streitigkeiten zwischen Reisenden u. Handwerkern 515.
Polizeyliches Verfahren, in Hinsicht der von den Gerichten in zweyter Instanz erlassenen Urtheile in Contraventionssachen 502.
Polizeyliches Verfahren gegen Militair-Personen 505. 536.

Polizey, deren Verhältnisse zu den Gewerben 327.
Polizey-Vergehen, Erkenntnisse bey, und Rechtsmittel gegen dieselben 516.
Polizey-Vergehen, deren Untersuchung und Bestrafung 484. 492. 507.
Polizey-Vergehen, Verfahren bey deren Ermittelung 502.
Polizey-Verordnungen, deren Uebertretung 499. 501.
Polizeylicher Hinsicht in, militairische Gegenstände betreffend 536.
Polizeyliche Vorladungen, Verfahren dabey und Form 502.
Polizeyliche Vorkehrungen bey verübten Verbrechen, damit keine Veränderung oder Verdunkelung des Thatbestandes geschehen kann 504.
Polizey, deren Verpflichtung dem Inquisitoriate Nachweisungen über Personen, deren Brodterwerb zweifelhaft ist, mitzutheilen 504.
Polizeyliche Wirksamkeit bey Entdeckung eines begangenen Verbrechens 503.
Polizeyliche Wirksamkeit bey der Tilgung einer Schuld durch den Arbeitsverdienst 496.
Polizey-Einrichtung zu Königsberg in Preußen 521.
Post-Sachen, Brieferbrechung, Arretirung eines mit der Post Reisenden, Zwangsgebrauch der Extraposten, Verpflichtung der Pferdehaltenden Bürger zur Unterstützung der Posthaltereyen, Relais bey Reisen fürstlicher Personen, raschere Beförderung der Extraposten, Bestellung der Briefe auf das platte Land, Trinkgelder der Postillions, Allgemeine Post-Ordnung, Extra-Post-Verordnungen 441.
Post-Contraventionen 69.
Posten-Diebstahl 82.
Postzug von vier Pferden, mit demselben soll Niemand in den Straßen der Städte spazieren fahren 53.
Prahmen-Unterhaltung 374.
Prämien für die Rettung Scheintodter 151 — 153. für die Anzeige eines Wilddiebs 434.
Predigten in Versen, verbotwidrige 182.
Prediger, Amtskleidung 182.
Privatgefängnisse-Anlage 98.
Privatgenugthuung 100.
Privatschulen 197.
Privat-Erziehungsanstalten 199.
Privat-Ermahnungen der Geistlichen 181.
Privat-Gewalt 465.
Protokoll, allgemeine Eigenschaften desselben 477. 498. verweigerte Unterschrift desselben 498. Vorlesung desselben 479.
Pulver-Schieß-Magazine, deren Anlage 40.

Q.

Quacksalber, deren Bestrafung 113.
Queruliren, dessen Bestrafung 508.

R.

Radefelgen, deren Breite 419.
Rangordnung der Beamten 448. der Polizey Directoren 453.
Rasende, Aufsicht auf dieselben 118.
Raub 82. 465. 478. Feststellung des Thatbestandes 475.
Räude, Krankheit unter den Schaafen 425.
Real-Citationen, Verfahren dabey 494.
Rechtsmittel gegen Polizey-Erkenntnisse 516. der weitern Vertheidigung in der zweyten Instanz 480.
Redouten, Erlaubniß dazu 32. Verhalten auf derselben 311.
Recepte Anfertigung der, von unbefugten Personen 113.
Regierung, deren Verspottung, Erregung von Mißvergnügen gegen dieselbe durch frechen unehrerbietigen Tadel 2.
Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse 420.
Religions-Gesellschaften, deren Beleidigung 181. Verachtung 463.
Religions-Partheyen, Verbitterungs-Erregung gegen einander 181.
Religions-Polizeygesetze 181.
Religion, deren Benutzung zu Gaukeleyen 181.
Reisen in feindliche Lande 2.
Reisegelder der Beamten 448.
Reisende, Streitigkeiten mit Handwerkern 515.
Reiten, rasches auf den Straßen dessen Bestrafung 49. 508.
Remontepferde-Ankauf 440.

Ressort-Verhältnisse der landräthlichen Aemter 459. des Gesindes 291. in Bezug auf die Untersuchung der Polizey-Straffälle 505.
Rettung der Scheintodten 37. 151.
Rettungs-Apparate 439.
Rettung aus Todesgefahr 37. Unterlassung derselben, Strafe 487.
Reparaturen, wodurch die öffentliche Passage gefährdet werden kann, Aufsicht darauf 525.
Rinnen-Anlagen 374.

S.

Sachen, gestohlene 82. Festsetzung ihres Werths, Verfahren dabey 475. verlassene und verlorne 74. das vorsätzliche Verderben derselben 73. gefundene, deren Verheimlichung, Bestrafung 489.
Sachverständige, deren Zuziehung bey Ausmittelung des durch ein Verbrechen verursachten Schadens 474. deren Vernehmung bey Beweisaufnahmen 479. Gutachten derselben und dessen Beweiskraft 479.
Salzkothen, Besichtigung derselben, Vorsicht dabey 66.
Sammlung von Rissen und Zeichnungen von Festungen und Operations-Plänen, verbotwidrige 2.
Sammeln der Ameiseneyer 432.
Sandgraben von Buhnen-Anlagen, verbotwidriges 375.
Sandgruben, Verhütung der Unglücksfälle durch dieselben 61.
Schadenzufügung, dessen Bestrafung 37. 462. durch Nothwehr 37. durch den Gebrauch des Rechts 37. durch Auftragsausrichtung 74. 463. durch Wahn- und Blödsinnige 74. durch Kinder 74. durch Fahrläßigkeit 487. durch Muthwillen 491. durch Haltung schädlicher Thiere 509. 463. durch unwillkührliche Handlungen 462. durch Gesinde 463. durch Handwerksgesellen 463. durch Miethsleute 463. durch Thiere 463. durch Arrestlegung auf Sachen 463.
Schaden-Ersatz, Grundsätze darüber 462. In wie fern die Schuld des Beschädigten den Entschädiger von Ersatz frey spricht 462. Rechtliche Vermuthungen bey der Schadenszufügung 462. Woher der Ersatz zu leisten 462. Von mehrern Beschädigern, von wechselseitiger Beschädigung 462. In wie fern Beschädigungen nicht ersetzt werden dürfen 462. Wenn der Beschädiger sich nur seines Rechts bedient 462. Wenn die schädliche Handlung unwillkührlich war 462. Wenn der Beschädiger wahn-, blödsinnig oder ein Kind ist 462. Wenn derselbe auf Befehl seines Vorgesetzten handelt 463. Wenn der Schade bey Gelegenheit eines Auftrags verursacht worden 463.
Schaafwolle, Aufhebung des Unterschieds derselben 426.
Schaafe, deren Krankheit 425. 426.
Schaafe, das Ein- und Durchtreiben derselben 425.
Schäferey-Gerechtigkeit 95.
Schäfer, verbotwidrige Curen, Bestrafung 113. Umzug 421.
Schäferknechte, deren Umzug 421.
Schandschriften, deren Verkauf und Verbreitung 2.
Schändung 465.
Schankstätten-Anlage 329.
Scharfrichter, verbotwidrige Curen 113.
Scharfrichterknechte herumziehende, Aufsicht auf dieselben 19.
Scharlachfieber 144.
Schätze, gefundene 75.
Schauspiel, Privat- 307.
Schauspiel-Conzeßionen 310.
Scheintodte, deren Rettung 37. 154. 474. 475. 487. Vernachläßigte Rettungsversuche 487.
Schießgewehr, dessen Haltung und Gebrauch 41. nachläßige Aufbewahrung 500.
Schießen, verbotwidriges 41. 42. 500.
Schießpulver, Verkehr damit 39. Transport 39. Schießpulver, Magazine 40.
Schiffer sollen keine Gewehre auf den Schiffen führen 38.
Schiffsgeräthe, deren verbotwidriger Ankauf 76.
Schiffarths-Sachen 344. 374. 560.
Schiffsbauer, deren Prüfung 344.
Schiffsgefäße, verbotwidrige Feuerhaltung 367.
Schiffsgefäße, deren verbotwidrige Anlegung an Buhnen 375.
Schindanger-Anlage 132. 554.
Schlächter-Gewerbe 329.
Schlagbäume, deren Wegschaffung 413.

Digitized by Google

Schlägereyen unter gemeinen Leuten, Untersuchung 499.
Schlußverhör, Verfahren dabey 480.
Schleusen, deren Unterhaltung 375.
Schlösser, deren Verpflichtung 94. deren Uebertretung 439.
Schlittenfahren ohne Deichsel, verbotwidriges 50.
Schlittenfahren ohne Geläut, zur Nachtzeit, verbotenes 51.
Schnee=Auswerfen, verbotwidriges auf die Straßen 63. von den Dächern auf die Straßen werfen 63.
Schonung der Fasanen 434.
Schonung bey d. Waldhütung 95. 431.
Schornsteine, Schornsteinfegerwesen 368. 405. 560.
Schornsteinfeger Bezirks=, Instruction im Regierungs=Departement Posen 369.
Schreiberey=Verminderung bey den landräthlichen Aemtern 460.
Schriftsteller, unbefugte 32. 554.
Schriften, wodurch zum Aufruhr ermuntert wird 32.
Schulden auf den Namen anderer zu machen 72.
Schuldenmachen der Beamten 448.
Schulen, niedere 194. Volksschulen 195. Sommerschulen 195. Elementarschulen, jüdische 195. höhere Schulen 196. gelehrte Schulen 196. Normal=Schulen 295. Gerichtsbarkeit der Schulen 196. Privatschulwesen 197. Schulen, Wahl derselben 195. Dorfschulen, deren Prüfungen 195. Landschulen=Vorstände 195. Schulstuben, deren Reinhaltung 194. Schulgebäude=Unterhaltung 194. Schul=Aufseher 194. Pflichten der Eltern die Kinder zur Schule zu schicken 194. Schullehrer, deren Rechte u. Pflichten 194. Schulgemeinen, Pflichten derselben 194. Schulgebäude, deren Revision durch die Landräthe 460.
Schullehrer=Umgänge, verbotwidrige 192. deren Verhalten bey Hochzeiten und Kindtaufen 185.
Schutzblattern=Impfung 109.
Schwangere, Sorge dafür 139.
Schwangerschaft, Verheimlichung 111. 139. 140. 483. 487.
Schwangere sollen nicht mit an den Strafort abgeliefert werden 480. Wie nach bewiesener Verheimlichung der Schwangerschaft zu verfahren ist 483. Verpflegung einer Schwangeren 111. 139. Entbindungskosten 111. Verschwiegenheit dessen, dem sich eine schwangere Person entdeckt 111. Anzeige von der Geburt eines todten Kindes 111. Aufsicht auf die Schwangere Verpflichtung dazu 111. Verheimlichung der Niederkunft 111. Aussetzung des Kindes, Kindermord 111. Abtreibung der Leibesfrucht 112. Beförderung der Unfruchtbarkeit 112. Vorzeigung der todtgebornen oder binnen 24 Stunden verstorbenen Kinder 139. Schwangere, welche heimlich entbunden zu werden wünschen, Verfahren dabey 139. Mißhandlung der Schwangeren 487.
Schwärmereyen des Nachts, verbotwidrige 32.
Schweine finnigte, deren Kauf 323.
Schwiegervater, Zusammenleben mit der Schwiegertochter 306.
Schwimm=Anstalten, Sittlichkeit u. Ordnung dabey 319.
Section, welchen Personen solche anzuvertrauen ist 482.
Sektenstiftung, verbotwidrige 181.
Selbsthülfe, unerlaubte 3. 500.
Selbstmörder 38. 465. Selbstmord wird nicht bestraft 38. bey dem Selbstmorde Hülfe leisten, Strafe dessen 38.
Seuchen=Verbreitung unter dem Viehe 73.
Sicherheits=Bestellung gegen künftige Beleidigung 37. 38.
Sicherheits=Polizey 1.
Siegel=Anfertigung, verbotwidrige 70. Verlassenschafts=Siegel, solche abzureißen 76. Verbotwidrige Nachmachung 73. Abreißung anderer Siegel 486. Siegel, Brief=Eröffnung 489.
Siegelungen, Verfahren dabey 498.
Singvögel=Einfangen, verbotwidriges 317.
Sodomie, deren Begriff 463.
Söhne sieben, Unterstützung der Eltern 107.
Soldatenkinder, deren Bevormundung 199.
Soldaten, Verfahren gegen dieselben, wenn sich solche in Polizeysachen vergehen 523. Verhaftung derselben 497. Körperliche Züchtigung 497. Vollstreckung d. Gefängnißstrafen an Soldaten u. Landwehrmänner 497.

Digitized by Google

Sonntags-Feyer 183. Contraventionen 526. Verrichtung der Feldarbeiten an Sonn- und Festtagen und Treibjagden 185.
Subordinations-Vergehen der Beamten 447.
Sünden unnatürliche, Strafe 299.
Spaziergänge, deren Verunstaltung 99.
Spazierenfahren mit 4 Pferden in der Stadt, verbotwidriges 53.
Spiel Hazard-, der Beamten 209. Strafe derer, die ein Gewerbe daraus machen 209. dessen Bestrafung 209. 489. bey verschlossenen Thüren 209. Strafe der Gastwirthe 209.
Spiel falsches, 72. 209. Spiel mit einem Trunkenen 72. 209. 489. Betrug im Spiel 209. Spielkarten ungestempelte 76. Spielkarten-Beschneidung 76.
Spiel-Lotterie, in auswärtige 211.
Spielen Aus-, beweglicher und unbeweglicher Gegenstände, verbotwidriges 211.
Spiel, Glücks- u. Würfelspiele 210.
Spiel-Strafgelder, Verwendung derselben 210.
Sporteln, bey den Kreisverwaltungen 459.
Sprengsel, deren Vertilgung 421.
Spuren der Verbrechen 474.
Stadtthore, deren Verunstaltung 99.
Stadtverweisung 466.
Standeserhöhungen, deren Annahme 101.
Staatsbeamte, deren Beleidigung 99. Mißbrauch der Gewalt 38.
Staatsrechte, deren Beeinträchtigung Bestrafung 69.
Staatsverbrechen, Bestrafung 1.
Staat, Verletzung der Ehrfurcht gegen denselben 99.
Statüen öffentliche, deren Verunstaltung 99. 404.
Steckbriefe 31. Verfahren bey Erlassung derselben 476. 494.
Stege, deren Sicherung durch Geländer 62. deren Farbe 414.
Steinbrüche, Unglücksfälle Verhütung 65.
Steinschneider, verbotw. Curen 113.
Stempel-Contraventionen 69. Antheil der Landräthe an Stempelstrafen 459.
Stempelstrafen-Antheil anderer Personen 517. 518.
Stempelung der von inländischen Glashütten verfertigten Flaschen 560.
Sterbe-Cassen, deren verbotwidrige Einrichtung 70. 490.
Sterbe-Quartale der Polizey-Beamten 456.
Stolgebühren 187.
Straf-Anstalten 251 — 255. Transport dahin 30. Detention darin 559.
Strafbarkeit eines Vergehens 463.
Strafen, deren Arten u. Grade 465. 595. ordentliche Strafe 465. 495. außerordentliche 465. 483. 495. willkührliche 466. 467. Gewalt des Richters dabey 467. Verwandlung der Strafen 495. Behörde, welche die Strafe verwandeln kann 495. Verschärfung der Strafen 465. 466. Milderung derselben 466. 467. Verhältnißbestimmung gegen einander 466. Geldstrafen sollen gegen unbemittelte Personen aus der niedern Volksklasse nicht erkannt werden 466. Erhöhung der Geldstrafen nach Beschaffenheit der bekannten Vermögensumstände des Angeschuldigten 466. Strafen durch Gemeinde- u. Zunft-Beschlüsse 466. Straf-Ordnung mittelbarer Stadt-Obrigkeiten 466. Endzweck der Strafen 466. Leibesstrafen 466. 481. Geldbußen 466. Köperliche Strafen 466. 467. Wenn eine Strafe statt findet 466. Wenn die Geldbuße nicht bezahlt werden kann 466. Strafvollziehung am Bildniß 466. am Leichnam 466. Auf welche Gesetze bey Strafsachen besonders zu sehen ist 467. Es muß bey Strafbestimmungen bey dem Gesetze verblieben werden 467. Worauf dabey vornehmlich zu sehen ist 467. Ob ein Vergleich die Strafe mildere 467. In wie fern das Alter die Strafe mildert 467. Anderweite Milderungsgründe, Schwäche des weiblichen Geschlechts, schlechte Erziehung, Lebenswandel, Krankheiten, ausgestandene Gefängnißstrafe, Vorbitte des beleidigten Theils, Armuth, große Anzahl Kinder, freywilliges Bekenntniß 467.
Strafbestimmungen gegen Unmündige 467.
Strafbestimmungen in den Rheinprovinzen 467. Theilweise Abbüßung

erkannter Gefängnißstrafen 468. Androhung härterer Strafen um ein Bekenntniß zu erlangen, ist gesetzwidrig 477. Bekanntmachung der Strafe des Entweichens aus dem Gefängnisse, an den Verhafteten 477. Wie bey der Vollstreckung alternativ erkannter Strafen zu verfahren ist 495. Vollstreckung der Gefängnißstrafe 497. der körperlichen Züchtigung 497. Unmöglichkeit der Vollstreckung der Strafen 497. Strafbefugniß der Polizey-Behörden 502. Polizey-Straffälle 505. 507. Eine eintägige Gefängnißstrafe darf nicht an Sonn- und Festtagen abgebüßt werden 497. Eine 14tägige Gefängnißstrafe darf nicht in einzelnen Tagen abgebüßt werden 497. Vollstreckung der Gefängnißstrafen an Soldaten und Landwehrmänner 497. Vollstreckung der Gefängnißstrafen an Studenten 497.

Sträflinge, deren Entlassung aus den Strafanstalten 24. 251. 255. deren Nachweis eines ehrlichen Erwerbs 251. 255.

Strandrecht 375.

Strand-Polizey 344.

Straßen, Sicherheit der Passage 62. Schnee-Auswerfen, verbotwidriges 63. schnelles Reiten u. Fahren 49. Unfug durch muthwillige Buben 32. Straßenraub 82. Straßenmusik 311. Straßen-Reinigung 316. 525. Straßen sollen bey entstehender Glätte mit Sand bestreuet werden 63. verbotwidriges Ausgießen unreinen Wassers auf die Straßen 64. Straßen sollen bey abgehendem Winter vom Eise u. Schnee gereinigt werden 64. Schnee und Eis darf aus den Höfen nicht auf die Straßen gebracht werden 63. Ausweichen der Wagen auf den Straßen 412. Straßenpflaster, Aufsicht darauf 525. verbotwidriges Stehenlassen der Wagen zur Nachtzeit auf den Straßen 62. das Verengen der Straßen an Markttagen 62. Straßenunfug durch grobe Unsittlichkeiten 32.

Streitigkeiten, zwischen Reisenden u. Handwerkern 515.

Stroh-Verkauf 93.

Strohdächer, Abschaffung 361.

Stromsachen 374. 375.

Strom, darüber soll kein Bettler gefahren werden 21.

Stubenofen-Anlage 361.

Studenten, deren Pässe 5. Matrikel als Reisepässe 5. deren Duelle 102. Aufsicht auf dieselben und deren Aufnahme 196. deren Privat-Angelegenheiten 196. das Schuldenmachen derselben 196. deren Rechte 196, unerlaubte Verbindungen unter denselben 196. relegirte Studenten 196. Legitimationskarten derselben 197. deren Aufzüge 314. Zusammenkünfte 315. Verhaftung derselben 497. Verhältnisse zur Polizey 503.

Stumme, Verfahren bey deren Vernehmung 477. Verbrechen durch dieselben 464.

T.

Tabackrauchen in den Apotheken, verbotwidriges 115.

Tabackrauchen, verbotwidriges 365. 508. 556.

Tabackrauchen, Denunzianten-Antheil 518.

Tabackrauchen, neuere Bestimmung darüber 556.

Tagelöhner, Handarbeiter, Verhältnisse derselben 290.

Taubstumme 130. Zulassung vor Gericht 498.

Taube, deren Vernehmung 477. Verbrechen durch dieselben 464.

Tauben, deren Haltung 421. 433.

Taufe doppelte, Strafe 73.

Taufen, Verhalten der Prediger 185.

Taufzeugen, welche dazu nicht gelangen sollen 185.

Taxen, deren Ueberschreitung 70. 508. Gastwirths-Taxen, Uebertretung 311.

Theater anatomische, deren Versorgung 180.

Theater-Polizey 307. Verhalten des Publikums im Schauspielhause 307. Polizeyliche Prüfung der Theaterstücke 307. Privat-Theater und Privat-Comödien 307 — 310. Schauspiel-Conzessionen 310.

Thatbestand, Feststellung desselben 474. beym Raube 475. Straßenraub 475. Brandstiftung 475. Münzverbrechen 475. Cassen-Verbrechen

475. Oeffentlicher Papiere 475. Banquerot 475. Diebstahl mit Einbrechen und Gewalt 475. Todtschlag 475. 482.
Thatsache, wenn sie für völlig erwiesen zu erachten oder es nicht ist 495.
Termine Lizitations-, deren Abhaltung, Verfahren dabey 498.
Testamente, falsche 73.
Thore, Aufkauf vor denselben, Bestrafung 507.
Thiere wilde, deren Haltung 43. 44.
Thiere, schädliche deren Haltung 509.
Thiere, jagdbare 433.
Thiere, Schaden durch dieselben 463.
Thierfang 433.
Titel-Ordnung der Beamten 448.
Todesgefahr, Rettung daraus 37.
Todtschlag 38. 465. Besichtigung bey Todtschlägen 482.
Tod durch die Schuld eines Dritten, ohne eines Dritten 475. Verfahren bey der Beerdigung eines Getödteten 474. Verfahren bey erfolgter Tödtung 475.
Tollwerden der Hunde, Verhütung der Unglücksfälle dadurch 45. Bestrafung der Unvorsichtigkeit 486.
Tollwuth des Viehes 225.
Torfasche, deren Aufbewahrung 362.
Tracht, altdeutsche 317.
Tränken Vieh-, deren Anlage 374.
Transportwesen im Allgemeinen 26.
Transport durch die Post 28. zu Wagen 28.
Transportkosten 28.
Transport nach Rußland 29.
Transport durch Nassau 29.
Transport in das Dänische 30.
Transport nach Bayern 30.
Transport in die Strafanstalten 30.
Transbort-Verhältnisse mit Reuß-Plauen 30.
Transportaten, entsprungene 30.
Transportdienst-Leistungen 31.
Trauungen, Verhalten der Prediger dabey 184.
Treibjagden, verbotwidrige an Sonn- und Festtagen 185.
Treiben der räudigen Schaafe 425. der Kälber durch Hunde 133.
Trödler, deren Pflichten 82. 90.
Trunkenheit, in derselben begangene Vergehen und Verbrechen 463. 464.
Trunkenheit, Jemanden wider Willen darin setzen 466.
Tumulte 32.
Turbationen im Besitz 489.
Turnwesen 295.

U.

Ueberschwemmungen, Vorsichtsmaaßregeln dabey 146.
Uneinigkeiten unter Familien zu stiften 70. 490.
Unfruchtbarkeits-Beförderung 112.
Ungebührlichkeiten vor Gericht, deren Bestrafung 501.
Unglücksfälle, deren Verhütung 37—68.
Uniform der Landräthe 460. der Polizey-Beamten 450.
Universitäten 196.
Unmündige, deren Zulassung vor Gericht 498.
Unnatürliche Sünden 299.
Unruheerregung auf den Straßen 32.
Unschuld-Verführung 463.
Unsittlichkeiten auf den Straßen 32.
Unter-Offizianten der landräthlichen Aemter 460.
Unterschlagung öffentlicher Gelder 465.
Untersuchungen der Polizey-Vergehen 502. 517.
Untersuchungen Criminal- 473.
Untersuchungen, fiskalische 482.
Untersuchungen durch Untergerichte 499.
Untersuchungen, polizeyliche 502. 517.
Untersuchungen von Amtswegen 474.
Untersuchungen finden nicht statt 476.
Untersuchungs-Veranlassung und Eröffnung 473.
Untersuchungskosten 481.
Untreue 71. der Beamten 71. der Vormünder 71. der Mäkler 71. der Justiz-Commissarien und Consulenten 72. an einem zu Verwahrung übergebenen Guth 72. v. Bevollmächtigten 72. Handlungs-Gesellschaften 72. Assekuranz-Verträge 72.
Untreue des Gesindes 290.
Unwahrheiten von dem Angeschuldigten angebracht, Vorsicht dabey 477.
Unwissenheit der Gesetze 463. 464.
Urkunden falsche 72. Beweis durch dieselben 483.

V.

Vagabonden herumziehende, deren Aufgreifung 19.

Vagabonden, deren Uebernahme vom Auslande, Uebereinkunft darüber 560.

Vagabondiren, dessen Bestrafung 507.

Verachtung der Religion 463.

Veräußerung der Grundstücke 421.

Verbindungen, geheime 31. 485.

Verbrechen gegen die äußere Sicherheit 1. gegen die innere Sicherheit 2. Verbrechen überhaupt 463. 464. Allgemeine Grundsätze darüber, Erforderniß, Moralität der Verbrechen 463. 464.

Verbrechen, fleischliche 298. 465.

Verbrechen, Privat- 37.

Verbrechen, vorsätzliche 463. 464. Zufällige 463. 464. 466.

Verbrechen aus Fahrlässigkeit 463. 464.

Verbrechen, Anstalten zu deren Vorbeugung 463.

Verbrechen, deren Eintheilung 464.

Verbrechen aus Mangel an Verstand oder Willenskraft, durch melancholische Leute, durch Taube, Stumme, in der Trunkenheit begangene Verbrechen, im Zorne, Schlaf, 463. 464.

Verbrechen, daran Antheil nehmen, Hülfeleistung, Rathsertheilung, Beherbergen der Verbrecher 463. 464. 466. 482.

Verbrechen, deren Verhinderung, Anzeige derselben 463. 464. 466.

Verbrechen, deren Beurtheilung in Betreff ihrer Größe 463. 464.

Verbrechen, deren Bestrafung 465. Ausgeführte unternommene Verbrechen 466. Drohungen, Verbrechen begehen zu wollen 466. 482. Wiederholte Verbrechen 466. Collision mehrerer Verbrechen 466. Schadenersatz bey begangenen Verbrechen 466. Erben eines Verbrechers 466. Wie die Bestrafung bey mehrern Verbrechen geschieht 466. Verbrechen, das mehrere begangen haben 466. Versuchte Verbrechen 466 467. Ob man bey Verbrechen abrechnen kann 467. Zurechnung der Verbrechen zur Strafe überhaupt 467. Verbrechen in Beziehung auf das Königreich der Niederlande 467. Verbrechen in den Rhein-Provinzen 467. Verübte Verbrechen von inländischen Unterthanen im Auslande, und von Ausländern im Inlande 473. Verbrechen, welche durch Gerüchte bekannt werden 474. 482. 492. Wenn sich Jemand ein Verbrechen begangen zu haben anklagt, Verfahren dabey 474. Verfahren nach erhaltener Kenntniß begangener Verbrechen 474. Oeffentliche Bekanntmachung der Verbrechen 474. Verbrechen ohne und mit zurückgelassenen Spuren 474. Verfolgung eines flüchtigen Verbrechers 476. Verfahren wenn auswärtige Verbrecher durchs Land geführt werden 477. Verfahren bey erhaltener Nachricht von beabsichteten Verbrechen 477. Maaßregel gegen Verbrecher, welche lügen oder verstockt sind 478. Wem die zur Ausführung eines Verbrechens bestimmt gewesenen Instrumente gehören 482. Denunciation der Verbrechen 482. Von dem Corpus delicti bey Verbrechen 482. Verfahren wenn der Thäter des Verbrechens gewiß oder wahrscheinlich ist 482. Verfahren des Gerichts bey Entdeckung des Urhebers begangener Verbrechen 482.

Verbrecher, deren Entlassung aus den Strafanstalten 24. 481.

Verbrecher-Verzeichnisse 25.

Verbreitung von Schandschriften, von Gemählden, von Kupferstichen und andern sinnlichen Darstellungen in der Absicht die Regierungen zu verspotten 2.

Vereidigung der Förster 429. Vereidigung der von der Polizey-Behörde vernommenen Zeugen 512.

Verdächtige Individuen, deren polizeyliche Beaufsichtigung 19.

Verdächtige Sachen, deren verbotwidriger Ankauf oder Pfandnehmung 82.

Verdächtige, deren Verhaftung 475.

Verdachts-Entstehung 479. 482. 483.

Verdacht der Vergiftung 483.

Verdacht der Schwangerschaft 483.

Verdacht der Verrätherey 483.

Verdacht wegen Verbrechen 483.

Verdachtsgründe zur Verhaftung 483.

Verdacht aus übelm Gerücht 482.

Verdacht aus dem Umgange 482.

Verdacht wegen des Betretenwerdens an verdächtigen Orten 483.

Verfahren gegen Personen, die sich auf eine ehrliche Art nicht ernähren können 463. bey Pferdeeinkäufen von unbekannten Personen 514. bey Vormundschaften 498. bey Polizey-Untersuchungen und Erkenntnissen 506. bey Verbrechen, (siehe Verbrechen) wegen der Nothzucht 298.

Verfälschungen der Urkunden ꝛc. 72. der Waaren, Maaß und Gewicht 491.

Verführung durch Hausbediente 298. durch Gesinde 298. der Unschuld 463. zur Wollust 487. Verführung durch Personen, denen die Verführte Achtung schuldig ist 298.

Verfolgung eines flüchtigen Verbrechers 476.

Vergehen, dessen Strafbarkeit 463. Vergehen von unmündigen und schwachsinnigen Personen 463.

Vergehungen in den Strafanstalten durch Sträflinge 480.

Vergehen Polizey- 484.

Vergehen Dienst- 484. 490.

Vergehen, welche eine fiskalische Untersuchung nach sich ziehen 485.

Vergehen, Untersuchung bey denen das Gesetz nur eine willkührliche Strafe festsetzt 501.

Verhaftung des Angeschuldigten 475. des Verdächtigen 475. Allgemeine Erforderniſſe der Verhaftung 476. Fälle in welchen zur Verhaftung geschritten werden muß 476. Verhaftungen bey Aufläufen 476. Verhaftungen anderer Gerichtsbarkeit unterworfenen Personen 476. Verfahren nach Verhaftung einer Militairperson 476. Verhaftung durch Militair-Wachen 476. 490. Verhaftung eines Eximirten, Staats-Beamten, Fremden 476. Arten der Verhaftung 476. Befreyung von der Haft durch Caution 476. Fälle in welchen keine Verhaftung statt findet 476. Verdacht zur Verhaftung, Größe des Verdachts zur gefänglichen Haft 483. Beweis eines zur Haft genügenden Verdachts 483. Verhaftung der, des Pferdediebstahls verdächtigen Personen 493. Verhaftung durch Gensd'armerie 493.

Verhältniß der Polizey-Inspectoren zu den Polizey-Commissarien 522.

Verheimlichung von der Obrigkeit verfolgter Personen 3.

Verheimlichung des Getreides 70.

Verhöre Criminal- 477. Verhöre articulirte 480. Summarisches Verhör 483. Verhöre, der Angeschuldigte muß in Person dazu erscheinen, und findet keine Vertretung durch andere statt 477. Verhöre, dabey muß der Angeschuldigte genau beobachtet werden 477.

Verhütung der Waldbrände 430.

Verjährungen 97.

Vergiftung 38.

Vergiftung der Gemeinweide 73. der Brunnen, Gewässer, Speisen, Getränke, Kleidungsstücke oder andere zum Gebrauch für Mehrere bestimmten Sachen 38.

Vergreifen an öffentliche Gelder 465.

Verkäufe, gerichtliche, dabey sollen die Gerichtspersonen, welche sie leiten, nicht mitbieten 75.

Verkauf des Gifts 499. Verkauf vor den Stadtthoren 507.

Verkündigung von den Kanzeln, verbotwidrige 184.

Verleiher der Pferde, deren Pflichten dabey 318.

Verletzungen körperliche 37. aus Fahrlässigkeit 37. der Frauenspersonen, Verfahren bey der Untersuchung 474.

Vermögens-Polizey 208.

Vernehmungsregeln 477. Vernehmungsprotokolle, dessen Eigenschaften 477.

Verordnungen der Polizey 521. obrigkeitliche, deren Abreißung, Verdunkelung oder Beschädigung 99.

Verrath an Personen, die unter dem Schutze des Staats stehen 2.

Verrückung einer Grenzlinie 72.

Versammlungsplätze öffentliche, Beaufsichtigung 32.

Versehen, dessen Begriff, grobes, mäßiges, geringes 463.

Verschulden überhaupt, dessen Begriff 467.

Verschwendung, deren Beförderung 71. 208. 490. 499.

Verschwender, Erklärung dafür, Verfahren dabey 208. 498.

Versprechen der Begnadigung bey Untersuchungen 478.

Verstümmelung des Körpers, vorsätzlich und gesetzwidrige 37.

Vertilgen der Heuschrecken, Sprengsel und Feldmäuse 421.

Verträge unerlaubte 71.

Verpfändung fremder Dinge 491.

Verwalter fremder Sachen sollen während des Auftrags von denselben nichts käuflich an sich bringen oder sie sonst nutzen 75.

Verwundungen, Verfahren bey der Untersuchung 465.

Venerische Krankheiten 142. Ansteckung damit 487.

Viehtreiben 421. Gerechtigkeit derselben 95.

Viehhütung 422.

Viehkrankheiten 424. 425.

Viehzucht, deren Beförderung 424.

Viehstraßen 425.

Viehhändler, deren Gewerbe 425.

Vieh, an der Tollwuth gestorbenes 425.

Vieh, podolisches 425.

Vieh, Wahrnehmung fehlerhafter Eigenschaften nach dem Kaufe 323.

Vielweiberey 465.

Visitation nach gestohlenem Holze 430.

Vogelnester ausnehmen, 317. 430.

Vögel Sing- einfangen 317.

Volksauflauf 507.

Vollstreckung der Erkenntnisse 480.

Vorfluthssachen 374.

Vorgesetzten, Schadenszufügung durch Vollziehung deren Befehle 463.

Vorkauf verbotwidriger 70. 507.

Vorladung der Militair-Personen, Verfahren dabey 498. 499.

Vorladungs-Behändigung 493. Abfassung 494. Regeln bey der Vorladung 494.

Vorladungen sollen den Unkundigen von den Behörden erklärt werden 501.

Vormundschaften, Verfahren dabey 199. 498.

Vormundschaften verwayseter Soldatenkinder 199.

Vormünder, deren Untreue 71.

Vormundschaft unehelicher Kinder 198.

Vorstellungen, Einreichung bey den Landräthen, was dabey zu beobachten 461.

Verstellungen, deren, in so fern solche für Andere anzufertigen erlaubt ist 554.

W.

Waaren-Verfälschung, Strafe dafür 491.

Wachen, welche die Gewalt mißbrauchen 38. Beleidigung der Wachen 100. Wachen, welche wissentlich Diebstähle geschehen lassen 82.

Wachen Bürger, Beleidigung derselben 100.

Wächter, Begünstigung des Diebstahls durch mangelhafte Aufsicht, oder vorsätzliche 82.

Waffen, heimliches Tragen 43. 509. deren Führung bey einem Tumulte oder Aufruhr 31. deren Tragung von Gemeindeförstern 4. 29. deren Gebrauch durch Polizey-Beamte 454. Waffen verbotwidrige, deren Führung 500.

Wagen, Aufstellung auf den Straßen zur Nachtzeit 62. Angespannte ohne Aufsicht auf den Straßen 56. in welcher Ordnung solche auf den Straßen halten sollen 51. Ausweichen, welche sich einander begegnen 50. Wagenmiethe der Beamten 448. Aufstellungs-Ordnung der Wagen vor den Kirchen 51.

Wahnsinnige, Zulassung vor Gericht 508. Wahnsinn, vorsätzlich verursachter, Strafe dafür 37.

Wahrsager, deren Bestrafung 72. 508.

Waldhütung 95. 429 — 431.

Wälder 429.

Waldbrände 429. 430.

Wallfahrten 192.

Wappen-Anmaaßung 73. 101. 491. Nachbildung 491.

Warnungstafeln, deren Verunstaltung 99. 486. Warnungs-Anzeigen 481.

Wasserschadens-Polizey 374. Rinnen, Kanal, Brunnen, Buhnen-Anlage 374. Gräben und Wasserleitungen 374. Polizeyliche Aufsicht 524. Vorfluth-Beschaffung 374. Aluvien 374. Anpflanzungen 374. Wasserbau 374. Inseln 374. Flußbette 374. Viehtränken 374. Wasch- u. Badehäuser-Anlage 374. Holzflößen 374. Brückenanlage 374. Haltung von Fähren u. Prahmen 374. Wegen der Ufer 374. Benutzung des Leinpfades 374. Verbotwidrige Anlagen, wodurch der Lauf der Flüsse verhindert wird 374. Dämme-, Deiche-, Schleusen-Beschädigung 374. Aufsicht auf dieselben 374. 375. Anlage der Krippenwerke 375. Wasserzüge-Räumung 375. Verhalten bey Ueberschwemmungen 375. Beschützung der Dünenpflanzungen 375. Beschädigung der Buhnen 375. Verunreinigung der Flüsse 375. Räumung des Bleibachs 375. Schau-Teich-Ordnung im Herzogthum Magdeburg 376. Regulativ über die Verpflichtungen bey hohem Wasserstande und beym Eisgange in der Elbe, zur Erhaltung der Deiche 398. Patent wegen Schonung der Buhnen 401. Declaration des Patents 402.

Wasserbehälter, Befriedigung derselben 55.

Wechsel falsche, deren Anfertigung 73.

Wege-Gerechtigkeit 95.

Wege-Polizey 412. Rechte u. Pflichten des Staats 412. Unterhaltung der Wege 412. Anlegung neuer Wege 412. Vorschriften wegen des Ausweichens auf den Fahrwegen 412. Wegebesserungen 413. Geradelegung 413. deren Beaufsichtigung

durch Invalide 413. Abschaffung der Schlagbäume und Dorfhecken 413. Wegweiser-Aufstellung 414. Bepflanzung der Wege 414. 415. Wegweiser-Beschädigung 486. Wegelagerungen, dessen Begriff 464. Chaussee-Polizeygesetze 414.

Wege und Fußsteige 412.

Weinberge, deren Sicherung gegen Nachtfröste 422.

Weinreben, deren Anpflanzung vor den Häusern 404.

Werbungen für fremde und feindliche Mächte 2.

Werften, Verhalten der Fuhrleute, Packenträger und Karrenschieber auf denselben 323.

Wetten, verbotwidrige 209. 460.

Widerstand gegen die Obrigkeit 3.

Wilde Thiere, deren Vorzeigung, Aufsicht dabey 43.

Wilddiebereyen 81. 444. Prämien für Anzeige eines Wilddiebs 508.

Wildschaden 433.

Wildprets-Schonung 433.

Wildprets-Atteste 434.

Windmühlen-Anlagen 92. 375. Verhütung von Unglücksfällen durch dieselben 64. Windmühlen-Treppen 64.

Wirthshäuser, deren Beaufsichtigung 32.

Wirthschaften unregelmäßige, deren polizeyliche Beaufsichtigung 524.

Wittwen-Cassen, verbotwidrige Errichtung 70. 490.

Wohnungsveränderungs-Anzeige 315.

Wolfsjagden 444. Ausrottung der Wölfe 444.

Wollust, Verführung der Kinder dazu 487.

Wucher, dessen Bestrafung 70. 500.

Wundärzte, verbotwidrige Curen 113.

Würden-Anmaaßung 101. 490. Falsche Würden 72. Erschleichung 465.

Z.

Zahnärzte, verbotwidrige Curen, Bestrafung 113.

Zahn-Arzney-Mittel, Handel damit 117.

Zauberey, dessen Bestrafung 464.

Zerstören der Vogelnester 430.

Zerstückelung der Grundstücke 421.

Zeugen 468. deren Vorladung 479. Fälle, in welchen die Zeugen die Vernehmung ablehnen können 479. Vernehmung der Zeugen in ihren Wohnungen 479. Zehrung und Reisekosten der Zeugen 479. Zeugenvernehmung, Verfahren dabey 479. Zeugenverhöre, Mittheilung 479. Zeugenverschwiegenheit 479. Zeugen vom Militairstande 479. Anzeige eines einzigen Zeugen 482. Beweis durch Zeugen 483. 494. Zeugen-Vereidigung durch die Polizey-Behörden 512. Verdächtige Zeugen 478. Zeugen-Widerspruch in der Aussage 478. Unfähige Zeugen 479. Welche wegen näherer Erkundigung vernommen werden können 479. Grundsätze nach welchen die Glaubwürdigkeit des Zeugen beurtheilt wird 479. Zeugen-Confrondation 479. Zeugnisse falsche, von Marktschreyern und Charletans, wegen angeblicher Curen 72. in Ansehung des Standes, Herkunft oder andere persönliche Verhältnisse 72.

Zoll-Contraventionen 69.

Zorn, darin verübte Verbrechen 464.

Zuchthausstrafe der Beamten 448.

Züchtigung mäßige, Tödtung durch dieselbe 38. des Gesindes 290. Körperliche 407. 480. verbotwidrige des Angeschuldigten, um Geständnisse zu erzwingen 477. Züchtigung während der Strafzeit 480. Züchtigungs-Excesse der Gutsherrschaften

488. Züchtigungs-Vollstreckung in fiskalischen Untersuchungen 497. Körperliche Züchtigung bey gemeinen Leuten 497. bey Soldaten 497.

Zufluchtsörter für Verbrecher finden nicht statt 475.

Zufuhr der Lebensmittel an den Feind 2.

Zünfte, deren Strafbeschlüsse 466.

Zusammenlauf des Volks 32.

Zusammenkünfte, sich darüber bey der der Obrigkeit auszuweisen 32. der Studenten 315. Zusammenrottirungen auf der Straße 33.

Zusammenstehen, oder müßiges Stillstehen auf den Straßen zur Befriedigung der Neugierde 33.

Zusammenschlafen der Eltern mit Kindern, mit nahen Verwandten 298.

Zwangs-Arbeits-Anstalten 247. 251.

Zwangs-Gebrauch der Extraposten 441.

Zuwüchse 94.

Erster Abschnitt.

Sicherheits-Polizey.

Erste Hauptabtheilung.

Oeffentliche und allgemeine Privat-Sicherheits-Polizey.

Erste Unterabtheilung.

Von Staatsverbrechen überhaupt, und vom Hochverrathe insbesondere.

(Allgem. Landrecht Th. II. Tit. 20.)

Begriffe §. 91. 92.
Strafe der Hochverräther §. 93 — 95.
Strafe der Theilnehmer §. 96.
Strafe der Mitwisser §. 97. 98.
Strafe entwichener und gestorbener Hochverräther §. 99.

Zweyte Unterabtheilung.

Von Verbrechen gegen die äußere Sicherheit des Staats.

(Allgem. Landrecht Th. II. Tit. 20.)

Landesverrätherey §. 100.
Erste Klasse derselben §. 101.
Strafe §. 102 — 105.
Zweyte Klasse der Landesverrätherey §. 106.
Arten derselben §. 107 — 114.
Strafe des noch nicht ausgeführten Unternehmens §. 115.
Der Theilnehmer und Mitwisser §. 116 — 118.
Vorbeugungsmittel §. 119. 131. 132.

Verbotwidrige Einlassung in Verbindungen, wodurch der Staat in irgend einer Art in äußere Unsicherheit gerathen könnte §. 119.
Heimliches Vernehmen mit irgend Jemand von feindlicher Seite, ohne Erlaubniß der Obrigkeit §. 120.
Verbot, Reisen in Privatgeschäften in feindliche Lande zu unternehmen §. 121. 124.
Briefwechsel in feindliche Lande §. 122. 124.
Aufnehmung fremder Personen, oder Begünstigung deren heimlichen Aufenthalts §. 123. 124.
Anlegung von Befestigungen ohne Bewilligung des Landesherrn §. 125.
Heimliche Sammlung von Kriegsvorräthen §. 126. 130.
Zufuhre von Lebensmitteln und Kriegsbedürfnissen an den Feind §. 127. 130.
Ohne Erlaubniß des Staats bewaffnete Leute zusammen zu bringen, oder in Sold zu nehmen §. 128. 130.
Niemand der nicht vermöge seines Amts dazu berechtigt ist, soll Risse von Festungen, Operationsplänen u. dergl. besitzen oder sammeln, vielmehr dieselben, wenn sie ihm zukommen, an die Behörde sofort abliefern §. 129. 130.
Dritte Klasse des Hochverraths §. 133.
Arten derselben §. 134 — 142.
Werbungen für fremde nicht feindliche Mächte, oder Zubringung von Rekruten aus hiesigen Landen an fremde Werber §. 143.
Verrath von Personen, die einen besondern Schutz des Staats genießen, in die Gewalt fremder Mächte §. 144 — 146.
Durchhelfung von Kriegsleuten des Staats, die ihre Fahnen meineidig verlassen §. 147.
Verleitung der Fabrikvorsteher, Bediente und Arbeiter zum Auswandern, oder Verrath der Fabriken und Handlungsgeheimnisse an Fremde §. 148.

Dritte Unterabtheilung.

Von Verbrechen gegen die innere Ruhe und Sicherheit des Staats.

(Allgem. Landrecht Th. II. Tit. 20.)

Allgemeiner Grundsatz §. 149.
Verhinderte Publikation der Gesetze, durch Abreißung oder Verdunkelung derselben, imgleichen Hinderung anderer Art §. 150. 210.
Erregung von Mißvergnügen gegen die Regierung, durch frechen unehrerbietigen Tadel oder Verspottung der Landesgesetze und Anordnungen §. 151. 152. 156.
Verbreitung und Verkauf solcher Schandschriften §. 153. 154.
Verbreitung von Gemälden, Kupferstichen und andern sinnlichen Darstellungen, welche in der Absicht die Regierung zu verspotten, erfunden und bekannt gemacht werden §. 155.

Unerlaubte Selbsthülfe §. 157 — 159.
Wissentliche Verheimlichung oder Fluchtbeförderung von Personen, zu deren Anzeige die Obrigkeit öffentlich aufgefordert hat §. 160 a.
Befreyung gefänglich eingezogener Personen mit List oder deren Flucht-Beförderung §. 160 b.
Erbrechung der Gefängnisse §. 161 — 165.
Widerstand gegen die Obrigkeit §. 166.

Vierte Unterabtheilung.

Von den Paßgesetzen.

Erstes Capitel.

Im Allgemeinen.

Circular-Rescript des Königl. Ministerii des Innern und der Polizey an sämmtliche Königl. Regierungen, das Verfahren in Paßsachen betreffend, vom 25. October 1820. (Annalen von Kamptz 4tes Heft No. 80. pro 1820.)

Verordnung der Königl. Regierung zu Danzig, die Paß-Angelegenheiten betreffend, vom 11. Februar 1821. (Amtsblatt No. 8. pro 1821. und vom 4. April 1821. Amtsblatt No. 16. pro 1821.)

Verordnung der Königl. Regierung zu Gumbinnen, wegen strenger Befolgung der Paß-Vorschriften vom 3. März 1821. (Amtsblatt No. 12, pro 1821.)

Publicandum der Königl. Regierung zu Bromberg, die Verhinderung des Vagabondirens, durch strengere Befolgung der in der General-Paß-Instruction enthaltenen Vorschriften, vom 19. Januar 1821. (Amtsblatt No. 9. pro 1821.)

Ministerial-Rescript über denselben Gegenstand, vom 29. Januar 1821. (Annalen von Kamptz Heft 1. No. 68. pro 1821.)

Publicandum der Königl. Regierung zu Cöslin, wegen des Paßwesens, vom 19. Februar 1821. (Amtsblatt No. 9. pro 1821.)

Verordnung der Königl. Regierung zu Berlin, die Paß-Angelegenheiten betreffend, vom 12. Juny 1821. (Amtsblatt No. 24. pro 1821. und vom 6. July 1821. Amtsblatt No. 24. pro 1821.)

Verordnung der Königl. Regierung zu Oppeln, über selben Gegenstand, vom 14. Februar 1821. (Amtsblatt No. 9. pro 1821.)

Verordnung der Königl. Regierung zu Königsberg, die Ertheilung der Pässe betreffend, vom 17. April 1821. (Amtsblatt No. 20. pro 1821.)

Verordnung der Königl. Regierung zu Breslau, die Befolgung der Vorschriften, die Paß-Instruction betr., vom 13. Februar 1821. (Amtsblatt No. 7, pro 1821.)

Verordnung der Königl. Regierung zu Merseburg, im Betreff der strengeren Befolgung der in der General-Paß-Instruction enthaltenen Vorschriften, vom 14. Februar 1821. (Amtsblatt No. 8. pro 1821.)

Publicandum der Königl. Regierung zu Frankfurth an der Oder, die Paß-Polizey betreffend; vom 20. December 1820. (Amtsblatt No. 2. pro 1821. und vom 15. Februar 1821. Amtsblatt No. 9. pro 1821. und 1. Februar 1821. Annalen von Kamptz Heft 1. No. 72. pro 1821.)

Verordnung der Königl. Regierung zu Potsdam, das Paßwesen betr., vom 17. Februar 1821. (Amtsblatt No. 9. pro 1821, vom 24. April 1821. Amtsblatt No. 18. pro 1821. und vom 26. July 1821. Amtsblatt No. 25. pro 1821.)

Verordnung der Königl. Regierung zu Minden, die Paß-Polizey betreffend, vom 8. Februar 1821. (Amtsblatt No. 10. pro 1821.)

Verordnung der Königl. Regierung zu Minden, die Paß-Polizey betr., vom 29. März 1821. (Amtsblatt No. 22. pro 1821. und vom 28. May 1821. Amtsblatt No. 31. pro 1821.)

Zweytes Capitel.

Die Reisepässe in das Ausland betreffend.

Rescript des Königl. Ministerii des Innern und der Polizey, an die Königl. Regierung zu Bromberg, wegen Ertheilung von Pässen zu Reisen in das Ausland, vom 23. November 1819. (Annalen von Kamptz 4tes Heft No. 47. pro 1819.)

Verordnung der Königl. Regierung zu Münster, die Ertheilung der Pässe zur Reise ins Ausland, vom 7. Februar 1821. (Amtsblatt No. 6. pro 1821.)

Circular-Rescript des Königl. Ministerii des Innern und der Polizey, an sämmtliche Königl. Regierungen, die Ertheilung der Pässe zu Reisen ins Ausland betr., vom 22. August 1820. (Annalen von Kamptz 3tes H. No. 67. pro 1820.)

Rescript des Königl. Ministerii des Innern und der Polizey, an die Königl. Regierung zu Stralsund, die Ertheilung der Pässe zu Reisen ins Ausland betr., vom 30. October 1820. (Ebend. 4tes Heft No. 77. pro 1820.)

Verordnung der Königl. Regierung zu Bromberg, die Reisen nach dem Auslande betr., vom 11. December 1820. (Amtsblatt No. 1. pro 1821.)

Publicandum der Königl. Regierung zu Breslau, in Betreff des Verfahrens bey Ertheilung von Ausgangs-Pässen für Hausirer und andere Personen, vom 26. Juny 1821. (Amtsblatt pro 1821.)

Circulare des Königl. Ministerii des Innern und der Polizey, die Ertheilung von Pässen an die auswärtige Messen und Jahrmärkte besuchenden Hausirer und andere Personen, vom 12. Juny 1821. (Annalen von Kamptz Heft 2. No. 82. pro 1821.)

Drittes Capitel.

Die Eingangs-Pässe betreffend.

Rescript des Königl. Ministerii des Innern und der Polizey, an die Königl. Regierung zu Merseburg, die Ertheilung der Eingangs-Pässe betr., vom

6. December 1820. (Annalen von Kamptz 4tes Heft. No. 75. pro 1820.)

Viertes Capitel.

Die Reisepässe der Staats=Beamten betreffend.

Rescript des Königl. Ministerii des Innern und der Polizey, an die Königl. Regierung zu Stralsund, die Reisepässe der Staats=Beamten betr., vom 31. December 1820. (Annalen v. Kamptz 4tes Heft No. 76. pro 1820.)

Fünftes Capitel.

Die Reisepässe der Studirenden betreffend.

Circular=Rescript des Königl. Ministerii des Innern und der Polizey, die Pässe der Studirenden betr., vom 17. Februar 1820. (Annalen von Kamptz 1tes Heft No. 49. pro 1820.)

Ueber denselben Gegenstand, vom 17. Februar 1820. (Ebendas. 1tes H. No. 50. pro 1820.)

Verordnung der Königl. Regierung zu Merseburg, die Legitimation der Studirenden zu Reisen betr., vom 14. Juny 1821. (Amtsblatt No. 24. pro 1821.)

Publicandum der Königl. Regierung zu Magdeburg, wegen der Legitimation der Studenten zu Reisen, vom 12. July 1821. (Amtsblatt No. 25. pro 1821.)

Circular=Rescript des Königl. Ministerii des Innern und der Polizey, wegen Ungültigkeit der Studenten=Matrikel als Reisepässe, vom 28. May 1821. (Annalen von Kamptz Heft 2. No. 81. pro 1821.)

Sechstes Capitel.

Die Reisepässe der fremden Auswanderer betreffend.

Verordnung der Königl. Regierung zu Arnsberg, die Pässe der fremden Auswanderer betr., vom 23. July 1819. (Amtsblatt pro 1819. No. 37.)

Verordnung der Königl. Regierung zu Aachen, über denselben Gegenstand, vom 1. July 1819. (Amtsblatt pro 1819. No. 39.)

Siebentes Capitel.

Die Reisepässe der barmherzigen Brüder betreffend.

Rescript des Königl. Polizey=Ministerii, die Pässe der nach Rußland reisenden barmherzigen Brüder betr., vom 15. April 1819. (Annalen v. Kamptz pro 1819. 2tes Heft No. 108.)

Rescript des Königl. Polizey=Ministerii in derselben Angelegenheit, vom 15. April 1819. (Ebendas. pro 1819. 2tes Heft. No. 109.)

Achtes Capitel.

Die Reisepässe und die Wanderbücher der Handwerksgesellen betreffend.

Circular des Königl. Polizey-Ministerii, betreffend die Ertheilung der Reisepässe an Handwerksgesellen, welche mit Wanderbüchern versehen sind, und die Abnahme dieser Pässe an der Grenze, vom 11. November 1818. (Annalen v. Kamptz pro 1818. 4tes Heft No. 64.)

Circular-Rescript des Königl. Polizey-Ministerii, das Einwandern krätziger Handwerksgesellen betr., v. 15. Juny 1819. (Ebendas. pro 1819. 2tes Heft No. 124.)

Circular-Rescript des Königl. Ministerii des Innern und der Polizey, an sämmtliche Königl. Regierungen, die Kundschaften und Pässe der Handwerksgesellen betr., vom 1. December 1819. (Ebendas. 4tes Heft No. 49. pro 1819.)

Circulare des Königl. Ministerii des Innern und der Polizey an sämmtliche Königl. Regierungen, die Eingangspässe für ausländische Handwerksgesellen betr., vom 8. December 1819. (Ebendas. 4tes Heft No. 50. pro 1819.)

Rescript des Königl. Ministerii des Innern und der Polizey, an die Königl. Regierung zu Liegnitz, die Kundschaften und Reisepässe der Handwerksgesellen betr., vom 9. Januar 1820. (Ebendas. 1tes Heft No. 51. pro 1820.)

Publicandum der Königl. Regierung zu Stettin, die Visirung der Pässe der Handwerksburschen betr, vom 28. März 1820. (Ebendas. 1tes H. No. 52. pro 1820. Amtsblatt pro 1820.)

Circular-Rescript des Königl. Ministerii des Innern und der Polizey, an sämmtliche Königl. Regierungen, die Ertheilung von Pässen an wandernde Handwerksgesellen, vom 21. April 1820. (Ebendas. 2tes Heft No. 52. pro 1820.)

Rescript des Königl. Ministerii des Innern und der Polizey, an die Königl. Regierung zu Gumbinnen, das postpolizeyliche Verfahren in Ansehung der wandernden Handwerksgesellen betr., vom 12. July 1820. (Ebend. 2tes Heft No. 53. pro 1820.)

Circular-Rescript des Königl. Ministerii des Innern und der Polizey, an sämmtliche Königl. Regierungen, (mit Ausnahme derjenigen zu Potsdam) die Gültigkeit der Wanderbücher betr., vom 19. September 1820. (Ebendas. 3tes Heft No. 69. pro 1820.)

Rescript des Königl. Ministerii des Innern und der Polizey, an die Königl. Regierung zu Stralsund, die Vertretung der Ein- und Ausgangspässe durch gültige Wanderbücher vom 30. October 1820. (Ebendas. 4tes H. No. 79. pro 1820.)

Publicandum der Königl. Regierung zu Liegnitz, die Wanderbücher betr., vom 22. July 1820. (Ebendas. 4tes Heft No. 81. pro 1820. Amtsblatt pro 1820.)

Auszug aus dem Amtsblatt der Königl. Regierung zu Merseburg No. 1. de ao. 1819.

Mit Bezugnahme auf unsere, unterm 16ten August d. J. erlassene, im 36sten Stücke des Amtsblatts befindliche Bekanntmachung die Ertheilung der Reisepässe an die mit Wanderbüchern versehenen Handwerksgesellen betreffend, werden die Polizeybehörden des Regierungsbezirks allhier, um allen etwanigen Mißbräuchen und dem Unfug, welcher mit diesen Reisepässen getrieben werden könnte, vorzubeugen, in Gemäßheit einer Circular-Verfügung des Königl. Hohen Polizey-Ministerii, vom 11ten v. M. hierdurch angewiesen:

1) in den gedachten Pässen, wenn sie für das Innland ertheilt werden, ausdrücklich zu bemerken, daß sie nur innerhalb der Königl. Staaten gültig, bey dem Austritte aus denselben aber an die letzte Polizeybehörde abzugeben sind, und wenn dies nicht erfolgt, mit dem Austritte aus den Königl. Staaten ihre Gültigkeit verlieren, und als erloschen zu betrachten sind;
2) den Handwerksgesellen jedesmal die Pässe vor ihrem Ausgange aus dem Reiche abzunehmen, und endlich
3) die Pässe an Handwerksgesellen mit dem vollständigsten und genauesten Signalement zu versehen.

Merseburg, den 1. December 1818.

Königl. Preuß. Regierung, Erste Abtheilung.

Neuntes Capitel.

Die Reisepässe der Königl. Sächsischen Unterthanen betr.

Verordnung der Königl. Regierung zu Danzig, die Pässe der Königl. Sächsischen Unterthanen betr., vom 14. May 1819. (Amtsblatt pro 1819. No. 21.)

Verordnung der Königl. Regierung zu Berlin, die Pässe der Königl. Sächsischen Unterthanen betr., vom 11. May 1819. (Amtsblatt pro 1819. No. 18.)

Verordnung der Königl. Regierung zu Trier, die Pässe der Königl. Sächsischen Unterthanen betr., vom 19. May 1819. (Amtsblatt pro 1819. No. 33.)

Verordnung der Königl. Regierung zu Aachen, die Pässe der Königl. Sächsischen Unterthanen betr., vom 13. May 1819. (Amtsblatt pro 1819. No. 27.)

Verordnung der Königl. Regierung zu Liegnitz, die Pässe der Königl. Sächsischen Unterthanen betr., vom 20. April 1819. (Amtsblatt pro 1819. No. 27.)

Verordnung der Königl. Regierung zu Erfurth, über denselben Gegenstand, vom 18. May 1819. (Amtsblatt pro 1819. No. 22.)

Verordnung der Königl. Regierung zu Frankfurth, über denselben Gegenstand, vom 15. May 1819. (Amtsblatt pro 1819. No. 21.)

Circular-Rescript des Königl. Polizey-Ministerii, Paß-Verhältnisse zum Königreich Sachsen betr., vom 20. April 1819. (Annalen v. Kamptz pro 1819. 2tes Heft No. 112.)

Zehntes Capitel.

Die Paß-Polizey im Königreich beyder Sicilien betr.

Circular-Rescript des Königl. Polizey-Ministerii, die Paß-Polizey im Königreich beyder Sicilien betr., vom 31. März 1819. (Annalen von Kamptz 1tes Heft pro 1819. No. 114.)

Verordnung der Königl. Regierung zu Liegnitz, über denselben Gegenstand, vom 20. April 1819. (Amtsblatt pro 1819. No. 18.)

Verordnung der Königl. Regierung zu Düsseldorf, über denselben Gegenstand, vom 27. April 1819. (Amtsblatt pro 1819. No. 27.)

Verordnung der Königl. Regierung zu Erfurt, über denselben Gegenstand, vom 31. März 1819. (Amtsblatt pro 1819. No. 18.)

Verordnung der Königl. Regierung zu Frankfurth, über denselben Gegenstand, vom 23. April 1819. (Amtsblatt pro 1819. No. 18.)

Eilftes Capitel.

Die Paß-Angelegenheiten der K. K. Oestreichischen Unterthanen betreffend.

Verordnung der Königl. Regierung zu Danzig, die Paß-Angelegenheiten Oestreichischer Unterthanen betr., vom 14. April 1821. (Amtsblatt No. 18. pro 1821.)

Publicandum der Königl Regierung zu Posen, die Rückgabe der abgelaufenen Pässe und die Legitimirung der Oestreichschen in ihr Vaterland zurückkehrenden Unterthanen betr., vom 15. April 1821. (Amtsblatt No. 21. pro 1821.)

Publicandum der Königl. Regierung zu Erfurt, wegen Ertheilung von Pässen an Oestreichsche Unterthanen, vom 29. März 1821. (Amtsblatt No. 23. pro 1821.)

Verordnung der Königl. Regierung zu Berlin, über denselben Gegenstand, vom 29. März 1821. (Amtsblatt No. 15. pro 1821.)

Verordnung der Königl. Regierung zu Münster, über denselben Gegenstand, vom 30. April 1821. (Amtsblatt No. 18. pro 1821.)

Publicandum der Königl. Regierung zu Oppeln, im Betreff des Verfahrens bey Ertheilung von Pässen an Oestreichsche Unterthanen, vom 18. April 1821. (Amtsblatt No 19. pro 1821.)

Verordnung der Königl. Regierung zu Trier, die Legitimationen und Pässe der Oestreichschen Unterthanen betr., vom 27. März 1821. (Amtsblatt No. 22. pro 1821.)

Verordnung der Königl. Regierung zu Arnsberg, über denselben Gegenstand, vom 19. April 1821. (Amtsblatt No. 18. pro 1821.)

Verordnung der Königl. Regierung zu Breslau, über denselben Gegenstand, vom 17. April 1821. (Amtsblatt No. 16. pro 1821.)

Circular-Rescript des Königl. Ministerii des Innern und der Polizey, das Paßverfahren gegen die in ihr Vaterland zurückkehrenden Oestreichschen Unterthanen betr. (Annalen v. Kamptz, Heft 1. No. 70. pro 1821.)

Zwölftes Capitel.

Die Pässe der Königl. Niederländischen Unterthanen betr.

Verordnung der Königl. Regierung zu Trier, die Pässe der Königl. Niederländischen Unterthanen betr., vom 11. July 1819. (Amtsblatt pro 1819. No. 15.)

Verordnung der Königl. Regierung zu Düsseldorf, die Aufsicht auf die Königl. Niederländischen Pässe ins Ausland betr., vom 14. Juny 1819. (Amtsblatt pro 1819. No. 40.)

Verordnung der Königl. Regierung zu Oppeln, die Abnahme der von den Niederländischen Ortsbehörden ertheilten Pässe betr., v. 7. Juny 1819. (Annalen v. Kamptz pro 1819. 2tes H. No. 123. Amtsbl. pro 1819.)

Rescript des Königl. Ministerii des Innern und der Polizey, an die Königl. Regierung zu Cleve, Cöln, Coblenz, Trier und Aachen, die Paßverhältnisse mit dem Königreich der Niederlande betr., vom 8. October 1819. (Annalen v. Kamptz 4tes Heft No. 46. pro 1819.)

Dreyzehntes Capitel.

Die Pässe zu Reisen in die K. Schwedischen Staaten betr.

Bekanntmachung des Königl. Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten, die Pässe zu Reisen in die Königl. Schwedenschen Staaten, vom 18. December 1818. (Annalen v. Kamptz pro 1818. 4tes Heft No. 65.)

Vierzehntes Capitel.

Die Reisepässe nach Italien betr.

Verordnung der Königl. Regierung zu Arnsberg, wegen der Reisepässe nach Italien, vom 3. Januar 1821. (Amtsblatt No. 1. pro 1821.)

Funfzehntes Capitel.

Die Pässe der mit Landbau-Producten ankommenden auswärtigen Schreiber, Inspectoren u. dergl. betr.

Rescript des Königl. Polizey-Ministerii, der mit Landes-Producten ankommenden Schreiber, Inspectoren betr., vom 27. October 1818. (Annalen v. Kamptz pro 1818. 4tes Heft No. 66.)

Sechszehntes Capitel.

Die Reisepässe nach den Neapolitanischen Staaten betr.

(Auszug aus dem Amtsblatt der Königl. Regierung in Merseburg No. 18. vom 1. May 1819.)

Daß künftig nur solchen Reisenden in den Häfen der Königl. Neapolitanischen Staaten zu landen verstattet seyn soll, welche mit Pässen ankommen, deren Visirung von den Neapolitanischen Consuln oder sonstigen Agenten erfolgt ist, wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Merseburg, den 22. April 1819.

Königl. Preuß. Regierung, Erste Abtheilung.

Siebenzehntes Capitel.

Die Reisepässe an fremde Handelsjuden betr.

Publicandum der Königl. Regierung zu Gumbinnen, die Ertheilung der Pässe an fremde Handelsjuden betr., vom 18. Januar 1819. (Annalen v. Kamptz pro 1819. 1stes Heft No. 113. Amtsblatt pro 1819.)

Publicandum der Königl. Regierung zu Liegnitz, die Ertheilung der Pässe an Juden aus dem Großherzogthum Posen betr., v. 2. Februar 1821. (Annalen v Kamptz Heft 1. No. 73. pro 1821.)

In gleicher Art von der Königl. Regierung zu Stettin unterm 5. März 1821. erlassen.

Circular-Rescript des Königl. Polizey-Ministerii, polizeyliche Maaßregeln gegen das Umherreisen der Juden, v. 20. Juny 1821. (Annalen v. Kamptz Heft 2. No. 84. pro 1821.)

Verordnung des Departements der höhern und Sicherheits-Polizey, die Paßpflichtigkeit und andere Paßverhältnisse der Juden betreffend, vom 8. November 1813.

Da die über die, den Juden zu ertheilenden Reisepässe vormals erlassenen Gesetze, durch die neuere Gesetzgebung, und insonderheit durch die, in Ansehung der staatsbürgerlichen Rechte der jüdischen Glaubens-Verwandten, unter dem 11. März und 25. Juny v. M. emanirte gesetzliche Bestimmung modificirt worden, und deshalb von Seiten verschiedener Behörden bey mir Anfrage geschehen, so sehe ich mich veranlaßt, sowohl zur Beseitigung etwaniger Zwei-

Digitized by Google

fel, als zur Erhaltung der nothwendigen Gleichheit des Verfahrens, die Regierungen hiermit aufzufordern, die Polizey-Behörden ihres Departements die über die Paßpflichtigkeit und andere Paßverhältnisse der Juden statt habenden Grundsätze zur Nachachtung vorzuschreiben.

Diese Grundsätze sind:

I.

In Ansehung der, aus dem Auslande in Königl. Staaten einkommenden fremden Juden, in der von des Herrn Staatskanzlers Excellenz unter dem 25. Juny 1812. erlassenen Instruction so bestimmt enthalten, daß es bey denselben und dem, aus den Departements für die allgemeine Polizey, für die Staats-Einkünfte und die Kassen unter dem 11. November v. J. ausgegangenen Circular-Rescript an sämmtliche Regierungen lediglich sein Verbleiben hält. So viel dagegen

II.

die einheimischen Juden, und zwar diejenigen

1) welche das Staatsbürgerrecht erworben haben, betrifft, so müssen in Gemäßheit des §. 7. des Edicts vom 11. März 1812. ihretwegen dieselben Grundsätze statt finden, nach welchen christliche Staatsbürger in Ansehung der Paßpflichtigkeit beurtheilt werden, und sind mithin die jüdischen Staatsbürger nur in denjenigen Fällen und in dem Maaße paßpflichtig, in welchen christlichen Staatsbürgern die Paßpflichtigkeit obliegt. Die Legitimation der inländischen Juden, wegen des, ihnen ertheilten Staatsbürgerrechts wird, je nachdem ihnen dieses vermöge
   a) Naturalisations-Patents, oder
   b) erlaubten Aufenthalts im Lande, bey Publication des Edicts vom 11. März v. J., oder
   c) spätere Abstammung von einem mit den staatsbürgerlichen Rechten versehenen Vater zusteht, ohne Schwierigkeit und zwar:

ad a) durch Production des Naturalisations-Patents,

ad b) durch das, in Gemäßheit des §. 3. der Instruction vom 25. Juny 1812., von Regierungswegen ertheilte Certifikat, oder wenn er in fremder Gewalt sich befindet, durch ein At-

test der Regierung auf den Grund der, von ihr aufzunehmenden Listen, und endlich

ad c) durch das, auf den Grund des §. 4. der mehrmals gedachten Instruction vom 25. Juny v. J. zu ertheilende Attest der Orts-Polizey-Behörde beygebracht, und kann man bis dahin, daß die ad b. und c. gedachten Listen noch nicht ausgefertigt sind, mit einer vorläufigen Bescheinigung der Orts-Polizey-Behörde, bey welcher das betreffende Subject, oder das Haupt der Familie, zu welcher jenes gehört, seine nach §. 3. des Edicts vom 11. März v. J. erforderliche Erklärung angegeben hat, sich begnügen.

In Ansehung

2) derjenigen einheimischen Juden, welche das Staatsbürger-Recht nicht erhalten haben, welcher Fall freylich nur ausnahmsweise eintreten kann, bleiben die, über die Paßpflichtigkeit der Juden erlassenen früheren Gesetze, und unter denselben insonderheit das Edict vom 12. December 1780. von fortdauerndem Bestande.

Berlin, den 8. November 1813.

gez. Fürst zu Wittgenstein.

An
sämmtliche Königl. Regierungen.

Achtzehntes Capitel.

Die Verfälschung der Legitimations-Documente betr.

Verordnung des Departements der höhern und Sicherheits-Polizey, die, wegen Verfälschung von Legitimations-Documenten, anzustellende Untersuchung betreffend, vom 17. May 1814.

Euer rc. haben mir in Ihrem Berichte, vom 13. d. M., unter Einreichung der hierbey wieder zurückerfolgenden, über die Wanderbuchs-Verfälschung des N. N. aufgenommenen Acten, angezeigt, daß die Criminal-Deputation des Stadtgerichts sich weigere, gegen diejenigen zu erkennen, welche außer dem Motiv eines pekuniairen Vortheils, Legitimations-Documente verfälscht haben.

Bey dieser Weigerung ist nun von Polizeywegen der Grundsatz anzunehmen, daß dergleichen Verfälschungen, wenn sie zur

Umgehung der Polizeygesetze, und nicht zur Erleichterung der Begehung eines Criminal=Verbrechens, verübt worden, fortan von Seiten des Königl. Polizey=Präsidii, nicht an die Criminal=Justiz abzugeben, sondern polizeylich zu untersuchen und zu bestrafen sind.

Es versteht sich indeß von selbst, daß hierbey alle Erfordernisse und Vorschriften, so wie das gegen das Erkenntniß stattfindende Recursverfahren, beobachtet werden müssen.

Soviel die Strafe betrifft, welche gegen solchen, bey dem Königl. Polizey=Präsidio zur Untersuchung gezogenen, Verfälscher von Pässen und andern Legitimations=Documenten zu erkennen ist, so kann körperliche Züchtigung nur bey Individuen der niedrigsten Volksklasse statt finden, und ist daher in der Regel auf Gefängniß= und Arbeitshausstrafe, auch dem Befinden nach auf Geldstrafe zu erkennen.

Dem N. N. kann der bisher erlittene Arrest als Strafe angerechnet werden.

Berlin, den 17. May 1814.

gez. Fürst zu Wittgenstein.

An
den Königl. Polizey=Präsidenten Herrn Le Coq
Hochwohlgeboren.

Neunzehntes Capitel.

Verfahren wegen verlorner Pässe.

(Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg No. 31. pro 1821.)

Seit einiger Zeit haben die Anzeigen von verlornen Pässen und Wanderbüchern sich dergestalt gehäuft, daß auf Mangel an sorgfältiger Prüfung der Angaben derer, welche den Verlust erlitten zu haben vorschützen, nothwendig geschlossen werden muß, und zu besorgen stehet, daß solche Subjecte, deren Pässe in irgend einer Art beschränkt sind, oder gar Warnungs=Vermerke, z. B. wegen Bettelns und Vagabondirens, enthalten, diese Papiere vernichten, und nicht selten der falschen Ausrede: „als seyen solche ohne ihr Verschulden abhanden gekommen,“ mit Erfolg sich bedienen.

Jedenfalls muß mit Ernst darauf Bedacht genommen werden, diesem Unwesen Schranken zu setzen.

Die General-Instruction für die Verwaltung der Paß-Polizey vom 12. July 1817. schreibt im §. 25. vor:

„Wenn der Paß-Inhaber seinen Paß verloren hat, so kann „demselben bey gehöriger Legitimation (§. 19.) von einer zu „Pässen der Art berechtigten Behörde, zwar ein neuer Paß „ertheilt werden, der verlorne Paß muß jedoch auf seine Ko„sten durch das Amtsblatt des Regierungs-Departements, „in welchem der Paß verloren ist, und nach Umständen auch „einiger anderer Regierungsbezirke, durch die Polizeybehör„de, welche den neuen Paß ertheilt, mortifizirt werden; die„selbe hat überdem die Behörde, welche den verlornen Paß „ausgestellt hat, hiervon zu benachrichtigen."

„Bey nicht völlig legitimirten Reisenden, ist indessen der „behauptete Verlust durch Erkundigung bey der Behörde, „bey welcher der Paß zuletzt produzirt worden ist, oder auf „andere zuverlässige Art, zuvörderst auszumitteln."

Indem wir diese Vorschrift hierdurch in Erinnerung bringen, verpflichten wir die sämmtlichen Polizey- und Paß-Behörden des hiesigen Regierungs-Bezirks zugleich, danach in vorkommenden Fällen mit der größten Pünktlichkeit und Umsicht zu verfahren.

Insbesondere machen wir dieselben annoch auf folgende Punkte aufmerksam:

1) die Abfassung der wegen eines verlornen Passes zu erlassenden Bekanntmachung darf nicht ferner — wie bisher geschehen — uns zugemuthet werden, sondern kommt, — wie oben vorgeschrieben ist — derjenigen Behörde zu, welche den neuen Paß ertheilt hat.

2) Von dieser Behörde ist jene Bekanntmachung unmittelbar an die Redaction des hiesigen öffentlichen Anzeigers zur Aufnahme in dieses Blatt zu übersenden, auch der Betrag der Insertionskosten zu berichtigen, welche demjenigen, der den Paß verloren hat, zur Last fallen.

3) Auf Niederschlagung dieser Kosten, kann nur derjenige Anspruch machen, der nicht allein seine Armuth, sondern auch die Abwesenheit eigener Schuld bey dem Verlust des Passes nachzuweisen vermag.

Insbesondere ist dieserhalb mit Strenge gegen die wandernden Handwerksburschen zu verfahren, welche, wenn sie mit der Anzeige von dem Verlust ihres Passes auftreten, meistens

— wie die Erfahrung lehrt — zugestehen müssen, solchen im Rausch, oder bey Händeln auf der Herberge, u. s. w. erlitten zu haben.

Solche Subjecte müssen, im Fall des Unvermögens, angehalten werden, den Betrag der Insertionskosten durch ihre Arbeit aufzubringen. Erlauben dies die Umstände nicht, so darf ein dergleichen fahrlässiger Mensch wenigstens nicht ungestraft fortgeschickt werden. Die Verwahrlosung solcher Papiere, wie die Pässe sind, von denen so leicht zum Nachtheil der öffentlichen Sicherheit ein Mißbrauch gemacht werden kann, ist an dem Fahrlässigen, der in keiner Art den Kostenersatz zu leisten vermag, auf irgend eine Weise polizeylich zu rügen, wenn anders den überhand nehmenden fahrlässigen Gebrechen der Paß-Inhaber obiger Klasse entgegen gewirkt werden soll.

4) Zu gleichem Zweck sind die wandernden Handwerksburschen, bey der Betheilung mit neuen Pässen, so wie bey der Visirung der Pässe, die sie bereits haben, zu erinnern:
solche sorgfältig aufzubewahren, mit dem Bedeuten:
daß, wenn sie dieselben verlieren sollten, sie nur Kosten und nöthigenfalls polizeyliche Strafe zu gewärtigen haben würden.

5) In gleicher Art ist mit den unter allerhand Vorwänden im Lande herumstreifenden Handelsjuden zu verfahren, vornämlich wenn sie zur Klasse der Juden aus dem Großherzogthum Posen gehören, welche nur mit beschränkten Pässen reisen dürfen.

6) Eine Verminderung des Mißbrauchs, der mit verlornen Pässen getrieben werden kann, wenn solche in die Hände unnützer Landstreicher, oder gar flüchtiger Verbrecher fallen, stehet zu erwarten, wenn die Gültigkeit der Pässe, womit wandernde Handwerker betheilet werden, auf möglichst kurze Zeit beschränkt wird.

7) Was in Absicht der Pässe der wandernden Handwerker oben bemerkt und anempfohlen worden ist, hat fast durchaus auch auf die Wanderbücher derselben Anwendung.

Königsberg, den 26. Juny 1821.

Publicandum der Königl. Regierung zu Liegnitz, denselben Gegenstand betreffend, vom 30. März 1821. (Annalen von Kamptz Heft 2. No. 80. pro 1821.)

Zwanzigstes Capitel.

Die Paß=Ausfertigungs=Gebühren betreffend.

Rescript der Königl. Ministerien des Innern, der Polizey und Finanzen, wegen Verwendung der Paß=Ausfertigungs=Gebühren, vom 18. Januar 1819. (Annalen v. Kamptz pro 1819. 1stes Heft No. 112.)

Circular=Rescript des Königl. Ministerii des Innern und der Polizey, an sämmtliche Königl. Regierungen, die Verwendung der Paß=Ausfertigungs=Gebühren betr., vom 28. October 1819. (Annalen v. Kamptz 4tes Heft No. 51. pro 1819.)

Rescript des Königl. Ministerii des Innern und der Polizey, an die Königl. Regierung zu Merseburg, wegen Bestimmung der Paß=Ausfertigungs=Gebühren. vom 6. December 1819. (Annalen v. Kamptz 4tes Heft No. 52. pro 1819.)

Rescript des Königl. Ministerii des Innern und der Polizey, an die Königl. Regierung zu Coblenz, die Paßgebühren=Erhebung in dem, am rechten Rheinufer belegenen Theile des Regierungsbezirks betr., vom 12. December 1819. (Annalen v. Kamptz 4tes Heft No. 53. pro 1819.)

Rescript des Königl. Ministerii des Innern und der Polizey, an die Königl. Regierung zu Königsberg, die Verwendung der Paßgebühren betr., v. 22. December 1819. (Annalen v. Kamptz 4tes H. No. 54. pro 1819.)

Rescript des Königl. Ministerii des Innern und der Polizey, an die Königl. Regierung zu Marienwerder, die Verwendung der Paß=Ausfertigungs=Gebühren betr., vom 23. August 1820. (Annalen v. Kamptz 3tes H. No. 68. pro 1820. und vom 22. Februar 1821. Annalen v. Kamptz Heft 1. No. 61. pro 1821.)

Rescript des Königl. Ministerii des Innern und der Polizey, an die Königl. Regierung zu Trier, die Verwendung der Sporteln und der Paß=Ausfertigungs=Gebühren, vom 7. November 1820. (Annalen v. Kamptz 4tes Heft No. 56. pro 1820.)

Rescript des Königl. Ministerii des Innern und der Polizey, an die Königl. Regierung zu Aachen, die Erhebung von Paß=Ausfertigungs=Gebühren betr., vom 17. October 1820. (Annalen v. Kamptz 4tes H. No. 78. pro 1820.)

Rescript des Königl. Ministerii des Innern und der Polizey, die Paßgebühren für die Pässe der Handwerksgesellen betr., vom 9. Juny 1821. (Annalen v. Kamtz Heft 2. No. 83. pro 1821.)

Einundzwanzigstes Capitel.

Die Paß=Fomulare betreffend.

Rescript des Königl. Ministerii des Innern und der Polizey, an die Königl. Regierung zu Stettin, die Druckkosten für ungestempelte Paß=Formu-

lare

lare und Legitimationskarten betr., vom 27. September 1820. (Annalen von Kamptz 3tes Heft No. 70. pro 1820.)

Circular-Rescript des Königl. Ministerii des Innern und der Polizey und der Finanzen, die Distribution der Paß-Formulare durch die Haupt-Steuer-Aemter betr., vom 14. Juny 1821. (Annalen von Kamptz Heft 2. No. 79. pro 1821.)

Verordnung der Königl. Regierung zu Breslau, wegen des Debits der Paß-Formulare, vom 10. July 1821. (Amtsblatt No. 28. pro 1821.)

Zweiundzwanzigstes Capitel.

Das Visiren der Pässe betreffend.

Rescript des Königl. Polizey-Ministerii, die Visirung der Reisrpässe nach einer weitern Bestimmung betreffend, vom 17. Januar 1819. (Annalen von Kamptz pro 1819. 1stes Heft. No. 111.)

Rescript des Königl. Polizey-Ministerii, die Visirung der auf einen bestimmten Ort lautenden Pässe betreffend, vom 7. May 1819. (Ebendas. pro 1819. 2tes Heft. No. 116.)

Publicandum der Königl. Regierung zu Merseburg, das Visiren der Reisepässe betreffend, vom 11. October 1819. (Ebendas. 4tes Heft. No. 48. pro 1819. Amtsblatt pro 1819.)

Verordnung der Königl. Regierung zu Minden, wegen des Visirens der Pässe ins Ausland, vom 31. März 1821. (Amtsblatt No. 20. pro 1821.)

Rescript des Königl. Ministerii des Innern und der Polizey an die Königl. Regierung zu Arnsberg, die Visirung der Pässe zur Reise ins Ausland durch die fremden Gesandtschaften betreffend, vom 13. März 1821. (Annalen von Kamptz. 1stes Heft. No. 71. pro 1821.)

Fünfte Unterabtheilung.

Ueber das Fremdenwesen.

Verordnung des Gouvernements und Polizey-Präsidii in Königsberg, das An- und Abmelden durchreisender und fremder Personen betreffend, vom 26. Februar 1818. (Annalen von Kamptz pro 1818. 4tes Heft. No. 63.)

Circular-Rescript des Königl. Ministerii des Innern und der Polizey, die Verwaltung der Fremdenpolizey betreffend, vom 30. September 1819. (Ebendas. 3tes Heft. No. 58. pro 1819.)

Publicandum der Königl. Regierung zu Posen, die Beobachtung und Meldung der fremden Reisenden betreffend, vom 21. May 1821. (Amts-Blatt No. 23. pro 1821.)

Circular-Verordnung des Departements der höhern und Sicherheits-Polizey im Ministerium des Innern, wegen der Fremden-Polizey auf dem platten Lande, vom 13. Januar 1813.

Die Klagen, daß die Obrigkeiten auf dem platten Lande, insonderheit aber die Schulzen, die ihnen in Beziehung auf das Paßwesen obliegenden Pflichten größtentheils unverantwortlich vernachlässigen, und dadurch verdächtige Personen, ja selbst Verbrecher, der Controlle entziehen, werden immer häufiger und sind zum Theil durch Beispiele belegt.

Ich fordere daher die Königliche Regierung auf, die Landobrigkeiten, ganz besonders aber die Dorfschulzen, ehebaldigst durch ein Publikandum anzuweisen, hierunter ihre Pflichten besser, als geschehen, zu erfüllen, und die Landräthe auf die genaueste Aufsicht, über die Beobachtung dieser Vorschrift zu instruiren, auch die Schuldigen zur gebührenden Strafe zu ziehen. Der Königl. Regierung überlasse ich es, ob es nicht rathsam seyn dürfte, wenigstens den Schulzen bey dieser Gelegenheit die, in Ansehung des Paßwesens ihnen gesetzlich obliegenden Pflichten bemerklich zu machen; auf jeden Fall wird es aber rathsam seyn, sie anzuweisen, die Paß-Visa nicht bloß zu unterschreiben, sondern auch mit ihrem Amts-Siegel oder einem Amtsstempel zu bedrucken, letzteres nicht wie bisher wohl der Fall gewesen ist, ihren Hausgenossen zu überlassen, in zweifelhaften Fällen von ihrer Obrigkeit nähere Instruktion einzuholen, die Krüge oft und unvermuthet zu visitiren und über die von ihnen visirten Pässe, so wie über die Passanten ordentliche Register zu halten. Es ist freylich gegründet, daß die Schulzen diesem Geschäfte nicht allenthalben gewachsen seyn dürften, allein der größere Theil derselben wird hierzu fähig seyn, und der kleinere wird gerade durch diese nähere Controlle mehr und mehr sich qualificiren, oder seine gänzliche Unfähigkeit noch mehr beurkunden, mithin die Entlassung noch mehr begründen. Von selbst ist es einleuchtend, wie eingreifend, nothwendig und wichtig in dem einen wie in dem andern Falle hierbey die genaue Aufsicht von Seiten der Kreis-Landräthe ist. Berlin, den 13. Januar 1813.

gez. Fürst zu Wittgenstein.

An
sämmtliche Königliche Regierungen.

Sechste Unterabtheilung.

Polizeyliche Aufsicht auf herumziehende Gewerbetreibende und Vagabonden, Bettler, Juden und andere der öffentlichen Sicherheit gefährlichen Individuen.

(Allg. Landrecht. Th. II. Tit. 20. §. 191 — 195.)

Publikandum der Königl. Regierung zu Bromberg, wegen der Bescheinigungen über das Verhalten der umherziehenden Gewerbetreibenden, vom 14. März 1819. (Annalen von Kamptz pro 1819. 1stes Heft. No. 110. Amtsblatt pro 1819.)

Publicandum der Königl. Regierung zu Posen, das Verfahren gegen herumziehende Olitäten-Krämer, vom 28. März 1820. (Annalen von Kamptz. 1stes Heft. No. 48. pro 1820. Amtsblatt pro 1819.)

Publikandum der Königl. Regierung zu Münster, wegen Legitimation der bei öffentlichen Arbeiten anzunehmenden Individuen, vom 10. März 1820. (Annalen von Kamptz. 1stes Heft. No. 48. pro 1820. Amtsblatt pro 1820.)

Publikandum der Königl. Regierung zu Trier, die Aufsicht auf herumziehende Gewerbetreibende betreffend, vom 14. Juny 1820. (Annalen von Kamptz. 2tes Heft. No. 48. pro 1820. Amtsblatt pro 1820.)

Publikandum der Königl. Regierung zu Breslau, wegen Unvorsichtigkeit der bey öffentlichen Arbeiten anzunehmenden Personen betreffend, vom 13. März 1820. (Annalen von Kamptz. 2tes Heft. No. 50. pro 1820. Amtsblatt pro 1820.)

Publicandum der Königl. Regierung zu Potsdam, wegen des Herumziehens von Juden aus dem Herzogthum Posen, vom 4. Februar 1821. (Amtsblatt No. 23. pro 1821.)

Publicandum der Königl. Regierung zu Liegnitz, das Verfahren gegen herumziehende Olitätenhändler, Scharfrichterknechte und dergleichen Landstreicher betreffend, vom 18. December 1819. (Annalen von Kamptz. 4tes Heft. No. 45. pro 1819. Amtsblatt pro 1819.)

Circulaire des Königl. Polizey-Ministerii, die gegenseitigen Mittheilungen der Polizey-Behörden über die, der öffentlichen Sicherheit bedrohenden Individuen und Diebesbanden betreffend, vom 16. April 1819. (Annalen von Kamptz pro 1819. 2tes Heft. Amtsblatt pro 1819.)

Verordnung der Königl. Regierung zu Liegnitz, die gegenseitigen Mittheilungen der Polizey-Behörden rücksichtlich der, die öffentliche Sicherheit bedrohenden Personen, vom 23. May 1819. (Amtsblatt pro 1819. No. 23.)

Verordnung der Königl. Regierung zu Magdeburg, die Bekanntmachung der Arretirung entsprungener Verbrecher betreffend, vom 18. May 1819. (Annalen von Kamptz pro 1819. 2tes Heft. Amtsblatt pro 1819.)

Auszug des Rescripts des Kriegs-Ministerii des Innern und der Polizey an das Königl. Polizey-Präsidium zu Kölln, die Verhütung und Entdeckung von Verbrechen betreffend, vom 4. December 1819. (Annalen von Kamptz. 4tes Heft, No. 30. pro 1819.)

Verordnung des Königl. Staats-Ministerii über die Verfolgung und Bestrafung der Vagabonden und Bettler in den Provinzen, in welchen sich die französischen Gesetze bis jetzt noch erhalten haben, vom 1. December 1819. (Annalen von Kamptz. 1. Heft. No. 454. pro 1820.)

Rescript des Königl. Ministerii des Innern und der Polizey an die Königl. Regierung zu Cleve, die Herstellung der öffentlichen Sicherheit durch Ausrottung der Vagabonden, vom 16. Januar 1820. (Annalen von Kamptz. 1. Heft. No. 46. pro 1820.

Nachweisungen verdächtiger Individuen.

(Amts-Blatt der Königl. Regierung zu Merseburg pro 1819. 24. Stück.)

Nachstehende Verfügung Eines Hohen Polizey-Ministerii:

Es ist von Seiten Einer Königl. Regierung der Vorschlag gemacht worden, daß die Orts-Polizeybehörden, besonders aber die der größern Gränz- und solcher Städte, in welchen ein starker Meß- und Markt-Verkehr Statt findet, sich gegenseitig von Zeit zu Zeit, oder so oft sich Veranlassung dazu ergiebt, Nachweisungen der als wirklich verdächtig verhafteten, auf Diebstahl ertappten oder sonst die öffentliche Sicherheit bedrohenden Individuen, so wie auch Nachrichten über etwa vorhandene Spuren von Diebesbanden, mittheilen möchten, indem dadurch die Controlle solcher Individuen auch in der Entfernung von ihrem Wohnorte genauer geführt werden würde.

Wiewohl ich nun voraussetzen kann, daß dergleichen gegenseitige Mittheilungen zwischen den betreffenden Polizey-Behörden bereits Statt haben, so ist dieser Gegenstand doch für die allgemeine Sicherheit so wichtig, daß ich die Königl. Regierung hierdurch auffordere, Ihre Unterbehörden deshalb noch mit besonderen Anweisungen zu versehen.

Berlin, den 16. April 1819.

In Auftrag des Herrn Polizey-Ministers Durchlaucht,
(gez.) Kamptz.

An
die Königl. Regierung zu Merseburg.

wird sämmtlichen Polizeybehörden unseres Departements hiermit zur genauesten Befolgung bekannt gemacht.

Merseburg, den 5. Mai 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Patent,

daß keine fremde Bettler über die Ströhme übergefahren werden sollen.

Demnach Sr. Königl. Majestät in Preußen ꝛc. Unserm allergnädigsten Herrn, unterthänigst vorgetragen worden, daß zu gänzlicher Abhaltung derer in Dero Landen noch eindringenden fremden Bettler viel helfen könnte, wenn selbige in denen an der Spree und andern Ströhmen liegenden Dörfern angehalten und nicht übergefahren würden, so haben allerhöchstgedachte Seine Königliche Majestät Dero in verschiedenen und noch in dem unterm 10. Februar 1715 renovirten Edict §. 2. dieserhalb allbereit gemachte Verordnung hierdurch und Kraft dieses nochmals wiederholen wollen, und befehlen demnach allen Fährleuten, Fischern und Unterthanen, so an den Ströhmen wohnen, alles Ernstes und bei Vermeidung unausbleiblicher Strafe, (es sey denn, daß sie gute und beglaubte Attestate, womit sie bey der Gerichtsobrigkeit des Orts, wo sie ankommen, sich melden, und selbige unterschreiben lassen müssen, haben,) keine fremde Bettler und Vaganten, durchzulassen, noch überzufahren, sondern sie zurück zu weisen, die Contravenienten hat die Gerichts-Obrigkeit, wo sich die durchgelassenen und überführte fremde Bettler am ersten angeben, bei einem Dero Fiscalen anzumelden, welcher wider sie sofort verfahren, und die Strafe von ihnen beitreiben soll.

Signatum Berlin, den 7ten Februar 1717.

(L. S.)

Auf Seiner Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

G. v. Dänhof. Jegen. J. M. F. v. Blaspiel.
E. B. v. Kamecke. L. O. E. v. Plotho.

Betreffend das Herumziehen von Juden aus dem Groß-Herzogthum Posen.

(Amts-Blatt der Königl. Regierung zu Breslau. Stück XXV. pro 1821.)

Die vielfältigen Beschwerden, welche durch die zahlreichen, mit einem kleinen Waarenpack und unter allerlei Vorwänden arbeitscheu umherstreifenden Handels-Juden aus dem Groß-Herzogthum Posen veranlaßt worden sind, haben die Königl. Regierung zu Posen bestimmt, für ihren Verwaltungs-Bezirk nachstehende Verordnung zu erlassen:

> Die mit Ertheilung von Pässen beauftragten Behörden verpflichten wir wiederholentlich, dabei auf unbemittelte Juden, welche nicht allein das hiesige Departement zwecklos durchstreifen, sondern auch die fremden überschwemmen, und überall die öffentliche Sicherheit gefährden, ganz besonders aufmerksam zu seyn.
>
> Es sind denselben durchaus keine Pässe zu ertheilen, wenn sie nicht überzeugend nachweisen, an dem Ort, wohin sie wollen, ein bestimmtes nahmhaftes Geschäft zu haben, und hinlängliche Mittel zur Bewirkung der Reise besitzen.
>
> In den Pässen ist der Zweck und das Ziel der Reise ausdrücklich zu bemerken. Erklären die Paßsucher nur unbestimmt:
>
> > daß sie ein Unterkommen suchen, oder Freunde besuchen wollen,
>
> so dürfen ihnen keine Pässe ertheilt werden, außer wenn sie im letzten Fall durch urschriftliche Atteste der betreffenden Orts-Behörden nachweisen:
>
> > daß an dem Ort, wohin sie wollen, wirklich von ihnen namentlich zu bezeichnende Freunde vorhanden sind, und der Besuch und zu welchem Zweck verabredet ist.
>
> In diesem Passe muß eine genaue Reiseroute vorgeschrieben und dem Paßnehmer eröffnet, auch daß dieß geschehen, in den Pässen bemerkt werden:
>
> > daß derselbe, wenn er von der Route abweichen, oder den Paß nicht in jedem Nachtquartier und in jeder Stadt visiren lasse, er als Vagabond arretirt und bestraft werden soll.
>
> Zugleich fordern wir alle uns nachgeordnete Behörden auf,

Juden, die sich ohne solche Pässe blicken lassen, sofort zu verhaften und als Vagabonden zu behandeln.

Die Nichtachtung dieser so oft dringend wiederholten Vorschrift, werden wir an die betreffenden Behörden in jedem einzelnen Falle durch eine unerläßliche Strafe von 10 Rthlr. ahnden.

Posen, den 2ten Februar 1821.

Indem wir diese aus dem Amts-Blatt der Königl. Regierung zu Posen entnommene Verordnung hiermit zur Kenntniß der sämmtlichen Polizey-Behörden unseres Verwaltungs-Bezirks bringen, erhalten selbige zugleich die Anweisung, sich darnach in allen den Fällen, wenn dergleichen herumziehende Juden aus dem Groß-Herzogthum Posen den hiesigen Regierungs-Bezirk betreten, zu richten, dabei aber

1. auf die vorbeschriebenen Handels-Juden fortwährend, besonders aber zur Zeit der Jahr- und Pferdemärkte, ein genaues Augenmerk zu richten;

2. diejenigen, welche mit solchen Pässen aus dem Posenschen Regierungs-Bezirk versehen sind, die den obigen Vorschriften nicht entsprechen, anzuhalten, und wenn sie sonst weiter nicht verdächtig sind, mit einem in Rücksicht der Zeit und des einzuschlagenden Weges sorgfältig zu beschränkenden Passe sofort nach ihrer Heimath zurück zu weisen, auch jene unvollständige Pässe ihnen abzunehmen, und zur weiteren Veranlassung anhero einzureichen;

3. diejenigen, welche mit gar keinen Pässen versehen sind, sogleich zu verhaften, über ihre bisherige Lebensweise zu vernehmen, und wenn sie dabei sich befriedigend legitimiren können, in gleicher Art alsbald nach ihrer Heimath zurück zu schicken. Dagegen ist in Ansehung derjenigen, welche verdächtig oder wegen beharrlichen Vagabondirens zur Aufnahme in das Correctionshaus geeignet erscheinen, unter Beifügung der Vernehmungs-Protocolle zuvörderst an uns zu berichten;

4. in jedem Falle, wo ein solches Subject mit einem beschränkten Passe nach seiner Heimath zurück geschickt wird, sofort die Heimaths-Behörde schriftlich davon zu benachrichtigen;

5. in der Regel keinem Handels-Juden der bezeichneten Art, wenn er auch sonst unverdächtig wäre, einen Paß zur Fortsetzung seiner Wanderungen im Lande zu ertheilen, sondern ihn mit seinem Gesuche an die Obrigkeit seiner Heimath zu verweisen. Nur dann kann von der Regel abgewichen werden, wenn der Paßsucher in der, von der Königl. Regierung zu Posen vorgeschriebenen Art, über den Besitz der nöthigen Geldmittel, und über den Zweck seiner Reise sich vollständig auszuweisen, und zugleich darzuthun vermöchte, daß eine Gefahr im Verzuge obwaltet.

I. A. V. 592. Juny. Breslau, den 17. Juny 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Anweisung der Inquisitoriate und Untergerichte Oberschlesiens, den betreffenden landräthlichen Officien davon sogleich Kenntniß zu geben, wenn Verbrecher entweder gegen Kaution oder nach überstandener Strafe aus dem Gefängnisse entlassen werden.

(Jahrbücher für die Preußische Gesetzgebung rc. Neun und zwanzigstes Heft.)

Damit die landräthlichen Officia auf die, entweder gegen Caution, oder nach erlittener Strafe aus der Haft gelassenen Verbrecher ein wachsames Auge haben können, und dadurch die Verübung neuer Verbrechen verhütet werden, werden die Inquisitoriate und Untergerichte Ober-Schlesiens hierdurch gemessenst angewiesen:

sobald sie einen Inculpaten gegen Kaution, oder nach erlittener Strafe aus dem Gefängnisse nach seiner Heimath entlassen, davon gleichzeitig dem betreffenden landräthlichen Officio Kenntniß zu geben, auch bei der Entlassung gegen Kaution die nöthige Vorsicht anzuwenden.

Ratibor, den 23sten December 1818.

Kriminal-Senat des Königl. Preuß. Ober-Lands-Gerichts von Ober-Schlesien.

Die Beschreibung der ꝛc. Verbrecher des Justiz-Raths Christensen betreffend.

(Jahrbücher für die Preußische Gesetzgebung ꝛc. Acht und zwanzigstes Heft.)

Der Königl. Dänische Justiz-Rath und Polizey-Minister Christensen zu Kiel hat eine Beschreibung der in den Herzogthümern Schleswig und Holstein, den Hanseestädten Hamburg und Lübeck, im Königreich Hannover und dem Großherzogthum Mecklenburg, in den Jahren 1802 bis 1817 bestraften, über die Grenze gebrachten, oder mit Steckbriefen verfolgten Verbrecher, in dreien Bänden herausgegeben, und das Königliche Ministerium des Innern und der Polizey hat sämmtliche Regierungen angewiesen, dieses für die Ausübung der Sicherheits-Polizey sehr nützliche Werk nicht allein anzuschaffen, sondern auch dasselbe den Polizey-Behörden, und den Directionen und Inspectionen der Land-Armen- und Arbeits-Häuser zu empfehlen. Dem Königl. Kammergerichte wird hiervon zu dem Zweck Nachricht gegeben, um die denselben untergeordneten Criminal-Behörden auf gedachtes Buch aufmerksam zu machen, und sie anzuweisen, dasselbe in vorkommenden Fällen durch Anfrage bei der kompetenten Regierung, oder Rücksprache mit der Polizey-Behörde, zu benutzen.

Berlin, den 27sten December 1819.

Der Justiz-Minister
v. Kircheisen.

An
das Königl. Kammer-Gericht.

Nach dieser Verfügung haben sich sämmtliche Criminal-Behörden zu achten.

Berlin, den 27sten December 1819.

Der Justiz-Minister
v. Kircheisen.

Siebente Unterabtheilung.

Die Polizeyliche Aufsicht auf die fremden durchziehenden Auswanderer betreffend.

Verordnung der Königl. Regierung zu Düsseldorf, die Schweizer Auswanderer betreffend, vom 14. Januar 1819. (Amts-Blatt pro 1819. No. 40.)

Verordnung der Königl. Regierung zu Düsseldorf, über denselben Gegenstand, vom 30. Januar 1819. (Amts-Blatt pro 1819. Nr. 43.)

Verordnung der Königl. Regierung zu Düsseldorf, die fremden durchziehenden Auswanderer betreffend, vom 21. May 1819. (Amts-Blatt pro 1819. No. 43.)

Verordnung der Königl. Regierung zu Düsseldorf, über denselben Gegenstand, vom 9. Januar 1819. (Amts-Blatt pro 1819. No. 37.)

Achte Unterabtheilung.

Das Transportwesen betreffend.

Erstes Capitel.

Im Allgemeinen.

Rescript des Königl. Polizey-Ministerii, das Verfahren bei Vagabonden-Transporten betreffend, vom 27. Januar 1819. (Annalen von Kamptz pro 1819. 1. Heft. No. 115.)

Rescript des Königl. Polizey-Ministerii, das Transportwesen betreffend, vom 22. Januar 1819. (Annalen von Kamptz pro 1819. 1. Heft. No. 117.)

Circular des Königl. Polizey-Ministerii, das Verfahren bei Vagabonden-Transporten betreffend, vom 3. October 1818. (Annalen von Kamptz pro 1818. 4. Heft. No. 67.)

Rescript des Königl. Polizey-Ministerii, die Beweisführung über die von fremden Transportaten in den rückwärts liegenden Staaten zu findende Aufnahme, vom 10. May 1819. (Annalen von Kamptz pro 1819. 2tes Heft. No. 117.)

Circular des Königl. Ministerii des Innern und der Polizey an sämmtliche Königl. Regierungen, die Annahme von Civil-Transportaten betreffend, vom 21. October 1819. (Ebendas. 4tes Heft. No 55. pro 1819.)

Circular-Rescript des Königl. Ministerii des Innern und der Polizey an sämmtliche Königl. Regierungen, wegen strenger Befolgung der über das Vagabonden-Transportwesen ergangenen Vorschriften, vom 2. May 1820. (Ebendas. 2tes Heft. No. 57. pro 1820.)

Publicandum der Königl. Regierung zu Bromberg, wegen der, den Transporteurs und Wächtern der Gefangenen zu ertheilenden Warnung, vom

8. März 1819. (Ebendas. pro 1819. 1stes Heft. No. 120. Amts-Blatt pro 1819.)

Anweisung für die Untergerichte Ober-Schlesiens, betreffend die Annahme der ihnen von den landräthlichen oder andern polizeylichen Behörden zugesandten Verbrecher, vom 19. März 1817. (Annalen von Kamptz pro 1819. 1stes Heft. No. 21.)

Verordnung der Königl. Regierung zu Cöslin, die Vagabonden-Transporte betreffend, vom 31. May 1819. (Amts-Blatt pro 1819. No. 27.)

Verordnung der Königl. Regierung zu Arnsberg, das Verfahren bei Vagabonden-Transporten betreffend, vom 23. December 1819. (Ebendas. pro 1819. No. 4.)

Publicandum der Königl. Regierung zu Stettin, den Transport der Verbrecher und Vagabonden betreffend, vom 8. Januar 1819. (Annalen von Kamptz pro 1819. 1stes Heft. No. 116. Amtsblatt pro 1819.)

Publicandum der Königl. Regierung zu Marienwerder, das Verfahren bei Vagabonden- und andern Transporten betreffend, vom 18. May 1820. (Annalen von Kamptz. 2tes Heft. No. 56. pro 1820. Amts-Blatt pro 1820.)

Verordnung der Königl. Regierung zu Merseburg, die Kosten des Transports der Verbrecher aus Strafanstalten betreffend, vom 12. Februar 1821. (Amtsblatt No. 8. pro 1821.)

Rescript des Königl. Ministerii des Innern und der Polizey an die betreffenden Königl. Regierungen, die mit dem Königreich Sachsen abgeschlossene Uebereinkunft wegen Behandlung der Vagabonden und Ausgewiesenen betreffend, vom 6. May 1820. (Annalen von Kamptz. 2tes Heft. No. 54. pro 1820.)

Verordnung der Königl. Regierung zu Minden, den Transport kranker Handwerksgesellen betreffend, vom 13. Januar 1821. (Amtsblatt No. 9. pro 1821.)

Rescript des Königl. Ministerii des Innern, die Gebühren für die Ausfüllung der Transportscheine betreffend, vom 20. April 1819. (Annalen von Kamptz pro 1819. 2tes Heft. No. 114.)

Rescript des Königl. Ministerii des Innern und der Polizey, die Benuzzung der Gensd'armerie zu Transporten der Verbrecher und Vagabonden, vom 28. May 1821. (Ebendas. 2tes Heft. No. 77. pro 1821.)

Circular-Rescript des Königl. Ministerii des Innern und der Polizei an sämmtliche Königl. Regierungen wegen der Legitimations-Urkunden bei Vagabonden-Transporten, vom 30. September 1819. (Ebendas. 3tes Heft. No. 60. pro 1819.)

Bekanntmachung wegen der mit der Großherzoglich Hessischen Regierung abgeschlossenen Uebereinkunft, in Betreff der wechselseitigen Uebernahme der Vagabonden und Ausgewiesenen, vom 30. April 1819. (Ges. S. 1819. No. 11. S. 132.)

Uebereinkunft zwischen der Königl. Preuß. und der Herzogl. Meklenburg-Strelitzischen Regierung, wegen gegenseitiger Uebernahme der Vagabonden und Ausgewiesenen, vom 7. May 1819. (G. S. 1819. No. 13. S. 137.)

Ratifikations-Urkunde der mit Bayern am 9. May d. J. abgeschlossenen

Uebereinkunft wegen wechselseitiger Uebernahme der Vagabonden und Ausgewiesenen, vom 21. May 1818. (G. S. 1818. No. 8. S. 53.)

Uebereinkunft zwischen der Königl. Preuß. und der Königl. Sächsischen Regierung wegen gegenseitiger Uebernahme der Vagabonden und Ausgewiesenen, vom 5. Februar 1820. (Gesetz-Sammlung pro 1820. No. 4. pag. 40.)

Zweites Capitel.

Die Transporte durch die Post betreffend.

Circulare an sämmtliche Königl. Postämter, den Transport auf der ordinairen Post betreffend, vom 26. October 1818. (Annalen von Kamptz pro 1818. 4tes Heft. No. 68.)

Verordnung der Königl. Regierung zu Danzig, das Verbot des Transports der Vagabonden und Verbrecher auf der ordinairen Post betreffend, vom 21. Januar 1819. (Amtsblatt pro 1819. No. 5.)

Drittes Capitel.

Die Wagen-Transporte betreffend.

Rescript des Königl. Polizey-Ministerii, den Wagen-Transport von Personen betreffend, welche weder Verbrecher noch Vagabonden sind, vom 20. April 1819. (Annalen von Kamptz pro 1819. 2tes Heft. No. 113.)

Viertes Capitel.

Die Transport-Kosten betreffend.

Rescript des Königl. Polizey-Ministerii, die Kosten der Vagabonden-Transporte betreffend, vom 6. October 1818. (Annalen von Kamptz. 4tes Heft. No. 69. pro 1818.)

Rescript des Königl. Polizey-Ministerii, die Portofreiheit der aus Königl. Kassen erfolgenden Transportkosten betreffend, vom 17. November 1818. (Ebendas. pro 1819. 1stes Heft. No. 122.)

Verordnung der Königl. Regierung zu Cöslin, die in Ansatz zu bringenden Transportkosten betreffend, vom 27sten Februar 1819. (Amtsblatt pro 1819. No. 10.)

Verordnung der Königl. Regierung zu Danzig, die Transportkosten betreffend, vom 22. April 1819. (Ebendas. No. 21. pro 1819.)

Verordnung der Königl. Regierung zu Erfurt, die Fuhrkosten der Verbrecher und Vagabonden betreffend, vom 13. September 1819. (Ebendas. No. 38. pro 1819.)

Verordnung der Königl. Regierung zu Frankfurth, die Erstattung der Transportkosten für die nach dem Auslande geschafften Verbrecher und Vagabonden betreffend, vom 27. July 1819. (Ebendas. No. 32. pro 1819.)

Publicandum der Königl. Regierung zu Frankfurth, die Erstattung der Transportkosten für die nach dem Auslande geschafften Vagabonden und Verbrecher betreffend, vom 19. July 1819. (Annalen von Kamptz. 3tes Heft. No. 59. pro 1819. Amtsblatt pro 1819.)

Verordnung der Königl. Regierung zu Danzig, wegen Bezahlung der Transportkosten, vom 31. Januar 1821. (Amtsblatt pro 1821. No. 7.)

Verordnung der Königl. Regierung zu Merseburg, die in andern Regierungs-Departements erwachsenen Vagabonden-Transport-Kosten betreff., vom 15. Februar 1821. (Ebendas. No. 8. pro 1821.)

Verordnung der Königl. Regierung zu Merseburg, die Verpflegung der Transportaten betreffend, vom 16. Februar 1821. (Ebendas. No. 8. pro 1821.)

Fünftes Capitel.

Die Transporte aus und nach Rußland betreffend.

Rescript des Königl. Polizey-Ministerii, die Annahme der vom Auslande durch die diesseitigen Staaten nach Rußland zu transportirenden Vagabonden betreffend, vom 5. März 1819. (Annalen von Kamptz pro 1819. 1stes Heft. No. 118.)

Circular des Königl. Polizey-Ministerii, betreffend das zwischen Preußen und Rußland getroffene Abkommen, wegen Auslieferung der den beiderseitigen Staaten angehörigen Vagabonden, vom 10. März 1819. (Ebendas. 1stes Heft. No. 119. pro 1819.)

Rescript des Königl. Polizey-Ministerii, Vagabonden-Transporte aus und nach Rußland betreffend, vom 15. April 1819. (Ebendas. 2tes Heft.)

Verordnung der Königl. Regierung zu Cöslin, die Vagabonden-Transporte nach Polen und Rußland betreffend, vom 7. July 1819. (Amtsblatt pro 1819. No. 28.)

Verordnung der Königl. Regierung zu Berlin, den Transport der Polnischen und Russischen Verbrecher und Vagabonden betreffend, vom 30. März 1819. (Ebendas. No. 14. pro 1819.)

Verordnung der Königl. Regierung zu Erfurt über denselben Gegenstand, vom 3. Juny 1819. (Ebendas. No. 29. pro 1819.)

Verordnung der Königl. Regierung zu Frankfurth, die Ablieferung der Russischen Vagabonden betreffend, vom 2. April 1819. (Ebendas. No. 15. pro 1819.)

Circular-Rescript des Königl. Polizey-Ministerii, wegen Behandlung der nach und von Rußland und Polen auszuweisenden Vagabonden, vom 7. Juny 1819. (Annalen von Kamptz pro 1819. 2tes Heft. No. 122.)

Sechstes Capitel.

Die Transporte durch das Herzogthum Nassau betreffend.

Rescript des Königl. Ministerii des Innern und der Polizey an die betreffenden Regierungen, die Transportirung der durch das Herzogthum

Nassau kommenden Kriminal=Gefangenen betreffend, vom 18. May 1820. (Annalen von Kamptz. 2tes Heft. No. 56. pro 1820.)

Siebentes Capitel.

Die Transporte in das Dänische betreffend.

Circular=Rescript des Königl. Polizey=Ministerii, das Verfahren bei Transporten der ins Dänische gehörigen Vagabonden betreffend, vom 4. October 1818. (Annalen von Kamptz pro 1818. 4tes Heft. No. 70.)

Großherzogl. Meklenburg=Schwerinsche Verordnung über denselben Gegenstand, vom 7. October 1818. (Ebendas. 4tes Heft. No. 71. pro 1818.)

Achtes Capitel.

Die Transporte nach Bayern betreffend.

Rescript des Königl. Ministerii des Innern und der Polizey, das Verfahren in Ansehung der Bescheinigungs=Mittel bei Vagabonden=Transporten in den Königl. Bayerschen Staaten, vom 11. März 1820. (Annalen von Kamptz. 1stes Heft. No. 53. pro 1820.)

Neuntes Capitel.

Die Transport=Verhältnisse mit Reuß=Plauen betreffend.

Publicandum der Königl. Regierung zu Merseburg, die Uebernahme der Vagabonden und Ausgewiesenen von Preußen und Reuß=Plauen, vom 13. May 1821. (Amtsblatt No. 20. pro 1821.)

Zehntes Capitel.

Die Berichterstattungen über entsprungene Transportaten betreffend.

Circular=Rescript des Königl. Polizey=Ministerii, die Erstattung halbjähriger Berichte über die entsprungenen Transportaten betreffend, vom 31. May 1819. (Annalen von Kamptz pro 1819. 2tes Heft. No. 120.)

Elftes Capitel.

Den Transport der in die Strafanstalten zu schaffenden Verbrecher betreffend.

Rescript des Königl. Ministerii des Innern und der Polizey, den Transport der in die Straf=Anstalten zu schaffenden Verbrecher betreffend,

vom 8. Juny 1821. (Annalen von Kamptz. 2tes Heft. No. 86. pro 1821.)

Publicandum des Königl. Ober-Präsidiums von Westphalen, die Absendung der Landstreicher zum Landarmenhause betreffend. (Ebendas. No. 87. pro 1821.)

Zwölftes Capitel.

Die Verpflichtung zur Leistung von Transportdiensten betreff.

Rescript des Königl. Ministerii des Innern an die Königl. Regierung zu Frankfurth, die Verpflichtung der beurlaubten Landwehr zu Leistung von Transport-Diensten betreffend, vom 18. November 1820. (Annalen von Kamptz. 4tes Heft. No. 51. pro 1820.)

Rescript des Königl. Ministerii des Innern und der Polizey, die Verpflichtung der Gemeindeglieder zum Transport der Verbrecher und Landstreicher betreffend, vom 11. May 1821. (Ebendas. 2tes Heft. No. 85. pro 1821.)

Rescript des Königl. Ministeri des Innern und der Polizey, die Dislokation und Benutzung der Gensd'armerie zu Transporten der Verbrecher und Vagabonden, vom 28. May 1821. (Ebendas. 2tes Heft. No. 77. pro 1821.)

Neunte Unterabtheilung.

Die Steckbriefe betreffend.

Rescript des Königl. Ministerii des Innern und der Polizey an das Königl. Ober-Präsidium in Schlesien, die Bekanntmachung und Verbreitung der Steckbriefe durch die Gensd'armerie betreffend, vom 30. März 1821. (Annalen von Kamptz. 1stes Heft. No. 67. pro 1821.)

Ueber denselben Gegenstand, vom 10. März 1821. (Ebendas. 2tes Heft. No. 73. pro 1821.)

Zehnte Unterabtheilung.

Ueber geheime Verbindungen.

(Allg. Landrecht Th. II. Tit. 20. §. 184. 185.)

* * *

Geheime Gesellschaften §. 52. Zusätze zum 20sten Titel des Allgemeinen Landrechts von Strombeck.

Elfte Unterabtheilung.

Ueber Aufruhr und Tumulte.

(Allg. Landrecht Theil II. Tit. 20. §. 167 — 172.)

(Kriminal-Ordnung. Th. I. Tit. II. §. 213.)

Thätliche Behandlung oder Tödtung der zur Stillung eines Tumults herbeyeilenden obrigkeitlichen Personen oder Wachen §. 173.

Theilnahme am Aufruhr §. 174.

Ohne Beruf mit tödtlichem Gewehr oder gleich schädlichen Instrumenten in einen solchen Tumult sich zu mischen, wenn auch dabey keine Gewalt gebraucht worden ist §. 174.

Versehung der Aufrührer mit Gewehr oder andern Werkzeugen oder Aufmunterung derselben mit Worten, in Schriften oder auf andere Weise §. 175.

Heimliche Consulenten und unbefugte Schriftsteller, welche hartnäckige Querulanten in ihren gesetzwidrigen Gesuchen und Beschwerden mit Rath und That unterstützen und bestärken §. 176. 177.

Entsagung der, von der Obrigkeit geforderten Hülfe zur Stillung des Aufruhrs §. 178. 179.

Vorbeugungsmittel §. 180.

Schuldigkeit der Obrigkeiten, Jeden, welcher sich in Angelegenheiten ihres Amts bey ihnen meldet, persönlich zu hören und auf schleunige Untersuchung und Abhelfung gegründeter Beschwerden bedacht zu seyn §. 180.

Zusammenlauf des Volks an ungewöhnlichen Zeiten und Orten, besonders aber nächtliche Schwärmereyen und Beunruhigungen der Einwohner nicht zu dulden §. 181. 182.

Unruheerregung auf den Straßen oder Verübung grober Unsittlichkeiten durch muthwillige Buben nicht statt finden zu lassen §. 183.

Verpflichtung der Mitglieder aller Gesellschaften sich über den Gegenstand ihrer Zusammenkünfte gegen die Obrigkeit auf Erfordern auszuweisen §. 184.

Heimliche Verbindungen müssen der Obrigkeit zur Prüfung und Genehmigung angezeigt werden §. 185.

Erforderniß der obrigkeitlichen Erlaubniß zur Haltung einer Redoute, öffentlichen Maskerade, oder andern dergleichen öffentlichen Lustbarkeiten §. 186 — 189.

Aufsicht auf die Gelage in den Wirthshäusern und andern Versammlungsplätzen des gemeinen Volks §. 190.

Wegschaffung fremder Landstreicher über die Landesgrenze §. 191.

* * *

Vorkehrungen gegen Tumulte §. 183. Glossen zum Preuß. Kriminalrecht.

Ver=

Verordnung
des Herrn Staats-Kanzlers, vom 15. July 1812.

Das häufige Zusammentreten und anhaltende müßige Stillstehen auf den Straßen bei vorfallenden Unruhen, auch bei an sich unschädlichen Vorgängen und selbst zu bloßer Befriedignng der Neugier, ist keinesweges erlaubt, vielmehr der öffentlichen Ordnung und Sicherheit zuwiderlaufend, und als die Veranlassung zu Aufläufen und Excessen durchaus verboten. Auf den ersten, von Seiten eines Polizey-Officianten oder einer zur Gensd'armerie oder zum wachthabenden Militair gehörigen Person, ergehenden Zuruf muß ein Jeder sofort und ohne die geringste Widerrede den Ort der Unruhe verlassen, und seiner weiteren Bestimmung nachgehen. Eltern, Vormünder und Herrschaften, vorzüglich aber die Gewerksmeister, müssen ihre Untergebenen zur genauesten Befolgung dieser Vorschrift, bei eigener Verantwortlichkeit, erhalten.

Rescript des Königlichen Polizey-Ministeriums, die Landesverweisung der ruhestörenden Handwerksgesellen betreffend, vom 4. April 1815.

Da jedem Ausländer der Aufenthalt in den diesseitigen Staaten, nur in der Voraussetzung gestattet wird, daß er sich den bestehenden Gesetzen unterwerfe, so versteht es sich von selbst, daß einem Ausländer, welcher sich gegen die Gesetze auflehnt, und die öffentliche Ruhe stört, die obgedachte, ihm stillschweigend oder ausdrücklich gegebene Erlaubniß, wieder entzogen werden, und die hieraus entspringenden nachtheiligen Folgen, an ihm zu vollstrecken sind. Es ist daher auf Euern ꝛc. dieserhalb erstatteten Bericht, vom 31sten v. M., um so mehr bey dem bisherigen Verfahren zu belassen, als selbst die förmliche Bestrafung der Ruhestörung, insoweit damit kein anderes Verbrechen verbunden ist, verfassungsmäßig zur Competenz der Polizey gehört.

Um indessen für die Zukunft alle Zweifel über Ihre Befugniß als Lokalpolizeybehörde die Landesverweisung der ruhestörenden Handwerksgesellen zu verfügen, zu beseitigen, authorisire ich Euer ꝛc. mit Vorbehalt des Rekurses an mich, hierdurch ausdrücklich:

diejenigen Ausländer, welche sich als Ruhestörer auszeichnen, und durch Warnungen und Strafen nicht gebessert sind, in soweit dabey überhaupt die polizeyliche Cognition eintritt, nach Beschaffenheit der Umstände, aus der Stadt oder aus den Königlichen Staaten mit der Verwarnung zu verweisen: daß sie bey ihrer Rückkehr, Arbeits- oder Zuchthausstrafe zu gewärtigen hätten.

Berlin, den 4. April 1815.

In Abwesenheit des Herrn Polizey-Ministers Durchlaucht
gez. von Kamptz.

An
den Königl. Staats-Rath und Polizey-Präsident
Le Coq
Hochwohlgeboren
hier.

Zwölfte Unterabtheilung.

Ueber die Nachtwachen.

Strafe pflichtwidrig handelnder Wächter und Wachen. (Allg. Landrecht Theil II. Tit. 20. §. 1222.)

Publicandum der Königl. Regierung zu Stralsund, die Einrichtung der Nachtwachen betreffend, vom 31. October 1818. (Annalen von Kamptz pro 1818. 4tes Heft. No. 60. Amtsblatt pro 1818.)

Publicandum der Königl. Regierung zu Oppeln, die strenge Aufsicht auf die Nachtwachen betreffend, vom 13. December 1818. (Annalen von Kamptz pro 1818. 4tes Heft. No. 61. Amtsblatt pro 1818.)

Publicandum der Königl. Regierung zu Gumbinnen, die Nachtwachen auf dem Lande betreffend, vom 2. Januar 1819. (Annalen von Kamptz pro 1819. 1stes Heft. No. 108. Amtsblatt pro 1819.)

Instruction der Königl. Regierung zu Stralsund über denselben Gegenstand, vom 27. März 1819. (Amtsblatt pro 1819.)

Publicandum der Königl. Regierung zu Liegnitz, wegen Erneuerung und näherer Bestimmung der Vorschriften der Dorf-Polizey-Ordnung, den Nachtwächter-Dienst betreffend, vom 29. Januar 1820. (Annalen von Kamptz. 1stes Heft. No. 54. pro 1820. Amtsblatt pro 1820.)

Circulare des Departements für die höhere und Sicherheits-Polizey im Königlichen Ministerium des Innern, die Nachtwachen betreffend, vom 25. Februar 1813.

Obgleich mehrere Gesetze zweckmäßige Vorschriften über die Nachtwachen und Nachtwächter, sowohl in den Städten als auf dem platten Lande enthalten, so zeigt doch die bisherige Erfahrung, daß diesen Vorschriften nicht allenthalben nachgelebt wird, daß die Nachtwächter theils zu spät ihr Amt antreten, theils dasselbe zu früh verlassen, theils dasselbe blos auf Abrufen der Stunden beschränken, keinesweges aber auch dabey auf die, der öffentlichen und Privatsicherheit gefährlichen Personen Rücksicht nehmen, wodurch natürlich die Diebstähle, sowohl die nächtlichen, als in der Zeit vor dem Anfange und nach dem Ende der Nachtwache, eben so erleichtert als vervielfältigt werden.

Bey dem allgemeinen Interesse, welches dieser Gegenstand sowohl überhaupt als besonders unter den gegenwärtigen Verhältnissen, für die Ruhe und Sicherheit im Staate hat, fordere ich die Königliche Regierung auf, der zweckmäßigeren Handhabung dieses Theils der öffentlichen Sicherheit ihre Aufmerksamkeit zu widmen, die darüber bestehenden Verordnungen aufs neue einzuschärfen, und auf die Zeitbedürfnisse zu vervollständigen. Hierbey wird es insonderheit nothwendig seyn:

1. Die Dauer der Nachtwachen zu verlängern, damit die Nachtwächter ihren Dienst früher antreten und später verlassen, besonders dürfte es erforderlich seyn, daß die Nachtwächter von ihrem Dienst nicht eher abtreten, als bis der größte Theil der Orts-Einwohner aufgestanden ist, mithin im Sommer um 4 Uhr, und im Winter um 5 oder 6 Uhr Morgens.
2. Den Nachtwächtern strenge aufzugeben, die zur Nachtwache bestimmten Stunden nicht in den Stuben, sondern unausgesetzt auf den Straßen zuzubringen, und dieserhalb eine Controlle anzuordnen, und insonderheit in den Dörfern den Schulzen eine genaue Aufsicht zu übertragen.
3. Die Nachtwächter anzuweisen, ihre Aufmerksamkeit nicht bloß auf Feuersgefahr zu beschränken, sondern auch auf die, während der Zeit der Nachtwache, durch den Ort passirenden Personen zu richten, sie zu befriedigenden Ausweisungen anzuhalten, und im Falle sie diese nicht geben könnten, oder

nicht geben wollten, sie anzuhalten und den Orts-Obrigkeiten abzuliefern, zugleich aber auch auf die, in den Schenken und andern Orten eingekehrten Fremden, so wie auch auf diejenigen einheimischen Personen, welche zur ungewöhnlichen Zeit aus- und eingehen, ein genaues Augenmerk zu haben, und über alles dieses und alles dasjenige, was sie als ungewöhnlich und verdächtig bemerkt haben, am folgenden Morgen der Obrigkeit eine genaue Anzeige zu machen.

4. Zu Nachtwächtern nur solche Personen zu bestellen, welche zur Ausübung dieser Pflichten gehörige Fähigkeiten, Kräfte und Treue haben, und sie zugleich mit den zur Ausübung ihres Amtes erforderlichen Vertheidigungs-Mitteln zu versehen, so wie endlich

5. die Orts-Einwohner anzuweisen, jedem Nachtwächter auf dessen Ruf, die nöthige Hülfe zu leisten.

Die Königliche Regierung veranlasse ich, hiernach die behufige Verordnung ehebaldigst nicht allein durch das Amts-Blatt zu erlassen, sondern auch durch die Unterbehörden publiciren und vollstrecken zu lassen.

Breslau, den 25. Februar 1813.

gez. Fürst zu Wittgenstein.

An
sämmtliche Königliche Regierungen.

Zweyte Hauptabtheilung.

Persönliche Sicherheits-Polizey.

Erste Unterabtheilung.

Von Privat-Verbrechen.

(Allg. Landrecht Theil II. Tit. 20.)

Vom Schaden §. 509.
Von dessen Bestrafung §. 510. 511.
Uebertretung eines Polizeygesetzes, wenn dadurch noch kein wirklicher Schade entstanden ist §. 512 — 514.
Vom Schaden der durch den Gebrauch des Rechts entsteht §. 515. 516.
Vom Schaden der durch Nothwehr zugefügt wird §. 517 — 524.
Verletzung des Hausrechts §. 525 — 532.
Sicherheitsbestellung wegen künftiger Beleidigung §. 533. 537.

Zweyte Unterabtheilung.

Von körperlichen Verletzungen.

(Allg. Landrecht Th. II. Tit. 20.) (Criminal-Ordnung Th. I. Tit. 2. §. 140 sq.)

Grundsatz §. 691.
Vorbeugungsmittel §. 692 — 776.
Von Verletzungen durch Fahrlässigkeit §. 777 — 781. 794. 795.
Rettung aus Todesgefahr §. 782 — 784.
Rettung der Scheintodten §. 785 — 793.
Vorsätzliche Beschädigung §. 796 — 800.
Vorsätzlich verursachter Wahnsinn §. 801. 862. 863. 868.
Vorsätzliche Verstümmelung seines Körpers um sich zu seinen Bürgerpflichten, oder zu gewissen, nach seinem Berufe ihm obliegenden Pflichten untüchtig zu machen §. 802.

Wegen der Selbstmörder §. 803.
In Betreff des Selbstmordes eines Verbrechers §. 804. 805.
In Betreff des Todtschlags §. 806 — 819.
Todtschlag bey Anwendung der Nothwehr §. 820.
Wegen der mäßigen Züchtigung, womit ein Todtschlag verbunden ist. §. 821 — 824. 880.
In Betreff der Wachen und Staatsbeamten, welche das Recht der Gewalt mißbrauchen §. 825.
In Betreff des Mordes §. 826 — 832. 835 — 838.
Wegen der Lebensabkürzung tödtlich Verwundeter oder sonst Todtkranker aus guter Absicht §. 833.
Hülfeleistung bey dem Selbstmorde §. 834.
Verabredeter Mord §. 839 — 843.
Wegen des bey Schlägereyen verübten Mordes §. 844 — 848.
Befohlener Mord §. 849 — 853.
In Betreff der Banditen §. 854.
Raub und Mord §. 855.
Vergiftung §. 856 — 866. 1508.
Tödtung durch Liebestränke §. 867 — 869.
Vergiftung der Brunnen, Gewässer, Speisen, Getränke, Kleidungsstücke oder andere zum Gebrauch für Mehrere bestimmte Sachen §. 870—872.
Verwandten- und Eltern-Mord §. 873 — 876. 878. 882. 884 — 886.
Ingleichen wenn Gesinde seine Herrschaft, Unterthanen ihre Obrigkeit, Untergebene ihre Vorgesetzten ermorden §. 877 a.
Begangener Mord eines Beamten §. 877 b.
Mord an Kindern oder Ehegatten §. 879. 880. 883.
Mord an Geschwistern §. 881.
Von Beschädigungen an der Person. Allg. Landrecht Th. I. Tit. 6. §. 98 — 129.

* * *

Grenzen der Nothwehr bey nächtlichen Ueberfällen durch Diebe. (Glossen zum Preuß. Criminalrecht. §. 21. 520.)
Drohung mit Feuer, mit Duell, Drohung eine Weigerung oder Forderung mit Waffen durchzusetzen. Sicherheitsmaaßregeln dagegen. (Glossen zum Preuß. Criminalrecht §. 44.)
Nothwehr. (Glossen zum Preuß. Criminalrecht, S. 35. 36.)
Sicherheitsbestellung wegen künftiger Beleidigung. (Glossen zum Preuß. Criminalrecht, S. 57.)
Verletzung des Hausrechts. (Glossen zum Preuß. Criminalrecht, S. 37.)
Selbstmord wird nicht bestraft. §. 185. (Strombeck Zusätze zum 20. Tit. des Allg. Landrechts.)

* * *

Publicandum der Königl. Regierung zu Gumbinnen, wegen Ergreifung zweckdienlicher Maaßregeln zur Verhütung von Unglücksfällen, vom 31. July 1819. (Annalen v. Kamptz pro 1819. 3tes Heft No. 63. Amtsblatt pro 1819.)

Dritte Unterabtheilung.

Ueber den Verkehr mit Schieß-Pulver.

Schießpulver, §. 693. (Glossen zum Preuß. Criminalrecht.)

Verordnung der Königl. Regierung zu Liegnitz, wegen ununterbrochener Aufsicht auf diejenigen Personen, welche mit Schießpulver handeln, v. 23. Juny 1819. (Annalen v. Kamptz pro 1819. 2tes Heft No. 154. Amtsblatt pro 1819.)

Publicandum der Königl. Regierung zu Posen, wegen der bey der Aufbewahrung, dem Verkauf und dem Transport des Schießpulvers zu beobachtenden Aufsicht, v. 30. September 1819. (Annalen von Kamptz pro 1819. 3tes Heft No. 67. Amtsblatt pro 1819.)

Verordnung der Königl. Regierung zu Coblenz, wegen der auf das Schießpulver zu wendenden Vorsicht, vom 12. März 1821. (Amtsblatt No. 11. pro 1821.)

Verordnung wegen ununterbrochener strenger Beaufsichtigung derer, welche mit Schießpulver handeln.

(Amtsblatt der Königl. Regierung zu Liegnitz pro 1819. No. 27.)

Ob zwar diejenigen Personen, welche das zum Handel bestimmte Schießpulver ohne Beobachtung zulänglicher Vorsicht aufbewahren, ihr eigenes Leben und Eigenthum zunächst in Gefahr setzen, so lehrt doch die Erfahrung, daß demungeachtet viele der damit Handel treibenden sich dieser Unvorsichtigkeit schuldig machen, und daß sie zugleich größere Vorräthe in ihren Läden und Wohnungen hegen, als es polizeylich zulässig ist.

Wir bringen daher die Vorschriften des Allgem. Landrechts Th. II. Tit. 20. §. 511. 512., ferner 693. bis 701., und nachfolgende Bestimmungen in Erinnerung:

„Niemand darf, ohne ausdrückliche Erlaubniß, bey Confiskation des Vorraths und Erlegung einer verhältnißmäßigen Geldstrafe von 20 bis 100 Rthlr., Schießpulver bereiten, verkaufen, oder andern überlassen.

Nur an unverdächtigen Personen, denen man die Kenntniß, wie mit Schießpulver umzugehen ist, zutrauen kann, und an solche, die es zur Betreibung ihres Gewerbes gebrauchen, kann

Schießpulver überlassen werden. Dagegen darf soches an Kinder oder Unbekannte, auf welche obige Bestimmungen nicht passen, auf keinen Fall verabfolgt werden, bey einer Strafe von 10 bis 50 Rthlr.

Wer Schießpulver im Hause hält, muß es an dem sichersten Orte seiner Wohnung in dichten, festen und verschlossenen Behältnissen aufbewahren, wo es weder dem Feuer noch dem Zugange unverständiger Personen ausgesetzt ist. Besonders unzulässig ist das Aufbewahren desselben in den Kaufläden selbst, oder der Verkauf des Abends bey Licht.

Ueberhaupt darf an Schießpulver nicht mehr, als höchstens zehn Pfund im Laden, und zehn Pfund auf dem Boden des Hauses gehalten werden.

Das Uebrige ist in den dazu geordneten Magazinen außerhalb der Stadt, entfernt von den Wohnungen, aufzubewahren."

Die Magisträte, insofern sie die Polizey verwalten, haben, eingedenk der großen Gefahr, welche jede Unachtsamkeit auf diesen Gegenstand den Personen androht, die zum Handel mit Schießpulver gesetzlich berechtigt sind, von Zeit zu Zeit, besonders während der Sommer-Monate, wo bey Gewitter-Schaden durch das Pulver geschehen kann, sorgfältige unvermuthete Revision anzustellen, entdeckte Contraventionen zur Untersuchung und Strafe zu ziehen, und ohne Nachsicht darauf zu halten, daß zu keiner Zeit größere, als die angegebenen Quantitäten, auf Böden und in den Läden, an diesen Orten aber auch nur so niedergelegt angetroffen werden, daß jeder Entzündung vorgebeugt werde. Die Aufbewahrung wird am zweckmäßigsten in einer Kiste, oder in einem Faß geschehen, welche wie die Theekisten, inwendig mit dünnem Zinn belegt sind.

Liegnitz, den 23. Juny 1819.

Königl. Preuß. Regierung, Erste Abtheilung.

Vierte Unterabtheilung.

Pulver-Magazine.

Auf Ihren Mir gemachten Vortrag bestimme Ich hiermit, daß der Anlegung der Pulver-Magazine in militairischer Hinsicht, nicht

anders als in den Außenwerken der Festungen selbst, und nicht über deren Grenze hinaus geschehe, daß aber für die Sicherheit des Publikums gegen Explosion außer der militairischen Bewachung und sonstigen Vorsicht, vorzüglich durch die Construction der Pulver-Magazine besonders durch leichte Dächer, und durch dünne Rückwände gesorgt werde, wobey es sich jedoch von selbst versteht, daß der Stärke der Außenwände, um sie gegen den Feind sicher zu stellen, nichts entzogen werden darf. Um indessen die Städtebewohner nach Möglichkeit zu sichern und zu beruhigen, können die Linienwände noch mit Zwangwellen und Baupflanzungen umgeben werden, damit durch diese die Kraft einer etwanigen Explosion gebrochen werde. Ich überlasse Ihnen hiernach die Kosten-Anschläge einrichten zu lassen, den Betrag auf mehrere Jahre zu vertheilen, und gemeinschaftlich mit dem Finanz-Minister bey Mir darauf anzutragen; daß solcher auf die extraordinairen Etats gebracht werde.

Carlsbad, den 1. August 1817.

gez. Friedrich Wilhelm.

An
den Kriegs-Minister v. Boyen.
ad 496/9.

Fünfte Unterabtheilung.

Wegen der Haltung und des Gebrauchs der Schießgewehre.

Wegen Haltung der Schießgewehre von Landleuten und Personen geringern Standes, §. 115. (v. Strombeck, Zusätze zum 20. Tit. des Allgem. Landrechts.)

Unvorsichtiger Gebrauch des Schießgewehrs, §. 182. (v. Strombeck, Zusätze zum 20. Tit. des Allgem. Landrechts.)

Verordnung der Königl. Regierung zu Oppeln, die Untersagung des Schießens bey Hochzeitsfeiern betr., v. 15. May 1819. (Annalen v. Kamptz pro 1819. 2tes Heft No 141. Amtsblatt pro 1819.)

Publicandum der Königl. Regierung zu Breslau, den Gebrauch der Schießgewehre betr., vom 9. October 1819. (Annalen v. Kamptz pro 1819. 4tes Heft No. 65. Amtsblatt pro 1819.)

Bekanntmachung wegen Gebrauch der Schießgewehre.

(Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam, Stück 8. pro 1821.)

Die in mehreren Gegenden auf dem Lande bestehende Gewohnheit, bey Einladung von Hochzeitgästen eine geladene Pistole mitzunehmen und abzufeuern, hat vor Kurzem in einem Orte unsers Departements, zur Beschädigung und Verwundung einer Person Gelegenheit gegeben.

Jene Gewohnheit widerstreitet der Vorschrift des Allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. 20. §. 1544., wonach ein jeder sich des Schießens mit Feuergewehr in der Nähe von Häusern, Gebäuden, oder andern leichtzündbaren Sachen enthalten soll, und des §. 745. ibid., wonach derjenige, welcher in bewohnten oder gewöhnlich von Menschen besuchten Orten sich des Schießgewehrs bedient, wenn auch kein Schade geschehen ist, in eine Strafe von 5 bis 50 Rthlrn. genommen werden soll.

Wir bringen diese gesetzliche Vorschrift hiermit in Erinnerung, und fordern das Publikum auf, sich danach genau zu achten, und besonders jene unerlaubte Gewohnheit der Hochzeitsbitter in Zukunft gänzlich abzustellen.

Die Kreis- und Orts-Polizey-Behörden werden zur strengsten Aufrechthaltung dieser Vorschriften angewiesen.

Potsdam, den 16. Februar 1821.

Patent, daß die Schiffer bey ihren Fahrten kein Gewehr bey sich führen sollen. De dato Berlin, den 30. Septbr. 1766.

(N. C. C.)

Seine Königl. Majestät in Preußen ꝛc. Unser allergnädigster Herr, haben bereits unterm 4. Juny a. c. allergnädigst verordnet, daß den Schiffern auf den Strömen, zur Verhütung alles Unfugs, ferner nicht erlaubet seyn solle, auf ihren Schiffen Gewehr bey sich zu führen. Da aber aller Warnungen ungeachtet wahrgenommen worden, daß die Schiffer bey ihren Fahrten, besonders auf der Elbe, dennoch Gewehre bey sich zu führen, sich erdreisten; Allerhöchst Dieselben aber, solches hinführo durchaus nicht gestattet wissen wollen:

Als verordnen und befehlen Allerhöchst Dieselben hierdurch alles Ernstes, daß hinfort allen und jeden Schiffern, auf den Strömen nicht erlaubt seyn soll, bey ihren Fahrten, unter keinerley Vorwande und Ausflüchten, Gewehr auf den Schiffen und Kähnen bey sich zu führen: widrigenfalls diejenigen, welche sich auf dem Schiffe dennoch mit Gewehr betreten lassen, als frevelhafte Uebertreter Allerhöchst Deroselben heisamen Verordnungen, mit vierwöchentlicher Gefängnißstrafe bey Wasser und Brodt, und der Confiscation des Gewehrs belegt werden sollen.

Damit nun über diese Allergnädigste Verordnung desto fester gehalten werden möge; so befehlen Se. Königl. Majestät Dero Kriegs-Kammern hiemit in Gnaden, dieses Patent überall gehörig, und ganz eigentlich zu Jedermanns Wissenschaft und Achtung bekannt machen zu lassen; die Land- und Steuerräthe, Gerichts-Obrigkeiten, imgleichen sämmtliche Accise- und Zoll-Bedienten aber werden hierdurch angewiesen und befehligt, auf dessen Observanz bey schwerer Verantwortung, und Dero höchsten Königlichen Ungnade, mit sorgfältigster Attention pflichtmäßig zu vigiliren und zu halten.

Signatum Berlin, den 30. September 1766.

Friederich.

(L. S.) v. Blumenthal. Hagen.

Sechste Unterabtheilung.

Wegen des heimlichen Waffentragens.

Verborgenes Gewehr, §. 183. (v. Strombeck, Zusätze zum 20. Tit. des Allgem. Landrechts.)

Siebente Unterabtheilung.

Die Vorsichtsmaaßregeln bey Vorzeigung wilder Thiere und die polizeyliche Aufsicht über umherziehende Menagerien betreffend.

Verordnung der Königl. Regierung zu Cöslin, das polizeyliche Verfahren bey Ausstellung fremder Thiere betr., vom 11. März 1819. (Amtsblatt pro 1819. No. 20.)

Verordnung der Königl. Regierung zu Trier, die Vorsichtsmaaßregeln bey Vorzeigung wilder Thiere betr., vom 10. Juny 1819. (Amtsblatt pro 1819. No. 43.)

Verordnung der Königl. Regierung zu Coblenz, die polizeyliche Aufsicht über umherziehende Menagerien betr., vom 16. May 1819. (Amtsblatt pro 1819. No. 30.)

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Stralsund, die polizeyliche Aufsicht über umherziehende Menagerien betr., vom 16. May 1819. (Annalen von Kamptz pro 1819. 2tes Heft No. 144. Amtsblatt pro 1819.)

Circular des Königl. Polizey-Ministerii, die bey Haltung wilder, oder anderer von Natur schädlicher Thiere, zu beobachtenden Vorsichtsmaaßregeln betr., vom 13. April 1819. (Annalen von Kamptz pro 1819. 2tes Heft No. 133.)

Verordnung wegen des Haltens wilder Thiere.

(Amtsblatt der Königl. Regierung zu Merseburg pro 1819.)

Das Königl. Hohe Polizey-Ministerium hat unterm 13. April d. J. sich veranlaßt gefunden, die genaue Befolgung der Vorschrift des Allgem. Landrechts Th. II. Tit. 20. §. 750., nach welcher

> die Obrigkeit die Erlaubniß, wilde oder andere von Natur schädliche Thiere zu halten, bey eigener Vertretung nicht ertheilen soll, wenn sie sich nicht zuvor überzeugt hat, daß hinlänglich sichere Maaßregeln zur Verhütung alles besorglichen Schadens genommen werden,

erneuert in Erinnerung zu bringen.

Wir weisen daher die betreffenden Ortsbehörden unsers Regierungs-Bezirks zur genauen Befolgung dieser Vorschrift an, und machen ihnen insonderheit zur Pflicht, bey Gelegenheiten, wo Menagerien ausländischer Thiere von Concessionirten gezeigt werden sollen, sorgfältig und durch Aufsicht an Ort und Stelle darauf zu halten, daß unausgesetzt, sowohl beym Ausladen und bey der Ausstellung solcher Thiere, durch deren völlig zureichende Befestigung, Aufsicht und Führung, als auch beym Einladen der Thiere und den Vorkehrungen zum Transport derselben, jeder besorglichen Gefahr vorgebeugt, auch in deren Nähe überall mit Feuer und Licht ganz vorzüglich vorsichtig umgegangen werde.

Wir haben das Vertrauen, daß die betreffenden Ortsbehörden hiernach alle erforderliche und ihnen zu Gebote stehenden

Vorsichts-Maaßregeln nach den Ortsverhältnissen zur Vermeidung jedes Unglücks treffen werden.

Merseburg, am 5. May 1819.

Königl. Preuß. Regierung, Erste Abtheilung.

Achte Unterabtheilung.

Polizeyliche Aufsicht auf die Hunde.

Strafe mangelhafter Aufsicht auf die Hunde, §. 176. 177. 178. 179. 180. (v. Strombeck, Zusätze zum 20. Tit. des Allgem. Landrechts.) (Siehe Jagd-Polizey.)

Publicandum der Königl. Regierung zu Reichenbach, das Herumlaufen der Hunde betr., vom 8. October 1818. (Annalen von Kamptz pro 1818 4tes Heft No. 85. Amtsblatt pro 1818.)

Publicandum der Königl. Regierung zu Kölln, die Vorsichts-Maaßregeln gegen tolle Hunde betreffend, vom 9ten October 1818. (Annalen von Kamptz pro 1818. 4tes Heft. No. 83. Amtsblatt pro 1818.)

Publicandum der Königl. Regierung zu Arnsberg, die Polizey-Maaßregeln gegen die Hunde betreffend, vom 25. Februar 1819. (Annalen von Kamptz pro 1819. 1stes Heft. No. 136. Amtsblatt pro 1819.)

Verordnung der Königl. Regierung zu Arnsberg, die Polizey-Maaßregeln wegen der Hunde betreffend, vom 25. Februar 1819. (Amtsblatt pro 1819. No. 15.)

Circular-Rescript der Königl. Ministerien des Handels und der Polizey, wegen Tödtung der Hunde durch die Scharfrichter und Abdecker, vom 4. März 1819. (Annalen von Kamptz pro 1819. 1stes Heft. No. 137.)

Rescript der Königl. Ministerien der Geistlichen Unterrichts und Medizinal-Angelegehheiten und des Innern, die bei Hunden zur Verhütung des Bißes zu beobachtenden Vorsichts-Maaßregeln betreffend, vom 13. März 1819. (Ebendas. 2tes Heft. No. 130.)

Verordnung der Königl. Regierung zu Frankfurth, das Aufgreifen der umherlaufenden Hunde durch die Scharfrichter und Abdecker, vom 20. März 1819. (Amtsblatt pro 1819. No. 14.)

Verordnung der Königl. Regierung zu Stettin, das Tödten der umherlaufenden herrenlosen Hunde betreffend, vom 1. April 1819. (Annalen von Kamptz pro 1819. 2tes Heft. No. 131. Amtsblatt pro 1819.)

Verordnung der Königl. Regierung zu Posen, wegen des Tollwerdens der Hunde, vom 9. May 1819. (Annalen von Kamptz pro 1819. 2tes Heft. No. 147. Amtsblatt pro 1819.)

Verordnung der Königl. Regierung zu Aachen gegen das Herumschweifen der Hunde, vom 22. May 1819. (Amtsblatt pro 1819. No. 29.)

Verordnung der Königl. Regierung zu Gumbinnen, die Tödtung herrenloser Hunde betreffend, vom 4. Juny 1819. (Annalen von Kamptz pro 1819. 2tes Heft. No. 148. Amtsblatt pro 1819.)

Verordnung der Königl. Regierung zu Aachen, wegen der Toll-Krankheit der Hunde, vom 20. July 1819. (Amtsblatt pro 1819. No. 40.)
Publicandum der Königl. Regierung zu Coblenz, das frühzeitige Tödten verdächtiger Hunde betreffend, vom 26. Febr. 1820. (Annalen von Kamptz pro 1820. 1stes Heft. No. 63. Amtsblatt pro 1820.)
Verordnung der Königl. Regierung zu Gumbinnen, wegen des freien Herumlaufens der Hunde, vom 12. October 1820. (Annalen von Kamptz pro 1820. 3tes Heft. No. 81. Amtsblatt pro 1820.)
Verordnung der Königl. Regierung zu Frankfurth, wegen der polizeylichen Aufsicht auf die Hunde, vom 6. May 1821. (Amtsblatt pro 1821. No. 20.)
Verordnung der Königl. Regierung zu Potsdam, wegen des Bisses von einem tollen Hunde, vom 30. März 1821. (Ebend. No. 15.)
Verordnung der Königl. Regierung zu Potsdam, wegen Vertilgung toller Hunde, vom 26. April 1821. (Ebendas. No. 18.)
Verordnung der Königl. Regierung zu Potsdam, in Betreff der Aufsicht auf die umherlaufenden Hunde, vom 3. Juny 1821. (Ebendas. No. 24.)
Publicandum der Königl. Regierung zu Frankfurth über denselben Gegenstand, vom 6. May 1821. (Annalen von Kamptz pro 1821. 2tes Heft. No. 99.)
Publicandum des Ober-Bürgermeisters zu Bonn über die Vorsichtsmaaßregeln gegen tolle Hunde, vom 20. Juny 1821. (Annalen von Kamptz pro 1821. 2tes Heft. No. 100.)

Extract aus dem Edict wegen des Tollwerdens der Hunde, vom 20. Februar 1787.
(N. C. S.)

§. 2. Da aus den Merkmalen der Wuth des Hundes ein jeder wissen kann, wenn die Wuth anfängt für Menschen und Vieh gefährlich zu werden, und diese Gefahr durch Tödtung des Hundes leicht abgewendet werden kann; so befehlen Wir hiermit: daß ein jeder Eigenthümer des Hundes oder derjenige, der ihn unter Aufsicht hat, es sey zur Futterung oder Abrichtung, oder zu einer andern Absicht, den Hund, bey Eintretung des ersten Grades der Wuth tödten soll, unterläßt er dieses, und der Hund entläuft bey dem zweyten Grade der Wuth, so soll der ausgemittelte Eigenthümer des Hundes, oder derjenige, der ihn unter Aufsicht gehabt, wenn der entlaufene Hund auch keinen Schaden angerichtet, bloß für den Unterlassungsfall des Tödtens, in Zwanzig Thaler Strafe genommen, oder im Falle er solche nicht bezahlen kann, mit vierwöchentlicher Vestungs- oder Zuchthausstrafe belegt werden, und sollen gegen das unterlassene Todtschlagen des Hundes, gar keine Entschuldigungen, auch nicht, daß er den Hund eingesperrt oder an der Kette gelegt habe, oder daß er ihn habe curiren wollen,

oder daß ihm der sogenannte Tollwurm genommen worden, oder wie sie sonst Namen haben mögen, gelten, und eine Minderung der vorerwähnten Strafe bewirken.

§. 3. Eben so soll auch vorgedachte Strafe statt haben, wenn Jemand weiß, daß sein Hund von einem tollen Hunde gebissen worden, und er denselben sogleich zu tödten unterläßt. Ueberläßt er aber einen solchen Hund einem andern, wie solches öfters der Fall bey Hirten ist, so soll die Strafe dreyfach erhöhet werden.

§. 4. Das Kuriren der tollen Hunde wird, wegen der damit verknüpften Gefahr, bey ebenmäßiger Strafe verboten; es sey dann, daß ein Arzt, zur Erweiterung seiner Kenntnisse, einen Versuch damit machen wollte; der muß aber den Hund in einem festen eisernen Käfig sperren und für alle Gefahr haften.

§. 5. Richtet ein toller Hund durch seinen Biß Schaden an, so tritt alsdann, außer obiger Strafe, die Vorschrift des allgemeinen Gesetzbuchs ein, wo nach die Ersetzung des Schadens oder eine zu leistende Genugthuung, von dem Eigenthümer des Hundes, oder dem, der ihn unter Aufsicht gehabt, nach dem Grade der Verschuldung und der Größe des Schadens durch richterliches Erkenntniß festgesetzt werden muß.

§. 6. Sobald ein Mensch von einem tollen, oder auch nur verdächtig scheinenden Hunde gebissen worden, so soll der nächste Angehörige oder Bekannte, oder wer zuerst davon unterrichtet ist: solches dem Kreis-Physico oder Chirurgo, im Fall aber ein anderer Arzt oder Chirurgus näher wohnet, denenselben anzeigen, welche wegen der Heilungsart bereits mit hinlänglichen Vorschriften versehen sind; wird dieses unterlassen, so soll derjenige, der es sich zu Schulden kommen lassen, nach Beschaffenheit der Größe des Schadens und der Verschuldung, bestraft werden; ein gleiches soll auch in Ansehung der Thiere, welche das Vermögen der Menschen mit ausmachen, als Pferde-, Rind-, Schaaf- und Schweine-Vieh, statt haben.

Berlin, den 20. Febr. 1797.

Friedrich Wilhelm.

Hoffmanns Repert. 5. Th.

Das Halten von Hunden betreffend.

(Amtsblatt der Königl. Regierung zu Breslau, pro 1821. No. 29.)

Nach mehrern zur Sprache gekommenen Fällen wird, ohnerachtet durch die Verordnung vom 16. November 1815. (Amtsblatt S. 510. und 511.), die Befolgung der Vorschriften gegen das Herumlaufen der Hunde, aufs neue eingeschärft worden; doch nicht diejenige Aufsicht auf die Hunde gehalten, welche zur Abwehrung von Unglücksfällen durch selbige und namentlich durch tollgewordene Hunde durchaus nothwendig ist.

Wir bringen daher abermals die feststehenden Vorschriften, nach welchen keine Hunde frei herumlaufen dürfen, sondern in den Städten unter gehöriger Aufsicht gehalten, auf dem Lande aber angelegt, oder doch wenigstens mit einem hinlänglich langen und schweren Knüttel versehen seyn sollen, in Erinnerung.

Selbst Fleischer-, Schäfer- und Hirten-Hunde müssen zu Hause an die Kette gelegt, und Jagd-Hunde aller Art eingesperrt werden.

Um desto sicherer den Uebertreter dieser Vorschrift und denjenigen, durch dessen Hund ein Unglück sich ereignet, zum Schaden-Ersatz und zur Strafe ziehen zu können, wird hiemit allgemein für Stadt und Land angeordnet:

> daß überall, wo diese Einrichtung nicht jetzt schon besteht, bei welcher es alsdann ununterbrochen verbleibt, Jeder, ohne Unterschied des Standes, welcher einen Hund hält, solchen spätestens bis zum 1. October dieses Jahres mit einem Halsband versehen müsse.

Auf diesem muß bey den Stadthunden der Name der Stadt und die Gasse und Nummer des Hauses, in welchem der Eigenthümer wohnt, und bey den Landhunden der Name des Kreises, des Dorfes und die Bezeichnung der Wohnstelle des Eigenthümers stehen. Mit Anfang October haben die Polizey-Behörden, sowohl in den Städten als auf dem Lande, sich aufs genaueste zu überzeugen, in wie weit diese Anordnung befolgt ist. Alle alsdann ohne Halsband sich vorfindende Herrenlose Hunde sollen sofort todtgeschlagen, wenn aber deren Eigenthümer zu ermitteln sind, sollen diese zur unverzüglichen Anschaffung des vorgeschriebenen Halsbandes angehalten, und außerdem noch in 1 Rthlr. Strafe genommen werden. Gleichmäßig ist auch gegen die mit oder ohne Halsband im Freien herumlaufenden Hunde zu verfahren; diejenigen aber, deren Besitzer er-

ermittelt wird, können dem Eigenthümer zwar ausgefolgt werden, jedoch in den Städten nur gegen 1 Rthlr., und auf dem Lande gegen 12 Gr. Lösungsgeld. Außerdem muß der Besitzer, wegen Uebertretung der gesetzlichen Vorschriften, wenn er in Breslau wohnhaft ist, 5 Rthlr.; wohnt er aber in einer andern Stadt, 1 Rthlr., oder lebt er auf dem Lande, nach Beschaffenheit seiner Vermögens-Umstände und nach dem Ermessen der Orts-Polizey-Behörde, 1 Rthlr., 16, 12 oder 8 Gr. Strafe entrichten.

Wenn ein Hund entläuft, so muß es der Eigenthümer sofort der Orts-Polizey-Behörde anzeigen, damit der Hund aufgefangen werden kann. Wird diese Anzeige unterlassen, so ist der Eigenthümer für allen Schaden, den der Hund verursacht, verantwortlich.

Von den Strafgeldern, welche dafür: daß Hunde im Freyen ohne Aufsicht, oder auch ohne Halsband betroffen, eingezahlt werden müssen, bekommt derjenige, der sie anhält oder angiebt, nicht wie bisher festgesetzt gewesen, ein Drittheil, sondern die Hälfte, die andere Hälfte fließt an den Orten, wo nicht schon eine anderweitige Einrichtung bestehet, zur Ortsarmen-Kasse. Da Jedem die Nothwendigkeit und der heilsame Zweck dieser Vorschriften einleuchten muß, so erwarten wir mit Zuversicht deren pünktliche Befolgung. Daß diejenigen aber, die selbigen zuwider handeln, zur Untersuchung und Strafe gezogen werden, dafür werden in Städten die Polizey-Beamten, auf dem Lande aber Domainen, Schulz und Gerichte verantwortlich gemacht, und haben die Landräthe auf die Befolgung zu halten. Welche sich von ihnen hierin eine Vernachläßigung oder Nachsicht zu Schulden kommen lassen, werden dafür nach den Gesetzen angesehen werden.

I. A. V. Febr. 311. Breslau, den 5. July 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Neunte Unterabtheilung.

Das Reiten und Fahren auf den Straßen betreffend.

Publicandum des Königl. Gouvernements und Polizey-Präsidii zu Königsberg, das Reiten und Fahren auf den Straßen betr., vom 3. December 1818. (Annalen von Kamptz pro 1818. 4tes Heft No. 87.)

Verordnung der Königl. Regierung zu Cleve, die an Karren-Pferden anzulegenden Untergürte betr., v. 13. April 1819. (Annalen v. Kamptz pro 1819. 2tes Heft No. 134. Amtsblatt pro 1819.)

Publicandum der Königl. Regierung zu Posen, die Verhütung von Unglücksfällen durch den Gebrauch der Schlitten ohne Deichseln betreffend. (Annalen von Kamptz pro 1819. 4tes Heft No. 66. Amtsblatt pro 1819.)

Publicandum des Königl. Polizey-Präsidenten zu Cölln, wegen der Lohnkutscher, in Bezug auf die Untersuchung der Dauerhaftigkeit und geeignete Beschaffenheit der Wagen, vom 27. Juny 1821. (Annalen von Kamptz Heft 2. No. 111. pro 1821.)

Reglement und Verordnung wegen des starken Fahrens und Jagens auf den Straßen in den Königl. Residenzien, de dato Berlin, den 12. Februar 1732.

(E. S.)

I.

Soll eines jeden Sorge und Bedachtsamkeit seyn, daß er seine Pferde allezeit im Anspannen der Wagen, sonderlich auf der Straße nicht lasse frey gehen, sondern bey dem Zügel hinführe und anspanne.

II.

Sobald selbiges geschehen, soll keiner sich von den Pferden abgeben, noch sie auf öffentlicher Straße allein stehen lassen, sondern sofort sich aufsetzen, und den Zügel wohl und fest stets in der Hand behalten. Den Bauern aber stehet frey, ihre Pferde vor dem Wagen auf der Gasse angespannt allein stehen zu lassen.

III.

Wird hiermit ausdrücklich verboten, im Fahren zu galloppiren, noch mit Chaisen und Wagen einen ungewöhnlich starken, sondern nur einen mittelmäßigen Trapp zu halten, und muß des Kutschers Sorge stets seyn, daß, so etwan Leute, sonderlich Kinder, alte betagte oder gebrechliche Personen, vor ihm gingen und seiner nicht gewahr würden, er die Pferde anhalte, die Leute gebührend mit Zurufen oder mit einem Zeichen der Peitsche verwarne, damit sie in Zeiten ausweichen können.

IV.

Sollten sich zwey Carossen oder Wagen einander begegnen, so ist derjenige, so zum Ausweichen die bequemste Gelegenheit hat,

allezeit schuldig, dergestalt dem andern sofort so viel Raum und Platz zu machen, damit durch das genaue Passiren der Menschen oder Wagen kein Unglück oder Schade zugefügt werde, bey Vermeidung der Karre, oder nach vorkommenden Umständen auch schwerer Leibes- und Lebensstrafe; in engen Straßen, oder wann sonsten die Wagen sich mitten auf dem Damm begegnen, soll ein jeder nach seiner rechten Hand lenken.

V.

An welchem Ort eine Carosse oder Wagen zu warten beordert ist, soll kein Kutscher oder Knecht von den Pferden sich entfernen, noch auf dem Mitteldamme der Straßen halten, sondern damit an die Seite fahren, und bey seinen Pferden bleiben.

VI.

Und weil vor den Kirchen bishero eine große Anordnung und eine daher zu besorgende Gefahr wahrgenommen worden, so wird insbesondere hiermit verordnet, daß sich alle Carossen und Chaisen in einer Ordnung und Reihe, wie sie ankommen, stellen, und daselbst ihrer Herren und Frauen Befehl erwarten, zum Vorbey- oder Eingehen der Leute aber einen freyen Gang lassen sollen, bey Vermeidung unausbleiblicher Bestrafung.

VII.

Jngleichen soll keiner bey einer Schlittenfahrt des Abends ohne ein vernehmliches Geläute fahren, bey 2 Rthlr. Strafe.

VIII.

Damit auch wegen Leitung der Handpferde eine besondere Obacht seyn möge, so werden alle Reitknechte und andere, die solche Pferde an dem Zügel führen, hiermit verwarnet, und ihnen ernstlich anbefohlen, allezeit ihre Pferde kurz an der Hand zu halten, und da sie ein Pferd führen, so hinten auszuschlagen gewohnt ist, alle Vorbeygehende in Zeiten davor zu warnen, damit niemand zu Schaden komme, bey Vermeidung harter Leibesbestrafung und Erstattung des Arztlohns.

IX.

Es müssen aber auch dahingegen die Eltern sorgfältig verhüten, daß ihre Kinder nicht, wie bishero verschiedentlich angemerkt

worden, auf den Straßen und Gassen vor den Thüren ohne die geringste auf sie habende Aufsicht herum laufen, und dadurch der Gefahr guten Theils sich selbst exponiren. Würden hierin die Eltern und das Gesinde ihrer Obliegenheit nicht ein Genüge thun, sondern darunter nachlässig und sorglos befunden werden, so haben dieselben ernstlicher Ahndung und Bestrafung zu gewärtigen.

X.

Denen in hiesige Residenzien kommenden Bauern, sonderlich den Havelländern und Uckermärckern, soll in den Thoren durch die Thorschreiber jedesmal angedeutet werden, daß sie in der Stadt langsam fahren, und sich sowohl im Herein= als sonderlich im Herausfahren alles Jagens gänzlich enthalten sollen, bey Strafe der Karre, wornach sich also ein jeder in aller Unterthänigkeit zu achten, und dieser wiederholten allergnädigsten Verordnung in allen Stücken gebührend nachzukommen hat.

Urkundlich unter Sr. Königl. Majestät eigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Königl. Insiegel. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 12. Februar 1732.

Friedrich Wilhelm.
(L. S.)
F. W. v. Grumkow. F. v. Görne.
A. O. v. Viereck. F. M. v. Viebahn.
F. W. v. Happe.

Avertissement wegen des sachte und vorsichtigen Fahrens in den Residenzien. Berlin, den 5. May 1758.

(N. C. C.)

Auf allergnädigsten Königl. Befehl wird hierdurch bekannt gemacht, und alles Ernstes anbefohlen: 1) daß die Kutscher, sie mögen dienen, bey wem sie wollen, ingleichen die Fiacres des Tages über in denen Straßen hiesiger Residenzien nicht anders, als in einem kurzen und mäßigen Trapp fahren, auch hierbey sich wohl vorsehen sollen, daß Niemanden Schaden zugefügt werde. 2) Sollten etwa alte, oder gebrechliche Leute, oder Kinder sich auf denen Straßen befinden, welche sogleich nicht ausweichen können, muß der Kutscher oder Fuhrmann, denenselben zurufen und die Pferde anhalten. 3) Auf denen Brücken, ingleichen des Abends, und sobald es einige

germaaßen dunkel wird, sollen die Kutscher und Fiacres überall in denen Straßen sachte und nur im Schritte fahren. 4) Desgleichen sollen die Knechte derer Mühlwagens, Sackführer, fremde Bierwagens, ingleichen alle anhero zu Markt kommende Bauern, sie seyen beladen oder nicht, in der Stadt und Vorstädten anders nicht als im Schritt bey Tage und des Abends fahren. 5) Wenn die Kutscher bey den Ecken der Straßen umlenken und die Straße herüber fahren wollen; müssen dieselben jedesmal die rechte Hand auf der Straße halten. Würde ein Kutscher, Fiacre, oder anderer Fuhrmann und Bauer, wider obiges handeln, und anders als hier erlaubet, mit seinem Gespanne fahren, oder gar mit denen Pferden zu jagen sich unterstehen; so soll derselbe, er stehe und diene, bey wem er wolle, ohne einige Consideration, sofort auf der Straße arretirt und öffentlich nachdrücklich bestraft werden. Wornach sich jedermänniglich zu achten.

Berlin, den 5. May 1758.

Königl. Preuß. Polizey-Directorium.

Circular-Rescript des Königl. Ministerii des Innern, das Fahren mit einem Postzuge in Städten betreffend, vom 3. April 1810.

Friedrich Wilhelm rc. Um ähnliche Unglücksfälle als das, vor einiger Zeit in Breslau durch einen, mit 4 Pferden lang bespannten Wagen vorgekommene Ueberfahren eines Kindes, welches auf der Stelle todt geblieben ist, so viel als möglich zu vermeiden, befehlen Wir Euch, ein Polizey-Gesetz des Inhals zu publiziren:

daß man sich zum Herumfahren in der Stadt keines Postzuges, sondern nur eines mit zwey Pferden bespannten Wagens bedienen dürfe.

Sind Euch in Gnaden rc.

Berlin, den 3. April 1810.

Auf Spezial-Befehl.
Dohna.

An
sämmtliche Regierungs-Polizey-Deputationen.

Zehnte Unterabtheilung.

Die polizeyliche Aufsicht auf die Fähren betr.

Publicandum der Königl. Regierung zu Coblenz, die Verhütung von Unglücksfällen auf den Fähren betr., vom 22. October 1818. (Annalen v. Kamptz pro 1818. 4tes Heft No. 112. Amtsblatt pro 1818.)

Publicandum der Königl. Regierung zu Coblenz, die Vorsichtsmaaßregeln in Betreff der Fähren und Ueberfahrtsnachen, vom 22. October 1818. (Annalen von Kamptz pro 1818. 4tes Heft No. 82. (Amtsblatt pro 1818.)

Rescript des Königl. Ministerii des Handels und der Polizey, wegen Verhütung von Unglücksfällen bey den Fähren-Ueberfahrten, vom 16. December 1818. (Ebendas. pro 1818. 4tes Heft No. 80.)

Publicandum der Königl. Regierung zu Merseburg, die Verhütung von Unglücksfällen auf den Fähren betr., vom 14. Februar 1819. (Ebend. pro 1819. 1stes Heft No. 133. Amtsblatt pro 1819.)

Publicandum der Königl. Regierung zu Düsseldorf, über denselben Gegenstand vom 15. März 1819. (Ebendas. pro 1819, 1stes Heft No. 134. Amtsblatt pro 1819.)

Verordnung der Königl. Regierung zu Coblenz, die Fähren und Ueberfahrtsnachen betr., vom 18. July 1819. (Ebendas. pro 1819. No. 42. 3tes Heft. Amtsblatt pro 1819.)

Publicandum der Königl. Regierung zu Königsberg, die Beladung der Fähren betr., vom 8. November 1819. (Ebendas. pro 1819. 4tes Heft. No. 64. Amtsblatt pro 1819.)

Publicandum der Königl. Regierung zu Cöslin, die Vorsicht bey Wasserfahrten betr., vom 24. August 1819. (Ebendas. pro 1819. 3tes Heft No. 76. Amtsblatt pro 1819.)

Publicandum der Königl. Regierung zu Cleve, betreffend die Dreiborde zur Fortschaffung von Personen, vom 28. September 1819. (Ebendas. pro 1819. 3tes Heft No. 77. Amtsblatt pro 1819.)

Eilfte Unterabtheilung.

Die Badeplätze betreffend.

Publicandum der Königl. Regierung zu Breslau wegen der Badeplätze, v. 7. May 1819. (Annalen v. Kamptz pro 1819. 3tes Heft No. 75. Amtsblatt pro 1819.)

Verordnung der Königl. Regierung zu Coblenz, die Badeplätze betr., vom 22. May 1819. (Amtsblatt pro 1819. No. 31.)

Verordnung der Königl. Regierung zu Cöslin, wegen der Verunglückung der Kinder beym Baden, v. 12. August 1819. (Amtsblatt pro 1819. No. 34.)

Publicandum der Königl. Regierung zu Düsseldorf, das Baden in Flüssen und öffentlichen Gewässern betr., vom 22. May 1820. (Annalen von Kamptz pro 1820. 2tes Heft No. 67. Amtsblatt pro 1820.)
Verordnung der Königl. Regierung zu Coblenz, die Badeplätze betr., vom 22. May 1819. (Amtsblatt pro 1819. No. 31.)
Verordnung der Königl. Regierung zu Cöslin über denselben Gegenstand, vom 12. August 1819. (Amtsblatt pro 1819. No. 34.)
Verordnung der Königl. Regierung zu Cöslin, das Baden der kleinen Kinder in Flüssen u. s. w. betr., v. 12. Aug. 1819. (Amtsb. pro 1819. No. 34.)
Publicandum der Königl. Regierung zu Oppeln, wegen des Schwimm-Unterrichts vom 6. May 1821. (Amtsblatt pro 1821. No. 20.)

Zwölfte Unterabtheilung.

Die Befriedigung der Brunnen und anderer Wasserbehälter betreffend.

Publicandum der Königl. Regierung zu Coblenz, die Befriedigung der Brunnen, Mistpfützen ꝛc. betr., vom 31. October 1818. (Annalen v. Kamptz pro 1818. 4tes Heft No. 90. Amtsblatt pro 1818.)
Publicandum der Königl. Regierung zu Frankfurth, die Bewahrung der Brunnen- und Wassergruben vom 26. December 1818. (Annalen v. Kamptz pro 1818. 4tes Heft No. 91. Amtsblatt pro 1819.)
Publicandum der Königl. Regierung zu Arnsberg die zur Verhütung von Unglücksfällen verordnete Einfassung der Brunnen ꝛc., ingleichen die Anfertigung der Rosten bey den Wassermühlen betr., vom 16. März 1820. (Ebendas. pro 1820. 1stes Heft No. 65. Amtsblatt pro 1820.)
Publicandum der Königl. Regierung zu Königsberg, die Bekränzung der Brunnen und anderer Wasserbehälter betr., v. 22. Aug. 1820. (Ebend. pro 1820. 3tes Heft No. 74. Amtsblatt pro 1820.)
Publicandum der Königl. Regierung zu Cöslin, die Bewährung der öffentlichen Brunnen betr., v. 11. October 1820. (Ebendas. pro 1820. 4tes Heft No. 90. Amtsblatt pro 1820.)

Dreyzehnte Unterabtheilung.

Den Gifthandel betreffend.

Gifthandel von Materialisten §. 181. (von Strombeck, Zusätze zum 20. Titel des Allgem. Landrechts.)
Gifthandel. (Glossen zum Preuß. Criminalrecht S. 42.)

Publicandum der Königl. Regierung zu Münster, den Verkauf des Ratten- und Mäusegifts betr., vom 27. April 1820. (Annalen v. Kamptz pro 1820. 2tes Heft No. 91. Amtsblatt pro 1820.)

Verordnung der Königl. Regierung zu Berlin, über die Dispensation und den Gebrauch des Arseniks, vom 28. October 1820. (Amtsblatt No. 8. pro 1821.)

Verordnung der Königl. Regierung zu Gumbinnen, die Vorsichts-Maaßregeln bey Verabfolgung des Arseniks aus den Apotheken, vom 15. Juny 1819. (Annalen von Kamptz pro 1819. 2tes Heft No 149. Amtsblatt pro 1819.)

Rescript an sämmtliche Krieges- und Domainen-Cammern, denen Materialisten und Gewürz-Krämern den Debit des Gifts gänzlich zu untersagen, und denen Apothekern bloß zu überlassen. De dato Berlin, den 6. May 1751.

(N. C. C.)

Friederich, König in Preußen rc. Unsern rc. Nachdem wir höchst mißfällig wahrgenommen, daß durch Unvorsichtigkeit und Leichtsinnigkeit der Gewürz-Krämer in Verkauf des Gifts ohne gültige Atteste, zeithero verschiedene unglückliche Zufälle sich ereignet,

Und Wir dann anhero allergnädigst resolviret haben, daß zur Vermeidung dergleichen Unglücks denen Materialisten und Gewürz-Krämern der Debit des Gifts gänzlich untersaget, und solcher bloß denen Apothekern überlassen werden solle,

Als befehlen Wir Euch hiermit in Gnaden, Euch hiernach allerunterthänigst zu achten, und dieserhalb das Nöthige sofort zu verfügen, auch mit allem Nachdruck auf das Medizinal-Edict vom 27. September 1725. zu halten, als nach welchem den Materialisten verbeten ist, giftige Simplicia oder Composita zu verschenken oder zu verkaufen. Sind rc.

Gegeben Berlin, den 6. May 1751.

An
sämmtliche Krieges- und Domainen-Cammern.

Rescript an sämmtliche Krieges- und Domainen-Cammern, die Verkaufung des Gifts betreffend. De dato Berlin, den 3. Februar 1752.

(N. C. C.)

Friederich, König in Preußen ꝛc. Unsern ꝛc. Euch ist allerunterthänigst erinnerlich, was maßen Wir unterm 6. May a. p. allergnädigst verordnet haben, daß denen Materialisten und Gewürz-Krämern der Debit des Gifts zur Vermeidung des daraus zu besorgenden Unglücks, gänzlich untersaget, und solcher bloß denen Apothekern überlassen werden sollen.

Alldieweilen aber bey denen veranlasseten Visitations, kein gehöriger Unterschied gemacht, sondern alles und jedes, so nur einigermassen dem Menschen schädlich seyn kann, mit dem Namen Gift beleget, und denen Materialisten und Gewürz-Krämern weggenommen worden, Wir hingegen nöthig finden, Eingangs erwähntes Rescript dahin zu limitiren, daß unter dem Namen Gift nur folgende 4 spezifizirte Sorten, als; 1) Arsenicum; 2) Cobaltum, 3) Mercurius sublimatus und 4) Mercurius præcipitatus ruber, begriffen seyn sollen; so habt ihr der Kaufmanns-Gilde, den Materialisten und Gewürz-Krämern, jeden Orts gehörig bekannt zu machen, daß ihnen zwar der Verkauf der übrigen giftigen Sachen, sowohl en gros als en detail ferner erlaubet seyn soll, jedoch unter ernstlicher Aufgabe, dabey alle ersinnliche Vorsicht zu gebrauchen, solche an Niemanden, als sichere und bekannte Leute zu verkaufen, zu dem Ende selbige selbst in Verwahrung zu behalten, und ihren Lehrburschen nicht unter die Hände zu geben, als wofür sie bey Verlust ihres Privilegii und anderer willkührlichen Strafe, responsabel bleiben. Weil auch die in besagtem Rescripte erwähnte, durch die unvorsichtige und leichtsinnige Verkaufung des Gifts zeithero sich ereignete verschiedene unglückliche Zufälle mehr von dem unbedachtsamen einzelnen Verkauf des Gifts, als von dessen Handel en gros entstanden sind; so haben Wir nunmehro anderweit allergnädigst resolvirt, daß denen Kaufleuten, Gewürz-Krämern und Materialisten, auch der Handel en gros mit obigen spezificirten vier Giften, des Commercii wegen jedoch mit dieser limitation zugestanden seyn solle, daß dieselben von jeden vor spezificirten vier Gifts-Sorten nicht unter zehn Pfund, und zwar mit aller Vorsicht, in Absicht auf die Verwahrung und Ausgebung debitiren mögen. Und da solchergestalt der Handel und Wandel, besonders an denen Meß- und übrigen benachbarten Orten in salvo erhal-

ten werden kann, so ist dieses der Kaufmannschaft, denen Materialisten und Gewürz-Krämern-Gilden jedes Orts bekannt zu machen, damit selbige sich hiernach richten, und nicht unter zehen Pfund von denen obbenannten vier Gifts-Sorten auf einmahl verkaufen mögen.

Uebrigens und da denen Materialisten nach Maaßgabe der Medizinal-Ordnung cum aliquati limitatione, Gift zu verkaufen, frey gestanden, mithin selbige in relicia versiret, wann sie in ihren Ladens Gift geführet und verkaufet haben, folglich ihnen zu nahe geschehen würde, wann die, ohne vorhero gegangenes Verbot, bey geschehener Visitation ihrer Material-Ladens ihnen in continenti hinweg genommene Giftwaaren konfiszirt werden sollten; so sind denenselben die bey letzterer Visitation hinweggenommene Giftwaaren in natura zu retradiren. Sig. Berlin, den 3. Februar 1752.

An
die Königsbergische, Gumbinnische, Pommersche, Neumärksche, Churmärksche, Magdeburgische, Halberstädtsche, Mindensche, Clevische und Ostfriesische Cammer, auch Geldische Commission.

Vierzehnte Unterabtheilung.

Die polizeyliche Aufsicht auf giftige Pflanzen betr.

Verordnung der Königl. Regierung zu Oppeln, die öffentliche Warnung wider den Genuß schädlicher Pilze betreffend, vom 2. September 1819. (Amtsblatt pro 1819. No. 35.)

Verordnung, die Warnung wegen des Bilsenkrauts.

(Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cleve pro 1819. 23stes Stück.)

In einem benachbarten, am Rhein gelegenen Holländischen Dorfe, hatten vor kurzem zwey erwachsene Frauenspersonen und drey Kinder von 8 bis 14 Jahren des Abends spät von einem Salat gegessen, wozu ihrer Meynung nach die jungen Blätter und Sprößlinge des Löwenzahns oder Butterblumenkrauts (Leontodon Taraxacum L.) genommen waren, welche Blätter in den hiesigen Gegenden den Namen Mollsalat führen und mit Essig und Butter häufig gespeiset werden. Ohngefähr eine Viertel bis halbe Stunde nachher zeigten sich bey allen, die davon genossen hatten, solche Zufälle, wie sie nach dem Genusse von giftigen Pflanzen zu entstehen pflegen. Sie klagten über Eingenommenheit und Schwere des Kopfes, waren wie trunken, fingen an zu phantasiren, redeten

irre, und es stellte sich eine Art von Wahnwitz ein, bey welchem namentlich die Kinder die sonderbarsten Gebehrden machten, die denen des Veittanzens nicht unähnlich waren. Die Augen standen starr und die Pupille war sehr erweitert. Einige bekamen Zuckungen und waren in den untern Gliedmaßen wie gelähmt. Dabey hatten sie große Trockenheit im Munde, auf der Zunge und im Schlunde, und einen unauslöschlichen Durst. Uebrigens hatten weder die Erwachsenen noch die Jüngern, die geringste Neigung zum Schlafe, im Gegentheil zeigte sich bey ihnen ein anhaltendes unstätes Treiben und Bewegen.

Noch in derselben Nacht suchte der Vater der Familie, welcher zufällig nichts von dem Salate gegessen hatte, ärztliche Hülfe hier in Cleve. Da nach der Geschichtserzählung kein Zweifel darüber obwalten konnte, daß die Kranken irgend ein Pflanzengift genossen hätten, so verordnete der Arzt Brechmittel und ließ nachher Essig mit Wasser gemischt fleißig trinken. Als Tages darauf eine nähere Untersuchung an Ort und Stelle vorgenommen wurde, befanden sich die erwachsenen Kranken besser; die Kinder aber waren noch sehr krank und litten mehr oder weniger an den beschriebenen Zufällen, wurden aber auch in einigen Tagen wieder hergestellt.

Es kam nun darauf an, die Art des genossenen Giftes auszumitteln und auch darüber erhielt man Gewißheit. Unter einem großen, zum Deichbau bestimmten Haufen Holz, der bereits den ganzen Winter hindurch zusammen gestellt gewesen, und nun weggeräumt worden war, hatten sich eine Menge aus der Erde geschossener junger Blätter gefunden, die auf den ersten Blick den jungen Blättern des Löwenzahns einigermaßen ähnlich waren, und dabey wegen der mangelnden Einwirkung von Luft und Licht eine ganz gelbe Farbe, gleich den inwendigen Blättern des zusammengebundenen, oder im Keller aufbewahrten Endiviensalats angenommen hatten. Die Blätter, welche die Leute sich zum Salat gesammlet und gegessen hatten, waren aber nichts anders, als der junge Trieb des schwarzen Bilsenkrauts (Hyosciamus niger L.), welches in der dortigen Gegend häufig wächst, und das allerdings zu den heftigsten Pflanzengiften gehört, mithin ganz offenbar jene Zufälle verursacht hatte.

Wir erachten es für nützlich, diesen Vorfall, der, wenn nicht sogleich ärztliche Hülfe nachgesucht worden wäre, leicht die traurigsten Folgen, ja den Tod, hätte verursachen können, zur allgemeinen

Warnung, öffentlich bekannt zu machen, und fügen die Beschreibung der genannten Giftpflanze bey.

Das schwarze Bilsenkraut wächst überall in Deutschland an Wegen, Hecken und Zäunen, auf Ruinen, Schutthaufen und um die Dörfer herum; es hat eine mit Fasern besetzte, mehr oder weniger ästige, tief in die Erde gehende gelbweißlichte Wurzel. Die ersten, im Frühjahr aus derselben hervortreibenden Wurzelblätter sind gestielt, pflegen aber bald zu vergehen. Die an dem darauf erscheinenden einfachen, oder auch ästigen und zottigen Stengel abwechselnd sitzenden ungestielten Blätter umfassen denselben zur Hälfte, sind länglich breit, zugespitzt, zahnartig gelappt, gegen die Spitze zu ganz, von graulich grüner Farbe, auf der Unterfläche heller glänzend, dick und zottig, sehr weich und mit Adern durchzogen; dabey sind sie, wie der ganze Stengel, fast fettig, klebrig anzufühlen. Im Junius und Julius kommen die Blumen zum Vorschein; sie stehen an den Spizzen der Stiele, und in den Blattwinkeln, dicht und häufig an unmerklichen Stielchen bei einander. Jede Blume enthält in einem fünfzähnigen, haarigen, bleibenden Kelche, die trichterförmige, kurzröhrige, am Rande in fünf stumpfe Lappen, wovon der eine etwas breiter ist, gespaltene, weißgelbliche, in der Mündung rothe, mit feinen purpurfarbenen Adern netzförmig durchzogene Krone, mit den fünf pfriemenartigen, zusammengeneigten Staubfäden, und ihren runden, erst schön violett, hernach schwärzlich und kleiner werdenden Staubbeuteln. Nach dem Verblühen schwillt der Kelch unten bauchicht auf, und enthält die mit einem leicht und wagerecht abspringenden Deckel versehene, zweifächerige, mit kleinen, etwas nierenförmigen, runzlichten und ölichten Saamen angefüllte Saamenkapsel.

Die ganze Pflanze besitzt einen weichlich faden Geschmack, einen äußerst widrigen betäubenden Geruch, und gehört zu den betäubenden Giftpflanzen. Es wird in dieser Hinsicht noch bemerkt, daß das als Hausmittel bei Zahnschmerzen bekannte Räuchern mit dem Saamen des Bilsenkrauts, welchen man zu dem Ende auf ein heißes Blech schüttet und den Dampf durch einen Trichter an den hohlen Zahn leitet, nicht allein ein sehr unsicheres, sondern selbst gefährliches Mittel ist, weil nach dessen Anwendung öfters Schwindel, Betäubung und heftiges Erbrechen erfolgt. Auch ist das, was der gemeine Mann bey diesem Verfahren für aus dem Zahne gefallene Würmer hält, nichts weiter, als die weiße innere Substanz des durch die Hitze zerplatzten Saamens. Cleve, den 7. May 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Digitized by Google

Nachtschatten ist ein Unkraut, welches an den Gartenzäunen hervorwächst, und dessen Frucht an Farbe und Gestalt der Heidel- (hier sogenannten Besing-) Beere sehr ähnlich ist. Ihr Geschmack ist süßlich, der Genuß aber betäubend und im starken Maaß selbst lebensgefährlich. Zur Ausrottung dieses schädlichen Unkrauts ist ein jeder Gartenbesitzer, an dessen Gartenzaun sich dasselbe vorfindet, verpflichtet. (Verordnung vom 23. July 1809. Repertorium der Polizey-Gesetze für Berlin.)

Funfzehnte Unterabtheilung.

Die Verhütung der Unglücksfälle auf dem Eise betreff.

Publicandum der Königl. Regierung zu Stettin, die Verhütung von Unglücksfällen auf dem Eise betreffend, vom 2. Januar 1821. (Annalen von Kamptz pro 1820. 4tes Heft. No. 91. Amtsblatt pro 1820.)

Sechszehnte Unterabtheilung.

Die Verhütung von Unglücksfällen durch Sand- und Lehm-Gruben betreffend.

Publicandum der Königl. Regierung zu Oppeln, bei Benutzung der Lehm- und Sandgruben zur Vermeidung von Unglücksfällen größere Vorsicht zu beobachten, vom 2. October 1818. (Annalen von Kamptz pro 1818. 4tes Heft. No. 92. Amtsblatt pro 1818.)

Publicandum der Königl. Regierung zu Posen über denselben Gegenstand, vom 19. December 1818. (Annalen v. Kamptz pro 1818. 4tes Heft. No. 93. Amtsblatt pro 1818.)

Verordnung der Königl. Regierung zu Münster, wegen Verhütung von Unglücksfällen bei Benutzung der Steinbrüche, Lehm- und Sandgruben, vom 30. December 1818. (Annalen v. Kamptz pro 1818. 4tes Heft. No. 89. Amtsblatt pro 1819.)

Rescript des Königl. Polizey-Ministerii an die Königl. Regierung zu Trier, die Anlagen der Lehm- und Sandgruben betreffend, vom 13. Januar 1819. (Annalen v. Kamptz pro 1819. 1stes Heft. No. 139.)

Publicandum der Königl. Regierung zu Erfurt, die Lebensgefährlichkeit der überragenden Mergel- Thon- und Lehmgruben, vom 20. July 1819. (Annalen v. Kamptz pro 1819. 3tes Heft. No. 65. Amtsblatt pro 1819.)

Publicandum der Königl. Regierung zu Erfurt, die Anlegung von Sant- Thon- und Lehmgruben betreffend, vom 31. März 1821. (Annalen v. Kamptz pro 1821. 1stes Heft. No. 90. Amtsblatt pro 1821.)

Siebzehnte Unterabtheilung.

Die Erhaltung der Sicherheit der Passage auf den Straßen betreffend.

Publicandum der Königl. Regierung zu Arensberg, wegen der Sicherheit der Passage auf den Straßen, vom 12. December 1818. (Annalen v. Kamptz pro 1818. 4tes Heft. No. 86. Amtsblatt pro 1818.)

Publicandum der Königl. Regierung zu Potsdam, das Verengen der Passage an Markttagen betreffend, vom 8. Januar 1819. (Annalen von Kamptz pro 1819. 1stes Heft. No. 138.)

Publicandum der Königl. Polizey-Intendantur zu Berlin, wegen Vorbeugung von Unglücksfällen auf den Straßen, vom 7. März 1819. (Ebendas. pro 1819. 1stes Heft. No. 142.)

Publicandum der Königl. Regierung zu Aachen, die Befriedigung der öffentlichen Straßen und Wege, während deren Reparatur, vom 20. October 1819. (Annalen v. Kamptz pro 1819. 4tes Heft. No. 67. Amtsblatt pro 1819.)

Publicandum der Königl. Regierung zu Königsberg, die Sicherung der Stege durch Geländer betreffend, vom 19. May 1820. (Annalen von Kamptz pro 1820. 2tes Heft. No. 70.)

Rescript des Königl. allgemeinen Polizey-Departements, die Benutzung der Straßen zur Aufstellung der Wagen von Fuhrleuten betreffend, vom 11. December 1811.

Den Fuhrleuten N. N. wird auf die an den unterzeichneten Departements-Chef gerichtete Eingabe vom 21. v. M. hiermit zum Bescheide eröffnet: daß es bei der von dem Königl. Polizey-Präsidio Ihnen untersagten Placirung Ihrer Wagen auf der Straße zur Nachtzeit lediglich verbleiben muß, und die von Ihnen dieserhalb verwürkte Strafe nicht niedergeschlagen werden kann.

Es ist nehmlich eine Straße kein Eigenthum eines Einzelnen, und die Supplikanten haben daran nicht mehr Recht, als andere Privatpersonen. Wenn Jeder seine Wagen und sonstige Effekten, für die es ihm in seiner eigenen Wohnung an Platz gebricht, auf den Straßen stehen lassen wollte, so würde dieselbe zuletzt gar nicht mehr zu passiren seyn. Es muß daher jeder Eigenthümer, der bei seinem

Hause keinen Platz zur Aufbewahrung seiner Wagen und sonstigen Geräthschaften hat, sich solche anderwärts zu miethen bemüht seyn.

Berlin, den 5. December 1811.

Königl. Geheimer Staats-Rath und Chef ꝛc.
(gez.) Sack.

An
die Fuhrleute N. N.

Copia dem Königl. Polizey Präsidium zur Nachricht.

Berlin, den 5. December 1811.

Königl. Geheimer Staats-Rath und Chef ꝛc.
Sack.

An
das Königl. Polizey-Präsidium.

Publicandum wegen Anhäufung des Schnee und Eises in den Straßen in Königsberg.

Nachstehende Vorschriften, welche darauf abzwecken, die Beschwerlichkeiten möglichst zu vermindern, und Gefahren aller Art zu entfernen, welche die Anhäufung des Schnees und Eises in den Straßen veranlaßt, werden hierdurch zur genauesten Befolgung in Erinnerung gebracht:

1. Kein Schnee und Eis darf auf den Innern der Grundstücke auf die Straße gebracht werden, sondern es bleibt vielmehr die Sache eines jeden Grundeigenthümers, selbiges auf seine Kosten fortschaffen zu lassen.
2. Der auf den Rinnen und Dächern der Gebäude liegende Schnee macht hiervon eine Ausnahme; jedoch muß das Abwerfen entweder zu einer Zeit geschehen, wo die Straßen nicht mehr besucht werden, oder wenn schnell eintretendes Thauwetter eine Abweichung rechtfertigt, jemand auf die Straße gestellt werden, der den Vorübergehenden die nöthige Warnung ertheilt.
3. In dem vorgenannten Falle sind die Hauseigenthümer oder deren Stellvertreter gehalten, den herabgeworfenen Schnee, wenn die Breite der Straße es gestattet, in Haufen zu bringen, im entgegengesetzten Falle aber dergestalt auseinander werfen zu lassen, daß die Straße gehörig eben erhalten werde.
4. Bei entstandener Glätte sind die Hauseigenthümer oder deren Stellvertreter schuldig, da, wo die Fußgänger die Straße be-

treten, zur Verhütung möglicher Unglücksfälle das Eis mit Sand, Asche, oder Sägespähne bestreuen zu lassen.

5. Das Ausgießen des unreinen Wassers mitten auf die Straße ist gänzlich verboten, und darf letzteres nur in die Rinnsteine gegossen werden.

6. Jeder Grundeigenthümer hat die Pflicht, bei abgehendem Winter dafür zu sorgen, daß der vor seinem Grundstück liegende Eis- und Schneevorrath vollständig gebrochen, und schleunigst fortgeschafft werde.

Sobald die Ansagung durch die Polizey-Officianten erfolgt, ist das Geschäft in jeder Straße auf beiden Seiten gleichzeitig auszuführen.

Königsberg, den 9. December 1817.

Königl. Polizey-Präsident hiesiger Haupt- und Residenzstadt.
Schmidt.

Achtzehnte Unterabtheilung.

Die Verhütung von Unglücksfällen durch Windmühlen betreffend.

Publicandum der Königl. Regierung zu Bromberg, den Bau der Windmühlen betreffend, vom 15. März 1819. (Annalen von Kamptz pro 1819. 1stes Heft. No. 143. Amtsblatt pro 1819.)

Verordnung der Königl. Regierung zu Stralsund, den Bau der Windmühlen betreffend, vom 15. May 1819. (Annalen von Kamptz pro 1819. 2tes Heft. No. 142.)

Publicandum der Königl. Regierung zu Potsdam, die Windmühlentreppen betreffend, vom 15. Januar 1820. (Annalen von Kamptz pro 1820. 1stes Heft. No. 64. Amtsblatt pro 1820.)

Publicandum der Königl. Regierung zu Arnsberg, die zur Verhütung von Unglücksfällen verordnete Einfassung der Brunnen rc. ingleichen die Anfertigung der Rosten bei den Wasser-Mühlen betreffend, vom 16. März 1820. (Annalen von Kamptz pro 1820. 1stes Heft. No. 65. Amtsblatt pro 1820.)

Publicandum der Königl. Regierung zu Arnsberg, wegen Errichtung der zu den Windmühlen führenden Treppen, vom 17. May 1820. (Annalen von Kamptz pro 1820. 2tes Heft. No. 71. Amtsblatt pro 1820.)

Publicandum der Königl. Regierung zu Königsberg, betreffend die Treppen bei Bockwindmühlen, vom 6. July 1820. (Annalen von Kamptz pro 1820. 3tes Heft. No. 71. Amtsblatt pro 1820.)

Neun-

Neunzehnte Unterabtheilung.

Verhütung von Unglücksfällen durch den Gebrauch glühender Kohlen in verschlossenen Zimmern.

Verordnung der Königl. Regierung zu Cöslin, die Warnung vor der Gefahr, glühende Kohlen in verschlossenen Zimmern zu gebrauchen, vom 20. März 1819. (Amtsblatt pro 1819. No. 22.)

Zwanzigste Unterabtheilung.

Die Anlage der Blitz-Ableiter betreffend.

Publicandum der Königl. Regierung zu Breslau, die Anlage der Blitz-Ableiter betreffend, vom 17. November 1820. (Annalen von Kamptz pro 1820. 4tes Heft. No. 88. Amtsblatt pro 1820.)

Einundzwanzigste Unterabtheilung.

Die Verhütung von Unglücksfällen in den Steinbrüchen betreffend.

Verordnung,

den Gebrauch der Schlitten zum Herunterfahren der Steine von Steinbrüchen betreffend.

(Amtsblatt der Königl. Regierung zu Coblenz pro 1819. No. 30.)

Es sind seit einiger Zeit bey Steinbrüchen, welche an der Landstraße oder andern Wegen liegen, mehrere Unglücksfälle dadurch entstanden, daß die Arbeiter die Steine auf Schlitten den Felsen hinab gleiten ließen und diese Schlitten entweder nicht fest genug hielten, oder sie ohne allen Halt hinab rollten.

Ein solches polizeywidriges Verfahren darf keinesweges geduldet werden. Wir beauftragen daher die Orts- und Polizey-Behörden darüber zu wachen, daß da, wo es nicht schlechterdings nöthig ist, der Gebrauch der Schlitten unterbleibe, in allen Fällen aber keine Schlitten allein den Felsen hinabgerollt, sondern von einem hinlänglich starken Arbeiter mit Vorsichtigkeit geführt werden.

Die Eigenthümer der Steingruben und Unternehmer des Steinbruchs sind ihrerseits für jeden aus der Unterlassung dieser Vorschriften und durch die Nachlässigkeit ihrer Arbeiter entstehenden Schaden verantwortlich.

Coblenz, den 17. May 1819.

Königl. Regierung. Erste Abtheilung.

Zweyundzwanzigste Unterabtheilung.

Verhütung von Unglücksfällen bey Besichtigung der Gradirwerke, Salzkothen, Berg- und Hüttenwerke.

Publicandum

des Königl. Ober-Bergamts zu Halle, die Besichtigung der Grädirwerke, Salzkothen und Ober-Berg- und Hüttenwerke durch Reisende betreffend.

Zur Vermeidung eines ähnlichen Unglücks, als kürzlich auf dem Salzwerke Königsborn bei Unna in Westphalen statt gefunden hat, wo nämlich ein Reisender bei Besichtigung des Gradirwerks ohne Führer das Leben einbüßte, soll künftig der Eingang jedes Gradirhauses, jeder Hütte, jedes Salzkotes, jeder Maschiene, Schachtkaue, oder wie sonst die Benennung seyn mag, und wo nicht ununterbrochen Arbeiter gegenwärtig sind, mit einer Thüre verschlossen gehalten, und selbst bei den Werkstätten, worinnen immer Arbeiter sind, eine Tafel mit den Worten:

> der Eingang ist nur mit einem Führer, der vom Dirigenten des Werks zu erbitten ist, erlaubt!

ausgehangen, und ohne diese Erlaubniß die Besichtigung nicht gestattet werden.

Den uns untergeordneten Salz-, Berg- und Hüttenwerksbehörden machen wir solches, um das Nöthige hierunter allenthalben wo es thunlich und passend ist, und nicht bereits statt findet, zu veranstalten, so wie auch dem Publicum unter der Bemerkung bekannt, daß hierbei keinesweges die Absicht dahin gehet, Reisenden und besonders Sachkundigen die Besichtigung der Werke zu erschweren, sondern es soll vielmehr Jedem erlaubt seyn, sich zu unterrichten und

alle und jede Arbeit kennen zu lernen, und deshalb von den Betriebs-Officianten bereitwillig über alles genaue Auskunft ertheilt werden.

Halle, den 19. October 1818.

Königl. Preuß. Niedersächsisches Thüringisches Oberbergamt.

(Amtsblatt der Königl. Regierung zu Köln pro 1819. No. 32.)

Die von uns an das bergbautreibende Publikum unterm 24. May v. J. gerichtete und im Amtsblatte der Königlichen Regierung eingerückte warnende Bekanntmachung der im Bergamts-Bezirk Düren in einem Zeitraume von nicht vollen $2\frac{1}{2}$ Jahren, bey Bearbeitung der Bergwerke sich zugetragenen Unglücksfälle, hat leider noch nicht die wohlthätigen Folgen gehabt, die wir uns davon versprachen; denn schon beläuft sich die Anzahl der von dem genannten Tage an bis auf heute Verunglückten wieder auf zwölf. Eilf davon haben, größtentheils als Opfer ihrer Unvorsichtigkeit, einen gewaltsamen Tod erlitten, und einer ist so schwer verwundet worden, daß er zu aller fernern Arbeit untüchtig ist. Das verflossene Jahr zählt noch einen dieser Unglücksfälle, die übrigen eilf ereigneten sich in diesem Jahre, und zwar fünf in den Steinkohlengruben, zwey am Bleiberge, zwey in Steingruben, einer in einer Galmeygrube und zwey in den Schieferbrüchen. Fünf Menschen sind durch sich losziehende Gesteinsmassen erschlagen, und einer zum Krüppel geworden, weil sie höchst unvorsichtig abbauten, und den nothwendigen Ausbau vernachlässigten; drey sind in den Schacht gestürzt, zwey davon durch ihnen beim Herausfahren plötzlich zugestoßenes Uebelbefinden, einer aber, und noch dazu ein Steiger, von dem man erwartet, daß er seinen Untergebenen in allen Stücken zum Muster diene, durch nicht zu begreifende Unvorsichtigkeit beim Hereinsehen in den Schacht, wobey er das Gleichgewicht verlor; einer (ein Mauermeister) ist verschüttet worden, er wollte eine Schachtzimmerung mit Mauerung auswechseln, und versäumte dabey den im rolligen Gebirge stehenden Schacht vorher mit Getrieben gegen das Zusammenbrechen zu sichern; zwey sind durch böse Wetter erstickt, in die sie sich ohne Vorsicht wagten.

Wie fast immer hat also auch hier wieder Mangel an Vorsicht, fehlerhafter Abbau, mit einem Worte Zuwiderhandlung gegen alle

polizeyliche und technische Ordnung, diese zahlreichen Unglücksfälle herbeygeführt, und die Zahl derselben wird auch nicht abnehmen, wenn nicht die Bergwerks-Besitzer selbst, im vollkommenen Einverständniß mit den Königl. Bergwerks-Behörden streng darauf halten, daß die von den letztern getroffenen Anordnungen genau befolgt werden.

Nur dadurch und durch die Anstellung erfahrener, umsichtiger und in jedem Betracht tüchtiger Gruben- und Arbeitsvorsteher können die dem Bergmann drohenden Gefahren abgewendet, und sein Leben und seine Gesundheit pflichtmäßig sichergestellt werden.

Möchten die Grubenbesitzer dieses beherzigen, und zugleich auch bedenken, daß eine Nichtbefolgung der gesetzlich und von den Königlichen Bergwerks-Behörden getroffenen polizeylichen Anordnungen jedesmal die gerichtliche Ahndung nach sich zieht.

Die Königlichen Bergämter zu Düren und Saarbrücken und deren Beamten werden stets mit fortgesetzter Strenge darauf wachen, alle Zuwiderhandlungen in Bergwerks-Polizey-Sachen auf der Stelle zu konstatiren und die Kontravenienten bey den betreffenden Königlichen Staatsprokuratoren zu denunziren.

Bonn, den 27. July 1819.

Königl. Preuß. Ober-Bergamt für die Niederrheinischen Provinzen.

Ueber denselben Gegenstand von derselben Behörde, de dato Bonn, den 30. Januar 1821. (Annalen v. Kampß pro 1821. 1stes Heft. No. 91.)

Von derselben Behörde in Betreff der Rettungs-Apparate, vom 11. Februar 1821. (Annalen v. Kampß pro 1821. 1stes Heft. No. 92.)

Dritte Hauptabtheilung.

Eigenthums=Sicherheits=Polizey.

Erste Unterabtheilung.

Von Privat=Verbrechen.

(Allg. Landrecht. Th. II. Tit. 20. §. 509 — 538.)

(Siehe Zweyte Hauptabtheilung, Persönliche Sicherheits=Polizey.)

Zweyte Unterabtheilung.

Von Anmaßungen und Beeinträchtigungen der vorbehaltenen Rechte des Staats.

(Allg. Landrecht Th. II. Tit. 20.)

Grundsätze §. 229 — 231.
Anmaßungen der Rechte des Staats §. 233 — 237.
Mißbrauch der vom Staate verliehenen Rechte §. 238 — 241.
Beeinträchtigungen der Rechte des Staats §. 242 — 243.
Eingriffe und Beeinträchtigungen des Besteuerungsrechts §. 244.
Stempelkontraventionen §. 270 — 276.
Accise und Zollverbrechen §. 277 — 284.
Confiskation §. 285 — 299.
Strafe der Contrebanden und Defraudationen §. 300 — 313.
Von Post=Contraventionen §. 314.
Von Jagd=Contraventionen §. 315 — 321.
Von Bergwerks=Contraventionen §. 322.

Dritte Unterabtheilung.

Von Collekten.

(Allg. Landrecht. Th. II. Tit. 20.)

Privat-Collekten für Communen und Nothleidende §. 244 — 245.
Ausschreibung und Einsammlung von Geldbeyträgen durch privilegirte Gesellschaften §. 246.
Collekten von Stadt- und Dorfgemeinden §. 247.
Errichtung öffentlicher Aussteuer-Wittwen- oder Sterbe-Kassen ohne ausdrückliche Genehmigung des Staats §. 250 — 251.
Einsammlung einer Collekte unter dem Schutze falscher Zeugnisse §. 1392. 1393.

Vierte Unterabtheilung.

Von den Pflichten der Kupferstecher, Drucker, Stempel- und Wappenschneider, bey Anfertigung der öffentlichen Stempel, Siegel oder Stiche und Platten der Formulare öffentlicher Papiere.

(Allg. Landrecht Th. II. Tit. 20. §. 268. 269. 1387.)

Fünfte Unterabtheilung.

Von Beschädigungen des Vermögens durch strafbaren Eigennutz und Betrug.

(Allg. Landrecht Th. II. Tit. 20.)

Begriffe und Grundsätze §. 1256 — 1268.
Unbefugter Handel und Wandel §. 1269. 1270.
Wucher §. 1271 — 1289.
Verheimlichung des Getreides wider das ausdrückliche Verbot des Staats §. 1290. 1291.
Auf- und Verkäuferey §. 1292.
Ueberschreitung der Taxe §. 1293.
Büchernachdruck §. 1294 — 1297.
Verbot daß Buchbinder mit ungebundenen Büchern handeln §. 1297.
Ein Verfasser darf seine Schriften nicht in einen öffentlichen Laden an Orten verkaufen, wo Buchhändler etablirt sind §. 1297.
Stiftung von Uneinigkeiten in Familien §. 1308.
Erbschleichung §. 1309.

Sechste Unterabtheilung.

Unerlaubte Contracte.

(Allg. Landrecht Th. II. Tit. 20.)

Verbot an Minderjährige Darlehn oder sonst Credit zu geben §. 1310.
Desgleichen an Großjährige, welche wegen Verschwendung oder andere Ursachen unter Vormundschaft stehen §. 1311.
Desgleichen an Kinder, die zwar großjährig aber noch unter väterlicher Gewalt stehen, Gelder oder Sachen zur Schwelgerey, Ueppigkeit oder Verschwendung zu leihen §. 1812.
Verbot von dergleichen Personen (§. 1310 — 1312.) Kostbarkeiten, Kleidungsstücke u. s. w. ohne Einwilligung ihrer Vorgesetzten zu kaufen, zum Pfande oder an Zahlungsstatt anzunehmen §. 1313. 1322.
Verbot einer Militärperson gegen die Gesetze (Th. I. Tit. 11. §. 700.) Kredit zu geben §. 1314. 1315. 1322.
Verbot von einer Militairperson brauchbare Mondirungsstücke oder andere zum Kriegsdienst gehörige Sachen zu kaufen oder sonst an sich zu bringen §. 1316. 1322.
Wegen des Leihens und Borgens an Studirende (Th. I. Tit. 12. §. 104. sq.) §. 1317. 1322.
Strafe der vorgenannten unerlaubten Verträge §. 1318. 1322.
Verbot an Personen von bekannter unordentlicher Lebensart, zu einer vorhabenden liederlichen Verschwendung, Gelder oder Sachen zu geben §. 1319. 1322.
Verbot die Verschwendung und Ausschweifung einer verheyratheten Frau, ohne Vorwissen ihres Mannes mit Vorschüssen zu unterstützen §. 1320 — 1322.
Verbot einer verheyratheten Frau ohne Vorwissen ihres Mannes Sachen abzukaufen oder in Pfand zu nehmen §. 1323.
Strafe derjenigen Personen, welche ein Gewerbe daraus machen, junge Leute zu Ausschweifungen zu verführen und ihnen dazu Gelegenheit machen §. 1324.

Siebente Unterabtheilung.

Gemeiner Betrug.

(Allg. Landrecht Th. II. Tit. 20.)

Gemeiner Betrug §. 1325 — 1327.
Qualifizirter Betrug §. 1328.
Untreue §. 1329.
Untreue der Beamten §. 1330.
Untreue der Vormünder §. 1331. 1332.
Untreue der Mäkler §. 1333.

Untreue der Justiz-Commissarien und Consulenten §. 1334 — 1344.
Untreue von Privatverwaltern §. 1345 — 1349.
Untreue des Gesindes §. 1350.
Strafe der Dienstboten und Hausgenossen, die auf den Namen der Herrschaft oder des Hausvaters ohne deren Vorwissen, Schulden machen, oder in Ausrichtung ihrer Geschäfte und Aufträge zur Bevortheilung der Herrschaft, mit andern in Verständniß treten §. 1351. 1352.
Untreue, welche an einem zur Verwahrung anvertrautem Gute begangen wird §. 1353 — 1369.
Strafe der Erbrechung fremder Briefe §. 1370. 1371.
Untreue von Bevollmächtigten §. 1372 — 1374.
Untreue von Handlungsgesellschaften §. 1375.
Untreue in Assekuranz-Verträgen §. 1376.
Verfälschungen §. 1377 — 1379.
Verfälschung richtiger Urkunden, Banknoten, Pfandbriefe und dgl. und deren Anfertigung aus betrügerischer Absicht §. 1380 — 1393.
Strafe der Marktschreyer und Charlatans, welche falsche Zeugnisse von ihren angeblichen Kuren aufzeigen §. 1394.
Strafe dessen, welcher durch falsche Adels- oder Doktors-Diplome oder andere dergleichen Zeugnisse und Urkunden, das Publikum in Ansehung seines Standes, seiner Herkunft oder andrer persönlichen Verhältnisse aus eigennütziger Absicht zu hintergehen sucht §. 1395.
Ingleichen wer auch ohne falsche Urkunden zu machen, des Adels oder höherer Stufen desselben, ingleichen solcher Würden und Ehrenzeichen, deren Verleihung nur dem Staate zukommt, in der Absicht Andere zu bevortheilen, zur Ungebühr sich anmaßt §. 1396. 1397.
Strafe der Entwendung oder Unterschlagung von Urkunden §. 1398.
Falsches Spiel §. 1399. 1400.
Verbot sich mit Trunkenen in ein hohes Spiel einzulassen §. 1401.
Bestrafung der sogenannten Goldmacher und Wahrsager §. 1402.
Verrückung einer Grenzlinie oder anderer zur Bestimmung der Privatgrenzen gesetzten Zeichen §. 1403.
Strafe wenn mit einem Betruge zugleich die Verletzung anderer Pflichten verbunden ist §. 1404.
Meineid und Lügen vor Gericht §. 1405 — 1419. 1423. 1424 — 1430.
Strafe dessen, der in Angelegenheiten seines Amts etwas Falsches oder Unwahres wider besseres Wissen als wahr und richtig auf seinen geleisteten Amtseid bezeugt oder versichert §. 1420.
Strafe der Mitglieder solcher Religionsgesellschaften, die nicht schwören dürfen, wenn sie die feyerliche Bekräftigungsformel zur Bestätigung einer Unwahrheit mißbrauchen §. 1421.
Strafe derjenigen, welche Unwahrheiten gerichtlich, obwohl nicht eidlich behaupten §. 1422. (Allg. Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 23. §. 52. Kriminal-Ordnung §. 275 und 292.)
Ingleichen desjenigen, der in Fällen, wo die Gesetze statt des Zeugeneides nur eine Versicherung auf Ehre fordern, eine Unwahrheit solchergestalt wissentlich und vorsätzlich bekräftigt §. 1423.

Falsche Beschuldigung und Anklage §. 1431 — 1434.
Doppelte Taufe §. 1435.
Unterschiebung fremder Geburt §. 1436 — 1439.
Mißbrauch fremden Wappens und Namens §. 1440.
Betrug des Publici §. 1441.
Anfertigung falscher Wechsel oder anderer Privatschriften in der Absicht zu betrügen §. 1386.
Verfälschung durch Nachmachung der Hand oder Nachbildung des Siegels eines Andern §. 1387.
Unterschiebung falscher Testamente §. 1388.

Achte Unterabtheilung.

Von Beschädigungen des Vermögens aus Rache, Bosheit und Muthwillen.

(Allgem. Landrecht Th. II. Tit. 20.)

Grundsätze §. 1488 — 1489.
Beschädigungen aus Muthwillen §. 1490. 1491.
Aus Bosheit oder Rache 1492 — 1494.

Neunte Unterabtheilung.

Von Beschädigungen mit gemeiner Gefahr.

(Allgem. Landrecht Th. II. Tit. 20.)

Landesbeschädiger §. 1495. 1496.
Strafe dessen, der durch vorsätzliche Beschädigung von Gebäuden, Wegen und Brücken, Vieh und Gut der Einwohner oder Reisenden in Gefahr setzt §. 1497 — 1499.
Desgleichen dessen, der um einen Mangel an Lebensmitteln oder andern Bedürfnissen im Publiko zu erzeugen, dergleichen Sachen verdirbt §. 1500 — 1503.
Ingleichen dessen, der zum gemeinen Gebrauch bestimmte Sachen in der Absicht, Verdruß, Eckel, Schmerzen oder Vermögenverlust zu erregen, verfälscht oder verdirbt §. 1504. 1505.
Strafe dessen, der ansteckende Seuchen unter das Vieh verbreitet §. 1506 — 1507.
Ingleichen der Vergiftung der Gemeindeweiden, Wiesen, Hütungen oder Teiche §. 1508.
Landzwinger §. 1509.

Zehnte Unterabtheilung.

Von Pflichten und Rechten aus unerlaubten Handlungen.

(Allg. Landrecht Th. I. Tit. 6.)

Verpflichtung dessen, der ein, auf Schadenverhütungen abzielendes Polizeygesetz vernachlässigt, für allen Schaden, welcher durch die Beobachtung des Gesetzes hätte vermieden werden können, zu haften §. 26.
Wenn Wahn- und Blödsinnige oder Kinder unter sieben Jahren beschädigen §. 41 — 44. 57.
Schadenzufügung durch die Vollziehung eines Befehls §. 45 — 49. 58. 59.
Wenn der Schade bey Gelegenheit eines Auftrags des Machtgebers verursacht worden §. 50 — 53.
Schadenzufügung durch Dienstboten §. 60 — 64. 67. 68.
Durch Handwerksgesellen und Lehrlinge §. 65.
Durch Miethsleute §. 66 — 69.
Durch Thiere §. 70 — 78.

Elfte Unterabtheilung.

Vom Eigenthum.

(Allg. Landrecht Th. I. Tit. 8.)

Erlaubter Gebrauch des Eigenthums §. 26.
Mißbrauch des Eigenthums §. 27.
Gesetzliche Einschränkungen des Eigenthums zum Besten des gemeinen Wesens §. 29 — 191.

Zwölfte Unterabtheilung.

Von der Besitznehmung verlassener und verlorner Sachen.

(Allg. Landrecht Th. I. Tit. 9.)

Von verlassenen Sachen §. 14 — 18.
Von verlornen Sachen §. 19.
Pflichten des Finders §. 20 — 22.
Pflichten des Richters §. 23 — 30.
Aufgebot gefundener Sachen §. 31 — 42.
Zuschlag der gefundenen Sache, wenn der Verlierer sich nicht meldet, an den Finder und die Armen-Casse §. 43 — 48.

Wirkung des Zuschlags §. 49 — 56.
Was Rechtens, wenn der Verlierer sich meldet §. 57 — 60.
Was der Verlierer dem Finder zu leisten hat §. 61 — 66.
Von mehreren Findern §. 67 — 69.
Verlust des Fundrechts §. 70 — 73.

Dreizehnte Unterabtheilung.

Von gefundenen Schätzen.

(Allg. Landrecht Th. I. Tit. 9.)

Begriff §. 74.
Rechte des Finders und des Eigenthümers auf dessen Grunde ein Schatz gefunden wird §. 81 — 89.
Rechte mehrerer Miteigenthümer und Grenznachbarn §. 90 — 93.
Rechte in Ansehung des Schatzes bey getheiltem oder eingeschränktem Eigenthume §. 94 — 101.
Rechtliche Folgen der Uebertretung gesetzlicher Vorschriften in Ansehung der Schätze §. 102 — 105.
Von Naturschätzen §. 106.

Vierzehnte Unterabtheilung.

Von Kaufs- und Verkaufs-Geschäften.

(Allg. Landrecht Th. I. Tit. 11.)

Fälle, in welchen Jemand zum Verkauf seines Eigenthums gezwungen werden kann §. 3 — 11.
Die Verwalter fremder Sachen oder Güter sollen, so lange der Auftrag dauert, von denselben oder ihren Nutzungen nichts käuflich an sich bringen §. 20.
Ingleichen des Auctions-Commissarius und Ausrufers bey Versteigerungen §. 21.
Ingleichen daß bey gerichtlichen Verkäufen, die Gerichtsperson, welche die Handlung leitet, so wie diejenige, welche das Protokoll führt, nicht mitbieten §. 22 — 25.

Funfzehnte Unterabtheilung.

Von Pfändungen.

(Allg. Landrecht Th. I. Tit. 14.)

Von Pfändungen §. 413 — 420. 422 — 425.
Pfändung zur Strafe §. 417.

Pfändung gegen Posten, Stafetten, Couriere, Fracht- und Reisewagen §. 418. 427.

Pfändung wegen Uebertreten des Viehes §. 428.

Pfändung wegen des Uebertretens ganzer Heerden §. 429.

Niederlegung eines andern hinlänglichen Pfandes §. 426.

Strafe vorgefallener Gewaltthätigkeit §. 461. 458.

Strafe dessen der unrechtmäßig pfändet §. 462 — 464.

Strafe des Gepfändeten, der sich wieder in den Besitz des Pfandes setzt §. 465.

Pfandgeld von einer Heerde §. 441. — 445.

Wer gepfändet werden kann §. 420.

Wie und wann gepfändet werden kann §. 443.

Von Pfändungen die blos zum Schutze gegen Störungen geschehen §. 451.

Protestationen §. 466.

* * *

Von Gerechtigkeit der Grundstücke §. 107. (Entwurf eines zweyten Anhangs zum Allgem. Landrecht von Goßler.)

Anmaaßung eines Hoheitsrechts. (Glossen zum Preuß. Criminalrecht Seite 27.)

Oeffentliche Siegel, Stempel, Platten der Formulare, öffentliche Papiere und dergleichen Anfertigung §. 97. (von Strombeck, Zusätze zum 20. Tit. des Allgem. Landrechts.)

Kartenlegen des Gewinnstes halber §. 68. zu §. 220. (von Strombeck, Zusätze zum 20. Tit. des Allgem. Landrechts.)

Ungestempelte Spielkarten §. 105.

Kartenbeschneiden §. 106.

Handel mit ungestempelten Kalendern §. 108. (von Strombeck, Zusätze zum 20. Tit. des Allgem. Landrechts.)

Abreißen gerichtlicher Verlassenschaftssiegel §. 1363. (Glossen zum Preuß. Criminalrecht.)

Strafe dessen, der Schiffsgeräth von einem Boots= oder Schiffsmann ohne des Schiffers Vorwissen kauft. (Allg. Landr. Th. II. Tit. 8. §. 1403.)

Verbotwidriger Verkauf zur Schiffsladung und zum Schiffsgeräthe gehöriger Dinge §. 272. (von Strombeck, Zusätze zum 20. Tit. des Allgem. Landrechts.)

Sechszehnte Unterabtheilung.

Die Sorge für das Staats- und Gemeinde-Eigenthum betreffend.

Verordnung, die Bewachung und den Schutz des öffentlichen Staats- und Gemeinde-Eigenthums betr.

(Amts-Blatt der Königl. Regierung zu Cleve pro 1819. Stück 33.)

Vielfache Erfahrung hat uns überzeugt, daß der Aufmerksamkeit der Polizey-Behörden des hiesigen Regierungs-Departements unter den vielen Gegenständen, welche ihrer Wachsamkeit anvertrauet sind, bisher fast überall einer der wichtigsten entgangen ist: der Schutz des öffentlichen Staats- und Gemeinde-Eigenthums. Eingriffe aller Art in die Eigenthums-Rechte des Staats und der Gemeinden sind an der Tagesordnung; Verrückungen der Grenzen des Privat-Eigenthums auf Landstraßen und Gemeinde-Wegen geschehen unter den Augen der Polizey-Behörden, als wären Rechte dazu erworben; Privat-Pflanzungen und sonstige Anlagen auf denselben werden als erlaubte Handlungen betrachtet, während Beschädigungen mit einer Frechheit geschehen, als habe alle öffentliche Wachsamkeit aufgehört; widerrechtliche Anlagen an Flüssen und Bächen sind eben so häufig eingerissen, und die Gemeinheiten so wie anderes öffentliches Gemeinde-Eigenthum sind nicht selten der Gegenstand, woran der Frevel sich übet.

Bey näherer Nachforschung der Ursachen dieser traurigen Vernachläßigung des öffentlichen Eigenthums haben wir gefunden, daß dieselben vorzüglich darin beruhen, daß die Bürgermeister und Polizey-Beamten ihre Verpflichtung in dieser Hinsicht theils verkannt, theils vernachläßigt haben. Wir sehen uns daher vor allem veranlaßt, ihnen ihre Pflicht ins Gedächtniß zurück zu rufen: daß, so wie jeder guter Hausvater sein Privat-Eigenthum beständig unter Aufsicht zu halten und gegen alle widerrechtliche Angriffe zu schützen hat, so auch der Bürgermeister auf Diebe des öffentlichen Staats- und Gemeinde-Eigenthums seines Amts-Bezirks als guter Hausvater zu wachen verpflichtet ist. Er hat als solcher zur Abwendung von Schaden, und Förderung von Vortheil ohne Anfrage alle erlaubte Mittel zu wählen, welche die Klugheit nach den Umständen anräth, und hierzu die ihm vom Staate anvertraute Po-

lizey-Gewalt vorzüglich anzuwenden. Das Gesetz hat den Bürgermeistern diese Pflicht auferlegt und der Staat ihnen die zur Ausführung nöthigen Mittel zu Gebote gestellt; es folgt also von selbst, daß sie für allen Schaden, welchen Vernachläßigung ihrer pflichtmäßigen Wachsamkeit zur Folge hat, persönlich verantwortlich bleiben.

Damit nun dem öffentlichen Eigenthume in der Folge stets die Wachsamkeit und der Schutz angedeihe, welche ihnen das Gesetz und die öffentliche Ordnung, wie dem Pupillen-Gut, gewähren; zugleich aber auch alle bisher in dasselbe gemachte widerrechtliche Eingriffe so viel als möglich wieder weggeräumt werden, so verordnen wir, wie folgt:

§. 1. Sämmtliche Bürgermeister werden hiermit erinnert, von nun an das in ihren Gemeinden liegende Staats- und Gemeinde-Eigenthum, zu dessen Schutz keine besondere Beamten angestellt sind, gegen alle widerrechtliche Angriffe zu bewachen und zu schützen. Sie haben hierauf die Polizey-Diener und Feldhüter besonders anzuweisen und jährlich selbst, wenigstens einige Schauen abzuhalten.

§. 2. Jede eigenmächtige Grenzverrückung des Privat-Eigenthums, Anlage, Pflanzung oder sonstige Rechtsbeeinträchtigung, welche in der Folge gegen die öffentliche Straßen und Wege, Gemeinheiten, öffentliche Plätze, Flüsse, Bäche, Wasserleitungen, öffentliche Anlagen, Gebäude u. s. w. widerrechtlich verursacht wird, ist durchaus nicht zu dulden, und nöthigen Falles sofort mit der Polizey-Gewalt zu verhindern, damit auf keinen Fall ein Besitzstand entstehen könne.

§. 3 Polizey-Diener und Feldschützen, welche in dieser Hinsicht ihre Pflicht verletzen und derartige Ereignisse in das öffentliche Eigenthum übersehen, sind mit strengen Ordnungsstrafen, welche ihnen gleich von den Gehältern abzuziehen, zu belegen; nach Umständen aber ohne Weiteres vom Dienste zu entfernen. Eben so werden wir jede Vernachläßigung der Bürgermeister nachdrücklich ahnden, weshalb die Herren Land- und Departements-Räthe uns alle Fälle dieser Art, welche auf ihren Rund- und Commissions-Reisen zu ihrer Kenntniß kommen sollten, pflichtmäßig anzeigen werden.

§. 4. Wegen der bisher unternommenen Eingriffe in das öffentliche Eigenthum, worüber sich schon ein Besitzstand völlig aus-

gebildet hat, sind überall sofort ohne die geringste Nachsicht die nöthigen Einleitungen zu treffen, um dieselben wieder wegzuräumen.

§. 5. Damit hierbey jedoch mit Vorsicht verfahren werde, so beauftragen wir alle Bürgermeister, dieserhalb während vier Wochen von dem Tage der Bekanntmachung dieser Verordnung an, in Begleitung von wenigstens zwey alten lokalkundigen Gemeindegliedern, wo möglichst Gemeinderäthen, eine eigene Schau abzuhalten. Bey dieser Besichtigung haben sie sich vorläufig darauf zu beschränken, alle Eingriffe in die öffentlichen Eigenthums-Rechte, welche sie vorfinden, in dem Schau-Protokoll zu beurkunden. Sie haben demnächst jedem, der in einem solchen widerrechtlichen Besitze befunden wird, entweder die ihn betreffende Stelle des Schau-Protokolls mündlich zu eröffnen, oder ihm einen Auszug desselben mitzutheilen, und ihm auf eine Art, daß ein bleibender Beweis darüber bey den Akten bleibt, feierlich zu erklären: es habe sich bey der Schau gefunden, daß er sich gegen das öffentliche Eigenthum in einem widerrechtlichen Besitz befinde, er werde daher zur Vermeidung strengerer Maaßregeln aufgefordert, innerhalb einer zu bestimmenden kurzen Frist die usurpirten Rechte wieder einzuräumen.

§. 6. Fälle, wo, anstatt dieser Aufforderung Folge zu leisten, von den Besitzern förmliche Weigerungen oder Gegengründe vorgebracht werden, sind nach den Umständen gleich näher zu untersuchen und durch die Herrn Landräthe zu unserer weitern Entscheidung einzuberichten. Inzwischen ist in Steuer-Rollen und allen sonstigen öffentlichen Verhandlungen, worin die Grundstücke, die sich in einem solchen widerrechtlichen Besitze befinden, angeführt werden müssen, schon immer des bestrittenen Rechts beyläufig Erwähnung zu thun.

§. 7. Wir machen es den Herren Landräthen ganz besonders zur Pflicht, auf die pünktliche Befolgung dieser Verordnung streng zu wachen, über deren Erfolg sie sich nicht nur von Zeit zu Zeit in den monatlichen Zeitungs-Berichten zu äußern, sondern auch am Ende October d. J. einen ausführlichen General-Bericht zu erstatten haben.

Cleve, den 18. Juny 1819.

Königl. Preuß. Regierung, Erste Abtheilung.

Publicandum der Königl. Regierung zu Minden, die Bewachung und den Schutz des Gemeinde-Eigenthums betr., vom 14. August 1820. (Amtsblatt pro 1820. No. 40.)

Siebenzehnte Unterabtheilung.

In Betreff des Diebstahls.

(Allg. Landrecht Theil II. Tit. 20.)

(Criminal-Ordnung. Th. I. Tit. 2. §. 179. et seqq.)

Diebstahl §. 1108 — 1114. 1116 — 1120.

Entwendung einer Sache, um sich oder Andere aus dringender Leibes- oder Lebensgefahr zu retten §. 1115.

Gemeiner Diebstahl ohne erschwerende Umstände §. 1121. 1126.

Gemeiner Diebstahl an Eßwaaren oder Getränken, bloß zu eigenem Gebrauch des Entwenders §. 1122.

Ingleichen aus Lüsternheit §. 1123.

Gemeiner Diebstahl, wenn der Werth des wirklich Entwendeten fünf Thaler oder weniger beträgt §. 1124.

Ingleichen, wenn der Werth der entwendeten Sachen über fünf Thaler beträgt §. 1125.

Wenn ein Erbe aus einer liegenden oder noch ungetheilten Erbschaft etwas entwendet §. 1127 — 1129.

Entwendung gemeinschaftlicher Sachen in Ansehung dessen, was ihm nicht gehört §. 1130.

Wenn ein Handlungsgesellschafter den andern bestiehlet §. 1131.

Strafe dessen, welcher sich gefundene Sachen widerrechtlich zueignet §. 1132.

Entwendungen, welche unter Eltern und Kindern, unter Ehegatten, oder unter Geschwistern vorgefallen sind, sollen als Diebstahl nicht angesehen, noch von Amtswegen untersucht und bestraft werden §. 1133.

Ein gleiches gilt von andern Anverwandten, welche sich in einer gemeinschaftlichen Hauswirthschaft befinden §. 1334.

Nicht minder von Diebstählen, welche von Pflegebefohlenen und Zöglingen an ihren Vormündern, Pflegeältern und andern Erziehern, oder an deren Hausgenossen begangen werden §. 1335.

Wenn die Entwendung von demjenigen gerügt wird, unter dessen Hauszucht der Verbrecher steht, so muß dieselbe an dem Thäter, gleich jedem andern gemeinen Diebstahl bestraft werden §. 1336.

Diebstahl mit erschwerenden Umständen §. 1137.

Kleine Hausdiebstähle, welche von Gesinde und Hausgenossen an demjenigen, in dessen Lohn und Brodt sie stehen, oder an dessen Hausgenossen verübt worden, ist der Richter von Amtswegen zu untersuchen und zu bestrafen nicht schuldig §. 1137.

Es steht dem Hausvater frey, den Entwender seines Dienstes sofort zu entlassen §. 1138.
Wird aber der Diebstahl von ihm gerügt, so tritt die Bestrafung ein §. 1139.
Größere Hausdiebstähle §. 1140.
Entwendung von Sachen, die nicht unter genauer Aufsicht und Verwahrung gehalten werden können §. 1141.
Entwendung von Sachen bey Feuers-, Wassers- oder Kriegsnoth §. 1142.
Diebstahl an Thieren auf der Weide, und an Ackergeräthschaften, die auf dem Felde stehen zu bleiben pflegen §. 1142.
Diebstahl an Bienenstöcken §. 1143.
Diebstahl an Feld- und Gartenfrüchten, die noch nicht gesammelt sind §. 1143.
Entwendung des im Walde oder an der Ablage stehenden, so wie des Schwemm- und Flößholzes §. 1144.
Wilddieberenen, die ohne Schießgewehre, Netze oder Schlingen verübt sind §. 1145.
Entwendung der Fische aus Hältern, Privatseen oder Teichen §. 1146.
Entwendung der Fische aus fließenden Gewässern §. 1147.
Diebstähle bey Nachtzeit werden stärker bestraft, als diejenigen, welche am Tage begangen werden §. 1148.
Diebstähle in den Kirchen, milden Stiftungen, Staats- oder andern öffentlichen Cassen oder Magazinen, oder auch an den Posten §. 1149. 1156.
Mit List, Schlauigkeit oder Verwegenheit ausgeführte Diebstähle §. 1150.
Diebstahl an öffentlichen Denkmälern oder andern Zierrathen öffentlicher Gebäude und Plätze §. 1151.
An Gräbern oder Leichnamen verübter Diebstahl §. 1152.
Strafe des Todtengräbers, der Leichen entwendet §. 1153.
Entwendung der Leichen durch andere Personen §. 1154. 1155.
Diebstähle, welche an einem dem Gottesdienste gewidmeten, oder andern privilegirten Orte begangen werden §. 1156.
Wenn der Verbrecher Gewehr oder andere gefährliche Werkzeuge bey Verübung des Diebstahls mit sich geführt hat §. 1157.
Wiederholter gemeiner Diebstahl §. 1158 — 1162.
Gewaltsamer Diebstahl §. 1163. 1167. 1168.
Gefährliches Einsteigen oder Erbrechen §. 1164.
Oeffnen verschlossener Behältnisse durch Nachschlüssel, Dietriche oder andere Werkzeuge §. 1165.
Diebe, welche sich des Nachts in die Häuser schleichen, oder sich über Nacht in denselben einschließen lassen §. 1166.
Gewaltsamer Diebstahl in unbewohnten Gebäuden, Behältnissen, Gärten, Scheunen oder Fischhältern §. 1169.
Gewaltsamer Diebstahl, in der Absicht Eßwaaren, Feld- oder Gartenfrüchte zu entwenden §. 1170 — 1173.
Diebstahl mit erschwerenden Umständen §. 1174 — 1177.
Diebstahl an Reisenden auf öffentlicher Straße oder in den Gasthöfen, Kisten, Kasten, Felleisen oder Abschneidung anderer Behältnisse §. 1178.

Bestehlung öffentlicher Posten auf dergleichen Art §. 1179. 1180.
Wiederholter gewaltsamer Diebstahl §. 1181 — 1183.
Gewaltthätige Besitznehmung fremden Eigenthums §. 1184 — 1186.
Raub §. 1187 — 1196.
Straßenraub §. 1197 — 1202.
Wiederholter Raub §. 1203 — 1204.
Versuchter Raub §. 1205.
Bestrafung dessen, der ohne die Absicht zu rauben, auf öffentlicher Straße Jemanden auflauert, ihn insultirt oder beleidigt §. 1207.
Diebstahl und Raub in Banden §. 1208 — 1217.
Theilnehmung an Raub und Diebstahl §. 1218 — 1221.
Wächter und Wachen, welche wissentlich einen Diebstahl geschehen lassen §. 1222.
Beherbergung des Diebesgesindels des Nutzens wegen, oder Dieben zur Verheimlichung, Fortschaffung oder Veräußerung der gestohlenen Sachen, Hülfe zu leisten §. 1223 — 1226. 1229. 1230.
Verbergung eines Räubers gegen die Nachforschungen der Obrigkeit, oder ihnen Gelegenheit und Gegenstände zur Verübung ihrer Räubereyen nachzuweisen §. 1227. 1228.
Hausdiebstähle §. 232 — 235. Seite 72. (von Strombeck, Zusätze zum 20. Tit. des Allgem. Landrechts.)
Pferde-Diebstahl §. 236. Ebendas.
Diebstahl in Militair-Lazarethen §. 262. Ebendas.
Diebeshehlerey bey Hausdiebstählen §. 271. Ebendas.
Polizeymäßige Ahndung des Diebstahls an Eßwaaren und Getränken zum eigenen Gebrauch. (Glossen zum Preuß. Criminalrecht S. 61. Jahrbücher der Rechtswissenschaft Band 8. S. 300. 301.; desgl. Band 3. S. 21.; desgl. Band 9. S. 49. Sammlung der Verordnungen und Ministerial-Verfügungen, welche sich auf den 2ten Theil, 20sten Titel des Allgem. Landrechts beziehen, Seite 135. und S. 141.)
Rescript des Königl. Polizey-Ministerii, die Bestrafung der kleinen Diebstähle betr., vom 19. April 1810. (Annalen von Kamptz pro 1819. 2tes Heft No. 111., und vom 10. April 1821. Annalen von Kamptz pro 1821. 2tes Heft No. 89.)
Verordnung der Königl. Regierung zu Frankfurth, die Untersuchung und Bestrafung kleiner Diebstähle betr., vom 22. Juny 1819. (Amtsblatt pro 1819. No. 31.)
Bekanntmachung der Königl. Polizey-Intendantur zu Berlin, wegen der Geld-Diebstähle, vom 5. April 1819. (Annalen von Kamptz pro 1819. 2tes Heft No. 103.)
Circular-Rescript des Königl. Ministerii des Innern und der Polizey an sämmtliche Königl. Regierungen, die Verwahrung öffentlicher Kassen vor Beraubungen betr., vom 16. November 1820. (Annalen von Kamptz pro 1820. 4tes Heft. No. 72.)
Publicandum der Königl. Regierung zu Coblenz über denselben Gegenstand, vom 11. October 1820. (Annalen von Kamptz pro 1821. 4tes Heft No. 73. Amtsblatt pro 1820.)

Rescript des Königl. Ministerii des Innern und der Polizey wegen Bestrafung des unerlaubten Eindringens in die Festungswerke und des Uebernachtens in selbigen, vom 5. Juny 1821. (Annalen von Kamptz pro 1821. 2tes Heft No. 90.)

Rescript des Königl. Ministerii des Innern u. der Polizey an die Königl. Regierung zu Oppeln, das Ressort in Diebstahlsfällen, wo das Entwendete den Betrag von 5 Thlr. nicht übersteigt, betr., vom 28. Februar 1820. (Annalen von Kamptz pro 1820. 1stes Heft No. 43.)

Vom Diebstahl-Grundsätze des deutschen Peinlichen Rechts v. Quistorp Band 2. Seite 1. Band 3. Seite 300. 488 — 500.

Verfahren bey Besichtigung durch Einsteigen oder Erbrechen verübter Diebstähle. (Crim. Ordnung Th. 1. Tit. II. Abschnitt 1. §. 179. 180. Com. zur Crim. Ordn. v. Paalzow S. 347.)

Festsetzung des Thatbestandes beym Raube u. beym Straßenraube. (Ebendaselbst 191 — 193. ad 2. Seite 354. 368.)

Festsetzung des Werths gestohlener Sachen. (Ebendaselbst 181 — 185. ad 2. Seite 351.)

Bey der Bestrafung des, an Sachen, die nicht unter genauer Aufsicht und Verwahrung gehalten werden können, begangenen Diebstahls, kommt es auf den Werth der Sachen nicht an.

(Jahrbücher für die Preußische Rechts-Wissenschaft, Sieben und zwanzigstes Heft.)

Der Justiz-Minister tritt auf den Bericht des Königl. Ober-Landes-Gerichts vom 5ten d. M. der Meinung derjenigen Mitglieder des Collegii bey, welche dafür halten, daß es, bey der Anwendung des §. 1141. Tit. XX. Th. 2. des Allg. Landrechts, auf den Unterschied des großen und des kleinen Diebstahls in Bezug auf das Minimum der Strafe nicht ankomme, vielmehr jeder, auch der kleinste, an Sachen, welche nicht unter genauer Aufsicht und Verwahrung gehalten werden können, begangene Diebstahl, mit keiner geringern Strafe, als einer sechswöchentlichen Straf-Arbeit belegt werden könne. Der §. 1141. a. a. O. macht den gedachten Unterschied nicht, und will die, im §. 1140. genau bestimmte Strafe von 6 Wochen bis zu 3 Jahren eintreten lassen. Es kann daher dem Richter auch nicht erlaubt seyn, von dieser Bestrafung diejenigen Fälle auszunehmen, in denen der Werth des Gestohlenen nur 5 Thlr. oder weniger beträgt, zumal die Höhe der Strafe bey Entwendung von Sachen, welche nicht unter genauer Aufsicht und

Verwahrung gehalten werden können, vorzüglich darauf beruhet, das Eigenthum dieser Art mehr als ein anderes von dem Gesetze in Schutz genommen werden muß, und er dabey weniger auf den Werth des Entwendeten, als auf die Erhaltung des, dem bürgerlichen Verein so nothwendigen öffentlichen Vertrauens ankommt.

Berlin, den 13. August 1819.

Der Justiz-Minister
v. Kircheisen.

An
das Königl. Ober-Landes-Gericht zu Cöslin.

Verordnung,
die Zersprengung der Diebesbanden betreffend.
(Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cleve, pro 1819. No. 30.)

Ein kürzlich in dem Dorfe Hiesfeld, Kreis Dinslacken, und mehrere an den Grenzen dieses Kreises, in dem Regierungs-Departement von Münster, von starken Diebesbanden verübte gewaltsame Diebstähle haben uns die Ueberzeugung gegeben, daß sich wieder fremde gefährliche Räuber in die Gegenden, in und um dieses Regierungs-Departement gezogen, und mit den bisher der Polizey noch entwischten angesessenen Gaunern aufs neue zu förmlichen Banden verbunden haben müssen.

Wir machen daher die Gensd'armerie und alle Polizey-Beamte aufmerksam, mit allen Kräften auf ihrer Huth zu seyn, um die herandringenden Feinde der innern Sicherheit zu zersprengen und wenigstens für dieses Regierungs-Departement ganz unschädlich zu machen.

Durch mehrere Criminal- und polizeyliche Untersuchungen hat sich ergeben, daß das Räuber-Handwerk gegenwärtig von den überall verbreiteten sogenannten Kochemer Brüdern, vorzüglich aus Juden, zum Theil aber auch aus Christen bestehend, in folgender Art getrieben wird. Unter dem Schutze eines Hausierhandels als Optici, Porzellainflicker und dergleichen Gewerbe ziehen zuerst die Spione herum, und suchen auszuforschen, wo eine Beute zu holen ist. Ist dieselbe ausgekundschaftet, so machen sie einem Chef einer Bande, (welche mitunter angesessene, häufiger aber doch herumziehende jüdische Handelsleute sind) die Entdeckung. Findet dieser alle

Umstände günstig, so läßt er durch seine Gehülfen, zu einer bestimmten Stunde einer gewissen Nacht, (gewöhnlich wo kein Mondschein ist) und an einem bestimmten Sammelplatze von seinen Kochemer Brüdern so viele aufbieten, als zur gewaltsamen Ausführung der That nöthig sind. Nach dem an dem Sammelplatze dann von dem Chef der so versammelten Bande die Ordres ausgegeben sind, wird gleich nach Mitternacht, wo alles noch im ersten Schlafe liegt, auf den Raub losgegangen und derselbe durch Hülfe von Knebeley und andern Gewaltthätigkeiten ausgeführt. Darauf begeben sich die Räuber mit ihrer Beute nach dem ersten, oder einem andern Sammelplatze zurück, theilen sich in dieselbe, trennen sich, jeder begiebt sich in seine Heimath, oder wenn er Fremder, in seine Herberge, wo er vertraut ist, zurück, und sucht daselbst auf alle Art den Schein anzunehmen, als wäre er in der Nacht gar nicht heraus gewesen, um sich so aller gerichtlichen und polizeylichen Verfolgung zu entziehen.

Zu dem Verkauf der so geraubten Sachen findet sich demnächst noch wieder eine eigene Klasse dieser Kochemer Brüder, welche vorerst die Hehler machen, und später das gestohlene Gut in entfernte Gegenden zum Verkauf verschicken, wo nicht so leicht Nachforschung danach kommen kann.

Aus dieser Darstellung ergeben sich die Regeln, welche die Thätigkeit der Polizey-Beamten hinsichtlich der Banden leiten müssen, nämlich:

1) Da aus dem Gesagten erhellet, wie schwer es hält, eine ganze Bande auszumitteln, und sie durch Verhaftung unschädlich zu machen, so muß die öffentliche Wachsamkeit ihre Thätigkeit vorzüglich darauf richten, die Zusammenrottirung durch Vorsichts-Maaßregeln unmöglich zu machen;

2) Dieses kann geschehen:

a. durch eine strenge polizeyliche Aufsicht auf alle Reisende, vorzüglich der herumziehenden Juden, so wie auf die Wirthshäuser, welche in gegründetem Verdacht stehen, verdächtige Personen zu beherbergen;

b. durch eine unvermerkte beständige Bewachung der angesessenen, vorzüglich jüdischen Einwohner, welche sich sonst verdächtig gemacht haben, mit einer Bande als Ausspäher, Gauner oder Hehler in Verbindung zu stehen.

Wie diese beyden Grundsätze mit Erfolg zur Ausführung gebracht werden können, dazu ergeben sich in jedem Kreise und in jeder Bürgermeisterey andere, durch die Lokalitäten mehr oder weniger begünstigte Mittel, zu deren Wahl, innerhalb der gesetzlichen Grenzen, die Klugheit der Polizey-Beamten nur Instruction geben kann.

Wir fordern daher die Herren Landräthe, Bürgermeister, so wie die Königl. Gensd'armerie hiermit auf, mit Hintansetzung alles überflüssigen Schreibwerks und aller unnöthigen Formen auf das einzige Ziel (Schutz ihrer Amts-Bezirke gegen die andringenden Banden) kräftigst hinzuwirken, der Ausführung der Verbrechen unüberwindliche Hindernisse entgegen zu stellen, und ihren Stolz darin zu suchen: von allen schlechten gesetzwidrig gesinnten Einwohnern als ein Schrecken gefürchtet, von den rechtlichen aber als Beschützer geliebt zu werden.

Wir müssen es wiederholen, daß durch jede Nachsicht und jedes unzeitige Mitleid gegen verdächtige Individuen immer eine Ungerechtigkeit an den eigenen friedsamen Bürgern, deren Sicherheit dadurch in Gefahr kömmt, begangen wird! —

Cleve, den 15. Juny 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Cirular-Verordnung des Königl. Polizey-Ministerii, das Verfahren zur Entdeckung der Marktdiebe betreffend, vom 10. July 1815.

Bey den, seit einiger Zeit wieder häufiger werdenden Jahrmärkts-Diebstählen ist bemerkt worden, daß die Marktdiebe in der Regel nicht in dem Orte selbst, wo der Jahrmarkt gehalten wird, sondern auf den umliegenden Dörfern übernachten, und auch dort ihre Ablagen haben. Ich empfehle daher der ꝛc. die Polizey-Behörden nicht nur auf die häufigen Marktdiebstähle aufmerksam zu machen, sondern auch anzuweisen: daß sie zur Zeit der Jahrmärkte, außer den kleinen Wirthshäusern und Wohnungen verdächtiger Personen in den Städten selbst, vorzüglich auf den nahe gelegenen Dörfern und

der benachbarten Gegend, oft und unvermuthet, Nachsuchungen halten. Berlin, den 10. July 1815.

Aus Auftrag des Herrn Polizey-Ministers Durchlaucht,
(gez.) v. Kamptz.

An
sämmtliche Königl. Regierungen.

Achtzehnte Unterabtheilung.

Verbotener Kauf gestohlener Sachen.

(Allgem. Landrecht Th. II. Tit. 20.)

Pflicht eines Jeden, dem von Verdächtigen oder Unbekannten, welche nicht mit dem Verkauf solcher Sachen ein öffentliches Gewerbe treiben, Sachen zum Kauf oder Pfand angetragen werden, zu prüfen: ob der Antragende, über die angebotenen Sachen zu verfügen hat §. 1231. 1233.
Vorsicht, wenn der Verpfänder ein Dienstbote oder Hausgenosse ist §. 1232. 1233.
Verbot, von ganz unbekannten Leuten Sachen von Werth zu kaufen §. 1234. 1235.
Verfahren bey Verdachtsgründen §. 1236.
Strafe der Handelsleute oder Pfandverleiher, welche gestohlen bekannt gemachte Sachen, insofern sie ihnen zum Kauf oder Pfand angetragen werden, nicht anhalten und der Obrigkeit davon Anzeige machen §. 1237.
Strafe dessen, der wissentlich gestohlene Sachen kauft, oder zum Pfande angenommen hat §. 1238 — 1242.
Anwendung vorstehender Bestimmungen auf die Juden §. 1243 — 1247.

Neunzehnte Unterabtheilung.

Von Concussionen.

(Allgemeines Landrecht Th. II. Tit. 20. §. 1254. 1255.)

Zwanzigste Unterabtheilung.

Den Pferdediebstahl betreffend.

Pferdediebstähle §. 1218. 1231. (Glossen zum Preuß. Criminalrecht.)

Verordnung
des Departements der höhern und Sicherheits-Polizey, die Pferde-Diebstähle betreffend.

Die in den beyderseitigen Staaten wieder gehäuften Pferde-Diebstähle erfordern die Wachsamkeit der landespolizeylichen Behörden auf diejenigen, welche der Verdacht des gesetzwidrigen Verkehres mit Pferden trifft.

Auch hat die Erfahrung bewiesen, daß nur die vereinigten Maaßregeln der benachbarten Staaten diesem Uebel gehörig vorbeugen können. Ueberhaupt, daß die rc. Hochpreißliche Landes-Regierung mit mir über diese Ansicht einverstanden sey, gebe ich mir die Ehre derselben eine gegenseitige Vereinbarung vorzuschlagen, vermöge welcher

1) die beyderseitigen Grenz-Obrigkeiten und Grenz-Zoll-Aemter angewiesen werden, aus den resp. dies- und jenseitigen Landen, mit Reit- oder losen Pferden, Niemand über die Grenze zu lassen, vielmehr anzuhalten, und zur weitern polizeylichen, und dem Befinden nach criminalischen Untersuchung zu ziehen, der nicht völlig unverdächtig, und als solcher entweder durch Notorität oder durch untadelhafte Pässe legitimirt ist;

2) mit der oben gedachten Ausnahme in den beyderseitigen Landen kein Unterthan des anderen Landes, und kein aus demselben kommendes Individuum, bey Vermeidung der Nichtigkeit des Handels und der unentgeldlichen Restitution des Pferdes an jeden legitimirten Reclamationen desselben, wie bey Verlust aller, wegen Futterung und anderer nothwendigen oder nützlichen Verwendungen habenden Forderungen, und dem Befinden nach bey criminalrechtlicher Strafe, ein Pferd verkaufen, vertauschen, oder sonst veräußern darf, als nachdem er sich zur Veräußerung desselben, durch das vollgültige Attest seiner Obrigkeit befugt, bey der Polizey-Obrigkeit des Orts, in welchem die Veräußerung geschehen soll, legitimirt und letztgedachte Obrigkeit das beygebrachte Attest schriftlich, als gut anerkannt hat;

3) bey Vermeidung der obgedachten Nachtheile und Strafen, zwischen Unterthanen der beyderseitigen Staaten, oder zwischen den, aus denselben kommenden Individuen die Veräußerung eines Pferdes, sie erfolge auf Jahrmärkten oder außer denselben, Verkaufs- oder Tauschweise, oder auf irgend eine andere Art, nur von der Polizey-Obrigkeit des Orts, an welchem sie vorgenommen wird, gültig geschehen kann;

4) die Polizey-Obrigkeiten anzuweisen sind, hierbey auf das unter No. 2. gedachte Legitimations-Attest genaue Rücksicht zu nehmen, bey sich ergebendem Verdacht aber das Pferd und den Führer desselben fest, und zur bessern Legitimation und Abwendung des Verdachtes anzuhalten, und deshalb die weiteren Einleitungen von Amtswegen zu treffen, dagegen aber bey beygebrachter völliger Legitimation, dem Erwerber des Pferdes, über die Richtigkeit des Erwerbes desselben, ein Zeugniß zu ertheilen, und das sub No. 2. erwähnte Legitimations-Attest zu den Akten zu nehmen, oder wenigstens durch einen darauf bezeichneten Vermerk, der beendigten Gültigkeit und der erfolgten Veräußerung des Pferdes, zum weitern Gebrauch unschädlich zu machen, und endlich

5) alle Obrigkeiten und Krüger zur strengsten Wachsamkeit auf diejenigen, welche ohne Legitimations-Attest Pferde führen, und zur sofortigen resp. offiziellen Verfügung und Anzeige bey der Obrigkeit angewiesen werden.

Wenn in den beyderseitigen Staaten nach diesen Grundsätzen die behufige Verordnung emanirt wird, und die Anweisung der Polizey-Behörden erfolgt, so ist wohl nicht zu läugnen, daß die Pferde-Diebstähle sehr erschwert, mithin gemindert werden dürften.

Sollte die Hochlöbliche Regierung mit diesen Grundsätzen einverstanden seyn, so werde ich hierüber den weitern Vortrag an des Königs Majestät erstatten.

Schließlich bemerke ich noch, daß ich auch die Regierungen zu rc. zu gleichen Maaßregeln eingeladen habe, und es der Hoch-

löblichen Regierung überlassen muß, mit denselben auch Ihrerseits dies zu verlassen.

Breslau, den 10. März 1813.

(gez.) Fürst zu Wittgenstein.

An
die Herzogliche Regierung zu Schwerin, Neustrelitz
und an
die Schwedisch-Pommersche Regierung zu Stralsund.

Ein und zwanzigste Unterabtheilung.

Die Trödler betreffend.

(Allg. Landrecht Theil I. Tit. 2. §. 511 — 519.)

Publicandum der Königl. Regierung zu Liegnitz, wegen Anwendbarkeit der Trödler-Reglements betr., vom 2. December 1818. (Annalen von Kamptz pro 1818. 4tes Heft. No. 100. Amtsblatt pro 1818.)

Circulare des Königl. Polizey-Ministerii an sämmtliche Königl. Regierungen, die Anwendbarkeit des Trödler-Reglements betreffend.

Es sind Zweifel darüber geäußert worden, ob das Trödler-Reglement vom 21sten October 1788 nach Erscheinung des Gewerbe-Polizey-Edicts vom 7ten September 1811 noch anwendbar und gültig sey? zur Beseitigung derselben und zur Beachtung in vorkommenden Fällen, wird der Königl. Regierung, in Gemäßheit der in einem solchen Falle kürzlich von den Ministerien der Polizey und des Handels gemeinschaftlich erlassenen Entscheidung Folgendes eröffnet.

Das Gewerbe-Polizey-Edict entscheidet nur die Frage, ob und unter welchen Bedingungen der Betrieb eines Gewerbes gestattet werden soll, es enthält aber keine Bestimmungen darüber, wie das gestattete Gewerbe von den Concessionirten zu betreiben ist. Mithin sind über die Art des Betriebes einzelner Gewerbe vorhandene Reglements, so weit sie sich hierauf beschränken, durch jenes Edict nicht aufgehoben, und daher gilt neben demselben, wie

die Mäkler-Ordnung, auch das in Rede stehende Trödler-Reglement, so weit es mit ihm nicht in Widerspruche steht.

Das Edict vom 7ten September 1811 nennt im §. 131. unter den Gewerben, wobey die öffentliche Sicherheit Gefahr läuft, das der Trödler, d. h. solcher Leute, welche mit alten Sachen handeln, und macht ihr Recht zum Gewerbs-Betriebe von der Genehmigung der, mit der örtlichen Sicherheits-Polizey beauftragten Behörden abhängig, deren Ermessung die Ertheilung derselben und im §. 133. lediglich anheim gestellt wird. Diese Behörde hat die Pflicht, die Genehmigung zu versagen, wenn sie überzeugt ist, daß der Implorant die Verbindlichkeiten zu erfüllen, unfähig ist, deren Erfüllung die sicherheitspolizeylichen Vorschriften, von einem solchen Gewerbetreibenden fordern. Sie versagt daher die Genehmigung zum Trödel-Handel mit Recht einem jeden, der nicht schreiben und lesen kann, mithin unfähig ist, die vorgeschriebenen Bücher zu führen, die übrigens nicht die Zwecke der kaufmännischen Bücher, sondern nur sicherheitspolizeyliche haben, und insonderheit dazu dienen sollen, gestohlenen Sachen und Dieben auf die Spur zu kommen.

Berlin, den 8. October 1818.

In Abwesenheit des Herrn Polizey-Ministers Durchlaucht.

v. Kamptz.

Zwey und zwanzigste Unterabtheilung.

Ueber Maaß und Gewicht.

Allerhöchste-Cabinets-Ordre v. 25. May 1820., daß die Hälfte der Geldstrafen für Maaß- und Gewichts-Vergehen der Denunziant erhalten soll. (Gesetzsammlung pro 1820. No. 8. pag. 79.)

Publicandum der Königl. Regierung zu Münster, die Bezeichnung der neuen Böttcher-Gefäße betr., vom 3. August 1819. (Annalen von Kamptz pro 1819 2tes Heft No. 80. Amtsblatt pro 1819.)

Rescript des Königl. Ministerii des Handels und des Innern und der Polizey an die Königl. Regierung zu Merseburg, die Anschaffung der Normal-Maaße und Gewichte betr., vom 19. November 1819. (Annalen von Kamptz pro 1819. 4tes Heft No. 70.)

Allerhöchste Cabinets-Ordre, die Geldstrafen für Maaß- und Gewichts-Vergehen betr., vom 25. May 1820. (Annalen v. Kamptz pro 1820. 2tes Heft No. 28.)

Circular des Königl. Finanz-Ministerii an sämmtliche Königl. Regierungen, über das Gewichts-Verhältniß des Mehls und der Körner in einem Centner Getreide, vom 29. September 1820. (Annalen von Kamptz pro 1820. 3tes Heft No. 37.)

Publicandum der Königl. Regierung zu Stralsund über das Maaß der Herings-Tonnen, vom 12. September 1820. (Annalen von Kamptz pro 1820. 3tes Heft No. 34.)

Publicandum der Königl. Regierung zu Posen, wegen der an die Aichungs-Aemter abzusendenden 2ten Hälfte der Geldstrafen für Maaß- und Gewichts Vergehungen, vom 9. May 1821. (Amtsblatt No. 22. pro 1821.)

Verordnung der Königl. Regierung zu Breslau, wegen Aufrechthaltung der neuen Preuß. Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 26. Januar 1821. (Amtsblatt No. 3. pro 1821.)

Publicandum der Königl. Regierung zu Minden, in Betreff des Verhältnisses des Paderborner Scheffels zum Berliner Scheffel, vom 9. December 1820. (Amtsblatt No. 1. pro 1821.)

Verordnung der Königl. Regierung zu Minden, wegen der Stempelung der Flaschen vom 27. Juny 1821. (Amtsblatt pro 1821. No. 33.)

Publicandum des Königl. Polizey-Präsidii zu Königsberg, das Verhältniß des neuen Gewichts bey dem Fleischverkauf betr., vom 4. März 1819. (Annalen von Kamptz pro 1819. 1stes Heft No. 146.)

Drey und zwanzigste Unterabtheilung.

Ueber Mühlensachen.

Die Mühlen-Anlagen und die Mühlen-Polizey-Gesetze betr. (Allgem. Landrecht Th. II. Tit. 15. §. 245. et seqq.)

Mühlensachen §. 322. §. 15. (Entwurf eines zweyten Anhangs zum Allg. Landrecht von Goßler.)

Verordnung wegen Aufhebung des §. 247. Tit. 15. Th. II. des Allgem. Landrechts in Rücksicht neuer Windmühlen-Anlagen, v. 18. November 1819. (Gesetz-Sammlung pro 1819. No. 22. pag. 250.)

Publicandum der Königl. Regierung zu Arensberg, in Betreff der interimistischen Mühlen-Polizey-Ordnung für den Emscher Fluß, vom 21. März 1819. (Amtsblatt pro 1821. No. 26.)

Rescript der Königl. Ministerien des Handels und des Innern an die Königl. Regierung zu Frankfurth an der Oder, das Verfahren bey Erörterung der Entschädigungs-Ansprüche, wegen des aufgehobenen Mahlzwanges, vom 13. März 1821. (Annalen von Kamptz pro 1821. 2tes Heft No. 42.)

Rescript der Königl. Ministerien des Handels und der Polizey an die Königl. Regierung zu Cöslin, die Anschaffung der Mühlenwaagen betr., vom 2. November 1818. (Annalen v. Kamptz pro 1819. 1stes Heft No. 144.)

Verordnung der Königl. Regierung zu Cöslin, die Anschaffung der Mühlenwaagen betr., v. 8. Januar 1819. (Amtsblatt pro 1819. No. 3.)
Publicandum der Königl. Regierung zu Oppeln, neue Mühlenanlagen betr., vom 2. März 1819. (Annalen von Kamptz pro 1819. 1stes Heft No. 145.)

Vier und zwanzigste Unterabtheilung.

Den Brodt-Verkauf betreffend.

Publicandum die Brodt-Polizey in Crefeld betr., vom 19. März 1821. (Annalen v. Kamptz pro 1821. 1stes Heft No. 105.)

Fünf und zwanzigste Unterabtheilung.

Den Verkauf des Strohes betreffend.

Circular-Rescript der Königl. Ministerien des Handels und des Innern und der Polizey, den Verkauf des Strohes betr., vom 13. September 1819. (Annalen v. Kamptz pro 1821. 1stes Heft No. 97.)
Ueber denselben Gegenstand vom 14. Januar 1821. (Annalen von Kamptz pro 1821. 1stes Heft No. 98.)
Rescript der Königl. Ministerien des Handels und des Innern und der Polizey an die Königl. Regierung zu Berlin, dieselbe Angelegenheit betr., vom 14. Januar 1821. (Annalen von Kamptz pro 1821. 1stes Heft No. 99.)
Rescript der Königl. Ministerien des Handels, des Innern und der Polizey an die Königl. Regierung zu Bromberg, über denselben Gegenstand, vom 14. Januar 1821. (Annalen von Kamptz. 1stes Heft. No. 100. pro 1821.)

Sechs und zwanzigste Unterabtheilung.

Die Leinwandlegge-Ordnung betreffend.

Publicandum der Königl. Regierung zu Münster, die Leinwandlegge-Ordnung betr., vom 9. Januar 1821. (Annalen von Kamptz 1stes Heft No. 106. pro 1821. Amtsblatt pro 1821.)

Sieben und zwanzigste Unterabtheilung.

Die Schlösser betreffend.

Pflichten der Schlösser. (Allgem. Landrecht Th. II. Tit. 20.)
- a. Wegen Oeffnung der Schlösser §. 1248.
- b. Wegen Anfertigung der Hauptschlüssel §. 1249. 1250. 1251.
- c. Verwahrung der Dietriche §. 1252.
- d. Theilnahme an Diebstählen §. 1253. (Schlösser. Glossen zum Preuß. Criminalrecht S. 68.)

Schlösser, darf ohne Genehmigung des Eigenthümers oder der Herrschaft, welche die Wohnung inne hat, kein Schloß öffnen oder einen neuen Schlüssel dazu machen, auch soll kein Schlösser einen Hauptschlüssel ohne Einwilligung des Hauswirthes verfertigen, und muß demselben das Modell oder die Patrone ausgeliefert werden. (Verordnung vom 4. December 1804. Repert. d. B. P. G.)

Eben so darf kein Schlösser ohne Eiwilligung des Hauseigenthümers einen Miethsmann einen neuen Hausschlüssel anfertigen. (Verordnung vom 16. August 1809. Repert. d. B. P. G.)

Den Schlössergesellen ist es untersagt, Haupt= und Nachschlüssel in heimlichen Werkstellen anzufertigen, und haben die Hauswirthe, so wie alle die, welche kleine Wohnungen und Schlafstellen vermiethen, die Verpflichtung, darauf Acht zu geben, ob die bey ihnen wohnenden Miethsleute oder Schlafburschen dergleichen verbotenes Gewerbe heimlich betreiben. Sobald sie hiervon einige Kenntniß erhalten, oder Argwohn hegen, haben sie solches sofort dem Polizey=Commissair des Reviers anzuzeigen. (Repert. d. B. P. G.)

Die Unterlassung dieser Anzeige ist strafbar. (Verordnung vom 10. September 1799. Repert. d. B. P. G.)

Dieß gilt auch von den verabschiedeten Soldaten, die die Schlösser=Profession erlernt haben, und sie ohne Erlaubniß der Polizey in eigenen Werkstätten betreiben, und dürfen sie so wenig Dietriche, Nachschlüssel, oder Sperrhaken anfertigen, als überhaupt anwenden oder verkaufen. Verordnung vom 18. Ocober 1799. (Repertorium der Polizey=Gesetze für Berlin.)

Acht und zwanzigste Unterabtheilung.

Von der Erwerbung der An= und Zuwüchse.

(Allgem. Landrecht Th. I. Tit. 9.)

Von Früchten §. 220 — 222.
Vom abgerissenen Lande §. 223. 224.
Von den Alluvien §. 225 — 241.
Von Inseln §. 242 — 262.
Von zugelandeten und verlassenen Flußbetten §. 263 — 274.

Vom Säen und Pflanzen §. 275 — 284.
Vom Pflanzen der Bäume §. 285 — 297.
Von der Verbindung, Vermengung und Vermischung, ingleichen von Verarbeitung fremder Materialien §. 298 — 323.
Von Befruchtung fremder Thiere §. 324 — 326.
Vom Bau auf fremden Boden §. 327 — 333.
Mit fremden Materialien §. 334 — 335.
Auf fremden Boden und mit fremden Materialien §. 336 — 339.
Vom Bauen an der Grenze §. 340 — 342.

Neun und zwanzigste Unterabtheilung.

Von Grenzscheidungen.

(Allgem. Landrecht Th. I. Tit. 17.)

Wie Grenzscheidungen anzulegen sind §. 362 — 371.
Von Ausmittelung streitiger Grenzen §. 372 — 382.
Von Grenzerneuerungen §. 383 — 388.

Dreißigste Unterabtheilung.

Von Gerechtigkeiten der Grundstücke gegen einander.

(Allgem. Landrecht Th. I. Tit. 22.)

Gesetzliche und andere Einschränkungen des Eigenthums §. 1. 2.
Ingleichen Nothwendige §. 3 — 10.
Grundgerechtigkeiten §. 11. 12.
Erwerbung derselben §. 13 — 24.
Arten der Grundgerechtigkeiten §. 25.
Umfang und Schranken der Grundgerechtigkeiten überhaupt §. 26 — 29.
Pflichten des Besitzers des belasteten Grundstücks, besonders wegen Unterhaltung und Wiederherstellung der belasteten Sache §. 30 — 54.
Grundgerechtigkeit auf Gebäude §. 55 — 62.
Bey Wegen und Fußsteigen, Viehtreiben, Durchfahrten u. dergl. §. 63.
Hütungsgerechtigkeit §. 80 — 137.
Von Aufhebung der Hütungsgerechtigkeit §. 138 — 145.
Von Schäfereygerechtigkeit §. 146 — 169.
Von Schonungen bey der Waldhütung §. 170 — 186.
Vom Mastungsrechte §. 187 — 196.
Von der Holzungsgerechtigkeit §. 197 — 239.
Andere Arten von Grundgerechtigkeiten §. 240.

Digitized by Google

Wegen des Rechts auf fremden Boden, Erde, Steine, Lehm u. s. w. zu holen §. 241. 242.
Ingleichen des Rechts auf fremden Boden, Gebäude, Bäume und Holzungen zu haben §. 243 — 246.

Ein und dreißigste Unterabtheilung.

Von Cautionen und Bürgschaften.

(Allg. Landrecht Th. I. Tit. 14.) (Criminal-Ordnung Th. I. Tit. 2. §. 224 — 236.) (Paalzows Commentar zur Criminal-Ordnung Th. I. pag. 425.)

Zweck der Caution §. 178.
Befugniß sie zu fordern §. 179.
Gesetzliche Cautionen §. 180 — 195.
Von eigentlichen Bürgschaften §. 200. 201.
Erfordernisse einer verbindlichen Bürgschaft §. 202 — 205.
Stillschweigende Bürgschaften §. 206 — 218.
Wer Bürgschaften übernehmen kann §. 219. 220.
Von Bürgschaften der Weiber §. 221 — 244.
Wer als Bürge angenommen werden müsse §. 245 — 248.
Bey welchen Geschäften, Bürgschaften statt finden §. 249 — 257.
Rechte und Pflichten zwischen dem Bürgen und dem Berechtigten §. 258.
Worauf die Verbindlichkeit des Bürgen sich erstreckt §. 259 — 272.
Besonders von Amts-Cautionen §. 273 — 276.
In wie fern der Bürge zu etwas Mehreren, oder stärker als der Hauptschuldner verpflichtet seyn könne §. 277 — 282.
Wenn der Berechtigte sich an den Bürgen halten könne §. 283.
Bey Personalforderungen §. 284 — 291.
Bey Realforderungen §. 292 — 295.
Bey Wechselforderungen §. 296.
Fälle, wenn sich der Gläubiger sofort an den Bürgen halten kann §. 297 — 309.
Welcher Einwendungen der Bürge sich gegen den Gläubiger bedienen kann §. 310 — 315.
Befreyung des Bürgen von seiner Verbindlichkeit §. 316 — 327.
Wie weit Verhandlungen zwischen dem Gläubiger und Hauptschuldner dem Bürgen schaden kann oder zu statten kommen §. 328 — 333.
Wie weit Rechte und Pflichten aus der Bürgschaft auf die Erben übergehen §. 334 — 337.
Rechte zwischen dem Bürgen und dem Hauptschuldner §. 338 — 341.
Pflicht des in Anspruch genommenen Bürgen wegen Zuziehung des Hauptschuldners §. 342 — 350.
Pflicht des Hauptschuldners gegen den Bürgen zum Ersatz der Schäden, Zinsen und Kosten §. 351 — 355.
Pflicht des Schuldners den Bürgen von der Bürgschaft zu befriedigen §. 356 — 362.
Von Prämien bey der Bürgschaft §. 363 — 372.

Von mehrern Mitbürgen §. 373 — 379.
Vom Rückbürgen §. 380.
Ende der Bürgschaft §. 385 — 398.
Von Expromissionen §. 399 — 406.
Besonders der Frauenspersonen §. 407 — 412.
Vom Rechte des Unterpfandes. (Allg. L. Th. I. Tit. 19. §. 1. et sqq.)
Von der Verpfändung fremder Sachen § 73 — 92.
Verpfändung künftiger Sachen §. 113 — 115.
Verwahrung §. 121.
Gebrauch §. 123 — 126.
Weiterer Versatz §. 127 — 138.
Rückgabe des Pfandes §. 159. — 196.
Veräußerung §. 197 — 221.
Aufhebung des Pfandrechts §. 243.
Vom Pfandgewerbe §. 263.
Nachsuchung des Erlaubnißscheins zum Betriebe dieses Gewerbes, von der Polizey-Obrigkeit §. 264 — 267.
Verpflichtung der Pfandverleiher §. 268 — 270.

Zwey und dreißigste Unterabtheilung.
Von der Verjährung.

(Allgemeines Landrecht Th. I. Tit. 9.)

Begriff §. 500.
Eintheilung §. 501 — 503.
Gegenstände §. 504 — 511.
Allgemeine Grundsätze §. 512 — 534.
Von der Verjährung durch Nichtgebrauch §. 535 — 545.
Zeitraum 546 — 550.
Unterbrechung §. 551 — 554.
Vertrag über die Verjährung §. 555 — 567.
Wirkung der Verjährung §. 568 — 578.
Verjährung durch Besitz. Gewöhnliche Verjährung §. 579 — 589.
Anfang derselben §. 590 — 595.
Fortsetzung §. 596 — 600.
Unterbrechung §. 601 — 619.
Zeitraum §. 620 — 624.
Dreißigjährige Präscription §. 625 — 628.
Arten der ungewöhnlichen Verjährung durch Nichtgebrauch und Besitz. Vier und vierzigjährige §. 629 — 640.
Verjährung durch Besitz vom Jahre 1740. §. 641 — 647.
Vierzigjährige §. 648 — 655.
Funfzigjährige Präscription §. 656 — 665.
Wirkungen der Verjährungen durch Besitz §. 665 — 669.

Vierte Hauptabtheilung.

Freyheits-Sicherheits-Polizey.

Widerrechtliche Einsperrung. (Allg. Landrecht Th. II. Tit. 20. §. 1073 — 1077.)

Privatgefängnisse §. 1079 — 1082.

Menschenraub §. 1087 — 1094.

Entführung §. 1100 — 1104.

(Siehe Repert. der Polizeygesetze, 1ster Theil. 4te Hauptabtheilung.)

Fünfte Hauptabtheilung.

Ehren-Sicherheits-Polizey.

Erste Unterabtheilung.

Von Verletzungen der Ehrfurcht gegen den Staat.

(Allgem. Landrecht Th. II. Tit. 20.

Verbrechen der beleidigten Majestät §. 196.
Gegen den Landesherrn §. 197 — 202.
Gegen die Familie des Landesherrn §. 203 — 206.
Gegen die Bedienten des Staats in ihrem Amte §. 207 — 209.
Andere Verletzungen der Ehrfurcht gegen den Staat oder das Publikum §. 210. 212. 213.
Muthwillige Abreißung, Beschädigung oder schimpfliche Behandlung der von der Obrigkeit angeschlagenen Patente, Verordnungen und öffentlichen Anzeigen §. 210. 150.
Beschädigung oder Verunstaltung öffentlicher Denkmäler, Statuen, Stadtthore, Meilenzeiger, Warnungstafeln, Spatziergänge oder andere zum Gebrauch des Publici bestimmte Werke und Gebäude §. 211.

Zweyte Unterabtheilung.

Von Injurien.

(Allgem. Landrecht Th. II. Tit. 20.)

Was Injurien sind §. 538.
Von dem Vorsatze der Ehrenkränkung §. 539 — 545.
Umstände die ihn nicht ausschließen §. 546 — 551.
Umstände und Verhältnisse die ihn ausschließen §. 552 — 563.
Von unmittelbaren und mittelbaren Injurien §. 564.
In Betreff der Beleidigungen einer ganzen Gemeinde, Corporation oder Familie §. 564. 568.
In Betreff der Beleidigungen der Ehefrau, Kindern oder Pflegebefohlenen §. 565. 568.

Wegen der Beleidigungen des Hausgenossen und des Gesindes, in Beziehung auf den Hausvater oder die Dienstherrschaft §. 566. 568.
Vorgesetzte werden in ihren Untergebenen beleidigt, wenn letztere wegen Ausrichtung der Aufträge der Erstern beschimpft werden §. 567. 568.
Verbal-Injurien §. 569. 577. 583.
Real-Injurien §. 570. 576.
Symbolische Injurien §. 571. 577. 583.
Pasquille §. 572. 574. 576. 599. 618. 627.
Injurien in Schriften §. 575.
Wenn der Vorsatz zur Ehrenkränkung nicht ausgemittelt worden §. 586 — 588.
Von der Privat-Genugthuung §. 584 — 606.
Strafe der Injurien bey leichten Verbal-Injurien §. 607 — 611.
Bey schweren Verbal-Injurien §. 612 — 617.
Bey geringen Real-Injurien §. 628 — 636.
Von schweren Real-Injurien §. 637.
Von Injurien zwischen Militair- und Civil-Personen §. 643 — 645.
Von Injurien gegen Wachen §. 646 — 648.
Wenn der Richter von Amtswegen zu verfahren habe §. 649 — 656.
Von Remission der Injurien §. 657 — 660.
Von Compensation und Retorsion der Injurien §. 661 — 666.
Strafe dessen, der einem Andern auf öffentlicher Straße auflauert, insultirt und beleidigt §. 1207.

* * *

Vorhalten von Amtswegen. Zusätze zum 20. Tit. II. Th. des Allgem. Landrechts von Strombeck, Seite 38. 44. 47.

Privatgenugthuung. Ebendaselbst §. 154.

Zum §. 611. 615. 616 des 20. Titels des II. Th. des Allgem. Landrechts. Eine Untersuchung von Amtswegen findet jedoch, wenn Gesinde dergleichen Beleidigungen gegen seine Herrschaft sich hat zu Schulden kommen lassen nicht statt. (Rescript vom 25. September 1795. No. 4. E. S. pro 1796. S. 785.)

Zu §. 646. Tit. 20. Th. II. Die einer, aus Mitgliedern einer Bürger-Compagnie bestehende Wache zugefügten Injurien, müssen eben so bestraft werden, als diejenigen, welche einer Militairwacht zugefügt werden. (Rescript vom 25. November 1815. J. B. v. Kamptz, Band 6. S. 195.)

Zu §. 659. Tit. 20. Th. II. Auch die öffentliche Genugthuung ist verjährt, wenn der Beleidigte die Injurien, ungeachtet sie und deren Urheber ihm bekannt gewesen, innerhalb dreyer Monaten nicht gerügt hat. (Rescript vom 11. August 1812., Hoffmann Repert. Th. 2. S. 315.)

Zu §. 645. Tit. 20. Th. II. Gegen Militair-Personen, welche Personen vom Bürgerstande beleidigt haben, findet nicht das Allgemeine Landrecht, sondern das Reglement vom 31. July 1788. Anwendung. (Publ. vom 14. März 1797. N. E. S. pro 1797. S. 977. Stengels Beyträge Band 3. S. 421.)

Zu §. 670. Tit. 20. Th. II. Vorzüglich müssen die Gerichte gegen diejenigen, welche bereits in Injuriensachen gestraft worden, dennoch aber fortfahren, die Ruhe ihrer Nebenmenschen zu stören und schimpfliche Behandlungen anderer sich mehrmals zu Schulden kommen lassen, nach aller Strenge verfahren, und die sonst statt findenden Strafen dergestalt erhöhen, daß der beabsichtete Endzweck der Bestrafung erreicht werde. Dieses zu bewirken, müssen in Fällen dieser Art, die Gefängnißstrafen durch Entziehung besserer Kost, auch aller Mittel sich im Arrest, Bequemlichkeiten oder Annehmlichkeiten zu verschaffen, ernstlich geschärft werden. (Verordnung v. 30. September 1798. N. C. S. pro 1798. S. 1844. §. 21.)

Zu §. 670. Tit. 20. Th. II. Bey Bestimmung der Geldbußen ist jederzeit auf die Vermögens-Umstände des Beklagten Rücksicht zu nehmen, daß der Zweck der Bestrafung nie verfehlt, vielmehr sorgfältig verhütet werde, daß nicht etwa übermüthige und leichtsinnige Personen, in der Hoffnung, durch eine, ihnen nicht empfindliche Geldstrafe ihren Unfug zu büßen, sich die Beschimpfung anderer oder ähnliche Excesse erlauben, und mit der gesetzlichen Ahndung ein Gespötte treiben. (Verordnung v. 30. December 1798. N. C. S. pro 1798. §. 20. Seite 1844.)

Dritte Unterabtheilung.

Anmaaßung von Orden und Ehrenzeichen.

Anmaaßung von Würden-, Orden- und Ehrenzeichen. (Allg. Landrecht Th. II. Tit. 20. §. 1395 — 1397.)

Erdichteter Name §. 1440.

Anmaaßung eines fremden Wappens §. 1440.

* * *

Circular-Rescript des Königl. Ministerii des Innern an sämmtliche Königl. Regierungen, wegen Einsendung der Insignien fremder Orden, beym Ableben der Inhaber vom 31. July 1820. (Annalen von Kamptz pro 1820. 3tes Heft No. 64.) (Siehe Nachträge.)

Vierte Unterabtheilung.

Standeserhöhungen.

Kein Unterthan des Staats soll ohne Erlaubniß des Landesherrn, Standeserhöhungen bey fremden Staaten suchen, oder von ihnen annehmen, darf daher auch, wenn ihm solche etwa aus eigener Bewegung von selbigen verliehen worden, dieser Standeserhöhungen sich nicht bedienen. (Anhang §. 118. zum Allgem. Landrecht Th. II. Tit. 9. ad §. 13.)

Fünfte Unterabtheilung.

Von Duellen.

(Allgem. Landrecht Th. II. Tit. 20.)

Strafe des Duells §. 667 — 668.
Annahme der Ausforderung §. 669. 670.
Wenn im Zweykampf Jemand getödtet ist §. 671.
Wenn Niemand getödtet worden ist §. 672.
Wenn Jemand sich der Strafe durch die Flucht entzieht §. 673.
Strafe dessen, der bey einem Wortwechsel zum tödtenden Gewehr greift §. 674.
Drohung Jemand zum Duell nöthigen oder schimpflich behandeln zu wollen §. 675.
Reizung, eine Genugthuung durch Zweykampf zu nehmen §. 676.
Bestrafung der Sekundanten § 676. 684. 685.
Strafe des Vorwurfs, eine Ehrensache durch Vergleich abgemacht zu haben §. 677.
Verordnungen, welche sich auf den Ort des Duells und die Qualitäten der Duellanten beziehen §. 678 — 689.
Wegen Herausforderung auf den Stock oder andere gefährliche Instrumente §. 690.
Strafe der Begünstigung des Duells als Cartellträger §. 676.

* * *

Duelle der Studenten § 607. Glossen zum Preuß. Criminalrechte.

Zweyter Abschnitt.

Wohlfarths-Polizey.

Erste Hauptabtheilung.

Bevölkerungs-Polizey.

Erste Unterabtheilung.

Die Auswanderungen betreffend.

Auswanderungen §. 343. (Entwurf eines II. Anhangs zum Allgemeinen Landrecht von Goßler.)

Verordnung wegen Aufhebung des Edicts vom 2. July 1812. und wegen der Auswanderung überhaupt, vom 15. September 1818. (Gesetz-Sammlung pro 1818. No. 15. pag. 175.)

Verordnung, die Verleitung zum Auswandern betreffend, vom 20. Januar 1820. (Gesetz-Sammlung pro 1820. No. 3. pag. 35.)

Verordnung der Königl. Regierung zu Arnsberg, die Auswanderungen betreffend, vom 2. Januar 1819. (Amtsblatt pro 1819. No. 3.)

Verordnung der Königl. Regierung zu Coblenz über denselben Gegenstand, vom 19. Januar 1819. (Ebendas. pro 1819. No. 6.)

Verordnung der Königl. Regierung zu Berlin, denselben Gegenstand betreffend, vom 2. Febr. 1819. (Ebendas. pro 1819. No. 6.)

Rescript des Königl. Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern, die Gesuche um Ertheilung der Auswanderungs-Konsense betreffend, vom 17. Februar 1819. (Annalen von Kamptz. pro 1819. 2tes Heft. No. 18.)

Verordnung der Königl. Regierung zu Arnsberg, die Auswanderungen betreffend, vom 3. März 1819. (Amtsblatt pro 1819. No. 17.)

Verordnung der Königl. Regierung zu Frankfurth über denselben Gegenstand, vom 15. April 1819. (Ebendas. pro 1819. No. 15.)

Verordnung der Königl. Regierung zu Danzig über denselben Gegenstand, vom 28. May 1819. (Ebendas. pro 1819. No. 22.)

Verordnung der Königl. Regierung zu Cöslin, die Auswanderungen betreffend, vom 26. April 1819. (Ebendas. pro 1819. No. 18.)

Verordnung der Königl. Regierung zu Coblenz über denselben Gegenstand, vom 10. May 1819. (Ebendas. pro 1819. No. 28.)

Verordnung der Königl. Regierung zu Cleve über denselben Gegenstand, vom 18. May 1819. (Ebendas. pro 1819. No. 26.)

Verordnung der Königl. Regierung zu Danzig über denselben Gegenstand, vom 7. August 1819. (Ebendas. pro 1819. No. 32.)

Verordnung der Königl. Regierung zu Bromberg über denselben Gegenstand, vom 18. August 1819. (Ebendas. pro 1819. No. 37.)

Verordnung der Königl. Regierung zu Danzig, die Einwanderungs-Pässe betreffend, vom 15. Septbr. 1819. (Ebendas. pro 1819. No. 33.)

Rescript des Königl. Ministerii des Innern und der Polizey an die Regierung zu Potsdam, die Ertheilung von Pässen zur Auswanderung nach Rußland und Polen betreffend, vom 3. May 1820. (Annalen von Kamptz pro 1820. 2tes Heft. No. 57.)

Circular-Rescript des Königl. Ministerii des Innern, an sämmtliche Königl. Regierungen, die Auswanderungen nach der Schweiz betreffend, vom 23. Juny 1820. (Ebendas. pro 1820. 2tes Heft. No. 37.)

Rescript des Königl. Ministerii des Innern an die Königl. Regierung zu Potsdam, die Heimathscheine für Auswanderer betreffend, vom 23. Juny 1820. (Ebendas. pro 1820. 3tes Heft. No. 54.)

Rescript des Königl. Ministerii des Innern und der auswärtigen Angelegenheiten an die Königl. Regierung zu Erfurt, die aus dem Sexennio herzuleitenden Befugnisse rücksichtlich der Auswanderungen betreffend, vom 14. September 1820. (Ebendas. pro 1820. 3tes Heft. No. 55.)

Publicandum der Königl. Regierung zu Düsseldorf, die Auswanderungen betreffend, vom 14. Febr. 1821. (Amtsblatt pro 1821. No. 10.)

Rescript des Königl. Ministerii des Innern an die Königl. Regierung zu Potsdam, die Erhebung von Abfahrtsgeldern bey Auswanderungen betreffend, vom 11. May 1821. (Annalen von Kamptz pro 1821. 2tes Heft. No. 20.)

Publicandum der Königl. Regierung zu Stralsund über das Auswandern, vom 5. Juny 1821. (Ebendas. pro 1821. 2tes Heft. No. 21.)

Rescript des Königl. Polizey-Ministerii, die Niederlassung von Ausländern in den Rheinvestungen betreffend, vom 11. May 1816.

Die geographische Lage der Königlichen Provinzen am Rhein macht es nöthig, daß besonders auf die Einwohner der dortigen Vestungen ein wachsames Auge gerichtet werde. Der etc. wird, nach der Bestimmung des Herrn Staats-Canzlers, zu dem Ende hiermit eröffnet:

1. daß es in der Folge, ohne besondere Genehmigung des Kriegs- und Polizey-Ministeriums, keinem geborenen Ausländer erlaubt ist, sich in einer der Vestungen in den Rheinprovinzen niederzulassen. Ein desfalsiger Antrag ist von der ꝛc. nach vorgängiger Communikation mit dem Vestungs-Commandanten, bey mir, mittelst gutachtlichen Berichts, einzureichen, welchemnächst von des Herrn Kriegs-Ministers Excellenz, und mir, der weitere Beschluß gefaßt werden wird. Was

2. die, in gedachten Vestungen bereits wohnenden, geborenen Ausländer betrifft, so hat die ꝛc. ihre früheren Verhältnisse, ihr Betragen und ihr Gewerbe, in Beziehung auf ihre Unverdächtigkeit untersuchen zu lassen, und demnächst über ihre Bestätigung als Bürger der Vestungsstadt, oder über ihre Entfernung aus derselben, gutachtlich zu berichten.

Berlin, den 11. May 1816.

Fürst zu Wittgenstein.

An
die Regierungen in den Rheinprovinzen.

Rescript des Königl. Ministerii des Innern an die Königl. Regierung zu Berlin, das Verhältniß der ausgewanderten und wieder zurückkehrenden Unterthanen betreffend.

Die mit Auswanderungs-Consensen aus dem Lande gegangenen Personen, welche demnächst nach den Preuß. Staaten zurückkehren, können nicht anders, als fremden Einwanderern gleich behandelt werden. In sofern sich dergleichen Leute im Zustande der Verarmung befinden, ist den Communen ihres ehemaligen Aufenthalts nicht zuzumuthen, sie wiederum bey sich aufzunehmen. Da man die Auswanderer nach dem Russischen Polen vielfach gewarnt, und eventualiter mit solcher Behandlung bedroht hat, so scheint es ohnehin nicht gerathen, diese Drohung unerfüllt und Maaßregeln zur Unterstützung der verarmt aus der Fremde zurückkehrenden eintreten zu lassen, weil man dadurch eines der wirksamsten Mittel der Abschreckung von leichtsinnigen Emigrationen entkräften würde.

Dies wird der Königl. Regierung auf Ihre Berichte vom 20. November pr. und resp. 5ten d. M., wegen der Auswanderungen nach dem Russischen Polen zum Bescheide eröffnet.

Berlin, den 19. Januar 1819.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

Der Königl. Regierung wird auf ihren Bericht vom 21sten v. M. eröffnet, daß dem Carl Friedrich Weiland aus Anhalt-Cöthen zu seiner Niederlassung in Halle unbedenklich daselbst das Bürgerrecht ertheilt werden kann, indem nirgends eine Vorschrift existirt, nach welcher zur Ansiedelung eines Ausländers im Preußischen, der Nachweis, daß er von seiner frühern Landes-Obrigkeit den Emigrations-Consens erhalten habe, erforderlich ist.

In Rücksicht des rc. Weiland ist dies um so unbedenklicher, als mit Anhalt-Cöthen keine Cartel-Convention existirt, und selbst wenn eine dergleichen existirte, so würde es zuförderst noch einer nähern Erwägung des Inhalts derselben bedürfen.

Eine Cartel-Convention bezieht sich gewöhnlich nur auf militairpflichtige oder wirkliche Militair-Personen, und bey der Ansiedelung eines Nichtmilitairpflichtigen, z. B. eines körperlich Unfähigen, eines Frauenzimmers würde daher ein gewöhnliches Cartel kein Hinderniß der Ansiedelung seyn, folglich würde, blos wegen Existenz eines Cartels, noch nicht allgemein von allen Einwandernden ohne Unterschied der Nachweis eines Emigrations-Consenses gefordert werden können.

Berlin, den 18. Febr. 1819.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Köhler.

An
die Königl. Regierung zu Merseburg.

1050. März.

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 9ten d. M. wonach bey ihrem Collegio darüber Zweifel obwalten, ob und wie

fern einem Ausländer Ihrerseits verweigert werden könne, sich häuslich in diesseitigen Staaten niederzulassen? eröffnet, daß die letztern in diesem Berichte vorgetragene Meinung die richtige ist. Der Preußische Staat steht jedem Fremden, der nicht wirklich Armer, d. h. sich zu ernähren unfähig, und nicht Verbrecher, oder eines Verbrechens verdächtig ist, zur Einwanderung offen, (nur die Juden zur Zeit theilweise noch ausgenommen) und wo nicht eine einzelne Kommune Grund zur Zurückweisung eines Subjects haben würde, ohne daß dabey die Qualität des Aus- oder Inländers in Betracht kommt, da muß sich auch der Staat rücksichtlich des Ausländers derselben enthalten.

Eine Versagung der Einwanderung darf also allerdings nur aus gesetzlich erheblichen Gründen, und nicht nach Willkühr, oder bloßer Besorgnisse halber, die ihrer Natur nach sehr relativ sind, statt finden.

Berlin, den 24. August 1819.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

(gez.) Köhler.

An
die Königl. Regierung zu Merseburg.

124/g.

Zweyte Unterabtheilung.

Die Unterstützung der Eltern von sieben Söhnen betreff.

Verordnung der Königl. Regierung zu Arnsberg, die Unterstützung der Eltern von 7 Söhnen betreffend, vom 20. December 1818. (Amtsblatt pro 1819. No. 1.)

Verordnung der Königl. Regierung zu Berlin über denselben Gegenstand, vom 6. April 1819. (Amtsblatt pro 1819. No. 14.)

Verordnung der Königl. Regierung zu Bromberg über denselben Gegenstand, vom 6. August 1819. (Amtsblatt pro 1819. No. 37.)

Verordnung der Königl. Regierung zu Liegnitz über denselben Gegenstand, vom 13. August 1819. (Amts-Blatt pro 1819. No. 34.)

Verordnung der Königl. Regierung zu Danzig, denselben Gegenstand betreffend, vom 24. September 1819. (Amts-Blatt pro 1819. No. 10.)

Publicandum der Königl. Regierung zu Potsdam, über die Begünstigung der Eltern von 7 Söhnen, vom 19. May 1821. (Amtsblatt pro 1821. No. 21.)

Publicandum der Königl. Regierung zu Cölln, wegen der Unterstützung der Eltern von 7 Söhnen, vom 21. May 1821. (Amtsblatt pro 1821. No. 21.)

Verordnung der Königl. Regierung zu Merseburg, im Betreff der Begünstigungen der Eltern von 7 Söhnen, vom 25. May 1821. (Amtsblatt pro 1821. No. 22.)

Verordnung der Königl. Regierung zu Danzig, wegen der den Eltern von 7 und mehreren Söhnen bewilligten Erziehungs-Unterstützungen, vom 30. May 1821. (Amtsblatt pro 1821. No. 24.)

Auf den Bericht der Königl. Regierung vom 25. September d. J. eröffne ich Derselben, daß meine auf der Kabinetsordre Sr. Majestät gegründete Verfügung vom 6. Juny d. J. keinem Zweifel darüber Raum geben kann: daß das für den in ununterbrochener Folge gebornen 7ten Sohn bewilligte Pathengeschenk von 50 Rthlr. dem 7ten Sohn gezahlt werden müsse, die vorgebornen Brüder mögen am Leben seyn oder nicht, indem es deutlich heißt: daß der Vater von 7 ehelichen Söhnen, die von Einer Mutter in ununterbrochener Folge geboren worden, dem Sohn in der Taufe den Namen des Landesherrn beilegen dürfe und der Täufling ein Gnadengeschenk erhalten solle, ohne daß dieses Geschenk vom Leben der vorgebornen 6 Brüder abhängig gemacht wird.

Berlin, den 24. December 1816.

(gez.) Hardenberg.

An
die Königl. Regierung zu Merseburg.

1731. Dec.

Auf die in dem Berichte vom 27. v. M. enthaltenen Anfragen, im Betreff der Vorschriften wegen Unterstützung der Eltern von sieben oder mehreren Söhnen, wird der Königl. Regierung folgendes eröffnet. Ob auch denjenigen Eltern, welche von sieben oder mehreren Söhnen nicht mehr die volle Zahl von sieben zu ernähren haben, nach Umständen, Erziehungsgelder zugestanden werden sollen, darüber ist die Königl. Erklärung bis jetzt noch nicht erfolgt, jedoch vor kurzem wieder in Anregung gebracht worden, und wird, sobald sie dem Finanz-Ministerio zukommt, von diesem mitgetheilt werden. Bis dahin hat die Königl. Regierung in allen vorkommenden Fällen lediglich nach dem Inhalte der diese Angelegenheit betreffenden allgemeinen Verfügung vom 27. December v. J. zu

verfahren. Fortwährende Unterstützungen, welche von Eltern von sieben oder mehreren Söhnen, einzelnen derselben geleistet werden, die, wiewohl in dem Alter ihren Unterhalt selbst erwerben zu können, dies deswegen nicht vermögen, weil sie sich in der Lehre, oder auf Schulen befinden, oder im Militairdienste invalide und Krüppel geworden sind; müssen der Verpflegung im elterlichen Hause gleich geachtet werden, sofern nur die unter 3 der Verfügung vom 27. December pr. aufgestellte Bedingung erfüllt erscheint, daß unter diesen Umständen die volle Zahl von sieben Söhnen die nöthige Ernährung und Unterstützung durch die Eltern genießt. Ein vorzugsweiser Anspruch auf Unterstützung aber für diejenigen Eltern von deren sieben oder mehreren Söhnen, einzeln oder sämmtliche im Militair dienen, ist in den bisherigen Vorschriften nicht begründet. Ob etwa eine dergleichen Unterscheidung künftig zu beobachten ist, wird die zu erwartende Königl. Deklaration ergeben.

Berlin, den 27. März 1817.

Ministerium der Finanzen.
Vierte General-Verwaltung.
(gez.) Vileaume.

An
die Königl. Regierung zu Merseburg.

Betreffend die allgemeinen Vorschriften wegen Unterstützung der Eltern von sieben oder mehreren Söhnen.

797. Apr.

IV. 8860.

Dritte Unterabtheilung.

Ueber die Impfung der Schutzblattern.

Verordnung der Königl. Regierung zu Liegnitz, die Beförderung der Schutzblattern-Impfung betreffend, vom 3. April 1819. (Amtsblatt pro 1819. No. 15.)

Verordnung der Königl. Regierung zu Cleve über denselben Gegenstand, vom 12. April 1819. (Amts-Blatt pro 1819. No. 17.)

Verordnung der Königl. Regierung zu Cöslin über denselben Gegenstand, vom 14. April 1818. (Amtsblatt pro 1819. No. 17.)

Verordnung der Königl. Regierung zu Danzig über denselben Gegenstand, vom 20. April 1819. (Amts-Blatt pro 1819. No. 17.)

Verordnung der Königl. Regierung zu Cleve über denselben Gegenstand, vom 20. April 1819. (Amtsblat pro 1819. No. 26.)
Und vom 27. April 1819. (Amts-Blatt pro 1819. No. 27.)
Verordnung der Königl. Regierung zu Liegnitz über denselben Gegenstand, vom 2. April 1819. (Amtsblatt pro 1819. No. 19.)
Verordnung der Königl. Regierung zu Erfurt über denselben Gegenstand, vom 22. April 1819. (Amtsblatt pro 1819. No. 18.)
Verordnung der Königl. Regierung zu Cöslin über denselben Gegenstand, vom 24. May 1819. (Amtsblatt pro 1819. No. 23.)
Verordnung der Königl. Regierung zu Oppeln, wegen unumgänglich nothwendiger Revision der Impflinge am 8. Tage nach der Schutzpocken-Impfung, vom 29. May 1819. (Annalen von Kamptz pro 1819. 2tes Heft. No. 175. Amtsblatt pro 1819.)
Verordnung der Militair-Ober-Medizinalbehörde über das Verfahren beim Ausbruch der Menschenblattern in den Königl. Militair-Lazarethen, vom 10. April 1820. (Annalen von Kamptz pro 1820. 2tes Heft. No. 92.)
Publicandum des Königl. Ober-Präsidii der Provinz Westphalen, die Kuhpocken-Impfung betreffend, vom 27. October 1819. (Annalen von Kamptz pro 1819. 4tes Heft. No. 78.)
Publicandum der Königl. Regierung zu Arnsberg, die Schutzpocken-Impfungen betreffend, vom 28. April 1820. (Annalen von Kamptz pro 1820. 2tes Heft. No. 93. Amtsblatt pro 1820.)
Publicandum der Königl. Regierung zu Cölln, die Pocken-Ordnung betreffend, vom 22. Januar 1821. (Amtsblatt pro 1821. No. 4.)
Publicandum der Königl. Regierung zu Minden, die Schutz-Pocken-Impfungen betreffend, vom 1. Febr. 1821. (Amtsblatt pro 1821. No. 10.)
Verordnung der Königl. Regierung zu Trier über denselben Gegenstand, vom 17. April 1821. (Amts-Blatt pro 1821. No. 21.)
Publicandum der Königl. Regierung zu Arnsberg über denselben Gegenstand, vom 24. April 1821. (Amtsblatt pro 1821. No. 17.)
Verordnung der Königl. Regierung zu Breslau in Betreff der Vaccinations-Geschäfte und besonders die alljährliche Berichts-Erstattung der Physiker über dasselbe, vom 8. July 1821. (Amtsblatt pro 1821. No. 28.)

Vierte Unterabtheilung.

Kindermord.

(Allg. Landrecht Th. II. Tit. 20.)

Kindermord §. 887. 965. 966. 968.
Vorbeugungsmittel §. 888.
Schwängerung unter dem Versprechen der Ehe §. 888.
Schwängerung außer der Ehe §. 889. 890.

Nach der Anzeige der Schwangerschaft außer der Ehe, muß der Leibesfrucht ein Vormund bestellt werden §. 891.
Verbindlichkeit der Verwandten der Geschwängerten und des Schwängerers, so wie des Staats, für die Verpflegung des unehelichen Kindes zu sorgen §. 892.
Schuldigkeit der Obrigkeit für die Verpflegung des unehelichen Kindes zu sorgen §. 893.
Was in Absicht der Aufnahme einer der Entbindung nahen armen Person, die Hebammen zu thun haben §. 894.
Ingleichen die Obrigkeit §. 895.
Beytreibung des von der Obrigkeit für die Entbindungskosten geleisteten Vorschusses, von dem Schwängerer oder dessen Verwandten §. 896.
Allgemeine Verpflichtung sich der geschwängerten Personen anzunehmen §. 898. 899.
Verfahren, wenn an dem Orte, wo die Geschwängerte sich aufhält, keine Hebamme vorhanden ist §. 900.
Entdeckung der Schwangerschaft §. 901.
Von Seiten der Schwangern §. 902 — 905. 909 — 912.
Verschwiegenheit dessen, dem sich eine Schwangere entdeckt hat §. 906. 907.
Bestrafung der Hebammen, welche der unehelich Geschwängerten Vorwürfe machen oder hart behandeln §. 908.
Anzeige von der Geburt eines todten Kindes §. 912. 913.
Entdeckung der Schwangerschaft von Seiten des Schwängerers §. 914 — 916.
Aufsicht der Mutter auf die einer Schwangerschaft verdächtige Person §. 917. 920. 925. 928.
Ingleichen der Dienstherrschaften oder derjenigen Hausbedienten, welchen die Aufsicht auf das Gesinde übertragen ist §. 918. 920 — 925. 927. 928.
Ingleichen Haus- oder Stubenwirthinnen bey welchen ledige Personen sich eingemiethet haben §. 919. 920 — 925. 927. 928.
Obliegenheit der Obrigkeit, eine der Schwangerschaft verdächtige Person unter genaue Aufsicht zu nehmen §. 926. 928.
Pflichten derjenigen Personen, denen eine Schwangere sich entdeckt §. 929. 932.
Verheimlichung der Schwangerschaft §. 933 — 943.
Verheimlichung der Niederkunft §. 944 — 948.
Ohne Verheimlichung der Schwangerschaft §. 949 — 957.
Mit verheimlichter Schwangerschaft §. 957 — 964.
Kindermord §. 965. 966. 968.
Wenn eine Wöchnerin ihr Kind durch unterlassene Verbindung der Nabelschnur verbluten läßt, oder demselben die nöthige Pflege und Wartung vorsätzlich entzieht §. 967.
Aussetzung eines Kindes §. 969. 972.
Strafe der Mitverbrecher §. 973 — 981.

* * *

Bestimmung der Geschwängerten, welche nach den obigen Vorschriften zu beurtheilen sind §. 982 — 984.
Abtreibung der Leibesfrucht §. 985 — 991.
Kinderaussetzung §. 191. (von Strombeck Zusätze zum 20. Titel des Allgemeinen Landrechts.)
Beförderung der Unfruchtbarkeit §. 857. 991. (Glossen zum Preuß. Criminalrecht.)
Aussetzen der Kinder §. 969.
Abtreibung der Leibesfrucht §. 987.
Bigamie §. 1066.

* * *

Publicandum der Königl. Regierung zu Erfurt wegen des Kinder-Mords. (Amtsblatt pro 1821. No. 5.)

Zweyte Hauptabtheilung.

Gesundheits-Polizey.

Erste Unterabtheilung.

Ueber Medizinal-Ordnungen und Anstalten.

Publicandum der Königl. Regierung zu Posen, die auf die kleinen chirurgischen Handverrichtungen concessionirten Wundärzte betr., vom 29. März 1819. (Annalen von Kamptz pro 1819. 1stes Heft No. 155. Amtsblatt pro 1819.)

Verordnung der Königl. Regierung zu Minden, die leichtern innern Curen durch Chirurgen betr., v. 9. September 1819 (Amtsblatt pro 1819. No. 43.)

Verordnung der Königl. Regierung zu Reichenbach, die Bestimmung der Verhältnisse, unter welchen auch den Chirurgen die Erlaubniß zu leichtern innern Kuren nachgelassen werden kann, vom 2. September 1819. (Amtsblatt pro 1819. No. 39.)

Verordnung der Königl. Regierung zu Cölln über denselben Gegenstand. Amtsblatt pro 1819. No. 36.)

Publicandum der Königl. Regierung zu Merseburg, die Gebühren der Medizinal-Beamten betr., vom 1. Januar 1819. (Annalen von Kamptz pro 1819. 1stes Heft No. 157. Amtsblatt pro 1819.)

Publicandum der Königl. Regierung zu Liegnitz, die Listen der Medizinal-Personen betr., vom 19. July 1819. (Annalen v. Kamptz pro 1819. 3tes Heft No. 86. Amtsblatt pro 1819.)

Publicandum der Königl. Regierung zu Danzig, die Uniform der Kreis- und Stadt-Physiker betr., vom 17. September 1819. (Annalen von Kamptz pro 1819. 3tes Heft No. 85. Amtsblatt pro 1819.)

Instruction der Königl. Regierung zu Minden für die besoldeten Medizinal-Personen, besonders für die Kreis-Physiker, zur Abfassung ihrer Quartal-Berichte und ihre sonstige vorläufige Dienstanweisung betr., vom 22. December 1819. (Annalen von Kamptz pro 1819. 4tes Heft No. 74.)

Rescript des Königl. Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an die Königl. Regierung zu Merseburg, über das Verhältniß der nicht promovirten zu den promovirten Aerzten vom 4. März 1820. (Annalen v. Kamptz pro 1820. 1stes Heft. No. 69.)

Publicandum der Königl. Regierung zu Potsdam, die Eidesformel für practische Aerzte, Operateure, Geburtshelfer und Apotheker betr., vom 28. April 1820. (Annalen von Kamptz pro 1820. 1stes Heft. No. 70. Amtsblatt pro 1820.)

Circular=Rescript des Königl. Ministerii der Geistlichen, Unterrichts= und Medizinal=Angelegenheiten, wegen der Kosten für die Revision der Material= und Drogouerie=Läden und der Apotheken, vom 27. November 1819. (Annalen v. Kamptz pro 1820. 1stes Heft. No 72.)

Publicandum der Königl. Regierung zu Reichenbach, das Verfahren bey den Haupt=Visitationen der Apotheken, Material=Waaren=Handlungen u. s. w., vom 8. April 1820. (Annalen von Kamptz pro 1820. 1stes Heft. No. 74. Amtsblatt pro 1820.)

Circular=Rescript des Königl. Ministerii der Geistlichen, Unterrichts= und Medizinal=Angelegenheiten an sämmtliche Königl. Regierungen, die Eidesformel der Medizinal=Personen betr., vom 12. July 1820. (Annalen von Kamptz pro 1820. 2tes Heft. No. 87.)

Publicandum der Königl. Regierung zu Liegnitz, die Revision der Apotheken und Material=Handlungen betr., vom 18. May 1820. (Annalen von Kamptz pro 1820. 2tes Heft. No. 88. Amtsblatt pro 1820.)

Rescript der Königl. Ministerien, der Geistlichen, Unterrichts= und Medizinal=Angelegenheiten und des Innern, an sämmtliche Königl. Regierungen, die Zulassung der Juden zur Praxis als Medizinal=Personen betr., vom 11. November 1820. (Annalen von Kamptz pro 1820. 4tes Heft. No. 111.)

Publicandum der Königl. Regierung zu Gumbinnen, den Titel der Medizinal=Beamten betr., v. 25. November 1820. (Annalen v. Kamptz pro 1820. 4tes Heft. No. 112. Amtsblatt pro 1820.)

Publicandum der Königl. Regierung zu Düsseldorff, die Diäten und Reisekosten der Kreis=Chirurgen betr., vom 6. November 1820. (Annalen von Kamptz pro 1820. 4tes Heft. No. 113. Amtsblatt pro 1820.)

Verordnung der Königl. Regierung zu Bromberg, wegen der promovirten Aerzte, vom 20. December 1820. (Amtsblatt pro 1821. No. 2.)

Publicandum der Königl. Regierung zu Posen, wegen der nicht promovirten Aerzte, vom 4. März 1821. (Amtsblatt pro 1821. No. 1.)

Verordnung der Regierung zu Cölln, über denselben Gegenstand, vom 27. December 1820. (Amtsblatt pro 1821. No. 1.)

Publicandum der Königl. Regierung zu Oppeln, über das Verhältniß der nicht promovirten Aerzte, Operateurs und Geburtshelfer zu den promovirten Aerzten vom 4. März 1820. (Amtsb. pro 1820. No. 2.)

Publicandum der Königl. Regierung zu Düsseldorff, über denselben Gegenstand, vom 23. Januar 1821. (Amtsblatt pro 1821. No. 5.)

Verordnung der Königl. Regierung zu Münster, wegen der promovirten Aerzte, vom 20. December 1820. (Amtsblatt pro 1821. No. 1.)

Publicandum der Königl. Regierung zu Stettin, die Gesundheits polizeylichen Untersuchungen der Krankheiten betr., vom 14. September 1819. (Annalen von Kamptz pro 1819. 3tes Heft No. 89. Amtsblatt pro 1819.)

Zweyte Unterabtheilung.

Medizinische Pfuschereyen.

(Allgem. Landrecht Th. II. Tit. 20.)

Strafe dessen, der ohne erhaltene Erlaubniß des Staats, aus der Cur der Wunden oder innerlichen Krankheiten ein Gewerbe macht §. 702.

Ingleichen der Apotheker und Wundärzte, wegen innerer Curen §. 703.

Augen- und Zahnärzte, Stein- und Bruchschneider sollen ohne Genehmigung und Prüfung, ihr Gewerbe nicht betreiben §. 704 705.

Ingleichen Quacksalber, Wurzel und Olitätenkrämer, Hebammen, Hirten, Schäfer, Scharfrichter §. 706 — 709.

Strafe der Marktschreyer und Charlatans, die falsche Zeugnisse von ihren Curen vorzeigen §. 1394.

* * *

Publicandum der Königl. Regierung zu Posen, die Anfertigung der von unbefugten Personen verordneten Recepte betr., vom 8. Januar 1820. (Annalen v. Kamptz pro 1820. 1stes Heft No. 75. Amtsblatt pro 1820.)

Publicandum der Königl. Regierung zu Posen, das Verfahren gegen herumziehende Olitätenkrämer betr., vom 28. März 1820. (Ebendas. pro 1820. 1stes Heft. No. 47. Amtsblatt pro 1820.)

* * *

Olitätenkrämer §. 181. (von Strombeck, Zusätze zum 20. Tit. des Allgemeinen Landrechts.)

Dritte Unterabtheilung.

Ueber die Apotheken.

Von Apothekern §. 240. (Entwurf eines zweyten Anhangs zum Allgem. Landrecht von Goßler.)

Circular-Rescript des Königl. Ministerii der Medizinal-Angelegenheiten die Verpachtung der Apotheken betr., vom 19. May 1821. (Annalen von Kamptz pro 1821. 2tes Heft No. 122.)

Geschenke der Apotheker an Aerzte §. 137. 138. 139. (von Strombeck, Zusätze zum 20. Tit. des Allgem. Landrechts.)

Verbot der Königl. Regierung zu Cleve, in den Officinen der Apotheken Wein und Brandtwein zu schenken oder Taback zu rauchen vom 29. November 1818. (Annalen von Kamptz pro 1818. 4tes Heft No 112. Amtsblatt pro 1818.)

Publicandum der Königl. Regierung zu Magdeburg über das Wein- und Brandtweinschenken oder Tabackrauchen in den Officinen der Apotheken, vom 13. December 1818. (Annalen v. Kamptz pro 1818. 4tes Heft No. 112. Amtsblatt pro 1819.)

Publicandum der Königl. Regierung zu Düsseldorf, das Verschenken geistiger Getränke in den Apotheken betr., v. 23. December 1820. (Annalen von Kamptz pro 1820. 4tes Heft. No. 117. Amtsblatt pro 1821.)

Circular-Rescript des Königl. Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, wegen der Kosten für die Revision der Material- und Droguerie-Läden und Apotheken, vom 27. November 1819. (Annalen v. Kamptz pro 1820. 1stes Heft. No. 72.)

Publicandum der Königl. Regierung zu Reichenbach, das Verfahren bey Haupt-Visitationen der Apotheken, Material-Waaren-Handlungen u. s. w., vom 8. April 1820. (Annalen von Kamptz pro 1820. 1stes Heft. No. 74. Amtsblatt pro 1820.)

Publicandum der Königl. Regierung zu Liegnitz, die Revision der Apotheken und Material-Handlungen betreffend, vom 18. May 1820. (Annalen von Kamptz pro 1820. 2tes Heft No. 88. Amtsblatt pro 1820.)

Verordnung der Königl. Regierung zu Breslau, wegen der Verpachtung der Apotheken, vom 19. May 1821. (Amtsblatt No. 25. pro 1821.)

Vierte Unterabtheilung.

Den Handel mit Arzney-Waaren betreffend.

Publicandum der Königl. Regierung zu Posen zur Verhütung der Verwechselung bey der Signatur der Arzeneyen, vom 10. October 1818. (Annalen von Kamptz pro 1818. 4tes Heft No. 111. Amtsblatt pro 1818.)

Verordnung der Königl. Regierung zu Oppeln, wegen sicherer Aufbewahrung gewisser Arzeney-Waaren, vom 29. May 1819. (Annalen von Kamptz pro 1819. 2tes Heft No. 174. Amtsblatt pro 1819.)

Publicandum der Königl. Regierung zu Danzig, den Handel mit Arzeney-Waaren betr., vom 15. März 1819. (Annalen v. Kamptz pro 1819. 1stes Heft No. 158. Amtsblatt pro 1819.)

Verordnung der Königl. Regierung zu Danzig, den Handel mit Arzeneyen und Giften betr., vom 15. März 1819. (Amtsblatt pro 1819. No. 14.)

Verordnung der Königl. Regierung zu Trier, den Verkauf der Arzeneyen über und unter der gesetzlichen Taxe betreff., vom 18. August 1819. (Amtsblatt pro 1819. No. 45.)

Circular-Rescript des Königl. Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an sämmtliche Königl. Regierungen, den Verkauf des Glaubersalzes betr., vom 15. April 1820. (Annalen von Kamptz pro 1820. 2tes Heft No. 67.)

Circular-Verordnung des Königl. Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an sämmtliche Königl. Regierungen, über die Zubereitung und Dispensirung der Zahn-Pulver-Tinkturen und Mundwasser, vom 7. October 1820. (Ebendas. pro 1820. 4tes Heft No. 115.)

Ueber deren Niederlagen, vom 25. November 1820. (Ebendas. pro 1821. 1stes Heft No. 109.) vom 26. Januar 1821. (Ebendas. pro 1821. 1stes Heft No. 110.)

Publicandum der Königl. Regierung zu Bromberg, in Betreff der Niederlagen von Zahn-Arzney-Mitteln, vom 17. März 1821. (Amtsblatt pro 1821. No. 12.)

Circular der Königl. Ministerien der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und der Finanzen, an sämmtliche Königl. Regierungen, wegen Verbots einiger ausländischer Medicamente, vom 22. December 1820. (Annalen von Kamptz pro 1820. 4tes Heft No. 116.)

Verordnung der Königl. Regierung zu Cölln, die Zahnmittel betr., vom 2. März 1821. (Amtsblatt pro 1821. No. 11.)

Verordnung der Königl. Regierung zu Potsdam, wegen der Zahnmittel, vom 31. Januar 1821. (Amtsblatt pro 1821. No. 7.)

Publicandum der Königl. Regierung zu Minden, wegen Niederlagen von Zahntinkturen, vom 30. März 1821. (Amtsblatt pro 1821. No. 16.)

Publicandum der Königl. Regierung zu Oppeln, wegen des Verbots des Einganges der Altonaer Wunder-Essenz, und Möllerschen Fieber-Tropfen, vom 25. Januar 1821. (Amtsblatt pro 1821. No. 6.)

Publicandum der Königl. Regierung zu Düsseldorf, betreffend die Warnung vor einem mit Bley verunreinigten Ammonium vom 5. Januar 1821. (Amtsblatt pro 1821. No. 3.)

Publicandum der Königl. Regierung zu Düsseldorf, wegen des Verbots einiger schädlichen Geheim-Mittel, vom 25. Januar 1821. (Amtsblatt pro 1821. No. 5.)

Verordnung der Königl. Regierung zu Merseburg, in Betreff des Verbots einiger ausländischer Medicamente, v. 24. Januar 1821. (Amtsblatt pro 1821.)

Publicandum der Königl. Regierung zu Breslau, wegen Schädlichkeit der Altonaer Wunder-Essenz, vom 26. Januar 1821. (Amtsblatt pro 1821. No. 5.)

Publicandum der Königl. Regierung zu Breslau, wegen des Verkaufs der sogenannten Wolfswurzel, v. 14. März 1821. (Amtsblatt pro 1821. No. 11.)

Publicandum der Königl. Regierung zu Breslau, betreffend die Dispensation und den Gebrauch des Arseniks, vom 16. März 1821. (Amtsblatt pro 1821. No. 12.)

Verordnung der Königl. Regierung zu Danzig, über die Warnung vor einem mit Bley verunreinigten Ammonium, vom 23. Januar 1821. (Amtsblatt pro 1821. No. 5.)

Verordnung der Königl. Regierung zu Gumbinnen über denselben Gegenstand, vom 30. December 1820. (Amtsblatt pro 1821. No. 3.)

Verordnung der Königl. Regierung zu Cölln, in Betreff der Warnung gegegen das mit Bley verfälschte kohlensaure Ammonium vom 9. Januar 1821. (Amtsblatt pro 1821. No. 3.)

Verordnung der Königl. Regierung zu Liegnitz, die sichere Aufbewahrung gewisser Arzeneyen betr., vom 24. März 1819. (Amtsblatt pro 1819. No. 15.)

Fünfte Unterabtheilung.

Die Aufsicht über Rasende betreffend.

Aufsicht über Rasende. (Allgem. Landrecht Th. II. Tit. 18. §. 343. 344.)

Sechste Unterabtheilung.

Die Irren-Anstalten betreffend.

Publicandum der Königl. Regierung zu Posen, die Aufnahme geisteskranker Personen in öffentliche Irren-Anstalten, und was vor Formirung der desfallsigen Anträge zu beobachten ist, betr., v. 14. März 1821. (Amtsblatt pro 1821. No. 13.)

Rescript des Königl. Ministerii des Innern und der Polizey an die Königl. Regierung zu Arnsberg, die von den Orts-Armen-Fonds im Herzogthum Westphalen zu entrichtenden Beyträge zur Verpflegung armer Gemüthskranken betr., vom 8. September 1820. (Annalen v. Kamptz pro 1820. 3tes Heft No. 59.)

(Allg. Landrecht. Th. II. Tit. 18. §. 13 — 99.)

Extractus protocolli der Großherzoglich Hessischen für das Herzogthum Westphalen angeordneten Regierung, d. d. Arnsberg den 19. July 1814. ad Nr. R. W. 4748. Die Organisation der Irren- und Kranken-Anstalt zu Marsberg betreffend.

Fiat Generale an sämmtliche Grh. Justiz- und Polizey-Beamten des Herzogthums Westphalen:

Se. Königl. Hoheit der Großherzog hätten, auf geschehenen Antrag der Regierung und Höchstdenselben erstatteten Vortrag von hochpreißlichem geheimen Staatsministerio unterm 27sten December 1821 gnädigst zu verordnen geruhet: daß das Kapuziner=Kloster zu Niedermarsberg aufgehoben, die Klostergemeinde angemessen untergebracht, sämmtliche Gebäude des Klosters aus bestimmten Fonds zu einer Irren= und Kranken=Anstalt zweckmäßig eingerichtet und unterhalten, in derselben die erforderlichen Officianten — Director und Arzt, Oeconom, Rechnungsführer und Krankenpfleger — angestellt, Menschen, die an Geisteszerrüttung und andern unheilbaren körperlichen Gebrechen leiden, in dieselbe aufgenommen, dieselben von dem Vermögen des aufgehobenen Klosters, von noch näher bestimmt werdenden Beyträgen aus den Amtskassen, aus der Westphäl. Dispensationskasse, von dem Ertrage von 5 Procent der Renten verschiedener Local=Armen=Fonds dieser Provinz, aus dem Eingebrachten vermögender Hospitaliten, und endlich aus Vermächtnissen, freywilligen Beyträgen und Stiftungen zum Besten der Anstalt, in derselben verpflegt, und die heilbaren Kranken ärztlich behandelt werden sollen.

Die der Regierung übertragene Ausführung dieser gnädigsten Verfügung sey nun soweit gediehen, daß die Anstalt eröffnet und Hospitaliten in dieselbe aufgenommen werden können.

Damit aber die zur allmähligen Gründung und Ausbildung eines solchen Instituts erforderlichen Rücksichten, und vorsichtigen Einschreitungen, in Beziehung der Erreichung des wohlthätigen Zweckes, nach dem Maaße der Mittel nicht verfehlet würden; so müsse man sich jetzt im Anfange lediglich darauf beschränken, nur solche Individuen an dieser Anstalt Theil nehmen zu lassen,

a) welche gegenwärtig aus allgemeinen Staatsmitteln oder aus andern für Arme bestimmten Fonds in dem Hospitale zu Hofheim, vorzüglich aber bey Privatpersonen in dieser Provinz bereits verpflegt würden; und

b) solche, welche bey dem Mangel eigenen Vermögens und Entbehrung der nothdürftigsten Unterstützung in der hülfsbedürftigsten Lage, und in einem solchen Geistes=Zustande sich befänden, daß sie, um ihrer und des Publikums Sicherheit willen, ohne Verzug in staatspolizeyliche Aufsicht und Pflege genommen werden müßten.

Die Großh. Justiz- und Polizey-Beamten hätten daher, nach erforderlichem Benehmen mit den Amtsärzten, unverzüglich zu berichten: ob und welche Personen beyderley Geschlechts in ihren Amtsbezirken zu einer von beyden Klassen gehörten, um wegen ihrer Aufnahme in das rubricirte Landes-Hospital das Erforderliche weiter verfügen zu können. Hierbey müsse man jedoch bemerken, daß der bis jetzt mit den nöthigen Erfordernissen eingerichtete Raum des Hospitals, welches, wenn es demnächst vollendet seyn werde, außer den in demselben wohnenden Officianten, 70 bis 80 Individuen bequem aufnehmen könne, noch zur Zeit nicht verstatte, über 16 bis 18 Unglückliche in demselben unterzubringen auf welches Verhältniß die Großh. Beamten also bey ihren Anträgen zu Receptionen die geeignete Rücksicht zu nehmen hätten.

Da übrigens bey der Aufnahme, Absendung, Verpflegung, Entlassung und dem Absterben der Hospitaliten Normen beobachtet werden müßten, von welchen mehrere die Beamten zunächst angehen; so würden ihnen in der Anlage die sich hierauf beziehenden allgemeinen Vorschriften mitgetheilt, nach welchen sie sich, zur Beseitigung etwaniger Anstände und Beschleunigung des Geschäftsganges, in vorkommenden Fällen genau zu bemessen, und darüber, daß ihnen diese Vorschriften — von welchen sie das beygefügte zweyte Exemplar dem Amtsarzte zu seiner Nachachtung einzuhändigen hätten — zugegangen seyen, in der kürzesten Frist zu berichten hätten.

Linhoff.

Verfügungen, die Irren- und Kranken-Anstalt zu Marsberg betreffend.

§. 1.

Die Irren- und Kranken-Anstalt zu Marsberg steht in allen Beziehungen unter der Oberaufsicht, Leitung und staatspolizeylichen Einwirkung der unterzeichneten Behörde. Alles, was die äußere und innere Einrichtung dieses Instituts, die Anstellung der bey demselben nöthigen Personen, deren Instructionen über ihre Rechte und Dienstpflichten, die Aufnahme, Verpflegung und Entlassung der Hospitaliten, die innere Verwaltung mit besonderer Rücksicht auf Einnahmen und Ausgaben, und die Visitation des Hospitals be-

trifft, muß daher der Regierung zur Kenntniß gebracht werden, welche die deshalb erforderlichen Verfügungen erläßt.

§. 2.

Das Landes-Hospital hat eine doppelte Bestimmung. Es ist

1) hauptsächlich eine Versorgungs-Anstalt für Individuen, welche an unheilbaren Krankheiten der Seele und des Körpers leiden, und in diesem Zustande für die bürgerliche Gesellschaft untüchtig, und der öffentlichen und Privat-Sicherheit lästig, gefährlich und schädlich sind. Es soll aber

2) auch als eine Heilungs-Anstalt benutzt werden: nämlich für solche, bey welchen eine gegründete Möglichkeit vorhanden ist, daß sie ihre Gesundheit wieder erlangen, und als taugliche und wirksame Staatsglieder in die bürgerliche Gesellschaft wieder eingeführt werden können; desgleichen für vermögende Kostgänger, welche, auf eigenes oder ihrer Angehörigen Verlangen, in dieser Anstalt, gegen Bezahlung, Hülfe und Genesung suchen.

§. 3.

Diese Anstalt ist für Personen beyderley Geschlechts, welche von einander getrennt wohnen, und von jedem Alter bestimmt, und zwar

1) zunächst für Personen, welche in dem Herzogthum Westphalen geboren oder in dieser Provinz ansässig sind; besonders für Arme, welche nicht vermögend sind, sich die nöthige Bekleidung, Kost und Verpflegung selbst zu verschaffen, für deren Erhaltung also der Staat zu sorgen hat.

2) Vermögende können, gegen Erlegung eines in vierteljährigen Fristen zu bezahlenden billigen Kostgeldes, Unterkunft, angemessene Zimmer, Beköstigung, Pflege, Aufwartung und ärztliche Behandlung in derselben finden.

3) Auch Ausländer werden gegen Zahlung in diese Anstalt aufgenommen, wenn es der Raum derselben verstattet, und kein Inländer vorhanden ist, der als solcher einen nähern Anspruch zur Aufnahme hat.

§. 4.

Nachstehende Klassen geben den Maaßstab der Beurtheilung an die Hand, auf welche Personen vorzugsweise bey der Aufnahme

Rücksicht genommen werden soll. Jede vorhergehende Klasse hat den Vorzug vor der nachfolgenden.

1ste Klasse. Menschen, die an Geisteszerrüttung oder Verstandes=schwäche leiden, von welcher Gattung und Art die Seelen=Krankheit auch seyn mag, ohne Rücksicht auf Vermögensumstände der Kranken.

2te Klasse. Solche, welche mit Fehlern der Nervenkraft, der äußern Sinne, und der organischen Gebilde behaftet sind, als: Epileptische, Blinde, Taube, Taubstumme, Verstümmelte oder Krüppel, und solche, welche ekelhafte und Entsetzen erregende Krankheiten, z. B. Krebsgeschwüre haben, und kein eigenes Vermögen besitzen, so daß aus öffentlichen Fonds besondere Kosten auf ihre Pflege verwendet werden müssen.

3te Klasse. Diejenigen, welche an den in der vorhergehenden Klasse 2. genannten Uebeln leiden, und Vermögen haben.

4te Klasse. Andere Kranken, welche Vermögenslos sind.

5te Klasse. Vermögende Kranken.

6te Klasse. Arme, nicht kranke Menschen, welche nicht in der Lage sind, sich ernähren zu können, und deswegen öffentlichen Anstalten zur Last fallen.

§. 5.

Wenn eine Person in einem Amtsbezirke vorhanden, und gemäß der vorhergehenden Classification, nach dem Ermessen des Beamten und Arztes, zur Aufnahme in das Landes = Hospital vorzüglich geeignet ist; so hat der Justiz = und Polizey = Beamte in Rücksicht der Kranken erster Klasse dafür pflichtmäßig zu sorgen, daß schwere Gemüthskranke, deren Zustand der allgemeinen und Privat = Sicherheit gefährlich ist oder werden kann, wenn sie von ihren Angehörigen nicht gehörig bewacht und verpflegt werden können, von Polizeywegen gleich unter angemessene Aufsicht gestellt, und die Armen einstweilen aus Kirchspielsmitteln in Kost und Pflege gegeben werden.

Alsdann ist an die unterzeichnete Behörde Bericht zu erstatten, und darüber, ob die Person in die Anstalt aufgenommen werden soll, Verfügung abzuwarten.

§. 6.

In dem, über die Aufnahme eines Individuums in das Hospital zu erstattenden Amtsberichte sind jedesmal folgende, auf dasselbe sich beziehenden Umstände zu bemerken:

1) Tauf- und Familien-Namen.
2) Geschlecht.
3) Geburts- Wohn- oder Aufenthalts-Ort.
4) Alter, welches, wo es angeht, der Pfarrer zu bescheinigen hat.
5) Bürgerlicher Stand oder bisherige Beschäftigung.
6) Gemüths- oder körperlicher Zustand desselben im Allgemeinen.
7) Ob dasselbe nichts, oder wieviel im Vermögen habe?
8) Ob solches sich entweder selbst in dem Hospitale zu erhalten vermöge, oder ob dessen Eltern, Geschwister, oder Diejenigen, welche der Eltern Stelle vertreten, die gegenwärtig jährlich etwa Einhundert Reichsthaler betragenden Verpflegungs-Kosten ganz oder zum Theil, und wieviel bezahlen können?

Dem Berichte des Beamten ist ein pflichtmäßiges Attestat oder Gutachten des Amtsarztes beyzufügen, welches über nachstehende Umstände Auskunft geben soll.

a) Worin die Verstandeswirrung oder die körperliche Krankheit des Menschen bestehe, und welchen Grad sie erlangt habe?
b) Aus welchen Ursachen sie entstanden sey?
c) Wie lange solche bereits gedauert habe?
d) Ob und welche Mittel im Allgemeinen und mit welchem Erfolge dagegen angewendet worden seyen?
e) Ob das Uebel dem Anscheine nach heilbar sey, oder nicht? und
f) Ob der Leidende zu irgend einer Arbeit oder Beschäftigung und zu welcher, noch tauglich sey?

Da, wie oben bemerkt ist, das Landes-Hospital auch Heilungs-Anstalt ist, so hat jeder Amtsarzt, in den Fällen, wo es nur immer möglich ist, diesen in seinem Gutachten zu erläuternden Fragen, eine genaue Krankheits-Geschichte des Aufzunehmenden, zum Gebrauch für den Hospital-Arzt, beyzufügen.

Man erwartet übrigens von der Pflichtmäßigkeit der Amts-Aerzte, daß sie, bey eigner schweren Verantwortung und angemessener Strafe in Uebertretungs-Fällen, ihre Bescheinigungen über die in Rede stehenden Personen mit der größten Gewissenhaftigkeit ausstellen werden.

§. 7.

Ist die Aufnahme des in die Irren- und Kranken-Anstalt Geeigneten von der unterzeichneten Behörde genehmiget; so wird dieses sowohl dem Orts-Beamten, als auch dem Director des Instituts zu Marsberg durch eine Regiminal-Verfügung bekannt gemacht, und in derselben zugleich festgesetzt, daß der Hospitalit entweder unentgeldlich, oder gegen ein bestimmtes jährliches Kostgeld, oder gegen eine gewisse Summe Geldes zum Besten der Anstalt aufgenommen werden soll.

§. 8.

Der Justiz- und Polizey-Beamte hat nunmehr dafür zu sorgen, daß die gesetzlich recipirte Person in das Hospital abgeführt werde.

Hierbey sollen folgende Punkte beobachtet werden.

1) Der Beamte entwirft ein Schreiben, welches den wesentlichen Inhalt seines an die Regierung erstatteten Berichts und des ärztlichen Attestats (§. 6.), soweit nämlich derselbe sich auf die persönlichen Verhältnisse und geistige oder körperliche Krankheit des Hospitaliten bezieht, nebst einer Bezeichnung des Letztern, wie dieß in den Pässen zu geschehen pflegt, enthalten soll, und welches in einem verschlossenen Umschlage, mit der Aufschrift: An den Director des Landes-Hospitals in Marsberg versehen, dem Führer des Hospitaliten zur sichern Bestellung eingehändiget wird.

2) Ist der Aufgenommene vermögend und gegen Zahlung recipirt, so muß er Amtsberichte, ärztliches Gutachten, Führer, Fortschaffungs- und Zehrungs-Kosten aus eigenen Mitteln bestreiten.

Bey Armen, unentgeldlich Aufgenommenen hingegen wird nur ein Theil dieser Kosten und zwar aus öffentlichen Fonds bestritten. Nämlich: Menschen, die an Seelenkrankheiten leiden, und schwache Kranken, welche die Reise nicht zu Fuß machen können, werden gefahren, und jenen, nach Beschaffenheit ihres Zustandes, zwey Führer mitgegeben. Es soll in

dieser Absicht eine Frohnfuhr aufgeboten, und dieselbe aus der zur Vergütung derselben bestehenden Kasse bezahlt werden. Die Kosten für Zehrung und Führer sind zu gleichen Theilen aus Gemeinheits- und Kirchspiels-Mitteln zu bestreiten. Um Verzögerung zu verhüten, soll der Betrag dieser Kosten, wenn aus den letztgenannten Fonds für den Augenblick keine Zahlung geleistet werden kann, aus der Amtskasse vorgelegt, solcher aber derselben aus dem Gemeinde- und Kirchspiels-Aerar, bey dem nächsten gesetzmäßigen Ausschlag, wieder ersetzt werden.

3. Da die innere Einrichtung der Irren- und Kranken-Anstalt bereits große Kosten verursacht hat, und andauernd nothwendig macht; so wird es den Großh. Justiz- und Polizey-Beamten zur besondern Verpflichtung gemacht, möglichst dafür zu sorgen, daß selbst diejenigen Hospitaliten, welche unentgeltlich aufgenommen werden, wenn sie oder ihre nächsten Verwandten dazu vermögend sind, bey der Abführung derselben in die Anstalt mit der nöthigen anständigen Kleidung, etwas Weißzeug und jeder mit einem Bette (Strohsack, Matratze oder Unterbett, Pfühl, zwey Bett-Tücher und eine wollene Decke) versehen werden.

Das Verzeichniß alles dessen, was dem Hospitaliten mitgegeben wird, wohin namentlich die in bestimmt werdenden Fällen ausbedungenen und der Anstalt verbleibenden Inferenden gehören, ist dem sub Nro. 1. dieses §. bemerkten Schreiben an den Director des Instituts beyzufügen, und eine Abschrift jenes Verzeichnisses an die Regierung einzusenden.

4. Dem Führer des Hospitaliten ist von dem Justiz- und Polizey-Beamten ein offenes Schreiben mitzugeben, in welchem der Zweck seiner Reise zu bemerken, und mit der Aufforderung an die Vorstände der Oerter, welche er berühret, zu versehen ist: daß sie demselben wegen seines Fortkommens unter Weges und Unterkommens in den Wirthshäusern erforderlichen Falles die nöthige Unterstützung zu leisten haben.

Jeder Führer eines Wahnsinnigen ist von dem Beamten ernstlich zu ermahnen, und dafür verantwortlich zu machen, während der Reise auf den ihm anvertraueten Unglücklichen alle mögliche Aufmerksamkeit und Sorgfalt zu richten, damit er sich und Anderen keinen Schaden zufüge, nicht ent-

springe, keinen Mangel an Lebens=Unterhaltungsmitteln leide, und seine Bedürfnisse angemessen befriedigen könne. Des Führers besondere Pflicht ist, die Fortbringung eines Unglücklichen dieser Art, soviel als möglich, ohne Geräusch zu besorgen, ohne Noth mit demselben nicht auf offenen Straßen in den Ortschaften zu verweilen, und nicht zuzulassen, daß der ihm Anvertrauete, welchen er selbst mit Freundlichkeit, Milde und Liebe zu behandlen hat, von Unverständigen mit Fragen belästiget, oder wohl gar verlacht, verhöhnet, geneckt und zum Zorne gereizt werde.

Kommt derselbe in Marsberg an, so hat er das sub 1. dieses §. erwähnte Schreiben, nebst dem Hospitaliten, dem Director der Anstalt zu übergeben, welcher, wenn er alles richtig findet, einen Empfangschein darüber ausstellt, und dem Führer mit der Weisung einhändiget, solchen dem Justiz= und Polizey=Beamten zu übergeben, der ihn bey den einschlägigen Acten der Amtsregistratur verwahret.

Der Director hat mit dem aufgenommenen Hospitaliten zu verfahren, wie die ihm ertheilte Instruction vorschreibt. Bey gegründeten Anständen wegen der überlieferten Gegenstände hat er sich mit dem Beamten zu benehmen, und erforderlichen Falles Bericht zu erstatten.

Der Führer soll endlich über die Verzehrung unter Weges, wenn sie vorher nicht überhaupt ausbedungen war, glaubhafte Bescheinigungen beybringen, und alsdann erst die Vergütung derselben, wie im 2ten Artikel dieses §. bestimmt ist, ihm geleistet werden.

§. 9.

Es ist dafür gesorgt, daß jeder Pflegling in der Anstalt eine seinem Zustande angemessene und zweckmäßig eingerichtete Wohnung, Bettung, Bekleidung, Kost und Verpflegung erhält. Sollten sich unter denselben solche befinden, deren geistige und körperliche Kräfte zulassen, sich durch Handarbeiten in dem Hospitale etwas zu verdienen, so verbleibt ihnen der daraus entstehende Gewinn zur Beförderung ihres Lebensgenusses, oder um für den Fall ihrer völligen Genesung und Entlassung aus dieser Anstalt — sich etwas zurückzulegen. Es könnte aber der Fall eintreten, daß einem unentgeltlich Aufgenommenen, während seines Aufenthalts in dem Landes=

hospitale, durch Erbschaft, Schenkung u. d. g. Vermögen zufiel. In einem solchen Falle hat der Beamte des vormaligen Wohnortes des Hospitaliten Bericht zu erstatten, und das dem Pflegling zugefallene Vermögen einstweilen und solange, bis die Hospitalitäts-Anstalt wegen der Verpflegungs- und Unterhaltungs-Kosten befriediget worden ist, in gerichtliche Verwahrung zu nehmen.

Was ein armer Hospitalit an Habe in die Anstalt mitgebracht, oder sich in derselben erworben hat, verbleibt nach seinem Absterben dem Hospitale als Eigenthum.

Die Erbschaften derjenigen hingegen, welche bey ihrer Aufnahme eine bestimmte Summe Geldes zum Besten der Anstalt erlegt haben, fallen, wie deren Nachlaß überhaupt, jedoch mit Ausnahme der etwa außer der Geldsumme ausbedungenen eingebrachten Effecten, ihren nächsten Erben anheim.

§. 10.

So wie die Aufnahme eines Hospitaliten, wird auch die Entlassung desselben aus der Anstalt förmlich von der Regierung verfügt, und dem Beamten seines Wohnortes bekannt gemacht.

Die Entlassung eines Hospitaliten findet zu jeder Zeit Statt, sobald der Hospitalsarzt von der vollkommenen Genesung desselben aus wissenschaftlichen Gründen hinlänglich überzeugt ist, und dieses durch ein pflichtmäßiges Attestat bezeuget hat.

Hieraus folgt, daß keinem Hospitaliten, der die ihm vergönnte Freyheit im Hospitale mißbraucht, aus Mangel an Ueberlegung sich wider Erwarten heimlich aus demselben entfernt und in seinen vormaligen Wohnort oder sonst wohin begeben hätte, unter dem Vorwande, „er sey als genesen entlassen“, der mindeste Aufenthalt verstattet, sondern ohne Verzug auf dieselbe Weise, wie im 8ten §. bestimmt ist, wieder in das Hospital gebracht werden muß.

Zur Verhütung des Entspringens eines am Verstande Kranken werden übrigens solche Maßregeln getroffen werden, welche Menschlichkeit auf der einen und Sicherheit für das Publicum auf der andern Seite gebieten. Sollte aber doch der unerwartete Fall eintreten, daß ein seelenkranker Mensch, während er die ihm nöthige Erholung im Garten genießt, den ihn begleitenden Wärter überwältigte, aus dem Hospitale entsprange, und nicht gleich wieder eingefangen werden könnte; so wird der Director auf der Stelle Bericht erstatten, und jeder Beamte von dem Vorfalle durch das

Intelligenzblatt in Kenntniß gesetzt werden, um dem Flüchtlinge nachspüren, ihn im Betretungsfalle ergreifen, und in das Landes-hospital wieder abführen zu lassen. Wegen eines solchen Vorfalles und der dadurch verursachten Kosten, welche aus der Amtskasse vorzulegen sind, erwartet man Amtsbericht, worauf das Geeignete verfügt werden wird.

§. 11.

Von den hier erlassenen allgemeinen Verfügungen, welche sich auf Erreichung des Hauptzweckes — baldige Eröffnung des Instituts — vorläufig beschränken, haben die Grh. Justiz- und Polizeybeamten die Grh. Schultheißen in Kenntniß zu setzen, um sich in vorkommenden Fällen nach denjenigen Puncten, welche sie als Ortsvorgesetzte angehen, zu bemessen.

§. 12.

Schließlich findet man sich noch zu nachstehender Aufforderung an die Grh. Justiz- und Polizeybeamten besonders veranlaßt.

Die von Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge huldreichst bewilligte, bedeutende Summe Geldes, nebst Holz, zur Ausbesserung der Gebäude und zweckmäßigen äußern und innern Einrichtung des Hospitals, deßgleichen die jährliche Unterstützungs-Summe für Unterhaltung der Gebäude, Entrichtung der Staatsabgaben, Bezahlung der Officianten am Institute, und Anschaffung von Mobilien und anderen Bedürfnissen, sind auf Fonds angewiesen, welche nicht aus allgemeinen Staatsbeyträgen geflossen sind: kein steuerbarer Unterthan hat dazu etwas beygetragen. Beyde Summen sind auch hinreichend, damit die eben erwähnten Kosten zu bestreiten.

Die für die Verpflegung armer Hospitaliten jährlich erforderliche Summe hingegen ist, wegen besonderer örtlichen Verhältnisse und noch nicht zu beseitigender Hindernisse, so beträchtlich, daß man außer den dazu bestimmten Fonds — das an sich geringe Vermögen des aufgehobenen Mendicanten-Klosters, Beyträge aus den Amtskassen, der Dispensationskasse, und von Local-Armenfonds — auf die der Anstalt verbleibenden Inferenden vermögender Hospitaliten, und vorzüglich auf Vermächtnisse, freywillige Beyträge und Stiftungen zum Besten des Instituts rechnen muß. Der Geist der Wohlthätigkeit, welcher, wie das Armen-Vermögen im Herzogthum Westphalen überhaupt beweiset, die Bewohner dieser Provinz zu jeder Zeit beseelte, läßt hoffen, daß diese christliche Gesinnung fernerhin, und vorzüglich

zur Erleichterung des Elendes der Unglücklichsten unserer Mitmenschen sich thätig zeigen werde. Die Grh. Justizbeamten sind durch ihr Amtsverhältniß zunächst in der Lage, bey den sich ihnen darbietenden mannichfaltigen Veranlassungen für das Beste des Instituts in der angeführten Rücksicht dadurch wirksam zu seyn, daß sie wohlthätigen Menschen, welche die Absicht haben, einen Theil ihrer Verlassenschaft zu frommen Zwecken zu bestimmen, zur Berichtigung ihrer Ansicht über die zweckmäßigste Verwendung desselben aber den Rath ihres Beamten in Anspruch nehmen, um nach bewährtern Einsichten ihren Willen zu regeln, die neu errichtete Irren- und Kranken-Anstalt zu Marsberg in Erinnerung bringen, und zur Beherzigung empfehlen; sowie es jedem andern, von dem höchst wichtigen und wohlthätigen Zwecke dieses Instituts überzeugten Manne eine pflichtmäßige Angelegenheit für sein Vaterland seyn wird, bey jeder schicklichen Gelegenheit sich für die Fortdauer, Erweiterung und Vervollkommnung des allgemeinen Landeshospitals in Marsberg nach Kräften zu interessiren.

Arnsberg, den 19ten July 1814.

Großherzoglich Hessische für das Herzogthum Westphalen angeordnete Regierung.

Minnigerode. Dr. Stoll.
(L. S.) Vt. Linhoff.

Siebente Unterabtheilung.

Blödsinnigkeits-Erklärungen.

Von dem Verfahren bey der Erklärung eines Menschen für einen Blödsinnigen (Allgemeine Gerichtsordnung, I. Theil. Tit. 38.)

Die Untersuchung des blödsinnigen Zustandes eines Menschen. (Jahrbuch, 31stes Heft. No. 56. von Strombeck, Zusätze zum 20. Titel des Allg. Landrechts.)

Die Untersuchung des blödsinnigen Gemüths-Zustandes eines Menschen betreffend.

(Jahrbücher für die Preußische Rechts-Wissenschaft, Ein und Dreißigstes Heft.)

Da Zweifel darüber entstanden, ob eine einmalige nicht selten flüchtige Untersuchung der in die Sinne fallenden Aeußerungen eines an-

geblich Seelen- oder Gemüths-Kranken, in wissenschaftlicher Beziehung zur Begründung eines Urtheils von Seiten der Sachverständigen hinlänglich seyn könne, um die competente Gerichts-Behörde zu veranlassen, die Blödsinnigkeit eines Menschen durch ein förmliches Bekenntniß festzustellen und die Wichtigkeit des Gegenstandes die Beseitigung aller Zweifel erfordert; so werden sämmtliche Land- und Stadtgerichte unsers Geschäfts-Bezirks angewiesen, die Aerzte anzuhalten, die Untersuchung des Gemüthszustandes mit aller möglichen Sorgfalt wiederholt und zu verschiedenen Zeiten, jedoch ohne die Abfassung des Erkenntnisses dadurch zu verzögern, vorzunehmen. Die über die Wahrnehmung der Aerzte aufgenommenen Verhandlungen und deren Gutachten ist sofort der betreffenden Regierung zur Censur einzusenden, damit vor Abfassung und Rechts-Kraft des Erkenntnisses über einen gestörten Seelen-Zustand den nachtheiligen Folgen der dabey vielleicht begangenen Fehler möglichst vorgebeugt werde.

Hamm, den 6ten October 1820.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.
v. Rappard.

Achte Unterabtheilung.

Taubstummen betreffend.

Publicandum der Königl. Regierung zu Münster, die Taubstummen-Anstalt für die Provinz Westphalen betreffend, vom 10. Januar 1821. (Amtsblatt pro 1821. No. 3.)

Publikandum der Königl. Regierung zu Arnsberg über denselben Gegenstand, vom 10. Januar 1821. (Amtsblatt pro 1821. No. 4.)

Publikandum der Königl. Regierung zu Minden über denselben Gegenstand, vom 10. Januar 1821. (Amtsblatt pro 1821. No. 6.)

Neunte Unterabtheilung.

Den Magnetismus betreffend.

Verordnung des allgemeinen Polizey-Departements, den Magnetismus betreffend, vom 23. May 1812.

Um die Mißbräuche zu verhüten, die wie die Erfahrung früherer und neuerer Zeiten bewiesen hat, nicht selten mit dem Magnetismus

Digitized by Google

und unter dem Vorwande, ihn als Heilmittel anzuwenden, getrieben worden sind, und somit die Gesundheit und Moralität der Staatsbürger gegen der Sache unkundige oder sie zu Unsittlichkeit, Betrug und Aberglauben benützende Menschen zu sichern, wird hiermit zu Jedermanns Nachricht und Achtung bekannt gemacht, daß:

1. nur approbirte praktische Aerzte, von denen vorauszusetzen ist, daß sie mit der medizinischen Anwendung des Magnetismus bekannt sind, und vorher sorgfältig erwägen werden, ob er nicht der geistigen oder körperlichen Gesundheit des zu Behandelnden gefährlich werden könnte, die Erlaubniß haben, denselben als Heilmittel in Gebrauch zu nehmen.

2. approbirte praktische Aerzte, die ihn als Heilmittel gebrauchen wollen, und durch ihre Geschäfte oder sonst verhindert, sind, die Manipulation desselben selbst zu verrichten, nur mit Genehmigung des Arztes oder Kreis-Physici dazu Jemand substituiren dürfen, der dann, so wie sie, der resp. Medizinal-Behörde für die Personen, denen sie dieses Geschäft anvertrauen, verantwortlich ist.

3. die Aerzte gehalten sind, von jeder mit diesem Mittel zu unternehmenden Kur, dem Physikus des Orts oder der Gegend, zugleich die nöthige Anzeige zu machen, um ihn in den Stand zu setzen, sich in polizeylicher und wissenschaftlicher Hinsicht darüber nöthigenfalls alle die Notizen zu verschaffen, die die Umstände erheischen könnten. Es ist indeß hiebey keinesweges die Absicht, denen Physicis ein würkliches Eingreifen in die Behandlungsweise der praktischen Aerzte zu verstatten, sondern diese Maasregel soll nur dienen, die Physiker in vorkommenden und verdächtig scheinenden Fällen zu verpflichten, von der Sache Notiz zu nehmen, und sie sogleich zur Kenntniß der vorgesetzten Behörden zu bringen. Von denen Aerzten, die den Magnetismus als Heilmittel anwenden, wird übrigens in den üblichen vierteljährlichen Medizinal-Berichten eine sorgfältige Anführung ihrer damit angestellten Versuche erwartet, und ihnen dies nachdrücklich empfohlen; da es die Absicht ist, die gesammelten Erfahrungen durch einen Verein sachkundiger Männer sorgfältig zu prüfen, um mit dieser Angelegenheit, wo möglich endlich in das Klare zu kommen und die Resultate bekannt zu machen.

Berlin, den 23sten May 1812.

Departement der allgemeinen Polizey.

(gez.) v. Schuckmann.

Zehnte Unterabtheilung.

Die Anlage der Schindanger betreffend.

Verordnung der Königl. Regierung zu Aachen, die Anlegung der Schindanger betreffend, vom 15. July 1819. (Amtsblatt pro 1819. No. 42.) (Siehe Gewerbe-Polizey, die Scharfrichtereyen betr.)

Elfte Unterabtheilung.

Den Gebrauch der kupfernen Kochgeschirre betreffend.

Verordnung der Königl. Regierung zu Magdeburg, wegen der beym Gebrauche kupferner Gefäße bey Bereitung der Speisen zu beobachtenden Vorsicht, vom 12. May 1819. (Annalen von Kamptz pro 1819. 2tes Heft. No. 139. Amtsblatt pro 1819.)

Verordnung der Königl. Regierung zu Stralsund, denselben Gegenstand betreffend, vom 18. May 1819. (Annalen v. Kamptz pro 1819. 2tes Heft. No. 141. Amtsblatt pro 1819.)

Publikandum der Königl. Regierung zn Liegnitz, die von irdenem Kochgeschirr zu befürchtenden Nachtheile betreffend, vom 10. May 1820 (Annalen von Kamptz pro 1820. 2tes Heft. No. 69. Amtsblatt pro 1820.)

Publicandum der Königl. Regierung zu Posen, über die Verglasung der thönernen Küchengeschirre, vom 2. März 1820. (Annalen von Kamptz pro 1820. 3tes Heft. No. 75. Amtsblatt pro 1820.)

Publicandum der Königl. Regierung zu Königsberg über denselben Gegenstand, vom 30. Septbr. 1820. (Annalen von Kamptz pro 1820. 3tes Heft. No. 76. Amtsblatt pro 1820.)

Publicandum der Königl. Regierung zu Bromberg, betreffend das zu beobachtende Verfahren bey dem Gebrauche des glasirten irdenen Küchengeschirres, um solche für die menschliche Gesundheit unschädlich zu machen, vom 23. Februar 1819. (Annalen von Kamptz. pro 1819. 1stes Heft. No. 141. Amtsblatt pro 1819.)

Verordnung der Königl. Regierung zu Reichenbach, die Schädlichkeit des mit Bleyzusatz glasirten oder emaillirten Küchengeschirrs, des Grünspans bey Brandtwein-Brennerey-Geräthschaften und des Grünspan-Wassers bey den sogenannten Kinder-Stöpseln, vom 22. August 1819. (Amtsblatt pro 1819. No. 56.)

Zwölfte Unterabtheilung.

Den Verkauf gesunden Fleisches betreffend.

Verordnung der Königl. Regierung zu Posen, wegen getroffener Maaßregel zur Verhütung der Einbringung ungesunden Fleisches vom Lande, vom

12. May 1819. (Annalen von Kamptz pro 1819. 2tes Heft. No. 145. Amtsblatt pro 1819.)

Rescript der Königl. Ministerien des Handels und der Polizey, das Einbringen des Fleisches vom Lande in die Städte betreffend, vom 21. Juny 1819. (Annalen von Kamptz pro 1819. 2tes Heft. No. 164.)

Publicandum der Königl. Regierung zu Bromberg, wegen des Verbots des Fleischfeilbietens von Schaafen, welche von der sogenannten Faulkrankheit befallen sind, vom 3. May 1821. (Amtsblatt pro 1821. No. 21.)

Verordnung der Königl. Regierung zu Oppeln, wegen des Verkaufs des Fleisches, vom 11. April 1821. (Amtsblatt pro 1821. No. 17.)

Verordnung der Königl. Regierung zu Düsseldorf, in Betreff des Verbots des Hetzens des jungen Schlachtviehes durch Hunde, wie auch des zu frühzeitigen Schlachtens der Kälber und des Hausirens mit Fleisch, vom 10. May 1821. (Amtsblatt pro 1821. No. 27.)

Verordnung der Königl. Regierung zu Münster, wegen des Verbots des Hetzens des jungen Schlachtviehes durch Hunde, vom 9. März 1821. (Amtsblatt pro 1821. No. 11.)

Publicandum der Königl. Regierung zu Coblenz, wegen des Verbots des Hetzens des jungen Schlachtviehes, des zu frühzeitigen Schlachtens der Kälber und des Hausirens mit Fleisch, vom 29. Juny 1821. (Amtsblatt pro 1821. No. 27.)

Rescript des Königl. Polizey-Ministerii an die Königl. Regierung zu Cölln, das Verbot des Aufblasens des Scharren-Fleisches betreffend, vom 4. August 1819. (Annalen von Kamptz pro 1819. 3tes Heft. No. 79.)

Verordnung des Königl. Regierung zu Münster, wegen des Verbots des Fleisch-Aufblasens, vom 17. Februar 1821. (Amtsblatt pro 1821. No. 8.)

Publicandum
der landräthlichen Aemter zu Langensalza und Mühlhausen, das Treiben der Kälber betreffend.

Es ist wahrgenommen worden, daß die Fleischer in hiesiger Gegend die sehr üble Gewohnheit haben, verkaufte und zum Schlachten bestimmte Kälber oft mehrere Stunden weit durch Hülfe großer Fleischerhunde an den Ort ihrer Bestimmung vor sich her zu treiben. Diesen jungen Thieren gehen die zu dergleichen Transporten erforderlichen Kräfte ab, daher können sie nur mit großer Anstrengung, oft nur unter gänzlicher Erschöpfung und Ermattung fortgetrieben werden. Die Folge hiervon ist, daß die Kälber im höchsten Grade erhitzt, oft

aber auch auf eine alles Gefühl empörende Weise von den Hunden zerfleischt, und von den Treibern selbst durch Peitschenhiebe und Stockschläge, fortgeschafft werden.

Abgesehen davon, daß eine solche Verfahrungsart sehr grausam und für das menschliche Gefühl empörend ist, so läuft sie auch gegen die allgemeinen Polizey-Vorschriften.

Die Kälber, durch den meilenweiten Transport und durch eine über ihre Kräfte gehende Anstrengung völlig erhitzt und ermattet, werden dennoch gewöhnlich bey ihrem Eintreffen geschlachtet, und das Fleisch nachher zum Verkauf ausgeboten. Der Genuß von solchem Fleische ist aber höchst nachtheilig für die Gesundheit, und kann mancherley Krankheiten zur Folge haben.

Es darf daher diesem Mißbrauch nicht länger nachgesehen werden, und in Erwägung, daß jenes Treiben der Kälber unmenschlich und höchst polizeywidrig ist, setze ich folgendes fest:

1. Das Treiben der Kälber durch Hunde oder sonst in der bisher üblichen Art, soll mit dem heutigen Tage an, in dem ganzen Langensalzer Kreise aufhören.
2. Die respectiven Fleischer sind gehalten, ihre auf dem Lande erkauften Kälber entweder, wie dieses in den meisten Gegenden Deutschlands geschieht, auf Wagen, Karren, Schiebekarren, Pferden oder auf dem Rücken fortzuschaffen und respective fortzutragen.
3. Wer wider dies Gebot handelt, wird in eine Polizeystrafe von 2 bis 3 Rthlr. genommen werden.

Sämmtliche Polizey=Behörden des Kreises, namentlich Ein Wohllöbl. Polizey=Amt zu Langensalza, Wohllöbl. Stadtrath in Tennstedt und Thomsbrück, haben auf die genaue Befolgung dieser meiner Bekanntmachung zu wachen, und die Contravenienten sofort in die festgesetzte Strafe zu nehmen.

Zugleich wird die Gensd'armerie hierdurch angewiesen, fleißig dahin zu invigiliren, daß den gegebenen Vorschriften überall nachgekommen werde. Contraventionsfälle sind sofort der betreffenden Polizeybehörde zur nachdrücklichen Bestrafung anzuzeigen.

Langensalza, den 7. März 1819.

Der Landrath des Langensalzer Kreises.

v. Berlepsch.

Vorstehende, im 14ten Stück des Langensalzer Kreis=Wochenblatts vorigen Jahrs erlassene Polizey=Verfügung wider das allgemeine dort als schädlich erkannte Kälberhetzen, wird hierdurch zur Kenntniß

der Einwohner meines Kreises gebracht, und sind besonders die Metzger gehalten, den durch diese Verordnung ergangenen Bestimmungen, in soweit sie in dem Langensalzer Kreis handeln, bey Vermeidung der festgesetzten Strafe nachzukommen.

Mühlhausen, den 17. März 1819.

Der Landrath des Mühlhauser Kreises.
v. Hagen.

Rescript des Königl. Polizey-Ministeriums an die Königl. Regierung zu Cölln, das Verbot des Aufblasens des Scharren-Fleisches betreffend.

Nachdem aus Veranlassung des Berichtes der Königl. Regierung, vom 21. April v. J., über das Aufblasen des Scharren-Fleisches, noch das Gutachten der hiesigen Polizey-Intendantur erfordert worden, so will ich der Königl. Regierung überlassen, das in Gemäßheit der Verfügung vom 16. October 1817 erlassene Verbot des Aufblasens des Scharren-Fleisches, nach Ihrem Vorschlage vom 21. April v. J., dahin zu deklariren, daß das besagte Verbot sich nur auf das Aufblasen des Fleisches ohne Dazwischenkunft eines Blasebalgs beziehe, und daß die Polizey-Behörde der Orte, wo die Gewohnheit des Aufblasens besteht, darauf zu sehen habe, daß die Fleischer in den Scharren die nöthigen Blasebälge stets zur Hand haben, und sich derselben zu diesem Zweck ausschließlich bedienen.

Berlin, den 4. August 1819.

In Abwesenheit des Herrn Polizey-Ministers Durchlaucht
v. Kamptz.

Dreizehnte Unterabtheilung.

Das Brodbacken betreffend.

Publicandum
der Königl. Regierung zu Minden, den Gebrauch von Steinkohlen zum Brodbacken betreffend.

Es ist durch vielfältige Erfahrungen bewiesen, daß der Gebrauch von Steinkohlen zum Brodbacken mit Nutzen zur Anwendung ge-

bracht, und bey diesem Feuerungs-Material ein vollkommen so gesundes, wohlschmeckendes und gutes Brod als mit Holz gebacken werden kann. Insbesondere hat das in der Grafschaft Mark Jahre lang mit dem besten Erfolg fortgesetzte Brodbacken mit Steinkohlen in ganz gewöhnlichen Backöfen diese Erfahrung bestätiget, und wenn vielleicht die angestellten Versuche hin und wieder nicht zu günstigen Resultaten geführt haben, so läßt sich nur annehmen, daß dabey nicht die richtige Verfahrungsart beobachtet worden ist. —

Da das Brodbacken eine sehr bedeutende Menge Holz wegnimmt, so verdient dieser Gegenstand überall, wo die Steinkohlen das gewöhnliche weit wohlfeilere Brennmaterial abgeben, mithin auch hier, vorzügliche Aufmerksamkeit, wir wollen daher diejenige Verfahrungsart beim Brodbacken mit Steinkohlen, welche sich als erprobt bewährt hat, zur Nachahmung hierdurch bestens empfehlen, und zwar mit folgender Anleitung:

Das Backen mit Steinkohlen kann, wie schon oben erwähnt worden, in jedem gewöhnlichen Backofen vorgenommen werden, ohne daß dazu besondere Vorrichtungen und Anlagen nöthig sind. Bey der Heitzung des Ofens wird folgendergestalt verfahren:

Man legt zwey Stücke grünes Holz, ungefähr 3 Fuß lang und 3 Zoll dick der Länge des Backofens nach, zwey Fuß von einander nach hinten zu (wo auch sonst gewöhnlich das Holz zum Heitzen des Ofens seinen Platz hat) als Unterlagen in den Ofen, und hierüber wiederum so viel gutes trockenes Buchen oder Birken-Splitter-Holz, als zum Anzünden der Steinkohlen erforderlich ist. Auf dieses bringt man die nöthige Quantität Steinkohlen und zündet sodann das Holz an, wobey zu beobachten ist, daß wenn der Ofen noch warm seyn sollte, die Steinkohlen nicht eher hinein gebracht werden dürfen, als bis man sie anzünden will, damit solche nicht durch Ausdünstung des Schwefels von der Ofenwärme zu viel von ihrer Kraft verlieren. Die Kohlen, welche jetzt nach und nach in Brand gerathen, müssen ruhig und ungerührt liegen bleiben, bis sie durchaus in Glut sind.

Wenn nun der Backofen von hintenher wenigstens bis zu zwey Drittheilen weißglühend ist, alsdann schürt man die gesammte Masse der brennenden Kohlen durch den ganzen Ofen, schlägt die etwa noch vorhandenen größeren Stücke von einander, rührt die ausgebrannten glühenden Kohlen wie gewöhnlich durch einander, und setzt die Heitzung so lange fort, bis sich auch das Mundloch des Ofens weißglühend zeigt. Ist dies der Fall, so kann die Heitzung als vollendet angesehen werden, und man ist sicher, daß der Ofen die erforderliche

Hitze erlangt hat. Die ausgebrannten Kohlen werden nun herausgenommen, der Ofen rein ausgekehrt und das Brod eingeschlossen, nach Verlauf von 4 Stunden wird letzteres ganz gahr und gut gebacken seyn. Zur vollkommenen Heitzung des Ofens sind gewöhnlich vier, bis vier und eine halbe Stunde Zeit nöthig; anräthlich ist es jedoch, die Feuerung lieber $4\frac{1}{2}$ Stunde dauern zu lassen.

Das hier angegebene Verfahren, welches sich hauptsächlich auf das Backen des Schwarzbrodes bezieht, findet in Ansehung des Weißbrodes ebenfalls Anwendung. Da aber auch bey diesem der Ofen bis zur Weißglut erhitzt werden muß, so würde derselbe zum augenblicklichen Einschluß des Weißbrodes zu heiß seyn, und muß deshalb vorher eine volle Stunde nach Herausziehung des Feuers offen stehen bleiben. Geschieht dies, so backt sich das Weißbrod nicht allein ebenfalls recht gut und schmackhaft, sondern es können auch mehrere Einschlüsse verrichtet werden, als wenn die Heitzung bloß mit Holze geschehen wäre, weil die Steinkohlen-Hitze länger anhält.

Die aus dem Ofen genommenen ausgebrannten Steinkohlen, welche noch nicht ganz verzehrt und ausgebrannt, sondern zum großen Theil nur ausgeglühet und ausgeschwefelt sind, enthalten immer noch so viel Brennstoff, daß sie zum Heitzen von Windöfen mit Nutzen gebraucht werden können.

Das nur hier in der Hauptsache beschriebene Verfahren muß übrigens nach Maaßgabe der Größe der Backöfen, der Qualität der Steinkohlen ꝛc. manchen Modificationen unterworfen werden, welche nur die Erfahrung an die Hand geben kann. Unter allen Umständen aber wird der Vortheil der beschriebenen Back-Methode, da wo die Steinkohlen ein wohlfeileres Brenn-Material abgeben, groß seyn, und deren allgemeine Ausübung erscheint wegen der bedeutenden Holzersparung immer höchst wünschenswerth, weshalb hiermit demjenigen im hiesigen Regierungs-Bezirk, welcher zuerst nachweisen wird, ein Jahr lang ununterbrochen bey Steinkohlen gebacken zu haben, eine angemessene Belohnung zugesichert wird.

Minden, den 8. October 1818.

Königl. Preuß. Regierung, Zweyte Abtheilung.

Vierzehnte Unterabtheilung.

Die Hebammen betreffend.

(Allgem. Landrecht Th. II. Tit. 20.)

Ohne vorhergegangene Prüfung und Genehmigung soll Niemand die Geburtshülfe als ein Gewerbe zu betreiben, berechtiget seyn §. 710. 711.

Verpflichtung der Hebammen, von den bey einer Geburt vorkommenden schweren oder ungewöhnlichen Umständen, einem approbirten Arzte Anzeige zu machen §. 712.

Ingleichen, wenn in der Geburt die Mutter oder das Kind das Leben einbüßt §. 713. 715.

Leibesfrüchte, die gar keine menschliche Gestalt zu haben scheinen, eigenmächtig fortzuschaffen, ist verboten §. 716. 718. 719.

Vielmehr soll der Obrigkeit von einem solchen Vorfall, Anzeige gemacht werden §. 717.

Strafe der Hebammen, wegen verweigerter Hülfeleistung oder bewiesener Undienstfertigkeiten §. 720. 721.

Strafe der Hebammen, wenn sie aus innern oder äußern Curen ohne Zuziehung und Genehmigung eines approbirten Arztes, ein Gewerbe machen §. 706. 707.

Strafe der Hebammen, welche die ihnen bekannt gewordene Gebrechen und Familiengeheimnisse offenbaren §. 505.

Strafe der Hebammen, wenn sie ein schon begangenes oder noch zu begehendes Verbrechen verschweigen §. 505. 506.

* * *

Publicandum der Königl. Regierung zu Cölln, das Hebammen-Wesen betreffend, v. 24. Januar 1819. (Annalen v. Kamptz pro 1819. 1stes Heft No. 159. Amtsblatt pro 1819.)

Verordnung der Königl. Regierung zu Berlin, den Unterricht in der Geburtshülfe für Hebammen betr., vom 21. August 1819. (Amtsblatt pro 1819. No. 30.)

Publicandum der Königl. Regierung zu Merseburg, die Anstellung der Hebammen betr., vom 23. März 1820. (Annalen von Kamptz pro 1820. 1stes Heft No. 76. Amtsblatt pro 1820.)

Verordnung der Königl. Regierung zu Cölln, das Hebammen-Wesen betreffend, vom 23. Januar 1821. (Amtsblatt pro 1821. No. 4.)

Publicandum der Königl. Regierung zu Cölln, über denselben Gegenstand, vom 3. May 1821. (Amtsblatt No. 19. pro 1821.)

Publicandum der Königl. Regierung zu Breslau, wegen Anmeldung der Lehrlinginnen, zur Aufnahme in das Königl. Hebammen-Institut zu Breslau, vom 20. Juny 1821. (Amtsblatt No. 24. pro 1821.)

Verordnung der Königl. Regierung zu Münster, wegen Unterstützung der Hebammen, vom 25. Juny 1821. (Amtsblatt pro 1821. No. 27.)

Publicandum der Königl. Regierung zu Arnsberg, wegen des Hebammen-Wesens, vom 15. May 1821. (Amtsblatt No. 22. pro 1821.)

Publicandum der Königl. Regierung zu Arnsberg, wegen Unterstützung der Hebammen, vom 28. May 1821. (Amtsblatt pro 1821. No. 24.)

Funfzehnte Unterabtheilung.

Ueber die Sorge für Schwangere.

(Siehe Unterabtheilung No. 4. Bevölkerungs-Polizey, und Unterabtheilung No. 14. Gesundheits-Polizey.)

Pflichten der Obrigkeit, vorläufige Anstalten zur Bestreitung der Kosten der Niederkunft zu machen. (Allgem. Landrecht Th. II. Tit. 20. §. 893 — 900.)

Vorzeigung der todtgebornen oder binnen 24 Stunden verstorbenen Kinder §. 913.

Strafe derer, welche ihre Pflicht, die Schwangerschaft zu entdecken verabsäumen §. 927. 928. 932.

Strafe derer, welche ihre Pflicht verabsäumen, wenn sich ihnen die Geschwängerte entdeckt hat §. 930. 931.

Strafe des Schwängerers, der die Verheimlichung nicht hintertreibt §. 974 — 979.

Strafe derer, die dazu rathen oder helfen §. 978. 980. 981.

Jahrbücher der Rechtswissenschaft von Kampß Heft 32. Seite 265.

Verordnung der Königl. Regierung zu Merseburg, die Aufnahme armer Schwangern im Wittenberger Hebammen-Institut betr., vom 28. Februar 1821. (Amtsblatt No. 28. pro 1821.)

Rescript des Königl. Ministerii des Innern, Schwangere, welche heimlich entbunden zu werden wünschen, betreffend, vom 1sten August 1810.

Friedrich Wilhelm rc. Auf die uns mittelst des, unter den 25sten v. M. erstatteten Polizey-Rapports von Euch vorgetragene Anfrage:

> wie Ihr Euch rücksichtlich solcher ein- und ausländischer Frauenzimmer, welche dorthin kommen, um heimlich entbunden zu werden, zu verhalten habt?

geben Wir Euch zu erkennen, daß die Polizey-Behörde, da sie bey allen ankommenden Fremden, von deren persönlichen Verhältnissen und Geschäften Kenntniß nehmen muß, auch in dem oben bemerkten Falle, bloß durch sorgfältige Beobachtung des gewöhnlichen

Verfahrens befriedigt wird, übrigens aber auch sich davon, daß die Mütter für die Verpflegung und Erhaltung der unehlich gebornen Kinder gehörig sorgen, Ueberzeugung zu verschaffen, nicht nur befugt, sondern auch verpflichtet ist.

Ueber die Art und Weise, wie dies am angemessensten geschehen kann, läßt sich keine bestimmte allgemeine Vorschrift geben, als die, daß die Polizey-Behörde jedesmal ihre Pflicht darunter, mit Rücksicht auf die stattfindenden Nebenumstände, schonend zu erfüllen hat, und alles zu vermeiden suchen muß, wodurch die Besorgniß einer unzeitigen Verbreitung des Geheimnisses, veranlaßt werden kann. Sind Euch ꝛc.

Berlin, den 1. August 1810.

Auf Spezial-Befehl.

Gr. z. Dohna.

An
das Königl. Polizey-Präsidium zu Breslau.

Ueber die Strafe der Verheimlichung der Schwangerschaft und Geburt.

(Jahrbücher für die Preuß. Gesetzgebung, Rechtswissenschaft und Rechtsverwaltung v. Kamptz, dreyßigstes Heft.)

Da die von dem Criminal-Senat des Königl. Ober-Landes-Gerichts in dem Berichte vom 12ten v. M. angeführten Bestimmungen, wegen Publikation der Vorschriften, die Bestrafung des Kindermordes und der Verheimlichung der Schwangerschaft und der Geburt betreffend, welche in dem Allgem. Landrecht enthalten sind, diese Bestimmungen vielmehr nur der bessern Erreichung des Zwecks wegen gegeben worden, so kann auch deßhalb allein, daß der dadurch angeordnete specielle modus publicationis nicht beobachtet worden, von der ordentlichen Strafe nicht abgegangen werden. In einzelnen Fällen wird es indessen allerdings darauf ankommen, ob die der Verheimlichung der Schwangerschaft und Geburt und keines andern Vergehens angeschuldigte Weibsperson, sich nach §. 13. der Einleitung des Allgem. Landrechts mit der Unwissenheit entschuldigen kann, da wenn auch die Verheimlichung der Schwangerschaft und Geburt an und für sich durch das Edict vom 8ten

Februar 1765 als strafbar bereits anerkannt worden, doch in eben diesem Edict eine besondere Art der Publikation vorgeschrieben ist, und nur unter der Voraussetzung, daß diese Publikation geschehen, die Verheimlichung als eine strafbare Handlung angesehen werden kann.

Berlin, den 5. Juny 1820.

Der Justiz-Minister
v. Kircheisen.

An
den Criminal-Senat des Königl.
Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

Sechszehnte Unterabtheilung.

Ueber die Sorge für neugeborne Kinder.

Publicandum der Königl. Regierung zu Coblenz, die Fürsorge für verlassene Kinder betreffend, vom 3. July 1819. (Annalen von Kamptz pro 1819. 4tes Heft No. 39. Amtsblatt pro 1819.)

Verordnung der Königl. Regierung zu Erfurt, die Vorsicht wegen der Augenentzündung der Neugebornen betreffend, v. 16. April 1819. (Amtsblatt No. 16. pro 1819.)

Publicandum der Königl. Regierung zu Stralsund, die Gewohnheit, den Schlaf der Kinder durch Einflößung eines Getränks aus gekochten Mohnköpfen oder durch Anwendung von Brandtwein zu befördern, betreffend, vom 10. November 1818. (Annalen von Kamptz pro 1818. 4tes Heft No. 113. Amtsblatt pro 1818.)

Allgemeine Sanitäts-Polizey-Anordnung, die Beschneidungs-Ceremonie jüdischer Knaben betreffend.

(Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln pro 1819. Stück 34.)

Mehrere Unfälle, welche die Beschneidungs-Ceremonie bey den Juden durch ungeschickte Hände herbeygeführt hat, machen es wünschenswerth, daß zu Verhütung aller, auf das Leben und die Gesundheit nachtheiliger Folgen, bey der Beschneidung jüdischer Knaben approbirte Wundärzte zugegen, die Ceremonie selbst aber von anerkannt sittlichen und in dem Operations-Geschäft unterrichteten Männern verrichtet werden möge.

Die Orts-Polizey-Behörden haben die Befolgung dieser sanitätlichen Vorsichts-Anordnung möglichst zu unterstützen.

Oppeln, den 30. July 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Siebzehnte Unterabtheilung.

Venerische Krankheiten.

Ansteckung mit venerischer Krankheit §. 184. (von Strombeck, Zusätz zum 20. Tit. des Allgem. Landrechts. Glossen Seite 42.)

(Siehe Repert. der Polizey-Gesetze Th. I. Seite 491. 520.)

Achtzehnte Unterabtheilung.

Die Krätzkrankheit betreffend.

Publicandum der Königl. Regierung zu Stralsund, polizeyliche Maaßregeln zur Verhütung der Verbreitung und zur Heilung der Krätze betreffend, vom 20. December 1818. (Annalen von Kamptz pro 1819. 1stes Heft. No. 161. Amtsblatt pro 1818.)

Publicandum der Königl. Regierung zu Arnsberg über denselben Gegenstand, vom 15. September 1818. (Annalen von Kamptz pro 1819. 1stes Heft. No. 161. Amtsblatt pro 1818.)

Verordnung der Königl. Regierung zu Cöslin, die Krätz-Krankheit und die polizeylichen Maaßregeln dabey betreffend, vom 8. Juny 1819. (Amtsblatt pro 1819. No. 25.)

Verordnung der Königl. Regierung zu Cöslin, die mit der Krätzkrankheit behafteten einwandernden Handwerksgesellen betreffend, vom 30. July 1819. (Amtsblatt pro 1819. No. 33.)

Verordnung der Königl. Regierung zu Danzig, denselben Gegenstand betreffend, vom 6. July 1819. (Amtsblatt pro 1819. No. 28.)

Verordnung der Königl. Regierung zu Berlin, das rücksichtlich der Krätze bey einwandernden Handwerksgesellen zu beobachtende Verfahren, vom 2. July 1819. (Amtsblatt pro 1819. No. 25.)

Verordnung der Königl. Regierung zu Liegnitz, die Zurückweisung der mit der Krätze behafteten Handwerksgesellen betreffend, vom 3. July 1819. (Amtsblatt pro 1819. No. 28.)

Verordnung der Königl. Regierung zu Cöslin, die gegen die Krätzkrankheit zu ergreifenden Maaßregeln betreffend, vom 8. Juny 1819. (Annalen von Kamptz pro 1819. 2tes Heft. No. 178. Amtsblatt pro 1819.)

Verordnung der Königl. Regierung zu Reichenbach über denselben Gegenstand, vom 2. July 1819. (Amtsblatt pro 1819. No. 28.)

Verordnung der Königl. Regierung zu Cölln, das Einwandern krätziger Handwerksgesellen betreffend, vom 15. July 1819. (Amtsblatt pro 1819. No. 30.)

Verordnung der Königl. Regierung zu Oppeln über denselben Gegenstand, vom 8. July 1819. (Amtsblatt pro 1819. No. 28.)

Rescript des Königl. Ministerii des Innern und der Polizey, so wie der Medizinal-Angelegenheiten, an die Königl. Regierungen zu Potsdam und Berlin, wegen der Krätz-Krankheit, vom 14. August 1819. (Annalen von Kamptz pro 1819. 3tes Heft. No. 93.)

Rescript des Königl. Ministerii des Innern an die Königl. Regierung zu Gumbinnen in derselben Angelegenheit, vom 10. September 1819. (Annalen von Kamptz pro 1819. 3tes Heft. No. 94.)

Rescript des Königl. Ministerii der Geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, so wie des Innern und der Polizey, an die Königl. Regierung zu Potsdam, Maßregeln gegen Verbreitung der Krätz-Krankheit betreffend, vom 27. October 1819. (Annalen von Kamptz pro 1819. 4tes Heft. No. 77.)

Rescript des Königl. Ministerii des Innern an die Königl. Regierung zu Cöslin, das Verfahren gegen krätzkranke ausländische Handwerksgesellen betreffend, vom 28. April 1820. (Annalen von Kamptz pro 1820. 2tes Heft. No. 94.)

(Siehe Repert. der Polizey-Gesetze Th. I. Seite 491. 512.)

Neunzehnte Unterabtheilung.

Den Einfluß des Miltzbrandgifts auf die Gesundheit der Menschen betreffend.

Publicandum der Königl. Regierung zu Posen, über den nachtheiligen Einfluß des Miltzbrandsgifts auf die Gesundheit der Menschen und Thiere, vom 18. März 1819. (Annalen von Kamptz pro 1819. 1stes Heft. No. 160. Amtsblatt pro 1819.)

Verordnung der Königl. Regierung zu Cleve, die Ansteckungsfähigkeit des Miltzbrandes für Menschen betreffend, vom 24. März 1819. (Amtsblatt pro 1819. No. 16.)

Verordnung der Königl. Regierung zu Liegnitz über denselben Gegenstand, vom 28. März 1819. (Amtsblatt pro 1819. No. 14.)

Verordnung der Königl. Regierung zu Aachen über denselben Gegenstand, vom 28. März 1819. (Amtsblatt pro 1819. No. 19.)

Verordnung der Königl. Regierung zu Arnsberg über denselben Gegenstand, vom 31. März 1819. (Amtsblatt pro 1819. No. 24.)

Verordnung der Königl. Regierung zu Düsseldorf über denselben Gegenstand, vom 9. April 1819. (Amtsblatt pro 1819. No. 25.)

Verordnung der Königl. Regierung zu Cöslin über denselben Gegenstand, vom 19. Juny 1819. (Amtsblatt pro 1819. No. 26.)

Verordnung der Königl. Regierung zu Berlin über denselben Gegenstand, vom 28. July 1819. (Amtsblatt pro 1819. No. 25.)

Verordnung der Königl. Regierung zu Danzig über denselben Gegenstand, vom 22. August 1819. (Amtsblatt pro 1819. No. 12.)

Zwanzigste Unterabtheilung.
Das Scharlachfieber betreffend.

Verordnung der Königl. Regierung zu Cöslin, die Vorsichts-Maaßregeln bey dem Scharlachfieber betreffend, vom 10. März 1818. (Amtsblatt pro 1818. No. 13.)

Verordnung der Königl. Regierung zu Cöslin, das Scharlachfieber betreffend, vom 13. Januar 1819. (Amtsblatt pro 1819. No. 4.)

Verordnung der Königl. Regierung zu Reichenbach, die nöthigen Vorsichts-Maaßregeln beym Ausbruch des Scharlachfiebers und andern ansteckenden Krankheiten, rücksichtlich der Kirchen- und Schulbesuche betreffend, vom 23. April 1819. (Annalen von Kamptz pro 1819. 2tes Heft. No. 171. Amtsblatt pro 1819.)

Ein und zwanzigste Unterabtheilung.
Die Masernkrankheit betreffend.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Cleve, wegen der Masern-Krankheit, vom 30. Juny 1819. (Annalen von Kamptz pro 1819. 2tes Heft. No. 181. Amtsblatt pro 1819.)

Zwey und zwanzigste Unterabtheilung.
Die häutige Bräune betreffend.

Verordnung der Königl. Regierung zu Cleve, Belehrung über die häutige Bräune, vom 27. Februar 1819. (Amtsblatt pro 1819. No. 12.)

Publicandum der Königl. Regierung zu Merseburg, die gefährliche Halsentzündung der Kinder betreffend, vom 22. April 1819. (Amtsblatt pro 1819. No. 19.)

Drey und zwanzigste Unterabtheilung.
Verfahren bey ansteckenden Krankheiten.

Publicandum der Königl. Regierung zu Breslau, wegen schneller Anzeige von epidemischen Krankheiten, vom 20. December 1820. (Amtsblatt pro 1821. No. 2.)

Verordnung der Königl. Regierung zu Posen, die Aufmerksamkeit auf Kleidungsstücke und Effecten der mit ansteckenden Krankheiten behaftet gewesenen Personen betreffend, vom 21. May 1819. (Annalen von Kamptz pro 1819. 2tes Heft. No. 146. Amtsblatt pro 1819.)

Die Behandlung der Leichen an ansteckenden Krankheiten verstorbener Personen.

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Merseburg pro 1819. 35. Stück.)

Wir bringen in Erfahrung, daß bey Beerdigung der an ansteckenden Krankheiten verstorbenen Personen hin und wieder nicht nach den deshalb gegebenen Vorschriften verfahren wird. Dies veranlaßt uns, folgende gesetzliche Bestimmungen in Erinnerung zu bringen:

1. In Fällen, wenn Jemand an einer ansteckenden Krankheit, worunter vorzüglich die Blattern, Masern, das Scharlachfieber, die Ruhr und das Faulfieber zu zählen sind, verstorben ist, soll, außer den Geistlichen und Schuldienern, und etwa solchen Personen, welche in der Behausung des Verstorbenen sich aufgehalten und durch Vorsichtsmaaßregeln gegen Ansteckung sich gesichert haben, keine andere Person zur Begleitung der Leiche zugelassen werden.

   Hiernach ist besonders den Schulkindern und andern Zuschauern der Eintritt in das Sterbehaus nicht zu gestatten, vornämlich aber muß die Oeffnung der Särge im Hause beym Abholen der Leiche oder auf dem Gottesacker, ingleichen das Ausstellen der Leiche zur Schau, durchaus unterbleiben, vielmehr ist die Beerdigung solcher Leichen in aller Frühe und Stille zu bewirken.

   Die Herren Geistlichen und sämmtlichen Orts-Polizey-Behörden fordern wir auf, strenge auf diese Vorschriften zu halten und ihre Verletzung zur ernstlichsten Rüge anzuzeigen.

2. Die vorgeschriebene Anzeige plötzlicher Todesfälle an die öffentlichen Aerzte unterbleibt, dem Vernehmen nach, nicht selten, ja man soll sogar hin und wieder ohne ärztliche Einwilligung die Beerdigung der Verstorbenen noch vor Ablauf von 48 Stunden nach dem Abscheiden bewirken.

Auch diesem Mißbrauche muß durch die Herren Geistlichen und Polizeybehörden kräftigst gesteuert werden. Endlich
3. machen wir den Herren Landräthen in den ehemalig Sächsischen Landestheilen zur Pflicht, darauf zu halten, daß in Gemäßheit des Mandats vom 11ten Februar 1792. §. 2. überall Leichen-Wäscherinnen angestellt, gehörig instruirt und verpflichtet werden.

Merseburg, den 12. August 1819.

Königl. Preuß. Regierung, Erste Abtheilung.

Vier und zwanzigste Unterabtheilung.

Vorsichtsregeln nach Ueberschwemmungen.

Unterricht über die Vorsichtsregeln nach Ueberschwemmungen.

(Amtsblatt der Königl. Regierung zu Merseburg pro 1819. No. 5.)

Starke Ueberschwemmungen von Gegenden sind nie ganz unschädlich für die Gesundheit ihrer Bewohner, denn sie hinterlassen theils Anlage zu Wechselfiebern, Gliederreißen, Wassersucht, ja selbst zu scorbutischer Ausartung der Säfte, theils erzeugen sie geradezu diese Krankheiten. Ihr Nachtheil ist um so unvermeidlicher, je mehr man die Reinigung der Wohn- und Wirthschaftsgebäude, welche längere Zeit unter Wasser standen, vernachlässigt. Alles, was alsdann in den verschlämmten Wohnzimmern aufbewahrt wird, kann von den feuchten Dünsten dergestalt durchdrungen werden, daß der dumpfige Geruch kaum davon mehr zu entfernen ist und daß die daraus entwickelten übelartigen Ausströmungen stets einen schädlichen Einfluß auf die Lungen und das Hautorgan unterhalten. Das jetzt erfolgte starke Austreten der Flüsse nach plötzlichem Thauwetter und die davon unzertrennliche Ueberschwemmung der Wohnungen veranlassen uns, die Haupt-Vorsichtsmaaßregeln, welche bey der Reinigung durchnäßter Wohn- und Wirthschaftsgebäude und sonst in Hinsicht auf die Gesundheit zu beobachten sind, hiermit anzugeben.

Die Natur des Bodens, die Beschaffenheit des Baumaterials, das Alter und die Lage der Wohnungen erschweren unstreitig die Reinigung der Wohnplätze, wenn ein gut gelegener und zweckmäßig

eingerichteter dagegen leichter und schneller wieder in den vorigen Stand zu setzen ist. Die vorzüglichen Mittel, welche das Austrocknen der Wohnungen bewirken, sind:

1) Das Auswaschen und Scheuern. Das in die Wohnplätze gedrungene Wasser hinterläßt überall, nachdem es sich gesetzt hat, eine widrige Feuchtigkeit, welche die Mauern schimmlicht macht, das Trocknen erschwert und hauptsächlich zur Entwickelung schädlicher Gasarten Gelegenheit giebt. Es ist daher nichts wesentlicher, als daß man die Zimmerwände und den Boden nach dem Rücktritt des Wassers mit frischem Brunnenwasser abwasche und abreibe, ja daß man dieses Waschen wiederholt, sobald sich von neuem eine klebrigte Feuchtigkeit spüren läßt. In egenden, wo Ueberschwemmungen sehr häufig sind, wie in Holland, ist man von der Nützlichkeit dieser Wäsche mit frischem Brunnenwasser so überzeugt, daß man sie an einigen Orten wöchentlich zweymal vorzunehmen nicht für überflüssig ansieht.

2) Das Einheitzen. Man heitzt die rein gewaschenen Zimmer, aber nicht stark, denn starke Hitze trocknet zu geschwind die äußere Fläche der Wand, besonders, wenn sie gemauert ist, und die tiefer steckenden Feuchtigkeiten dringen unter schädlichen Dünsten bald wieder durch. Die Unterhaltung eines offenen Feuers ist schon des Rauchs wegen zu widerrathen, denn er hängt sich an die Wände und befördert ihr Feuchtwerden. Ist ein Zimmer sehr geräumig, so können, gestatten es die Umstände, einige Zeit besondere Kanonenofen gesetzt werden, deren Röhren in den gemeinschaftlichen Rauchfang gehen. Auf solche Weise wird das Austrocknen sehr befördert und beschleunigt.

3) Das Auslüften. Die Luft ist, vorzüglich wenn sie nicht viele Feuchtigkeiten in sich einschließt, das wirksamste trocknende Mittel. Um überschwemmt gewesene eingeschlossene Räume von der Nässe zu befreyen, müssen sie daher von der Luft und ganz besonders von solcher, die selbst trocken ist, durchstrichen werden und ein Fenster wenigstens muß deshalb immer auf angemessene Art geöffnet bleiben, wenn der Aufenthalt der Bewohner keinen allgemeinen Luftdurchzug bey rauher Witterung gestatten sollte. Damit die durchziehende Luft alle Punkte des Zimmers treffe, entferne man zugleich alle Geräthschaften von den Wänden. Ist etwa ein Theil Mauerwerk vorhanden, welcher vor andern feucht ist, so wird man während der Nacht mit Vortheil Strohmatten oder Bin-

sen anlegen, die indeß am Tage in freier Luft wieder getrocknet werden müssen, damit sie, zu sehr durchfeuchtet, die Fähigkeit, Nässe anzuziehen, nicht bald verlieren. Sind Wohnzimmer an sich schon fast jedes Luftzugs beraubt, so ist er in einzelnen Fällen vielleicht nur durch Wegnahme einer Wand zu bewirken oder wenigstens doch durch Wandöffnungen mit hölzernen Schiebern, die, wenn eine an der Decke und eine am Boden angebracht ist, die einfachsten kräftigsten Ventilatoren abgeben. Nicht immer wird die Austrocknung des Fußbodens leicht und es treten Fälle ein, wo die Dielen aufgenommen, getrocknet, und nachdem frischer trockner Sand an die Stelle des feuchten und verdorbenen herbeygeschafft ist, erst wieder aufgelegt werden können. Das Sonnenlicht fördert das Wohlseyn der Thier= und Pflanzenwelt; es reinigt durch vermehrte Bewegung der Luft, so wie durch wohltätige Zersetzung derselben, den Dunstkreis. So wie daher bey schönen trocknen Tagen schon früh Morgens Fenster und Thüren in feuchten Zimmern offen stehn und nur bey feuchtem und regnichtem Wetter geschlossen werden müssen, damit im letzten Falle keine feuchten Dünste wieder sich ansammeln, so hat man dem Sonnenlicht ebenfalls möglichst jedes Hindern aus dem Wege zu räumen, wodurch ihm der Zugang benommen werden könnte.

4) Das Ausweißen mit Kalk. Haben die Mauern die erste Nässe verloren, so wird man sie an einem trocknen Tage mit Kalk neu zu übertünchen haben. Der Kalk hat nämlich die doppelte gute Eigenschaft, daß er die Feuchtigkeit des Mauerwerks anzieht und zugleich die Zimmerdünste einschluckt. Der Nutzen des frischen Uebertünchens kann demnach nicht zweifelhaft erscheinen, nur darf ein eben ausgeweißtes Zimmer nicht sofort wieder förmlich bezogen werden.

Die Benutzung dieser Reinigungsmittel verhüten unstreitig einem großen Theile nach die Schädlichkeit überschwemmt gewesener Wohnungen; ihre Bewohner werden aber noch zur Erhaltung ihrer Gesundheit die Beachtung verschiedener Vorsichtsregeln damit mehrentheils leicht verbinden können. Man hat in feuchten Zimmern doppelt auf Reinlichkeit an und neben sich Rücksicht zu nehmen, zumal überhaupt ihren großen moralischen und physischen Einfluß auf das Wohl eines Jeden Niemand verkennen kann. Weil bey überschwemmten Wohnplätzen Kälte mit Feuchtigkeit verbunden ist, so

ist eine wärmere Bekleidung als die gewöhnliche anzurathen. Schmutzige Kleidung ist meistens kalt, von fetter Feuchtigkeit durchdrungen, welche die Ausdünstung der Haut hemmt und nebenbey aus der Atmosphäre leichter als reinliche mehrere Feuchtigkeit annimmt und festhält. Um sich ferner durch Kälte nicht zu schaden, betrete man den nassen Fußboden nicht mit unbedeckten Füßen, und um von diesen überhaupt die feuchte Kälte besser abzuhalten, belege man denselben, wo man länger weilt, mit Stroh, oder noch besser mit Brettern, die wieder gewaschen und getrocknet werden können. So lange die Feuchtigkeit nach Ueberschwemmungen in und außer den Wohnungen sehr merklich ist, hat man körperliche Bewegung, so viel es Lage und Umstände erlauben, nicht zu vernachlässigen. Auch der Genuß etwas kräftiger, mehr erwärmender Nahrungsmittel ist anzurathen. Man würze, wo es schicklich ist, Speisen mit Ingwer und ähnlichen aromatischen Speisezusätzen. Eine Tasse Thee von Pfeffermünze oder Calmus mit einer angemessenen geistigen Beymischung wird beytragen, die Verdauung zu befördern, und die Hautabsonderung, wovon oft, wenn sie gestört ist, die lästigsten Uebel ausgehen, zu unterhalten. Sollte man genöthiget seyn, in einem überschwemmt gewesenen Zimmer schlafen zu müssen, so darf man nicht versäumen, das Bette einige Fuß von der Wand abzurücken. Ist es mit Vorhängen versehen, so verschließe man sie nur des Nachts, um während des Schlafs bey strenger Jahreszeit den Andrang der Kälte zu mindern. Als Regel ist noch zu empfehlen, daß man in durchnäßten Zimmern keine Speisen aufbewahre; sie nehmen üble Bestandtheile aus der dumpfigen Luft auf und verstärken ihre Schädlichkeit. Vor andern verdirbt schnell warmes Brodt und wird mit Schimmel überzogen, der es theils ungenießbar macht, theils selbst nicht ganz unschädlich ist.

Was die Vorsorge in Hinsicht der Wirthschaftsgebäude nach Ueberschwemmungen anbetrifft, so verdienen sie vor den übrigen die Stallungen. Auch bey diesen ist die Durchlüftung nicht zu verabsäumen. Die Misthaufen sind aus den Viehställen zu entfernen und an Strohstreu darf es nicht fehlen. Nicht nur die in den Ställen befindlichen Pferde, sondern selbst das Rindvieh wird sorgfältig mit der Striegel gereiniget und dem letzteren, wie auch dem Schaafvieh, von Zeit zu Zeit eine Portion Kochsalz zum Futter gemengt. Den Pferden ist die Beymischung eines angemessenen Drusenpulvers zuträglich.

Die Behandlung der Brunnen und des Brunnenwassers, wenn sie bey Ueberschweinmungen eine nicht gleichgültige Veränderung erleiden, verdient noch einiger Erwähnung. Häufig ist das Wasser in den Brunnen nach denselben trübe, voll Schlamm und also der Gesundheit weniger zuträglich. Man bemühe sich alsdann, die Brunnen auszuschöpfen und auszupumpen, bis sie von dem schlammigen Wasser entleert sind und wieder reines Wasser nachquillt Tritt die Nothwendigkeit ein, von dem verunreinigten Brunnenwasser Gebrauch zu machen, so siede man es vorher, lasse es dann stehen und abkühlen Man gieße es, wenn sich ein Bodensatz niedergeworfen hat, davon ab, und tröpfele etwas Essig hinzu, um es weniger schädlich zu machen.

Da Ueberschwemmungen in mehreren Gegenden des Regierungs-Bezirks nicht selten eintreten, so muß uns daran liegen, daß vorstehender Unterricht möglichst verbreitet werde. Wir fordern daher noch zum Schluß die landräthlichen Officia besonders auf, dahin zu sehen, daß ihn die Ortsvorsteher zur allgemeinen Kenntniß bringen.

Merseburg, den 28. Januar 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Sechs und zwanzigste Unterabtheilung:

Das zu frühe Beziehen neu gebaueter oder stark reparirter Häuser.

Publicandum der Königl. Regierung zu Stettin, neugebaute oder stark reparirte Häuser zu früh zu beziehen, vom 6. April 1820. (Annalen von Kamptz pro 1820. 2tes Heft. No. 72. Amtsblatt pro 1820.)

Rescript des Königl. Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und des Innern und der Polizey, an die Königl. Regierung zu Breslau, die gegen das Beziehen feuchter Wohnungen zu nehmenden polizeylichen Maaßregeln betreffend, vom 11. October 1820. (Ebendas. pro 1820. 4tes Heft No. 110.)

Sechs und zwanzigste Unterabtheilung.

Die Rettung der durch plötzliche Zufälle verunglückten Personen betreffend.

Verordnung der Königl. Regierung zu Cöslin, die schleunige Rettung der durch plötzliche Zufälle verunglückten Personen betr., vom 23. Februar 1819. (Amtsblatt pro 1819. No. 11.)

Verordnung der Königl. Regierung zu Liegnitz, die Wiederbelebungs-Versuche bey plötzlichen Todesfällen betr., vom 24. May 1819. (Annalen von Kamptz pro 1819. 2tes Heft No. 183. Amtsblatt pro 1819.)

Anweisung zur zweckmäßigen Behandlung und Rettung der Scheintodten, oder durch plötzliche Zufälle verunglückter Personen, herausgegeben auf Veranlassung des Königl. Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. (Berlin, 1820 gedruckt bey G. Reimer.) (Annalen v. Kamptz pro 1820. 4tes Heft No. 81.)

Verordnung der Königl. Regierung zu Coblenz, die Rettung der Verunglückten betreffend, vom 8. August 1819. (Amtsblatt pro 1819. No. 46.)

Rescript des Königl. Ministerii des Innern an die Königl. Regierung zu Cölln, die Rettungs-Medaillen betr., v. 5. November 1819. (Annalen von Kamptz pro 1819. 4tes Heft No. 1.)

Publicandum der Königl. Regierung zu Cölln, die Ertheilung von Rettungs-Prämien, oder öffentliche Belobungen betr., vom 13. December 1819. (Annalen v. Kamptz pro 1819. 4tes Heft No. 2. Amtsblatt pro 1819.)

Rescript des Königl. Ministerii des Innern und der Polizey an die Königl. Regierung zu Gumbinnen, die Bewilligung von Prämien für die Rettung in Todesgefahr befindlicher Personen betreffend, vom 15. August 1820. (Annalen v. Kamptz pro 1820. 3tes Heft No. 71., vom 20. October 1820. Ebendas. pro 1821. No. 82. 1stes Heft., vom 2. Februar 1821. Ebendas. pro 1821. 1stes Heft. No. 83., vom 27. Februar 1821. Ebendas. pro 1821. 1stes Heft No. 84. und vom 10. Februar 1821. Ebendas. pro 1821. 1stes Heft No. 85.)

Circular-Verordnung des Königl. Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, an sämmtliche Königl. Regierungen, wegen Belobung für ärztliche Bemühungen zur Wiederbelebung scheintodter oder verunglückter Personen, vom 11. November 1820. (Annalen von Kamptz pro 1820. 4tes Heft No. 118.)

Publicandum der Königl. Regierung zu Merseburg, wegen Rettung der in plötzliche Lebensgefahr gerathenen und scheintodten Personen vom 8. December 1820. (Amtsblatt pro 1821. No. 2.)

Verordnung der Königl. Regierung zu Magdeburg, die Behandlung und Rettung scheintodter, und durch plötzliche Zufälle verunglückter Personen betreffend, vom 8. December 1820. (Amtsblatt pro 1821. No. 1.)

Publicandum der Königl. Regierung zu Bromberg, die zweckmäßige Behandlung der Scheintodten betreffend, v. 12. December 1820. Amtsblatt pro 1821. No. 3.)

Verordnung der Königl. Regierung zu Bromberg, die Belohnung für Bemühungen zur Wiederbelebung scheintodter oder verunglückter Personen vom 14. December 1820. (Amtsblatt pro 1821. No. 1.)

Verordnung der Königl. Regierung zu Arnsberg, über die Behandlung und Rettung der Scheintodten, vom 13. December 1820. (Amtsblatt pro 1821. No. 1.)

Publicandum der Königl. Regierung zu Königsberg, in Betreff der Anweisung zur zweckmäßigen Behandlung und Rettung der Scheintodten, vom 10. December 1820. (Amtsblatt pro 1821. No. 3.)

Publicandum der Königl. Regierung zu Erfurt, über denselben Gegenstand, vom 24. December 1820. (Amtsblatt pro 1821. No. 3.)

Publicandum der Königl. Regierung zu Erfurt, die schleunige Rettung der Scheintodten oder anderer Verunglückten betr., vom 24. December 1820. (Annalen von Kamptz pro 1820. 4tes Heft No. 84.)

Verordnung der Königl. Regierung zu Minden, in Betreff der Prämien und ärztlichen Gebühren für Bemühungen zur Wiederbelebung der Scheintodten vom 28. December 1820. (Amtsblatt pro 1821. No. 8.)

Verordnung der Königl. Regierung zu Arnsberg, die Gebühren der Aerzte für die Wiederbelebung der Scheintodten betr., vom 27. December 1820. (Amtsblatt pro 1821. No. 1.)

Verordnung der Königl. Regierung zu Cölln, über denselben Gegenstand vom 10. Februar 1821. (Amtsblatt pro 1821. No. 14.)

Publicandum der Königl. Regierung zu Potsdam, die Behandlung und Rettung scheintodter und durch plötzliche Zufälle verunglückter Personen betreffend, vom 10. Februar 1821. (Amtsblatt pro 1821. No. 10.)

Publicandum der Königl. Regierung zu Frankfurth an der Oder über denselben Gegenstand, vom 18. Februar 1821. (Amtsblatt pro 1821. No. 10.)

Publicandum der Königl. Regierung zu Coblenz, wegen der ärztlichen Gebühren bey Scheintodten vom 27. Februar 1821. (Amtsblatt pro 1821. No. 10.)

Publicandum der Königl. Regierung zu Bromberg, wegen der Prämien und des Arztlohns für die Rettung der in Todesgefahr gerathenen Personen vom 3 März 1821. (Amtsblatt pro 1821. No. 14.)

Publicandum der Königl. Regierung zu Königsberg, in Betreff der Belohnung für Rettung der Scheintodten, vom 17. März 1821. (Amtsblatt pro 1821. No. 16.)

Verordnung der Königl. Regierung zu Arnsberg, in Betreff der Prämien und ärztlichen Gebühren für Bemühungen zur Wiederbelebung der Scheintodten vom 20. März 1821. (Amtsblatt pro 1821. No. 12.)

Verordnung der Königl. Regierung zu Minden über denselben Gegenstand, vom 22. März 1821. (Amtsblatt pro 1821. No. 18.)

Verordnung der Königl. Regierung zu Danzig, die zweckmäßige Behandlung und Rettung der Scheintodten betr., vom 25. März 1821. (Amtsblatt pro 1821. No. 14.)

Verordnung der Königl. Regierung zu Berlin, in Betreff der Anweisung zur zweckmäßigen Behandlung und Rettung von Scheintodten, oder

durch plötzliche Zufälle verunglückter Personen, vom 26. März 1821. (Amtsblatt pro 1821. No. 15.)

Publicandum der Königl. Regierung zu Oppeln, in Betreff der Anweisung zur zweckmäßigen Behandlung und Rettung der Scheintodten, vom 28. März 1821. (Amtsblatt pro 1821. No. 16.)

Verordnung der Königl. Regierung zu Münster, wegen Rettung der Scheintodten, vom 5. April 1821. (Amtsblatt pro 1821. No. 16.)

Verordnung der Königl. Regierung zu Merseburg, die ärztlichen Gebühren für Behandlung scheintodter und verunglückter Personen, vom 12. April 1821. (Ebendas. pro 1821. No. 16.)

Publicandum der Königl. Regierung zu Cöslin, in Betreff der Anweisung zur zweckmäßigen Behandlung und Rettung von Scheintodten, oder durch plötzliche Zufälle verunglückter Personen, vom 19. April 1821. (Ebend. pro 1821. No. 17.)

Verordnung der Königl. Regierung zu Danzig, wegen der Prämien und des Arztlohns für die Rettung der in Todesgefahr gerathenen Personen, vom 25. April 1821. (Ebendas. pro 1821. No. 20.)

Publicandum der Königl. Regierung zu Breslau, wegen Rettung der in plötzliche Lebensgefahr gerathenen und scheintodten Personen vom 28. April 1821. (Ebendas. pro 1821. No. 18.)

Verordnung der Königl. Regierung zu Gumbinnen, wegen Behandlung der Scheintodten, vom 16. May 1821. (Ebendas. pro 1821. No. 21.)

Rescript des Königl. Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und des Innern, an die Königl. Regierung zu Stettin, die Zahlung der Rettungs-Prämien betr., vom 21. April 1821. (Annalen von Kamptz pro 1821. 2tes Heft No. 94.)

Ueber denselben Gegenstand, an die Königl. Regierung zu Posen, vom 15. May 1821. (Annalen von Kamptz pro 1821. 2tes Heft No. 95.)

Publicandum der Königl. Regierung zu Breslau, betreffend das gewaltsame und schädliche Stürzen und Rollen der im Wasser Verunglückten, vom 6. May 1820. (Annalen von Kamptz pro 1820. 2tes Heft No. 66. (Amtsblatt pro 1820.)

Publlicandum der Königl. Regierung zu Oppeln, betr. die Rettung der vom Blitz getroffenen, vom 3. August 1819. (Annalen von Kamptz pro 1819. 3tes Heft No. 66. (Amtsblatt pro 1819.)

Verordnung der Königl. Regierung zu Liegnitz, über denselben Gegenstand, vom 26. Juny 1819. (Annalen von Kamptz pro 1819. 2tes Heft No. 155.)

Anweisung zur zweckmäßigen Behandlung und Rettung der Scheintodten.

Allgemeine Vorschriften.

§. I. Vorbereitung für die Versuche zur Wiederbelebung.

1. Sobald ein Verunglückter entdeckt wird, muß ein Arzt oder Wundarzt gerufen werden, der theils das Rettungsgeschäft leitet und ergänzt, theils die nachherige Behandlung des Geretteten bestimmt. Bis zu seiner Ankunft wird nach den Vorschriften verfahren, die hier gegeben werden.

2. Alle zusammenpressende Kleidungsstücke, Halsbinden, Schnürleiber und dergl. müssen sogleich vorsichtig gelöset werden.

3. Ist es zur bessern Hülfsleistung nöthig, den Verunglückten zu transportiren, so muß dies mit der möglichsten Vorsicht geschehen, und es ist deshalb besser, daß er getragen, als daß er gefahren wird.

4. Im Sommer und bey günstigem Wetter werden die Versuche unter freyem Himmel, bey unfreundlicher Witterung aber und im Winter in einem Zimmer angestellt. Dieses muß geräumig, hell, mäßig warm, trocken und ohne Dunst seyn, es dürfen sich keine glühende Kohlen darin befinden, und damit immer frische Luft hereintreten kann, müssen ein Paar Fenster offen bleiben, ohne daß jedoch Zugluft entsteht.

5. Fünf thätige Personen sind, wenn sie von gutem Willen beseelt, und sonst anstellig und geschickt sind, hinreichend, um alle erforderliche Hülfe zu leisten. Sind ihrer mehr, so sind sie einander nur im Wege, und es entsteht außerdem der Nachtheil, daß die Luft schneller verdorben wird, deshalb müssen auch alle müßige Zuschauer entfernt werden.

6. Der Tisch oder das Bette, worauf der Verunglückte gelegt werden soll, muß so stehen, daß man von allen Seiten bequem dazu kommen kann.

7. Ist im Orte kein Rettungskasten, so müssen folgende Dinge aufs schnellste besorgt werden:

1) ein Blasebalg, den man erst rein ausbläset, damit weder Staub noch Asche darin bleibt;
2) einige wollene Decken;
3) mehrere wollene Tücher;
4) eine Klystierspritze;

5) warmes und kaltes Wasser;
6) Wein, Branntwein, Hoffmannstropfen;
7) guter Essig;
8) Salmiak-Spiritus;
9) gestoßener Senf;
10) mehrere scharfe und weiche Bürsten;
11) gewürzhafte Kräuter, als Chamillen, Fliederblumen, Pfeffermünz- oder Melissenkraut;
12) eine Badewanne.

8. Während einige Personen diese Vorbereitungen übernehmen, beschäftigen sich andere mit dem Verunglückten. Dieser wird so schnell als möglich, doch vorsichtig, entkleidet, die Kleidungsstücke, die sich nicht leicht abziehen lassen, werden abgeschnitten, dann bringt man ihn ins Bett oder auf den Tisch, auf eine weiche Unterlage, legt die wollenen Decken über, und reinigt Mund und Nase von Schleim und Unreinigkeiten mit einem Schwamme oder mit einem um den Finger gewickelten Läppchen.

§. II. Von den Mitteln zur Wiederbelebung, die bey allen, oder doch bey den meisten Scheintodten angewendet werden müssen.

Da das Leben ohne Athmen und Wärme durchaus nicht bestehen kann, und beydes im Scheintode mangelt, so muß man es auf eine künstliche Weise zu ersetzen suchen. Das Geschäft der Wiederbelebung besteht demnach:

A. in der Ersetzung des natürlichen Athemholens,
B. in der Erwärmung des Körpers,
C. in der Anwendung solcher Mittel, die den verlöschenden Lebensfunken wieder anfachen.

A. Von der Ersetzung des natürlichen Athemholens oder dem Lufteinblasen.

Die einfachste Art, Luft in die Lungen einzublasen, besteht darin, daß ein Mensch von starker Brust seinen Mund auf den Mund des Verunglückten fest andrückt, die Nase desselben zuhält, und den Athem in kurzen Stößen ausbläset. Da aber jede ausgeathmete Luft warm und zum Theil schon verdorben ist, so ist es besser, mit einem Blasebalge Luft einzublasen. Diesen bringt man, nachdem die Mündung des Rohres mit einem weichen nassen Läppchen bedeckt ist, in das eine Nasenloch, und bläset die Luft langsam aus, während ein Gehülfe das andre Nasenloch und den Mund

zuhält, und den Kehlkopf (Adamsapfel) mit Behutsamkeit etwas zurück, das heißt, nach innen drückt, damit die Luft nicht, statt in die Luftröhre, durch den Schlund in den Magen tritt, und so nicht nur nicht nützlich, sondern nachtheilig wirkt.

Hebt sich die Brust nicht, so ist Schleim, oder sonst etwas hinten im Munde, was die Luft nicht durchläßt, und man muß einen kleinen Schwamm, den man an ein biegsames Stäbchen von Fischbein oder dergl. befestigt, tief in den Mund hineinstecken um das Hinderniß wegzuschaffen. Hilft dies nicht, so ist anzunehmen, daß der Kehldeckel die Stimmritze fest verschließt, und man muß ihn dadurch zu lösen suchen, daß man die Zunge einige Male hervorzieht. Gelingt dies nicht, so ist das Lufteinblasen zu unterlassen, bis der Wundarzt ein Röhrchen durch die Stimmritze in die Luftröhre geschoben, oder den Luftröhrenschnitt gemacht hat.

Hebt sich dagegen die Brust oder der Bauch etwas, so hört man auf Luft einzublasen, läßt Mund und Nase wieder frey, und befördert den Austritt der Luft durch sanftes Herunterstreichen der Brust und Hinaufdrücken des Unterleibs nach der Brust. Hierauf bläßt man wieder Luft ein, und fährt mit dem abwechselnden Einblasen und Ausströmenlassen der Luft auf die beschriebene Art so lange fort, als es nach §. III. Nro. 6. nöthig ist.

Die wirksamste Luft zur Wiederbelebung ist das Sauerstoffgas, oder die Lebensluft, und sobald sie herbeyzuschaffen ist, müssen mit ihr die Versuche angestellt werden.

B. Erwärmung des Körpers.

Die künstliche Wärme muß nur um etwas weniges stärker seyn, als die Wärme des scheintodten Körpers (deshalb sind für den Erfrornen schon Schnee und eiskaltes Wasser Erwärmungsmittel), und darf nur in dem Grade, wie der Körper warm wird, verstärkt werden.

Die Erwärmung wird bewirkt durch erwärmte Betten; Warmflaschen; erwärmte wollene Tücher; Kruken, Flaschen, Blasen, die mit heißem Wasser gefüllt sind; Bähungen von warmem Wasser mittelst wollener Tücher; heiße Backsteine; in Tücher geschlagene heiße Asche, halb durchgeschnittene frische, noch warme Brodte, warme Fuß- und Handbäder, und, wo es nur geht, ganze Bäder; durch Auflegen frisch geschlachteter Thiere, und dadurch, daß zwey gesunde, starke und junge Menschen den Verunglückten im Bette zwischen sich nehmen.

Alle Theile des Körpers müssen erwärmt werden, besonders aber die Herzgrube, die Geschlechtstheile und das Rückgrat.

Die Erwärmung der Herzgrube geschieht am besten durch warme Tücher, eine Blase mit warmem Wasser, oder durch ein halb durchgeschnittenenes warmes Brodt, weil dies nicht zu sehr drückt; die der Geschlechtstheile durch heiße Kruken, die man zwischen die Schenkel legt, durch Blasen mit warmem Wasser angefüllt und warme Tücher.

C. Mittel, die den verlöschenden Lebensfunken wieder anfachen.

Nro. I. Das Reiben. Es muß sanft und nie so stark geschehen, daß die Haut davon wund wird. Man nimmt dazu weiche wollene Tücher und weiche Bürsten, die man selbst in Oel taucht, wenn sie nicht weich genug sind.

Die Stellen, welche gerieben werden müssen, sind die Herzgrube, das Rückgrat, die Arme und Beine.

Nro. II. Electricität. Wenn ihre Anwendung möglich ist, darf sie nie versäumt werden. Die Schläge müssen das Herz treffen, und werden mit der Leidner Flasche gegeben.

Nro. III. Klystiere von Essig und Chamillen. Die Wärme der einzuspritzenden Flüssigkeit richtet sich nach dem Wärmegrade des Körpers, sie muß also im Anfange nur laulich, so wie der Körper aber wärmer wird, ebenfalls stärker seyn.

Nro. IV. Einspritzungen in den Magen von Wein oder Branntwein, und später von Glühwein, oder von einem Gemisch von warmem Wasser und etwas Branntwein. Das Einspritzen geschieht durch ein biegsames Röhrchen, welches durch den Mund, und bey geschlossenen Kinnladen durch die Nase, tief in den Schlund geleitet wird.

Die Menge und Stärke der geistigen Flüssigkeiten darf nicht zu groß seyn, und richtet sich hauptsächlich danach, ob der Scheintodte an geistige Getränke gewöhnt war.

Nro. V. Bürsten der Fußsohlen und Handflächen mit scharfen Bürsten.

Nro. VI. Das Tropfbad und Spritzbad von eiskaltem Wasser. Das Tropfbad besteht darin, daß man von einer Höhe von 5 und mehr Fuß Wasser (allenfalls aus einer Theekanne), tropfenweise auf Kopf, Nacken, Rückgrat, Gesicht, Herzgrube und Geschlechtstheile fallen läßt.

Das Spritzbad macht man, indem man mit einer Hand- oder Klystierspritze das Wasser auf die genannten Stellen spritzt.

Nro. VII. Kalte Kopfbegießungen, während der Verunglückte im warmen Bade sitzt. Das Verfahren ist, daß sich Jemand auf einen Tisch neben der Badewanne stellt, und 5 und mehr Eimer Wasser hintereinander auf den Kopf des Scheintodten gießt, wobey die Vermischung des kalten Wassers mit dem warmen durch ein über die Badewanne gebreitetes Tuch verhindert wird.

Nro. VIII. Kalte Umschläge auf den Kopf. Man legt doppelt oder vierfach zusammengeschlagene leinene Tücher, die man in kaltes Wasser getaucht hat, auf den Kopf, und erneuert sie, sobald sie etwas warm werden.

Nro. IX. Peitschen mit Brennesseln.

Nro. X. Niesemittel, Schnupftaback, Zwiebelsaft, Meerrettigsaft, Salmiakspiritus in und vor die Nase gebracht.

Nro. XI. Kitzeln des Schlunds mit einer Feder, besonders wenn sie mit Salmiakspiritus befeuchtet ist.

Nro. XII. Einwickeln der Füße in Senfteig.

Nro. XIII. Tröpfeln von Siegellack oder Pech auf die Haut, Brennen mit dem glühenden Eisen.

Nro. XIV. Stechen mit Nadeln unter die Nägel.

Nro. XV. Tropfbad von kochendem Wasser auf die Brust.

Nro. XVI. Aufsetzen großer Schröpfköpfe auf Brust und Bauch.

§. III. Allgemeine Vorschrift und Ordnung in der Anwendung dieser Mittel.

1. Die Anwendung der Mittel muß mit Ruhe und ohne Uebereilung geschehen, auch so lange fortgesetzt werden, bis sich Spuren des Lebens äußern, oder die vollständige Ueberzeugung erlangt ist, daß keine Hülfsleistung mehr die Wiederbelebung bewirken kann.

2. Ein zu stürmisches Verfahren ist schädlicher als ein zu langsames.

3. Wenn alle Gehülfen vorhanden sind, so vertheilen sie die einzelnen Hülfsleistungen unter sich dergestalt, daß zwey das Reiben, zwey das Lufteinblasen übernehmen, und der fünfte die sonst nöthige Hülfe leistet.

4. Das erste Geschäft muß seyn, Luft einzublasen; erst wenn die Lungen dadurch erweitert sind, fängt man die Erwärmung und

stufenweise auch das Reiben an. Aeußern sich hierauf Lebenszeichen, so ist der Zeitpunkt vorhanden, wo man nach einander, wenn eins nicht schon hinreichend wirkt, Klystiere, Einspritzungen in den Magen, Electricität, Niesemittel, Tropfbad, Spritzbad, kalte Begießungen und Umschläge auf den Kopf, Bürsten der Fußsohlen und Kitzeln des Schlundes anwenden muß. Dieselben Mittel versucht man auch, wenn die erstern gelindern Belebungsversuche eine halbe oder ganze Stunde ohne Erfolg geblieben sind. Wird das Leben dadurch noch nicht erweckt, so nimmt man seine Zuflucht zu Nro. IX. XIII. XIV. XV. XVI. ad C. des §. 2.

Anmerk. Hier sowohl, als bey den folgenden Vorschriften ist durch die Folge der allegirten Nro. auch die Ordnung bestimmt, in der die verschiedenen Arten der Belebungsversuche auf einander folgen müssen.

5. Der Scheintodte darf nicht anhaltend und ohne Noth entblößt werden.

6. Das Lufteinblasen wird so lange fortgesetzt, bis das natürliche Athemholen sich wieder einfindet, welches man demnächst nur, wenn es zu schwer vor sich geht, durch Lufteinblasen von Zeit zu Zeit befördert.

7. Die Erwärmung wird so lange fortgesetzt, bis der Verunglückte sich völlig erholt hat. Hat man ihn in ein Bad gebracht; so muß man ihn durch vorgehaltene Tücher vor dem Einathmen der Wasserdämpfe schützen.

8. Nach dem Tropfbade und den andern Bädern muß er sogleich mit warmen Tüchern abgetrocknet werden.

9. Die Klystiere werden alle halbe oder auch Vietelstunden wiederholt.

10. Ehe der Wiederbelebte nicht schlucken kann, darf man ihm nichts einflößen. Hat er sich aber so weit erholt, daß er zu schlucken anfängt, so giebt man ihm eine Tasse warmen Flieder-, Chamillen- oder Melissenthee mit 20 Tropfen Hoffmanns-Liquor oder einem Löffel Wein oder Essig.

11. Stellen sich mehrere Lebenszeichen ein, so darf man die Versuche nicht einstellen, sie aber auch nicht eilfertiger betreiben, und nur wie die Lebenszeichen stärker werden, läßt man damit allmählig nach, bis sie gar nicht mehr nöthig sind.

12. Wenn vier bis sechs Stunden lang alle Versuche ohne Erfolg sind, so kann man sie vor der Hand aussetzen, und von dem

inmittelst herbeygeholten Arzte die Bestimmung erwarten, ob sie wieder anzufangen sind.

13. Sind die Belebungsversuche ohne Erfolg angewendet worden, so läßt man den Verunglückten noch 24 Stunden warm zugedeckt im Bette liegen, oder bedeckt ihn mit warmer Asche oder Pferdemist, um von Zeit zu Zeit noch einzelne Rettungsversuche anzustellen.

14. Sind dagegen die Belebungsversuche gelungen, und fühlt der Gerettete Neigung zum Schlaf, so überläßt man ihn der ungestörten Ruhe, läßt aber jemand bey ihm, der auf die etwa eintretenden nachtheiligen Veränderungen seines Zustandes aufmerksam ist.

Specielle Vorschriften für die Behandlung nach der besondern Art des Unglücksfalles.

I. Ertrunkene.

1. Das Verfahren, den Ertrunkenen auf den Kopf zu stellen oder über ein Faß zu rollen, um das verschluckte Wasser herauszuschaffen, ist unnütz, weil nicht das verschluckte Wasser die Ursache des Scheintodes ist, sondern der Mangel an Luft, und nachtheilig, weil das Verfahren zu gewaltsam ist, und keine Art des Scheintodes eine so zarte und vorsichtige Behandlung fordert, als diese.

2. Ob ein Aderlaß nöthig ist, wird der Wundarzt aus dem aufgetriebenen, braunrothen Gesichte abnehmen; indeß sind dieß die seltnern Fälle.

3. Die Behandlung geschieht in der Ordnung, wie sie im §. III. 4. angegeben ist.

4. Ist der Ertrunkene zugleich erfroren, so wird er zuerst als Erfrorner behandelt

II. Erfrorne.

1. Da die vom Frost erstarrten Glieder leicht brechen, so muß man beym Handhaben des Körpers sehr vorsichtig seyn.

2. Nachdem man den Körper des Erfrornen zur Behandlung vorbereitet hat, bedeckt man ihn überall einen halben Fuß hoch mit Schnee, und läßt bloß Mund und Nase frey. So wie der Schnee

an einer Stelle schmilzt, legt man gleich wieder frischen auf. Fehlt es an Schnee, so hilft man sich mit Tüchern, die man in kaltes Wasser, welches man durch gestoßnes Eis noch kälter macht, taucht; oder man legt den Körper ganz in kaltes Wasser.

3. Ist er nun aufgethaut, sind die Glieder beugsam und beweglich, so bläset man ihm Luft ein, und reibt ihn mit Schnee oder Tüchern, die in kaltes Wasser getaucht sind.

4. Wird er warm, oder zeigen sich Lebenszeichen, so trocknet man ihn ab, und legt ihn in einem ungeheizten Zimmer in ein mäßig erwärmtes Bette. Nun bläset man wiederum Luft ein, giebt ein lauwarmes Klystier, und wendet Fuß- und Handbäder an, die ebenfalls nur lauwarm seyn müssen.

5. Hat der Verunglückte sich so weit erholt, daß er schlucken kann, so giebt man ihm eine Tasse Thee mit Essig. Der Thee darf aber nicht sehr warm seyn, weil sonst leicht Brandblasen im Munde entstehen.

6. Sehr leicht zeigen sich überhaupt hinterher Entzündungszufälle, deren Behandlung dem Arzte überlassen bleibt.

7. Wenn nach dem Aufthauen die Erscheinungen des Lebens nicht bald eintreten, so wendet an Nro. IV. V. VI. II. X. XI. Hat man diese ohngefähr eine Stunde vergebens angewandt, so geht man über zu Nro. IX. XIII. XIV. XV XVI.

Anmerk. Wer gezwungen ist, sich lange in der Kälte aufzuhalten, schützt sich am besten vor dem Erfrieren des Gesichts, der Hände und Füße, wenn er er diese Theile mit Fett, besonders mit Gänsefett bestreicht.

III. Erwürgte und Erhängte.

1. Vor allem muß die Lösung des Bandes um den Hals sogleich vorgenommen werden.

2. Beim Abschneiden und Herabnehmen muß man ganz besonders dafür sorgen daß der Körper nicht fällt.

3. Ist die That eben geschehen, so bewirkt man die Rückkehr des Lebens oft bloß durch Besprengung des Gesichts mit kaltem Wasser, durch Zufächeln kalter Luft, durch kalte Umschläge auf den Kopf und Bürsten der Fußsohlen.

4. Hilft dies nicht, oder wird der Körper erst, nachdem er schon kalt geworden ist, angetroffen, so muß man aus der innern Halsblutader, oder wenn dies nicht möglich ist, aus einer andern

Ader ½ bis 1 Pfund Blut lassen, und das Fließen desselben durch warmes Wasser befördern. Kömmt kein Blut, so muß man dennoch die Ader verbinden, damit nachher bey wiedererwachtem Leben keine Verblutung entsteht.

Nur wenn der Scheintodte sehr schwach, alt und abgelebt ist, muß die Aderöffnung unterbleiben, und durch 6 bis 12 Blutigel oder blutige Schröpfköpfe auf die Stirn, hinter die Ohren und im Nacken ersetzt werden.

5. Hierauf bläset man Luft ein, und fängt die Erwärmung und das Reiben an. Damit verbindet man warme Fuß- und Handbäder, Peitschen mit Brennesseln, Einwickeln der Füße in Senfteige und Klystiere. Dann Nro. IV. V. VI. VII. XI. XIII. XIV. XV. XVI.

6. Kömmt der Scheintodte wieder zu sich, so giebt man ihm eine Tasse Thee mit Essig, Wein oder 20 Tropfen Hoffmanns-Liquor.

IV. Erstickte.

Der Tod des Erstickens erfolgt durch zu langen Aufenthalt in Behältnissen, wo die Luft verdorben ist, z. B. durch Kohlendunst, frische Oelfarbe, frischen Anstrich mit Kalk, Ausdünstungen von Blumen, Früchten, Wurzeln, frischem Heu und Hopfen in lange verschlossen gewesenen Zimmern, in Kellern, wo Bier oder Most gährt, in Gruben, wo Pflanzen oder thierische Theile faulen, in Kloaken, in tiefen Brunnen und Schachten.

1. So lange noch ein Licht in dergleichen Behältnissen verlöscht, ist es gefährlich, sich hinein zu wagen.

2. Ehe sich daher Jemand in ein solches Behältniß begiebt, um einen auf diese Art Verunglückten aus dem gefährlichen Orte wegzuschaffen, muß die Luft in demselben erst dadurch gereinigt werden, daß man Wasser, besonders Kalkwasser, in Menge hinein schüttet, brennende Strohwische hineinwirft, und Schießpulver darin abbrennt.

3. Der Retter muß einen mit Essig oder verdünntem Salmiakgeist angefeuchteten Schwamm in den Mund nehmen, und nach Beschaffenheit des Behältnisses, in das er sich begeben will, sich einen starken Strick um den Leib binden, auch einen andern an der Hand befestigen, um das Zeichen geben zu können, wenn er herausgezogen seyn will.

4. Ist der Verunglückte in die für die Rettungsversuche passende Lage gebracht, so treibt man erst die schädliche Luft aus den Lungen, indem man die Brust abwärts und den Bauch aufwärts drückt.

5. Hierauf begießt man ihn einigemal mit kaltem Wasser, reibt Gesicht und Brust wiederholt mit kaltem Essig, läßt ihn zur Ader, wenn das Gesicht sehr aufgetrieben und braun ist, und die Adern vom Blute strotzen, wendet nach einander Nro. VI. VII. VIII. III. IV. V. XI. und XII. an, und bläset mit einem Blasebalge Luft ein.

6. Stellen sich Lebensäußerungen ein, so wird er abgetrocknet und erwärmt, von Zeit zu Zeit aber noch im Gesicht mit kaltem Wasser oder Essig bespritzt.

7. Hat er sich noch mehr erholt, so giebt man Fliederthee mit Essig, oder einige Löffel guten Wein oder Glühwein.

8. Haben diese Versuche nichts gefruchtet, so geht man über zu Nro. XIII. XIV. XV. XVI.

V. Vom Blitz Erschlagene.

1. Man bringt den vom Blitz leblos gewordenen sogleich in die frische Luft, und bereitet ihn zu den Versuchen vor.

2. Dann spritzt man ihm kaltes Wasser ins Gesicht, wendet Nro. VII. II. IV. X. XI. und kalte Klystiere an, und reibt ihm Brust, Gesicht und Schläfe mit Brandtwein.

3. Kommt er zu sich, so giebt man ihm Wein oder Hoffmannstropfen mit Wasser.

4. Kehrt hiernach das Leben nicht zurück, und hat man den Unglücklichen nicht gleich, nachdem ihn der Blitz traf, zu Hülfe kommen können, so bläset man Luft ein, und fängt das Reiben an. Hilft dies nicht bald, so bringt man ihn in ein Erdbad, indem man den ganzen Körper mit Ausnahme des höher zu legenden Kopfs 1 bis $1\frac{1}{2}$ Fuß hoch mit lockrer Erde bedeckt.

VI. Nach einem Falle Leblosscheinende.

Man legt sie mit etwas aufgerichtetem Kopf und Oberleib auf ein weiches Lager, besprengt das Gesicht mit kaltem Wasser, wendet das Tropfbad auf den Kopf an, und giebt ein Klystier. Die weitere Behandlung muß der Arzt bestimmen.

VII. Scheintodtgeborene Kinder.

a) Sieht das Kind blaß und schwächlich aus, so behandelt man es auf folgende Art:

1. Zuerst reinigt man Mund und Nase von Schleim, indem man mit dem Finger, um welchen man ein feines Leinwandläppchen gewickelt hat, tief in den Mund und Hals greift, und mit dem Bart einer Feder die Nase auswischt.

2. Dann bringt man das Kind, das man in solchen Fällen nicht von der Nachgeburt trennen muß, zumal wenn diese ebenfalls schon geboren ist, mit ihr zugleich in ein warmes, mit Wein oder etwas Brandtwein versetztes Bad, so daß es, das Gesicht ausgenommen, ganz im Wasser liegt, bläset, zuerst ohne die Nase zuzuhalten, Luft ein, um allen Schleim vollends weg zu schaffen, und erst, wenn kein Schleim mehr heraus kömmt, drückt man sie beim fernen Lufteinblasen zu.

3. Das Lufteinblasen muß in kleinen Absätzen geschehen, und nach jedesmaligem Einblasen muß man die Brust gelinde zusammendrücken. So wie das Kind anfängt zu athmen, muß man es durch vorgelegte Tücher vor dem Einathmen der Wasserdünste schützen.

4. Kömmt es noch nicht zu sich, so reibt man Kopf, Brust und Rücken mit der flachen Hand, giebt ihm mit der Hand gelinde Schläge vor den Hintern, nimmt es von Zeit zu Zeit aus dem Bade, und bewegt es, indem man es auf den Armen schaukelt, in der Luft lebhaft hin und her.

5. Zugleich bespritzt man Gesicht und Brust mit Wasser, läßt Wasser mit etwas Brandtwein vermischt von 2 und mehr Fuß Höhe tropfenweise auf Brust und Herzgrube fallen, und giebt ein Klystier von Wasser mit Seife, Wein oder wenig Brandtwein.

6. Hilft dies noch nicht, so bringt man einige Tropfen Wein oder Hoffmanns-Liquor auf die Zunge und Lippen des Kindes, hält eine zerschnittene Zwiebel, Meerrettig, oder die mit Salmiakgeist bestrichene Hand ihm vor die Nase, und reibt den Körper etwas stärker mit Tüchern, die mit Wein, Branntwein, oder Salmiakgeist befeuchtet sind.

b) Sieht das Kind dunkelroth und blau aus, so verfährt man auf folgende Art:

1. Man durchschneidet die Nabelschnur, läßt 1 bis 2 Eßlöffel Blut ausfließen, bringt es in warme Tücher gewickelt vorsichtig in

frische Luft, die aber nicht zu kalt seyn darf, und bespritzt Kopf und Brust mit kaltem Wasser.

2. Kömmt das Kind hierdurch nicht zu sich, so verfährt man wie vorher bey a) angegeben ist.

VIII. Erdrückte Kinder.

Man entkleidet sie sogleich, wickelt sie in warme Tücher, bringt sie in frische Luft, und verfährt mit ihnen wie vorher unter VII. b) gelehrt ist.

IX. Scheintodte Betrunkene.

Man sucht sie erst durch Bespritzen und Begießen mit kaltem Wasser zu sich zu bringen, und flößt ihnen dann so lange lauwarmes Wasser ein, bis sie sich erbrechen. Dann giebt man ihnen abwechselnd Essig und schwarzen Kaffee.

X. Von wüthenden Thieren Gebissene.

1. Man muß das Thier nicht gleich tödten, sondern, wenn es möglich ist, und ohne Gefahr geschehen kann, es einfangen und einsperren, um sich zu überzeugen, ob es wirklich toll ist, oder nicht.

2. Das Bluten der Wunde darf nicht gestillt, sondern muß durch warmes Wasser befördert werden.

3. Die Wunde muß ausgeschnitten, mit Schießpulver oder einem glühenden Eisen ausgebrannt, und sehr lange in Eiterung gehalten werden.

4. Die fernere Behandlung muß dem Arzte übertragen werden.

XI. Epileptische.

Man legt sie so, daß sie sich bey ihren Krämpfen keinen Schaden thun, und entfernt alle Kinder und junge Weiber aus ihrer Nähe.

Das Aufbrechen der Daumen ist eine unnöthige und unzweckmäßige Bemühung, denn sie gehen und bleiben nicht eher offen und los, als bis der Anfall zu Ende ist.

XII. Vergiftete.

1. Durch scharfe Gifte, als: Arsenik (Fliegenstein), Grünspan, Sublimat.

Man giebt zuerst viel laues Wasser, bis starkes Erbrechen erfolgt ist, dann läßt man Oel, Milch, Seifenwasser Eyweiß, Haferschleim trinken, und ruft aufs schnellste einen Arzt herbey.

2. Durch betäubende Gifte, wie Bilsenkraut, Schierling, Wolfskirschen (Belladonna), Opium, Schwämme, Pilze u. s. w.

Zuerst sucht man wie im vorigen Falle Erbrechen zu erregen, dann giebt man abwechselnd und oft schwarzen Kaffee und Essig, sowoh durch den Mund, als vermittelst Klystiere, und hält sich auch hier an den Rath des Arztes

3. Durch Säuren, Scheidewasser, Vitriolöl, Salzsäure &c.

Man läßt sogleich viel Wasser trinken, und hierauf Seifenwasser oder Kreide, in Wasser zertheilt, so oft als möglich nehmen, und erwartet die fernere Hülfe vom Arzte.

Verordnung,

betreffend die Rettung der vom Blitz Getroffenen.

(Amtsblatt der Königl. Regierung zu Liegnitz, pro 1819. No. 28.)

Seit kurzem sind mehrere Menschen durch den Blitzstrahl getroffen, und nicht wieder in das Leben zurückgerufen worden. Wir werden dadurch veranlaßt, die unterm 25sten May 1814 durch die landräthlichen Aemter zur Belehrung der Chirurgen veröffentlichten Rettungsvorschriften zur allgemeinern Kenntniß zu bringen.

Das Erdbad ist bey dem vom Blitz Getroffenen besonders anwendbar. Es muß wenigstens eine Ruthe weit von der Stelle, wo der Blitz traf, und so schnell als möglich gemacht werden, und zwar horizontal in einem lockern Boden. Man entkleidet die beschädigte Person gänzlich, bedeckt sie, wenn sie in dem Grabe liegt, vollständig mit der ausgegrabenen Erde, und legt unter den Kopf etwas von der nämlichen Erde, damit dieselbe etwas hoch zu liegen kommt. Man läßt den Verunglückten darin wenigstens einige Stunden liegen, bläset dabey ihm durch den Mund oder die Nase von Zeit zu Zeit Luft ein, und bespritzet das Gesicht, welches ganz frey bleiben muß, öfter mit kaltem Wasser.

Sobald die geringsten Lebenszeichen entstehen, insbesondere Schaum vor dem Munde, Bewegungen im Gesicht, einiger Widerstand bey dem Einblasen der Luft und dergleichen wahrgenommen

werden, dann fängt man das Reiben an, und setzt reitzende Klystiere von Chamillen-Abkochung und Salz.

Kehrt nun endlich das Leben deutlich zurück, so giebt man dem Kranken einige Tassen lauwarmen Fliederthee, und überläßt ihn der weitern Fürsorge des Arztes.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß in verschiedenen Fällen sogar Verunglückte, die erst nach einigen Stunden in dieser Art behandelt worden, ins Leben zurückgekehrt sind.

Hat man, wie geschehen muß, die Zwischenzeit benutzt, einen Arzt und Wundarzt herbeizuholen, so wird der ins Leben Zurückgebrachte, um so gewisser gerettet und den Seinigen erhalten werden. Es wird angemessen seyn, wenn man in den Ortschaften des platten Landes Leute dazu im Voraus auswählet, welche eintretenden Falls dem, vom Blitz Erschlagenen zu Hülfe eilen, und, mit den nöthigen Werkzeugen versehen, der Behandlung des Verunglückten sich unterziehen, weil Eile von vorzüglicher Wichtigkeit ist. Eine Prämie von 10 Rthlr. wird demjenigen, welcher das Glück hat, einen vom Blitz getroffenen Menschen zu retten aus Staatsfonds dann gezahlt werden, wenn darauf angetragen und genüglich nachgewiesen wird, daß solches durch zweckmäßige Behandlungsart des Verunglückten bereitet wurde.

Liegnitz, den 26. Juny 1819.

Königl. Preuß. Regierung, Erste Abtheilung.

Sieben und zwanzigste Unterabtheilung.

Wegen der Verhütung des lebendig Begrabens.

Wegen Verhütung des lebendig Begrabens. (Allgem. Landrecht Th. II. Tit. 2. §. 474 — 476.)

Publicandum der Königl. Regierung zu Minden, wegen der Verhütung des lebendig Begrabens, v. 24. April. 1821. (Annalen v. Kamptz pro 1821. 2tes Heft. No. 96. Amtsblatt pro 1821 No. 23.)

Verordnung der Königl. Regierung zu Oppeln, wegen Verhütung der frühzeitigen Beerdigung der Verstorbenen, vom 10. May 1819. (Annalen v. Kamptz pro 1819. 2tes Heft No 158. Amtsblatt pro 1819.)

Publicandum der Königl. Regierung zu Bromberg, das zu frühe Begraben der Todten betreffend, vom 10. Februar 1821. (Amtsblatt pro 1821. No. 8.)

Bekanntmachung,
wegen Errichtung der Leichenhäuser für die Städte und der Leichenkammern für die Dörfer.

(Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln pro 1819. Stück 30.)

In unserer Verordnung vom 10ten May c. a. im 23sten Stück des Oppelner Amtsblattes sub Nro. 117., wegen Verhütung der zu frühen Beerdigung verstorbener Personen, sind die Bestimmungen der Zeit, nach deren Ablaufe die Beerdigung mit Sicherheit zugelassen werden darf, in allen, auch in zweifelhaften Todesfällen festgesetzt, und das nothwendige Verfahren bis zum wirklichen Eintritt der einzig zuverlässigen Kennzeichen des wirklichen Todes wiederholt bekannt gemacht worden. Hiermit müssen die Mittel, vermöge welcher auch in jeder Land-Gemeinde, das unter Umständen unumgänglich nothwendige längere Aufbewahren der Leichen, ohne Nachtheil für die Gesundheit der in den Wohnungen der Verstorbenen zurückgebliebenen Menschen, bewirkt werden kann, verbunden werden, welcher nöthige Zweck nur durch die Errichtung der Leichenhäuser für die Städte-Bewohner und der Leichenkammern für die Dörferbewohner zu erreichen ist.

Jeder Verschiedene muß bis zum Eintritt der zuverlässigen Kennzeichen des wirklichen Todes, welche in der oben angeführten Verordnung beschrieben sind, als ein nur Scheintodter noch der lebenden Menschheit und nicht der Tiefe der Erde Angehöriger betrachtet und mit schuldiger Sorgfalt behandelt werden.

Von dieser allgemein anerkannten Verpflichtung darf sich Niemand lossagen.

Befinden sich auch in großen und in kleinern Städten bemittelte Familien in dem Besitze geräumiger Wohnungen, in denen sie den Verstorbenen unter den Ihrigen ein zweckmäßig gelegenes, hinlänglich luftiges und heitzbares Zimmer ohne Gefahr anweisen und unter gehörige Aufsicht stellen können; so ist die Anzahl derselben doch nur die kleinere; weit seltener sind die zahlreich weniger bemittelten Stadt- und Landbewohner in dem Besitze so geräumiger Wohnungen. Wird nun erwogen, daß diese zahlreichere Klasse, besonders in der längeren rauhen Jahreszeit, in den engen, mit während der Krankheit zuweilen im hohen Grade verdorbener Luft angefüllten Stuben, bey den Leichen bis zu derselben Beerdigung Tag und Nacht zu verbleiben oft genöthiget ist, so wird Jeder die

unter solchen Umständen nicht sogar selten eingetretene Gefährdung der Gesundheit zu beseitigen wünschen.

Der Mitwirkung der Beseitigung dieser, mit der Verhütung des Lebendigbegrabenwerdens nahe verbundenen Gefahr, durch Theilnahme an der Errichtung der Leichenhäuser und Leichenkammern, kann sich nur derjenige, dem die Leiden der Menschen ganz gleichgültig sind, entziehen.

Für die Anlagen dieser Art sind die schicklichsten Plätze auf den Gottesäckern selbst; jedoch verdient die Lage eines jeden Orts hierbey berücksichtiget zu werden. Eine Haupt-Bedingung für die Zweckmäßigkeit dieser Anlagen ist, daß dieselben weder von den Gottesäckern, noch von den Städten oder Dörfern, für welche dieselben bestimmt sind, zu weit entfernt liegen, damit den Angehörigen und Freunden der Verstorbenen die letzten Liebesdienste der Bewachung und Beerdigung nicht ohne Noth erschwert werden.

Indem wir diese jedem Menschen wichtige, bis jetzt nicht allgemein genug gewürdigte Angelegenheit allen Communen ohne Ausnahme, wie auch deren Vorstehern angelegentlich empfehlen, fügen wir nur noch hinzu: daß wir jede derselben, welche ihre Hände an das menschenfreundliche Werk legt, sobald uns hiervon Anzeige zugekommen seyn wird, von den einfachen Erfordernissen dieser Anlagen in nähere Kenntniß setzen, auch mit der Anweisung zur angemessenen Behandlung der in dieselben zu bringenden Leichen, versehen werden.

So wie wir überzeugt sind, daß sämmtliche ländliche und städtische Polizey-Behörden diese wichtige Angelegenheit beherzigen und daß insbesondere auch die Herren Geistlichen zur Förderung derselben mitwirken werden, erwarten wir nach 4 Monaten Bericht von dem, was in dieser Hinsicht in jedem Kreise und in jeder Stadt geschehen ist.

Oppeln, den 4. July 1819.

Königl. Preuß. Regierung, Erste Abtheilung.

Acht und zwanzigste Unterabtheilung.

Das Begraben und die Ausstellung der Leichen betr.

Leichen dürfen nicht in Kirchen oder bewohnten Plätzen der Stadt begraben werden. (Allgem. Landrecht Th. II. Tit. 11. §. 184.)
(Siehe Religions-Polizey, siebente Unterabtheilung, dritte Haupt-Abth.)

* * *

Ausstellung der Leichen §. 181. (von Strombeck, Zusätze zum 20. Tit. des Allgem. Landrechts.)

* * *

Verordnung der Königl. Regierung zu Reichenbach, wegen Errichtung der Leichenhäuser in den Städten und Leichenkammern für die Dörfer, vom 13. Juny 1819. (Annalen von Kamptz pro 1819. 2tes Heft No. 151. Amtsblatt pro 1819.)

Pubilcandum der Königl. Regierung zu Reichenbach, die Errichtung der Leichenhäuser betr., vom 16. October 1819. (Ebendas. pro 1819. 2tes Heft No. 68. Amtsblatt pro 1819.)

Verordnung der Königl. Regierung zu Breslau, wegen des öffentlichen Ausstellens der Leichen vom 24. März 1821. (Amtsblatt pro 1821. No. 13.)

Verordnung der Königl. Regierung zu Magdeburg, wegen des verbotenen Aufstellens der Leichen, vom 12. April 1821. (Amtsblatt pro 1821. No. 16.)

Edict,

daß die auf den Schiffs-Gefäßen gestorbenen Menschen nicht sofort begraben, sondern vorher der nächsten Gerichts-Obrigkeit angezeigt werden sollen.

(E. S. pro 1735.)

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden rc. fügen hiermit jedermänniglich zu wissen: Nachdem Wir mißfällig vernommen, wasgestalt bey den Schiffern und andern Leuten, welche durch die Wasserfahrt ihre Nahrung treiben, bishero der üble Gebrauch und die strafbare Gewohnheit eingeschlichen, daß sie ihre Todten, welche auf den Schiffen oder Schiffsgefäßen während der Wasserfahrt entweder natürlichen Todes, oder sonst durch Unglück umgekommen sind, sofort ohne gehörige Anzeige an dem nächst gelegenen Ufer des Wassers in die Erde verscharren, wodurch denn so

wenig das Absterben selbst, als die Umstände des Todes dem Publiko und denjenigen, welche solches zu wissen nöthig, bekannt wird, oftmals auch wohl gar auch durch sothane heimliche und schleunige Begräbnisse manches Uebel, und manche grausame Mordthat, oder daß der Verstorbene etwa bey Streit und Händeln umgekommen, gänzlich verhehlet und verborgen, dabey aber die Blutschuld auf dem Lande, der Thäter hingegen außer aller Nachfrage und ohne Bestrafung bleibt; das Wir dannenhero aus einem gerechten Eifer und Abscheu wider alle Frevel und Unthaten, auch damit das Land mit keinen Blutschulden befleckt werden möge, sothane gefährliche Gewohnheit ein vor allemal hiermit gänzlich wollen abgeschafft und aufgehoben wissen. Ordnen und befehlen demnach:

1. daß von nun an und hinfüro Niemand, es sey ein Schiffer oder sonst Jemand, welcher zu Wasser seine Nahrung sucht, oder sonst auf den Strömen und Gewässern Gewerbe treibt, sich weiter unterstehen soll, dafern ein Schiffer-Knecht, Passagier, oder anderer, so in den Schiffsgefäßen oder auf dem Wasser sein Gewerbe mit hat, daselbst oder bey der Wasserfahrt und auf dem Lande natürlichen Todes, oder sonst durch Unglück versterben, und um das Leben kommen sollte, den Körper ferner ohne Anzeige bey den nächsten Orts-Gerichten am Ufer zu verscharren und zu beerdigen, sondern es sollen

2. wenn dergleichen Todesfall oder Unglück sich ereignen und begeben sollte, der Schiffer, Steuermann, oder wer sonst auf dem Schiffsgefäße oder bey der Wasserfahrt was zu sagen und zu gebieten hat, in deren Abwesenheit auch diejenigen, so nach ihnen folgen, und denen die Aufsicht anvertraut worden, sofort veranstalten, daß der verblichene Körper an einem besondern Orte des Schiffes dergestalt verwahrlich hingelegt werde, daß daran keine äußerliche Gewalt oder Beschädigung geschehen könne; worauf denn

3. an dem Ufer der zunächst gelegenen Gerichte die Schiffer mit dem Schiffsgefäße anzulegen, und den Tod des entseelten Körpers, auch wie derselbe zu Tode gekommen, den Gerichten umständlich bekannt zu machen haben. Welchemnach

4. die Gerichte sich alsofort und ohne den geringsten Aufenthalt, bey Vermeidung arbiträrer Behandlung nach dem Schiffe begeben, nach solchen angezeigten Umständen des Todes bey

denjenigen, so auf dem Schiffe zugegen, sich aufs verläßigste erkundigen sollen; sollten sich dann

5. dabey keine verdächtigen Umstände, sondern vielmehr befinden, daß der Verblichene eines natürlichen Todes gestorben sey, so kann dem Schiffer nach Maaßgebung des hiernächst folgenden 9ten Punkts frey gelassen werden, den Körper des Orts am Ufer begraben zu lassen. Im Fall aber

6. der Verstorbene ertrunken, oder sonst durch Unglück um das Leben gekommen wäre, haben die Gerichte zu veranlassen, und eiligst zu besorgen, daß derselbe mit Zuziehung eines medici und chirurgi nach Maaßgebung der Criminal=Ordnung sofort besichtigt, und darüber der Obductionsschein oder Attest gefertigt werde. Sollten sich nun

7. bey sothaner Besichtigung einige Zeichen verübter Gewalt hervor thun, so muß das Gericht darüber sofort eine ordentliche Untersuchung anstellen, und die auf dem Schiffsgefäße zugegen gewesenen Schiffer und andere Personen vor sich in die Gerichte fordern, selbige über den Tod, und über die dabey vorgekommenen Umstände, auch über die befundenen Zeichen verübter Gewalt ad Protocollum, absonderlich auch darüber eigentlich vernehmen, ob der Verstorbene oder Verunglückte mit Jemandem Streit gehabt, oder in Feindschaft gelebt, und wie es die Umstände alsdann weiter erfordern; dafern auch ein zulänglicher Verdacht auf Jemand fallen möchte, dem Verstorbenen Gewalt angethan zu haben, dessen Arretirung, und daß ihm der Prozeß ordentlich gemacht werde, zulänglich besorgen. Wenn aber

8. bey der Besichtigung kein Zeichen verübter Gewalt sich äußert, so soll zwar dem Schiffer, auf dessen Gefäß der Verstorbene oder Verunglückte gewesen, erlaubt seyn, den Körper an dem nächsten Orte beerdigen zu lassen; Es muß aber

9. von den Gerichten, denen die Anzeige des Todten geschehe, jedesmal, es möge der Verstorbene natürlichen Todes gestorben, oder durch Unglück um sein Leben gekommen seyn, darüber, daß die Anzeige bey den Gerichten geschehen, die Beerdigung von demselben an dem Orte, welcher zu benennen ist, verstattet, auch wie der todte Körper verstorben oder ums

Leben gekommen zu seyn befunden worden, ein gerichtlich At-
test gefordert werden, welches die Gerichte unweigerlich und
unentgeldlich zu ertheilen haben, damit der Schiffer oder die-
jenigen, bey welchen der Verstorbene auf dem Wasser sich
aufgehalten, dessen Absterben, Begräbniß und die Art des To-
des dadurch jedesmal justificiren können. Sollten sich aber
10. Schiffer unterstehen, ohne dergleichen Anzeige und Untersu-
chung die Todten, wie bisher geschehen, begraben zu lassen,
und die Gerichte vorbeyzufahren, so sollen sie auf eingezogene
Nachricht sofort verfolgt, an dem Orte, wo sie angetroffen
werden, arretirt, wider sie als eines Todschlages Verdächtige
inquirirt, und wann sie gleich desfalls unschuldig befunden
würden, dennoch als Uebertreter dieses Unsers Edicti mit
50 Thaler, davon $\frac{1}{4}$ Theil der Denunciant zu genießen haben
soll, auch dem Befinden nach mit Leibesstrafe angesehen, und
bevor die Strafe nicht erlegt worden, nicht dimmittirt werden.

Gleichwie Wir nun diesem Unsern Edicto auf das eigentlichste nachgelebt, und die Contravenienten desfalls mit der rigeur und Schärfe angesehen wissen wollen: Als befehlen Wir allen und jeden Unserer Regierungen, Kriegs- und Domainen-Cammern, auch allen übrigen Collegiis und Gerichten in Unserm Königreich und Landen, darauf fleißig und sorgfältig zu halten, auch allen und jeden, welche auf dem Wasser Gewerbe haben, sich darnach zu achten; insbesondere aber hat auch das officium fisci fleißig acht zu haben, daß diesem Unsern Edicte und General-Verordnung überall nachgelebt, und die Contravenienten desfalls zur verdienten Strafe, auch allenfalls die Gerichte, welche darunter conniviren, und ihr Amt nicht thun, oder etwas dabey versäumen sollten, zur Verantwortung gezogen werden. Wie dann und damit der Inhalt dieses Unsers Edicti zu eines Jeden Wissenschaft desto verlässiger gelangen möge, selbiges nicht nur überall dem Schiffergewerk, und was damit Connexion hat, eigentlich publicirt, sondern auch an den Wasser-Zoll-Stätten ordentlich affigirt, und sonsten zu Jedermanns Wissenschaft gehörig und zuverlässig gebracht werden soll. Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Königl. Insiegel.

Gegeben zu Berlin, den 31. August 1735.

gez. Friedrich Wilhelm.

Neun und zwanzigste Unterabtheilung.

Die Leichenwäscherinnen betr.

Instruction
des Königl. Landräthlichen Amts zu Querfurt für die Leichenwäscherinnen.

1.

Die Leichenwäscherinn hat sich, sobald sie zu einer Leiche gerufen wird, unverzüglich bey derselben einzufinden, oder, wenn sie durch Krankheit oder andere unvermeidliche Hindernisse daran verhindert wird, Statt ihrer eine andere dazu geschickte und genugsam unterrichtete Weibsperson dahin zu senden, oder daferne sie dergleichen selbst nicht erlangen kann, der Polizey-Behörde des Orts, damit diese für Erlangung einer inzwischen zu gebrauchenden andern Weibsperson Sorge tragen möge, von ihrer Behinderung in Zeiten Nachricht zu geben.

2.

Sobald sie ins Leichenhaus oder zur Leiche selbst kommt, muß sie die an manchen Orten eingerissenen übeln Gebräuche, nach welchen man den Kranken oder todtscheinenden Personen das Kopfkissen oder den Pfühl wegnimmt, oder sie aus dem Bette bringt, und aufs Stroh legt, ihnen den Mund zubindet, ihr Gesicht mit dicken Tüchern oder dasselbe, ingleichen die Brust mit Rasen beleget, oder wohl gar den Leib mit Steinen beschweret und den Hals mit einer Schnur zubindet, ferner die Särge zunagelt, oder zuschließet, auch alle andere, die Wiederauflebung eines scheinbartodten Menschen hindernde Gebräuche, nicht nur selbst gänzlich unterlassen, sondern auch dergleichen Niemand anders gestatten, und wenn sie hierbey oder sonst, in ihren pflichtmäßigen Verrichtungen behindert, oder von Jemand ihres Widerstrebens ohngeachtet, wider vorstehende und andere nachfolgende Anordnungen gehandelt werden sollte, davon sofort an die Polizey-Behörde des Orts gebührende Anzeige zu thun.

3.

Die anscheinende Leiche oder scheinbar-todten Menschen, sind annoch 16 bis 20 Stunden im Bette, und zwar mit dem Kopfe

etwas erhaben, liegen zu lassen, und es darf nicht gestattet werden, daß solche eher herausgenommen werden.

4.

Vielmehr muß die Leichenwäscherinn selbst, oder durch andere Personen dieselben, besonders wenn solche mit der fallenden Sucht oder andern krampfhaften Zufällen behaftet gewesen, oder sonst, ohne einige Zeit gekrankt zu haben, plötzlich verstorben, auch vom Schlage oder Blitze gerührt worden sind, von Zeit zu Zeit Flaumenfedern, Spiegel oder polirte Metalle vor Mund und Nase halten, und genau Acht haben, ob etwa ersterer sich bewegen, oder letztere anlaufen, ingleichen ein Glas Wasser auf die Mitte der Brust setzen, und aufmerksam seyn, ob eine Bewegung des Wassers verspürt wird.

5.

Wenn dergleichen zumal wahrgenommen wird, hat die Leichenwäscherin alle nur mögliche Mittel zur Wiederauflebung durch Besprengung des Gesichts mit kaltem Wasser, Vorhaltung flüchtiger Salze und Spiritus unter die Nase, Reitzung des Schlundes mit einer Feder, Gießen geistiger Sachen in den Mund, Reibung der Brust, des Unterleibes, der Arme und Füße mit Bürsten oder mit in warmen Essig oder Brandtwein eingetauchten Tüchern, Legung gewöhnlicher Senfpflaster auf die Fußsohlen und spanischer Fliegenpflaster um die Gelenke, so viel von dergleichen Mitteln zu erlangen, selbst oder durch andere Personen anzuwenden.

6.

Besonders wenn sich bey dem Gebrauch der §. 4. angegebenen Proben noch ein Merkmal eines schwachen Odemholens und Herzschlagens spüren läßt, und wenn man die untere Kinnlade gegen die Brust herunter gezogen und in jedem Augapfel eine Grube gedrücket, die Kinnlade wieder etwas in die Höhe gehet, und die Gruben der Augäpfel sich wieder ausfüllen, und daraus auf ein noch übriges schwaches Leben zu schließen ist, alsdann sind die §. 5. erwähnten Auflebungs- und Rettungsmittel zu verdoppeln.

7.

In zweifelhaften Fällen, dergleichen sich vornemlich bey nahe an der Geburt oder über dem Gebähren sterbenden Weibspersonen ereignen können, muß die Herbeyholung eines Arztes oder Wund-

arztes bey den Angehörigen, und wenn die solches nicht thun, durch Anzeige bey der Polizey-Behörde des Orts veranlaßt, und gesorgt werden, daß durch diese Rath und Beystand geleistet werden möge.

8.

Wenn nach allen sorgfältigst angewandten Bemühungen binnen 16 bis 20 Stunden nach dem angefangenen Anscheine des Todes nicht die geringste Spur des Lebens zu bemerken, alsdann hat die Leichenwäscherin, um nichts unversucht zu lassen, selbst oder durch andere Personen einige Einschnitte in jede Fußsohle zu machen, und wenn auch hierbey einige Lebenszeichen nicht zu bemerken, hierauf erst

9.

den Leichnam aus seinem Bette oder Lagerstätte in ein anderes Behältniß, welches aber temperirt seyn muß, und niemals zu kalt seyn darf, mit gebührender Vorsicht und Behutsamkeit schaffen zu lassen.

10.

Dabey ist darauf Obacht zu haben, daß der Kopf etwas erhaben geleget, und im Sommer der freyen Luft durch Oeffnung der Fenster einiger Zugang verschaffet, und noch immer bis zur erfolgenden Beerdigung bey dem Leichnam Wache gehalten, und Obsicht geführet werde.

11.

Niemand darf beerdigt werden, bevor nicht zuverlässige Kennzeichen des Todes vorhanden sind, welche untrüglich in der Fäulniß bestehen. Diese ist daraus zu erkennen, wenn aus Mund und Nase eine stinkende Jauche herausfließt, das Gesicht und der Unterleib sehr aufschwillt, die Geburts- und andern Theile des Körpers grüne Flecken zeigen, ein der Fäulniß ganz eigener Geruch sich verbreitet, das obere dünne Häutchen des Körpers, wenn man solches derb angreift, herabgestreift werden kann, und in den Augäpfeln, wenn sie mit etwas gedrückt werden, Gruben zurück bleiben. Diese Kennzeichen des Todes erfolgen ordentlicher Weise erst binnen 72 Stunden mit Zuverläßigkeit. Doch tritt bisweilen die Fäulniß eher ein. Solchenfalls, und sobald die Leichenwäscherin wirkliche Fäulniß und die vorstehend beschriebenen Merkmale derselben, mithin genugsame Zeichen des wirklich erfolgten Todes wahrgenommen, so muß sie solches sofort dem Herrn Geistlichen

des Orts, damit ungesäumt die Veranstaltung zum Begräbniß, welches, wenn wirkliche Fäulniß als untrügliche Zeichen des Todes eingetreten, um deßwillen, weil die in der Regel bestimmten 72 Stunden noch nicht abgelaufen, nicht aufzuschieben, sondern möglichst zu beschleunigen, und solchenfalls eher vorzunehmen ist, pflichtmäßig anzeigen, oder diese Anzeige durch einen legitimirten Arzt und Wundarzt, der solches untersucht und wahrgenommen, bewerkstelligen lassen.

12.

Insbesondere ist bey ansteckenden Krankheiten, worunter die Masern, Blattern, die Ruhr, das Petechial- und Faulfieber, die Krebsschäden und das Scharlachfieber vorzüglich zu rechnen sind, die Beerdigung der daran Verstorbenen früher, wenn der würklich erfolgte Tod nach vorbeschriebenen Anzeigen, und nach dem Urtheile des Arztes, Wundarztes oder der Leichenwäscherin nicht zu bezweifeln ist, nach Ablauf von 36 Stunden, hingegen beym Scharlachfieber, unter Voraussetzung der sich ereignenden Fäulniß, erst nach Verlauf von 48 Stunden, zu veranstalten.

13.

In Fällen, wenn Jemand an einer solchen ansteckenden Krankheit verstorben ist, darf zur Begleitung der Leiche, außer den Geistlichen und Schuldienern, wo solches üblich und etwa solchen Personen, welche in der Behausung des Verstorbenen sich aufgehalten, und durch die weiter unten §. 17. vorgeschriebenen Verwahrungsmittel gegen Ansteckung gesichert sind, keine andere Person zugelassen werden.

Vorzüglich muß den Schulknaben und jeden andern Zuschauern der Eingang ins Sterbehaus, so wie überhaupt die Annäherung zur Leiche, nicht gestattet werden.

Die Oeffnung der Särge im Hause, bey Abholung der Leichen, oder auf dem Gottesacker, imgleichen das Ausstellen derselben zur Schau, muß schlechterdings unterbleiben, vielmehr mussen solche Leichen in der Stille zur Erde bestattet werden.

14.

Personen, die während ihrer Schwangerschaft und vor der Entbindung gestorben sind, dürfen nicht eher beerdigt werden, als bis wegen der Rettung des im Mutterleibe befindlichen Kindes die erforderlichen Anstalten getroffen worden sind. Wenn daher eine

solche Person gestorben ist, so muß die Leichenwäscherin zu dem Ende sofort einen Arzt oder Geburtshelfer herbey rufen.

15.

Wenn in der Stube, wo das Absterben erfolget, und der Leichnam 16 bis 20 Stunden im Bette zu lassen ist, mehrere Personen wohnen, so hat sie selbige zu ermahnen, daß sie diese Zeit über nicht mit darinnen bleiben, sondern so lange einen Aufenthalt bey Freunden und Anverwandten zu erlangen suchen.

16.

Dafern solches nicht möglich ist, sowohl als auch außerdem, damit für die Gesundheit der Lebenden und derjenigen, welche mit der Leiche zu thun haben, keine nachtheiligen Folgen verhänget werden, hat sie sich sorgfältig zu bemühen, daß die Luft des Behältnisses, worinnen der Leichnam liegt, durch wiederholte Oeffnung der Fenster und Thüren, und durch Besprengung des Bodens mit Essig, auch durch Essigdämpfe, wobey man Essig auf eine glühend gemachte Schaufel gießt, gereinigt und verbessert werden möge.

17.

Zu Vermeidung eigener Gefahr, muß die Leichenwäscherin diese Zeit über täglich dreymal eine halbe Tasse voll Essig mit Wasser vermischt, trinken, auch so lange sie bey der Leiche bleibt, beständig Essig und Wasser im Munde behalten, und solchen sodann, nachdem sie sich zuvor damit gegurgelt, wieder wegspucken, und

18.

eben dieses allen denjenigen, welche mit der Leiche zu thun haben, anrathen.

19.

Die Leichenwäscherin muß möglichst abwenden, daß in eben der Stube, in welcher die Leiche aufbewahrt worden, ein sogenanntes Leicheneßen am Tage der Beerdigung gegeben werde, und die Leidtragenden, daß sie dergleichen in dieser Stube unterlassen sollen, ernstlich erinnern.

20.

Wenn sie noch außerdem wegen der Kennzeichen des wirklichen Todes oder sonst in ihrem Dienste Zweifel, und daher Unterricht

nöthig hat, hat sie sich deshalb an den Herrn Kreis-Physikus zu verwenden, und von ihm die erforderliche Unterweisung zu erwarten.

21.

Denenjenigen, welche sich einer Leiche genähert, wenn solche 48 Stunden lang für todt gehalten, und alsdann durch ihre Veranlassung wieder zum Leben gebracht worden, ist eine Belohnung von zehn, oder nach Beschaffenheit der Umstände mehrern Thalern zugesichert worden, wovon die eine Hälfte derjenige, der die erste Veranlassung gegeben, und die übrigen Hülfeleistenden die andere Hälfte erhalten.

Es muß jedoch der Vorfall durch obrigkeitliche Zeugnisse dargethan werden.

22.

Bey allen, der Leichenwäscherin in ihrem Dienste vorkommenden Hindernissen, oder andern dahin gehörigen unvermutheten Vorfällen, insbesondere, wenn sich Zeichen eines gewaltsamen Todes an einer Leiche finden, hat sie gebührende Anzeige an die Polizey-Behörde des Orts, und nach Befinden an den Kreis-Landrath, bey schwerer Verantwortung zu erstatten.

Lodersleben, den 16. Januar 1819.

Der Königl. Landrath des Querfurter Kreises.

Freyherr v. Dankelmann.

Dreißigste Unterabtheilung.

Die Obduction der Leichname betreffend.

Verordnung des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Frankfurth an der Oder.

(Amtsblatt pro 1821. No. 24.)

Es sind darüber Zweifel erhoben worden, ob die Civil- oder Militair-Gerichte die Obduction der Leichname von Militair-Personen, welche gewaltsamer Weise ums Leben gekommen sind, zu leiten hätten. Es ist aber schon bey einer frühern Veranlassung mit Zustimmung des Königl. General-Auditoriats angenommen wor-

den, daß in solchen Fällen die Obduction vor die Civil-Gerichte gehört, insofern nicht Verdacht vorhanden ist, daß eine Militair-Person an dem Tode des Entleibten Schuld ist, und insofern nicht etwa ein Selbstmord mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist.

Die Unter-Gerichte des hiesigen Departements haben sich in vorkommenden Fällen darnach zu achten.

Frankfurth a. d. O., den 20. Juny 1821.

Der Criminal-Senat des Königl. Preuß. Ober-Landes-Gerichts.

Publicandum der Königl. Regierung zu Merseburg, die Oeffnung der Leichen betr., vom 30. März 1821. (Annalen von Kamptz pro 1821. 2tes Heft No. 119.)

Verordnung der Königl. Regierung zu Liegnitz, die Untersuchungen bey Selbstmördern betr., vom 9. May 1821. (Ebendas. pro 1821. 2tes Heft No. 120.)

Publicandum der Königl. Regierung zu Posen, das Verfahren bey gerichtlichen Obduktionen betr., v. 4. October 1820. (Ebendas. pro 1820. 4tes Heft No. 114.)

Ein und dreißigste Unterabtheilung.

Die Versorgung der anatomischen Theater.

Publicandum der Königl. Regierung zu Erfurt, wegen der Versorgung des anatomischen Theaters zu Halle, vom 8. Juny 1821. (Amtsblatt pro 1821. No. 33.)

Publicandum der Königl. Regierung zu Merseburg, in Betreff der Ablieferung der Leichname an das anatomische Theater zu Halle, vom 8. Juny 1821. (Amtsblatt pro 1821. No. 23.)

Dritte Hauptabtheilung.

Religions-Polizey.

Umständliche Anweisung für die Evangelisch-Lutherischen Prediger in den Königl. Landen, zur gewissenhaften und zweckmäßigen Führung ihres Amts de dato Berlin, den 2. April 1794. Neue Edicten-Sammlung.
Beleidigung der Religions-Gesellschaften. Allgem. Landrecht Th. II. Tit. 20. §. 224. 227. 228.
Strafe dessen, der Verbitterung der Religions-Partheyen gegen einander erregt §. 227.
Oder in Familien Zwietracht wegen Unterschied der Religion stiftet §. 228.
Störung des öffentlichen Gottesdienstes §. 215 — 216.
Gotteslästerungen §. 217 — 219.
Mißbrauch der Religion zu Gaukeleyen §. 220.
Entsetzung der Geistlichen, die sich dergleichen zu Schulden kommen lassen §. 222.
Sektenstiftung §. 223 — 225.
Wie weit ein Geistlicher bey Privat-Ermahnungen gehen darf. Allgem. Landrecht Th. II. Tit. 11. §. 66 — 89.
Wegen des Zwanges zur Beywohnung des Gottesdienstes, zum Gebrauch der Sakramente, und des Aufdringens zu Haus- und Krankenbesuchen §. 91. 92.

* * *

Glossen Seite 26., in Betreff des Mißbrauchs der Religion zu Gaukeleyen.

* * *

Publicandum des Königl. Consistorii und Schul-Collegii zu Stettin, über das Verhältniß der Dienst- und Lehrherrn zu ihren Dienstboten und Lehrlingen, in Beziehung auf Religions- und Schulunterricht, vom 3. November 1819. (Annalen v. Kamptz pro 1819. 4tes Heft No. 73.)
Allerhöchste Cabinets-Ordre wegen Veränderung der Benennung: Protestanten rc. in Evangelische rc., vom 3. April 1821. (Annalen von Kamptz pro 1821. 2tes Heft No. 43.)
Circular-Verordnung des Königl. Ministerii der Geistlichen Angelegenheiten, wegen der Befugniß der Civil-Prediger, außerordentlichen Got-

tesdienst für das Militair zu halten, vom 17. May 1821. (Annalen von Kamptz pro 1821. 2tes Heft No. 44.)

Ueber denselben Gegenstand vom 14. Juny 1821. (Annalen von Kamptz pro 1821. 2tes Heft. No. 45.)

Publicandum der Königl. Regierung zu Stralsund, über das Anzünden der Altarlichter vor dem Beginnen des Gottesdienstes, so wie das Auslöschen derselben und das Wegbringen der heiligen Geräthe von dem Altare, vom 9. May 1821. (Annalen von Kamptz pro 1821. 2tes Heft No. 46.)

Circulare,

daß die Prediger sich bey willkührlicher Strafe enthalten sollen, Predigten in Versen zu halten. De dato Berlin, den 3. Februar 1763.

(N. C. C.)

Friederich, König in Preußen ꝛc. Wir vernehmen, daß hin und wieder, bey feyerlichen Gelegenheiten von den Geistlichen in Unserer Churmark in Versen geprediget wird. Weil nun dadurch sehr leicht mancherley Anstoß bey den Gemeinden gegeben wird, und Wir dannenhero allen dergleichen poetischen Vortrag der Geistlichen ein vor allemal gänzlich abgestellt wissen wollen, so befehlen Wir euch hiermit allergnädigst, sämmtlichen Predigern in Eurer Inspection sofort bekannt zu machen, sich alles öffentlichen Vortrages in Versen, es sey auf der Kanzel, oder aber bey andern gottesdienstlichen Handlungen, bey Vermeidung willkührlicher Strafe gänzlich zu enthalten, und habt ihr euch hiernach gleichfalls gehorsamst zu achten.

Gegeben Berlin, den 3. Februar 1763.

An
sämmtliche Inspectores der Churmark.

Erste Unterabtheilung.

Die Verwaltung des Kirchen-Vermögens betr.

Instruction der Königl. Regierung zu Trier, für die Verwaltung des Vermögens der Kirchen, Schulen und alle übrigen frommen Zwecke betreffenden gemeinsamen Anstalten, v. 18. März 1819. (Annalen v. Kamptz pro 1819. 1stes Heft No. 86.)

Verordnung der Königl. Regierung zu Stralsund, das Kassen- und Rechnungswesen der Kirchen betr., vom 9. Februar 1819. (Annalen von Kamptz pro 1819. 1stes Heft No. 87.)

Verordnung der Königl. Regierung zu Liegnitz, die Verwaltung des Kirchen-Vermögens betreffend, vom 16. August 1819. (Amtsblatt pro 1819. No. 35.)

Rescript des Königl. Ministers des Innern an sämmtliche Königl. Rheinische Regierungen, die Annahme von Schenkungen und Vermächtnissen, Zeit- und Erbpachtung des liegenden Vermögens der Gemeinen, Kirchen- und Wohlthätigkeits-Anstalten betreffend, vom 9. July 1820. (Annalen von Kamptz pro 1821. 3tes Heft No. 41.)

Ueber denselben Gegenstand, an sämmtliche Königl. Regierungen mit Aus- Ausnahme der Rheinischen, vom 9. July 1820. (Annalen v. Kamptz pro 1820. 3tes Heft No. 42.)

Publicandum der Königl. Regierung zu Liegnitz, über das Rechnungswesen bey den evangelischen Kirchen, v. 11. November 1820. (Ebendas. pro 1820. 4tes Heft No. 36.)

Verordnung der Königl. Regierung zu Düsseldorf, wegen der Einrichtung der Kirchen-Lagerbücher, Verwaltung des Kirchen-Vermögens und die Kirchen-Rechnungen betr., vom 13. Februar 1821. (Amtsblatt pro 1821. No. 9. Annalen von Kamptz pro 1821. 1stes Heft No. 38.)

Zweyte Unterabtheilung.

Die Amtskleidung betreffend.

Publicandum der Königl. Regierung zu Stralsund, die Amtskleidung der evangelischen Prediger betreffend, vom 18. October 1818. (Annalen von Kamptz pro 1818. 4tes Heft No. 35. Amtsblatt pro 1818.)

Dritte Unterabtheilung.

Die Feyer der Fest- und Sonntage betreffend.

Circulare des Bischofs von Posen, die Feldarbeiten an Feyertagen zur Zeit der Erndte betreffend, vom 20. Februar 1819. (Annalen v. Kamptz pro 1819. 1stes Heft No. 77.)

Publicandum der Königl. Regierung zu Mersburg, die Treibjagden an Sonntagen betreffend, vom 25. Februar 1819. (Ebendas. pro 1819. 1stes Heft No. 79.)

Verordnung der Königl. Regierung zu Liegnitz, die Kirmeßfeyer betreffend, vom 23. September 1819. (Amtsblatt pro 1819. No. 40.)

Publicandum der Königl. Regierung zu Stettin, die Feyer der Sonn = und Festtage betreffend, vom 31. May 1820. (Annalen von Kamptz pro 1820. 2tes Heft No. 31.)

Publicandum der Königl. Regierung zu Merseburg, die Feyer des Charfreytags betr., v. 27. März 1821. (Amtsblatt pro 1821. No. 13.)

Publicandum der Königl. Regierung zu Posen, die Heilighaltung der Sonn = und Festtage betreffend, vom 7. Januar 1819. (Annalen von Kamptz pro 1819. 1stes Heft No. 76.)

Vierte Unterabtheilung.

Die Verkündigung von den Kanzeln betreffend.

Publicandum der Königl. Regierung zu Cölln, die Verkündigungen von den Kanzeln betreffend, vom 7. Januar 1819. (Annalen von Kamptz pro 1819. 1stes Heft. No. 75. Amtsblatt pro 1819.)

Fünfte Unterabtheilung.

Die Trauungen betr.

Nähere Regeln, wegen der Trauungen. Allgem. Landrecht Th. II. Tit. 11. §. 437 — 439.

Pflicht des Pfarrers bey der Trauung §. 440 — 445.

* * *

Strafe dessen, der sich um die Gesetze unwirksam zu machen, in fremden Landen trauen läßt. Allgemeines Landrecht Th. II. Tit. 1. §. 170. von Strombeck, Zusätze zum 20. Titel des Allgem. Landrechts.

* * *

Circulare des Königl. Ministers der Geistlichen, Unterrichts = und Medizinal = Angelegenheiten an sämmtliche Königl. Regierungen, die Trauungen der weiblichen Dienstboten betreffend, vom 23. September 1819. (Annalen von Kamptz pro 1819. 4tes Heft No. 18.)

Publicandum des Königl. Ober = Präsidiums zu Cölln, die Anzeige von Taufen und Trauungen bey Militair = Personen, vom 6. October 1820. (Ebendas. pro 1820. 3tes Heft. No. 40.)

Allerhöchste Cabinets = Ordre, die Trauungen der Militair = Personen in den Rhein = Provinzen betreffend, vom 28. August 1820. (Ebendas. pro 1820. 4tes Heft No. 37.)

Rescript wegen der Trauungen von Personen, welche unter Vormundschaft stehen, vom 19. Juny 1819. (Ebendas. pro 1819. 2tes Heft No. 75.)

Sechste Unterabtheilung.

Wegen der Taufen.

Wegen der Taufen. Allgem. Landrecht Th. II. Tit. 11. §. 446 — 452.
Doppelte Taufe. Allgem. Landrecht Th. II. Tit. 20. §. 1435.
Publicandum der Königl. Regierung zu Arnsberg, die Taufe der Kinder im Hause der Eltern betr., v. 29. May 1821. (Annalen von Kamptz pro 1821. 2tes Heft No. 49.)

(Amtsblatt der Königl. Regierung zu Magdeburg No. 19. pro 1821.)

Es ist bisher öfter der Fall vorgekommen, daß Kinder, welche noch nicht confirmirt waren, zu Taufzeugen gebeten, auch hin und wieder wirklich als solche zugelassen sind. Da dies durchaus nicht geduldet werden kann, so weisen wir hierdurch sämmtliche Herren Superintendenten und Prediger unsers Bezirks an, streng darauf zu halten, daß nur schon confirmirte Christen als Zeugen bey der heiligen Taufe genommen werden.

Magdeburg, den 24. April 1821.

Königl. Preuß. Consistorium der Provinz Sachsen.

Circular-Verordnung,

daß die Küster und Schulmeister bey Hochzeiten und Kindtaufen nach Endigung der Mahlzeit, sich sofort mit ihren Predigern nach Hause verfügen sollen. De dato Berlin, den 10. Januar 1760.

(N. C. C.)

Von Gottes Gnaden, Friedrich König in Preußen rc. rc. Wir haben verschiedentlich mißfällig vernommen, daß die Küster und Schulmeister auf dem Lande sich vielfältig bey Hochzeiten und Kindtaufen in die Gelage der Bauern mengen, sich daselbst nach geendigter Mahlzeit Trinken halber verweilen, und dadurch in den Gemeinen manche Gelegenheit zum Aergerniß geben. Wenn Wir nun solche Anwendung durchaus abgestellt wissen wollen, und von rechtschaffenen Predigern billig vermuthen können, daß dieselbe ihren Küstern und Schulmeistern mit einem guten Exempel von selbst vorgehen, und bey solchen Gelagen, nach Endigung der Mahlzeit sich sofort nach Hause begeben werden; so befehlen Wir euch hier-

durch allergnädigst, sämmtlichen Küstern und Schulmeistern eurer Inspection die ernstliche Bedeutung zu thun, sich bey Hochzeiten und Kindtaufen, nach Endigung der Mahlzeit, Trinkens halber nicht länger in dergleichen Gelagen aufzuhalten, sondern sich sofort mit ihren Predigern nach zu Hause zu verfügen. Sind rc.

Gegeben Berlin den 10. Januar 1760.

v. Danckelman. v. Friving.

An
sämmtliche Inspectores der Churmark.

Siebente Unterabtheilung.

Die Begräbnisse betreffend.

Pflicht des Pfarrers bey Begräbnissen. Allgem. Landrecht Th. II. Tit. 11. §. 453 — 460. 469 — 473.
Insonderheit wegen Verhütung des lebendig Begrabens §. 474 — 476.
Verfahren, wenn eine Leiche nach Erb- oder Familien-Begräbnissen, oder sonst durch einen andern Gerichts-Bezirk geführt wird §. 461 — 466.
Wenn der Todte an einer ansteckenden Krankheit gestorben ist §. 467. 468.
Verhältniß bey Verlegung der Begräbnißplätze §. 185.
Einschränkungen des Privat-Begräbnisses §. 186 — 187.
Versagung eines ehrlichen Begräbnisses §. 188.
Zulassung der Leichen anderer Religions-Partheyen §. 189 — 190.
Bau und Besserung der Kirchhöfe §. 761 — 765.

* * *

Verordnung der Königl. Regierung zu Arnsberg, das wiederholte Verbot der Mißbräuche bey Leichen-Beerdigungen in der Grafschaft Mark betreffend, vom 26. März 1819. (Amtsblatt pro 1819. No. 23.)
Rescript des Königl. Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, so wie des Innern und der Polizey an die Königl. Regierung zu Posen, die Beysetzung der Leichen in die Kirchen betreffend, vom 4. November 1819. (Annalen v. Kamptz pro 1819. 4tes Heft No. 20.)

Rescript ans Consistorium, daß keine Musik bey Abend-Begräbnissen mehr gehalten werden soll.

(C. S.)

Von Gottes Gnaden Friederich rc. Unsern Gruß zuvor. Würdige, Andächtige, liebe Getreue: Ob wir wohl wegen der

Abend-Begräbnisse und dabey vorgehenden Mißbräuchen bereits hiebevor Verordnung ergehen lassen; so haben Wir jedoch wahrgenommen, daß nicht allein dadurch selbigen nicht völlig remedirt worden, sondern auch andere Inconvenientien sich dabey hervorgethan; welchemnach dann Wir hiermit und Kraft dieses verordnen, daß von nun an und hinfüro sowohl in Unsern hiesigen Residenzien, als sonsten überall in Unserer Churmark Brandenburg bey denen Abend-Begräbnissen ferner keine Musik gehalten, sondern solche bey Vermeidung einer fiscalischen Arbitrar-Strafe gänzlich ab- und eingestellt, ingleichen bey selbigen von denen Magistrats-Personen, Raths-Gliedern, und vornehmsten Bürgern mehr nicht, denn aufs höchste zwanzig Fackeln gebraucht, oder im widrigen für jede Fackel über sothane Zahl einen Reichsthaler zu Behuf der Armen gezahlt werden solle; wonach Ihr Euch gehorsamst zu achten, hierüber mit Nachdruck zu halten, und wider die Contravenienten mit der gesetzten Strafe zu verfahren habet. Seynd Euch mit Gnaden gewogen.

Datum Cölln an der Spree, den 14. März 1707.

Achte Unterabtheilung.

Die Begräbnißkosten betr.

Verordnung der Königl. Regierung zu Liegnitz, die Höhe der Begräbniß-Kosten in den Städten betreffend, vom 19. Juny 1819. (Annalen von Kamptz pro 1819. 2tes Heft No. 77.)

Verordnung der Königl. Regierung zu Liegnitz, die Kosten der Begräbniß-Plätze auf dem platten Lande betr., vom 19. Juny 1819. (Annalen v. Kamptz pro 1819. 2tes Heft No. 76.)

Publicandum der Königl. Regierung zu Arnsberg, wegen der zu entrichtenden Stolgebühren vom 13. April 1821. (Amtsblatt No. 17. pro 1821.)

Verordnung,

wegen Höhe der Begräbniß-Kosten in den Städten.

(Amtsblatt der Königl. Regierung zu Liegnitz pro 1819. No. 27.)

Immer lauter werden die Klagen über die willkührliche Steigerung der Begräbniß-Kosten, besonders in den Städten, in soweit

sie durch die Stolä-Tax-Ordnung nicht geregelt sind. Ins Mittel zu treten ist um so nöthiger, als es Kosten gilt, welche zum Theil unvermeidlich, und von denen, Seitens des Zahlungspflichtigen, nicht wohl abgedungen werden kann.

Jene Uebertheurung trifft nicht blos die höhern und bemittelten Staats-Bürger-Klassen, in Ansehung der Leichenwagen, Pferde und Tücher, und des gemauerten Grabes. Ihr sind auch die Aermsten, bey dem Sarge, dem Grabe, den Leichenträgern, dem Todtengräber, bey der Grabebitterin und der Leichenwäscherin, unterworfen.

Die Magisträte werden daher aufgefordert, die Sätze, nach denen Reiche und Arme für die erwähnten und sonst hierher gehörigen Anschaffungen und Leistungen in Anspruch genommen werden, nach denen jeden Orts üblichen verschiedenen Arten der Leichen-Conducte, sorgfältig und vollständig zu ermitteln und zusammen zu stellen, deren Ursprung und Begründung durch Gesetze, Anstellungs-Decrete oder Herkommen zu erörtern, und sodann gemeinschaftlich mit dem Orts-Geistlichen beyder Confessionen und mit den Stadtverordneten über ein für dortige Stadt zu entwerfendes Regulativ für die beyden verschiedenen Arten der Leichenbegängnisse anzunehmenden Sätze, sich einzuverstehen, dieses aber unerinnert binnen 4 Wochen nebst der Nachweisung der bisher üblich gewesenen Ansätze und des Grundes derselben, bey Uns einzureichen.

Liegnitz, den 19 Juny 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Verordnung,
die Kosten der Begräbnisse auf dem Lande betreffend.

(Amtsblatt der Königl. Regierung zu Liegnitz pro 1819. Nr. 27.)

Nicht blos in den Städten, sondern auch auf dem Lande, finden Willkühr und Uebertheurung, in Ansehung durch die Stolä-Tax-Ordnung nicht bestimmten Begräbnißkosten statt. Dies kann von Landespolizeywegen ferner nicht geduldet werden. Besonders sollen, wie verlautet, die Todtengräber sich für ein Grab eines Bemittelten, ganz unverhältnißmäßig hoch bezahlen lassen. So wie von den Geistlichen oder von den Dorfgerichten, (von letztern an Orten, wo der Geistliche nicht wohnt, wo doch aber ein Kirchhof sich

findet) darauf gehalten werden muß, daß nicht vorzeitig beerdigt werde, daß die Gräber in der vorschriftlichen Tiefe von drey Ellen gemacht werden, wo die Oertlichkeit es irgend erlaubt, auch daß selbst solche Gräber auf denen sich kein Denkmal befindet, vor Anlauf von 20 Jahren nicht aufgegraben werden dürfen, eben so ist zu bestimmen, wieviel dem Todtengräber für die Fertigung eines Grabes gebührt. Dabey muß in Betracht gezogen werden, ob der zu Begrabende über, oder unter 20 Jahr alt ist, ob der Todtengräber die Geräthschaften sich selbst halten, die zum Versenken bestimmten Tücher, und die Berasung des Grabes besorgen muß.

Die Herren Landräthe haben demnach mit den Herren Superintendenten und Erzpriester zusammen zu treten, und, wenn letztere zuvor die nöthigen Nachrichten von den Herren Geistlichen eingezogen, zu registriren, nach welchen Sätzen auf dem Lande, außerhalb der Städte, die in der Stolä-Tax-Ordnung nicht begründeten mehrfachen unvermeidlichen Begräbnißkosten jetzt bezahlt werden müssen, und worauf diese Sätze sich gründen, auch die, für künftige wahrscheinliche Fälle verschiedener Art, festzustellenden Sätze in ein binnen 4 Monaten zur Prüfung und Genehmigung einzureichendes Regulativ aufzunehmen. Bey dem Interesse aller Einwohner des Landes, sowohl der Bemittelten, als der Armen, dürfen Wir darauf rechnen, der Angelegenheit werde die Aufmerksamkeit gewidmet werden, welche der Zweck heischet.

Liegnitz, den 19. Juny 1819.

Königl. Preuß. Regierung, Erste Abtheilung.

Neunte Unterabtheilung.

Die Begräbnißplätze betreffend.

Verordnung der Königl. Regierung zu Arnsberg, über Anlegung, Erweiterung und Verschönerung der Begräbnißplätze, vom 13. October 1818. (Annalen von Kamptz pro 1818. 4tes Heft No. 41. Amtsblatt pro 1818.)

Rescript des Königl. Ministerii des Innern an die Königl. Regierung zu Breslau, wegen der Verlegung der Begräbnißplätze, vom 18. Juny 1819. (Annalen von Kamptz pro 1819. 2tes Heft No. 81.)

Publicandum der Königl. Regierung zu Posen, über die bey Anlage neuer Begräbnißplätze zu nehmenden Rücksichten, vom 24. November 1819.

(Annalen von Kamptz pro 1819. 4tes Heft No. 19. Amtsblatt pro 1819.)

Allerhöchste Cabinets-Ordre, die Einsegnung gemeinschaftlicher Begräbnißplätze betreffend, vom 27. August 1820. (Annalen von Kamptz pro 1820. 3tes Heft No. 39.)

Publicandum der Königl. Regierung zu Stralsund, wegen Befriedigung der Kirchhöfe und Begräbnißplätze, so wie der Umpflanzung derselben mit Bäumen, v. 30. November 1820. (Annalen von Kamptz pro 1820. 4tes Heft No. 39. (Amtsblatt pro 1820.)

Publicandum der Königl. Regierung zu Erfurt, die Begräbniß-Ordnung betreffend, vom 31. December 1820. (Annalen v. Kamptz pro 1820. 4tes Heft No. 40. Amtsblatt pro 1820.)

Verordnung der Königl. Regierung zu Gumbinnen, die gemeinschaftlichen Begräbnißplätze betreffend, vom 15. Februar 1820. (Amtsblatt pro 1821. No. 9.)

Verordnung der Königl. Regierung zu Aachen, über denselben Gegenstand, vom 13. December 1820. (Amtsblatt pro 1821. No. 1.)

Publicandum der Königl. Regierung zu Stralsund, über die Abstellung mehrerer hinsichtlich der Kirchhöfe Statt findenden Mißbräuche, vom 1. May 1821. (Annalen von Kamptz pro 1821. 2tes Heft No. 51.)

Zehnte Unterabtheilung.

Die Kirchenbauten betreffend.

Publicandum der Königl. Regierung zu Königsberg, wegen der Bauten und Reparaturen bey den Kirchen-, Pfarr-, Schul- und Prediger-Wittwen-Gebäuden, auch wegen Vermiethung und Verpachtung derselben, vom 18. October 1818. (Annalen von Kamptz pro 1818. 4tes Heft No. 37. Amtsblatt pro 1818.)

Publicandum der Königl. Regierung zu Stralsund, wegen der den Königl. Baubedienten obliegenden Geschäfte bey Kirchen- und Schul-Bauten, vom 10. October 1818. (Annalen von Kamptz pro 1818. 4tes Heft No. 38. Amtsblatt pro 1818.)

Ueber die Verbindlichkeit des Beytrags der Eingepfarrten zu Pfarrbauten, vom 3. October 1818. (Annalen von Kamptz. pro 1818. 4tes Heft No. 39. Amtsblatt pro 1818.)

Publicandum der Königl. Regierung zu Königsberg, die Kirchenbauten betreffend, vom 15. May 1820. (Annalen von Kamptz pro 1820. 2tes Heft. No. 33. Amtsblatt pro 1820.)

Publicandum der Königl. Regierung zu Stettin, über denselben Gegenstand, vom 4. July 1821. (Annalen von Kamptz pro 1821. 2tes Heft No. 55.)

Eilfte Unterabtheilung.

Das Läuten der Glocken betreffend.

(Allg. Landrecht. Th. II. Tit. 11. §. 191. 192. 766. 771.)

Publicandum der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. Oder, das Läuten der Glocken betreffend, vom 4. Februar 1819. (Annalen von Kamptz pro 1819. 1stes Heft No. 84. Amtsblatt pro 1819.)

Verordnung des Königl. Ober-Präsidii der Herzogthümer Jülich, Cleve, Berg, über den Gebrauch der Glocken bey Gottesdienstlichen Verrichtungen und kirchlichen Ceremonien, vom 16. April 1820. (Annalen von Kamptz pro 1820. 2tes Heft No. 32. Amtsblatt pro 1820.)

Circulare,

an die Inspectors der Churmark, wegen des verbotnen sogenannten Beyerns zu den Festtagen. De dato Berlin, den 5ten März 1789.

(N. C. C.)

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm König von Preußen rc. rc. Unsern gnädigen Gruß zuvor. Würdige, Hochgelahrte, liebe Getreue! Da dem Vernehmen nach, noch hin und wieder das zwecklose Beyern zu den Festtagen üblich seyn soll, welches schon mehrmalen, besonders durch das Circulare vom 25sten Februar 1751 verboten ist, weil dadurch nur die Glocken abgenutzt werden; als finden Wir gut, dieses Verbot zu erneuern und befehlen auch gnädigst, die Prediger und Küster anzuweisen, in den Gemeinden, wo dieser Mißbrauch noch üblich ist, solches bekannt zu machen und diejenigen, welche darwider handeln, den Aemtern und Gerichts-Obrigkeiten zur Bestrafung anzuzeigen; Wie denn die Küster und Schulmeister noch besonders anzuweisen sind, die Schlüssel zum Kirchthurm in sicherer Verwahrung zu behalten und dem jungen Volk nicht anzuvertrauen. Sind Euch mit Gnaden gewogen.

Berlin, den 5ten März 1789.

T. P. v. d. Hagen.

v. Irwing.

Zwölfte Unterabtheilung.

Die Wallfahrten betreffend.

Verordnung der Königl. Regierung zu Düsseldorf, die Wallfahrten betr. vom 18. July 1819. (Amtsblatt pro 1819. No. 56.)

Verordnung der Königl. Regierung zu Coblenz, über denselben Gegenstand. vom 21. July 1819. (Amtsblatt pro 1819. No. 36.)

Verordnung der Königl. Regierung zu Cleve, über denselben Gegenstand, vom 18. July 1819. (Amtsblatt pro 1819. No. 36.)

Dreyzehnte Unterabtheilung.

Das Verbot des Hausirens mit christlichen Erbauungsschriften betreffend.

Circular-Rescript des Königl. Ministers des Innern und der Polizey an sämmtliche Königl. Regierungen, (mit Ausnahme der Rheinischen) die Untersagung des Hausirens mit christlichen Erbauungsschriften betreffend, vom 17. October 1819. (Annalen von Kamptz pro 1819. 4tes Heft No. 31.)

Vierzehnte Unterabtheilung.

Die Umgänge der Geistlichen und Schullehrer betr.

Verordnung der Königl. Regierung zu Breslau, wegen der Umgänge der Geistlichen und Schullehrer vom 26. Februar 1821. (Amtsblatt pro 1821. No. 9.)

Funfzehnte Unterabtheilung.

Die Kirchenbücher betr.

Verordnung der Königl. Regierung zu Cöslin, die Eintragung der Nachrichten in die Militair-Kirchenbücher betreffend, vom 5. Februar 1819. (Amtsblatt pro 1819. No. 7.)

Königl. Cabinets-Ordre die Verzeichnung unehelicher Kinder im Kirchenbuche betreffend, vom 14. April 1816. (Annalen von Kamptz pro 1819. 1stes Heft No. 80.)

Publicandum des Königl. Consistorii zu Münster, wegen Führung der Kirchenbücher vom 4. Januar 1820. (Ebendas. pro 1819. 4tes Heft No. 17.)

Rescript

Rescript der Königl. Ministerien der Geistlichen Angelegenheiten und des Innern an die Königl. Regierung zu Arnsberg, die Führung jüdischer Familien-Register betr., vom 18. April 1821. (Annalen von Kamptz pro 1821. 2tes Heft No. 56.)

Sechszehnte Unterabtheilung.

Mönche und Nonnen betreffend.

Mönche und Nonnen betreffend. Allgem. Landrecht Th. II. Tit. 11. §. 1169 — 1174.
Strafe derer, welche die Gesetze übertreten §. 1164 — 1165.
Aufnahme Verehelichter und Verlobter §. 1166.
Folge der Aufnahme für den Verschuldeten §. 1167.
Für den Verwalter fremder Güter §. 1168.
Unzulässigkeit des Klosterlebens als Züchtigung §. 1173.

Vierte Hauptabtheilung.

Unterrichts-Polizey.

Erste Unterabtheilung.

Von den niederen Schulen.

Von öffentlichen Schulen. Allgem. Landrecht Th. II. Tit 12. §. 9.
Von gemeinen Schulen, Aufsicht und Direction derselben §. 12 — 17.
Aeußere Rechte der Schulen §. 18 — 21.
Bestellung der Schullehrer §. 22 — 25.
Rechte und Pflichten derselben §. 26 — 28.
Unterhalt derselben §. 29 — 33.
Unterhaltung der Schulgebäude §. 34.
Pflicht der Schulgemeine zur Herbeyholung neuer Schulmeister §. 39.
Pflicht der Gutsherrschaft zur Unterstützung unvermögender Schulmeister §. 23.
Pflicht der Schulaufseher §. 47.
Pflicht der Prediger §. 49.
Schulzucht §. 50.
Pflicht der Eltern die Kinder zur Schule zu halten §. 43 — 46.
Unterricht der Kinder, die wegen häuslicher Arbeiten nicht die Schule immer besuchen können §. 45.
Von niedern und höhern Schulen §. 275. (Entwurf eines zweyten Anhangs zum Allgem. Landrecht von Goßler.)
Publicandum der Königl. Regierung zu Stralsund, die Reinhaltung der Schulstuben betr., vom 30. September 1818. (Annalen von Kamptz pro 1819. 4tes Heft. No. 49. Amtsblatt pro 1818.)
Publicandum der Königl. Regierung zu Königsberg, die Einrichtung der Schulstuben betr., vom 26. October 1820. (Annalen von Kamptz pro 1820. 4tes Heft No. 46. Amtsblatt pro 1820.)
Verordnung der Königl. Regierung zu Liegnitz, den fleißigen Schulbesuch betreffend, vom 17. April 1819. (Amtsblatt pro 1819. No. 19. und vom 11. August 1819. Amtsblatt pro 1819. No. 35.)
Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Stettin, den Schulbesuch auf dem Lande und in den kleinen Städten betreffend, vom 27. Juny 1819. (Annalen von Kamptz pro 1819. 2tes Heft. Amtsblatt pro 1819.)

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Reichenbach, wegen Entziehung des Schul-Unterrichts durch Verrichtung der Kinder vom 20. August 1819. (Amtsblatt pro 1819. No. 57.)

Publicandum der Königl. Regierung zu Merseburg, das Volksschulwesen betreffend, vom 13. März 1820. (Annalen von Kamptz pro 1820. 2tes Heft No. 34. Amtsblatt pro 1820.)

Publicandum der Königl. Regierung zu Liegnitz, die Elementar-Schulen der jüdischen Glaubens-Genossen betreffend, vom 6. April 1820. (Annalen von Kamptz pro 1820. 2tes Heft No. 35. Amtsblatt pro 1820.)

Verbot der Königl. Regierung zu Arnsberg, das Viehhüten durch Kinder betreffend, vom 23. April 1820. (Ebendas. pro 1820. 2tes Heft No. 36. Amtsblatt pro 1820.)

Publicandum der Königl. Regierung zu Cölln, über die Willkühr in der Wahl der Schulen, vom 20. July 1820. (Ebendas. pro 1820. 3tes Heft No. 45. Amtsblatt pro 1820.)

Publicandum der Königl. Regierung zu Cölln, die Schulpflichtigkeit betr., vom 20. July 1820. (Ebendas. pro 1820. 3tes Heft No. 46. Amtsblatt pro 1820.)

Publicandum der Königl. Regierung zu Münster, den Unterricht in der Normal-Schule betreffend, vom 4. July 1820. (Ebendas. pro 1820. 3tes Heft No. 47. Amtsblatt pro 1820.)

Verordnung der Königl. Regierung zu Danzig, das Schulwesen betreffend, vom 8. Februar 1820. (Amtsblatt pro 1821. No. 8.)

Verordnung der Königl. Regierung zu Posen, in derselben Angelegenheit, vom 4. December 1820. (Amtsblatt pro 1821. No. 2.)

Verordnung der Königl. Regierung zu Breslau, wegen des Schulbesuchs im Sommer, vom 7. April 1821. (Amtsblatt pro 1821. No. 14.)

Publicandum der Königl. Regierung zu Breslau, in Betreff des Verfahrens der Schulvorstände für Landschulen, vom 26. May 1821. (Amtsblatt pro 1821. No. 24.)

Publicandum der Königl. Regierung zu Oppeln, die Umgänge der Geistlichen und Schullehrer betreffend, vom 31. März 1821. (Amtsblatt pro 1821. No. 18.)

Circulare des Königl. Ministerii des Innern und der Polizey, an sämmtliche Polizey-Behörden, das Turnwesen betreffend, vom 18. November 1819. (Annalen von Kamptz pro 1819. 3tes Heft No. 41.)

Ueber denselben Gegenstand, vom 2. Januar 1820. (Annalen v. Kamptz pro 1820. 1stes Heft No. 37. Amtsblatt pro 1820.)

Ueber denselben Gegenstand, vom 23. März 1820. (Ebendas. pro 1820. 1stes Heft No. 38. Amtsblatt pro 1820.)

Circular-Rescript des Königl. Ministerii des Innern und der Polizey an sämmtliche Königl. Regierungen, die Wegnahme der noch bestehenden Turngerüste betreffend, vom 23. März 1820. (Ebendas. pro 1820. 1stes Heft No. 39.)

Circular-Rescript den Unterricht der evangelischen Jugend im Christenthum, als Vorbereitung auf die Confirmation, vom 17. Februar 1821. (Ebendaselbst pro 1821. 1stes Heft No. 45.)

Publicandum des Königl. Consistorii der Provinz Sachsen, die Aufsicht der Superintendenten über die Candidaten der Theologie und Bürgerschulen betreffend, vom 23. Januar 1821. (Annalen von Kamptz pro 1821. 1stes Heft No. 46.)

Publicandum der Königl. Regierung zu Königsberg, die Qualification zum Lehramte betreffend, vom 21. April 1821. (Ebendas. pro 1821. 2tes Heft No. 59.)

Publicandum des Königl. Consistorii zu Magdeburg, die jährlichen öffentlichen Prüfungen in den Dorfschulen betreffend, vom 30. May 1821. (Ebendas. pro 1821. 2tes Heft No. 60.)

Zweyte Unterabtheilung.

Ueber die höheren Schulen.

Von Universitäten. Allg. Landrecht Th. II. Tit. 12. §. 67.
Innere Verfassung §. 68.
Gerichtsbarkeit §. 69 — 72.
Rechte der Lehrer §. 73.
Aufnahme der Studenten §. 74 — 80.
Aufsicht über die Studenten und Lebensart derselben §. 81 — 83.
Von der akademischen Disciplin §. 84 — 96.
Rechte der Studenten in ihren Privat-Angelegenheiten §. 97. 98.
Besonders in Ansehung des Schuldenmachens §. 99 — 126.
Von akademischen Zeugnissen §. 127.
Von gelehrten Schulen und Gymnasien §. 54 — 66.

* * *

Reglement wegen Errichtung der akademischen Gerichtsbarkeit bey den Universitäten, v. 28. Decbr. 1818. (Gesetz-Samml. pro 1819. Novbr.)

Instruction für die außerordentlichen Regierungs-Bevollmächtigten bey den Universitäten, vom 18. November 1819. (Gesetz-Sammlung pro 1818. No. 21.)

Reglement für die künftige Verwaltung der akademischen Disciplin und Polizey-Gewalt bey den Universitäten, vom 18. November 1819. (Gesetz-Sammlung pro 1819. No. 21.)

Bestrafung der Studirenden, welche unerlaubte Verbindungen unterhalten, vom 7. July 1821. (Gesetz-Sammlung pro 1821. No. 10.)

Reglement für die Universität Bonn, in Betreff der akademischen Gerichtsbarkeit und der akademischen Gesetze, vom 1. Februar 1819. (Annalen von Kamptz pro 1819. 1stes Heft No. 91.)

Circular-Rescript des Königl. Ministerii des Innern und der Polizey an die Königl. Regierungen zu Berlin, Königsberg, Breslau, Stralsund, Merseburg und Cölln, die relegirten, consilirten Studenten, und das Beherbergen in den Wohnungen der Studenten betreffend, vom 1. März 1820. (Annalen v. Kamptz pro 1820. 3tes Heft No. 43.)

Rescript des allgemeinen Polizey-Departements die Legitimations-Karten der Studenten betreffend, vom 6. Februar 1811.

Das Königl. Departement des Cultus und des öffentlichen Unterrichts hat verordnet: die hiesigen Studirenden, damit sie sich als solche, in Fällen, wo es darauf ankömmt, gehörig und augenblicklich legitimiren können, mit Erkennungskarten, die sie stets bey sich tragen sollen, versehen zu lassen.

Diese Ausfertigungen sind von der Größe eines Kartenblattes, bezeichnet mit dem eigenhändig geschriebenen Namen des Studirenden, mit der Nummer, die er in albo der Universität erhalten hat, und sind mit einem schwarzen Stempel, der in der Inschrift dem interimistischen Universitäts-Siegel gleich ist, in den Ecken rechts gestempelt.

Vorstehende Verordnung hat der Polizey-Präsident von Berlin, sämmtlichen Polizey-Offizianten bekannt zu machen, und ihnen ausdrücklich zu eröffnen: daß das Verhältniß der Studenten zu der Polizey-Behörde unverändert bleibt, und die Erkennungskarte keinen Inhaber, gegen Anordnungen und Maaßregeln derselben, oder einzelne Polizey-Offizianten, in Schutz nimmt.

An
das Königl. Polizey-Präsidium zu Berlin.

Dritte Unterabtheilung.

Das Privatschulwesen betreffend.

Verordnung der Königl. Regierung zu Aachen, das Privatschulwesen betr., vom 31. December 1818. (Amtsblatt pro 1819. No. 1.)

Publicandum der Königl. Ober-Präsidien zu Coblenz und Cölln, die Haltung wissenschaftlicher Privatschulen betreffend, vom 5. October 1820. (Annalen von Kamptz pro 1820. 4tes Heft No. 45. Amtsblatt pro 1820.)

Publicandum der Königl. Regierung zu Stettin, die Anlegung der Privatschulen und Pensions-Anstalten betreffend, vom 16. Juny 1821. (Annalen von Kamptz pro 1821. 2tes Heft No. 58.)

Fünfte Hauptabtheilung.

Erziehungs-Polizey.

Allgemeine Rechte und Pflichten der Eltern und ehelichen Kinder. (Allgem. Landrecht Th. II. Tit. 2. §. 58 — 91.)
Säugung der Kinder durch die Mutter §. 67 — 69.
Mißhandlung der Kinder durch die Eltern §. 90. 91.
Rechte und Pflichten der Eltern bey der Wahl der künftigen Lebensart der Kinder §. 139.
Von den Verpflichtungen der Eltern aus unerlaubten Handlungen der Kinder §. 139.
Von Aufhebung der väterlichen Gewalt §. 210.
Rechte der Eltern nach aufgehobener Gewalt §. 249.
Insonderheit wegen wechselseitiger Unterstützung §. 251 — 254.
Verpflichtung der Kinder den Eltern in Unglück und Dürftigkeit beyzustehen §. 63.
Einschränkung der väterlichen Gewalt §. 266.
Unterhalt und Erziehung unehelicher Kinder §. 612.
Bestellung eines Vormunds für uneheliche Kinder §. 614.
Von der Annahme an Kindesstatt §. 666.
Allgemeine Familien-Rechte und Pflichten. (Allgem. Landrecht Th. II. Tit. 3. §. 9.)
Sorge für die Mitglieder der Familie, welche sich selbst nicht ernähren können §. 10 — 30.
Von der häuslichen Erziehung. (Allgem. Landrecht Th. II. Tit. 12. §. 7.)
Die Schulden und Verträge der Kinder betreffend. (Ebendas. Th. II. Tit. 2. §. 128 — 130. 313. 138.
Die Pflege-Kinder betreffend §. 753 — 758. 759 — 763. 771.
Verhältnisse in Ansehung des Kindes, das Jemand außer dem Falle der Hülfslosigkeit zur Verpflegung und Erziehung übernimmt. §. 772. 773.
Unterhalt, Aufsicht und Erziehung der Pflegebefohlenen. (Allgem. Landrecht Th. II. Tit. 18. §. 308 — 310. 311. 328. 329. 334. 341. 348. 349. 350.
Dienstleistungen der Pflegekinder. (Ebendas. Th. II. Tit. 2. §. 764. 767. 768 — 770.
Von den Rechten und Pflichten der Eltern §. 149. Entwurf eines zweyten Anhangs zum Allgem. Landrecht von Goßler.
Schulden der Kinder. (Zu §. 128. et seqq. von Strombeck, Zusätze zum 20. Tit. des Allgem. Landrechts.)
Von unehelichen Kindern §. 158. Entwurf eines zweyten Anhangs zum Allgem. Landrecht von Goßler.

Erste Unterabtheilung.

Privat-Erziehungs-Anstalten betreffend.

Privaterziehungs-Anstalten. (Allg. Landrecht Th. II. Tit. 12. §. 3 — 11.)
Publicandum der Königl. Regierung zu Stettin, die Anlegung der Pensions-Anstalten betr., vom 16. Juny 1821. (Annalen von Kamptz pro 1821. 2tes Heft No. 58.)

Sechste Hauptabtheilung.

Vormundschaften.

Von Vormundschaften. (Allg. Landrecht Th. II. Tit. 18. §. 1 — 5.
Von den Personen, welchen Vormünder bestellt werden müssen §. 6 — 55.
Von denjenigen, welchen die Bestellung der Vormünder obliegt §. 56 — 108.
Von den Personen, welche das Amt eines Vormundes zu übernehmen, schuldig und fähig sind §. 109 — 219.
Von Verpflichtung nnd Bestätigung der Vormünder §. 220 — 230.
Von den Rechten und Pflichten der Vormünder überhaupt §. 231 — 307.
Von der Sorge für den Unterhalt und die Erziehung der Pflegebefohlenen §. 308 — 350.
Von der Vorsorge für das Vermögen der Pflegebefohlenen §. 351 — 694.
Von Aufhebung der Vormundschaft §. 695 — 952.
Von den Rechten und Pflichten der Curatoren §. 953.
Bestellung des Vormunds für ein uneheliches Kind. (Allg. Landrecht Th. II. Tit. 2. §. 614.)
Publicandum der Königl. Regierung zu Liegnitz, die Bevormundung armer verwaiseter Soldatenkinder betr., vom 21. März 1820. (Annalen von Kamptz pro 1820. 1stes Heft No. 40.)
Bevormundung einer unehelichen Leibesfrucht §. 188. (von Strombeck, Zusätze zum 20. Titel des Allg. Landrechts.)

Siebente Hauptabtheilung.

Ueber die Censur.

Verordnung über die Censur der Druckschriften vom 18. October 1819. (Gesetz-Sammlung pro 1819. No. 20. pag. 224.)

Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 30. December 1819., betreffend das Verbot des Ein- und Durchgangs, der in England und Frankreich in deutscher Sprache und der in den Niederlanden herauskommenden Zeitungen. (Ebendas. pro 1820. No. 1. pag. 8.)

Rescript des Königl. Polizey-Ministerii, die Instructionen für die Censoren öffentlicher Blätter betr., vom 28. April 1819. (Annalen von Kamptz pro 1819. 2tes Heft.)

Rescript des Königl. Ministerii des Innern und der Polizey an das Ober-Censur-Collegium und sämmtliche Ober Präsidenten, die Censur der sich auf die Preuß. Monarchie beziehenden statistischen Werke und Landkarten betr., vom 7. December 1819. (Ebendas. pro 1819. 4tes Heft No. 32.)

Circular-Rescript des Königl. Ministerii des Innern und der Polizey an sämmtliche Königl. Regierungen, die polizeyliche Aufsicht auf Leihbibliotheken betreffend, vom 1. October 1819. (Ebendas. pro 1819. 4tes Heft No. 33.)

Circular-Rescript des Königl. Ministerii des Innern und der Polizey über denselben Gegenstand, v. 23. November 1819. (Ebendas. pro 1819. 4tes Heft No. 34.)

Rescript des Königl Ministerii des Innern und der Polizey an die Königl. Regierung zu Gumbinnen über denselben Gegenstand, vom 29. November 1819. (Ebendas. pro 1819. 4tes Heft No. 35.)

Rescript des Königl. Ministerii des Innern und der Polizey an die Königl. Regierung zu Trier, über denselben Gegenstand, vom 22. November 1819. (Ebendas. pro 1819. 4tes Heft No. 36.)

Publicandum der Königl. Regierung zu Stralsund, über denselben Gegenstand, vom 22. November 1819. und 5. December 1819. (Ebendas. pro 1819. No. 37 und 38. Amtsblatt pro 1819.)

Rescript des Königl. Ministerii des Innern und der Polizey an den Königl. Ober Präsidenten Herrn Geheimen Rath v. Zerboni, die Aufsicht auf die Leihbibliotheken betr., vom 11. März 1820. (Ebendas. pro 1820. 1stes Heft No. 32.)

Rescript Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten Staats-Kanzlers an den Königlichen Ober-Präsidenten, Herrn Geheimen Staatsrath v. Bülow, und wesentlich gleichlautend an sämmtliche Herren Ober-Präsidenten, das Ressort bey Untersuchung und Bestrafung gegen die Censur-Gesetze betreffend, vom 23. März 1820. (Annalen von Kamptz pro 1820. 1stes Heft No. 30.)

Circular-Rescript des Königl. Ministerii des Innern und der Polizey an sämmtliche Königl. Regierungen, den Debit ausländischer Schriften durch Buchhandlungen betr., vom 23. März 1820. (Annalen von Kamptz pro 1820. 1stes Heft No. 31.)

Circulare des Königl. Ministerii des Innern und der Polizey an sämmtliche Königl Regierungen, das Verbot des Ein- und Durchganges der in England und Frankreich in deutscher Sprache, und der in den Niederlanden herauskommenden Zeitungen betr., vom 5. Januar 1820. (Annalen von Kamptz pro 1820. 1stes Heft. No. 32.)

Rescript des Königl. Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, des Innern und der Polizey an sämmtliche Königl. Regierungen, den Abdruck der Königl. Allerhöchsten Cabinets-Ordre in den öffentlichen Blättern betr., vom 25. May 1820. (Annalen von Kamptz pro 1820. 2tes Heft. No. 2.)

Circular des Herrn Fürsten Staats-Kanzlers Durchlaucht, an sämmtliche Herren Ober-Präsidenten, die Bestimmungen des Ressorts bey Untersuchung und Bestrafung der Vergehungen wider die Censur-Gesetze betreffend, v. 23. März 1820. (Ebendas. pro 1820. 2tes Heft No. 43.)

Rescript des Königl. Ministerii des Innern und der Polizey an sämmtliche Königl. Ober-Präsidien die Kalender-Censur betr., vom 9. May 1820. (Ebendas. pro 1820. 2tes Heft No. 44.)

Publicandum der Königl. Kalender-Deputation, den Kalender-Debit betreffend, vom 19. November 1820. (Ebendas. pro 1820. 4tes Heft No. 59.)

Circular-Rescript des Königl. Ministerii des Innern und der Polizey, an sämmtliche Königl. Ober Präsidien, die Aufmerksamkeit auf Bücher ohne Angabe des Druckers und des Verlegers betreffend, vom 21. November 1820. (Ebendas. pro 1820. 4tes Heft No. 58.)

Rescript des Königl. Ministerii des Innern und der Polizey an sämmtliche Königl. Regierungen, die Bekanntmachung der Verbote von unzulässigen Druckschriften, vom 16. December 1820. (Ebendas. pro 1820. 4tes Heft No. 60.)

Publicandum der Königl. Regierung zu Erfurt, in Betreff der Erlaubniß zum Verkauf mehrerer außerhalb der deutschen Bundesstaaten in deutscher Sprache herausgekommenen Bücher, vom 8. Januar 1821. (Amtsblatt pro 1821. No. 4.)

Verordnung der Königl. Regierung zu Berlin über denselben Gegenstand, vom 6. Januar 1821. (Amtsblatt pro 1821. No. 1.)

Verordnung der Königl. Regierung zu Potsdam über denselben Gegenstand, vom 8. Januar 1821. (Amtsblatt pro 1821. No. 4.)

Publicandum der Königl. Regierung zu Potsdam über denselben Gegenstand, vom 12. Januar 1821. (Amtsblatt pro 1821. No. 2.)

Publicandum der Königl. Regierung zu Magdeburg über denselben Gegenstand, vom 8. Januar 1821. (Amtsblatt pro 1821. No. 3.)

Verordnung der Königl. Regierung zu Trier, über denselben Gegenstand, vom 16. Januar 1821. (Amtsblatt pro 1821. No. 6.)

Zusätze zum 20. Tit. II. Theils des Allgem. Landrechts.

Zu §. 148. Vorsteher und Unternehmer von Lesebibliotheken und Lesegesellschaften, welche verbotene Bücher wissentlich verleihen, werden mit Confiskation derselben, mit dem doppelten Betrage des allenfalls durch Sachverständige zu bestimmenden Ladenpreises derselben, und im Wiederholungsfalle mit Entziehung der Erlaubniß zum Gewerbe bestraft. Die Herumträger, welche wissentlich verbotene Bücher andern zubringen, werden mit Gefängnißstrafe von acht Tagen bis sechs Wochen bestraft.

(Edict vom 19. December 1788. §. 11. conf. mit §. 10. und 8. E. S. v. 1788. S. 2339 — 2380., R. v. 29. November 1819. v. Kamptz Annalen Bd. 3. S. S. 949. *)

*) Eine Verfügung des Ministers des Innern vom 1. October 1819. lautet wörtlich:

Bücherverleiher, welche eine Druckschrift ohne Genehmigung der Polizey-Behörde oder wohl gar ihrer Bestimmung zuwider ausgeben, sind nach Beschaffenheit der Umstände, außer der Confiskation der ohne Genehmigung oder verbotswidrig ausgegebenen Schrift, mit angemessener Geld- oder der im Censur-Edict vom 19ten December 1788 festgesetzten Gefängnißstrafe zu belegen, und ist ihnen bey wiederholten Contraventionen der Gewerbeschein abzunehmen und ihre Leihbibliothek zu schließen.

(v. Kamptz Annalen Bd. 3. S. 947.)

Nach dem oben angeführten Rescripte vom 29sten November 1819 hat das Censur-Edict noch in Ansehung der Bücherverleiher Gesetzeskraft.

Jeder Buchdrucker in den Königlichen Staaten, welcher eine Schrift druckt, und jeder einländische Verleger, der eine Schrift im In- oder Auslande drucken läßt, ohne die schriftliche Erlaubniß der Censur-Behörde dazu erhalten zu haben, verfällt blos deshalb in eine polizeyliche Strafe, nach Maaßgabe der Gefährlichkeit des Inhalts von Zehn bis Einhundert Reichsthaler, und außerdem ist

die Polizey befugt, die ganze Auflage einer solchen Schrift in Beschlag zu nehmen. Bey Wiederholung dieses Vergehens wird die Strafe verdoppelt.

Ist der Verfasser selbst Verleger, so treffen auch ihn die Strafen des Verlegers. Buchhändler und Buchdrucker, die zum dritten Male sich solcher Vergehungen schuldig machen, sollen der Befugniß zu diesem Gewerbe verlustig seyn.

Ist der Inhalt einer solchen Schrift an sich strafbar, so treten außerdem die gesetzlichen richterlichen Strafen ein, und es findet ohne Rücksicht, ob durch frechen und unehrerbietigen Tadel und Verspottung der Landesgesetze und Anordnungen im Staate, Mißvergnügen und Unzufriedenheit veranlaßt worden sind, eine Gefängniß- oder Festungs-Strafe von sechs Monaten bis zu zwey Jahren, wegen solcher strafbaren Aeußerungen statt.

Eine gleiche Strafe soll Statt finden, bey Verletzung der Ehrerbietung gegen die Mitglieder des deutschen Bundes, und gegen auswärtige Regenten, und bey frechem, die Erregung von Mißvergnügen bezweckenden Tadel ihrer Regierungen.

Für den Inhalt der Schrift ist zunächst der Verfasser, wenn aber der Verleger diesen Unsern Gerichten nicht stellen kann oder will, auch der Verleger verantwortlich.

Blos die Unterlassung der wahren Anzeige des Verlegers auf dem Titel einer Schrift, wenn sie auch mit Censur gedruckt ist, soll polizeylich mit einer Geldbuße von fünf bis funfzig Reichsthaler an dem Verleger bestraft werden. Eben so soll der Drucker bestraft werden, der eine Zeitung oder periodische Schrift, ohne den Namen des Redacteurs druckt.

Wer verbotene Schriften verkauft oder sonst ausgiebt, soll außer der Confiskation der bey ihm davon vorhandenen Exemplare, mit einer Polizeystrafe von Zehn bis Einhundert Reichsthalern, im Wiederholungsfalle mit Verdoppelung derselben, und im dritten Falle, außer der doppelten Geldbuße, mit Verlust des Gewerbes bestraft werden. Zu den verbotenen gehören alle in Deutschland, ohne Namen des Verlegers erscheinende Schriften, und alle deutsche Zeitungen und Zeitschriften, auf denen der Name des Redacteurs fehlt.

(Verordnung vom 18. October 1816. §. 16. Ges. Samml. v. 1819. S. 231 — 232. conf. mit §. 1.)

Verordnung der Königl. Regierung zu Minden, die polizeyliche Aufsicht über die Bilder- und Bilderhändler, vom 8. September 1819. (Amtsblatt pro 1819. No. 44.)

Rescript des Königl. Ministerii des Innern und der Polizey, an den Königl. Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg, die Stempelung der durch Colporteurs zu verkaufenden Lieder und Flugschriften, v. 7. April 1821. (Annalen von Kamptz pro 1821. 2tes Heft No. 70.)

Die polizeyliche Controlle der Leihbibliotheken und Lese-Anstalten betreffend.

(Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Merseburg pro 1819. 46. Stück.)

Wenn gleich nach dem Rescript vom 17ten März 1809 in den ehemals Sächsischen Landestheilen und nach dem Censur-Edicte vom 19ten December 1788, in den schon früher zum Königreich Preußen gehörig gewesenen Kreisen, eine genaue Aufsicht über die Leihbibliotheken und Lese-Anstalten geführt werden soll, so lehrt doch die Erfahrung, daß diese Vorschriften fast gar nicht befolgt sind. Wir bringen daher dieselben auf den Grund eines Erlasses, Sr. Excellenz, des Herrn Staats-Ministers von Schuckmann, vom 1sten October c. hiermit in Erinnerung und schreiben den Unternehmern von Leihbibliotheken und Lese-Anstalten, so wie sämmtlichen Polizey-Behörden Folgendes zur strengsten Beachtung vor:

1) Wer eine Leihbibliothek errichten will, muß sich bey der Polizey-Obrigkeit seines Wohnorts melden, und die Erlaubniß dazu nachsuchen.

2) Diese Erlaubniß darf nur solchen Personen ertheilt werden, deren legales Benehmen bekannt oder bescheinigt ist, und welche außerdem die zur Erfüllung der ihnen obliegenden Pflichten erforderlichen Eigenschaften, mithin den hinreichenden Grad der Bildung und Beurtheilung besitzen, um eine Leihbibliothek ihrem Zweck und den bestehenden Gesetzen gemäß zu verwalten; insonderheit ist aber mit Strenge und Sorgfalt auf den Nachweis des bisherigen tadellosen Betragens zu sehen.

3) Bücher und andere Drucksachen, welche durch ihren Inhalt oder dabey befindliche Kupferstiche, in irgend einer Beziehung für Religion, Sittlichkeit, Anstand und bürgerliche Ordnung anstößig, zweydeutig oder schlüpfrig sind, so wie diejenigen,

welche die Ehrerbietung gegen den Regenten und die Achtung vor der Stadtsverfassung verletzen, oder gar auf Erregung der Unzufriedenheit mit der Regierung abzwecken, und frechen, unehrerbietigen Tadel ihrer Anordnungen und Handlungen enthalten, dürfen durchaus in keiner Leihbibliothek geduldet werden, und es ist hierauf eben so strenge zu halten, als bey dem Drucke dergleichen Schriften.

4) Die Besitzer der Leihbibliotheken müssen das vollständige Verzeichniß der für dieselben bestimmten Sachen der Orts-Polizey-Behörde zur Genehmigung vorlegen und die Genehmigung zu den später anzuschaffenden Sachen nachsuchen. Ohne diese dürfen sie kein Buch ausgeben.

5) Daß diesen Bestimmungen nicht zuwider gehandelt werde, davon hat sich jede Orts-Polizey-Behörde durch zuweilen von Amtswegen unerwartet anzustellende Nachsuchungen zu überzeugen, die vorgefundenen, mit obiger Genehmigung nicht versehenen Bücher nicht nur zu confisciren, sondern den Inhaber der Leihbibliothek zur Verantwortung zu ziehen.

6) Die Bücherverleiher, welche eine Druckschrift ohne Genehmigung der Polizey-Behörde, oder wohl gar ihrer Bestimmung zuwider, ausgegeben haben, werden, außer der Confiscation der ausgegebenen Schrift, mit willkührlicher Geld- oder Gefängniß-Strafe nach §. 35. Tit. 20. Th. 2. Allg. Landrecht belegt, und verlieren bey wiederholten Contraventionen sofort das Recht, die Leihbibliothek zu halten.

Hiernach haben sich sämmtliche Inhaber von Leihbibliotheken, die Orts-Polizey-Behörden und die in den ehemals Westph. Kreisen, mit Aufnahme der Gewerbe-Steuer-Rollen beauftragten Behörden auf das Genaueste zu achten.

Merseburg, den 8. November 1819.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Publicandum der Königl. Regierung zu Minden, die polizeyliche Aufsicht über die von Hausirern zum Verkauf ausgebotenen Drucksachen und Bilder betreffend.

(Amtsblatt pro 1819.)

Durch die Verfügung des ehemaligen Polizey-Ministerii vom 20sten Juny 1817, und unsere Bekanntmachung vom 2ten November desselben Jahres (Nro 367 des Amtsblatts für das Jahr 1817) ist bereits festgesetzt, daß Gedichte, Lieder, Bilder und andere dergleichen für den gemeinen Mann und den Debit an denselben berechnete Drucksachen nicht anders debitirt, und zum Verkauf ausgeboten werden sollen, als wenn sie vorher mit einem unentgeldlich zu ertheilenden Censur-Stempel von der Polizey-Behörde des inländischen Orts, in welchem sie gedruckt sind, oder zum Verkauf ausgestellt werden sollen, versehen worden. Da indessen Zweifel darüber entstanden sind, wie es in Ansehung der Stempelung der aus dem Auslande eingebrachten, an solchen Orten, wo keine Censur-Behörde existirt, feil zu bietenden Drucksachen zu halten sey; so wird hiermit bestimmt, daß der Verkäufer von der Orts-Polizey-Behörde an die nächste Censur-Behörde zu verweisen, in Ansehung der zum Verkauf ausgehangenen, oder sonst feil gebotenen ungestempelten Bilder und Drucksachen aber nach Vorschrift des Eingangs gedachten Ministerial-Rescripts zu verfahren ist. Den Herren Landräthen wird es daher auch für den Fall, daß in ihrem Kreise sich keine Buchhandlungen und Buchdruckereyen befinden sollten, ausdrücklich zur Pflicht gemacht, wenigstens in dem Kreisorte eine eigene mit dem vorschriftsmäßigen Stempel versehene Censur-Behörde für dergleichen Gegenstände, unverzüglich anzuordnen.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß ein jeder, welcher den erwähnten Handel zu treiben beabsichtigt, dazu seine Befugniß gehörig nachweisen muß.

Minden, den 8. September 1819.

Achte Hauptabtheilung.

Buchhandel.

Den Büchernachdruck betr. (Allg. Landrecht Th. II. Tit. 20. §. 1294 — 1297.)

Ueber die Verlagsverträge. (Allg. Landr. Th. I. Tit. 2. §. 996. et seqq.

Rescript der Königl. Ministerien der Geistlichen und öffentlichen Unterrichts-Anstalten, des Handels und der Polizey, den Buchhandel betr., vom 14. December 1818. (Annalen v. Kampß pro 1818. 4tes Heft No. 97.)

Rescript des Königl. Ministerii des Handels und der Gewerbe und des Innern und der Polizey an die Königl. Regierung zu Merseburg, wegen Ertheilung der Erlaubniß zum Buchhandel, vom 25. April 1820. (Ebendas. pro 1820. 2tes Heft No. 75.)

Circulare der Königl. Kalender-Deputation an sämmtliche Königl. Regierungen, den Kalender-Debit betr., vom 18. May 1820. (Ebendas. pro 1820. No. 76. 2tes Heft.)

Publicandum der Königl. Regierung zu Coblenz, den Büchernachdruck betreffend, vom 20. Januar 1821. (Ebendas. pro 1821. 1stes Heft. No. 55.)

Rescript des Königl. Ministerii des Innern und der Polizey, den Handel mit christlichen Erbauungsschriften betreffend, vom 14. Februar 1821. Ebendas. pro 1821. 1stes Heft No. 56.)

Resolution des Königl. Ministerii des Innern und der Polizey, an den N. N. zu Berlin, die verbotene Einführung der Bücher-Nachdrücke betr., vom 18. May 1821. (Ebendas. pro 1821. 2tes Heft No. 71.)

Neunte Hauptabtheilung.

Die Vermögens-Polizey.

Erste Unterabtheilung.

Die Verträge wodurch die Verschwendung erleichtert wird, betreffend.

(Allg. Landrecht Theil II. Tit. 20.)

Verbot einem Minderjährigen Darlehn oder sonst unerlaubten Credit zu geben §. 1310.

Strafe dessen, der einen zwar großjährigen, aber wegen Verschwendung oder sonst unter Vormundschaft stehende Person unerlaubten Credit giebt §. 1311.

Ingleichen derjenigen, welche wissentlich Kinder, die zwar großjährig, aber noch unter väterlicher Gewalt stehen, Gelder oder Sachen zur Schwelgerey, Ueppigkeit oder Verschwendung borgen oder leihen §. 1312.

Strafe dessen, der von dergleichen Personen, Kostbarkeiten, Kleidungsstücke u. s. w. ohne Einwilligung ihrer Vorgesetzten, kauft, zu Pfande oder an Zahlungsstatt annimmt, und ihm dadurch Mittel zur Ausschweifung verschafft §. 1313. 1318.

Verbot an Personen von bekannter unordentlicher Lebensart, wissentlich und vorsätzlich zu einer vorhabenden Verschwendung, Gelder oder Sachen zu leihen §. 1319. 1321. 1322.

Wegen der Unterstützung der Verschwendung und Ausschweifung einer verheyratheten Frau, durch Gewährung von Vorschüssen ohne Wissen ihres Mannes §. 1320. 1323.

Wegen des Borgens an Soldaten und Studirende §. 1314 — 1317.

Vom Darlehnsvertrage. Allg. Landrecht Th. I. Tit 2. §. 653 et seqq.

Verfahren bey der Erklärung eines Menschen für einen Verschwender. (Allgem. Ger. Ordn. Th. I. Tit. 38.)

Rescript des Königl. Ministerii des Innern an die Königl. Regierung zu Marienwerder, die Einsperrung von Verschwendern in die Corrections-Anstalten auf Anträge der Polizey-Behörden betr., vom 2. Januar 1821. (Annalen von Kamptz pro 1821. 1stes Heft No. 79.)

Zweyte

Zweyte Unterabtheilung.

Ueber die Banquerotte.

(Allgem. Landrecht Th. II. Tit. 20. §. 1452. et seqq.)

Die Untersuchung und Bestrafung der Banquerotte betreffend, vom 29. Juny 1819. (Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cleve, pro 1819. No. 35.)

Ueber denselben Gegenstand, vom 7. July 1819. (Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf pro 1819. No. 57.)

Ueber denselben Gegenstand, vom 7. July 1819. (Amtsblatt der Königl. Regierung zu Arnsberg pro 1819. No. 39.)

A. C. O. Wegen der Untersuchung und Bestrafung der Banquerotte vom 7. July 1810. Mathis Monatsschrift Band 9. S. 228.; auch Sammlung der Minist. Verordn. S. 203.)

Dritte Unterabtheilung.

Die Hazardspiele betr.

(Allgem. Landrecht Th. II. Tit. 20.)

Hazardspiele sind unerlaubt, sobald aus der Beschaffenheit der spielenden Personen, des Einsatzes und der übrigen Umstände erhellet, daß solche des Gewinnstes wegen gespielt werden §. 1298.

Unter Hazardspiele werden begriffen §. 1299.

Strafe desjenigen Spielers, der die Banque hält §. 1300.

Strafe der Mitspielenden §. 1301.

Verbot der Wetten bey erlaubten Spielen §. 1302.

Verfahren gegen Spieler von Profession und deren Bestrafung §. 1303.

Strafe der Gastwirthe, Kaffeewirthe und Unternehmer öffentlicher Zusammenkünfte, welche verbotene Spiele bey sich dulden §. 1304.

Wenn sie verschlossene Zimmer zu dergleichen Spielen hergegeben, oder sonst zu deren Verheimlichung mitgewirkt haben §. 1305. 1306.

Strafe der Offizianten, welche von Hazardspielen ein Gewerbe machen §. 1307.

Ahndung des Betrugs im Spiele §. 1399.

Strafe dessen, der vom falschen Spiel ein Gewerbe macht §. 1400.

Strafe dessen, der sich mit einem Trunkenen in ein hohes obschon erlaubtes Spiel einläßt §. 1401.

Hazardspiele der Beamten. (Glossen zum Preuß. Criminalrecht §. 363.)

Hazardspieie §. 1298.

Ueber die Hazardspiele. (Commentar zur Criminal-Ordnung von Paalzow, Th. 1. pag. 401.)

Dem Soldaten sind Hazardspiele gänzlich untersagt und werden deßhalb mit strengem Arrest und im Wiederholungsfalle und wenn ein Gewerbe

daraus gemacht wird, mit einmonatlicher bis einjähriger Festungsstrafe bestraft. Kriegs-Artikel 48.

Rescript des Königl. Ministerii des Innern und der Polizey an die Königl. Regierung zu Merseburg, die Verwendung der für Hazardspiele aufkommenden Strafgelder betreffend, vom 21. October 1819. (Annalen von Kamptz pro 1819. 4tes Heft No. 28.)

Rescript des Königl. Ministerii des Innern und der Polizey an die Königl. Regierung zu Potsdam, das Verbot der Hazardspiele betr., vom 12. November 1820. (Annalen v. Kamptz pro 1820. 4tes Heft No. 65.)

Rescript des Königl. Ministerii des Innern und der Polizey an die Königl. Regierung zu Posen, den Denunzianten-Antheil an den Strafgeldern für Hazardspiele betr., vom 17. May 1821. (Annalen von Kamptz pro 1821. 1stes Heft No. 59.)

Circulare des Königl. Polizey-Ministerii, die öffentlichen Glücks- und Würfelspiele betreffend, vom 8. März 1817.

Da die Erfahrung die mehrseitigen Nachtheile des öffentlichen Glücks-, Würfel- und Döpken-Spiels bestätigt hat, so finde ich mich durch die, darüber von mehreren Königl. Regierungen erstatteten Berichte bewogen, die Königl. Regierung hierdurch zu veranlassen:

1) zu dergleichen Glücksspielen keine Conzessionen weiter zu ertheilen oder zu erneuern,

2) die, darüber in Ihrem Departement etwa noch vorhandenen Conzessionen, einer Revision zu unterwerfen, und bey befundenem Mangel an Moralität des Inhabers, oder andern gesetzmäßigen Gründen, sie den Inhabern abnehmen, und da, wo dies nicht zulässiig, die gütliche Aufhebung derselben versuchen zu lassen;

3) die Orts-Behörden anzuweisen, zum Betriebe dieses Spiels auf ihrer Seite keine Erlaubniß zu ertheilen, und

4) über die noch vorhandenen Conzessionisten dieser Art, die strengste polizeyliche Aufsicht zu führen.

Sollten im Departement der Königl Regierung, der Ausführung und Publikation dieses Circulars, nach den Local- und an-

dern individuellen Verhältnissen, mir unbekannte Gründe entgegen stehen, so sehe ich deren berichtlicher Darlegung entgegen.

Berlin, den 8. März 1817.

Der Polizey-Minister.

Fürst zu Wittgenstein.

Vierte Unterabtheilung.

Das Ausspielen beweglicher und unbeweglicher Gegenstände betreffend.

In Betreff der Lotterien. (Allgem. Landrecht Th. II. Tit. 11. §. 547 — 576. Th. II. Tit. 20. 248.)

Verordnung der Königl. Regierung zu Coblenz, das Verbot des Ausspielens beweglicher und unbeweglicher Gegenstände, vom 9. Februar 1819. (Amtsblatt pro 1819. No. 9.)

Fünfte Unterabtheilung.

Ueber das Spielen in auswärtigen Lotterien.

Verordnung der Königl. Regierung zu Coblenz, das Spielen in auswärtigen Lotterien betreffend, vom 30. May 1819. (Amtsblatt pro 1819. No. 34.)

Verordnung der Königl. Regierung zu Düsseldorf über denselben Gegenstand, vom 4. Juny 1819. (Amtsblatt pro 1819. No 36.)

In Betreff der Gegenstände der vorstehenden vierten und fünften Unterabtheilung siehe Repertorium der Polizey-Gesetze Theil 1. S. 127.

Zehnte Hauptabtheilung.

Die Armen-Polizey.

Erste Unterabtheilung.

Die Versorgung der einheimischen Armen und die Abstellung der Betteley betreffend.

(Allg. Landrecht Th. II. Tit. 19.)

Verpflichtung des Staats für die Ernährung und Verpflegung derjenigen Bürger zu sorgen, die sich ihren Unterhalt nicht selbst verschaffen und denselben auch von andern, nach den bestehenden Gesetzen dazu verpflichteten Privatpersonen, nicht erhalten können §. 1.

Verfahren gegen diejenigen Armen, welchen es nur an Mitteln und Gelegenheit fehlt, sich den erforderlichen Unterhalt zu verschaffen §. 2.

Gegen diejenigen, welche nur aus Trägheit und Liebe zum Müßiggange, die Mittel sich ihren Unterhalt zu verschaffen nicht anwenden §. 3.

Verfahren gegen fremde Bettler §. 4.

Gegen einheimische Bettler §. 5.

Berechtigung des Staats, Anstalten zu treffen, wodurch der Nahrungslosigkeit seiner Bürger vorgebeugt, und die übertriebene Verschwendung gehemmt wird §. 6 — 8.

Verpflichtung der Corporationen zur Aufbringung von Beyträgen, Behufs der Ernährung ihrer unvermögenden Mitglieder §. 9.

Ingleichen der Stadt- und Dorfgemeinen §. 10.

Bestimmung wegen der Unterstützung der ausdrücklich aufgenommenen Mitglieder einer Gemeine §. 11.

Anspruch auf Unterstützung, durch gegebene Beyträge zu den Communal-Lasten §. 12.

Anwendung der Unterstützungs-Grundsätze auf die Ehefrauen, Wittwen und Kinder des Verarmten §. 13.

Verpflichtung der Vorsteher der Corporationen und Gemeinen, sich nach den Ursachen des Verfalls eines Verarmten zu erkundigen und der Obrigkeit davon zur Abhelfung Anzeige zu machen §. 14.

Verpflichtung der Polizey-Behörde sich des Verarmten anzunehmen §. 15.

Unter welchen Umständen die Unterstützung eines Verarmten von Seiten des Staats eintritt §. 16 — 19.

Verhinderung der Straßenbetteley §. 20 — 24.

Beschaffung der Mittel zur Unterhaltung der Armen §. 25 — 31.

In Betreff der Armenhäuser, Hospitäler, Waysen- und Findel-, Werk- und Arbeitshäuser §. 32 — 43.

In Betreff der Vermächtnisse an dergleichen Anstalten §. 44.

Wegen des Nachlasses solcher Personen, die in einer öffentlichen Anstalt unentgeldliche Verpflegung genossen haben §. 50 — 55.

Wie es gehalten werden soll, wenn dergleichen Personen vor ihrem Tode die Anstalt wieder verlassen §. 56.

Wie es mit den Kindern gehalten werden soll, welche in einem Waysenhause erzogen, und vor dem 24sten Lebensjahre gestorben sind §. 56 — 58.

Keine Armen-Casse soll sich in dem Falle eines wirklichen Erbrechts, eigenmächtig den Nachlaß anmaaßen §. 59.

In Betreff der, einem hülfsbedürftigen bey seiner unentgeldlichen Aufnahme in eine Armenanstalt, wegen des Erbrechts auf seine Hinterlassenschaft zu machende Eröffnung §. 60 — 66.

Wie es mit der Hinterlassenschaft solcher Personen gehalten werden soll, welche nur Beyträge zu ihrer Unterhaltung, von der Armenanstalt empfangen haben §. 67. 68.

In Betreff des Nachlasses solcher Personen, welche sich in Armenanstalten eingekauft haben §. 69.

Ingleichen wegen solcher Personen, welche nur ein Eintrittsgeld bezahlt haben §. 70 — 71.

In Betreff des Nachlasses solcher Personen, welche in Werk- und Arbeitshäuser aufgenommen worden sind §. 72 — 74.

Einfluß der Verfügung auf den Todesfall, auf das gesetzliche Erbrecht der Armenanstalten §. 75.

Kirchen und Kapellen der Armenanstalten, stehen unter der Aufsicht der geistlichen Obern des Districts §. 77 — 79.

Die Vorsteher und Verwalter der Armenanstalten betr. §. 80 — 83.

Verfahren gegen solche in den Armenanstalten aufgenommene Personen, welche sich widerspenstig und unruhig betragen §. 84 — 86.

Häusliche Dienstverrichtungen durch die in den Armenanstalten unentgeldlich aufgenommenen Personen §. 87. 88.

Die Rechte und Pflichten der in den Armenanstalten aufgenommenen Personen, werden durch die Aufnahme nicht verändert werden §. 89.

Wegen der wechselseitigen Unterstützung zwischen Eltern und Kindern. (Allg. Landrecht Th. II. Tit. 2. §. 251 — 254.)

Verpflichtung der Kinder, den Eltern in Unglück und Dürftigkeit beyzustehen §. 63.

Wegen der Sorge für die Mitglieder der Familie, welche sich selbst zu ernähren nicht im Stande sind. (Allgem. Landrecht Th. II. Tit. 12. §. 10 — 30.)

Bestrafung eines frevelhaften Bettlers § 231. (von Strombeck, Zusätze zum 20. Tit. des Allgem. Landrechts.)

Strafe der Eltern, welche ihre Kinder zum Betteln zwingen §. 153. (von Strombeck, Zusätze zum 20. Tit. des Allgem. Landrechts.)

Publicandum der Königl. Regierung zu Oppeln, wegen der herumreisenden Allmosen-Sammler, vom 8. April 1821. (Amtsblatt pro 1821. No. 17.)

Publicandum der Königl. Regierung zu Potsdam, die Verwaltung des Hospital-Vermögens in den Städten, vom 5. Juny 1820. (Annalen v. Kamptz pro 1820. 3tes Heft No. 57. Amtsblatt pro 1820.)

Rescript des Königl. Ministerii des Innern an die Königl. Regierung zu Münster, den Verkauf von Grundstücken einer Armen-Stiftung ohne Versteigerung betr., vom 11. May 1821. (Ebendas. pro 1821. 2tes Heft No. 91.)

Circular-Rescript des Königl. Ministerii des Innern an die Königl. Regierungen der ältern Provinzen, die ungesäumte Aufbringung der den Orts-Communen für die außerhalb verpflegten Armen zur Last fallenden Kosten betr., v. 14. May 1821. (Ebendas. pro 1821. 2tes Heft No. 92.)

Circular der Königl. Ministerien der Geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und des Innern und der Polizey, an sämmtliche Königl. Regierungen, die Cur und die Verpflegung erkrankter Armen betreffend, vom 10. April 1821. (Ebendas. pro 1821. 2tes Heft No. 93.)

Rescript des Königl. Ministerii des Innern, die Verpflegung der kranken Handwerksgesellen betr., vom 19. November 1818. (Ebendas. pro 1818. 4tes Heft No. 72.)

Circular-Rescript der Königl Ministerien des Innern und der Finanzen, die Unterstützung armer Reisenden betreffend, vom 8. December 1818. (Ebendas. pro 1818. 4tes Heft No. 73.)

Rescript des Königl. Ministerii des Innern an die Königl. Regierung zu Stettin, über die Verpflegung der kranken Handwerksgesellen, vom 1. Februar 1819. (Ebendas. pro 1819. 1stes Heft No. 126.)

Rescript an die Königl. Regierung zu Cölln, über denselben Gegenstand, vom 25. Februar 1819. (Ebendas. pro 1819. 1stes Heft No. 127.)

Verordnung der Königl. Regierung zu Merseburg, die Fortschaffung erkrankter Armen und sonst hülfloser Personen betr., vom 14. Juny 1819. (Ebendas. pro 1819. 2tes Heft No. 128. Amtsblatt pro 1819.)

Verordnung der Königl. Regierung zu Arnsberg, die Armen-Etate betr., vom 6. August 1819. (Amtsblatt pro 1819. No. 43.)

Publicandum der Königl. Regierung zu Trier, über das Verfahren bey Unterstützung der aus fremden Militair-Diensten zurückkehrenden Preuß. Unterhanen, vom 16. November 1819. (Annalen von Kamptz pro 1819. 4tes Heft. No. 80. Amtsblatt pro 1819.)

Publicandum der Königl. Regierung zu Posen, die Bereitung der ökonomischen Suppen für Arme betr., vom 22. November 1819. (Ebendas. pro 1819. 4tes Heft No. 58. Amtsblatt pro 1819.)

Publicandum der Königl. Regierung zu Breslau, wegen des Bettelns, besonders der Handwerksburschen, vom 13. July 1819. (Ebendas. pro 1819. 3tes Heft No. 56. Amtsblatt pro 1819.)

Publicandum der Königl. Regierung zu Gumbinnen, die Betteley betreffend, vom 23. November 1819. (Ebendas. pro 1819. 4tes Heft No. 57. Amtsblatt pro 1819.)

Publicandum der Königl. Regierung zu Posen, das Betteln betr., vom 24. Januar 1820. (Annalen von Kamptz pro 1820. 1stes Heft. No. 42. Amtsblatt pro 1820.)

Rescript des Königl. Ministerii des Innern an die Königl. Regierung zu Merseburg, die Versorgung armer Bergleute betr., vom 10. März 1820. (Ebendas. pro 1820. 1stes Heft No. 41.)

Rescript des Königl. Ministerii des Innern, an die Königl. Regierung zu Bromberg, das Ministerial-Rescript vom 2. July 1801, die Armenpflege angehend, betr., vom 18. April 1820. (Ebendas. pro 1820. 2tes Heft No. 63.)

Rescript des Königl. Ministerii des Innern an die Königl. Regierung zu Breslau, die Beytragspflicht der Domainen zur Armen-Verpflegung betr., vom 5 Juny 1820. (Ebendas. pro 1820. 2tes Heft No. 64.)

Rescript des Königl. Ministerii des Innern an die Königl. Regierung zu Gumbinnen, die Verpflichtung der Communen zur Verpflegung ihrer Ortsarmen betr., vom 4. July 1820. (Ebendas. pro 1820. 3tes Heft No. 58.)

Rescript des Königl. Ministerii des Innern an die Königl. Regierung zu Potsdam, die Verabreichung von Armen-Unterstützungs-Geldern betr., vom 10. October 1820. (Ebendas. pro 1820. 4tes Heft No. 82.)

Rescript des Königl. Ministerii des Innern an die Königl. Regierung zu Minden, die Verabreichung von Unterstützungen aus dem bey den Regierungen fundirten Armen-Fonds betr., v. 10. October 1820. (Ebend. pro 1820. 4tes Heft No. 83.)

Verordnung der Königl. Regierung zu Merseburg, wegen der ärztlichen Gebühren für arme Kranke, vom 14. December 1820. (Amtsblatt pro 1821. No. 1.)

Verordnung der Königl. Regierung zu Coblenz, in Betreff der unentgeldlichen Cur armer Kranken, vom 30. December 1820. (Amtsblatt pro 1821. No. 1.)

Verordnung der Königl. Regierung zu Danzig, wegen der Bestimmung, in welchen Fällen die Aerzte die Cur armer Kranken unentgeldlich verrichten, und in welchen andern Fällen die Gemeinden ihnen dafür Vergütung leisten müssen, vom 10. April 1821. (Amtsblatt pro 1821. No. 25.)

Verordnung der Königl. Regierung zu Berlin, über denselben Gegenstand, vom 10. April 1821. (Amtsblatt pro 1821. No 19.)

Publikandum der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. O., in Betreff der unentgeldlichen Cur armer Kranken, vom 24. May 1821. (Amtsblatt pro 1821. No. 25.)

Verordnung der Königl. Regierung zu Posen wegen der Bestimmung, in welchen Fällen die Aerzte die Cur armer Kranken unentgeldlich verrichten, und in welchen andern Fällen die Gemeinden ihnen dafür Vergütung leisten müssen, vom 29. May 1821. (Amtsblatt pro 1821. No. 25.)

Publicandum der Königl. Regierung zu Magdeburg, in Betreff der unentgeldlichen Cur armer Kranken, vom 30. May 1821. (Amtsblatt pro 1821. No. 24.)

Verordnung der Königl. Regierung zu Aachen, die ärztliche Behandlung kranker Armen, vom 1. Juny 1821. (Amtsblatt No. 27. pro 1821.)

Verordnung der Königl. Regierung zu Merseburg, in Betreff der unentgeldlichen Cur armer Kranken, vom 1. Juny 1821. (Amtsblatt pro 1821. No. 22.)

Publikandum der Königl. Regierung zu Königsberg, die ärztliche Behandlung armer Kranken betreffend, vom 2. Juny 1821. (Amtsblatt pro 1821. No 26.)

Publicandum der Königl. Regierung zu Düsseldorf, über denselben Gegenstand, vom 4. Juny 1821. (Amtsblatt pro 1821. No. 31.)

Verordnung der Königl. Regierung zu Danzig, die Cur und Verpflegung der auf der Wanderschaft erkrankten Handwerksgesellen, vom 21. Juny 1821. (Amtsblatt No. 25. pro 1821.)

Verordnung der Königl. Regierung zu Reichenbach, wegen des Bettelns, besonders der Handwerksburschen, vom 16. Juny 1819. (Amtsblatt pro 1819. No. 33.)

Verordnung der Königl. Regierung zu Oppeln über denselben Gegenstand, vom 7. September 1819. (Amtsblatt pro 1819. No. 37.)

Verordnung der Königl. Regierung zu Danzig, die Anfertigung der Kosten-Liquidationen für die Cur und Verpflegung armer Kranken, vom 29. July 1819. (Amtsblatt No. 33. pro 1819.)

Rescript des Königl. Ministerii des Innern an die Königl. Regierung zu Bamberg, die Verbindlichkeit der Communen zu Tragung der Heilungskosten armer Kranken, v. 10. December. 1819. (Annalen von Kamptz pro 1819. 4tes Heft No. 56.)

Rescript des Königl. Ministerii des Innern und der Polizey an die Königl. Regierung zu Merseburg, die Cur- und Verpflegungskosten für erkrankte Handwerksgesellen betreffend, vom 21. Februar 1821. (Ebendas. pro 1821. 1stes Heft No. 81.)

(Siehe Repert. der Polizey-Gesetze Th. II. pag. 133.)

Publicandum
des Landraths des Kreises Bonn, die Unterstützung der Armen-Cassen betreffend.

Die bestehende Gesetzgebung hat die öffentlichen Belustigungen mit einer Abgabe zum Besten der Armen belegt, von dem menschenfreundlichen Sinne ausgehend, daß derjenige, welcher Geld für sein Vergnügen ausgiebt, dabey des traurigen Schicksals so mancher Nothleidenden nicht vergessen möge, und leicht etwas Weniges zur Unterstützung der Armen abgeben könne.

Da es für nützlich erkannt worden, die bisherigen Verfügungen über diese Materie für hiesige Stadt zusammen zu fassen, zu vervollständigen und die Tariffsätze nach dem jetzigen Münzfuße einzurichten, so wird in Gemäßheit der Instructionen der Königl. Hochlöblichen Regierung, auf den Vortrag der Wohlthätigkeits-

Commission, nach Einsicht des Gutachtens des Herrn Oberbürgermeisters und des Stadtraths von Bonn hiermit folgendes verordnet:

*) 1) Bey Schauspielen, Marionettenspielen, bey malerischen und mechanischen Bühnen, die zu gewissen Stunden Vorstellungen geben, soll die gesetzlich bestehende Armensteuer von zehn Prozent an der Casse selbst, durch einen Angestellten der Wohlthätigkeits-Commission, oder durch einen von der Commission beauftragten Bürger erhoben werden, der zu dem Ende die Zahl sämmtlicher eingehenden Billets zu controlliren hat.

2) Die nämliche Erhebungsart soll auch bey der Armensteuer von fünf und zwanzig Prozent (vom Bruttoertrag) eintreten, die von den Unternehmern von Bällen, Redouten, Conzerten, Feuerwerken, Pferderennen, und andern dergleichen Schauspielen zu erheben ist.

3) Künstlern, die Conzerte veranstalten, werden jedoch zur Deckung der Unkosten vierzig Freybillets bewilliget, so daß die Abgabe von 25 Prozent nur vom Ueberrest der Billette zu erheben ist.

4) Sollten Abonnements-Conzerte oder Redouten gegeben werden, so ist der Unternehmer zu jeder Zeit verbunden, sowohl dem Oberbürgermeister, Präsidenten der Wohlthätigkeits-Commission, als auch dem Empfänger derselben, die Original-Liste der Abonnenten vorzuzeigen, Abschrift davon zu hinterlassen, und die gesetzlichen Gebühren, nach obigen Bestimmungen zu entrichten;

Unwahre Angaben oder Veruntreuungen würden als Betrügerey verfolgt, und die Erlaubniß des Unternehmers sogleich eingezogen werden.

5) Liebhaber-Conzerte, und andere geschlossene Gesellschaften und Vereine, wo kein Eintrittsgeld bezahlt wird, und kein Unternehmer vorhanden ist, sind zwar der eigentlichen Armensteuer nicht unterworfen.

Die Verwaltung hat aber das Vertrauen, daß diese Gesellschaften, in der löblichen Gewohnheit fortfahren werden, dann und wann ein öffentliches Conzert, ganz zum Besten der Armen, zu geben, und in ihren Vereinigungen Sammlungen von milden Gaben für die Armen zu veranstalten.

6) An Orten, wo Tanzmusik gehalten wird, ohne daß sie den im Artikel 2. bezeichneten Belustigungsorten beygezählt wer-

den können, soll die Erhebung der Armensteuer nach einem feststehenden Tarife geschehen, ohne Unterschied, ob Eintrittsgeld bezahlt wird, ob dafür Erfrischungen gegeben werden, oder ob für jeden Tanz bezahlt wird.

7) Dieser Tarif ist folgender:
Für jede Erlaubniß pro Tag bis 10 Uhr Abends 12 Gr.
Dito für die Nacht 1 Thaler Cour.
An den vier Fastnachtstagen und den Kirchenweihtagen zahlen die Wirthe das Doppelte dieser Sätze.

8) Die Eigenthümer von Natur- und Kunst-Merkwürdigkeiten, welche dem Publikum gegen Erlegung eines Eintrittsgeldes vorgezeigt werden, haben dafür, nach Maaßgabe der Bedeutenheit, zu zahlen pro Tag 12 Groschen bis 1 Thaler.

9) Seiltänzer, wandernde Musikanten, Taschenspieler, Bauchredner, Equilibristen und dergleichen, welche auf freyen Plätzen spielen, oder in die Wirthshäuser gehen, sind einer täglichen Abgabe von 6 Groschen unterworfen.

10) Für die Erlaubniß zu einem Vogel- oder Scheibenschießen wird bezahlt 12 Groschen.

11) Für jedes Maskenbillet in den Fastnachtstagen 2 Groschen.

12) Alle vorerwähnten Gebühren, mit Ausnahme jener, wovon der Antheil der Einnahme an der Casse ausgemittelt wird, müssen im Voraus an den Empfänger der Wohlthätigkeits-Commission bezahlt werden.

Es meldet sich nämlich derjenige, welcher einen Erlaubnißschein zur öffentlichen Lustbarkeit haben will, zuerst auf dem Oberbürgermeisteramte.

Wenn die Erlaubniß statt findet, so setzt der Oberbürgermeister die Gebühren fest, und bemerkt sie an der dazu bestimmten Stelle auf dem gedruckten Erlaubnißscheine; mit diesem verfügt sich der Interessent zu der Armen-Casse, wo die Quittung beygeschrieben wird; dann erst wird der Erlaubnißschein vom Oberbürgermeister unterzeichnet und besiegelt.

13) Da, wo die Natur der Abgabe es zulässig macht, können die Erlaubnißscheine auf mehrere Tage gegeben, und eben so die Gebühren erhoben werden; nach Ablauf dieser Tage aber muß ein neuer Erlaubnißschein gelöst werden.

14) Auf dem Oberbürgermeisteramte wird über die ertheilten Erlaubnißscheine und die angesetzten Gebühren Register geführt.

15) Die Verabfolgung der Maskenbillets in den Fastnachtstagen geschieht an der Armen-Casse, ohne weitere Formalität, gegen Erlegung der festgesetzten Gebühren.

16) Jede Uebertretung gegenwärtiger Verordnung wird am Polizey-Gerichte angeklagt, und nach den Gesetzen bestraft.

Die verwirkten Polizey-Geldstrafen sollen den Armen zugewendet werden.

17) Die Polizey-Behörde und die Gensd'armerie werden die Wohlthätigkeits-Commission und ihre Angestellten, bey der Erhebung der Armensteuer, wo es nothwendig wird, überall unterstützen. Bonn, den 1. März 1819.

Der Landrath des Kreises Bonn.
Graf v. Belderbusch.

Vorstehende Verordnung wird, ihrem ganzen Inhalte nach, genehmigt.

Cölln, den 10 März 1819.

Königl. Preuß. Regierung, Erste Abtheilung.

* (ad 1. ist mittelst Rescripts vom 6. August 1819 (Annalen von Kamptz Heft 3. pro 1819. Seite 752.) aufgehoben.)

Rescript des Königl. Ministerii des Innern an die Königl. Regierung zu Cölln, die Verpflegung der kranken Handwerksgesellen betreffend.

Die von der Königl. Regierung in dem Berichte vom 22sten v. M. geäußerte Meynung: daß die in den alten Provinzen bestehenden Grundsätze wegen der Verpflegung kranker Handwerksgesellen dort nicht angewendet werden können, ist ganz richtig; Ihr Vorschlag aber, die diesfälligen Kosten aus den Staats-Cassen zahlen zu lassen, nicht begründet, da nach dem

Decret du 24. Vendémiaire an II. Tit. 5. §. 18.

jeder unvermögende Kranke, ohne Rücksicht auf den Armen-Verband, dem er angehört, an dem Orte, wo er sich eben befindet, oder in dem nächsten Hospital verpflegt werden soll. Hierbey muß

es, so lange die besondern Verfassungen der Rheinischen Departements noch bestehen, sein Bewenden behalten.

Berlin, den 19. November 1818.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.
gez. Köhler.

Die Fortschaffung erkrankter Armen und sonst hülfloser Personen betreffend.

(Amtsblatt der Königl. Regierung zu Merseburg pro 1819. No. 28.)

Es sind neuerlich Fälle vorgekommen, wo außer ihrer Heimath erkrankte Arme und Hülflose von den Orten ihres temporairen Aufenthalts, um sich ihrer zu entledigen, ohne ihre Herstellung zu erwarten, fortgeschafft worden sind.

Ein solches Verfahren steht nicht nur mit den allgemeinen, durch Vernunft und Religion gebotenen Pflichten der Menschenliebe im grellsten Widerspruch, sondern dasselbe ist auch durch besondere Gesetze, namentlich aber in den Sächsischen Landestheilen des hiesigen Regierungs-Bezirks zuletzt durch das Generale vom 8. July 1789, längst verboten. Es ist daher eigentlich nur bloße Wiederholung und Einschärfung früherer Gesetze, wenn wir uns hierdurch Folgendes anzuordnen genöthigt sehen:

1) Arme und sonst hülflose Personen, die, sie mögen In- oder Ausländer seyn, außerhalb ihres ordentlichen Wohnorts dergestalt erkranken, oder an einem Orte, außer ihrem Wohnorte, so krank ankommen, daß sie, ohne Nachtheil für ihre Gesundheit, zu Fuß nicht weiter kommen können, dürfen, um sich ihrer zu entledigen, unter keinem Vorwande fortgeschafft werden, sondern müssen bis zu ihrer Wiederherstellung an dem Orte, wo sie einmal sind, behalten werden.

2) Wenn darüber Zweifel entsteht, ob der Kranke, ohne Nachtheil für seine Gesundheit, zu Fuß weiter kommen, oder doch gefahren werden kann, und wird vielleicht die Fortschaffung von dem Kranken selbst gewünscht, so darf selbige nur dann geschehen, wenn ein approbirter Arzt oder Wundarzt, welcher den Kranken sieht, die Zulässigkeit und Unschädlichkeit des Transports schriftlich bezeugt. Die Kosten dieses Zeug-

nisses muß die Gemeinde, der es ausgestellt wird, tragen und dasselbe zu ihrer etwanigen Rechtfertigung aufbewahren.

3) Wird diesem entgegen dennoch ein solcher Kranker, ohne Zuziehung eines Arztes oder Wundarztes fortgeschafft, so darf zwar dessen Annahme von dem Orte, wohin er gebracht worden, nicht verweigert und der Kranke nicht zurückgeschafft werden, die Cur und Verpflegung erfolgt aber dann auf Kosten desjenigen Ortes, welcher nach obiger Vorschrift verpflichtet war, den Kranken zu behalten.

4) Die Zurückschaffung ist selbst in dem Falle nicht erlaubt, wenn Kranke von benachbarten ausländischen Orten über die Grenze gebracht werden, es wäre denn, daß die Zurückschaffung ohne alle Gefahr für den Kranken unternommen werden könnte; in diesem letzten Falle ist solche erlaubt, im erstern Falle aber, wenn der über die Grenze geschaffte Kranke angenommen werden muß, wird sich die Königl. Regierung bey der ausländischen Behörde für die Erstattung der Cur- und Verpflegungs-Kosten verwenden.

5) Contraventionen gegen diese Verordnung sollen, außer den Civil-Ansprüchen, welchen sich die Contravenienten dadurch nothwendig aussetzen, nachdrücklich geahndet und nach Befinden peinlich untersucht und bestraft werden.

Sämmtliche Communen und Einwohner des hiesigen Regierungs-Bezirks haben sich hiernach schuldigst zu achten.

Merseburg, den 14. Juny 1819.

Königl. Preuß. Regierung, Erste Abtheilung.

Verpflichtung der Aerzte zur Cur armer Kranken.

(Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf pro 1821. Stück 31.)

Ueber die von der Königl. Regierung darüber erbetene Bestimmung: in welchen Fällen die Aerzte die Cur armer Kranken unentgeldlich verrichten und in welchen andern Fällen die Gemeinen ihnen dafür Vergütung leisten müssen, haben die unterzeichneten Ministerien sich dahin geeinigt:

1) an solchen Orten, wo besoldete Armen-Aerzte von der Commune angestellt worden, ist jeder andere Arzt, die zur un-

geldlichen Behandlung bey ihm sich meldenden Kranken dieser Commune in der Regel an den besoldeten Armenarzt zu verweisen befugt, mithin auch, wenn er sich freywillig den Anforderungen der Menschlichkeit gemäß, der Cur eines Armen unterzogen hat, zu einem Anspruche an die Commune nicht berechtigt;

2) hiervon ist jedoch der Fall dringender Gefahr und der Nothwendigkeit schleuniger Hülfe ausgenommen. In diesem Falle, so wie

3) überall, wo ein besoldeter Armenarzt nicht existirt, liegt es in dem Berufe, so wie in dem Doctoreide des Arztes, dem Kranken, der seine Hülfe anruft, dieselbe ohne Anstand zu gewähren, wenn er aber demnächst wegen seiner Remuneration Anspruch auf die Commune machen will, so muß er

4) dieser sofort von dem Falle Anzeige machen, und ihr überlassen, ob und welche andere Vorkehrungen sie zur Heilung des ihrer Sorge anheim fallenden Armen treffen will, und nur in dem Falle, wenn die Gemeine von dem Arzte die Fortsetzung der Cur verlangt, oder, in gefährlichen Fällen, keine anderweitige Anstalten dazu trifft, und den Arzt also in die Nothwendigkeit setzt, mit seinen Hülfsleistungen zur Rettung des Lebens und der Gesundheit des armen Kranken fortzufahren, ist derselbe von der betreffenden Gemeine die Bezahlung seines taxmäßigen Honorars zu fordern befugt;

5) die Verpflichtungen der besoldeten Armenärzte gegen die Communen sind so wie überall, so insbesondere auch Rücksichts der Frage, in wie fern sie zur Behandlung solcher kranken Armen verpflichtet sind, die einer andern als derjenigen Ortsgemeine angehören, von welcher sie als Armenärzte angenommen worden sind, zunächst und hauptsächlich nach dem Seitens der Communen mit ihnen abgeschlossenen Verträge, oder der dessen Stelle vertretenden Instruction zu beurtheilen;

6) wo aber diese nicht entscheiden, ist der besoldete Armenarzt verbunden, die ärztliche Behandlung auch derjenigen Kranken unentgeldlich zu übernehmen, welcher sich anzunehmen die besoldende Gemeine gesetzlich verpflichtet ist, obgleich sie zu ihr nicht gehören und deshalb die besoldende Gemeine Ersatz

ihrer Auslagen von einer andern Behörde zu fordern berechtigt ist. Berlin, den 10. April 1821.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegeheiten.
gez. v. Altenstein.

Ministerium des Innern und der Polizey.
gez. v. Schuckmann.

Auszug aus der Instruction, die fortwährende Unterstützung der Armen und die gänzliche Abschaffung aller Betteley betreffend. Halberstadt, den 1. May 1811.

Erster Abschnitt.

Grundsätze, wornach das Bedürfniß der einzelnen Armen auszumitteln ist.

Soll die Armen-Unterstützung aber dem Bedürfnisse des Armen angemessen und weder überflüssig noch unzureichend seyn, so sind zwey Gegenstände nothwendig auszumitteln, nämlich

1) wie viel der Arme zu seinem Unterhalte wesentlich nothwendig bedarf, und

2) wie viel er davon durch seinen Fleiß verdienen kann.

Nun ist es zwar nicht möglich, dies bey jedem einzelnen Armen mit der größten Genauigkeit zu bestimmen, indem der eine Mensch mehr, der andere weniger Bedürfnisse hat, auch Kräfte, Fähigkeiten und Geschicklichkeiten in ihren Graden unendlich verschieden sind. Es lassen sich doch aber gewisse allgemeine Grundsätze über jeden dieser Gegenstände aufstellen, die der Wahrheit wenigstens sehr nahe kommen. Diese sind es, welche der Armenverwaltungsrath aufzufinden bemüht gewesen ist.

Erstes Capitel.

Grundsätze zur Bestimmung der nothwendigen und unentbehrlichen Bedürfnisse eines Armen.

Die unentbehrlichen Bedürfnisse eines Armen lassen sich in zwey Hauptklassen theilen. Sie sind nämlich theils solche, die er für seine eigene persönliche Erhaltung gebraucht, theils solche, die er mit andern gemeinschaftlich genießen kann. Zu den ersteren

gehören Nahrung und Kleidung, zu den letztern Wohnung, Feurung, Licht und einiges Hausgeräth.

Die unumgänglich nothwendigen Nahrungsmittel für einen Armen beschränken sich auf Brodt, Gemüse, Salz und einiges Fett. An Brodt ist für einen Erwachsenen täglich ein Pfund, für ein Kind von 5 — 12 Jahren im Durchschnitt ¾ Pfund, und für ein Kind unter 5 Jahren ½ Pfund zu rechnen. In Ansehung des Gemüses pflegt sich der Arme auf Kartoffeln, Graupen, Mohrrüben, Erbsen, Linsen und Mehlspeisen einzuschränken. Der Armenverwaltungsrath hat daher angenommen, daß eine arme Familie im Genuß dieser Speisen abwechselt, den Bedarf jeder einzelnen für eine Woche nach den gegenwärtigen Preisen der Lebensmittel berechnet und hieraus das Resultat gezogen, daß

1) zu der persönlichen Erhaltung eines erwachsenen Armen eine jährliche Summe von 12 Thlr.,
2) zu der eines Kindes von 5 — 12 Jahren jährlich 9 Thlr. und
3) zu der eines Kindes unter 5 Jahren jährlich 6 Thlr.

unumgänglich nothwendig erforderlich sind. Mehr aber, als das zum Lebensunterhalte eines Menschen unumgänglich Nothwendige kann bey der Armen=Versorgung nicht gerechnet werden, weil auch die reichsten Fonds nicht hinreichen würden, wenn man mehr als die erwähnten Gegenstände in Anschlag bringen wollte.

Da aber dieser Anschlag nach den gegenwärtigen wohlfeilen Preisen der Lebensmittel berechnet ist, so versteht es sich von selbst, daß er von Zeit zu Zeit, wenn die gedachten Preise sich verändern, nach Maaßgabe derselben gleichfalls abgeändert und danach das persönliche Bedürfniß der Armen von Neuem berechnet werden müsse.

Außer den blos persönlichen Bedürfnissen hat der Arme aber auch noch solche, die er in Gemeinschaft mit andern genießen kann. Diese bestehen in der Wohnung, Heitzung und Erleuchtung. An diesen nimmt nicht blos die ganze Familie des Armen gleichen Antheil, sondern ein einzelner für sich lebender Arme kann mit einem oder mehrern andern, ja mehrere einzelne Familien, können eine gemeinschaftliche Wohnung haben und die Kosten der Heitzung und Erleuchtung gleichfalls gemeinschaftlich bestreiten. Und da die Erfahrung lehrt, daß dies letztere bey den Armen auch wirklich der Fall ist, so muß die Armen=Verwaltung den Grundsatz annehmen, daß der Betrag dessen, was dem Armen für diese Gegenstände als Bedürfniß anzurechnen ist, sich nach dem Preise richtet,

wofür

wofür er dieselben nach dem Beyspiel anderer Armen, die sich mit ihm in gleichem Verhältnisse befinden, erhalten kann.

Es kommt also bey dieser Bestimmung darauf an, ob der Arme als einzelner Mensch, oder ob er in einer Familie lebt, und im letztern Falle, wie stark die Zahl der dazu gehörigen Personen ist.

Nach diesen Verhältnissen hat der Armenverwaltungsrath den jährlichen Bedarf für Feuerung und Licht angenommen, und zwar:

	zur Miethe. rß	zu Feurung und Licht. rß	Summa. rß
1. für einen einzelnen Armen . .	4	4	8
2. für zwey Personen	5	4 — 5	9 — 10
3. für drey Personen	5 — 6	5 — 6	10 — 12
4. für vier bis fünf Personen . .	7	6	13
5. für sechs Personen	8	6	14
6. für sieben bis acht Personen .	8	7	15

und ist bey der Berechnung darauf Rücksicht genommen, ob die Familie aus mehr oder weniger Erwachsenen besteht.

Nach diesen Grundsätzen sind die sämmtlichen, dem Armenverwaltungsrathe zur Unterstützung vorgeschlagenen Personen, durchgegangen, und deren Bedürfnisse ausgemittelt, so daß jährlich:

	zur Miethe und Feurung. rß	zum persönlichen Bedürfniß. rß	Summa. rß
a) für einen einzelnen erwachsenen Armen	8	12	20
b) für einen Erwachsenen und ein Kind unter 5 Jahren . . .	9	18	27
c) für einen Erwachsenen und ein Kind von 5 — 12 Jahren .	10	21	31
d) für zwey Erwachsene . . .	10	24	34
e) für zwey Erwachsene und ein Kind unter 5 Jahren	11	30	41
f) für zwey Erwachsene und ein Kind von 5 — 12 Jahren . . .	11	33	44
g) für drey Erwachsene . . .	12	36	48

und so ferner als jährlicher Bedarf der Familie gerechnet sind.

Zweytes Capitel.

Grundsätze zur Bestimmung des jährlichen Erwerbs eines Armen.

Wenn durch die vorhergehende Berechnung ausgemittelt worden, wie viel ein Armer zu seinem und seiner Familie nothdürftigen Unterhalte bedarf; so entsteht nun die zweyte Frage, wie viel derselbe davon durch seine Arbeit sich erwerben kann. Kommt der dem Armen mögliche jährliche Erwerb seinem Bedarf gleich, so hat derselbe keine Unterstützung nöthig. Uebersteigt aber die Summe der nothwendigen Bedürfnisse den Betrag dessen, was der Arme jährlich verdienen kann, so muß ihm das Fehlende aus der Armenkasse angewiesen werden.

Zur Berechnung des jährlichen möglichen Erwerbs eines Armen sind folgende Grundsätze angenommen:

1) Da die Kräfte des Menschen mit den Jahren zu- und abnehmen, so ist derselbe nicht allein für Erwachsene und Kinder nach verschiedenem Maaßstabe berechnet, sondern auch vom funfzigsten Jahre an für jedes folgende Jahrzehend des Lebensalters eine verhältnißmäßige Abnahme des Erwerbs angenommen.

2) Für erwachsene Frauenspersonen ist nur die Hälfte von dem gerechnet, was Männer von gleichem Alter verdienen können.

3) Kindern unter 6 Jahren ist gar kein Verdienst angerechnet.

4) Personen, die an besondern Gebrechen oder körperlicher Schwäche leiden, welche sie mehr oder weniger an der Arbeit hindern, sind nach diesem Verhältnisse zu einem geringern Erwerb angenommen, als ohne dieselben für ihr Alter gerechnet werden müßte.

5) Arme, von denen nicht fortwährende Kränklichkeit oder Gebrechen als Ursache ihrer Armuth angeführt sind, sind als gesund und arbeitsfähig angenommen.

6) Auf solche Arme, welche nur gegenwärtig an einer vorübergehenden Krankheit leiden, kann bey der Ausmittelung der fortwährenden Unterstützung keine Rücksicht genommen werden. Diese machen einen Gegenstand der besondern Unterstützung für den Zeitraum aus, in welchem sie ihren Unterhalt zu erwerben durch Krankheit verhindert werden, wie dies in der Instruction über die Krankenpflege der Armen und das dabey zu beobachtende Verfahren näher bestimmt ist.

7) Von jedem Armen, der arbeitsfähig ist, muß angenommen werden, daß er auch die Gelegenheit zur Arbeit finden und dadurch den seinen Kräften angemessenen Verdienst erhalten könne. Auf die Angabe der Armen, daß es ihnen an Arbeit fehle, kann daher hier keine Rücksicht genommen werden. In dem Falle aber, daß ein Armer vollständig nachweist, daß er alle mögliche Mühe, irgend eine, seinen Kräften angemessene Arbeit zu bekommen, vergeblich angewandt habe, muß ihm eine besondere Unterstützung durch Anweisung von Arbeit oder durch Vorschuß zur Anschaffung des dazu erforderlichen Materials gegeben werden.

Nach diesen Grundsätzen ist nun angenommen, daß von gesunden Armen in den verschiedenen Verhältnissen ihres Geschlechts oder Alters als der geringste wöchentliche Verdienst angenommen werden könne.

1. Von erwachsenen Mannspersonen jährlich:

a.	in dem Alter von	20 — 50	Jahren	1 Rthl. — ß		52 Rthl. — ß	
b.	= =	51 — 60	=	— = 16 =		34 = 16 =	
c.	= =	61 — 70	=	— = 12 =		26 = — =	
d.	= =	71 — 80	=	— = 6 =		13 = — =	

2. Von erwachsenen Frauenspersonen.

a.	in einem Alter von	20 — 50	Jahren	12 ß	26 Rthl. — ß
b.	= =	51 — 60	=	8 =	17 = 8 =
c.	= =	61 — 70	=	6 =	13 = — =
d.	= =	71 — 80	=	4 =	8 = 16 =

3. Von Kindern beyderley Geschlechts.

a.	in einem Alter von	1 — 5	Jahren	— ß	— Rthl. — ß
b.	= =	6 — 8	=	1 =	2 = 4 =
c.	= =	8 — 10	=	2 =	4 = 8 =
d.	= =	10 — 12	=	3 =	6 = 12 =
e.	= =	12 — 14	=	4 =	8 = 16 =
f.	= =	14 — 16	=	6 =	13 = — =
g.	= =	16 — 18	=	8 =	17 = 8 =
h.	= =	18 — 20	=	10 =	21 = 16 =

Diese von dem Armenverwaltungsrathe angenommenen Sätze treffen mit den eignen Angaben sehr vieler Armen, welche ihren

wöchentlichen Erwerb der Wahrheit gemäß angegeben haben, überein. Mehrere haben sogar denselben zum Theil beträchtlich höher angegeben. Da aber denen, welche weniger verdienen zu können, behaupten, dennoch der Betrag des obigen Verdienstes angerechnet ist, so sind auch die, welche einen größeren Wochenerwerb angegeben haben, nur zu dem als Maaßstab angenommenen Betrage desselben angesetzt, um theils die möglichste Gleichmäßigkeit zu beobachten, theils die ehrlichen Armen nicht für ihre Ehrlichkeit zu bestrafen.

Da nun in den Aufnahmelisten der Armen sämmtliche Familienglieder mit Angabe ihres Alters aufgeführt sind, so ist hiernach jedem sein ihm möglicher Erwerb angesetzt, hierauf der Betrag dessen, was die ganze Familie in einer Woche verdienen kann, zusammengerechnet und wie viel dieß in einem Jahre beträgt, in die dafür bestimmte Columne ausgeworfen. Die Summe des jährlichen Erwerbs aber ist mit der des jährlichen Bedarfs verglichen und daraus der nothwendige Zuschuß, welchen die Armen aus der aus der Armenkasse erhalten müssen, ausgemittelt.

Wenn daher z. B. ein einzelner für sich lebender Arme wöchentlich 6 Gr. verdienen kann; so beträgt dies jährlich 13 Thlr. Da aber zu seinem Unterhalte jährlich 20 Thlr. unumgänglich nothwendig sind, so bedarf derselbe eines jährlichen Zuschusses von 7 Thlr. Oder wenn eine Wittwe mit drey Kindern zu ihrem Unterhalte jährlich 49 Thlr. gebraucht, sie selbst aber wöchentlich 12 Gr., das älteste Kind 4 Gr., das zweyte 2 Gr. und das dritte gar nichts, die ganze Familie aber wöchentlich 18 Gr., also jährlich 39 Thlr. verdient; so muß dieselbe 10 Thlr. jährliche Unterstützung bekommen.

Zweyter Abschnitt.

Grundsätze, wonach die den Armen nothwendige Unterstützung ihnen angewiesen wird.

Wenn die Summe ausgemittelt ist, deren der Arme jährlich als eines Zuschusses zu seinem Erwerbe bedarf; so entsteht nun die Frage, wie ihm dieselbe am zweckmäßigsten zugetheilt wird. Der kürzeste und leichteste Weg ist die jährliche Unterstützung auf die ein-

zelnen Wochen zu vertheilen und ihm den wöchentlichen Betrag an einem bestimmten Tage auszuzahlen. Allein dieses Verfahren ist keinesweges das zweckmäßigste.

Der größte Theil der Armen versteht nicht die Kunst einer richtigen Eintheilung seiner Einnahmen, sondern giebt in jeder Woche so viel aus, als er einnimmt. Selten legt er von der Wochen-Einnahme so viel zurück, als zur Bezahlung der Hauswirthe oder zur Anschaffung eines nothwendigen Kleidungsstückes erforderlich ist; noch weniger aber erspart er im Sommer etwas zur Anschaffung der Feurung und der übrigen Winterbedürfnisse.

Die Armen-Verwaltung ist der den Armen zugeordnete Familienrath und die Herrn Armenpfleger sind die Vormünder der Armen, die in so vieler Rücksicht als unmündig oder zur eignen freyen Verwaltung ihres Einkommens unfähig zu betrachten sind, wenigstens überall eines leitenden und Mißbrauch oder Verschwendung verhütenden Beystandes bedürfen.

Der Hauptgrundsatz, von welchem der Armenverwaltungsrath bey der Anweisung der fortwährenden Unterstützuungen anerkannt armer Personen und Familien ausgeht, ist daher der, dem Armen dasjenige, was bey der Ausmittelung seiner Bedürfnisse für jedes derselben gerechnet ist, unmittelbar zur Bestreitung desselben zu reichen.

Nun sind unstreitig Wohnung und Winterfeurung die beyden allgemeinsten, einem jeden Menschen durchaus unentbehrlichen und zugleich am schwersten herbeyzuschaffenden Bedürfnisse. Auf diese ist daher der Betrag des Zuschusses, welchen der Arme aus dem öffentlichen Unterstützungsfonds erhalten soll, zuerst angewiesen.

Wenn daher ein einzelner Armer eines jährlichen Zuschusses von 7 Thlr. bedarf, so erhält er davon 4 Thlr. zur Miethe seiner Wohnung und 3 Thlr. zur Feurung im Winter. Eben so wird für eine Familie, die z. B. 10 Thlr. jährlichen Zuschusses bedarf, der der Zahl der Familienglieder angemessene Betrag der Miethe zur Bezahlung derselben zuerst angewiesen. Was davon übrig bleibt, wird zunächst für die Feurung im Winter gerechnet und wenn auch dieser Bedarf auf eine verhältnißmäßige Weise bestritten ist, der dann noch bleibende Theil des Zuschusses für die übrigen persönlichen Bedürfnisse des Armen oder seiner Familie gerechnet.

Da aber der wohlthätige Zweck dieser Vertheilung ganz oder zum Theil verfehlt werden würde, wenn die Armen das für die Mie-

the oder Winterfeurung bestimmte Geld selbst ausgezahlt erhielten, so hat der Armenverwaltungsrath den Grundsatz angenommen, daß die Miethe nicht an den Armen, sondern an dessen Hauswirth in vierteljährigen Ratis bezahlt, die Feurung aber den Armen in Natur aus dem Holz- und Torfvorrathe in wöchentlichen Portionen für die Wintermonate geliefert wird.

Die Bestimmung der jährlichen Miethe wird zwar nicht in allen Fällen mit der Summe übereinkommen, welche der Arme dafür wirklich zu bezahlen hat. Vielmehr werden manche Arme mehr an Miethe entrichten, als ihnen dafür angerechnet ist. Allein der Armenverwaltungsrath konnte sich auf die Anweisung des wirklichen Miethe-Ertrages nicht einlassen, weil derselbe viel zu ungleich und veränderlich ist. Er hat daher für jeden Armen nur soviel gerechnet, als für seine Verhältnisse hinreichend ist, um den Armen zur Beobachtung der nothwendigen Sparsamkeit zu veranlassen. Bezahlt aber derselbe eine höhere Miethe, so muß er den Ueberschuß selbst tragen.

Bey einzelnen Armen, wo der jährliche Zuschuß, den sie aus der Armenkasse erhalten, entweder nicht so viel beträgt, als zur Bezahlung der Miethe erforderlich ist, oder wo der Arme freye Wohnung genießt, ist der Betrag des Zuschusses blos auf die Winterfeurung gerechnet, indem es dem Armen leichter wird, den Betrag der Miethe, als den der Winterfeurung von seinem wöchentlichen Erwerbe zu erübrigen. In Ansehung des Feuerungsbedarfs ist es aber der Armenverwaltung eines Theils nicht möglich, jedem Armen den ganzen Bedarf derselben zu reichen, andern Theils würde dieß auch nicht einmal zweckmäßig seyn, indem die meisten Armen einen großen Theil dieses Bedarfs sich im Sommer und Herbst einsammeln und dadurch mehr als durch andere Arbeiten verdienen, folglich nur eines Zuschusses für die strengern Winter-Monate bedürfen.

Wenn nun von dem Betrag der jährlichen Unterstützung, welche der Armenverwaltungsrath den einzelnen Armen als nothwendig bewilligt hat, nach Abzug der Miethe und Winterfeurung etwas übrig bleibt, so wird dies auf die einzelnen Wochen des Jahres entweder gleich, oder nach Maaßgabe der verschiedenen Umstände der Armen in der Art vertheilt, daß ihnen im Winter etwas mehr als im Sommer verabreicht wird.

Zweytes Capitel.

Vertheilung der den Armen bewilligten Unterstützungen.

Bisher haben die Armen ihre Armengelder unmittelbar durch den Rendanten der Armenkasse erhalten. Diese Einrichtung muß für die Zukunft wegen, der vielen damit verbundenen Nachtheile aufhören, wovon wir nur den einen anführen, daß die Versammlung der Armen an einem gemeinschaftlichen Vertheilungsorte das Schamhaftigkeits=Gefühl der bessern Armen empfindlich kränkt und unter den schlechtern die schlechten Grundsätze der einzelnen durch die gegenseitige Mittheilung immer allgemeiner macht, und dadurch die schon an sich große Sittenverderbniß der Armen aus den untersten Volksklassen vermehrt.

Sollen die Armen, wie es der Zweck einer jeden guten Armenanstalt seyn muß, ihren nächsten Vorstehern so genau als es möglich ist, nach allen ihren Verhältnissen bekannt werden, und sollen die Herren Vorsteher den edlen Namen der Verpfleger der Armen wirklich mit vollem Rechte führen; so müssen die Armen alle Wohlthaten, welche ihnen zu Theil werden, nur aus ihren Händen empfangen.

Dadurch, daß die Herren Armenpfleger für den Armen seine vierteljährliche Miethe bezahlen, und ihm das wöchentlich verabreichen, was er als Zuschuß zu seinem Lebensunterhalte bedarf, werden sie die eigentlichen Väter und Versorger der Nothleidenden.

Diese stete Verbindung mit den ihrer Pflege anvertraueten Personen setzt sie in den Stand

a) das häusliche Leiden eines Armen und seiner Familie kennen zu lernen, das größere Bedürfniß derselben zu erforschen, den Vorsteher des Bezirks und den Armenverwaltungsrath darauf aufmersam zu machen, die zweckmäßigsten Mittel, wie ihm nach seiner besondern Lage zu helfen ist, in Vorschlag zu bringen; dem Armen Rath zu geben, wie er sich selbst helfen kann, oder ihm Freunde zu erwecken, die sich einzelner Bedürfnisse desselben annehmen, ihn mit Kleidung, warmer Kost ꝛc., oder mit Arbeit unterstützen.

b) Den trägen und unordentlichen Armen zum Fleiß und zur Beobachtung einer regelmäßigen Lebensweise zu ermahnen, ihn mit Entziehung der Unterstützung zu bedrohen, auf die Erziehung seiner Kinder zu achten, die letztern zur Ordnung und besonders zum fleißigen Schulbesuche anzuhalten.

c) Für den Armen, der nicht hauszuhalten gelernt hat, von der ihm bewilligten Unterstützung einen Theil zur Anschaffung eines nöthigen Kleidungsstücks zu sammeln, und überhaupt für alle Bedürfnisse der Armen auf das Zweckmäßigste Sorge zu tragen.

Wenn wir nun gleich die Bemühungen keineswegs verkennen, die hierdurch den Herren Armenpflegern zuwachsen, so haben sie uns doch durch ihren bisher durchgehends bewiesenen Eifer das volle Vertrauen eingeflößt, daß sie sich diesem wichtigsten Theile der Armenpflege nicht entziehen, sondern mit uns gemeinschaftlich unermüdet dahin arbeiten werden, daß dieses Werk auf die zweckmäßigste und beste Weise zu Stande gebracht werde.

Was nun die wirkliche Vertheilung der Unterstützungs-Gelder betrifft, so wird der Betrag der vierteljährlichen Miethe den Hrn. Armenpflegern am Ende eines jeden Vierteljahres, also in den Monaten März, Juny, September und December von dem Hrn. Rendanten der Armenkasse ausgezahlt.

Die Herren Armenpfleger werden daher jeden Hauswirth der in in ihrer Pflegerschaft wohnenden Armen befragen, wie viel der Arme an jährlicher Hausmiethe und an welchen Terminen zu bezahlen hat, auch ihm die Versicherung ertheilen, daß er davon den den Armen angewiesenen Betrag aus ihren Händen erhalten wird, nach Empfang des Geldes aber die wirklich geschehene Auszahlung unter der Rubrik an Miethe bey dem Namen jedes Armen eintragen, und mit der Quittung des Hauswirthes belegen. Das letztere ist deswegen nöthig, damit dem Wirthe im Fall eines entstehenden Streits der Empfang der Hausmiethe nachgewiesen werden kann. Ist der Wirth des Schreibens unkundig, so ist die Unterschrift einer glaubhaften Person, welche bezeugt, daß der Wirth das Geld in ihrer Gegenwart erhalten habe, hinreichend.

In Ansehung der wöchentlichen Unterstützungen, welche nur die kleinere Anzahl der Armen erhält, werden die Herren Armenpfleger den Gesammtbetrag derselben wöchentlich von dem Herrn Rendanten der Armenkasse ausgezahlt erhalten, und können sie zur Vermeidung eines unnöthigen Hin- und Zurückzahlens der Gelder die für ihre Pflegerschaft bestimmte Summe von dem Ertrage der wöchentlichen Sammlung zurückbehalten und an deren Statt eine Quittung an den Herrn Rendanten, nach folgenden ihnen gedruckt zuzustellenden Schema einsenden.

Pflegerschaft des Bezirks.

Thlr. Gr. Pf.

als den Betrag des wöchentlichen Armengeldes für die Woche des Vierteljahrs aus der Armenkasse erhalten zu haben bescheinigt. Halberstadt, den ten 181

Der Armenpfleger.

Zur Empfangnahme der öffentlichen Unterstützung werden die Herren Armenpfleger die Armen ihrer Pflegerschaft am besten auf einen bestimmten Tag der Woche zu sich bescheiden und jedem den ihm gebührenden Theil einhändigen, auch, daß dieß geschehen sey, in der für die laufende Woche geltenden Rubrik der Vertheilungsliste bey dem Namen des Armen durch Eintragung der ihm gezahlten Summe bemerken. Die Aufrechnung jeder Columne muß alsdann mit der, dem Herrn Rendanten der Armenkasse über den Empfang des Wochengeldes gegebenen Quittung stimmen.

Da nicht der ganze Betrag der Sammlung wöchentlicher Beyträge zu den wöchentlichen Unterstützungen verwandt, sondern der größere Theil zur Bestreitung der Miethe und des Feurungs-Bedarfs der Armen gesammelt wird, diese Posten aber in Cour. gesammelt werden müssen, wogegen die vielen durch die wöchentlichen Sammlungen vorkommende Scheidemünze am besten zu den wöchentlichen Unterstützungs-Geldern verwandt werden kann, welche der Arme zur Anschaffung seiner kleinen Bedürfnisse erhält, so werden die Herren Armenpfleger bey dem Zurückbehalten derselben hierauf gefälligst Rücksicht nehmen und das Courantgeld an den Herrn Rendanten abliefern lassen, die Scheidemünze aber zur wöchentlichen Vertheilung verwenden.

Drittes Capitel.

Veränderung während des Laufs eines Vierteljahres.

Es kann nicht fehlen, daß nicht während des Laufs des gegenwärtigen sowohl, als jedes folgenden Vierteljahres unter den Armen einer Pflegerschaft Veränderungen vorgehen, welche sowohl auf den Betrag der ihnen bewilligten Unterstützungen, als auf die Vertheilung derselben einen Einfluß haben. Diese Veränderungen lassen sich unter folgende Hauptgesichtspunkte bringen. Sie entstehen nämlich entweder durch den Wechsel der Wohnungen, oder durch Vermehrung oder Verminderung der Familienglieder der Armen, oder endlich durch unvorhergesehene Zufälle, welche einen Armen und dessen Familie treffen.

I. Veränderungen durch den Wechsel der Wohnungen.

Das stete Umherziehen der Armen aus einem Hause in das andere ist ein großes Uebel, welches die Armenpflege außerordentlich erschwert. Es hat meistens darin seinen Grund, daß der Arme mit der Abtragung seiner Miethe im Rückstande bleibt und ihm deshalb von dem Wirthe die Wohnung aufgekündigt wird, in welchem Fall er es denn vierteljährlich mit einem andern Wirthe versucht. Dies hat die nachtheilige Folge, daß der Arme an eine unstäte und unregelmäßige Lebensart immer mehr gewöhnt, und der genauen Aufsicht sowohl der Polizey-Behörde als der Armen-Verwaltung entzogen wird.

Es muß daher dem Armenverwaltungsrathe äußerst daran gelegen seyn, solche Maaßregeln zu ergreifen, wodurch dem Armen die willkührliche Veränderung seiner Wohnung möglichst erschwert wird.

Zum Theil wird diese Absicht schon dadurch erreicht, daß der Hauswirth des Armen in Ansehung des Miethzinses oder doch wenigstens des beträchtlichsten Theils desselben gesichert wird, folglich der gewöhnlichste Grund des Umziehens der Armen wegfällt.

Da aber die schlecht gesinnten Armen auch absichtlich ihre Wohnungen öfters ändern, um sich der öffentlichen Aufsicht zu entziehen und dies in der Folge wahrscheinlich noch häufiger der Fall seyn möchte, wo mancher Arme vielleicht wünscht, daß seine genauern Verhältnisse keinem der Herren Armenpfleger hinlänglich bekannt werden, so müssen in dieser Rücksicht gewisse Bestimmungen festgesetzt werden, wodurch der Arme verhindert wird, diese Absicht zu erreichen.

Folgende Maaßregeln sind zu diesem Zwecke wesentlich nothwendig:

1) Kein Armer, welcher auf irgend eine Weise aus der Armenkasse unterstützt wird, kann seine Wohnung ohne die ausdrückliche Erlaubniß beyder Herrn Vorsteher seiner Pflegerschaft verändern.
2) Wenn ein Armer diese Erlaubniß nachsucht, so prüfen die Herren Armenpfleger die Gründe, welche den Armen zur Veränderung seiner Wohnung bewegen.
3) Sind die Gründe von der Art, daß es dem Armen unmöglich ist, in seiner bisherigen Wohnung zu bleiben, entweder weil der Eigenthümer des Hauses den Miethvertrag aufgehoben

hat, oder weil der Arme durch Ursachen, die nicht selbst von ihm abhangen, in seiner bisherigen Wohnung an der Herstellung oder Erhaltung seiner Gesundheit, an dem Betriebe seines Gewerbes ꝛc. gehindert wird, so kann ihm die Veränderung derselben nicht untersagt werden.

4) Eben dies ist der Fall, wenn der Arme Gelegenheit hat, eine wohlfeilere Miethe zu beziehen, wovon sich jedoch die Herren Armenpfleger durch gefällige Befragung des vorigen und künftigen Hauswirthes zu überzeugen suchen werden.

5) Hat aber der Arme unzureichende Gründe zu dem Wechsel der Wohnung, so ist ihm die Erlaubniß möglichst zu erschweren, und er unter der Bedrohung des Verlustes der ihm angewiesenen Unterstützung zur Beybehalung seiner bisherigen Wohnung zu ermahnen.

6) Wünscht der Arme seine Wohnung mit einer andern in derselben Pflegerschaft belegnen zu vertauschen, so können die Herren Armenpfleger dies in den meisten Fällen unbedenklich geschehen lassen und ist alsdann nichts weiter zu beobachten, als daß die Nummer der neuen Wohnung in der Vertheilungs-Liste unter der Rubrik der Veränderungen angemerkt wird.

7) Will aber der Arme eine in einer andern Pflegerschaft belegene Wohnung beziehen, so muß er dazu außer der Erlaubniß seiner beyden Herrn Armenpfleger auch die Genehmigung des Herrn Bezirks-Vorstehers nachsuchen.

8) Der Herr Armenpfleger, an welchen er sich deshalb wendet, nimmt über sein Gesuch ein kurzes Protokoll auf, mit Anmerkung der Gründe, welche der Arme zur Unterstützung desselben anführt und mit Beyfügung seines Gutachtens. Dieses Protokoll muß wenigstens auf einen halben Bogen geschrieben seyn und wird von dem Herrn Armenpfleger durch den Bezirksboten an den Mitvorsteher seiner Pflegerschaft geschickt, der sein Gutachten darunter setzt und es dem Bezirksboten zur weitern Besorgung an den Herrn Bezirks-Vorsteher zustellt.

9) Findet der Herr Bezirks-Vorsteher nichts gegen das Gesuch des Armen zu erinnern, so ertheilt er ihm die Erlaubniß zur Veränderung der Wohnung in dem Falle, daß die von dem Armen gewählte neue Wohnung innerhalb der Grenzen seines Bezirks belegen ist, bemerkt diese Erlaubniß unter dem darüber aufgenommenen Protokolle des Herrn Armenpflegers und

zugleich in den beyden Listen die Aufnahme der Armen und Anweisung ihrer Unterstützung betreffend, nachrichtlich, läßt das Protokoll durch den Bezirksboten den Herren Armenpflegern derjenigen Pflegerschaft, in welche der Arme zu ziehen gedenkt, vorzeigen, welche diese ihnen geschehene Vorzeigung bescheinigen und den Namen des Armen in ihren Listen anmerken, das Protokoll aber dem Bezirksboten zur Ablieferung an den Herrn Armenpfleger, welcher es zuerst aufgenommen hat, wieder zustellen.

10) Will aber ein Armer eine Wohnung in einem andern Bezirke beziehen, so sendet der Herr Bezirks-Vorsteher das im Falle der Genehmigung darüber aufgenommene Protokoll an den Herrn Vorsteher desjenigen Bezirks, in welchem der Arme zu ziehen Willens ist, welcher letztere es durch den Boten seines Bezirks den betreffenden beyden Herren Armenpflegern auf die vorbeschriebene Art bekannt macht.

11) Jeder Arme, welcher mit Genehmigung seine Wohnung während des Laufes eines Vierteljahres verändert, erhält seine Unterstützung bis zum Ablauf desselben aus den Händen desjenigen Armenpflegers, in dessen Liste er beym Anfange des Vierteljahrs aufgenommen ist, und wird erst in dem folgenden Vierteljahre in die Liste des neuen Armenpflegers übertragen. Auch bleibt er in allen seinen Angelegenheiten während dieses Vierteljahrs noch seinem bisherigen Armenpfleger unterworfen.

12) Jeder Arme endlich, welcher ohne ausdrückliche Erlaubniß seiner Vorgesetzten seine Wohnung verändert, geht wenigstens während des Vierteljahres seiner Unterstützung verlustig und muß, um dieselbe in der Folge wieder zu erhalten, von Neuem dazu in Vorschlag gebracht werden.

13) Damit aber kein Armer sich mit der Unwissenheit entschuldige, so werden die Herren Armenpfleger ersucht, diese Bestimmungen den Armen ihrer Pflegerschaft bekannt zu machen.

II. Veränderungen durch die Vermehrung oder Verminderung der Familienglieder eines Armen.

Es kann nicht fehlen, daß nicht während des Laufs eines jeden Vierteljahrs häufige Veränderungen dieser Art in den einzelnen Pflegerschaften vorfallen, die durch die Geburt neuer Familienglie-

der oder durch den Tod und die Entfernung einzelner der bisherigen herbeygeführt werden.

Da die Geburt eines Kindes innerhalb der ersten Monate seines Alters noch keinen bedeutenden Einfluß auf die Unterhaltungs-Kosten der Familie hat, so macht dieselbe auch keine Abänderung in der der Familie für den Lauf des Vierteljahres bewilligten Unterstützungs-Summe nothwendig. Höchstens wird der Mutter in besondern Fällen eine außerordentliche Unterstützung während der ersten Wochen nach der Niederkunft zu bewilligen seyn. Die Anweisung derselben geschieht auf den mit Gründen unterstützten Antrag des Herrn Armenpflegers, welcher wie alle den Armen zu ertheilenden Scheine und Anträge auf einen halben Bogen geschrieben und durch den Armen, welcher die Unterstützung nachsucht, dem Herrn Bezirks-Vorsteher vorgezeigt, von diesem mit seinem kurzen Gutachten versehen dem mit der Anweisung außerordentlicher Unterstützungen beauftragten Mitgliede des Armenverwaltungsraths zugeschickt wird. Von dem letztern wird nach Befinden der Umstände der Rendant der Armenkasse zur Auszahlung einer wöchentlichen Unterstützung für eine bestimmte Zeit bevollmächtigt, und die erforderliche Anweisung von dem Herrn Secretair des Armenverwaltungsrathes in der ordnungsmäßigen Form ausgefertigt.

Vermindert sich dagegen die Zahl der unterstützten Armen durch den Abgang eines bisherigen Almosen-Genossen, so kann dies auch während des Laufs des Vierteljahres eine Veränderung in der Vertheilung der Unterstützungsgelder hervorbringen.

Stirbt nämlich ein Armer, welcher für sich allein lebte, so fällt die ihm bewilligte wöchentliche Unterstützung, von dem Tage seines Todes an, weg.

Eben dies wird der Fall seyn, wenn ein Mitglied einer armen Familie, das wegen seines Alters, seiner Gebrechlichkeit oder seiner Jugend seinen Unterhalt gar nicht oder nicht vollständig verdienen konnte, stirbt.

Die Beurtheilung dieser Fälle muß dem Armenverwaltungsrath überlassen bleiben, der mit den Grundsätzen, nach welchen die Unterstützungen angewiesen sind, auf das Genaueste bekannt ist.

Um uns aber in den Stand zu setzen, diese Untersuchung vorzunehmen, ist es nothwendig, daß die Herren Armenpfleger jeden Veränderungsfall, der durch den Abgang eines Armen oder eines Gliedes seiner Familie entsteht, dem Vorsteher ihres Bezirkes schriftlich anzeigen. Der Herr Bezirks-Vorsteher bemerkt den Ab-

gang in seinen Listen nachrichtlich, und schickt hierauf die Anzeige von ihm unterschrieben an den Armenverwaltungsrath, welcher das weiter Erforderliche verfügt.

Suchen die Angehörigen eines verstorbenen Armen eine Beyhülfe zu den Kosten seines Begräbnisses nach, so muß das wirkliche Absterben desselben unter der Anzeige des Herrn Armenpflegers von dem Herrn Prediger seiner Gemeinde, als Beamten des Personenstandes bescheinigt seyn, worauf alsdann mit der Anweisung auf die verlangte Beyhülfe zugleich die Bestimmung des Armenverwaltungsrathes erfolgt, ob die bisherige Unterstützung des Armen eine Veränderung erleidet oder nicht. Der Schein des Herrn Predigers wird aber deswegen erfordert, um den Herren Armenpflegern die mehrern derselben unangenehme Bemühung, den Todten selbst in Augenschein zu nehmen, um zu der vollständigen Ueberzeugung von seinem Tode zu gelangen, zu ersparen.

Da diese Veränderung, wenn sie in einem bestimmten Falle Statt findet, in der Regel nie die dem Armen für das Vierteljahr bewilligte Miethe trifft, weil dieselbe dem Wirthe für das volle Vierteljahr gebührt, in welchem der Arme verstorben ist, die Unterstützungen mit wöchentlichen Armengelde aber nur bey einem Theile der Armen Statt finden, so wird nur selten eine Abänderung in der am Anfange des Vierteljahres festgesetzten Bestimmung des wöchentlichen Armengeldes vorkommen.

Wenn aber dieser Fall irgendwo eintritt, so wird der betreffende Herr Armenpfleger sowohl, als der Herr Rendant der Armenkasse von dieser Veränderung benachrichtigt, und der erstere ersucht, die wöchentliche Unterstützung des Armen, nach Maaßgabe der Umstände von dem bestimmten Tage an zu löschen, oder auf den anzugebenden Betrag zu vermindern. In beyden Fällen wird dies nachrichtlich unter der Rubrik der Veränderungen in der Vertheilungsliste bemerkt, und im erstern Falle der Betrag des frühern Wochengeldes von dem Tage der Bekanntmachung nicht weiter in die Wochen-Columnen eingetragen, im zweyten Falle aber nur so viel darin aufgeführt, als dem Armen ferner gezahlt wird.

III. Veränderungen durch besondere unvorhergesehene Zufälle, welche den Armen betreffen.

Die bestimmten jährlichen, vierteljährlichen und wöchentlichen Unterstützungen der Armen, welche die Vertheilungs-Liste

enthält, sind für den gewöhnlichen und fortdauernden Zustand derselben berechnet.

Besondere Zufälle, welche den Armen betreffen, z. B. körperliche Verletzungen oder Krankheiten, die ihn hindern, während ihrer Dauer dasjenige zu erwerben, was er in gesunden Tagen verdienen konnte, machen eine besondere Hülfe nothwendig.

Eben dies ist der Fall, wenn der Arme stirbt, der am meisten zur Ernährung seiner Familie beygetragen hat.

Jedoch haben alle diese Fälle keinen Einfluß auf die Vertheilung der bestimmten Unterstützungs-Gelder durch die Herren Armenpfleger. Vielmehr werden die besondern Unterstützungen in Krankheits- oder Unglücksfällen von dem Armenverwaltungsrathe auf die Armenkasse angewiesen.

Sterbefälle.

Für den Fall hingegen, daß der vorzüglichste Versorger einer armen Familie verstirbt, sind einige besondere Bestimmungen nöthig.

Es kommt nämlich hierbey zuvörderst darauf an, ob die Familie bereits zu einer fortwährenden Unterstützung aufgenommen worden ist, oder nicht. Erhält die Familie bereits eine Unterstützung, so findet sich in den Listen zum Behuf der Feststellung der den Armen zu reichenden Unterstützungen bey jedem Familiengliede bemerkt, wie hoch dessen wöchentlicher Verdienst zu rechnen ist. Dies wird im Falle seines Absterbens mit dem jährlichen persönlichen Bedürfnisse des verstorbenen Armen verglichen, der Mehrbetrag des wöchentlichen Verdienstes zu der Unterstützung der Familie hinzugefügt und bis zum Ablaufe des Vierteljahres auf die Armenkasse angewiesen, im folgenden Vierteljahre aber auf die Vertheilungsliste gebracht.

Ein Beyspiel wird dies näher erläutern: Eine Familie soll z. B. aus fünf Personen, nämlich Mann und Frau und drey Kindern bestehen und jährlich zu ihrem Unterhalte 64 Thlr. nöthig haben, der Familienvater soll wöchentlich 12 Gr., dessen Frau 8 Gr., das älteste Kind 4 Gr., das zweyte 2 Gr., das dritte gar nichts verdienen; so beträgt dieser wöchentliche Verdienst jährlich 56 Thlr. 8 Gr., und die Familie erhält eine Unterstützung von 7 Thlr. 16 Gr. jährlich, wovon ihr 5 Thlr. zur Miethe und 2

Thlr. 16 Gr. zur Winterfeurung angewiesen sind. Jetzt stirbt aber der mit seinem Wochenverdienste jährlich 26 Thlr. erwarb, zu seinem Unterhalte aber nur mit Einschluß des auf ihn kommenden Theils der Miethe und Feurung 13 Thlr. gebrauchte, so hat die Familie durch ihn einen jährlichen Erwerb von 13 Thlr. verloren, und muß daher zu dessen Ersatz eine Beyhülfe von wöchentlich 6 Gr. bekommen, welche ihr vom Todestage des Verstorbenen an, auf die Armenkasse angewiesen werden.

War die Familie, in welcher ein solcher Armer verstirbt nicht als hülfsbedürftig aufgenommen, aber doch zur Unterstützung in Vorschlag gebracht, so sind die erforderlichen Berechnungen gleichfalls in den Acten des Armenverwaltungsrathes befindlich, woraus sich ergiebt, um wie viel der jährliche Erwerb dieser Familie durch den Tod dieses Armen vermindert wird, und wie viel erforderlich ist, die Hinterbliebenen hinreichend zu unterstützen. Diese Unterstützung wird der Familie sogleich angewiesen, wenn der Zuschuß, dessen sie bedarf, mehr, als die Miethe und Winterfeurung beträgt. Ist er aber geringer, oder stirbt der Arme gegen das Ende des Vierteljahres, so wird deren Unterstützung bey dem Anfange des nächsten Vierteljahres in der gewöhnlichen Ordnung festgesetzt.

Ist endlich eine solche Familie noch gar nicht zur Unterstützung vorgeschlagen, so muß dieselbe dazu erst förmlich nach den Bestimmungen der vorläufigen Instruction für die Herren Bezirks-Vorsteher und Armenpfleger vom 2ten Januar 1811 aufgenommen und der wöchentliche und jährliche Erwerb jedes Familiengliedes nach den darüber vorhandenen Grundsätzen ausgemittelt werden.

Bekleidung der Armen.

Zu den besondern Umständen, welche eine außerordentliche Unterstützung nothwendig machen, gehört auch der Mangel der unentbehrlichsten Kleidungsstücke.

Von der gewöhnlichen Bekleidung der Erwachsenen kann hier nicht die Rede seyn, diese muß sich jeder Arme von seinem Erwerbe selbst verschaffen. Wir müssen daher die Herren Armenpfleger bey dieser Gelegenheit ausdrücklich ersuchen, die Bitten der erwachsenen Armen um Anweisung der ihnen fehlenden Kleidungsstücke in der Regel nie zu unterstützen, indem es der Armenkasse auch bey den

den reichsten Fonds nicht möglich seyn würde, alle Armen zu bekleiden.

Nur in dem Falle, wenn es dem Armen an der nothwendigsten Kleidung fehlt, seine Blöße zu bedecken, so daß davon ein bedeutender Nachtheil für seine Gesundheit zu fürchten ist, oder die Betreibung seiner Geschäfte ihm dadurch unmöglich wird, muß die Armenkasse zutreten und für die nothdürftige Bekleidung der Armen sorgen, für welche Fälle sie die von einzelnen Wohlthätern einkommenden alten Kleidungsstücke besonders benutzen wird. Die Herren Armenpfleger werden aber, so viel es ihnen irgend möglich ist, durch sorgfältige Aufsicht über die Armen diese Fälle zu verhüten suchen. Erhält der Arme, von welchem sie sehen, daß er nichts auf Reinlichkeit seiner Kleidung hält, ein wöchentliches Armengeld, so haben die Herren Armenpfleger ein wirksames Mittel in Händen diesem Uebel zeitig vorzubauen. Sie können alsdann, nach zuvor genommener Rücksprache mit dem Herrn Bezirks-Vorsteher, und mit dessen Zustimmung einen Theil des wöchentlichen Armengeldes zur Anschaffung eines nothwendigen Kleidungsstückes für den Armen zurückbehalten. In diesem Falle ist jedoch in der wöchentlichen Vertheilungs-Liste nur dasjenige aufzuführen, was dem Armen wirklich gereicht ist, und der Betrag des Zurückbehaltenen unter der Rubrik der Bemerkungen aufzuführen, die Ausgabe für die Kleidung aber mit einer Quittung zu belegen.

Eine andere Bewandniß hat es mit den Kindern, welche entweder zum Behuf des Schulbesuchs oder der Confirmation mit Kleidungsstücken zu versehen sind. Jedoch muß sich auch hier die Armenverwaltung nur auf die dringendsten Fälle und auf das unentbehrlichste einschränken.

Kinder, welche gänzlich abgerissen sind, und ohne eine reinliche Bekleidung, die ihnen ihre Eltern nicht zu geben vermögen, nicht in die Schule aufgenommen werden können, werden in diesem äußersten Nothfalle von der Armenkasse das erstemal, so weit es zu ihrer Aufnahme in die Schule erforderlich ist, bekleidet.

Zum Behuf der Confirmation aber giebt die Armenkasse allen Kindern, der zur Unterstützung aufgenommenen Armen ohne Ausnahme, die erforderlichen Kleidungsstücke; weil deren Anschaffung eine bedeutende Ausgabe verursacht, die der Arme nicht erübrigen kann.

In allen Fällen, wo die Herren Armenpfleger die Bekleidung eines Armen für nothwendig halten, werden sie, wie bisher, ihren desfallsigen Antrag schriftlich, auf einem halben Bogen abgefaßt und mit einem Kosten-Anschlage begleitet, dem Herrn Vorsteher ihres Bezirks einreichen, welcher demselben, wo er es für nöthig hält, sein Gutachten hinzufügt und ihn sodann an den Armenverwaltungsrath befördert.

Zweytes Capitel.

Von den halbjährlichen Untersuchungen des Zustandes der Armen.

Außer den in jedem dritten Monate eines jeden Vierteljahres anzustellenden Prüfungen der Armenlisten, ist eine vollständigere Untersuchung ihres Zustandes am Ende des ersten und dritten Vierteljahres, oder in den Monaten März und September nothwendig.

Um Ostern und Michaelis nämlich entstehen die meisten Veränderungen der Wohnungen, auch fängt mit dem erstern Termine das Sommer-, mit dem letztern aber das Winterhalbejahr an, in welchen die Bedürfnisse der Armen sehr ungleich sind. Da nun die Armenverwaltung von Zeit zu Zeit vollständige und mit einem Blicke zu übersehende Uebersichtslisten sämmtlicher Armen und der ihnen gebührenden und anzuweisenden Unterstützungen erhalten muß, so ist es nothwendig, daß die Armen am Ende des Winters und Sommers jedesmal von Neuem nach ihren während der Zeit veränderten Umständen aufgenommen werden.

Wir ersuchen daher die Herren Armenpfleger, im Anfange des nächsten Septembermonats die Bemühung zu übernehmen, die sämmtlichen Armen ihrer Pflegerschaften in deren Wohnungen von Neuem zu verzeichnen und sich dazu derselben Listen, welche bey der ersten Aufnahme gebraucht sind, zu bedienen, auch diese Aufzeichnung Anfange des März künftigen Jahres zu wiederholen.

Folgende Gegenstände verdienen dabey hauptsächlich berücksichtigt zu werden:

1) die genaue Ausmittelung des Alters eines Armen, so viel es irgend möglich ist; weil davon der Anschlag seines möglichen Erwerbes und der Betrag des ihm gebührenden Zuschusses abhängt. Die Erfahrung hat uns aber gezeigt, daß die eignen Angaben der Armen häufig übertrieben sind, um dadurch eine reichlichere Unterstützung zu erhalten. In vielen Fällen

werden die Herren Armenpfleger den Betrug leicht entdecken können, wenn sie den Armen, der nach ihrer Meynung sein Alter zu hoch angiebt, befragen, wo er geboren sey und ihn bedrohen, daß er im Falle einer angegebenen Unwahrheit alle Unterstützung verlieren werde. Auch ist es überhaupt zweckmäßiger, den Armen zu fragen, in welchem Jahre er geboren sey und danach das Alter desselben selbst zu berechnen, auch bey denjenigen Armen, deren Angaben verdächtig scheinen, deren muthmaaßliches Alter hinzuzufügen.

2) Die möglichst genaue Ausmittelung der Zeit des hiesigen Aufenthalts bey allen den Armen, welche zuerst um eine Unterstützung nachsuchen.

3) Die Angabe sämmtlicher zu der Familie desselben gehörigen Familienglieder in aufsteigender und absteigender Linie, d. i. der Eltern und Großeltern, oder Kinder und Enkel desselben, weil diese zur Unterhaltung desselben gesetzlich verpflichtet sind. Dieser Umstand ist bey den ersten Aufnahmelisten am meisten übersehen. Die Armenverwaltung kann aber durchaus von dem so natürlichen, als gerechten und billigen Grundsatze nicht abgehen, daß Eltern die erste Pflicht gegen ihre Kinder, und umgekehrt, daß Kinder die allernächste Pflicht zur Pflege und Unterhaltung derjenigen Personen haben, denen sie nächst Gott ihr ganzes Daseyn, ihren ersten Unterhalt und die Grundlage ihres gegenwärtigen Zustandes verdanken. Leben Eltern mit ihren Kindern gemeinschaftlich zusammen, so muß, wenn eins derselben eine öffentliche Unterstützung verlangt, die ganze Familie als hülfsbedürftig aufgeführt werden; weil die Armenkasse nur verpflichtet ist, dasjenige zuzuschießen, was diejenigen, denen die erste Pflicht des Unterhalts der Bedürftigen obliegt, nicht von ihrem Erwerbe erübrigen können.

4) Die genaue Angabe des wöchentlichen Erwerbs, nach den darüber im ersten Abschnitt dieser Instruction Cap. 2. aufgestellten Grundsätzen. Die Herren Armenpfleger werden sich von der Nothwendigkeit dieser Forderung überzeugen, wenn sie erwägen, daß die Armenkasse unmöglich im Stande seyn würde, allen den Personen, von welchen in der ersten Aufnahmeliste gesagt ist, daß sie gar nichts verdienen können, ihren vollständigen jährlichen Bedarf zu geben, der nach den

oben angegebenen Berechnungen für einen einzelnen Armen jährlich 20 Rthlr., für eine Familie von mehreren Personen aber 50 bis 100 Thlr. und darüber betragen kann, welche ihnen die Armenkasse würde geben müssen, sobald erwiesen wäre, daß diese Personen durchaus nichts verdienen könnten.

Sobald nun diese Aufnahmelisten angefertigt und den Herren Bezirks-Vorstehern eingehändigt seyn werden, wird von diesen danach die General-Liste angefertigt und dem Armenverwaltungsrathe zur Festsetzung der Unterstützungen eingereicht, wobey in allen Stücken, wie bey der ersten Aufnahme und Festsetzung verfahren wird.

Uebrigens ist es keinem Zweifel unterworfen, daß diese Arbeiten in der Folge sobald die neue Einrichtung erst einen festen und bleibenden Grund erhalten hat, den größten Theil ihrer ersten Beschwerlichkeit verlieren werden.

Zweytes Capitel.

Geschäfte und Pflichten der Polizeydiener als Armenwächter.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Die Abstellung und Verhütung der Betteley ist zwar an sich betrachtet kein Gegenstand der Armenverwaltung, sondern gehört zu den Gegenständen der allgemeinen Polizey-Verwaltung, welcher es obliegt, alle diejenigen Maaßregeln zu ergreifen, wodurch die Einwohner nicht allein gegen das gefährliche Umherziehen auswärtiger Müßiggänger nnd Landstreicher, sondern auch gegen die Zudringlichkeit einheimischer Bettler gesichert werden.

Da aber die Armenverwaltung dafür zu sorgen hat, daß kein Einwohner durch Mangel der ihm nöthigen Unterstützung gezwungen werde, sein Brodt vor den Thüren zu suchen, so muß sie ihr Augenmerk auch auf die Bettler richten, um zu untersuchen:

a) ob der, welcher die besondere Wohlthätigkeit der Einwohner in Anspruch nimmt, zu der Klasse derjenigen gehört, für deren hinreichenden Unterhalt die Commune zu sorgen hat, d. h., ob er als Einwohner des Orts einen Anspruch auf die öffentlichen Versorgungs-Anstalten desselben machen kann.

b) ob er der Unterstützung wirklich bedarf, oder nur aus Faulheit und unregelmäßiger Lebensart das Betteln der Arbeit vorzieht.

c) ob er die ihm nöthige Unterstützung nicht bereits angewiesen erhalten hat, sich aber damit nicht begnügt.

Diese Untersuchungen können nur durch die vereinigten Bemühungen der allgemeinen Polizey-Behörde und der Armenverwaltung auf eine vollständige und genügende Weise angestellt werden, die letztere hat aber dabey noch das besondere Interesse zu verhüten:

a) daß nicht die allgemeine Wohlthätigkeit durch das ungebührliche Fordern einzelner Wohlthaten vermindert,

b) das Zutrauen der Einwohner zu der Armenverwaltung durch das Vorgeben der Bettler, daß sie keine hinreichende Unterstützung erhalten, nicht geschwächt werde,

c) die Armen, für welche entweder reichlicher, als bisher geschehen ist, oder auf eine ihren besondern Umständen angemessenere Art gesorgt werden muß, kennen zu lernen.

II. Aufgreifung der Straßenbettler.

Zur Verhütung der Straßenbetteley ist es nothwendig, daß die Bezirks-Polizeydiener hauptsächlich diejenigen Straßen, öffentlichen Plätze und Spatziergänge fleißig durchsuchen, welche wegen der größern Lebhaftigkeit des Verkehrs von den Bettlern am meisten zur Betreibung ihres Gewerbes benutzt werden, und daß sie an denjenigen Tagen, welche die Bettler vorzüglich dazu zu wählen pflegen, ihre Aufmerksamkeit auf dieselben verdoppeln; sämmtliche Haupt- und Nebenstraßen ihres Viertels öfters zu durchsuchen und sich am meisten in den größern Straßen und auf den öffentlichen Plätzen aufzuhalten.

In den Jahrmärkten, so wie an den beyden wöchentlichen Markttagen müssen die beyden Bezirksdiener des Domviertels sich mit denen des Marktviertels dahin vereinigen, daß sie nach jedesmaliger Rückkehr von ihren gewöhnlichen Gängen durch die Straßen ihres Viertels auf dem Markte zusammen treffen, um hier gemeinschaftlich die in größerer Zahl versammelten Bettler und besonders die Kinder, welche die Handelnden sowohl, als die Vorübergehenden belästigen, aufzugreifen.

III. Aufgreifung der Hausbettler.

Da es nicht hinreichend ist, die Straßen und öffentlichen Plätze von schaamlosen Straßenbettlern zu reinigen, sondern die Einwohner auch vor der Zudringlichkeit der Armen in ihren Wohnungen gesichert werden müssen; so haben die Bezirksdiener eine gleiche Aufmerksamkeit auf diejenigen Armen zu richten, welche entweder von Haus zu Haus, oder auch nur in einzelne Häuser der Wohlhabenden gehen, um von diesen Almosen zu erlangen.

Für einen Hausbettler ist aber nicht bloß der zu halten, welcher öffentlich vor den Thüren ein Almosen fordert, so daß sich die Bezirksdiener durch den eignen Anblick von der wirklichen Betteley überzeugen, sondern auch muthmaaßlich derjenige, welcher in Häuser geht, von welchen sich nicht annehmen läßt, daß er darin nothwendige Verrichtungen habe, besonders wenn er schon als ein solcher bekannt ist, der aus dem Betteln ein Gewerbe macht, oder wenn sein äußeres Ansehn dieß vermuthen läßt, oder wenn er von einem Hause zum andern geht.

Da es aber in diesen Fällen darauf ankommt, daß die Bezirksdiener den Beweis des wirklichen Bettelns erhalten, so ist es nothwendig, daß sie überall, einer des Bettelns verdächtigen Person in das Haus folgen, in welches sie dieselbe gehen sehen, und theils die Person selbst, theils den Bewohner des Hauses befragen, in welcher Absicht die erstere das gedachte Haus besucht habe.

Erklärt der Bewohner des Hauses, daß sie ihn um ein Almosen angesprochen habe, so ist die Absicht des Bettelns für hinlänglich begründet anzunehmen, wenn auch der Bettler selbst dies leugnen sollte.

Wahrscheinlich aber ist die Absicht des Bettelns selbst dann, wenn weder der Arme selbst noch der Bewohner des Hauses einen annehmlichen Grund des Hausbesuches anzuführen wissen. In beyden Fällen ist die des Bettelns verdächtige Person von dem Bezirksdiener anzuhalten, und auf das Polizey-Büreau zu führen.

Sucht ein über dem wirklichen Betteln ertappter, oder desselben verdächtiger Mensch sich der Festhaltung durch die Flucht zu entziehen, oder bey seiner Hinführung nach dem Polizey-Büreau zu entkommen, so hat der Bezirksdiener seine Wiederhabhaftwerdung zu versuchen, und sich dazu nöthigenfalls der Hülfe der in der Nähe

befindlichen Einwohner zu bedienen, welche ihm auf sein Ersuchen jeder zu leisten verbunden ist.

Kann der Bezirksdiener den Entsprungenen nicht wieder erhaschen, so hat er alle Mühe anzuwenden, den Namen und die Wohnung desselben in Erfahrung zu bringen und diese sofort auf dem Polizey-Büreau anzuzeigen, damit der Bettler auf Veranstaltung des letztern zur Untersuchung und Bestrafung gezogen werden könne.

Uebrigens wird jeder Einwohner bey Vermeidung eigner Strafe gewarnt, keinen ergriffenen Bettler in Schutz zu nehmen, oder den Bezirksdienern Hindernisse in den Weg zu legen, wodurch die Aufgreifung eines Bettlers erschwert, oder dessen Entweichung befördert wird. Auf der andern Seite haben aber auch die Bezirksdiener sich aller Gewaltthätigkeiten gegen die Aufgegriffenen zu enthalten.

Zweytes Capitel.

Einrichtung des Zwangs-Arbeitshauses.

Das Zwangs-Arbeitshaus ist für jetzt und bis die zur Erweiterung und zweckmäßigern Einrichtung desselben höhern Orts eingereichten Vorschläge genehmigt seyn werden, in dem vormaligen neben dem Heiligen-Geist-Hospitale befindlichen Armenhause eingerichtet.

Die dahin abgelieferten muthwilligen Bettler werden in Ansehung der verschiedenen Geschlechter von einander getrennt, und nach Maaßgabe ihrer verschiedenen Kräfte und Fähigkeiten durch Arbeit beschäftigt.

Haben dieselben ein bestimmtes Almosen aus der Armenkasse, oder als Invaliden ein Rückzugs-Gehalt bekommen, so wird der Betrag desselben zu ihrem Unterhalte mit verwandt. Eben dies ist der Fall, in Ansehung dessen, was dieselben durch ihre Arbeit verdienen. Doch wird von diesem Arbeits-Verdienste der vierte Theil zurückgelegt, und ihnen bey der Entlassung aus der Anstalt zur Einrichtung ihres Hauswesens eingehändigt. Die Aufnahme geschieht auf unbestimmte Zeit bis dahin, daß die Armen-Verwaltung mit Grunde hoffen darf, daß die Armen im Stande sind, sich künftig selbst durch ihre Arbeit und den erforderlichen Zuschuß aus der

Armenkasse zu ernähren, ohne in das Laster des Bettelns zurückzufallen.

Vor der Aufnahme werden sie gehörig gereinigt und mit einer zweckmäßigen Hauskleidung versehen, die ihnen nach Befinden der Umstände bey ihrer Entlassung geschenkt, oder mit einer andern vertauscht wird.

Den fleißigern Armen wird eine bessere Kost und eine außerordentliche Belohnung gereicht; die Faulen werden durch schlechtere Kost und andere passende Zwangsmittel zur Arbeit angehalten.

Kinder, welche in die Zwangs-Arbeits-Anstalt aufgenommen werden, erhalten den nöthigen Unterricht, und werden außer den Unterrichtsstunden zu einer ihren Kräften und ihrer künftigen Bestimmung angemessenen Arbeit angehalten.

In Ermangelung der Eltern, oder wenn die Eltern selbst in der Zwangs-Arbeits-Anstalt erhalten werden, wird bey einem geringern Grade der Verdorbenheit dieser Kinder, für deren Unterbringung bey hiesigen Einwohnern auf Kosten der Armenkasse gesorgt.

Drittes Capitel.

Belohnungen und Strafen zur Vermehrung der Aufmerksamkeit auf die Bettler.

Wenn die gegen die Bettler ergriffenen Maaßregeln wirksam seyn, und den Erfolg der gänzlichen Abstellung der Betteley sichern sollen, so ist dazu zweyerley wesentlich erforderlich, nämlich eine gehörige Aufsicht über die Bezirksdiener, daß sie in der Aufsuchung und Ergreifung der Bettler ihre Schuldigkeit beobachten und die Mitwirkung sämmtlicher Einwohner, daß sie nicht durch unzweckmäßiges Mitleiden gegen die Bettler die Absicht der Armenverwaltung vereiteln.

I. Aufsicht über die Bezirksdiener.

Die Bezirksdiener sind der allgemeinen Aufsicht der Polizey-Behörde, der Herren Bezirks-Vorsteher und Armenpfleger, so wie der besondern Aufsicht des Botenmeisters des Armenverwaltungsraths unterworfen.

Die Herren Bezirks-Vorsteher und Armenpfleger werden insonderheit ersucht, auf den Diensteifer und die Pflichterfüllung der Bezirksdiener ein wachsames Auge zu haben, und die von ihnen bemerkten Unregelmäßigkeiten dem Armenverwaltungsrathe anzuzeigen.

Wird aber der Bezirksdiener überführt, die Bettler absichtlich nicht aufgegriffen, oder wohl gar mit ihnen durchgestochen zu haben, so wird derselbe im erstern Falle unausbleiblich seines Dienstes entsetzt, im zweyten aber noch außerdem dem Corrections-Tribunale zur Bestrafung überliefert. Dagegen wird den Bezirksdienern zur Ermunterung ihres Diensteifers eine Belohnung für jeden aufgegriffenen Bettler zugesichert, und vom 1sten Juny d. J. in folgenden Sätzen gezahlt werden:

a) für einen erwachsenen Bettler, welcher zum erstenmale beym Betteln betroffen worden, 2 Gr.;
b) für denselben zum zweytenmale, von demselben Bezirksdiener ergriffenen erwachsenen Bettler, 4 Gr.;
c) für ein Kind, welches allein oder in Gesellschaft mit andern Kindern bettelt, wenn dieselben verschiedenen Eltern angehören, für jedes, sind sie aber Geschwister bloß für das älteste 4 Gr.;
d) für Kinder, welche in Gesellschaft ihrer Eltern betteln, ingleichen für ganze Bettler-Familien, wenn dieselben auf einmal ergriffen werden, das doppelte, was für einen erwachsenen Bettler festgesetzt ist.

II. Mitwirkung der Einwohner zur Abstellung der Betteley.

Da wir den sämmtlichen Einwohnern unserer Stadt die Versicherung geben können, daß uns gegenwärtig kein Hülfsbedürftiger unbekannt bleiben kann, und daß für alle nothwendigen Bedürfnisse der Armen auf eine hinreichende Art gesorgt wird, so dürfen wir auch mit Recht erwarten, daß sie jetzt nicht mehr durch Almosengaben an einzelne Bettler, die Abstellung der Betteley erschweren werden.

Sie haben daher jeden Armen, der sich zur Erlangung einer besondern Unterstützung an sie wendet, an seinen Armenpfleger zu verweisen und dem falschen Vorgeben der Armen, daß sie wenig oder nichts erhalten, durchaus keinen Glauben beyzumessen.

Sollten aber einzelne Einwohner diesen oder jenen ihnen bekannten Armen reichlicher zu unterstützen wünschen, als es der

Armenverwaltung möglich ist, die bey sämmtlichen Armen gleiche Grundsätze anwenden muß; so werden sie ersucht, das, was sie diesem Armen an Gelde oder Kleidungsstücken bestimmen, entweder unmittelbar an den Armenverwaltungsrath, oder an den Vorsteher der Pflegerschaft, in welcher der Arme wohnt, einzusenden. Die Namen sämmtlicher Herren Armenpfleger sind aber aus dem dieser Instruction beygefügten Anhange zu ersehen.

Diese außerordentliche Unterstützung wird dem bestimmten Armen nicht nur der Bestimmung des Gebers gemäß treulich verabreicht, sondern ihm auch dafür nicht das Mindeste von der allgemeinen Unterstützung abgezogen werden.

In Ansehung der warmen Speise, welche hin und wieder einzelnen Armen von wohlhabendern Einwohnern gereicht wird, ist zwar die fernere Verabreichung derselben nicht als eine Beförderung der Betteley anzusehen; Es ist aber in dieser Rücksicht zu wünschen, daß jeder Einwohner, der nicht etwa einen bestimmten Armen hat, dem er eine größere Verbindlichkeit zu haben glaubt, zu dieser Unterstützung vorzugsweise Arme aus seiner oder einer benachbarten Pflegerschaft wähle, damit auch diese Wohlthaten den Bedürftigern allgemeiner zu Theil werden können.

Wenn sich endlich auch im Allgemeinen nicht annehmen läßt, daß von einzelnen Einwohnern die Betteley absichtlich unterstützt werde, so ist es doch nöthig, diesem Uebel auch in Rücksicht auf diejenigen vorzubauen, welche vielleicht aus einem thörigten Vorurtheil ihre Beyträge den öffentlichen Armen=Anstalten entziehen, und dafür einzelne Bettler unterstützen. Der Armenverwaltungsrath behält sich daher vor, die gegen solche Personen zu ergreifenden Maaßregeln alsdann bekannt zu machen, wenn er sich durch die Erfahrung überzeugt haben wird, daß es dergleichen wirklich unter den Einwohnern von Halberstadt giebt.

Halberstadt, den 1sten May 1811.

Der Armen=Verwaltungsrath.

Zweyte Unterabtheilung.

Ueber die Land-Armenhäuser und Zwangs-Arbeits-Anstalten.

Verordnung der Königl. Regierung zu Cöslin, die Collecte für die Landarmenhäuser betreffend, und Auszug aus dem Landarmen-Reglement vom 15. Februar 1819. (Amtsblatt pro 1819. No. 7.)

Circular des Königl. Polizey-Ministerii, die Entlassung der Sträflinge aus den Straf-Anstalten betreffend, vom 27. May 1819. (Annalen von Kamptz pro 1819. 2tes Heft No. 119.)

Circular-Rescript der Königl. Ministerii des Innern und der Polizey, betreffend die Bestimmung, daß die bis zum Nachweis eines ehrlichen Erwerbs verurtheilten Verbrecher nach ausgestandener Strafzeit, wenn sie es wünschen, über die Grenze gebracht werden dürfen, v. 1. Juny 1819. (Annalen von Kamptz pro 1819. 2tes Heft No. 121., und vom 27. August 1819. Ebendas. pro 1819. 3tes Heft No. 61.)

Rescript des Königl. Ministerii des Innern an die Königl. Regierung zu Potsdam, die Entlassung der bis zum Erwerb-Nachweis verurtheilten Verbrecher betreffend, vom 27. August 1819. (Annalen von Kamptz pro 1819. 3tes Heft No. 61.)

Rescript des Königl. Ministerii des Innern an die Königl. Regierung zu Breslau, die Aufnahme alter Personen in Zuchthäuser betreffend, vom 25. April 1820. (Annalen von Kamptz pro 1820. 2tes Heft No. 62.)

Publicandum des Königl. Ober-Präsidii von Pommern, die Straf- und Besserungs-Anstalt zu Stargardt betreffend, vom 1. May 1820. (Annalen von Kamptz. pro 1820. 1stes Heft No. 59.)

Von derselben Behörde über die Landarmenhäuser zu Uckermünde und Neu-Stettin, vom 28. December 1818. (Amtsblatt pro 1818.)

Rescript des Königl. Ministerii des Innern an die Königl. Regierung zu Danzig, die Aufbewahrung der Vagabonden in den Landarmenhäusern, v. 5. Juny 1820. (Annalen v. Kamptz pro 1820. 2tes Heft No. 64.)

Publicandum der Köngl. Regierung zu Cöslin, wegen des Landarmenhauses zu Neu-Stetin, vom 14. Februar 1821. (Amtsblatt pro 1821. No. 12.)

Publicandum der Köngl. Regierung zu Breslau, in Betreff der ins Correctionshaus zu Schweidnitz abgeschickt werdenden Corrigenden, vom 17. May 1821. (Amsblatt pro 1821. No. 21.)

Publicandum der Königl. Regierung zu Oppeln, in derselben Angelegenheit, vom 12. Juny 1821 (Amtsblatt pro 1821. No. 26.)

Königl. Allerhöchste Verordnung, das Landarmen- und Arbeitshaus zu Benninghausen für die Provinz Westphalen betreffend, vom 15. December 1820. (Annalen von Kamptz pro 1821. 1stes Heft No. 74.)

Rescript des Königl Ministerii des Innern und der Polizey, die Haus-Polizey- und Straf-Ordnung für das Landarmen- und Arbeitshaus zu Benninghausen etc., vom 26. Januar 1821. (Annalen von Kamptz pro 1821. 1sts Heft No. 75.)

Publicandum des Königl. Ober-Präsidii der Provinz Westphalen, den Transport der Landstreicher und Bettler nach dem Landarmen- und Arbeitshause zu Benninghausen betr., v. 8. Februar 1821. (Annalen v. Kamptz pro 1821. 1stes Heft No. 76.)

Publicandum des Königl. Ober-Präsidii der Provinz Westphalen, wegen pünktlicher Vollziehung der ertheilten Vorschriften für das Landarmen- und Arbeitshaus zu Benninghausen, vom 10. Februar 1821. (Annalen von Kamptz pro 1821. 1stes Heft No. 77.)

Rescript des Königl. Ministerii des Innern an die Königl. Regierung zu Marienwerder, die Einsperrung von Verschwendern, Bettler rc. in Corrections-Anstalten, auf Anträge der Polizey-Behörden, v. 2. Januar 1821. (Annalen v. Kamptz pro 1821. 1stes Heft No. 79.)

Rescript des Königl. Ministerii des Innern an die Königl. Regierung zu Stralsund, die von Seiten der Polizey-Behörden gegen entlassene Sträflinge, Individuen zu nehmenden Maaßregeln, vom 13. März 1821. (Annalen von Kamptz pro 1821. 1stes Heft No. 81.)

Rescript des Königl. Ministerii des Innern und der Polizey an die Königl. Regierung zu Merseburg, den Transport der in die Straf-Anstalten zu schaffenden Verbrecher, v. 8. Juny 1821. (Annalen von Kamptz pro 1821. 2tes Heft No. 86.)

Publicandum des Königl. Ober-Präsidii von Westphalen, die Absendung der Landstreicher zum Landarmenhause betr., v. 10. July 1821. (Annalen v. Kamptz pro 1821. 2tes Heft No. 87.)

* * *

Wegen der Landesverweisung der in den Besserungs-Anstalten detinirt gewesenen Individuen, vom 9. Juny 1806. (N. E. S. und Sammlung der Minist. Verordn. Seite 260.)

Wegen des bey der Entlassung der Verbrecher aus den Festungen und Zuchthäusern zu beobachtenden Verfahrens, v. 27. März 1797. (N. E. S. auch Sammlung der Minist. Verordn. Seite 249.)

Rescript wegen der Dauer der Detention in den Besserungs-Anstalten, in Betreff des mangelnden Nachweises eines ehrlichen Erwerbs, vom 18. April 1810. (Mathis Monatsschrift, Band 9. S. 45.; auch Samml. der Minist. Verordn. Seite 1.)

Die Verwaltung der Straf- und Besserungs-Anstalten in öconomischer und finanzieller Hinsicht, geschieht unter der Leitung der Regierungen, und der Concurrenz des Landes Justiz-Collegii, schränkt sich lediglich auf die Sorge für die Vollziehung der Strafe, und auf die Mitwirkung zur ordnungsmäßigen Behandlung der Sträflinge ein; zu welchem Ende den Ober-Landesgerichten zu jeder Zeit eine Untersuchung der gedachten Anstalten freysteht. (Rescript vom 26. October 1809. Mathis Band 3., Seite 113 — 114.)

Der Zuchthaus-Inspector kann eine bey der Entweichung begangene geringe Privatgewalt, durch polizeymäßige Züchtigung bestrafen. In allen andern Fällen findet rechtliche Untersuchung und Entscheidung statt. (Rescript vom 23. März 1798. N. E. S. pro 1798. S. 493.)

* * *

Zusätze zur Criminal-Ordnung, von der Vollstreckung der Erkenntnisse.

Zu §. 669. Verbrecher und Vagabonden sind bey ihrer Entlassung aus den Straf-Anstalten allemal durch Transport nach ihrer Heimath zu bringen, oder mittelst eines, eine ganz specielle Route vorschreibenden Passes dahin zu entlassen. Zugleich ist die Obrigkeit ihrer Heimath oder ihres Bestimmungs-Ortes von der bevorstehenden Entlassung derselben zu benachrichtigen.

Die Straf-Anstalten dürfen auch nicht mehrere Verbrecher und Vagabonden zu gleicher Zeit entlassen.

(Circ. vom 25. Februar und 20. May 1813. Ref. des Pol. M. vom 2. October 1817. v. Kamptz Annalen, Bd. 1. Heft 4. Seite 193 — 194.)

Aus der Bestimmung des §. 569, daß Verbrecher, welche zur Detention bis zum Nachweise eines ehrlichen Erwerbes verurtheilt sind, nach ihrer Freylassung unter genauer polizeylicher Aufsicht gehalten werden sollen, folgt, daß der Entlassene ohne Erlaubniß der Polizey keine Nacht außerhalb seines Wohnorts sich aufhalten darf. Er ist deshalb bey vorzunehmenden Reisen mit einem Passe zu versehn, und es ist die Polizey seines Bestimmungs-Ortes von seiner Ankunft und seinen Verhältnissen in Kenntniß zu setzen.

(R. des Polizey-Ministerii v. 19. July 1818. v. Kamptz Annalen, Bd. 2. Seite 774 — 775.)

Die Beurtheilung der Frage, ob von einem Sträfling der Nachweis des ehrlichen Erwerbes geführt sey, hängt nach einer Entscheidung des Königl. Justiz-Ministerii nur von der Polizey-Behörde ab. Diese darf den Beweis nur dann für geführt annehmen, wenn von der Individualität des Sträflings sich annehmen läßt, daß er sowohl den Willen, als die körperliche Kraft habe sich ehrlich zu ernähren. Das Daseyn der letztern allein ist zur Freylassung des Sträflings nicht hinreichend.

(R. des Polizey-Ministerii vom 29. Januar 1819. v. Kamptz Annalen, Bd. 3. Seite 198 — 199.)

Zu diesem Ende muß sich die Straf-Anstalt mit der Polizey-Behörde des Orts, an welchem der Sträfling jenen Erwerb zu finden hofft, so zeitig als möglich in Correspondenz setzen, und die Polizey-Behörden müssen den Vorschlägen der Straf-Directionen thätigst entgegen kommen.

(R. v. 10. April 1819. von Kamptz Annalen, Bd. 3. Seite 460 — 462.)

Der Wille des Sträflings, sich ehrlich zu ernähren, ist anzunehmen, wenn derselbe während seiner Strafzeit sich stets gut betragen hat, und es kann der Sträfling in diesem Falle bey vorhandener Körperkraft aus der Straf-Anstalt entlassen werden, wenn auch eine bestimmte Gelegenheit zu einem ehrlichen Erwerbe nicht nachgewiesen ist. Es ist jedoch bey Entlassung dieser Art die Individualität des Sträflings, die Wahrscheinlichkeit seiner Besserung, die Gelegenheit zum Brodterwerb und der von ihm angegebenen Art sich denselben zu verschaffen, vorzüglich sorgfältig zu berücksichtigen.

(R. des Polizey-Ministerii vom 27. März 1819. von Kamptz Annalen, Bd. 3. S. 473 — 475.)

Den gesetzlich zur Alimentation des Sträflings verpflichteten Verwandten, oder den Communen ihres Wohn- oder Geburtsorts kann die Fürsorge für den ehrlichen Erwerb eines solchen Sträflings nicht aufgebürdet werden.

(R. des Ministerii des Innern vom 27. August 1819. Ebendas. S. 784 — 787.)

Zu §. 572. Der Sträfling, welcher Landes verwiesen wird, ist in der Straf-Anstalt vor der verpönten Rückkehr zu verwarnen, und mit den darauf gesetzten Strafen bekannt zu machen, und sodann durch die Gensd'armerie über die Grenze zu bringen, die Bescheinigung über alles dieses muß dem Criminal-Gerichte, welches den Verbrecher abgeliefert hat, übersandt werden.

(Rescript vom 9. Juny 1806. Edict. Samml. v. 1806. S. 667 — 668.)

Bey der Vollstreckung des Erkenntnisses auf Landes-Verweisung sind die mit den unten genannten Staaten geschlossenen Conventionen, in Betreff der gegenseitigen Uebernahme der Landstreicher, genau zu befolgen.

(Convention mit Bayern, G. S. v. 1818. S. 53., mit Hessen-Darmstadt G. S. v. 1819. S. 132, mit Nassau a. a. O. S. 95., mit Meklenburg-Strelitz a. a. O. S. 137., mit dem Königreiche Sachsen G. S. von 1820. S. 40., mit Churhessen a. a. O. S. 200.)

§. 235. Den entlassenen Festungs-Gefangenen ist die Urphede abzunehmen.

(Rescript vom 29. May 1798. Edict. Samml. v. 1798. S. 1633 — 1638.)

Damit Landes verwiesenen Verbrechern und Vagabonden der Wiedereintritt in die Königlichen Staaten möglichst erschwert werde, ist die öffentliche Bekanntmachung des Namens derselben und die kurze Beyfügung ihrer Persons-Beschreibung angeordnet. Die Polizey-Behörden müssen solche monatlich durch das Amtsblatt ihres Departements bewirken.

(R. des Pol. Minist. vom 23. December 1817., von Kamptz Annalen Bd. 1. Heft 4. Seite 145 — 147.)

Reglement für das Armen- und Arbeitshaus zu Creutzburg, und welchergestalt es mit der Aufnahme der wahren Armen in dasselbe, und mit der Aufgreifung und Reception der muthwilligen Bettler gehalten werden soll. De Dato Breslau, den 4. Februar 1779.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Nachdem Wir Unsere, bey der aus Landesväterlicher Milde verfügten Errichtung und Erbauung eines Armen- und Arbeits-Hauses zu Creutzburg, hegende Allerhöchste Absichten, welche lediglich darauf gerichtet sind, damit in Unsern Schlesischen Landen, das bisher so sehr überhand genommene Betteln auf den Straßen und in Häusern, fortmehro sowohl in den Städten als auf dem platten Lande gänzlich abgestellet werde, durch die bereits unterm 28. Augusti 1776 Allerhöchst eigenhändig vollzogene Verordnung, öffentlich und zu Jedermanns Wissenschaft und Achtung bekannt machen lassen; So haben Wir nach nunmehro vollendetem Bau sothanen Armen- und Arbeitshauses nöthig gefunden, Unsere fernerweite Allerhöchste Willensmeynung, sowohl über die Verfassung und Einrichtung dieser Anstalt, als auch wegen der zur Aufnehmung in dieselbe sich qualificirenden Personen, und wie es fortmehro mit Aufgreifung der muthwilligen Bettler gehalten werden soll, hierdurch näher zu declariren, und verordnen demnach:

§. 1. Daß in die Armen-Anstalt zu Creutzburg schlechterdings keine solche Personen, wie sich von selbst verstehet, recipirt, noch weniger dahin verurtheilt werden sollen, welche wegen begangener Verbrechen sich zur Zuchthausstrafe qualificiren, maßen keinesweges Unsere Absicht ist, daß in so ferne und in Ansehung solcher Verbrecher, durch diese Anstalt die bisherige Einrichtung der Schlesischen Zucht- und Arbeits-Häuser auch nur im mindesten abgeändert werde, vielmehr setzen Wir hiermit ausdrücklich fest, daß es bey der in dem

Edict vom 25. Martii 1747 geordneten Verfassung der beyden Zucht- und Arbeits-Häuser zu Brieg und Jauer sein unabänderliches Bewenden haben soll, woraus denn von selbst folget, daß, wenn ein Bettler noch ein delictum speciale begangen hat, welches die Zuchthaus-Strafe nach sich ziehet, derselbe zum Zuchthause verurtheilet und nicht in diese Armen-Anstalt aufgenommen werden muß.

§. 2. Da jedoch zu hoffen stehet, daß durch die Armen-Anstalt zu Creutzburg denen beyden Zuchthäusern zu Brieg und Jauer an denen Ausgaben, so bisher aus den ihnen angewiesenen Revenus bestritten werden müssen, eine merkliche Ersparung zuwachsen werde; so befehlen Wir, daß die Fonds beyder Zuchthäuser, so viel davon entbehret werden kann, zu Unterhaltung der Armen- und Arbeits-Haus-Anstalt zu Creutzburg pro rata concurriren und zu diesem Behuf mit angewendet werden sollen.

§. 3. Weil ferner der durch diese zum Besten des ganzen Landes gestiftete Armen-Anstalt beabsichtete Zweck keinesweges dahin ausgedeutet werden kann noch soll, als ob dadurch die Grund- und Gerichts-Obrigkeiten auch Gemeinden des platten Landes und der Städte, von der, zu Folge denen dieserhalb emanirten Landes-Gesetzen und Generalien, als welche Wir vielmehr hierdurch ausdrücklich erneuern, ihnen obliegende Pflicht und Schuldigkeit, die Armen ihres Orts zu versorgen, und das Aus- und Herumlaufen derselben zum Betteln zu verhüten, entbunden und entledigt seyn sollen; So verordnen Wir hierdurch ausdrücklich, daß in denen weiter unten zu bestimmenden Fällen, auch die jeden Orts befindliche Hospital- oder andere Armen-Cassen zum Unterhalt der in die Armen- und Arbeits-Haus-Anstalt zu Creutzburg aufgenommenen Armen und Bettler concurriren sollen.

§. 4. Gleichwie nun der Endzweck dieser Anstalt blos dahin gerichtet seyn soll, daß eines theils wahre Arme, das ist, solche Personen, welche von allen Mitteln zu ihrem Unterhalt entblößt, mithin würklich hülfsbedürftig sind, aber auch durch ihr gutes Verhalten das gerechte Mitleiden ihrer Neben-Menschen verdienen, in Ermangelung einer andern Zuflucht, diese nebst ihrer Unterhaltung und Verpflegung in dieser Anstalt finden, andern theils aber die muthwilligen Bettler des verderblichen Müßiggehens entwöhnet und mit Nachdruck zur Arbeit und zum Fleiß angehalten werden; so ergiebet sich daraus von selbst, daß alle in diese Anstalt aufzunehmende Personen in Zwo völlig verschiedene Haupt-Classen zu theilen, und sowohl in Ansehung ihrer Arbeit, des Orts, wo sie solche vornehmen, ihrer Schlafstellen und ihrer Beköstigung zu unterscheiden sind. Dem zu Folge gehören

§. 5.

§. 5. In die erste Classe und sollen darinn aufgenommen werden:

1) Alte und andere Hülfe und Mitleiden verdienende Personen beyderley Geschlechts, welche sich ihren Unterhalt durch ihre Arbeit nicht verschaffen können, aber nicht betteln wollen, und eben deswegen von selbst um ihre Aufnahme in diese Anstalt Ansuchung thun. Wenn diejenige unter denselben, so arbeiten können, durch Spinnen oder andere in der Anstalt ihnen zuzutheilende Fabriquen-Arbelt mehr verdienen, als ihre Unterhaltung dem Hause kostet, so soll ihnen solches ausgezahlet werden. Dafern auch

2) arme Personen von gutem Herkommen (pauvres honteux genannt) sich zur Aufnahme in diese Anstalt melden, so sollen dieselbe, nach geschehener Untersuchung ebenfalls und zwar in besondern dazu bestimmten Stuben aufgenommen, darinn mit Essen und anständiger Arbeit versehen und es mit ihnen in Ansehung des Verdienstes eben so, wie ad Num. 1. gehalten werden.

3) Arme verwaysete Kinder, auch Kinder, deren Eltern auf ihr eigenes Ansuchen ins Armenhaus recipirt worden, wenn sich niemand findet, der für ihren Unterhalt und Erziehung Sorge trägt, und selbige übrigens ein solches Alter erreicht haben, daß sie zur Arbeit angeführt werden können. Diese, nicht aber muthwillige Bettel-Kinder, als welche in die zweyte Classe kommen, sollen in die erste Classe aufgenommen und zur Arbeit angeführt, demnächst aber dafür gesorgt werden, daß die, so männlichen Geschlechts, zur Erlernung einer Profession oder andern nützlichen Metiers in die Lehre, und die, so weiblichen Geschlechts, in Dienst gegeben werden.

§. 6. Diejenige, so in die erste Classe aufgenommen werden wollen, müssen sich schriftlich entweder selbst, oder durch glaubhafte Personen bey Unserer Breslauschen Krieges- und Domainen-Cammer melden, und mit einem wegen ihres bisherigen unsträflichen Wandels und ihrer wahren Armuth und Bedürfniß, von dem Prediger, zu dessen Kirche sie sich bisher gehalten, oder von andern glaubwürdigen Personen beyzubringendem Zeugniß, um ihre Aufnahme in das Armenhaus zu Creutzburg Ansuchung thun, da dann gedachte Unsere Krieges- und Domainen-Cammer nach vorgängiger nähern Untersuchung ihrer Umstände, und nach Befinden derselben, wegen ihrer Reception das erforderliche verfügen soll.

§. 7. Eine jede Person, welche in die erste Classe aufgenommen wird, muß, wenn sie einige Bette und Kleidungsstücke hat, solche zu ihrem Gebrauch mit in das Haus nehmen.

§. 8. Denen in diese Erste Classe aufzunehmenden Personen soll die Zeit, wie lange sich selbige in dem Armenhause aufhalten sollen, nicht bestimmt werden. Sobald daher eine solche Person eine für sie sich ereignende Gelegenheit zu ihrer Unterhaltung und Verpflegung außerhalb dem Armenhause nachzuweisen vermag, soll selbige auf ihr wegen ihrer Entlassung bey dem Directorio des Armen=Hauses ad Protocollum anzubringendes Gesuch, wovon dieses an Unsere Breslausche Krieges= und Domainen=Cammer zu berichten hat, von letzterer deren Entlassung nach Befund der Sachen verfügt werden. Dafern aber dergleichen dimittirte Personen sich dennoch in der Folge nicht ernähren können und zur Reception wieder melden, so sollen sie nach geschehener Untersuchung wieder aufgenommen werden.

§. 9. Findet sich bey näherer Untersuchung der Umstände derer nach dem 5ten §pho in die erste Classe aufzunehmenden und daselbst sub Numeris 1. 2. und 3. aufgeführten Personen, daß eine oder die andere derselben nach Maasgabe des Edicts vom 14. December 1747 und nach Vorschrift der emanirten Armen=Verpflegungs=Reglements für die Städte und Dörfer vom 7. Januarii 1749 sich zur Unterhaltung und Verpflegung in dem Hospital oder aus der Armen=Casse des Orts, wo sie gebürtig, oder unterthänig, oder wo sie sich in den letztern 10 Jahren ihres Lebens am längsten aufgehalten, qualificiret; so gehören zwar dergleichen Arme, aus dem im 3ten §pho angeführten Grunde regulariter nicht in diese Armen=Anstalt, als welche, zumal da sie mit keinen eigenen Fonds versehen, solche Arme, die anders woher ihren Unterhalt und Versorgung zu genießen haben, aufzunehmen keinesweges schuldig ist. Da sich aber jedennoch Umstände ereignen können, die ihre Aufnahme in diese Anstalt auf eine kurze oder längere Zeit nothwendig machen; so sollen dem Armen=Hause die Unterhaltungskosten für dergleichen Personen, wenn sie gar nichts arbeiten können, mit zwey Silbergroschen täglich, und wenn sie einigermaßen durch ihre Arbeit etwas, jedoch ihren Unterhalt nicht ganz, zu verdienen im Stande, mit Ein guten Groschen täglich, so wie die auf selbige verwendete Bekleidungs=Kosten, aus der Hospital= oder Armen=Casse des Orts, dem ihre Verpflegung obliegt, restituirt werden. Sollte die Hospital= oder Armen=Casse des Orts nicht im Stande seyn, diese Kosten aus den schon vorhandenen Fonds zu bestreiten; so müssen solche durch die in den obangezogenen Armen=Verpflegungs=Reglements deutlich vorgeschriebene Arten des Beytrags, jedoch baar aufgebracht werden. Die Liquidation von dem Betrage dieser Kosten soll von dem Armen=Haus=Directorio mit An=

fang jeden Monats an Unsere Breslausche Krieges- und Domainen-Cammer eingesandt, von solcher festgesetzt und die Beytreibung desselben veranlaßt werden.

§. 10. Diejenige aus der Ersten Classe, welche sich ungehorsam und widerspenstig bezeigen, oder gar liederlich aufführen, sollen auf einige, oder wenn sie incorrigible sind, auf die ganze Lebenszeit, nach Befinden Unserer Breslauschen Krieges- und Domainen-Cammer, in die nachfolgende zweyte Classe gesetzt werden. Dagegen sollen diejenigen, welche zwar in die zweyte Classe recipirt worden, sich aber in der Folge bessern, und durch besondern Fleiß, Ordnung und gute Aufführung hervorthun, nach Befund der Umstände auch vor Absitzung der in der zweyten Classe ihnen bestimmten Zeit in die erste Classe andern zum Exempel translocirt werden.

§. 11. In die Zweyte Classe sollen alle diejenigen aufgenommen werden, welche sich der in dem vorgehenden 5ten §pho angebothenen Wohlthat durch freywillige Ansuchung um ihre Aufnahme in diese Armen-Anstalt nicht bedienen, sondern lieber das Betteln und Müßiggehen zu ihrem Tagewerk machen wollen, mithin muthwillige Bettler sind.

Es gehören also in diese Classe:

A. überhaupt alles herumlaufende Bettel-Gesindel, es mag solches auf dem Lande oder in den Städten betroffen werden, ohne Unterscheid des Geschlechts, Alters und Standes, der Bettler mag ein einheimischer oder ein ins Land eingeschlichener auswärtiger Bettler seyn, und wenn er ein einheimischer, in oder außer dem Orte seines Aufenthalts über dem Betteln betroffen werden. In specie aber gehören in diese Classe

B. bettelnde invalide Soldaten, bettelnde abgedankte Soldaten, deren bettelnde Weiber und Kinder, ingleichen die Soldaten-Wittwen und deren Kinder, wenn sie betteln gehen.

Allen diesen sub Lit. B. angeführten Personen ist das Herumlaufen zum betteln um so weniger zu gestatten, als denen ergangenen Generalien zu Folge, nicht nur die invalide Soldaten, wenn sie zu geringen Unterbedienungen fähig, dazu emploiret, für die abgedankten Soldaten aber, wenn sie Einländer sind, im Orte ihrer Geburt oder Unterthänigkeit, oder wo sie sich nach ihrer Entlassung am längsten aufgehalten, oder wenn sie Ausländer sind, im Orte, wo das Regiment bey welchem sie gedienet, in Garnison stehet, oder ebenfalls, wo sie sich nach ihrer Dimission am längsten aufgehalten, sondern auch für

den Unterhalt der Soldaten=Wittwen und deren Kinder, an dem Geburts=Orte ihrer Männer und Väter, oder wo solche unterthänig, und für die Wittwen und Kinder der Soldaten, welche Ausländer gewesen, aus andern Fonds gesorgt werden soll. Die noch würklich in Diensten stehende Soldaten, wenn sie betteln gehen, sollen von Ort zu Ort zur nächsten Garnison und ferner zum Regiment, worunter sie stehen, abgeliefert und bey selbigem den ergangenen Verordnungen gemäß, wegen des Unserer Armee so nachtheiligen und unanständigen Bettelns, nachdrücklich bestraft werden. Die bettelnde Weiber derer noch in Diensten stehenden Soldaten sollen gleich andern muthwilligen Bettlern aufgegriffen und in das Armen= und Arbeits=Haus zu Creutzburg abgeliefert, und dem Regiment, worunter deren Männer stehen, davon Nachricht gegeben werden. Die Kinder unvermögender Soldaten sollen, wenn sie das gehörige Alter erreicht, in Ermangelung eines andern Unterkommens, in dem Potsdammschen Waysenhause untergebracht werden.

C. Alle herumlaufende bettelnde oder sogenannte fechtende Handwerksbursche, welche, ohngeachtet der zum Besten der wandernden Handwerksbursche in dem 6ten §pho des Edicts vom 14. December 1747 getroffenen und hierdurch erneuerten Verfügung, daß ihnen beym Wandern, in den Städten zu ihrem weitern Fortkommen zur andern Stadt, wenn sie sich bey ihren Gewerken oder Laden melden, und sie ihrer Umstände halber eines Allmosens würdig sind, etwas aus der Gewerks=Lade, oder in deren Ermangelung aus der Städtischen Armen=Casse gegeben werden soll, sich dennoch auf dem Betteln oder Fechten, es sey in Städten oder auf dem Lande, betreten lassen.

Jeder Wirth einer Herberge in den Städten ist schuldig, bey Zwey Rthlr. Strafe zur Cämmerey=Casse, allen einwandernden bey ihm zur Herberge kommenden Handwerksburschen sofort anzudeuten, daß sie ihre bey sich habende Kundschaft dem Amtshabenden Eltesten sofort vorzeigen sollen, auch ihnen zugleich zu verkündigen, daß sie sich des Bettelns oder sogenannten Fechtens in der Stadt, so wie auf dem Lande enthalten, oder zu gewärtigen haben, daß sie aufgegriffen und auf Sechs Monathe, oder nach Befinden auf längere Zeit in das Armen= und Arbeits Haus zu Creutzburg abgeliefert werden sollen.

Jeder wandernde Handwerksbursche ist bey seiner Einwanderung in einer Stadt schuldig und gehalten, seine Kundschaft dem

Amtshabenden Eltesten vorzuzeigen, und demselben zu melden, ob er daselbst Arbeit suche oder nicht. Erstern Falls ist der Elteste schuldig, sofort und höchstens binnen 2 Tagen gebräuchlichermaaßen bey dem Mittel nach der Ordnung umschauen zu lassen, zugleich auch dem Burschen das Verbot des Bettelns oder Fechtens in eben der Maaße, als der Wirth der Herberge, zu verkündigen. Bekommt der Bursche keine Arbeit, so soll ihm die Kundschaft, welche der Elteste mittler Zeit an sich behalten muß, wieder zurück gegeben und in dorso derselben von dem Eltesten vermerkt werden:

woher der Bursche gekommen,

das Datum, wenn er angekommen,

daß er keine Arbeit erhalten,

daß ihm bis zur andern zu benennenden Stadt ein Zehr-Pfennig, wenn er dessen bedarf, und wie viel gegeben, auch

demselben das Verbot des Bettelns bekannt gemacht worden.

Sucht der Bursche in der Stadt, wo er einwandert, keine Arbeit, so muß demselben dennoch der Zehr-Pfennig, wenn er dessen bedarf, zu seinem Fortkommen gereicht, und daß solches geschehen, auch ihm das Verbot des Bettelns kund gemacht worden, in dorso der Kundschaft von dem Eltesten vermerkt werden.

Der Amtshabende Elteste, welcher diese Verordnung nicht genau befolgt, soll Zwey Thlr. Strafe zur Cämmereykasse bezahlen.

Kein Herbergs-Wirth, noch anderer städtischer Einwohner soll sich, bey Zwey Thlr. Strafe zur Cämmereykasse, unterstehen, einen wandernden Handwerksburschen, der nicht Arbeit im Orte sucht oder erhält, über zwey Tage zu beherbergen, sondern, wenn nach deren Ablauf der Handwerksbursche nicht weiter fortwandern will, der Wirth oder Einwohner, der ihn bis dahin beherberget hat, sofort und bey ebenmäßiger Strafe zur Cämmereykasse, dem Magistrat davon Anzeige thun und darauf antragen, daß derselbe weiter fortgewiesen und ihm der benöthigte Zehr-Pfennig aus der Gewerkslade oder aus der Armenkasse gereicht werde, und der Magistrat ist schuldig, bey Fünf Reichsthaler fiscalischer

Strafe, welche dem Armen= und Arbeitshause zu Creutzburg zufallen soll, die Fortweisung des Handwerkburschen zu veranlassen, es sey denn, daß eine Krankheit oder andere erhebliche Ursachen, welche nicht vermuthen lassen, daß er das Betteln zur Absicht habe, dessen Abreise auf einige Tage verhindern sollten.

Jeder Gewerks=Meister ist bey Zwey Thlr. Strafe zur Cämmereykasse schuldig, denen bey ihm arbeitenden Handwerks=Gesellen das Verbot des Bettelns oder Fechtens kund zu machen.

Die Magisträte sollen sofort nach Publication dieses die Eltesten der Gewerke, die Gewerks=Meister und die Herbergs=Wirthe zu genauer Befolgung dessen, was hier zu Verhütung des verbotenen Bettelns der wandernden Handwerksburschen vorgeschrieben worden, specialiter anweisen und instruiren.

Es gehören ferner in diese zweyte Classe:

D. alle herumlaufende Brauer=, Jäger= und Gärtnerbursche, ingleichen dienstlose bettelnde Laquayen und sogenannte Herrendiener, sie mögen einheimische oder Ausländer seyn. Niemand, wer er auch sey, soll sich bey Zehn Thlr. zum Armenhause zu Creutzburg fließender Geldstrafe, oder einer andern zu substituirenden Leibes= und Gefängniß=Strafe unterstehen, einem dergleichen Bettler, wenn er auch gleich mit Kundschaften und Attestaten von seinen ehemaligen Herrschaften oder Meistern versehen, einiges Geld, Verpflegung und Aufenthalt zu geben.

E. Alle, so auf Brandbriefe betteln, bettelnde Studenten, bettelnde Musikanten, bettelnde getaufte Juden und alle andere dergleichen Landläufer. Das bey ihnen befindliche Geld soll ihnen abgenommen werden, und wie bereits verordnet worden, an Unsere Schlesische Zuchthaus=Cassen verfallen seyn.

F. Alle entweder bey denen angeordneten Landes=Visitationen, oder bey andern Gelegenheiten aufgegriffene Vagabonds, wenn außer ihrer herum vagirenden Lebensart, kein delictum speciale auf selbige zu bringen, maaßen dergleichen Leute, weil sie kein erlaubtes Gewerbe oder Handthierung, wovon sie sich nähren, nachweisen können, eben deswegen und weil sie im Lande herumstreichen, den höchst gegründeten Verdacht wider sich haben, daß sie sich vom Betteln nähren,

oder, wenn sie gleich es nicht schon sind, doch in der Folge Diebe und Räuber werden können.

G. Nach Vorschrift des Edicts vom 14ten December 1747 und dessen 11ten §. bleibt nur denen sich dazu legitimirenden Kloster=Sammlern der in Unsern Schlesischen Landen fundirten Klöster der Dominikaner, Minoritten, Franziskaner, barmherzigen Brüder, Carmeliten und Capuziner das Sammeln der Allmosen erlaubt. In Ansehung der ausländischen Bettel=Mönche, für die Türkische Gefangene bettelnden ausländischen Geistlichen, Pilgrimme und dergleichen, soll es zwar bey der Verordnung eben dieses 11ten §. des allegirten Edicts sein Bewenden behalten, daß ihnen das zusammen gebettelte Geld zum Besten gedachter Unserer Zuchthäuser abgenommen und selbige durch den Schub über die Grenze gebracht werden sollen. Falls sich aber einiger Verdacht äußern sollte, daß dergleichen Leute, die nicht sind, wofür sie sich ausgeben, sondern daß sie vielmehr andere unter dem geistlichen Habit versteckte in Land sich einschleichende ausländische oder wohl gar einheimische Bettler sind, so gehören sie ebenfalls in diese zweyte Classe der muthwilligen und boshaften Bettler.

§. 12. Alle diese nach dem vorgehenden §. zur zweyten Classe gehörige und daselbst unter dem Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. angeführte Bettler, sie mögen auf dem platten Lande, in den Dörfern oder in den Städten und Vorstädten betroffen werden, sollen ohne alle Nachsicht aufgegriffen und in das Armen= und Arbeitshaus zu Creutzburg abgeliefert werden, sie mögen übrigens ausländische oder inländische Bettler seyn, und letztere in oder außer dem Orte ihres Aufenthalts auf dem Betteln betroffen werden, maaßen Unser höchster und ernster Wille und Befehl ein vor allemal, und ohne die mindeste Ausnahme und Entschuldigung zu gestatten, dahin gehet, daß alle diese Bettler von dem Müßiggehen, als der Hauptquelle aller muthwilligen Betteley, gänzlich abgezogen und entwöhnt, und dagegen mit Nachdruck zur Arbeit, zum Fleiß und zum ehrlichen Erwerb ihres Unterhalts angehalten und angewöhnt werden sollen.

§. 13. Mit dem Aufgreifen aller derer in dem 11ten §. beschriebenen zur zweyten Classe gehörigen Bettler mit ihrer Ablieferung in das Armen= und Arbeitshaus zu Creutzburg soll es folgendergestalt gehalten werden:

I. Zuvörderst soll vom Tage der Publication dieser Verordnung an, denjenigen Armen jeden Orts, sowohl auf dem Lande in den Dörfern, als in den Städten, welche in einer oder der andern Armenanstalt dieses Orts verpflegt werden, oder aus der Armen=Casse desselben Allmosen erhalten, von denjenigen, welche die Armen=Verpflegung daselbst zu respiciren haben, oder von denen, welchen die Austheilung der aus der Armenkosse zu reichenden Allmosen anvertrauet worden, das Herumlaufen zum Betteln auf das nachdrücklichste untersagt und ihnen dabey angedeutet werden, daß sie bey der ersten Betretung über dem Betteln aufgegriffen und in das Arbeitshaus zu Creutzburg abgeliefert werden sollen. Diese Verkündigung des Verbots soll bey der Aufnahme eines jeden Armen in die Armenanstalt des Orts, und bey jeder Austheilung der Allmosen aus der Armenkasse denen zu verpflegenden Armen des Orts wiederholentlich eingeschärft werden. Hiernächst und so viel

§. 14. II. das platte Land betrifft, so soll

1) jeder Einwohner des platten Landes schuldig und verbunden seyn, so oft er einen Bettler in einem Orte auf dem Lande betteln gehen siehet, der Bettler mag sich im Orte aufhalten oder nicht, und zur dasigen Armenverpflegung recipirt seyn oder nicht, diesen Bettler, wie auch jeden andern anzutreffenden Vagabond dem Schulzen und den Gerichten des Dorfs zu überliefern, oder wenigstens dem Schulzen und Gerichten anzuzeigen. Schulz und Gerichte sollen den Bettler oder Vagabond sofort bey 1 Thlr. Strafe für den Denuncianten in Verhaft nehmen und arretiren.

2) Einem jeden, der einen Bettler und Vagabond auf dem Lande anhält, und solchen dem Schulzen und Gerichten des Dorfs zur Arretirung anzeigt oder überliefert, soll für jeden solchergestalt angehaltenen Bettler und Vagabond eine Belohnung von 16 gute Groschen aus Unserm öffentlichen Malefitz=Fond gezahlt werden. Schulz und Gerichte sind schuldig, bey obiger Strafe von 1 Thlr. dem Denuncianten oder Aufgreifenden darüber sogleich ein kurzes Attest, worin der Name des angehaltenen Bettlers und das Datum seiner Aufhaltung und Arretirung vermerkt werden muß, zu ertheilen, mit welchem Attest der Denunciant oder Aufgreifende sich seiner Zeit bey dem Magistrat der Kreisstadt, als an welchen, wie weiter unten verordnet wird, Schulz und Gerichte den Bettler oder Vagabond abliefern müssen, zum Empfang der Belohnung von 16 Gr. zu legitimiren hat.

3) Besonders sollen die Kretschmer und Gastwirthe, und überhaupt jeder Wirth auf dem Lande, die bey ihnen zur Herberge einkehrende Bettler und Vagabonds, desgleichen die Fährleute an der Oder und übrigen Strömen die zur Ueberfahrt sich einfindende Bettler und Vagabonds bey 2 Thlr. Strafe zu Unserer Creutzburgschen Armenhaus-Casse, sofort bey Schulz und Gerichten des Orts zur ungesäumten Arretirung anzeigen oder einliefern, dagegen selbige von jedem denuncirten oder eingelieferten Bettler, als worüber ihnen Schulz und Gerichte in der vorhin No. 2. verordneten Maaße ein Attest ausstellen müssen, eine ebenmäßige Belohnung von 16 Gr. zu gewärtigen haben.

4) Da das im Lande herumstreichende Bettel-Gesindel sich auch größtentheils zur Einschleppung und Verparthierung der Contrebande gebrauchen läßt, so wollen und befehlen Wir, daß alle bey Unserer Accise- Zoll- und Tabacks-Administration zur Aufsicht auf die Contrebande in Schlesien angestellte Offizianten zu Pferde und zu Fuß, so wie alle Polizey-Bediente, die Landdragoner, Salz- und Polizey-Bereuter ebenfalls schuldig und verpflichtet seyn sollen, die auf dem Lande in den Dörfern, oder auf den Straßen antreffende Bettler und Vagabonds aufzugreifen und dem nächsten Schulz und Gerichten, welche ihnen darüber bey der vorhin No. 2. festgesetzten Strafe ein kurzes Attest ertheilen müssen, zur Arretirung zu überliefern, demnächst aber wie solches geschehen, mit Beyfügung des Attests dem Magistrat der Kreisstadt durch eine kurze schriftliche Anzeige zu melden, damit der Magistrat, wenn hierauf der Bettler oder Vagabond nach der sub No. 6. folgenden Vorschrift von Schulzen und Gerichten an ihn nicht abgeliefert worden davon an die Kriegs- und Domainen-Kammer des Departements zur weitern Verfügung berichten könne. Sämmtliche diese hier erwähnte Unter-Bediente sollen gleichfalls für jeden dergestalt von ihnen aufgegriffenen Bettler und Vagabonden ein Douceur von 16 gute Groschen aus Unserm Inquisitions-Fond zu gewarten haben; wogegen aber derjenige von diesen Bedienten, welcher sich in Aufgreifung der von ihm betreffenden Bettler und Vagabonds nachläßig beweiset, sie nicht arretirt, noch an die nächsten Dorf- oder andere Gerichte abliefert, das erste und zweyte mal mit dem Verlust eines respective ein- oder zweymonatlichen Gehalts, bey mehrmaliger bezeigten Nachlässigkeit aber nach Befund der Umstände mit der Cassation bestraft werden soll.

5) Schulzen und Gerichte sollen, sobald sie den nach den Vorschriften sub Nro. 1. 2. 3. und 4. ihnen denuncirten oder eingelieferten, oder auch von ihnen selbst betroffenen Bettler oder Vagabond, wenn er gleich ihnen schon längst von Person bekannt, und sogar einer aus dem Dorfe oder Orte selbst ist, über seinen Namen, Wohnung und Gewerbe befragen, im Dorfe untersuchen, bey wem er gebettelt, auch insonderheit, wer denselben zur Arretirung bey ihnen angezeiget oder eingeliefert hat, damit dem Denuncianten und Aufgreifer die Belohnung der 16 Gr. angewiesen werden könne, vermerken, und demnächst

6) den Bettler oder Vagabond ohne weitere Umstände und ohne alle Entschuldigung, nebst dem über dieses kurze Verhör abgehaltenen Protokoll an den Magistrat der Kreisstadt unter sicherer Eskorte abliefern. Schulzen und Gerichte, die die prompte und sichere Ablieferung des Bettlers und Vagabonds an den Magistrat der Kreisstadt nicht besorgen, so wie diejenige, die zu dessen Entweichung Anlaß geben, sollen 2 Thlr. Strafe zu Unserer Creutzburgschen Armenhaus-Casse erlegen.

So bald nun

7) der aufgegriffene Bettler oder Vagabond dem Magistrat der Kreisstadt abgeliefert worden, muß das Polizey-Departement desselben mit Zuziehung eines Membri der Justiz-Deputation, ex officio längstens binnen 2 Tagen, bey Strafe der zu ersetzenden Atzungskosten, eiu summarisches Verhör mit dem Bettler und Vagabond über dessen bisherigen Lebenswandel, Gewerbe, Heymath, Gesundheits-Umstände ꝛc. aufnehmen, auch zugleich auf das genaueste von demselben ausforschen, wie lange und an welchem Orte er gebettelt, warum er, wenn er einheimisch und wirklich hülfbedürftig, nicht in die Armen-Anstalt des Orts, der dazu verpflichtet, aufgenommen worden, wo er geherberget, ob und wo er einem der sub No. 4. dieses §. angeführten Polizey- und übrigen Offizianten begegnet, ohne angehalten zu werden, und was sonst nach Verhältniß der Sache, nicht nur um die nach gegenwärtiger Verordnung zu Verhütung der Betteley und zum Anzeigen und Aufgreifen der Bettler und Vagabonds verpflichtete Leute, wegen Verabsäumung dieser Pflichten oder derer in diesen Verordnungen vorgeschriebenen Modalitäten, sondern auch um die zur Versorgung der wahren Armen ihres Orts nach den Gesetzen verbundene, aber hierunter sorglos befundene Grund- und Gerichts-Obrigkeiten, so wie überhaupt alle diejenige, denen nach Vorschrift dieser Verord-

nung in Absicht der Störung und Verhinderung alles Herumvagirens und Betteln des müßig gehenden liederlichen Gesindels und Bettelvolks etwas zu thun oder zu unterlassen anbefohlen worden, auf den Fall der Entgegenhandlung und Contravention zur Verantwortung und Strafe ziehen zu können, auszufragen und zu indagiren nöthig seyn dürfte.

8) Dieses Summarische Verhör soll von dem Magistrat der Kreisstadt, der solches aufgenommen, mittelst Berichts über dasjenige, was sich aus dem Verhör ergeben, an Unsere Krieges- und Domainen-Kammer des Departements eingesandt werden, welche

9) wenn der Bettler oder Vagabond nach den Vorschriften dieser Verordnung sich zur Aufnahme in das Armen- und Arbeitshaus zu Creutzburg, und nicht etwa wegen sonstiger Verbrechen zur Inquisition, als welchenfalls solche sogleich verfügt werden muß, qualificirt, von den Umständen, welche ihn dazu qualificiren, an Unsern in Schlesien dirigirenden Minister zu berichten hat, von welchem sodann

10) wegen Reception des Bettlers oder Vagabonds in das Armen- und Arbeitshaus zu Creutzburg, und wegen der dieserhalb an die Direction auszustellenden Receptions-Ordre das Erforderliche an Unsere Breslausche Krieges- und Domainen-Kammer, als welche für die Anstalten und innere Verfassung dieses Armen- und Arbeitshauses zu repondiren hat, verfügt wird.

11) Nach erfolgter Receptions-Ordre hat der Magistrat der Kreisstadt den Bettler oder Vagabond durch den Schub, und zwar unter einer sichern Begleitung, nach Creutzburg an das dasige Armenhaus-Directorium abzuliefern.

12) Die vom Tage der Arretirung bis zum Tage der Ablieferung in das Armen- und Arbeitshaus aufgelaufene Atzungskosten für den Bettler oder Vagabond, so wie die Kosten der von dem Magistrat der Kreisstadt veranstalteten Escortirung desselben nach Creutzburg, ingleichen das Douceur von 16 Gr., welches der Denunciant oder Aufgreifer des Bettlers oder Vagabonds zu empfangen hat, soll der Magistrat der Kreisstadt, da alle diese Kosten von keinem erheblichen Belange sind, aus der Kämmerey-Casse indessen vorschießen, und den Betrag zur Vergütigung aus dem Inquisitions-Fond bey der Krieges- und Domainen-Kammer des Departements liquidiren.

13) Hiernächst erinnern Wir sämmtliche Unsere Landräthe in Schlesien und befehlen denselben so gnädig, als ernstlichst, auf die Verfassung des Armen-Wesens in den Dörfern und unaccisbaren Städten der ihrer Inspection anvertraueten Kreise die genaueste Aufmerksamkeit zu richten, und insonderheit bey Bereisung des Kreises, auch bey jeder andern Gelegenheit genaue Nachfrage zu halten, ob und wie jeden Orts die Armen-Verpflegung nach Vorschrift des Reglements vom 7. Januar 1749 veranstaltet und eingerichtet ist. Die sich dabey vorfindende Mängel und Unordnungen sollen die Landräthe sofort remediren, oder auf deren Remedur bey der Krieges- und Domainen-Kammer des Departements antragen. Diejenige Grund-Obrigkeiten, deren Pächter und Wirthschafts-Beamte, ingleichen diejenigen Schulzen und Gerichte, welche sich irgend eine Nachlässigkeit oder gar Ungehorsam und Renitenz in der vorschriftsmäßigen Veranstaltung und Verwaltung der Armen-Verpflegung ihres Orts, oder der Verhütung des Bettelns oder der Aufgreifung der muthwilligen Bettler und ihrer Ablieferung zur Kreisstadt zu Schulden kommen lassen, sollen die Landräthe ohne Anstand zur verdienten Bestrafung anzeigen. Nicht weniger sollen die Landräthe, die ihnen subordinirte Kreis- oder Land-dragoner zu fleißiger Beobachtung desjenigen, was ihnen nach No. 4. dieses §. wegen Anhaltung und Aufgreifung der Bettler und Vagabonds zur Pflicht gemacht worden, ernstlich und nachdrücklich anhalten, und denjenigen von selbigen, der hierunter im geringsten nachläßig ist, sofort zur Bestrafung anzeigen.

§. 15. Anlangend das Aufgreifen der Bettler

III. In den Städten; so sollen

1) die Magisträte sofort nach Publication dieser Verordnung dasjenige genau befolgen, was oben §. 13. wegen des denen Armen jeden Orts, so aus der Armen-Anstalt oder Armenkasse desselben verpflegt werden oder Allmosen erhalten, zu verkündigenden Verbots wegen des Aus- und Herumlaufens zum Betteln verordnet worden.

2) Werden sämmtliche Magisträte hierdurch wiederholentlich alles Ernstes und bey Vermeidung der empfindlichsten Ahndung erinnert, sich die Versorgung der wahren Armen ihres Orts dergestalt pflichtmäßig angelegen seyn zu lassen, daß diese Leute nicht nöthig haben, auf den Straßen und in den Häusern zum Betteln herum zu laufen. Wenn daher die dazu vorhandene Fonds nicht zurei-

chend sind, so sollen die Magisträte zu deren Verstärkung der Krieges und Domainen-Kammer des Departements ungesäumt und so oft es erforderlich, Vorschläge thun, weil ein vor allemal Unser ernstlicher Wille und Befehl dahin gehet, daß schlechterdings und durchaus in den Städten das Betteln von Haus zu Haus und auf den Straßen von nun an gänzlich unterbleiben soll, zu welchem Ende Wir hiermit wiederholentlich verordnen, daß alles Geben und Austheilen der Allmosen an einzelne oder in größerer Anzahl und wohl gar Haufen- und Schaarenweise in und vor den Privathäusern, Kirchen und Klöstern sich einfindende herum laufende Bettler, es sey an Sonn- und Fest- oder andern Tagen bey 10 Thlr. Strafe zu Unserer Creutzburgschen Armenhaus-Casse, oder einer andern zu substituirenden Gefängniß- oder Leibesstrafe, von nun an gänzlich aufhören und fernerweit nicht gestattet werden soll.

Um aber das Herumlaufen der Bettler in den Städten auf alle Weise zu verhindern und gänzlich abzustellen; so sollen nach Vorschrift des Edicts vom 14ten December 1747 §. 2.

3) die Magisträte, die unter ihnen stehende Thorhüter und Thorsteher, so wie Unsere Accise- und Zollämter, die ihnen untergebene Thorschreiber, Visitatoren und übrige bey den Thören angestellte Unterbediente auf das gemessenste und ernstlichste anweisen, daß sie jeden sich in die Stadt einschleichenden oder eindringenden Bettler sofort und nöthigenfalls durch Hülfe der Thorwache oder andern nächsten Wache, maßen die Wachen hierunter zu assistiren schuldig sind, anhalten und davon sogleich dem Polizey-Amte des Magistrats Nachricht geben sollen, welches bey 10 Thlr. Strafe zur Creutzburgschen Armenhaus-Casse, den Bettler unverzüglich vom Thore abholen und arretiren lassen soll.

4) Dem Thorsteher, Visitator, Thorschreiber, so wie jedem andern bey den Stadtthoren angestellten Unterbedienten, der einen sich in die Stadt einschleichen wollenden Bettler oder Vagabond solchergestalt anhält, und dessen Arretirung bewirkt, sollen dafür jedesmal 16 gute Groschen aus Unserm Inquisitions-Fond zur Belohnung gezahlet werden; wogegen aber ein solcher Unterbedienter, wenn sich in der Folge bey der Untersuchung finden sollte, daß ein Bettler sich dennoch durch seine Fahrlässigkeit oder wohl gar durch seine Nachsicht ein oder mehrere mal eingeschlichen, mit dem Verlust eines monatlichen und respective zwey monatlichen Gehalts,

auch nach Befund der Umstände mit der Cassation bestraft werden soll.

5) Mit gleicher Vigilanz und unter der jetzt verheißenen Belohnung, oder im Vernachläßigungsfall zu gewärtigenden Bestrafung, sollen diese Thorbediente, besonders des Abends vor dem Thorschluß, auf die aus der Stadt zurück nach ihren in den Vorstädten oder auf den nahe gelegenen Dörfern habenden Herbergen und Aufenthalts-Oertern sich schleichende Bettler aufmerksam seyn, selbige vorgedachtermaaßen anhalten, und ihre Arretirung bewerkstelligen.

6) Vorzüglich soll es die Pflicht und Schuldigkeit der städtischen Polizey-Bedienten, so wie eines jeden Mitgliedes des Magistrats seyn, und Wir befehlen denselben hierdurch auf das ernstlichste und bey Strafe eines vierteljährlichen Gehalts, auch im Fall einer beweisenden mehrmaligen Fahrlässigkeit, bey Strafe der Cassation, sobald sie einen auf den Straßen herumlaufenden und von Haus zu Haus betteln gehenden Bettler gewahr werden, oder daß ein solcher Bettler sich in der Stadt oder in den Vorstädten herumtreibt, durch irgend jemandes Anzeige, er sey wer er wolle, in Erfahrung bringen, dessen Arretirung ohngesäumt zu veranlassen.

7) Die Magisträte sollen denen Bettel- oder Gassenvögten, als welche eben deswegen angesetzt und salarirt werden, auf das nachdrücklichste, auch bey jeder Gelegenheit wiederholentlich einschärfen, denen Bettlern fleißig aufzupassen, und jeden Bettler, den sie antreffen, sofort zum Arrest einzuliefern. In denjenigen Städten, wo die gegenwärtige Anzahl der Bettelvögte nicht hinreichend seyn sollte, sollen die Magisträte auf die Ansetzung mehrerer Bettelvögte bey der Krieges- und Domainen-Kammer des Departements Ansuchung thun. Der Bettelvogt, der einen von ihm betroffenen Bettler, dessen er habhaft werden könnte, ohne ihn sofort anzuhalten und zum Arrest zu überliefern, gehen läßt, soll das erste und zweytemal mit 12 und respective 24stündigem Arrest bestraft, das drittemal aber ohne Umstände cassirt, und auf ein halbes Jahr selbst in das Armen- und Arbeitshaus zu Creuzburg zur zweyten Classe abgeliefert werden.

8) Jeder Bürger und Einwohner in der Stadt und in den Vorstädten, er sey Eigenthümer oder Miether eines Hauses, soll schuldig und gehalten seyn einen jeden Bettler,

der in sein Haus oder Wohnung betteln kommt, falls er sich desselben irgend bemächtigen kann, bey 10 Thlr. Strafe zur Creutzburgschen Armenhaus-Casse, oder einer andern Leibesstrafe, nicht von der Stelle zu lassen, sondern ihn sogleich anzuhalten, und ihn der Polizey anzuzeigen, welche ihn sofort arretiren lassen soll.

9) Kein Gastwirth oder anderer Einwohner in der Stadt und in den Vorstädten soll bey ebenmäßiger Geld- oder zu substituirenden Leibesstrafe einen Bettler zu beherbergen und ihm eine Schlafstätte zu geben sich unterstehen, sondern denselben sofort der Polizey anzeigen, die ihn arretiren lassen soll.

10) Ein Bettler, welcher sich denen so ihn anhalten, widersetzt, zu Hintertreibung seiner Ueberlieferung zum Arrest sich niederwirft, oder durch Schreyen den Pöbel zusammen zu locken sucht, soll von der nächsten Wache arretirt und von da zum städtischen Arrest gebracht, sodann aber wegen seiner Widersetzlichkeit sein Aufenthalt im Armen- und Arbeitshause und dessen zweyte Classe gleich das erstemal statt Sechs Monat, auf ein ganzes Jahr bestimmt werden.

11) Wenn bey etwaniger Entlegenheit von einer Wache, die Thor- oder Polizey-Bediente, oder die Bettel- und Gassenvögte einen der Anhaltung sich widersetzenden Bettler, so lange bis die Polizey benachrichtigt wird, in ein Haus bringen, so muß der Eigenthümer oder Einwohner des Hauses dem Bettler und dem bey ihm bleibenden Thor- oder Polizey-Bedienten oder Bettelvogt den Aufenthalt so lange gestatten, bis die Polizey den Bettler abholen läßt.

12) Wenn ein Bettler in ein Haus flüchtet, muß der Eigenthümer oder Einwohner desselben den Bettler denjenigen, so ihn verfolgen und anhalten oder arretiren wollen, bey obgedachter Geldstrafe von 10 Thlr. oder andern Leibesstrafe, nicht vorenthalten, oder denselben dawider schützen zu wollen sich unterstehen.

13) Wer der Anhaltung und Arretirung eines Bettlers vorsätzlich Hindernisse in den Weg leget, soll 10 Thlr. zur Creutzburgschen Armenhaus-Casse bezahlen, oder mit einer Leibes- oder Gefängnißstrafe belegt werden. In den Städten, wo Garnison liegt, soll sich kein Soldat von derselben oder von andern Regimentern unterstehen, einen Bettler wider diejenigen, so ihn anhalten und arretiren wollen, zu schützen, oder sofort von der nächsten Wache arretirt und exemplarisch bestraft werden.

14) Sobald als durch diese in Ansehung der Städte vorgeschriebene Anstalten ein herumlaufender Bettler arretirt und dem Polizey-Amte überliefert worden, sollen die Magisträte ungesäumt das oben §. 14. No. 7. vorgeschriebene Verhör, so denen Kreis-Städten bey Einlieferung der Bettler vom Lande aufgetragen ist, abhalten, solchergestalt die bisher verübte Betteley oder getriebene vagabonde Lebensart des arretirten Bettlers oder Vagabonds eruiren und Acta an die Königl. Krieges- und Domainen-Kammer des Departements einsenden, von welcher sodann wegen Bewirkung der Reception des Bettlers oder Vagabonds in das Armen- und Arbeitshaus zu Creutzburg eben so, wie §. 14. No. 9. und 10. und von denen Magisträten wegen der zu veranstaltenden Transportirung desselben nach Creutzburg, auch des Vorschusses der Kosten und Liquidation derselben auf den publiken Inquisitions-Fond, so wie §. 14. No. 11. und 12. vorgeschrieben, verfahren werden soll.

15) Sämmtlichen Unsern Steuer-Räthen und Commissariis locorum in Schlesien befehlen Wir hierdurch allergnädigst und ernstlichst, bey sonstiger schweren Verantwortung und eigener Vertretung auf die Hospital- und Armen-Anstalten in den Städten ihres Departements ein wachsames Auge zu haben. Zu dem Ende sollen dieselbe bey Bereisung der Städte eines ihrer wichtigsten Geschäfte seyn lassen, öfters und bey allen Gelegenheiten auf das genaueste nachzuforschen, ob und wie die daselbst befindlichen städtischen Armen-Fonds sammt und sonders zweckmäßig verwaltet, die Hospital-Armen-Fundations- und übrige zum Unterhalt der Armen errichtete Cassen in gehöriger Ordnung und unter gewissenhafter und genauer Berechnung gehalten, treuen Händen anvertrauet, die den Armen daraus zu reichende Verpflegung und Allmosen auch wirklich nur solchen Armen, die entweder vermöge der Stiftung oder weil sie wahre Arme sind, ein Recht dazu haben, nicht aber etwa solchen, die es nicht sind, noch verdienen, aus Gunst, Partheylichkeit, und andern unerlaubten Absichten von den Vorstehern gereicht, oder die einkommende Gelder gar zu anderm Behuf verwendet, und den Armen die Verpflegung und das Allmosen gekürzt oder entzogen wird. Die bey den Armen-Anstalten einer oder der andern Stadt vorwaltende Mängel und Unordnungen sollen die Steuer-Räthe der Krieges- und Domainen-Kammer des Departements sogleich pflichtmäßig anzeigen, und wie solchen abzuhelfen, dienliche Vorschläge thun. Nicht weniger sollen die Steuer-Räthe bey ihren Bereisungen

sungen mit aller Aufmerksamkeit nachforschen, ob die Magisträte und insonderheit diejenigen Glieder aus selbigen, denen das städtische Polizey-Wesen specialiter aufgetragen, die wegen Verhütung des Bettelns und Aufgreifung der muthwilligen Bettler und Vagabonds in dem gegenwärtigen Reglement enthaltene auch sonst ergangene Vorschriften gehörig befolgen, oder ob nicht vielmehr zuwider diesen Verordnungen, sowohl denen aus der Armenkasse zu verpflegenden städtischen Armen dennoch das verbotene Herumlaufen zum Betteln, als auch andern von denen im 11ten §. aufgeführten muthwilligen Bettlern, das Betteln auf den Straßen und in den Häusern gestattet wird, ohne daß der Magistrat und in specie diejenigen aus demselben, die das Polizey-Wesen eigentlich zu respiciren haben, ihre Arretirung und Ablieferung in das Armen- und Arbeitshaus zu Creutzburg in der hier vorgeschriebenen Maaße veranstalten. Denen hierunter nachläßig oder gar ungehorsam und renitent befundenen Magistrats-Personen und Polizey-Bedienten sollen die Steuer-Räthe in keinem Fall durch die Finger sehen, sondern bey der geringsten vorgefundenen Nachläßigkeit die schuldigen sofort zur Verantwortung ziehen, und auf deren Bestrafung bey der Krieges- und Domainen-Kammer des Departements antragen.

§. 16. Alle in dem 11ten §. aufgeführte muthwillige Bettler, die zum ersten mal beym Betteln betroffen und aufgegriffen worden, sollen regulariter auf 6 Monate, zum zweytenmal auf 1 Jahr, zum dritten und mehreren malen auf mehrere Jahre, und nach Beschaffenheit der Umstände auf Lebenszeit in die zweyte Classe der Bettler gesetzt, auch sämmtliche ihnen zugehörige brauchbare Kleidungsstücke in das Haus abgeliefert werden.

§. 17. Findet sich bey näherer Untersuchung, daß von denen in dem 11ten §. unter den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. aufgeführten Bettlern einer oder der andere, welcher aufgegriffen und in das Armen- und Arbeitshaus zu Creutzburg abgeliefert worden, sich zur Verpflegung und Unterhaltung aus der Armenkasse des Orts, woraus er den ergangenen Generalien gemäß, solche zu fordern hat, deswegen qualificiret, weil er sich durch seine Arbeit den nothdürftigen Unterhalt nicht erwerben kann; so sollen dem Armen- und Arbeitshause zu Creutzburg aus der in dem 3ten §. aufgeführten Ursache die Unterhaltungskosten desselben, so lange die Zeit dauert, welche ihm bestimmt worden, und zwar wenn er

nichts zu verdienen vermögend, mit Einem guten Groschen täglich, und wenn er etwas arbeiten kann, mit Einem Silbergroschen täglich, wie auch die Bekleidungs-Kosten, aus der Armenkasse des Orts, woraus er hätte verpflegt werden sollen, restituirt, und es mit der Aufbringung, Liquidation und Festsetzung dieser Kosten eben so, wie in dem ähnlichen Fall in Ansehung der zur ersten Classe recipirten Armen im 9ten §. verordnet worden, gehalten werden, die Grund-Obrigkeit, Schulzen und Gerichte des Dorfs aber, ingleichen der Magistrat der Stadt, welche für die Verpflegung dieses Bettlers hätten sorgen sollen, sollen deswegen, weil sie dieses zu thun unterlassen, oder gleichwohl dem Bettler das verbotene Auslaufen zum Betteln, es sey im Orte, oder außer demselben, gestattet haben, zehn Thlr. Strafe zur Creutzburgschen Armenhaus-Casse bezahlen. Jedoch soll es den Grund- und Gerichts-Obrigkeiten auf dem Lande, und denen Magisträten unbenommen bleiben, selbst um die zu bewirkende Reception eines solchen zur Verpflegung aus der Armenkasse ihres Orts sich qualificirenden Bettlers, in das Armen- und Arbeitshaus zu Creutzburg auf 6 Monate oder auf längere Zeit, bey der Krieges- und Domainen-Kammer des Departements anzusuchen, wenn sich dieser Bettler, aller Obrigkeitlichen Erinnerung und Strafe ohngeachtet, von dem herumlaufenden Betteln nicht abhalten läßt. In diesem Falle soll zwar die jetzt verordnete Strafe cessiren, die oben festgesetzte Unterhaltungs- und Bekleidungs-Kosten aber für einen solchen Bettler, nachdem er nichts oder etwas verdienen kann, müssen dennoch dem Armenhause aus der Armenkasse des Orts verordneter maßen restituirt werden.

§. 18. Alle nach dem 11ten §. zur zweyten Classe gehörige Bettler sollen zu allen denen in dem Armen- und Arbeitshause eingeführten oder künftig noch einzuführenden Fabriken-Arbeiten, so wie zu denen erforderlichen Haus-Arbeiten und häuslichen Verrichtungen, ihren Gesundheits-Umständen und Leibes-Constitution gemäß angehalten, jedoch mit einem sich von selbst gegen die erste Classe ergebenden Unterscheide, sowohl in Ansehung des Maaßes ihrer Arbeit, als der Beköstigung und Lagerstätte, nothdürftig verpfleget werden.

§. 19. Diejenige aus der ersten Classe, welche die ihnen zugetheilte Arbeit aus vorsätzlicher Nachläßigkeit nicht verfertigen, sollen nach der davon dem Armenhaus-Directorio gemachten An-

zeige, zur Strafe auf einige Tage bey dem Tische der zweyten Classe gespeiset, und wenn sie sich nicht bessern, nach dieserhalb an Unsere Breslausche Krieges- und Domainen-Kammer vom Directorio erstatteten Bericht, dem darauf erfolgten Decreto gemäß auf einige Zeit in die zweyte Classe versetzt werden. Wenn aber die aus der zweyten Classe ihr tägliches Pensum nicht absolviren, sollen selbige nach Befund der Direction durch einige Hiebe mit der Peitsche gezüchtiget, bey fernerer muthwilligen Faulheit und Nachläßigkeit aber nach Befinden gedachter Unserer Krieges- und Domainen-Kammer, als an welche in dergleichen Fällen von der Direction Bericht erstattet werden muß, auf einige Zeit bey Wasser und Brodt gespeiset werden. Sollte einer oder der andere aus der zweyten Classe sich liederlich, ungehorsam und widerspenstig bezeigen und keine andere Corrections-Mittel an demselben etwas verfangen, so soll derselbe als ein halsstarriger und boshafter Bettler nach Vorschrift des Zuchthaus-Edicts vom 25sten März 1747 auf Verfügung der Breslauschen Krieges- und Domainen-Kammer, auf eine Zeitlang zur Strafe in eines derer beyden Schlesischen Zucht- und Arbeitshäuser abgeliefert und daselbst gleich andern Züchtlingen und Bösewichtern zur Arbeit angehalten werden.

§. 20. Die Kinder sollen, nachdem sie entweder selbst auf das Betteln ausgegangen, oder nur den aufgegriffenen Bettlern zugehörig sind, in einer unter den beyden angezeigten Haupt-Classen gemachten Abtheilung besonders verpflegt, täglich von dem angestellten Schulmeister unterrichtet, bey der Arbeit aber der Aufsicht einer Person der ersten Classe anvertrauet werden.

§. 21. Da Wir dem Armen- und Arbeitshause zu Creutzburg die Ausübung des öffentlichen Gottesdienstes allergnädigst, jedoch dergestalt zu verstatten befunden, daß die darin recipirte Personen beyder Classen eine völlige Religions- und Gewissens-Freyheit genießen sollen; so soll der dabey anzustellende Prediger ohne Absicht auf des einen oder des andern Religion, und ohne sich in Religions-Streitigkeiten einzulassen, blos auf die Erbauung seiner Zuhörer und deren Ermahnung zur Gottesfurcht und einem tugendhaften christlichen Leben seinen Vortrag richten. Denen in diese Anstalt recipirten Personen beyder Classen, sollen die Sacra nach eines jeden Religion und von Geistlichen derjenigen Religion, zu welcher sie sich bekennen, administrirt und daher diesen Geist-

lichen zu dem Ende der Zutritt zu selbigen, so oft es erforderlich, gestattet werden.

§. 22. Ehe ein Bettler der zweyten Classe aus dem Armen- und Arbeitshause entlassen wird, muß derselbe zuvörderst, damit er dem Publiko nicht zur Last falle, gegen Ablauf der ihm bestimmten Zeit des Aufenthalts in demselben, dem Armenhaus-Directorio, als welches ihn darüber umständlich zu Protokoll vernehmen soll, ein künftig anzufangendes Gewerbe glaubhaft machen, oder Verwandte oder andere Leute nachweisen, welche sich künftig seiner annehmen und sein Unterkommen sogleich veranstalten wollen. Das dieserhalb aufgenommene Protokoll soll das Armenhaus-Directorium mittelst Berichts an Unsere Breslausche Krieges- und Domainen-Kammer einsenden, welche nach näherer Prüfung und Beurtheilung der darin von dem zu entlassenden Bettler, Behufs seines nachzuweisenden künftigen Unterkommens oder Gewerbes und ohne betteln zu dürfen zu gewinnenden Unterhalts, angeführten Umstände, dessen Entlassung zu verfügen, entgegen gesetzten Falls aber, wenn nämlich der Bettler ein solches Unterkommen und Gewerbe, wobey er ohne betteln zu gehen sich nicht unterhalten kann, nicht nachweiset, dessen längern Aufenthalt im Hause zu bestimmen hat.

§. 23. Welchergestalt und in welcher Ordnung die über die aufzunehmende und zu entlassende Arme und Bettler zu führende Receptions-Bücher einzurichten, wie das Rechnungs-Wesen des Armenhauses zu führen, und was für Anstalten in Ansehung der Beköstigung und Bekleidung nach Verschiedenheit der hierin festgesetzten Classen der recipirten Armen und Bettler zu treffen, mit was für Fabriken- und andern Arbeiten ein jeder zu beschäftigen und wie überhaupt die innere Oeconomie und Ordnung dieser Anstalt zu reguliren, darüber soll Unsere Breslausche Krieges- und Domainen-Kammer unter der Direction Unsers in Schlesien dirigirenden Ministers die erforderlichen speciellen Verfügungen machen, und darnach das Armenhaus-Directorium und übrige bey dieser Anstalt angestellte Offizianten mit den nöthigen Instructionen versehen.

§. 24. Damit übrigens gegenwärtiges Reglement, als worüber Wir mit allem Ernst und Nachdruck gehalten wissen wollen, insonderheit aber die darin enthaltene Vorschriften wegen des durchaus nicht zu gestattenden Bettelns, der Aufgreifung aller muthwilligen Bettler und deren prompte Ablieferung in das Armen- und

Arbeitshaus zu Creutzburg zu Jedermanns Wissenschaft gelangen möge;

So befehlen Wir Unsern Schlesischen Krieges- und Domainen-Kammern, dasselbe überall sowohl auf dem Lande, als in denen Städten durch die Land- und Steuer-Räthe gehörig publiziren zu lassen, und wollen daher, daß solches auf dem platten Lande nicht nur der zu dem Ende versammelnden Gemeinde jedes Dorfs sofort, sondern auch quartaliter bey denen Gebothen vorgelesen und dabey denen Gemeinden insonderheit die vorgedachte Vorschriften wegen Aufgreifung der Bettler jedesmal wohl eingeschärft, überdem aber von den Grund-Herrschaften und Dorf-Gerichten zur genauen Befolgung in denen Kretschams affigirt, so wie in denen Städten von denen Magisträten, denen Eltesten, Geschwornen und Gewerken, ingleichen denen Herbergs- und übrigen Gastwirthen in der Stadt und denen Vorstädten, auch durch öffentlichen Aushang an die Rathhäuser, und Affigirung in denen Herbergen und Wirthshäusern jedermann bekannt gemacht werde.

Nicht weniger befehlen Wir Unserm Officio Fisci mit allem Fleiß darauf zu invigiliren, daß allem dem, was hierinnen vorgeschrieben und verordnet worden, von jedermann genau nachgelebt werde, diejenigen aber, die dawider handeln, oder dasjenige zu thun unterlassen, was ihnen zu thun obliegt und befohlen worden, Unsern Schlesischen Krieges- und Domainen-Kammern zur verdienten Strafe anzuzeigen.

So gegeben Breslau, den 4. Februar 1779.

Friederich.

(L. S.)

v. Hoym.

Reglement für zwey Corrections-Häuser in Schlesien. De dato Lissa, den 31sten August 1800.

Thun kund: daß, ohnerachtet durch die von unsern Vorfahren glorwürdigsten Andenkens unterm 7ten Januar 1749 erlassenen zwey Verfügungen das Verpflegungswesen der Armen in Schlesien und in der Grafschaft Glatz regulirt ist; ohnerachtet neben den zwey

vorhandenen Zuchthäusern, zur Bestrafung wirklicher Verbrecher, ein Invalidenhaus zu Rybnick und seit dem Jahr 1779 ein allgemeines Armenhaus zu Creutzburg sowohl für unverschuldete Armuth, als für muthwillige Bettler und Herumstreicher errichtet ist; so reicht doch diese letztere Anstalt bey der zugenommenen und zunehmenden Volksmenge in Schlesien nicht zu, die Herumstreicher zu fassen, wenn auch ihre Vermischung mit den eigentlichen Hülfsbedürftigen in ein und demselben Hause nicht anstößig, und dies Haus zugleich gegen Entweichung und gewaltsamen Durchbruch verwahrt genug, oder Garnison zur Bewachung am Orte wäre.

In diesem Betracht sowohl, als in dem Nebenbetracht, daß ohne hinlängliche Aufbewahrungs-Oerter für alle muthwillige, gewöhnlich zu Diebstahl und Raub geneigte Bettler und Herumstreicher keine gänzliche Abstellung der Betteley und wenig Sicherheit für Gut, Eigenthum und Leben zu erhalten ist, haben wir gnädigst beschlossen, zwey Arbeits- oder eigentlicher Corrections- oder Vagabonden-Häuser, in Schlesien, jedes auf 100 Personen, ohne Unterschied des Geschlechts, und zwar in jedem Kammer-Departement eins, anlegen, und Einrichtung treffen zu lassen, daß die Hineingeschafften darin Unterkommen, Kost, Kleidung und Pflege, aber auch Beschäftigung zum Besten des Ganzen, und zur Gewöhnung an Arbeitsamkeit, mithin zur eigenen Besserung finden.

Am besten hat es Uns, theils zu Ersparung an Baukosten, theils zu Erleichterung des Absatzes an Gespinnst geschienen, die beyden zu Schweidnitz und Liegnitz leer stehenden Collegien-Gebäude des ehemaligen Jesuiter-Ordens, zu solchen Corrections- und Vagabonden-Häusern adoptiren zu lassen, jenes für das Breslausche dies für das Glogausche Kammer-Departement. Wir verordnen die innere Einrichtung nach dem Zweck, die äußere Verwahrung gegen Ausbruch und Entweichung, und wollen, daß zu größerer Sicherheit die Zugänge mit Schildwachten besetzt werden sollen. Unsere weitere Absichten und Willensmeinung geben Wir durch nachstehendes Reglement zu erkennen, auf welches Wir gehalten wissen wollen.

I. Von den Personen, welche in die Corrections-Häuser gehören.

§. 1. Zuvörderst werden die Verordnungen gegen das Einlassen fremden Gesindels, besonders der Zigeuner, der fremden

herumwandernden Jäger- Brauer- Müller-Burschen, gegen die Betteley im Innern der Provinz, gegen das Herumstreichen ohne Legitimation, die Vorschriften zum Verfahren bey den General- und Special-Landes-Visitationen, und die vielfältigen Verfügungen zu Aufgreifung der Bettler und Vagabonds, wo sie sich sehen lassen, erneuert.

§. 2. Dann bleibt es bey den allgemeinen Sätzen, daß Eltern, Kinder, Geschwister und nahe Blutsverwandte, so weit sie des Vermögens sind, für die ihnen durch die Natur näher gelegte verarmte Blutsverwandte, Magisträte für ihre verarmte Bürger und Bürgerinnen, durch Unterbringung in die städtischen Hospitäler und Betheilung mit Armen-Portionen, Grundherrschaften und Gemeinden für verarmte Unterthanen und Gemeinglieder, durch angemessene Unterstützung vorzüglich zu sorgen haben.

§. 3. Wenn hier die Unterstützung nicht möglich ist, oder nicht hinlänglich ausfallen kann, wenn der Bedürftige nicht zur Classe der Bürger oder Unterthanen gehört, mithin der Staat eintreten muß, wie bey Alter und Krankheit gewesener Offizianten und ihrer Wittwen; so kann das Creutzburgsche Armenhaus zur Zuflucht dienen.

§. 4. Die wirklichen Verbrecher gehören auf ergangenes Urtel und Recht, entweder auf die Vestungen oder in die Zuchthäuser; die gefährlichen Irren in die mit den Zuchthäusern verbundenen Irren-Anstalten.

§. 5. Dagegen sind die muthwilligen arbeitsscheuen Bettler und Herumstreicher, die ihr Leben in Unstätigkeit auf den Landstraßen und in den Kretschams verbringen, die eigentlichen Candidaten für die Corrections-Häuser. Wir zählen dahin:

a) Alle in- und ausländische Bettler, besonders die, welche in den letzten 3 Jahren keinen bestimmten Wohnsitz gehabt, die Zigeuner mit eingeschlossen, in so fern sie nicht etwa als zu gefährlich auf Vestungen geschafft werden müssen.

b) Alle Handwerksburschen, wenn sie sich in Städten und Dörfern das sogenannte oft verbotene Fechten erlauben; da sie in den Städten Arbeit, oder zur Fortsetzung ihrer Wanderung bis zur nächsten Stadt, Unterstützungen aus den Gewerksladen erhalten.

c) Alle vacirende Jäger= Gärtner= Müller= Brauer=Burschen, wenn sie Betteley treiben, und dadurch, besonders ihren Kunst= und Handwerks=Genossen, lästig werden.

d) Alle unconzessionirte Musikanten, Marionetten= Taschen= Schatten=Spieler, Herumzieher mit Thieren und Guckkasten, ausländische und inländische Sammler auf Pest= und Brand=briefe, oder zu andern Behufen, die Sammler der inländischen Mendicanten=Klöster ausgenommen.

e) Alle abgedankte invalide Soldaten; da sie entweder im Institut zu Rybnick Unterkommen finden können, oder Gnadenthaler, oder Anspruch auf Unterstützung aus den Armenkassen ihrer Aufenthalts= oder Geburtsörter haben.

f) Alle von den Vestungen oder aus den Zuchthäusern entlassene aus= und inländische Verbrecher, in sofern sie, und so lange sie sich über die Mittel zu ihrem ehrlichen Erwerb nicht ausweisen können.

§. 6. Außer diesen bezeichneten Bettlern und Vagabonds, sollen auf gebührenden Antrag wenn es der Raum verstattet, gegen Zuschuß aufgenommen werden:

a) Bösartige Bettler, deren Verpflegung von den Verwandten erfolgen könnte, oder aus den Gemein=Allmosen=Kassen erfolgen sollte, wenn sie sich mit nothdürftiger Betheilung nicht begnügen, und beschwerlich werden.

b) Ungehorsame Kinder und Pflegebefohlene, auf Instanz der Väter und Vormünder auf kurze Zeit zur Correction.

II. Vom Aufgreifen, Transportirung der Aufgegriffenen, Verpflegung, Beschäftigung und Entlassung derselben.

§. 7. Wenn Thorschreiber, Visitatoren, Thorsteher und die Polizey=Bedienten die ihnen im Creutzburgschen Armenhaus=Reglement vom 4ten Februar 1779 aufgelegte Aufmerksamkeit haben; so kann sich

in den Städten nicht leicht ein fremder Vagabond oder Bettler einschleichen, oder doch seine Betteley nicht lange treiben, ohne angehalten zu werden. Eben dies wird und muß der Fall

auf dem Lande seyn, wenn nach bestehenden Vorschriften des nur besagten Reglements und des neuern vom 1. December 1782 kein

Landbewohner, Geistliche und Forstbediente nicht ausgenommen, einen Fremden ohne Vorwissen und Genehmigung der Dorf-Obrigkeit, Aufenthalt bey sich verstattet, oder Nachtherberge giebt, wenn die Kretschmer jeden Einkehrenden nach seiner Legitimation fragen, und wenn er damit nicht aufkommen kann, den Dorfgerichten übergeben; wenn Land- und Polizey-Bereuter auf ihren Beritten das Gleiche thun.

§. 8. Jeder Unbekannte ist schuldig, sich gegen jeden über den Zweck seiner Reise, durch Pässe, Kundschaften, Licenz-Scheine, Conzessionen und dergleichen auszuweisen.

§. 9. Alle Bettler und verdächtige nicht legitimirte Personen, welche entweder bey den General- und Special-Landes-Visitationen oder sonst angehalten, und der Obrigkeit abgeliefert worden, haben entweder noch nebenbey ein Verbrechen begangen oder nicht. In jedem Falle werden sie zur weitern Inquisition befördert.

§. 10. Sind sie auf keinem eigentlichen Verbrechen ergriffen, nur der Betteley und der Vagabondität schuldig, so wird ein kurzes Protokoll mit ihnen aufgenommen, welches

den Namen des Bettlers und Vagabonden, Tag und Stunde seiner Anhaltung, Ort, wo die Aufgreifung geschehen, Geburtsort, Ursache der Anhaltung, und ein Verzeichniß der bey ihm gefundenen Effecten enthalten muß, und er mit diesem Protokolle,

wenn er in einer Stadt ergriffen ist, ohne weitere Anfrage, in grader Richtung in das Corrections-Haus des Departements von Stadt zu Stadt transportirt, wenn er auf dem Lande angehalten worden, in die nächste vorliegende Stadt nach dem Corrections-Hause des Departements hin, unter sicherer Begleitung geschafft,

ohne daß hingegen Alter, Geschlecht oder eine andere Ausflucht schützen soll.

§. 11. Der weitere Transport geschiehet von Stadt zu Stadt durch das Militair, da es seiner Bestimmung eben so würdig, als angemessen ist, für die Sicherheit des Landes mitzuwirken, das es im Kriege gegen den offenen Feind beschützt; wo dergleichen nicht ist, durch ausgesuchte, rüstige und bewaffnete Bürger, und das zu Fuß, wenn Alter oder Schwäche des Transportanten nicht eine Fuhre nöthig machen. Ist er krank, so wird er verpflegt, bis Besserung den Transport erlaubt.

§. 12. Die Transport-Kosten und Vepflegungs-Gelder des Bettlers und Vagabonden, wovon erstere auf 5 G. Gr. auf die Meile für jeden Commandirten oder bürgerlichen Transporteur, deren in der Regel jedoch nicht mehr als zwey seyn sollen, letztere auf 2 G. Gr. täglich festgesetzt werden, werden aus den Cämmereyen der Städte sofort berichtigt, und auf den Transport-Zettel notirt, dann aber bey wirklicher Ablieferung des Transportirten und seiner Effecten, von der Administration der Vagabonden-Häuser, mit Vorbehalt etwanigen Regresses vergütet, und in Rechnung gebracht.

§. 13. Lassen die Transporteurs, sie seyen vom Militair oder Civile, dem Vagabond auf der Tour entspringen, so leistet die Administrations-Casse des Vagabonden-Hauses keine Erstattung der bis dahin aufgelaufenen Transport-Kosten; ihre Verbindlichkeit zu dieser Erstattung soll blos durch die wirkliche Einlieferung des Vagabonden begründet werden, doch wird der in Vorschuß stehenden Kämmerey jeder Regreß vorbehalten.

§. 14. Bey Einlieferung der Bettler oder Vagabonden vernimmt die Direction des Hauses ihn umständlicher, und richtet die Vernehmung vorzüglich darauf:

ob und wer für die Unterstützung des ergriffenen Bettlers, oder für nützliche Beschäftigung des Vagabonds zu sorgen verpflichtet gewesen wäre?

giebt den ohngefähren Tax-Werth der Effecten an, submittirt auf Bestimmung darüber, und liquidirt den Betrag der Transport- und Verpflegungs-Kosten zur Assignation auf die Casse des Hauses, oder zur Verfügung der Erstattung durch den, welcher es an schicklicher Vorsorge für den Eingelieferten hat fehlen lassen.

§. 15. Sobald der Eingelieferte vernommen, und sein Name in das Receptionsbuch eingetragen ist, und ihm bey etwaniger Entweichung kenntlich zu machen, ein Theil der Oberhaare abgeschoren, sodann zur Arbeit nach seinen besten Kräften angestellt, und an die Kammer des Departements berichtet, um die Receptions-Ordre zu ertheilen, und darin die Dauer des Aufenthalts zu bestimmen.

§. 16. Die Kleidung der männlichen Personen soll bestehen:

in einem grau tuchnen Kamisol mit Aermeln und blauem Kragen mit den Buchstaben V. H. (C. H.) von gelbem Tuch,

ein Paar grau tuchnen Beinkleidern,
ein Paar Schuhen,
ein Paar wollenen Strümpfen,
zwey Hemden, und alle 2 Jahre einen kurzen Rock, gleichfalls von grauem Tuch.

Die der weiblichen Personen:
in einer Jacke von grauem Tuch, mit blauer Auszeichnung und den gelben Buchstaben V. H. (C. H.)
einen Friesrock,
zwey Kappen von Kattun,
zwey Schürzen,
zwey Halstüchern,
zwey Hemden,
ein Paar Schuhen,
ein Paar wollenen Strümpfen,

§. 17. An Kost bekommt jeder täglich:
zwey Pfund Brodt,
Mittags warmes Essen von Gemüse, Hülsenfrüchten, Graupen rc., und wöchentlich einmal Fleisch,
im Winter früh eine Suppe;
alles nach näherer Bestimmung des Verspeisungs-Etats.

§. 18. Zu Schlafstätten wird eine Bettstelle, ein Strohsack, eine Matratze und eine Friesdecke bestimmt.

§. 19. Für die Kranken des Hauses soll durch Medizin und ärztliche Hülfe auf Kosten der Häuser gesorgt werden. Wir machen daher den Kreis-Physikern an beyden Orten zur Pflicht, die Patienten zu berathen, bewilligen ihnen dafür ein Honorar, dessen Bestimmung den rc. Kammern überlassen bleibt, und werden die Kosten der von ihnen zu verschreibenden nothdürftigen Medicamente den Apothekern, nach zu regulirenden Taxen, vergüten lassen.

§. 20. Um auch die sittliche Verbesserung der Recipirten nicht außer Acht zu lassen, da sie der Grund der äußern Correction ist, sollen täglich Morgen- und Abend-Betrachtungen, welche Bezug auf den moralischen Zustand der Recipirten haben, vom Aufseher verlesen, und jede Sonn- und Feyertage von Geistlichen und Lehrern in den beyden Städten gleichfalls gegen ein Honorar, catechetischer Unterricht, nach den Symbolen der verschiedenen Religions-Genossen,* gegeben werden.

§. 21. Die Arbeit der Häuser soll, zur Beförderung der Tuch- und Leinwand-Fabrikanten, in Woll- und Garnspinnerey bestehen, doch überlassen wir den rc. Kammern, nach Localität und Erforderniß eines auszumittelnden Entrepreneurs, auch andere leicht erlernbare und wenig Apparat erfordernde Beschäftigung zu substituiren. Wird kein Entrepreneur gefunden, wie Wir jedoch kaum besorgen, da Schweidnitz und Liegnitz betriebsame Kaufleute und Manufacturisten haben, so muß die Manufactur oder Fabrike der Häuser auf Rechnung betrieben werden.

§. 22. Jeder Vagabond oder Bettler der Häuser ist schuldig, eine nach seinen Kräften abzumessende Quantität von Arbeit täglich zu verrichten, um seinem Unterhalt und Pflege dadurch zu Hülfe zu kommen. Er kann und soll, wenn Faulheit und Nachläßigkeit an der mindern oder schlechtern Arbeit schuldig sind, durch Zwang und mäßige Züchtigung, und vollständiger und guter Ausrichtung der zugemessenen Arbeit angehalten werden. Was er arbeitet, kommt einzig der Casse zu gut.

§. 23. Treten nicht besondere Umstände ein, welche die frühere Entlassung billig machen; so soll jeder Eingelieferte das Erstemal durch zwey volle Jahre im Hause festgehalten, und darin anstrengend beschäftigt werden, um ihn an Thätigkeit zu gewöhnen. Gegen Ablauf dieser Zeit wird er über die Art und Weise, wie er sich fortan außer dem Hause nähren will, vernommen, und wenn die Aussicht nicht leer ist, auf Entlassung bey der Behörde angetragen.

Diese erfolgt dann unter Ertheilung eines Passes, welcher den Entlassenen, in so fern er ein Ausländer ist, über die Grenze, in so fern er ein Einländer ist, in grader Richtung unter Vorschreibung der Route, nach dem Orte hinweiset, wohin er sich zu wenden gedenkt. Zugleich werden die etwanigen Grund-Obrigkeiten, oder Orts-Obrigkeiten der Einländer, von der bevorstehenden Ankunft benachrichtigt, um seine Beschäftigung zu leiten und zu bewachen. Bey der Entlassung wird jedem angedeutet, daß er bey wiederholter Ergreifung, durch volle sechs Jahre im Hause bleiben müsse.

§. 24. Fruchtet diese Warnung nicht, wird ein Entlassener, er sey Aus- oder Inländer, zum zweyten male ergriffen, oder entläuft ein Recipirter aus dem Hause, und wird er auf der Betteley

ergriffen, und wieder eingebracht; so haben beyde sechsjährigen Aufenthalt im Hause, letztere vom Tage der Sitzzeit an, bewirkt.

§. 25. Wer nach Ablauf auch dieser Sitzzeit zum dritten male eingebracht wird, oder zum zweyten male aus dem Hause entläuft, und auf Betteley ergriffen wird, bleibt als ein incorrigibler Vagabond oder Bettler, zur endlichen völligen Befreyung des Publici von seiner Gefährlichkeit oder Ueberlässigkeit auf den Rest seines Lebens verhaftet.

§. 26. Gegen Ablauf der Sitzzeit eines in den Zuchthäusern sitzenden Verbrechers, haben die Zuchthäuser-Directionen Erkundigung einzuziehen, wohin sich der Entlassene zu wenden, wovon er sich zu nähren gedenke. Haben die von ihm angegebenen Mittel Wahrscheinlichkeit vor sich, so ist er mit einem Passe zu begleiten, und die Grund- oder Orts-Obrigkeit von seiner bevorstehenden Ankunft Nachricht zu geben, so wie solches schon vorgeschrieben ist.

Wäre er aber als Räuber, gefährlicher Dieb oder Pferdedieb verurtheilt gewesen, ist Zweifel, daß der zu entlassene auf dem angegebenen Wege Nahrung finden werde, oder verweigern Grund- und Orts-Obrigkeiten die nähere Vorsorge für den gewesenen Züchtling mit Gründen; so ist auf dessen Aufnahme in das Corrections-Haus anzutragen, um zu verhüten, daß er nicht aus Noth neue Räubereien und Diebstähle begehe. Das Gleiche muß von den Magisträten und Inquisitoren geschehen, wenn nach den neuen Instructionen, Diebe ihre Strafzeit in insolirten Gefängnissen auszuhalten gehabt haben, und zwar ohne Unterschied, ob der Verbrecher ein In- oder Ausländer ist, indem ausländische Verbrecher nach Wegweisung über die Grenze oft zurückkehren, und es gleich ist, ob das Land durch einen in- oder ausländischen Verbrecher unsicher gemacht wird.

Die Transport-Kosten des entlassenen Züchtlings in die Corrections-Häuser trägt die Zuchthaus-Casse, weil durch Verhütung neuer Verbrechen für ihr Interesse mit gesorgt wird.

III. Von Aufbringung der zur Einrichtung der Corrections-Häuser und Unterhaltung der darin befindlichen Vagabonds und Bettler erforderlichen Kosten.

§. 27. Alle Kosten, welche die Einrichtung der Häuser, der Transport der Recipirten, ihre Bekleidung, Beköstigung und Pflege

erfordern, übernehmen Wir und werden die Fonds dazu anweisen; auch falls sich keine Entrepreneurs zur Handarbeit der Vagabonden finden sollten, ein Betriebs-Capital bestimmen. Die erste Anfertigung und die künftige Revision der Etats bleibt den ꝛc. Kammern.

§. 28. Aus der Uebernahme jener Kosten, wozu Wir Uns Landesväterlich erbieten, folgt, daß der Erwerb der Vagabonds oder das Entreprise-Quantum des Entrepreneurs den Cassen der Corrections-Häuser zu gut kommen müsse.

§. 29. Um den Cassen die Kosten überall zu erleichtern, bewilligen Wir ihnen, freylich mit Aufopferung Unsers Interesse bey andern Cassen, Sportul- Stempel- Postfreyheit, mit Ausschluß der Geldversendungen, ingleichen Accise-Freyheit auf alle Consumtibilien, doch so, daß die Accise, zu Verhütung alles Unterschleifs, jedes mal bezahlt, und die Erstattung aus den Accise-Cassen vierteljährig oder jährlich geleistet werde.

§. 30. Wir eignen ferner den Corrections-Häusern das Recht zu, Erstattung der Transport- und Verpflegungs-Kosten der Vagabonds auf dem Transport von den Grund-Obrigkeiten und Magisträten, welchen sie als Unterthanen oder Bürger näher angehören, ingleichen von den Blutsverwandten fordern zu können, wenn ihnen Vernachläßigung der Versorgungs-Pflicht zu imputiren ist, weil eben aus solcher vernachläßigter Vorsorge die Betteley und Vagabondität gewöhnlich entspringt, und schon genug geschieht, wenn der Staat die Unterhaltungs-Kosten der Vagabonds auf die Detentionszeit, statt ihrer über sich nimmt.

§. 31. Auch bestätigen Wir den Corrections-Häusern das den öffentlichen Anstalten im Allgemeinen Landrecht Th. 2. Tit. 19. §. 50. beygelegte Beerbungsrecht der darin verstorbenen unentgeldlich verpflegten Personen, mit Ausschluß des Rechts auf dem Pflichttheil, wenn eine Ehefrau, oder eheliche Erben ersten Grades da sind, und unter den Modifikationen des Landrechts, in so weit es den Provinzial-Gesetzen nicht widerspricht.

§. 32. Endlich behalten Wir Uns vor, im Falle die zur Unterhaltung und Pflege der für jedes Haus bestimmten Anzahl von Vagabonds und Bettlern überschlagene jährliche Kosten in der Folge unzureichend erfunden werden sollten,

entweder die Grundherrschaften der unterthänigen, in den

Häusern befindlichen Vagabonds, zur Uebernahme des Zuschusses über den Erwerb derselben, auf Bekleidung, Beköstigung, Pflege rc. nach den Etats zu verbinden,

oder

einen allgemeinen Zuschuß auf Stadt und Land repartiren zu lassen,

dies um so mehr, da die Stände anderer Unserer Provinzen, besonders in der Mark und Pommern, in Ueberzeugung von der Schädlichkeit und Gefährlichkeit der Vagabonds, ähnliche Anstalten auf eigene Kosten errichtet haben und unterhalten: und da die Detention der Vagabonds in eigenen sichern Häusern den Grundherrschaften und Städten viel Ersparung an denen, ihnen in Rücksicht auf die Jurisdictions-Früchte zur Last fallenden Inquisitions-Kosten verspricht.

IV. Von der Direction der Corrections- oder Vagabonden-Häuser.

§. 33. Die General-Direction beyder Häuser haben Unser in Schlesien wirklich dirigirender Staats- und Krieges-Minister und unter ihm Unsere beyden Kammern der Provinz, jede in ihrem Departement. An sie muß berichtet und ihren Verfügungen die gebührende Folge geleistet werden.

§. 34. In jeder Kammer wird ein Rath zum Vortrag der Angelegenheiten des Hauses des Departements, und neben ihm ein Correferent bestellt. Sie haben die Pflicht der Bereisung der Häuser auf sich.

§. 35. Zur Ersparung der Administrations-Kosten, soll der Hauptfond des Corrections-Hauses zu Schweidnitz mit der Haupt-Armenkasse, der des Hauses zu Liegnitz mit der Haupt-Zuchthaus-Casse zu Groß-Glogau verbunden werden.

Die Orts-Aufsicht führen die Magisträte beyder Oerter, deren Pflicht es ist, die Eingebrachten zu vernehmen, die vorgeschriebenen Berichte an die Kammern zu erstatten, alle Quartale eine Revision vorzunehmen, um zu sehen, ob die Cassen- und Natural-Bestände richtig sind, und ob die Verpflegung gewissenhaft vor sich gehet. Sie müssen zugleich die etwa vorkommenden Untersuchungen halten.

§. 36. Die innere Verwaltung soll durch einen Administrator geschehen, welchem

Ein Aufseher, der mit zum Schreiben gebraucht werden kann,
Ein Speisevater,
Ein Werk- oder Spinnmeister,
Ein Krankenwärter,
Zwey Knechte,
Drey Mägde in die Küche und zum Waschen, in jedem Hause untergeordnet sind.

§. 37. Alle sollen mit angemessenem Gehalt und angemessenen Instructionen versehen werden, der Administrator muß eine hinlängliche Caution zur Sicherheit der Casse und der Natural-Bestände bestellen. Er sorgt für die innere Oekonomie des Hauses, für Verrichtung der angemessenen Arbeit, führt die nöthigen Bücher nach näherer Vorschrift seiner Instruction; legt jährliche Rechnung bey der Kammer des Departements, und bringt seine etwanige Erinnerungen über Verbesserung der innern Einrichtung sowohl, als der äußern, dem Hause zu schaffenden Vortheile, bey dem Magistrate zum fernern Vortrag an; wachet über die Schuldigkeit der Untergeordneten.

§. 38. Der Arzt jedes Hauses ist der Kreis-Physikus. Der Apotheker des Orts liefert die Medizin, und die Geistlichen oder Lehrer, zu Ertheilung des catechetischen Unterrichts, an Sonn- und Festtagen, werden von den 2c. Kammern gewählt, und, gleich den Aerzten, mit einem Honorar versehen.

§. 39. Thun alle, welchen die Aufgreifung der Bettler und Vagabonds in diesem Reglement zur Schuldigkeit gemacht ist, dieser Schuldigkeit Genüge, werden die Transports vorsichtig gemacht, um Entspringen zu verhüten, sind die Häuser gegen Durchbruch sattsam verwahrt, und mit Schildwachten besetzt, und beobachtet der Administrator die ihm von den obern Behörden vorzuschreibenden Pflichten gewissenhaft und mit Strenge gegen die Vagabonds, wissen die Geistlichen und Lehrer auf ihr Herz und Ueberzeugung zu wirken: so wird die Provinz von Vagabonds und Bettlern gewiß bald gereinigt werden. Ihrer werden im Laufe der Zeit immer weniger in den Häusern aufzunehmen seyn, wenn die Aufgreifung und gewisse Einlieferung eines jeden Unvergleiteten ohnfehlbar bevorsteht, und eben durch diese Unfehlbarkeit desto gewisser

auf die Furcht wirkt. Und je überflüssiger die Corrections-Häuser mit der Zeit werden, desto mehr werden Wir Unsere Landesväterliche Absicht mit dem erwünschten Erfolge für gekrönt halten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift. So geschehen Lissa, den 31sten August 1800.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

Graf von Hoym.

Eilfte Hauptabtheilung.

Sitten=Polizey und Polizey der öffentlichen Ordnung.

Erste Unterabtheilung.

Ueber das Gesindewesen.

Ahndung der Mißhandlung des Gesindes bey Züchtigungen. (Allgem. Landrecht Th. II. Tit. 7. §. 227. 231. Anhang §. 105.

Von Ausnehmen der Waaren durch Dienstboten. (Allgem. Landrecht Th. II. Tit. 8. §. 554 — 561.)

Strafe der Dienstboten, die auf den Namen ihrer Herrschaft, ohne deren Vorwissen borgen, oder in Ausrichtung ihrer Geschäfte und Aufträge zur Bevortheilung der Herrschaft, mit andern in Verständniß treten. (Allgem. Landrecht Th. II. Tit. 20. §. 1351 — 1352)

Schadenzufügung durch Dienstboten. (Allgem. Landrecht Th. I. Tit. 6. §. 60 — 68.)

Kleine Hausdiebstähle vom Gesinde. (Allgem. Landrecht Th. II. Tit. 20. §. 1137. — 1139.)

Untreue des Gesindes §. 1350.

Von Verträgen mit gedungenen Handarbeitern und Tagelöhnern. (Allgem. Landrecht Th. I. Tit. 11. §. 895 — 906.

Folgen der Unterbrechung der Arbeit auf einige Zeit, durch einen Zufall oder die Schuld des Dingenden oder des Arbeiters §. 908 — 916.

Verhältnisse, wenn die Arbeit auf irgend eine Veranlassung ganz abgebrochen wird §. 917 — 919.

Strafe des Gesindes, welche unschuldige Kinder zur Wollust reitzen. (Allg. Landrecht. Th. II. Tit. 20. §. 993 — 997. 1028. 1029.

Ausdehnung des Züchtigungsrechts §. 152. (von Strombeck, Zusätze zum 20. Tit. des Allgem. Landrechts.)

Strafe des Gesindes, wegen Beleidigung der Herrschaft §. 158. 163. (von Strombeck, Zusätze zum 20. Titel des Allgem. Landrechts.)

* *
*

Verordnung der Königl. Regierung zu Danzig, den Wohnsitz des Gesindes betr., vom 26. May 1819. (Amtsblatt pro 1819. No. 22.)

Verordnung der Königl. Regierung zu Bromberg, über denselben Gegenstand, vom 15. July 1819. (Amtsblatt pro 1819. No. 29.)

Rescript des Königl. Ministerii des Innern, die Entscheidung der Frage: ob der Gesindedienst einen Wohnsitz begründe? vom 12. May 1819. (Annalen von Kamptz pro 1819. 2tes Heft.)

Verordnung der Königl. Regierung zu Stettin, wegen des Lohns der Gesinde-Mäkler, vom 22. May 1819. (Ebendas. pro 1819. 2tes Heft. Amtsblatt pro 1819.)

Publicandum der Königl. Regierung zu Königsberg, das Gesindewesen betreffend, vom 25. April 1820. (Ebendas. pro 1820. 2tes Heft No. 81. Amtsblatt pro 1820.)

Publicandum der Königl. Regierung zu Königsberg, über denselben Gegenstand, vom 4. Januar 1821. (Amtsblatt No. 8. pro 1821. und vom 14. Februar 1821. Amtsblatt pro 1821. No. 14.)

Publicandum der Königl. Regierung zu Merseburg, die Erläuterungen der Gesinde-Ordnung betreffend, vom 12. May 1821. (Amtsblatt pro 1821. No. 20.)

Publicandum der Königl. Regierung zu Arensberg, in Betreff des Ressort-Verhältnisses in Gesinde-Sachen, vom 23. Februar 1821. (Amtsblatt pro 1821. No. 10.)

Publicandum der Königl. Regierung zu Königsberg, die Wechselung des Gesindes betreffend, v. 24. Februar 1821. (Annalen von Kamptz pro 1821. 1stes Heft No. 62.)

Rescript des Königl. Ministerii des Innern und der Polizey an die Königl. Regierung zu Arensberg, das Ressort der Polizey-Behörden in Gesinde-Sachen, und die Anwendbarkeit der Gesinde-Ordnung in den neuen und wieder vereinigten Provinzen betreffend, vom 6. Februar 1821. (Annalen von Kamptz pro 1821. 1stes Heft. No. 63.)

Rescript des Königl. Ministerii des Innern und der Polizey an die Königl. Regierungen zu Erfurt und Merseburg, das Ressort der Polizey-Behörden in Gesindesachen, vom 26. Januar 1821. (Ebendas. pro 1821. 1stes Heft No. 64. und 2tes Heft No. 112.)

Publicandum der Königl. Regierung zu Königsberg, das Gesindewesen betreffend, vom 4. Januar 1821. (Ebendas. pro 1821. 2tes Heft No. 113.)

Circulare der Ministerien der Justiz und des Innern, die Ressort-Verhältnisse in Gesindesachen betreffend, vom 17. April 1812.

Wir haben aus dem dortigen Provinzial-Amtsblatte No. 9. vom 10ten July vorigen Jahres das Publicandum ersehen, welches die Königl. Litthauische Regierung und das Königl. Ober-

Landes-Gericht, rücksichtlich des in Gesinde-Sachen zu beobachtenden Ressorts, erlassen haben.

Wir können selbigen nicht bergen, daß sie billig vor Erlassung dieser, allgemeine Gesetze ergänzenden und abändernden Verordnung, darüber bey den concernenten Departements des Ministerii hätten anfragen sollen.

Demnächst aber können wir auch in der Sache selbst Ihrem Sentiment nicht überall unsere Genehmigung ertheilen, vielmehr haben Sie vorläufig und bis zur Emanition des allgemeinen Polizey-Reglements, und insofern nicht die besonderen Polizey-Reglements den errichteten Polizey-Directorien größere Befugnisse beylegen, in den von Ihnen angeregten Fällen, folgende Grundsätze zu beobachten, und solche im Amtsblatte bekannt zu machen.

I. Wenn

a) von der verweigerten Annahme des Gesindes, in den Dienst von Seiten der Herrschaft, vid. §. 47. der Gesinde-Ordnung.

b) von dem verweigerten Antreten im Dienste, von Seiten des Gesindes — §. 51.

c) von dem verweigerten Behalten des Gesindes im Dienste, von Seiten der Herrschaft — §. 160.

d) von dem verweigerten Bleiben des Gesindes im Dienste, von Seiten des Gesindes — §. 167.

e) von dem verweigerten Abziehen und Entlassen die Rede ist, so hat die Polizey-Behörde die vorläufigen Bestimmungen zu erlassen und sie zu exekutiren.

Diejenigen Partheyen, die sich bey diesen Bestimmungen nicht beruhigen wollen, können zwar auf Urtheil und Recht provoziren, sie sind aber verpflichtet, inzwischen und bis zur Entscheidung des Richters, den Bestimmungen der Polizey Folge zu leisten.

II. Gehört die Festsetzung der Strafen in den Fällen der §§. 12. 17. 20. und 31. der Gesinde-Ordnung stets, selbst wenn solche über 5 Thlr. betragen vor die Polizey-Behörden, so daß dagegen keine Provokation auf den Weg Rechtens, sondern nur Rekurs dagegen an die Regierung statt findet.

III. Die in den §§. 51. und 168. der Gesinde-Ordnung festgesetzten Strafen sind gleichmäßig, ohne daß eine Provokation auf den Weg Rechtens statt findet, von den Polizey-Behörden festzusetzen und zu exekutiren.

IV. Wenn von Erfüllung contraktmäßiger Verbindlichkeiten der Herrschaft oder des Gesindes, während des Dienstes die Rede ist, so müssen die Polizey-Behörden sich der vorläufigen Entscheidung unterziehen, und solche exekutiren, bis im Wege Rechtens eine andere Entscheidung extrahirt wird. Beleidigungen des Gesindes gegen die Herrschaft, können die Polizey-Behörden bis zu 14 Tage Gefängniß- oder 5 Thlr. Geldstrafe ahnden, ohne daß dagegen auf den Weg Rechtens provocirt werden kann.

V. Die in den §§. 37. und 38. der Gesinde-Ordnung gedachten Entscheidungen wegen der Livree und der Kostgebühren, competiren lediglich den Polizey-Behörden, ohne daß darüber auf rechtliches Gehör angetragen werden kann.

Ebenmäßig stehet

VI. in den Fällen der §§. 10, 13, 173 und 176 der Gesinde-Ordnung, den Polizey-Behörden die Cognition ausschließlich zu.

Berlin, am 17. April 1812.

v. Kircheisen. Sack.

Circular-Rescript des Königl. Polizey-Ministerii, einige in Zweifel gezogene Bestimmungen der Gesinde-Ordnung, vom 8. November 1810 betreffend, vom 12. August 1816.

Die über einige Bestimmungen der Gesinde-Ordnung vom 8ten November 1810 entstandenen Zweifel und daraus hervor gegangenen Verschiedenheiten des Verfahrens, veranlassen mich, in Uebereinstimmung des Herrn Justiz-Ministers Excellenz, der rc. zu eröffnen: daß

1) Dienstboten, die bereits vermiethet gewesen sind, nicht bloß beym Antritt ihres anderweitigen Dienstes, sondern schon bey der Vermiethung, derjenigen Herrschaft, bey welcher sie sich vermiethen, nachweisen müssen, daß die Verhältnisse zu der bisherigen Dienstherrschaft, jener anderweitigen Verbindung nicht entgegen stehen, und daß daher, wie der §. 11. der gedachten Gesinde-Ordnung vom 8. November 1810, aus-

drücklich bestimmt, ohne jenen Nachweis Niemand ein Gesinde miethen darf.

2) die Herrschaft den im §. 171. der gedachten Gesinde-Ordnung vorgeschriebenen schriftlichen Abschied, dem abziehenden Gesinde jeden Falles, auch wenn dasselbe ihn nicht verlangen sollte, geben muß.

Ich fordre die ꝛc. auf, hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 12. August 1816.

In Abwesenheit des Herrn Polizey-Ministers Durchlaucht
v. Kamptz.

An
sämmtliche Königl. Regierungen.

Rescript des Königl. Polizey-Ministerii, wegen der Cordons auf den Hüten der Bedienten der Privatleute, vom 8. März 1817.

Da, nach dem abschriftlich anliegenden Schreiben des Herrn Oberstallmeisters Excellenz und des Herrn Hofmarschalls mehrere Privatleute, dem unterm 15. Januar d. J. in den Zeitungen erneuerten Verbote zuwider, ihre Bedienten ꝛc. Cordons auf den Hüten tragen lassen, so werden Ew. Hochwohlgeboren die Polizey-Beamten anweisen lassen, auf dessen pünktliche Befolgung unausgesetzt zu sehen.

Berlin, den 8. März 1817.

Der Polizey-Minister.
Fürst zu Wittgenstein.

An
des Königl. Regierungs- und Polizey-Präsidenten, Herrn Staatsrath Le Coq, Hochwohlgeboren zu Berlin.

Publicandum des Oberstallmeister- und des Hofmarschall-Amts, vom 15. Januar 1817.

Da seit einiger Zeit wiederum bemerkt worden, daß Particuliers ihren Livree-Bedienten Hüte mit Cordons geben, so wird hiermit

die auf Allerhöchsten Befehl, durch den Oberstallmeister Grafen von Lindenau und Hofmarschall von Massow, unterm 22sten November 1804. in den Zeitungen bekannt gemachte, und unterm 9ten März 1815 von Unterzeichneten erneuerten Verordnung, wonach

„Keinem Livree-Bedienten, die Königl. Livree-Bedienung ausgenommen, erlaubt seyn soll, Cordons auf den Hüten zu tragen,"

auch jetzt wieder in Erinnerung gebracht.

Berlin, den 15. Januar 1817.

v. Jagow. v. Maltzahn.

Rescript des Königl. Ministerii des Innern und der Polizey an die Königl. Regierung zu Stettin, die Ertheilung der Gesinde-Dienstscheine betreffend.

Die Gesinde-Ordnung im §. 171. sehr deutlich, daß dem Gesinde beym Abzuge der Abschied ertheilt werden soll, und nach dem §. 174. muß die Herrschaft für dessen Wahrheit haften. Zwischen der Kündigung des Dienstes und dem wirklichen Abzuge kann das Gesinde noch die gröbsten Laster begehen, und deshalb ist die Festsetzung erfolgt, daß der Schein über das Wohlverhalten des Dienstboten demselben erst dann ertheilt wird, wenn er den Dienst verläßt, wogegen zu der anderweitigen Vermiethung besondere Scheine von der Herrschaft ertheilt werden können. Hat das Gesinde, welches sich vermiethen will, einen solchen Schein nicht, so ist es Sache des Miethenden, sich bey der Dienstherrschaft über die Kündigung zu erkundigen, oder das Gesinde anzuweisen, erst eine solche Bescheinigung beyzubringen. Da das Gesetz deutlich ist, so bedarf es keiner Declaration.

Zu der Abänderung desselben aber ist kein hinreichender Grund vorhanden, welches ich der Königl. Regierung auf Ihren Bericht vom 25sten v. M. eröffne.

Berlin, den 8. December 1820.

Der Minister des Innern und der Polizey
(gez.) v. Schuckmann.

Publicandum
der Königl. Regierung zu Münster, die Gesinde-Polizey betreffend.

(Amtsblatt pro 1816. Seite 82. und pro 1820. No. 88.)

1. Die Verabschiedung des Gesindes betreffend.

Die in der Gesinde-Ordnung vom 8ten November 1810 §. 171. enthaltene Vorschrift, wornach die Dienstherrschaft schuldig und verpflichtet ist, dem abziehenden Gesinde einen schriftlichen Abschied, und ein der Wahrheit gemäßes Zeugniß über seine geleisteten Dienste zu ertheilen, wird hiermit in Erinnerung gebracht. Zugleich werden nachstehende, von dem Königl. Polizey-Ministerio unterm 12ten August und 3ten September d. J. ertheilten Bestimmungen zur genauesten Befolgung bekannt gemacht.

1) Die Herrschaft ist zur Ertheilung dieses Scheines auf 2 gGr. Stempel in jedem Falle verpflichtet, (der Schein mag gefordert werden oder nicht), bey Vermeidung einer Strafe von 1 bis 2 Thlr.

2) Wenn die Herrschaft nicht schreiben kann, soll der Orts-Schullehrer den Entlassungsschein für dieselbe ausfüllen, nach der Vorlesung und Genehmigung von derselben unterkreuzen lassen, das Handzeichen mit Bemerkung der geschehenen Vorlesung und Genehmigung mit Beyfügung des Orts und Datums durch seine Unterschrift bescheinigen, für diese Mühe aber von der Herrschaft 1 gGr. erhalten.

3) Die 2 gGr. für den Stempel des Entlassungsscheins sind zu Lasten des Gesindes, die Herrschaft muß denselben aber selbst anschaffen, und kann die 2 gGr. vom Lohne einbehalten, wenn sie deren Ersatz verlangt.

4) Das entlassene Gesinde hat den Entlassungsschein der Polizey-Behörde des Orts, also dem betreffenden Bürgermeister (hier dem Stadt-Director), wo es den Dienst verläßt, zur unentgeldlichen Visirung bey Vermeidung einer Strafe von 16 gGr. sofort vorzulegen.

5) Weigert sich das Gesinde den Abschied anzunehmen, so übergiebt die Herrschaft denselben der Orts-Polizey-Behörde vor

dem Abgange. Diese hält dasselbe zur Annehmung an, und unterzieht sich im Fall des §. 172. der Gesinde-Ordnung, der daselbst verordneten Untersuchung. Verläßt das Gesinde den Dienst vor dem Ablaufe der bestimmten Zeit ohne Vorwissen der Herrschaft, so meldet diese solches der Polizey-Behörde, welche sofort, wenn Anzeigen eines Verbrechens des Gesindes da sind, diese dem Orts-Gerichte anzeigt, sonst der Polizey-Behörde des Orts, wohin das Gesinde sich begeben hat, von diesem Austreten ohne Entlassungsschein Nachricht giebt, damit die §. 4. verordnete Strafe gegen das Gesinde vollzogen werde.

6) Dienstboten, die bereits vermiethet gewesen sind, müssen nicht blos beym Antritt ihres anderweitigen Dienstes, sondern schon bey der neuen Vermiethung derjenigen Herrschaft, bey welcher sie sich von neuem vermiethen, nachweisen, daß die Verhältnisse zu der bisherigen Dienstherrschaft jener anderweitigen Vermiethung nicht entgegen stehen. Niemand darf daher, wie §. 11. der Gesinde-Ordnung ausdrücklich bestimmt ohne jene Nachweise Gesinde miethen.

2. Die Annahme neuen Gesindes.

(Jahrgang 1817. Seite 11.)

Indem bisher häufig Deserteurs und ausgetretene Landwehrpflichtige vorzüglich bey Bauern als Knechte oder Taglöhner aufgenommen, und dadurch der Erfüllung ihrer Militairpflicht entgegen sind, so werden die §§. 9. und 10. der Gesinde-Ordnung zufolge, welcher

Dienstboten, welche schon vermiethet gewesen, beym Antritt eines neuen Dienstes die rechtmäßige Verlassung der vorjährigen Herrschaft nachweisen, Leute, die bisher noch nicht gedient zu haben angeben, durch ein Zeugniß ihrer Obrigkeit darthun müssen, daß bey ihrer Annehmung als Gesinde kein Bedenken obwalte;

weiter das Publicandum der vormaligen Regierungs-Commission hieselbst vom 20. Januar v. J. zufolge dessen

jeder Gastwirth und Einwohmer, der einen Fremden beherbergt, im Dienst oder unentgeldlich aufnimmt, verbunden ist, solchen unter Benennung des Namens und Standes des-

selben, und unter Einsendung des Passes oder sonstiger Beglaubigungen an die Orts-Polizey-Obrigkeit des nämlichen Tages und wenn der Fremde Abends nach 9 Uhr ankömmt, des andern Morgens früh und vor dessen Abreise, bey Vermeidung seiner Mitverantwortlichkeit für die von den Fremden zu begehenden Verbrechen und der auf die unterlassene Meldung bestimmten Geld- und körperlichen Strafen, zu melden;

mit dem Zusatze wiederholt, daß derjenige, welcher ohne diese Meldung und Bescheinigungen jemanden in Dienst oder in Quartier aufgenommen hat, der ein Deserteur oder ausgetretener Landwehrpflichtiger befunden wird, neben einer Polizeystrafe von 5 Thlr. zu gewärtigen hat, als Hehler derselben zur Criminal-Untersuchung gezogen zu werden. Die Bürgermeister und Polizey-Commissarien werden zur genauern Befolgung dieser erneuerten Vorschriften angewiesen.

Münster, den 11. August 1820.

Königliche Preußische Regierung.

Zweyte Unterabtheilung.

Von fleischlichen Verbrechen.

(Allgem. Landrecht Th. II. Tit. 20.)

Grundsätze §. 992 — 997.
Verführung durch Hausbediente §. 1028. 1029.
Vorsicht in Ansehung des Zusammenschlafens der Eltern und nahen Verwandten mit Kindern §. 1044. 1045.
Strafe der Eltern, welche solche vernachlässigen §. 1046. 1047.
Verführung durch Personen, denen die Verführten besondere Achtung schuldig waren §. 1031 — 1033. 1036 — 1038.
Strafe der Aufseher eines Gefängnisses, Arbeits- oder Waysenhauses, die mit ihren Untergebenen Unzucht treiben §. 1030.
Strafe des Gesindes oder der Hausgenossen, welche unschuldige Kinder zur Wollust reitzen §. 993 — 997.
Nothzucht §. 1048 — 1056.
Fälle wo die Untersuchung der Nothzucht von Amtswegen statt findet §. 1060.
Milderung der Strafe, wenn die Genothzüchtigte schon in schlechtem Rufe stand §. 1057. 1058.
Bigamie §. 1066 — 1068.
Unnatürliche Sünden §. 1069. 1072.

Blutschande §. 1039 — 1045.
Ehebruch §. 1061 — 1064.

* * *

Nothzucht §. 196. von Strombeck Zusätze zum 20. Titel des Allg. Landrechts. Zu §. 1054. Tit. 20. Th. II. des Allg. Landrechts: der in diesem §. gemachte Unterschied soll fernerhin nicht mehr angewendet, vielmehr bey unerwachsenen Personen unter 12 Jahren, jede an ihnen verübte Brutalität dieser Art für erzwungen erachtet werden, wenn auch keine Gewalt an ihnen verübt ist. (Kabinets-Ordre vom 9. November 1815. Gesetz-Sammlung pro 1815. S. 207.)

Hurerey.

(Siehe Repertorium von Hoffmann.)

(Gemeine, A. L. R. Th. 2. Tit. 20. §. 999 — 1026.)

Im §. 996. 997. wird unter einem Kuppler nicht nur derjenige, welcher junge unschuldige Leute, oder dergleichen verheirathete Personen zur Unzucht mit andern verführen, (in welchem Sinn das Bordellregl. vom 2. Febr. 1792. §. 19. p. 765. IX. Rabe, S. 228. II. das Wort: Kuppler nimmt) sondern auch ein solcher verstanden, welcher unerlaubte Verständnisse zwischen Personen beyderlei Geschlechts, ohne daß dieselben eben ganz unbefleckt und unschuldig seyn dürfen, dergestalt begünstigt, daß er ihnen in seiner Wohnung Gelegenheit verschafft, oder sonst dazu behülflich ist, unzüchtige Handlungen vorzunehmen. Nur muß die Weibsperson keine feile Dirne seyn, die der Kuppler selbst hält, oder in seiner Wohnung den Mannspersonen zuführt, weil dieses alsdann schon in eine verbotene Hurenwirthschaft übergeht, welche das Landrecht von der Kuppelei unterscheidet, und Th. 2. Tit. 20 §. 1001. mit besondern Strafen belegt. Auch ist es nicht strafbar, wenn ein Hurenwirth gestattet, daß Jemand, welcher seiner Aufsicht nicht anvertrauet und großjährig ist, sich eine bey der Polizey eingeschriebene öffentliche Hure kommen läßt. R. vom 14. Oct. 1799. N. B. 269. IX.

Auch in den Residenzen Berlins sind die Winkelkuppler und Kupplerinnen den im A. L. R. geordneten Strafen unterworfen, und gebühret die Untersuchung und Entscheidung in Sachen dieser Art den Criminal-Gerichten. R. v. 2. Jul. 1798. Amel. Archiv, 394. b. B. I. wie die Stadtgerichte auch die Untersuchung

sowohl gegen die Kuppler als gegen die heimlichen Hurenwirthe zu übernehmen gehalten sind.

Eine der Winkelhurerey verdächtige Weibsperson daselbst soll von der Polizey vorgefordert, von einem der Polizey=Officianten mit den gesetzlichen Vorschriften wegen Bestrafung der Winkelhurerey, A. L. R. c. l. §. 1023. 1024. bekannt gemacht, und darüber eine kurze Registratur aufgenommen werden. Wird nun eine dergleichen verwarnte Weibsperson wegen wirklich verübter Hurerey von Seiten der Polizeybehörde R. v. 23. Apr. 1800. N. B. 253. XI. zur Untersuchung gezogen, so kann sie mit der dadurch verwirkten Strafe belegt; ist sie aber noch nicht verwarnt worden, so kann nur, wenn sie sonst schuldig befunden wird, auf eine außerordentliche Polizeystrafe erkannt werden. R. v. 11. Nov. 1799. N. 319. N. B. X. durch welche Festsetzung jedoch die ganz bestimmte Vorschrift des A. L. R. Th. 2. Tit. 20. §. 1023. im Allgemeinen nicht geändert, und die Bestrafung der von der Hurerey, ohne sich ausdrücklich unter die besondere Aufsicht der Polizey zu begeben, ein Gewerbe machenden Weibspersonen beschränkt werden sollen. R. v. 19. Jul. 1814. J. B. 285. III. Minderjährige Weibspersonen sollen in die unter Aufsicht des Staats geduldeten Hurenhäuser nicht aufgenommen, und wenn es dennoch ohne Meldung, oder gar wider das Verbot der Polizey geschehen ist, der Wirth oder die Wirthin mit 1 bis 2jähriger Vestungs= oder Zuchthausstrafe belegt werden. Erst. Anh. zum A. L. R. §. XXVIII. ad §. 1007. Th. 2. Tit. 20.

Dritte Unterabtheilung.

Die Bordelle betreffend.

Erleichterung des Austritts der Weibspersonen aus den Hurenwirthschaften. Allgem. Landrecht. Theil II. Tit. 20. §. 1020. 1021.

Verfahren, wenn eine Weibsperson darin schwanger wird. §. 1008 — 1012.

Strafe, wenn eine unschuldige Weibsperson durch List oder Gewalt in eine Hurenwirthschaft gebracht wird. §. 1005 — 1007.

Anzeige der aufzunehmenden Weibspersonen und Strafe der Wirthe, welche minderjährige Weibspersonen ohne Meldung oder wider das Verbot der Polizey aufnehmen §. 1007.

Unzulässigkeit des Verkaufs berauschender Getränke in denselben §. 1003.

Genaue Aufsicht der Polizey über selbige §. 1003.

Verfahren, wenn eine Weibsperson in einer Huren-Wirthschaft venerisch wird §. 1013 — 1016.

Wenn Diebstähle und Schlägereyen darin vorfallen §. 1017. 1019.

Rescript des Königl. Polizey-Ministerii, die polizeyliche Aufsicht auf Bordelle betreffend, vom 8. December 1818. (Annalen von Kamptz pro 1818. 4tes Heft. No. 59.)

Rescript des Königl. Ministerii des Innern und der Polizey an die Königl. Regierung zu Königsberg, den Bierschank in Bordellen betreffend, vom 2. Juny 1820. (Annalen von Kamptz pro 1820. 2tes Heft. No. 45.)

Circular-Rescript des Königl. Ministeriums des Innern, die Bordell-Wirthe betreffend, vom 8ten November 1809.

Friedrich Wilhelm 2c. Nach der Bestimmung der Städte-Ordnung §. 17. haben nur städtische Einwohner, von unbescholtenem Wandel, auf das Bürgerrecht Anspruch, und Wir dürfen daher voraussetzen, daß hiernach für die Zukunft, Bordellwirthen wegen der Verächtlichkeit und Schandbarkeit ihres Gewerbes die Zulassung zum Bürgerthum versagt werden wird. Um jedoch ganz sicher davon zu seyn, befehlen Wir Euch, sämmtlichen Magisträten zu eröffnen: daß Bordellhalter ferner, unter keinem Vorwande das Bürgerrecht ertheilt werden soll, zugleich aber auch den Stadtverordneten-Versammlungen durch die Magisträte die Festsetzung der §. 39. dieser Verordnung, wonach jene befugt sind, alle diejenigen Bürger, welche, wegen niederträchtiger Handlungen, Verachtung trifft, des Bürgerrechts für verlustig zu erklären, mit der bestimmten Aufforderung zur uneingeschränkten Anwendung derselben auf die, zur Zeit in Besitz des Bürgerthums befindlichen Bordellwirthe vorhalten zu lassen. Es ist für den Zweck, dem Bürgerstande die ihm gebührende Achtung zu verschaffen und zu sichern, die Entfernung solcher unwürdigen Subjecte aus der Bürgerklasse, dringend nothwendig, weshalb Wir auch erwarten, daß Ihr mit Ernst und Nachdruck deren, hier vorgeschriebene Ausschließung zu bewirken wissen werdet, so wie Wir Uns anderer Seits von den Stadtverordenten-Versammlungen, um so mehr die prompteste Befolgung dieser Anordnung versprechen, als dieselben dabey Gelegenheit haben, reinen Bürgersinn und Ausübung ihrer Berufspflichten zu bethätigen. Sind Euch 2c. Königsberg, den 8ten Novbr. 1809.

Auf Spezial-Befehl.

An sämmtliche Regierungen. Dohna.

Circulär-Rescript des Königlichen Ministeriums des Innern, die Bordell-Wirthschaften betreffend, vom 17ten October 1810.

Friedrich Wilhelm rc. Auf Euren wegen der hiesigen Bordell-Wirthschaften unter dem 16ten Januar c. erstatteten Bericht, geben Wir Euch zu erkennen, daß Wir die Absicht haben, Unserer Allerhöchsten Person eine gänzliche Abolition derjenigen Gesetze, wodurch öffentliche Bordelle bisher unter polizeylicher Aufsicht geduldet wurden, vorzuschlagen. Inzwischen habt Ihr

1. schlechthin zu bewirken, daß die jetzt in den frequenten Gegenden der Stadt befindlichen, und in Eurem Berichte selbst bezeichnete Bordellwirthschaften, an diesen Orten der ausdrücklichen Vorschrift des Allgemeinen Land-Rechts Th. II. Titel XX. §. 1000. entgegen, nicht weiter existiren, und längstens in 8 Wochen, von jetzt ab gerechnet, abgestellt sind. Ob die Inhaber ihre Wirthschaften in abgelegenen Gegenden anlegen, oder gleich einstellen wollen, ist ihre Sache.
2. Was insbesondere die darunter befindlichen Hausbesitzer betrifft, so sollten dergleichen jetzt gar nicht vorhanden seyn, und es ist zum größten Theil Eure Schuld, wenn dies noch der Fall ist. Denn schon unter dem 8ten November 1809. ist festgesetzt worden, daß kein Bordellwirth das Bürgerrecht haben darf, und daraus folgt von selbst, daß kein solcher Hausbesitzer seyn könne, weil der Besitz eines städtischen Grundstücks den Besitz des Bürgerrechts nothwendig voraussetzt. Es läßt sich also in Absicht der Eigenthümer, so wenig eine Ausnahme machen, daß vielmehr denselben jetzt gar keine Nachsicht mehr zu gestatten ist.
3. habt Ihr strenge darauf zu sehen, daß sich solche Weibspersonen, überhaupt an frequenten Orten, und namentlich auf öffentlichen Spaziergängen, im Schauspielhause in den Logen und im Parterre, gar nicht weiter sehen lassen, und ihnen dies bey Strafe zu untersagen.
4. habt Ihr die Fälle, in denen gesetzwidrig minderjährige Weibspersonen in öffentliche Bordelle aufgenommen sind, schleunigst genau zu constatiren, sowohl die gesetzliche Criminal-Untersuchung gegen die Bordellinhaber, welche dem Allgemeinen Land-Recht, Theil II. Titel XX. §. 1061. entgegen

gehandelt haben zu extrahiren, als auch dafür zu sorgen, daß, wo zu dergleichen Rezeptionen mit polizeylicher Erlaubniß, durch Pflichtwidrigkeit oder grobe Fahrlässigkeit der Polizey-Offizianten Veranlassung gegeben worden, die letzteren dieserhalb zur gebührenden Verantwortung gezogen werden.

Das Vorgeben der Bordellwirthe und Huren, als wären über das Alter der letztern keine Geburts- oder Taufscheine zu erhalten gewesen, kann ersteren so wenig, als den, zur Rezeption der Huren beauftragten, Polizey-Offizianten zur Entschuldigung gereichen, da es ihre Obliegenheit war, keine Hure aufzunehmen, deren Volljährigkeit nicht nachgewiesen war.

5. Es dürfen von jetzt an weder einzelne öffentliche Huren, die bisher förmlich rezipirt, noch die Errichtung von Bordell-Wirthschaften gestattet werden.

Wie diesem Befehle, namentlich in Absicht des Punktes 4., Genüge geschehen, davon wollen Wir Eure pflichtmäßige Anzeige in längstens vier Wochen abwarten. Sind Euch in Gnaden gewogen.

Berlin, den 17ten October 1810.

A. S. B.

Gr. z. Dohna.

An
das Polizey-Präsidium
hier.

Abschrift hiervon sämmtlichen Regierungen.

Berlin, den 17ten October 1810.

Dohna.

cfr. Rescript des Königl. Ministeriums des Innern, vom 8. Nov. 1809.

Vierte Unterabtheilung.

Die Kuppeley betreffend.

(Allg. Landrecht Th. II. Tit. 20.)

Strafe der Kuppler und Kupplerinnen, welche Personen zu Ausschweifungen verführen, ihnen dazu Gelegenheit geben oder dazu beförderlich sind §. 992 — 997.

Verdoppelung der Dauer der Strafe der Kuppeley gegen Eltern, Erzieher, Erzieherinnen oder andere Aufseher §. 998.

Begriff eines Kupplers §. 192.
Winkelhurerey §. 193. (von Strombeck Zusätze zum 20. Titel des Allgem. Landrechts.)

Fünfte Unterabtheilung.

Das Konkubinat betreffend.

Publicandum der Königl. Regierung zu Magdeburg, die Steuerung des Konkubinats betreffend, vom 8. December 1820. (Annalen von Kamptz pro 1820. 4tes Heft. No. 67.)
Publicandum der Königl. Regierung zu Königsberg, die Steuerung des Konkubinats betreffend, vom 3. März 1821. (Ebendas. 1stes Heft. No. 60. pro 1821.)
Publicandum des Königl. Ober=Landes=Gerichts zu Ost=Preußen über denselben Gegenstand, vom 23. März 1821. (Ebendas. pro 1821. 1stes Heft. No. 61.)

Steuerung des Konkubinats.

(Amts=Blatt der Königlichen Preußischen Regierung zu Königsberg. No. 15. pro 1821.)

Es ist zu unserer Kenntniß gekommen, daß hin und wieder Personen ohne priesterliche Trauung öffentlich wie Eheleute zusammen leben, und Andern dadurch ein öffentliches Aergerniß geben. Diesem Unwesen darf aber nicht nachgesehen werden, weshalb auf den Grund der Kabinetsordre vom 4ten October 1810. und der Reskripte des Ministeriums des Innern vom 7ten März 1815. und vom 24sten August 1816. sämmtliche Polizeybehörden hierdurch angewiesen werden, dagegen folgende Maaßregeln zu ergreifen:

1. Wo Personen beiderley Geschlechts ohne priesterliche Kopulation öffentlich wie Eheleute zusammen leben, da ist von den Polizeybehörden zu untersuchen, ob eine Ehe zwischen diesen Personen nicht nach den Gesetzen Statt finden kann, entweder weil sie zu nahe verwandt, oder verschwägert sind, oder weil ihnen ein gültiger Einspruch der Eltern oder Vormünder zuwider ist, oder weil sie unerlaubten Umgang gepflogen, und dadurch eine Ehescheidung veranlaßt haben, oder weil ihnen irgend ein anderer Rechtsgrund entgegen stehet, aus welchem sie sich nicht ehelichen dürfen. In dem einen oder dem andern

dern dieser Fälle darf das Zusammenleben dergleichen Personen, unter keiner Beziehung, weiter geduldet werden, sondern es ist ihnen von Polizeywegen aufzugeben, sich binnen 8 Tagen von einander zu entfernen, und nöthigenfalls sind sie durch Zwangsmittel zur Trennung anzuhalten und zu trennen.

2. Steht der Verehelichung der in sogenannter wilder Ehe lebenden Personen kein gesetzliches Ehehinderniß entgegen, dann sind von den Polizeybehörden dergleichen Personen dem Prediger der Parochie, zu welcher sie gehören, mit dem Ersuchen anzuzeigen, sie darauf aufmerksam zu machen, was sie Gott, der bürgerlichen Gesellschaft, und ihren Nachkommen schuldig sind, daß der Buchstabe des Gesetzes nicht mächtig genug ist, die Makel auszulöschen, womit die öffentliche Meinung ihre Verbindung belegt, ein Flecken, der auch auf ihre Kinder übergeht, und sie zu ermahnen, ihre Verbindung durch priesterliche Kopulation in eine rechtmäßige Ehe zu verwandeln. Sollte diese Ermahnung ohne Erfolg bleiben, dann sind dergleichen Personen von Polizeywegen anzuhalten, daß sie ihre Verbindung durch priesterliche Trauung in eine rechtmäßige Ehe verwandeln. Ein solches Verfahren entspricht der gesetzlichen Bestimmung des Allgemeinen Landrechts Th. 2. Tit. 11. §. 112. und der Sorge, die der Polizey obliegt, daß öffentliches Aergerniß vermieden werde.

3. Steht einer Trauung das Hinderniß entgegen, daß die, welche sich trauen lassen wollen, die Gebühren dafür zu erlegen nicht im Stande sind, so ist von den Geistlichen mit Zuversicht zu erwarten, daß sie in diesem Falle die Gebühren ermäßigen, oder nach beygebrachtem Armuths-Atteste ganz schwinden lassen werden, indem sie auf diese Weise nicht nur dem Geiste des Evangeliums, sondern auch den Forderungen der Klugheit genügen.

4. Steht einer Trauung eine bloße Förmlichkeit entgegen, z. B. bey Ausländern Abgang eines Taufscheines, dann werden die Herren Prediger es sich angelegen seyn lassen, den die Trauung nachsuchenden Personen hierbey mit Rath und That an die Hand zu gehen, um bald möglichst dieses Hinderniß aus dem Wege zu räumen, und dadurch dem Sittlichkeit und Ordnung so sehr zuwiderlaufenden Uebel des Zusammenlebens

ohne priesterliche Kopulation, vorzubeugen oder abzustellen suchen.

Königsberg, den 3ten März 1821.

Rescript des Königlichen Polizey-Ministeriums, betreffend das Zusammenleben eines Schwiegervaters mit seiner verwittweten Schwiegertochter, vom 11. August 1816.

Auf den Bericht vom 23sten v. M. in Betreff des außerehelichen Zusammenlebens des Wittwers N. mit seiner verwittweten Schwiegertochter, welcher Gegenstand zum alleinigen Ressort des Polizey-Ministeriums gehört, eröffne ich Euer ꝛc. und der ꝛc., daß ich der von Ihnen vorgetragenen Meinung nicht beytreten kann.

Denn, auch ganz abgesehen von der Unsittlichkeit und dem öffentlichen Aergernisse, eines solchen unehelichen Beiwohnens, deren Vorbeugung allerdings zu den Pflichten der Polizey gehört, entscheidet die angeführte Königliche Allerhöchste Cabinetsordre vom 4ten Oktober 1810. (Matthis. jur. Mon. Schr. 10. S. 1.) den vorliegenden Fall gegen die Meinung Euer ꝛc. und der ꝛc. Wenn nämlich darin festgesetzt ist:

„daß das Zusammenleben von Personen, denen die Ehe wegen begangenen Ehebruchs verboten ist, nicht geduldet, und darauf, daß es nicht geschehe, von den Polizeybehörden vigilirt werden soll";

so ist der Grund dieses Verbots klar dahin ausgesprochen, daß Personen, die sich gesetzlich nicht ehelichen dürfen, auch nicht außerehelich beysammen wohnen sollen. Da nun die Ehe zwischen Schwiegerältern und Schwiegerkindern, und zwar selbst nach Aufhebung der Ehe, durch welche die Verbindung entstanden ist, durch die §. 3. und §. 6. eben des 1sten Titels 2ten Theils des allgemeinen Landrechts untersagt ist, dessen §. 25. die Ehe zwischen Personen, welche wegen Ehebruch geschieden worden, und diejenigen mit welchen derselbe ausgeübt ist, verbietet, mithin die Bestimmung der gedachten Cabinets-Ordre die Schwiegerältern und Schwiegerkinder nicht minder, als die Ehebrecher ergreift; so muß auch bey jenen, die für diese erlassene Bestimmung, eintreten.

Hiernach ist die Verfügung des Landraths N. zu N. um so mehr aufrecht zu erhalten, als das Zusammenleben des N. das

öffentliche Aergerniß veranlaßt, wie schon daraus hervorgeht, daß darüber in allen Instanzen der Polizeyverwaltung, und auch vor der richterlichen Behörde verhandelt worden.

Berlin, den 11. August 1816.

In Abwesenheit des Herrn Polizey-Ministers Durchlaucht.

gez. v. Kamptz.

An
die Königliche Regierung
zu Erfurt.

Unzucht zwischen Schwiegereltern und Schwiegerkinder §. 195. (v. Strombeck Zusätze zum 20. Titel des Allgemeinen Landrechts.)

Zu §. 1033. Tit. 20. Th. II. des Allg. Landrechts. Wegen einer zwischen Schwiegereltern und Schwiegerkindern getriebenen Unzucht findet keine Untersuchung statt. (Stengels Beyträge Bd. 15. S. 212—216.)

Sechste Unterabtheilung.

Die Theater-Polizey betreffend.

Publicandum des Königl. Gouvernements und der Königl. Polizey-Intendantur in Berlin, das Verhalten des Publicums im Schauspielhause betreffend, vom 24. December 1818. (Annalen von Kamptz pro 1818. 4tes Heft. No. 57.)

Circular-Rescript des Königl. Ministerii des Innern und der Polizey an sämmtliche Präsidien der Königl. Regierungen, die Theater-Polizey betreffend, vom 16. März 1820. (Annalen von Kamptz pro 1820. 1stes Heft. No. 33.)

Rescript des Königl. Ministerii des Innern und der Polizey an das Königl. Regierungs-Präsidium zu Potsdam, die polizeyliche Prüfung der Theaterstücke betreffend, vom 2. May 1820. (Annalen von Kamptz pro 1820. 1stes Heft. No. 35.)

Rescript des Königl. Ministerii des Innern und der Polizey, an die Ober-Präsidien der rheinischen und westphälischen Provinzen in derselben Angelegenheit, vom 8. May 1820. (Annalen von Kamptz pro 1820. 1stes Heft. No. 36.)

Rescript des Königl. Ministerii des Innern und der Polizey an den Polizey-Director Zöpfel zu Wesel, die Privat-Theater und Privat-Comödien betreffend, vom 18. May 1820. (Annalen von Kamptz pro 1820. 2tes Heft. No. 42.)

Publicandum der Königl. Regierung zu Oppeln, die Privat-Theater und Privat-Comödien betreffend, vom 15. April 1821. (Amtsblatt pro 1821. No. 17.)

Rescript des Königl. Ministerii des Innern und der Polizey an die Königl. Regierung zu Breslau, die Privat-Theater betreffend, vom 5. März 1821. (Annalen von Kamptz pro 1821. 1stes Heft. No. 58.)

Wegen der Privat-Theater und Privat-Komödien.

(Amtsblatt der Königl. Regierung zu Breslau pro 1821. No. 13.)

Das Königliche hohe Ministerium des Innern hat mittelst eines an uns am 5ten d. M. erlassenen Rescripts, über Privat-Theater und Privat-Komödien folgende Grundsätze festgestellet:

1. Privat-Komödien dürfen niemals gegen Einlaß für Geld, unter welchem Namen und Vorwand es auch gezahlet und angenommen wird, mithin auch nicht als Entschädigung der Kosten für die Darstellung, aufgeführet werden.
2. Privat-Komödien, zu welchen einem Jeden auf oder ohne Einlaß-Karte der Zutritt gestattet ist, sind ohne vorgängige Erlaubniß der Orts-Polizey-Behörden und ohne polizeyliche Aufsicht auf Ordnung, Ruhe und Sittlichkeit, nicht zulässig; diese polizeyliche Erlaubniß ist aber in dem unter 4. gedachten Falle niemals zu ertheilen.
3. Zu den von Personen aus gebildeten Ständen vor einer geschlossenen Gesellschaft aufzuführenden Privat-Komödien, bedarf es dagegen weder der polizeylichen Erlaubniß, noch der polizeylichen Aufsicht; insofern letztere nicht ausdrücklich erbeten, oder durch vorgefallene Excesse nothwendig geworden, oder endlich sich blos auf Erhaltung der Ordnung und Ruhe außerhalb des Hauses beschränkt.
4. Privat-Komödien sind Personen geringen Standes, aus der ungebildeten, besonders der dienenden Klasse, so wie den Handwerksgesellen und Lehrlingen, ohne vorgängige polizeyliche Genehmigung und angemessene polizeyliche Aufsicht auf Ruhe, Sittlichkeit und Ordnung nicht zu gestatten, und wenn sie zugelassen werden sollten, weder in Häusern, worin Tanzböden, Kaffee-, Wein-, Brandwein- und Bier-Schänke, oder andere öffentliche Wirthschaften gehalten werden, noch über die gewöhnlichen Polizey-Stunden, hinaus zu dulden.

Die polizeyliche Erlaubniß darf hierzu aber überhaupt nur in ganz besondern Fällen, mit Rücksicht auf Vermeidung der Hintenansetzung der Berufs-Geschäfte, und nur Personen

von bekannter Sittlichkeit und guter Aufführung, so wie zu Stücken, die in eben dieser Beziehung sich empfehlen, ertheilet werden, und lieget es dabey der Polizey-Behörde ob, sich zuvor der Zustimmung derjenigen zu vergewissern, unter deren Gewalt oder in deren Lohn und Brod die an der Darstellung Theilnehmenden stehen, so wie die Polizey endlich auch darauf zu sehen hat, daß als Zuschauer nur Personen zugelassen werden, welche keine Besorgnisse für Ruhe, Ordnung und Sittlichkeit erregen. Daß solche Vorstellungen in den seltenen Fällen, in welchen solche Ausnahmsweise zugelassen werden können, weder gegen Erlegung eines Eintrittsgeldes, noch öffentlich gegeben werden dürfen, gehet schon aus den Bestimmungen unter 1. und 2. hervor.

Was die Errichtung von Privat-Theatern betrifft, so ist solche

5. in Universitäts-Oertern möglichst zu vermeiden, indem die Studierenden nur zu leicht zur Theilnahme an denselben verleitet und dadurch dem Zwecke ihres akademischen Aufenthalts entfremdet, auch in Zerstreuungen verwickelt werden, welche diesem Zwecke durchaus nachtheilig sind.

6. In allen Städten ist in Ansehung der Gymnasiasten und Schüler aber die bestimmte Anordnung zu treffen, daß denselben die thätige Theilnahme an Privat-Theatern und den daraus hervorgehenden, für sie völlig verderblichen Zerstreuungen schlechthin nicht anders, als auf die, nur für jede einzelne Vorstellung gültige ausdrückliche schriftliche Erlaubniß ihres Vaters oder Vormundes, oder wenn diese sich nicht am Orte befinden, des Directors des Gymnasiums oder Vorstehers der Schule, gestattet werde.

Demnächst ist

7. die Sittlichkeit und Geschmacks-Bildung der Unternehmer von Privat-Theatern zuvor zu prüfen, und die Uebernahme derselben nur denjenigen zu gestatten, welche in beiden Beziehungen sich völlig ausgewiesen.

8. Sind die aufzuführenden Stücke in eben der Art, wie die für öffentliche Bühnen bestimmten, einer vorgängigen Censur zu unterwerfen; und endlich

9. sind Vorstellungen weder bey stehenden Privat-Theatern, noch bey einzelner Aufführung eines Stücks in Kaffeehäusern, auf Tanzböden oder an andern öffentlichen Versammlungs-Oertern

der geringen Stände nachzugeben, indem sie dadurch öffentlich werden würden.

Hiernach haben sich das Königliche Polizey-Präsidium zu Breslau, die Königlichen landräthlichen Aemter und sämmtliche Magisträte unseres Geschäfts-Kreises genau zu achten.

I. A. V. März 559. Breslau, den 26. März 1821.
Königliche Preußische Regierung.

Siebente Unterabtheilung.

Die Schauspiel-Conzessionen betreffend.

Circular-Rescript des allgemeinen Polizey-Departements an sämmtliche Königl. Regierungen, über die Ertheilung der Schauspiel-Conzessionen, vom 27. September 1819. (Annalen v. Kamptz. 4tes Heft. No. 42.)

Rescript des Königl. Ministerii des Innern und der Polizey an die Königl. Regierung zu Arnsberg, die Ertheilung von Schauspiel-Conzessionen betreffend, vom 13. November 1819. (Annalen von Kamptz pro 1819. 4tes Heft. No. 43.)

Rescript des Herrn Fürsten Staats-Kanzlers Durchlaucht an die Königl. Regierung zu Arnsberg, die den Schauspieler-Gesellschaften zu ertheilenden Conzessionen betreffend, vom 29. Januar 1820. (Annalen von Kamptz pro 1819. 4tes Heft. No. 44.)

Circular-Rescript des Königl. Ministerii des Innern und der Polizey an sämmtliche Königl. Regierungen, die Concessionen der umherziehenden Schauspieler-Gesellschaften betreffend, vom 6. May 1820. (Annalen von Kamptz pro 1820. 2tes Heft. No. 41.)

Circular-Rescript des Königl. Ministerii des Innern und der Polizey an sämmtliche Königl. Regierungen, die Verminderung der großen Anzahl kleiner Schauspieler-Gesellschaften betreffend, vom 21. September 1820. (Annalen von Kamptz pro 1820. 3tes Heft. No. 66.)

Publicandum der Königl. Regierung zu Cölln, wegen Verminderung der großen Anzahl kleiner Schauspiel-Gesellschaften, vom 21. Sept. 1820. (Amtsblatt pro 1820. No. 26.)

Rescript des Königl. Ministerii des Innern und der Polizey an die Königl. Regierung zu Breslau, Ressort-Bestimmung in Schauspiel-Concessions-Angelegenheiten, vom 20. December 1820. (Annalen v. Kamptz pro 1820. 4tes Heft. No. 62.)

Achte Unterabtheilung.

Die Redouten betreffend.

Es ist zwar einem jeden erlaubt, nach eigenem Geschmack Masken, Dominos oder Charaktèr-Masken anzulegen, jedoch wird nur anständig gekleideten Masken in Schuhen und Strümpfen der Eintritt gestattet, auch ist das Führen der Waffen aller Art den Masken untersagt. Jede Störung des allgemeinen Vergnügens durch Widersetzlichkeit gegen die wachhabenden Personen und deren Anordnung, durch Unsittlichkeit, durch Beleidigung, nehmlich Auszischen oder Austrommeln einzelner Masken, ist streng untersagt. Mit 5 Uhr Morgens endet die Redoute und müssen alsdenn die etwa noch anwesenden Masken den Saal verlassen.

(Verordnung vom 10. Jan. 1812. Repertorium der Polizey-Gesetze für Berlin) (A. L. R. Th. II. Tit. 20. §. 186.)

Neunte Unterabtheilung.

Die Gastwirthe betreffend.

(Allgem. Landrecht Th. II. Tit. 8.)

Allgemeine Grundsätze §. 424.
Berechtigungen der Gastwirthe §. 435 — 438.
Verpflichtungen derselben bey Aufnahme eines Fremden §. 439.
Ingleichen sich den Veranstaltungen der Polizey-Behörde hinsichtlich der Erhaltung der Ordnung und Sicherheit zu unterwerfen §. 440.
Befolgung der von der Polizey angeordneten Taxen §. 441.
Folgen wiederholter Uebertretungen der von der Polizey den Gastwirthen vorgeschriebenen Gesetze §. 442.
Bestrafung der Gastwirthe, welche wissentlich Diebe oder Diebeshehler bey sich aufnehmen §. 443.
Rechte zwischen den Gastwirthen und den Reisenden §. 444 — 455.
Gelage in den Wirthshäusern A. L. R. Th. II. Tit. 20. §. 190.

Zehnte Unterabtheilung.

Das Musikmachen auf den Straßen betreffend.

Rescript des Königl. Ministerii des Innern und der Polizey an die Königl. Regierung zu Magdeburg, wegen der den Drehorgelspielern zu ertheilenden Erlaubniß, ihre Musik auch nach dem Zapfenstreiche fortsetzen zu dürfen, vom 10. October 1819. (Annalen von Kamptz pro 1819. 1stes Heft. No. 40.)

Rescript des Königl. Ministeriums des Innern, vom 30. Juny 1810.

Das Musikmachen auf den Straßen kann nur alsdann erlaubt werden, wenn keine sonstige Inconvenienzen in polizeylicher Hinsicht davon zu befürchten sind, welches besonders von der Wahl der Individuen abhängt, denen die Erlaubniß zum Musikmachen auf der Straße ertheilt wird.

Elfte Unterabtheilung.

Die Abschaffung verschiedener Gebräuche und Gewohnheiten der Landbewohner an gewissen Festtagen betreffend.

Rescript des Königl. Ministerii des Innern an die Königl. Regierung zu Arnsberg, die Aufhebung der sogenannten Gebehochzeiten betreffend, vom 26. Juny 1821. (Annalen von Kamptz pro 1821. 2tes Heft. No. 70.)

Verordnung,

betrifft die Abschaffung verschiedener Gebräuche und Gewohnheiten der Landbewohner.

(Amtsblatt der Königl. Preuß. Regierung zu Reichenbach pro 1819. Stück 29.)

Es ist zu unserer Kenntniß gekommen, daß die alten Gebräuche, als:

1. das Herumgehen der sogenannten heiligen drey Könige im Monat Januar,
2. das Herumgehen des sogenannten Christkindes mit Joseph und dem Knecht Ruprecht, und
3. das Abschneiden der Wipfel von jungen Kiefern, Fichten und andern Bäumen zum sogenannten Sommergehen am Sonntage Lätare,

der schon in frühern Zeiten dagegen ergangenen ausdrücklichen Verbote ohnerachtet, in verschiedenen Gegenden unseres Verwaltungs-Bezirks, besonders unter den Landbewohnern, immer noch Statt finden sollen.

Da jene Gebräuche und Gewohnheiten theils dem Zeitgeiste nicht entsprechen, theils zum Unfug Veranlassung geben, und besonders der Gebrauch ad 3. mit den Grundsätzen der Forstwirthschaft unverträglich ist; so fordern wir sämmtliche Ortsbehörden, sowohl in den Städten als auf dem platten Lande, hiermit auf: den Einsassen ihres Polizey-Bezirks die fernere Anwendung jener Gebräuche und Gewohnheiten von nun an gänzlich zu untersagen und nöthigenfalls durch Strafverfügungen darauf zu halten, daß sie nicht ferner statt finden.

Reichenbach, den 29. Juny 1819.

Königl. Regierung zu Reichenbach.
Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

(Oeffentlicher Anzeiger von Aachen. No. 3.)

Bey Gelegenheit der sogenannten Kirchmessen, hat sich in mehreren Pfarrbezirken der hiesigen Stadt der Gebrauch gezeigt, daß man in den öffentlichen Straßen Pfähle errichtet, und daran gebundene lebendige Enten, Gänse u. s. w., durch Würfe mit Knitteln, Säbelhiebe ꝛc. so lange martert, bis endlich ein glücklicher Wurf oder Hieb, das zerfetzte Thier von seiner Qual befreit. Diese grausame Belustigung, welche der Moral widerstrebt, und auf die Jugend nachtheilig wirkt, wird hierdurch auf Befehl Einer Königlichen Hochlöblichen Regierung für immer untersagt, und sollen die gegenwärtiges Verbot nicht beachtenden Contravenienten vor das Polizeygericht gezogen und mit einer Geldbuße von zwey Thalern, oder einem dreytägigen Gefängnisse bestraft werden.

Aachen, den 12. Januar 1821.

Der Königl. Landrath und Polizey-Direktor,

in dessen Abwesenheit

der Königl. Polizey-Inspektor
Guisez.

Zwölfte Unterabtheilung.

Oeffentliche Aufzüge betreffend.

Circulare

an sämmtliche Magisträte in Cleve, daß ohne Vorwissen der Magisträte keine Aufzüge geschehen sollen.
De Dato Cleve, den 5. October 1753.

Seiner Königl. Majestät in Preußen rc. Unserm allergnädigsten Herrn, ist höchst mißfällig zu vernehmen vorgekommen, daß einige Bürger und Einwohner in einigen Städten sich nicht enthalten, ohne Vorwissen und Genehmhaltung derer Magisträte, Aufzüge zu halten; wie Höchst Dieselbe aber dergleichen Unwesen ferner nicht gestatten können, so wird hierdurch verordnet, daß fürohin ohne Vorwissen und Genehmhaltung derer Magisträte keine Aufzüge geschehen, noch vorgenommen werden sollen, widrigenfalls die, so diesem zuwider handeln, mit schwerer Geld- auch nach Befinden Gefängniß- oder anderer Leibesstrafe ohnfehlbar beleget werden sollen, und damit es zu jedermanns Wissenschaft kommen möge, haben Magisträte dieses gehörig publiciren und affigiren zu lassen.

Signatum Kleve in der Krieges- und Domainen-Kammer.

v. Bessel. Meyer. Müntz. v. Durham. Colberg. v. Räsfeld. Rappard. Michaelis. Kessel. v. Hagen. Schwedler. Reichardt. Recon. v. Derschau. Hoffmeister. v. Dieß. Bernuth.

Rescript des Departements der allgemeinen Polizey, die Aufzüge der Studenten betreffend, vom 6. Januar 1811.

Oeffentliche Aufzüge der Studenten in Berlin, sollen von dem Rektor nicht eher erlaubt werden, als bis das Polizey-Präsidium davon benachrichtiget ist, und dieses erklärt hat, daß in polizeylicher Hinsicht kein Bedenken dagegen obwalte.

Rescript des allgemeinen Polizey-Departements, die polizeyliche Erlaubniß zu öffentlichen Feierlichkeiten der Studirenden betreffend, vom 6. Januar 1811.

Der Polizey-Präsident soll den Studenten seiner Seits in keinem Fall, ohne Vorwissen des Rektors der Universität und ohne dessen

Requisition, die Erlaubniß zu öffentlichen Feyerlichkeiten und Aufzügen ertheilen.

Dreizehnte Unterabtheilung.

Oeffentliche Anschläge betreffend.

Rescript des Königl. Ministerii des Innern und der Polizey an die Königl. Regierung zu Breslau, Liegnitz, Reichenbach, Oppeln, betreffend die bei den Polizeybehörden nachzusuchende Genehmigung zu öffentlichen Anschlägen, vom 8. April 1820. (Annalen von Kamptz pro 1820. 2tes Heft. No. 40.)

Vierzehnte Unterabtheilung.

Die Ab- und Anmeldung der Wohnungs-Veränderungen betreffend.

Publicandum der Königl. Polizey-Intendantur von Berlin, die Ab- und Anmeldung der Wohnungs-Veränderungen betreffend, vom 22. November 1820. (Annalen von Kamptz pro 1820. 4tes Heft. No. 74.)

Rescript der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen an die Königl. Regierung zu Cleve, die An- und Abmeldung ein- und wegziehender Personen betreffend, vom 18. Januar 1821. (Annalen von Kamptz pro 1821. 1stes Heft. No. 78.)

Funfzehnte Unterabtheilung.

Die Zusammenkünfte der Studenten betreffend.

Rescript des allgemeinen Polizey-Departements an das Polizey-Präsidium in Berlin, vom 12. July 1812.

Den Studenten ist nicht aufzudringen, mit Anzeige des Orts und der Theilnehmer zu ihren Zusammenkünften, jedesmal Erlaubniß nachzusuchen, und ihnen den Besitz der Waffen zu untersagen, da diese Gesellschaften kein Gegenstand ängstlicher Polizey-Aufsicht seyn dürfen, und sie nicht gesetzwidrig sind, so lange nicht auf sie die Gesetzstelle des Allgemeinen Landrechts Theil II. Titel XII. §. 85. angewendet werden kann, welche nur gegen den Exceß der Vergnügungen des Studentenlebens gerichtet sind.

Sechszehnte Unterabtheilung.

Straßenreinigung.

Das Aufeisen des Rinnsteines muß wöchentlich zweymal, und zwar des Mittwochs und Sonnabends vor 9 Uhr Vormittags geschehen.

(Verordnung vom 19. November 1813.)

Auch außer diesen Tagen müssen bey eintretendem Thauwetter die Rinnsteine sogleich unerinnert aufgehauen, und die Brücken vor den Häusern geöffnet werden, und ist der oberhalb liegende Eigenthümer, welcher aufeisen läßt, befugt, bei seinem säumenden, unterhalb liegenden Nachbar, auf dessen Kosten, zu deren Wiedererstattung auf diesfällige Anzeige ihm das Polizey=Präsidium ohne alle Weitläuftigkeit verhelfen wird, mit aufeisen zu lassen.

(Verordnung vom 6. Januar 1806. Repertorium der Polizey=Gesetze für Berlin. Allgem. Landrecht Th. II. Tit. 20. §. 512. 691. 732. 776.)

Siebzehnte Unterabtheilung.

Die Namenstafeln der Flecken und Dörfer betr.

Allerhöchste Cabinets=Ordre an das Königl. Ministerium des Innern und der Polizey, betreffend, die am Eingange der Flecken und Dörfer zu errichtenden Namenstafeln, vom 25. August 1820. (Annalen von Kamptz pro 1820. 3tes Heft No. 65.)

Rescript des Königl. Ministerii des Innern an die Königl. Regierung zu Coblenz, die bey den Dörfern und Flecken aufzustellenden Orts=Tafeln betreffend, vom 6. October 1820. (Annalen von Kamptz pro 1820. 4tes Heft No. 68.)

Rescript des Königl. Ministerii des Innern an die Königl. Regierung zu Minden, in derselben Angelegenheit, vom 6. October 1820. (Annalen von Kamptz pro 1820. 4tes Heft No. 69.)

An die Königl. Regierung zu Cöslin, in derselben Angelegenheit, vom 31. October 1820. (Annalen von Kamptz pro 1820. 4tes Heft No. 70.)

Publicandum der Königl. Regierung zu Oppeln über denselben Gegenstand, vom 31. October 1820. (Annalen von Kamptz pro 1820. 4tes Heft No. 71. Amtsblatt pro 1820.)

Achtzehnte Unterabtheilung.

Wegen des Einfangens der Singvögel und Ausnehmens der Vogelnester.

Verordnung der Königl. Regierung zu Berlin, das Zerstören der Vogelnester in den Königl. Forsten betreffend, vom 25. May 1819. (Amtsblatt pro 1819. No. 15.)

Verordnung der Königl. Regierung zu Arensberg, wegen des Einfangens der Singvögel und Ausnehmens der Vogelnester, vom 16. April 1821. (Amtsblatt pro 1821. No. 17.)

Neunzehnte Unterabtheilung.

Die Altdeutsche Tracht betreffend.

Altdeutsche Tracht der Staatsbeamten. (Jahrbücher 29stes Heft No. 17.)

Allerhöchste Cabinets-Ordre wegen verbotener Tragung der sogenannten altdeutschen Tracht, vom 9. März 1820. (Annalen von Kamptz pro 1820. 1stes Heft No. 3.)

Circulare der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen, an sämmtliche Regierungs-Präsidien über denselben Gegenstand, vom 15. März 1820. (Annalen von Kamptz. pro 1820. 1stes Heft No. 4.)

(Jahrbücher für die Preußische Gesetzgebung, Neun und zwanzigstes Heft. No. 17.)

Die sogenannte altdeutsche Tracht an Staats-Beamten betreffend.

Ew. Königl. Hoheit und das Staats-Ministerium theile ich in vidimirter Abschrift anliegend die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 9ten d. M. ganz gehorsamst und ergebenst mit, durch welche des Königs Majestät geruhet haben, mir den Befehl der Verfügung zu ertheilen,

> daß sämmtliche öffentliche Beamte mit Einschluß der akademischen und Schullehrer, der sogenannten altdeutschen Tracht sich künftig gänzlich enthalten sollen.

Ew. Excellenzen ersuche ich ergebenst, in Ansehung der Geschäfts-Kreise ihrer Ministerien, die dazu erforderlichen Verfügungen zu

erlassen, daß der Allerhöchste Befehl vollständig erfüllt werde, und von demjenigen, was dieserhalb verfügt werden wird, mich in Kenntniß zu setzen.

Berlin, den 11. März 1820.

(gez.) Hardenberg.

An
das Königl. Geheime Staats-Ministerium.

Ich habe mißfällig bemerkt, daß hin und wieder Meine jüngern Staatsdiener, selbst in ihren Amts-Functionen in der sogenannten altdeutschen Tracht erscheinen, und beauftrage Sie daher, zu verfügen, daß sämmtliche öffentliche Beamten dieser unschicklichen Tracht sich gänzlich enthalten. Es versteht sich von selbst, daß die akademischen und Schullehrer in dieser Bestimmung mit begriffen sind.

Berlin, den 9. März 1820.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats-Kanzler Herrn Fürsten
von Hardenberg.

Zwanzigste Unterabtheilung.
Die Pferde-Verleiher betreffend.

Pferde-Verleiher, denselben ist es untersagt, Unteroffizieren und Soldaten ohne Consens ihres Compagnie-Chefs, ferner denen in väterlicher, vormundschaftlicher, eines Lehrherrn oder anderer Gewalt und Aufsicht stehenden jungen Leuten, Schülern, Kaufmannsburschen, Lehrburschen, Bedienten und verdächtigen Personen ohne Vorwissen und Einwilligung des Vaters, Vormundes, Lehr- und Brodherrn, oder sonst Vorgesetzten, Pferde zu verleihen.

Reglement für die Pferde-Verleiher in den Residenzien, vom 13. Januar 1792. (Repertorium der Polizey-Gesetze für Berlin.)

Einundzwanzigste Unterabtheilung.

Die bey den Schwimm=Anstalten zu beobachtende Ordnung und Sittlichkeit betreffend.

Polizeyliche Verordnung für die unterhalb der Stadt Cölln am sogenannten Thürmchen, im Rheine errichtete Schwimm=Anstalt.

A. Anstand und Ordnung.

1) Jeder muß für die Uebungen mit den gehörigen Badekleidern versehen seyn.

2) Keiner soll sich anders, als auf dem Schwimmfloß und der ein für allemal für ihn dazu bestimmten Stelle aus= und ankleiden; es sey denn, daß er schon weit genug schwimmen kann, um sich die Kleider nachbringen zu lassen, und sich alsdann gleich am Ziele seiner Reise wieder anzukleiden.

3) Jeder, der einmal zu der Uebung ausgekleidet ist, soll, so weit sich eine Abweichung hiervon nicht von selbst versteht, in der Schwimmbahn bleiben, und Niemand darf unnöthig und ungebührlich auf dem Lande umherlaufen.

4) Wer aus der Schwimmbahn aber noch nicht so weit herausschwimmen kann, daß es der Mühe lohnt, sich die Kleider nachkommen zu lassen, muß ohne Aufenthalt auf dem kürzesten Wege zur Schwimmbahn zurückkehren.

5) Alles bewegliche Schwimmzeug und Geräth wird von jedem, der es gebraucht hat, gleich wieder an seinen bestimmten Aufbewahrungsort gebracht.

6) Das Tabackrauchen ist auf der Schwimmbahn durchaus untersagt.

7) Eben so Essen und Trinken.

B. Sicherheit der Einzelnen.

1) Niemand darf zur Uebung schreiten, bis er von dem Vorsteher oder Aufseher der Anstalt dazu ermächtigt ist, welchem es auch zugleich überlassen bleibt, zu beurtheilen, ob vor dem Eintritt ins Wasser der Schwimmer gehörig abgekühlt ist.

2) Wird empfohlen, daß mit vollem Magen Niemand ins Wasser gehe.

3) Vor dem Hineingehen ins Wasser soll ein Jeder Kopf und Brust benetzen.

4) Niemand soll länger im Wasser bleiben, als es ihm gestattet ist, und hat Jedermann der Anmahnung zum Herauskommen Folge zu leisten.

5) Keiner soll eine Uebung vornehmen, die erst für eine höhere Abtheilung gehört, in welche er noch nicht überführt worden ist.

6) Niemand darf ohne Begleitung schwimmen.

7) Auch darf Niemand weiter oder tiefer in den Rhein hineinschwimmen, als ihm erlaubt wird; überhaupt soll sich keiner über seine Kräfte anstrengen wollen, und, bis er von einem Nachen begleitet wird, sich stets am Lande halten.

8) Wer von einem Nachen begleitet wird, soll sich durchaus nicht leichtsinnig davon entfernen.

9) Die Aufseher der Anstalt werden, zur Befolgung vorstehender Verordnung nöthigenfalls von Polizey-Officianten unterstützt werden.

Cölln, den 12. Juny 1818.

Der Königl. Polizey-Rath. Der landräthliche Commissar des Landkreises Cölln.

Guisez. Günnich.

Zwey und zwanzigste Unterabtheilung.

Ueber den Gang der Beschwerden.

(Zusätze zum 20. Titel II. Theils des Allgem. Landrechts, Seite 16.)

§. 286. Jeder einzelne Bürger und Unterthan, so wie auch jede Corporation oder Zunft, ist verbunden ihre Beschwerden der ihr unmittelbar vorgesetzten Behörde vorzutragen, und wenn ihnen die Abstellung derselben verweigert oder erschwert wird, sich an die höhern Behörden, und selbst an des Königs Majestät zu wenden, keinesweges aber bey ihren Beschwerdeführungen ein tumultuarisches, auf unbefugte Selbsthülfe hinauslaufendes Betragen sich zu erlauben.

(Patent vom 29. July 1794. E. S. v. 1794. S. 2381. §. 1.)

Betreffen

Betreffen diese Beschwerden nur das Interesse eines Einzelnen, und stehen selbige mit den Gerechtsamen der Corporation in keiner nothwendigen und unzertrennlichen Verbindung, so ist ein einzelnes Individuum schuldig, seine eigene Gerechtsame und Forderungen allein vorzutragen und zu verfolgen, keineswegs muß dasselbe die Corporation oder Gesellschaft darin zu verwickeln suchen, und diese, so wie ihre Glieder und Genossen, müssen sich aller Theilnahme daran enthalten.

(§. 3. a. a. O.)

Werden aber die Beschwerden, von ganzen Zünften oder Corporationen, sie mögen seyn Meister oder Gesellen, gemeinschaftlich erhoben, so müssen sie ihre Gesuche oder Forderungen durch einige, mit gehöriger Legitimation versehene, verständige und bescheidene Deputirten vortragen lassen, und sich keine Zusammenrottirung, Drohung, oder andere ungebührliche Maaßregel erlauben, sondern, in dem Vertrauen auf den Schutz der Gesetze, von deren Handhabung sie sich versichert halten können, die Abstellung ihrer gegründet befundenen Beschwerden gebührend abwarten, oder bey den höhern Instanzen nachsuchen.

(§. 4. a. a. O.)

Alle diejenigen, welche mit Vernachläßigung der im §. 1. 3. und 4. der Verordnung (§. 33. 34. und 35. dieser Zusätze) enthaltenen Vorschriften auf irgend eine Art, durch gemeinschaftliche Beredungen, Einstellung der Arbeiten, oder eigenmächtige tumultuarische Maaßregeln, sich selbst Recht zu verschaffen suchen, und die den Gesetzen, so wie den, zu deren Handhabung angeordneten Behörden, schuldige Ehrfurcht und Achtung aus den Augen setzen, sollen zwar zu ihrem Recht geholfen und dabey geschützt, dennoch aber zugleich als Uebertreter der Gesetze und Störer der öffentlichen Ruhe betrachtet, und bestraft werden.

(§. 5. a. a. O.)

Die Untersuchung und Abstellung der Beschwerden einzelner Bürger und ganzer Gesellschaften bleibt zwar nach wie vor, denjenigen Polizey- und Justiz-Behörden, in deren Geschäftskreis solche eingreifen, vorbehalten; dagegen aber soll die Abstellung und Ahndung alles tumultuarischen, die öffentliche Ruhe störenden, auf ein eigenmächtiges Recht nehmen, oder eine Drohung der vorge-

setzten Behörden hinauslaufenden Verfahrens, als eine bloße Polizey-Angelegenheit und ein Vergehen in der Förmlichkeit, dem Ministerio des Innern und der Polizey, und den derselben untergeordneten Polizey-Behörden dergestalt vorbehalten seyn, daß selbige so befugt als verpflichtet seyn sollen, alle dergleichen dem gemeinen Wesen und der öffentlichen Ruhe schädliche Mißbräuche eben so gewissenhaft als strenge zu unterdrücken, abzustellen, und in Seiner Majestät allerhöchsten Namen zu ahnden.

(§. 6. a. a. O.)

Beschwerdeführungen §. 25. zu §. 166. (von Strombeck, Zusätze zum 20. Titel des Allgem. Landrechts.)

Heimliche Consulenten §. 51. zu §. 176.

Zwölfte Hauptabtheilung.

Handels- und Gewerbe-Polizey.

Erste Unterabtheilung.

Im Allgemeinen.

Meßordnung für Frankfurth an der Oder, Naumburg an der Saale, vom 8. Juny 1819. (Annalen von Kamptz pro 1819. 2tes Heft No. 62. Amtsblatt pro 1819. Gesetz-Sammlung No. 544. pro 1819.)

Statut für die Kaufmannschaft zu Berlin, vom 2. März 1820. (Gesetz-Sammlung pro 1820. No. 5.)

Publicandum der Königl. Regierung zu Stettin, die Errichtung einer Preuß. See-Assecuranz-Compagnie, vom 25. Februar 1821. (Annalen v. Kamptz pro 1821. 1stes Heft No. 31.)

Verordnung des Königl. Polizey-Präsidii zu Cölln, über das Verhalten der Fuhrleute, Packenträger u. Karrenschieber auf den Werften am Rhein bey Cölln und Deutz, vom 18. März 1821. (Ebendas. pro 1821. 1stes Heft No. 32.)

Von Kaufleuten. (Allgem. Landrecht Th. II. Tit. 8. §. 475. et seqq.)

Von Kaufs- und Verkaufs-Geschäften. (Ebendas. Th. I. Tit. 10. §. 1. et seqq.)

Wegen fehlerhaftet Beschaffenheit der verkauften Sache, besonders wegen des Verkaufs von Vieh, Pferden u. Schweinen. (Ebendas. Th. Tit. 11. §. 192 — 206.)

Vom Ausnehmen der Waaren durch Dienstboten. (Ebendas. Th. II. Tit. 8. §. 554 — 561.)

Statuten der Rheinisch-Westindischen Compagnie, wie sie durch die, in der am 30. März 1821. zu Elberfeld gehaltenen General-Versammlung dazu ernannten Commission von Zwölfen genehmigt, und von der Direction der Regierung zur Bestätigung vorgelegt sind. (Annalen von Kamptz pro 1821. 1stes Heft No. 30.)

Zweyte Unterabtheilung.

Die Mäkeley betreffend.

(Allg. Landrecht. Th. II. Tit. 8. §. 1305. et seqq.)

Publicandum der Königl. Regierung zu Königsberg, die unbefugte Mäkeley betreffend, v. 23. März 1819. (Annalen von Kamptz pro 1819. 1stes Heft No. 71. Amtsblatt pro 1819.)

Dritte Unterabtheilung.

Börsen-Angelegenheiten.

Reglement für die innere Polizey der Börse zu Cölln, vom 25. September 1820. (Annalen v. Kamptz pro 1820. 3tes Heft No. 32. Amtsblatt pro 1820.)

Vierte Unterabtheilung.

Markt-Verkehr.

Ver- und Aufkauf an Markttagen §. 286. (von Strombeck, Zusätze zum 20. Titel des Allgem. Landrechts.)

Vertheurung der Lebensmittel, Hinderung der Zufuhr derselben zu dem öffentlichen Markt. (Allgem. Landrecht Th. II. Tit. 20. §. 1292.)

Rescript des Königl. Ministerii des Handels und des Innern an die Königliche Regierung zu Danzig, über den Verkauf des Brandtweins auf Jahrmärkten, v. 3. Juny 1820. (Annalen v. Kamptz pro 1820. 2tes Heft No. 77.)

Rescript des Königl. Ministerii des Innern, die Genehmigung einer Markt-Ordnung betreffend, vom 16. October 1818. (Annalen von Kamptz pro 1818. 4tes Heft No. 96.)

Rescript des Königl. Ministerii des Handels und des Innern an die Königliche Regierung zu Stettin, den Detailhandel mit Brandtwein auf den Wochenmärkten betreffend, vom 26. März 1820. (Annalen von Kamptz pro 1820. 1stes Heft No. 21.)

Rescript des Königl. Ministerii des Handels, des Innern und der Polizey an die Königl. Regierung zu Berlin, die polizeyliche Aufsicht über den dortigen Wasser-Getraide-Markt betreffend, v. 12. July 1820. (Annalen von Kamptz pro 1820. 3tes Heft No. 86.)

Rescript des Königl. Ministerii des Handels und des Innern an die Königliche Regierung zu Merseburg, die Anlegung von Jahr- und Viehmärkten in Flecken und auf dem platten Lande, vom 16. October 1820. (Annalen von Kamptz pro 1820. 4tes Heft No. 32.)

Rescript des Königl. Ministerii des Handels, des Innern und der Polizey an die Königl. Regierung zu Königsberg, polizeyliche Bestimmungen für den Marktverkehr enthaltend, vom 24. October 1820. (Annalen von Kamptz pro 1820. 4tes Heft No. 94.)

Rescript der Königl. Ministerii des Handels, des Innern und der Polizey an die Königl. Regierung zu Königsberg, den Detailhandel mit Bier und Brandtwein auf Wochen- und Jahrmärkten, vom 21. November 1820. (Annalen von Kamptz pro 1820. 4tes Heft No. 95.)

Ueber denselben Gegenstand, vom 29. December 1820. (Annalen von Kamptz pro 1820. 4tes Heft No. 96.)

Rescript des Königl. Ministerii des Handels und des Innern an die Königliche Regierung zu Königsberg, die für Theilnahme an dem Markt-Verkehr zu entrichtenden Abgaben betreffend, vom 22. Januar 1821. (Annalen von Kamptz pro 1821. 1stes Heft No. 33.)

Rescript dieselbe Angelegenheit betr., vom 22. Januar 1821. (Annalen v. Kamptz pro 1821. 1stes Heft. No. 34.)

Rescript der Königl. Ministerien des Handels, des Innern und der Polizey an sämmtliche Königl. Regierungen, die Verlegung der Jahrmärkte betreffend, vom 24. Januar 1821. (Annalen von Kamptz pro 1821. 1stes Heft No 35.)

Publicandum der Königl. Regierung zu Liegnitz, wegen Feststellung der Markt-Termine, v. 1. April 1821. (Ebendas. pro 1821. 1stes Heft No. 36.)

Rescript der Königl. Ministerien des Handels und des Innern an die Königlichen Regierungen zu Frankfurth a. d. Oder und Liegnitz, den Detailhandel der Juden auf Jahrmärkten betreffend, vom 7. März 1821. (Ebendas. pro 1821. 2tes Heft No. 41.)

(Amtsblatt der Königl. Regierung zu Magdeburg No. 25. pro 1821.)

Um den Zweifeln zu begegnen, welche im Gefolge des neuen Gewerbesteuer-Gesetzes über die Befugnisse der Landleute, wegen des Absatzes von Nahrungsmitteln in den Städten entstanden sind, ist eine erläuternde Bestimmung bey dem Königl. hohen Ministerio des Handels erbeten worden. —

Nach derselben steht den Landleuten frey, ohne Hausir-Gewerbschein ihre ländlichen, zur Nahrung dienenden, Erzeugnisse jeder Art, also auch Roggen, Brodt, selbst Fleisch, entweder selbst oder für ihre Rechnung durch Abgeschickte, an und außer den Markttagen in den Städten auf dem Marktplatz selbst, und durch Umhertragen in den Straßen mittelst des Ausrufs feil zu bieten. In die Häuser aber dürfen sie nur insofern gehen, als sie herein-

gerufen werden, oder ausdrückliche Bestellungen bestimmter Abnehmer vorhergegangen sind.

Wer dagegen Waaren aufkauft, um sie in den Städten wieder zu verkaufen, muß als Hausirer betrachtet werden, und die gesetzliche Gewerbesteuer erlegen. Die Schulzen haben diese Bestimmungen ihren Orts=Eingesessenen deutlich bekannt zu machen, und die Polizey=Behörden in den Städten bey eigener Verantwortung darauf zu halten, daß sie genau befolgt, und den Landleuten keine gesetzwidrige Beschränkungen bey dem Absatz der Nahrungsmittel in den Städten entgegen gestellt werden.

Magdeburg, den 6. Juny 1821.

Königl. Preuß. Regierung, Zweyte Abtheilung.

Fünfte Unterabtheilung.

Die Künstler und Fabrikanten betreffend.

(Allg. Landrecht Theil II. Tit. 8. 401 — 423.)

Verträge mit Künstlern. (Allg. Landrecht Th. 1. Tit. 11. §. 920. et seqq.
Künstler und Fabrikanten. (Ebendas. Th. II. Tit 8. §. 401 — 421.
Strafe dessen, der ein Kunstwerk nachmacht, und zu des Künstlers Nachtheil verkauft. §. 405 — 406.
Vorschrift bey der Annahme der Arbeiter bey einer andern Fabrik §. 422.
Gesetz über die öffentliche Ausstellung der Fabrikate, vom 7. Juny 1821. Gesetz=Sammlung No. 8. pro 1821; auch Annalen von Kamptz pro 1821. 2tes Heft No. 39.)
Circular des Königl. Ministerii des Handels an sämmtliche Königl. Regierungen über denselben Gegenstand, vom 14. Juny 1821. (Annalen v. Kamptz pro 1821. 2tes Heft No. 40.)
Rescript des Königl. Ministerii des Innern an die Königl. Regierung zu Oppeln, die von umherziehenden Künstlern rc. an die Cämmerey=Casse zu entrichtenden Abgaben betreffend, vom 19. December 1820. (Annalen von Kamptz pro 1820. 4tes Heft No. 63.)

Sechste Unterabtheilung.

Gewerbesteuer=Angelegeheiten betreffend.

Gesetz wegen Entrichtung der Gewerbesteuer, vom 30. May 1820. (Gesetz=Sammlung pro 1820. No. 14. pag. 147.)

Reſcript der Königl. Miniſterien des Innern und der Polizey, die Verhältniſſe der Polizey zu den Gewerben, in Gefolge des Edicts vom 30. May 1820. betreffend, vom 14. November 1820. (Annalen v. Kamptz pro 1820. 4tes Heft No. 92.)

Siebente Unterabtheilung.

Die Hauſir-Conzeſſionen betreffend.

Reſcript des Königl. Miniſterii des Handels und des Innern und der Polizey an die Königl. Regierung zu Minden, wegen nicht mehr zu ertheilenden General-Hauſir-Conzeſſionen, vom 16. November 1820. (Annalen von Kamptz pro 1820. 4tes Heft No. 97.)

Reſcript des Königl. Miniſterii des Innern und des Handels, an die Königliche Regierung zu Potsdam, das Hauſir-Gewerbe betreffend, vom 5. October 1820. (Ebendaſ. pro 1820. 4tes Heft No. 39.)

Reſcript des Königl. Miniſterii des Innern und der Polizey an die Königl. Regierung zu Bromberg, die Ertheilung von Conzeſſionen und Gewerbſcheinen an umherziehende Gewerbetreibende, vom 14. December 1820. (Ebendaſ. pro 1820. 4tes Heft No. 99.)

Verordnung der Königl. Regierung zu Danzig, die umherziehenden Gewerbetreibenden betreffend, vom 18. März 1821. (Amtsblatt pro 1821. No. 13.)

Verordnung der Königl. Regierung zu Gumbinnen, über denſelben Gegenſtand, vom 22. März 1821. (Amtsblatt pro 1821. No. 13.)

Verordnung der Königl. Regierung zu Bromberg über denſelben Gegenſtand, vom 15. März 1821. (Amtsblatt pro 1821. No. 14.)

Verordnung der Königl. Regierung zu Berlin über denſelben Gegenſtand, vom 26. Januar 1821. (Amtsblatt pro 1821. No. 14.)

Verordnung der Königl. Regierung zu Oppeln, über denſelben Gegenſtand, vom 9. April 1821. (Amtsblatt pro 1821. No. 17.)

Publicandum der Königl. Regierung zu Königsberg über denſelben Gegenſtand, vom 12. März 1821. (Amtsblatt No. 15. pro 1821.)

Publicandum der Königl. Regierung zu Düſſeldorf, über denſelben Gegenſtand, vom 26. März 1821. (Amtsblatt pro 1821. No. 15.)

Verordnung der Königl. Regierung zu Breslau, den Betrieb des Hauſir-Gewerbes betr., v. 10. März 1821. (Amtsblatt pro 1821. No. 11.)

Verordnung der Königl. Regierung zu Breslau, wegen ſtrenger Aufſicht auf das Herumreiſen ſolcher, welche Waaren feil bieten, vom 24. April 1821. (Amtsblatt pro 1821. No. 17.)

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Potsdam, wegen der Gewerbeſcheine herumziehender Gewerbetreibenden, vom 18ten April 1821. (Amtsblatt pro 1821. No. 17.)

Publicandum der Königl. Regierung zu Potsdam, wegen der Erforderniſſe zur Erlangung einer Hauſir-Conzeſſion, vom 16. März 1821. (Amtsblatt pro 1821. No. 12.)

Publicandum der Königl. Regierung zu Trier, das Hausir-Gewerbe betreffend, vom 4 Januar 1821. (Amtsblatt pro 1821. No. 1.)

Publicandum der Königl. Regierung zu Münster das Hausir-Gewerbe betreffend, vom 11. März 1821. (Amtsblatt pro 1821. No. 11.)

Publicandum der Königl. Regierung zu Minden, über denselben Gegenstand, vom 26. Januar 1821. (Amtsblatt pro 1812. No. 15.)

Verordnung der Königl. Regierung zu Stralsund, die Aufnahme und Beherbergung der Hausirer ohne Conzessionen betreffend, v. 9. July 1819. Annalen v. Kamptz pro 1819. 2tes Heft No. 162. Amtsblatt pro 1819.)

Circular-Rescript der Königl. Ministerien des Handels, des Innern, der Polizey und der Finanzen den Betrieb des Hausir-Gewerbes betreffend, vom 26. Januar 1821. (Ebendas. pro 1821. 1stes Heft No. 94.)

Rescript der Königl. Ministerien des Handels, des Innern und der Polizey und der Finanzen, an die Königl. Regierung zu Aachen, die Nichtsausdehnung der General-Hausir-Conzessionen auf den Grenz-Bezirk betr., vom 31. März 1821. (Annalen von Kamptz pro 1821. 1stes Heft No. 95.)

Rescript des Königl. Ministerii des Innern und der Polizey an die Königl. Rheinischen Regierungen, die Beschränkung der an Ausländer zu ertheilenden Hausir-Conzessionen betreffend, vom 26. März 1821. (Ebendas. pro 1821. 1stes Heft No. 96.)

Rescript des Königl. Ministerii des Innern und der Polizey, an die Königl. Regierung zu Münster, die Erlöschung der vor Emanirung der Gewerbesteuer und gewerbepolizeylichen Edicte von 1810 und 1811 ertheilten Conzessionen betr., vom 3. April 1821. (Ebendas. pro 1821. 2tes Heft No. 101.)

Auszug aus dem Rescripte des Königl. Ministerii des Innern und der Polizey an die Königl. Regierung zu Königsberg, Ressort-Bestimmung in Conzessions-Angelegenheiten betr., vom 23. April 1821. (Ebendas. pro 1821. 2tes Heft No. 102.)

Rescript der Königl. Ministerien des Handels, des Innern und der Polizey an die Königl. Regierungen zu Liegnitz und Breslau, die Verweigerung nachgesuchter Hausir-Conzessionen betr., v. 1. Juny 1821. (Ebendas. pro 1821. 2tes Heft No. 103.)

Rescript der Königl. Ministerien des Handels, des Innern und der Polizey und der Finanzen, an die Königl. Regierung zu Trier, die Beschränkung der Hausir-Conzessionen betr., vom 18. Juny 1821. (Ebendas. pro 1821. 2tes Heft No. 104.)

Achte Unterabtheilung.

Die Gewerbescheine betreffend.

Rescript der Königl. Ministerien des Handels, des Innern und der Polizey und der Finanzen, an die Königl. Regierung zu Aachen, die Ausdeh-

nung der an Hausirer benachbarter Regierungs-Bezirke ertheilten Gewerbescheine und das Verbot der Uebertragung derselben an Andere betr., vom 27. Juny 1821. (Annalen von Kamptz pro 1821. 2tes Heft No. 105.)

Neunte Unterabtheilung.

Das Leggenwesen betr.

Publicandum der Königl. Regierung zu Minden, das Leggenwesen betr., vom 28. October 1818. (Annalen von Kamptz pro 1818. 4tes Heft No. 29. Amtsblatt pro 1818.)

Leinwand-Leggeordnung für das Münstersche Regierungs-Departement, vom 9. Januar 1821. (Ebendas. pro 1821. 1stes Heft No. 106.)

Publicandum der Königl. Regierung zu Liegnitz, wegen Erhebung der Schau-Gebühren von Leinenwaaren und die Aufhebung der Schaugebühren-Casse zu Hirschberg, vom 17. Juny 1821. (Ebendas. pro 1821. 2tes Heft No. 110.)

Zehnte Unterabtheilung.

Das Schlächter-Gewerbe betreffend.

Verordnung der Königl. Regierung zu Breslau, wegen Zulassung zum Betriebe des Schlächter-Gewerbes und des Viehhandels, vom 30. Januar 1821. (Amtsblatt pro 1821. No. 4.)

Verordnung der Königl. Regierung zu Düsseldorf, das Hausiren mit Fleisch betreffend, vom 10. May 1821. (Annalen von Kamptz pro 1821. 2tes Heft No. 107.)

Eilfte Unterabtheilung.

Die Brodt-Polizey betreffend.

Publicandum die Brodt-Polizey zu Crefeld betr, vom 19. März 1821. (Annalen von Kamptz pro 1821. 1stes Heft No. 105.)

Zwölfte Unterabtheilung.

Die Anlage neuer Schankstätten betreffend.

Rescript der Königl. Ministerien des Handels, des Innern und der Polizey und der Finanzen an die Königl Regierung zu Oppeln, die Anle-

gung neuer Schankstätten betreffend, vom 15. August 1820. (Annalen v. Kamptz pro 1820. 4tes Heft No. 80.)

Rescript der Königl. Ministerien des Handels, des Innern und der Polizey und der Finanzen an die Königl. Regierung zu Breslau, die Anlegung neuer Schankstätten in den Städten betreffend, vom 26. März 1821. (Ebendas. pro 1821. 1stes Heft No. 102.)

Publicandum der Königl. Regierung zu Stettin, die Verminderung der Schankstätten betreffend, vom 21. May 1821. (Ebendas. pro 1821. 2tes Heft No. 106.)

Publicandum der Königl. Regierung zu Stettin, die Veränderung der Schankstätten betreffend, vom 22. März 1819. (Ebendas. pro 1819. 1stes Heft No. 150. Amtsblatt pro 1819.)

Dreyzehnte Unterabtheilung.

Das Gewerbe der Marionettenspieler betreffend.

Verordnung

des Departements der indirecten Abgaben und der allgemeinen Polizey, die Marionetten-Spieler betreffend, vom 12. July 1812.

Die Beschwerdeführung eines Individui, dem von hier aus die von ihm nachgesuchte polizeyliche Erlaubniß mit einem Marionettenspiel das Land zu durchziehen, abgeschlagen worden, hat Veranlassung gegeben, dem Herrn Staats-Kanzler die Motive zu dieser strengen Behandlung der Sache dahin vorzulegen, daß

I. aus dem Umstande, daß die Erlaubniß zu solchem Marionettenspiele nach den Gesetzen vom 7ten September v. J. §. 135. 140. 142. 147. von keiner Orts-Behörde, sondern nur von der Provinzial-Regierung und resp. dem Allgemeinen Polizey-Departement ertheilt werden darf, zu entnehmen sey, daß im Allgemeinen das Marionettenspiel-Gewerbe, und was ihm ähnlich ist, ungeachtet der sonst bestehenden Gewerbefreyheit erschwert, und nur aus erheblichen Gründen gestattet werden soll;

II. daß für solche Gründe nur zu halten sind, wenn sich ein Impetrant dadurch, daß er die Sache in etwas größerem oder höherem Styl behandelt, und mehr für ein großes und großstädtisches Publicum arbeitet, oder durch Umstände die so etwas vermuthen lassen, z. B. vorzüglichere Bildung, Wohl-

habenheit u. dergl. ausgezeichnet, da im Gegentheil gerade diejenigen, welche sich auf dem platten Lande und in den kleineren Städten herumtreiben, fast durchgängig schmutzige Gaukler sind, und nicht füglich etwas anders seyn können, und gerade auf diesem Tummelplatz ihre Zoten am wenigsten zulänglich controllirt werden können.

Der Herr Staats-Kanzler hat nun diese Ansicht der Sache in dem schriftlich beygehenden Antwortschreiben vom 7ten d. M. gebilligt, und die Königl. Regierung sich darnach bey ihren künftigen Anträgen und eigenen Verfügungen zu achten.

Berlin, den 12. July 1812.

Departement der indirecten Abgaben im Finanz-Ministerium.
von Heydebreck.

Allgemeines Polizey-Departement im Ministerium des Innern.
von Schuckmann.

Nachricht hiervon den übrigen Regierungen.
von Heydebreck. von Schuckmann.

An
die Königl. Kurmärksche Regierung in Potsdam.

Vierzehnte Unterabtheilung.

Das Abdeckerwesen betreffend.

Publicandum der Königl. Regierung zu Königsberg, das Abdeckerwesen betreffend, vom 4. November 1818. (Annalen von Kamptz pro 1818. 4tes Heft No. 33. Amtsblatt pro 1818.)

Verordnung der Königl. Regierung zu Liegnitz, über denselben Gegenstand, vom 22. April 1819. (Amtsblatt pro 1819. No. 18.)

Verordnung der Königl. Regierung zu Frankfurth über denselben Gegenstand, vom 20. März 1819. (Amtsblatt No. 14. pro 1819.)

Verordnung der Königl. Regierung zu Liegnitz über denselben Gegenstand, vom 22. April 1819. (Annalen von Kamptz pro 1819. 2tes Heft No. 158. Amtsblatt pro 1819.)

Publicandum der Königl. Regierung zu Bromberg, das Verhältniß der Abdecker betreffend, vom 3. April 1820. (Ebendas. pro 1821. 2tes Heft No. 82. Amtsblatt pro 1820.)

Publicandum der Königl. Regierung zu Potsdam, in Betreff der den Abdeckerey-Besitzern zustehende Ansprüche auf das Abledern des gefallenen Viehs, vom 24. May 1821. (Amtsblatt pro 1821. No. 24.)

Publicandum der Königl. Regierung zu Potsdam, das Abledern des gefallenen Viehs betreffend, vom 24. May 1821. (Annalen von Kamptz pro 1821. 2tes Heft No. 115.) (Siehe Nachträge.)

Verordnung,
wegen derer außerhalb denen Städten anzulegenden Scharfrichtereyen, vom 14ten März 1734.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. Unsern ꝛc. Wir fügen euch auf euren wegen der außerhalb denen Städten anzulegenden Scharfrichtereyen, unterm 28sten v. M. abgestatteten allerunterthänigsten Bericht hierdurch in Gnaden zu wissen, wie Unsere Allergnädigste Intention nur eigentlich dahin gehe, daß die Cavillerey nebst den Hunden und Knechten aus der Stadt, und vor den Thoren gebracht werden, die Scharfrichter hingegen für ihre Person und Familie in der Stadt bleiben sollen. Dahero ihr solchergestalt die nöthige Verfügung zu machen habt, und kann das hierzu erforderte Holz aus denen Stadt-Heiden gegeben werden. Seynd ꝛc.

Gegeben Berlin, den 14. März 1734.

Königl. Preuß. Churmärksche Kriegs- und Domainen-Kammer.

v. Osten. v. Reinhardt. v. Görne. v. Hymmen.

An
den Geheimen-Rath Hartmann.

Durch mehrere Anfragen in Absicht des Abdeckerey-Wesens finden wir uns veranlaßt zu bestimmen:

1) daß, wo bereits zureichende unter öffentlicher Autorität etablirte Scharfrichtereyen und Abdeckereyen vorhanden, keine neuen Ansetzungen auf Gewerbescheine zu verstatten sind, diese Einschränkung jedoch nur als eine landespolizeyliche Maaßregel anzusehen, aus welcher für die Berechtigten selbst kein Widerspruch herzuleiten ist,

2) daß, wo keine öffentlichen, ausschließlich angeordneten Scharfrichterey- oder Abdeckerey-Bezirke vorhanden sind, die Regierungen so viele Ansetzungen von Abdeckereyen auf Gewerbescheine verstatten können, als das Bedürfniß der Gegend er-

fordert, jedoch ohne irgend eine Exclusive dadurch zu constituiren.

3) daß, wo im einzelnen auf den Grund von unbezweifelt bestehenden Privilegien oder Pacht-Contracten der Abdecker, Beschränkungen der Befugniß der Einwohner, ihr gefallenes Vieh selbst abzuledern oder durch ihre Leute abledern zu lassen, bestehen, solche Beschränkungen, oder andere den Unterthanen lästigen Berechtsame nicht ferner einzuräumen, noch bey Contracts-Erneuerungen unter den Pacht-Bedingungen zuzulassen sind,

4) daß die polizeylichen Vorschriften, die beym gefallenen Vieh in Rücksicht auf Vorbeugung von Seuchen, oder in Hinsicht der öffentlichen Reinlichkeit angeordnet, und den Abdeckern vorgeschrieben sind, auch in der Regel von den Einwohnern zu befolgen sind, die gefallenes Vieh nicht vom Abdecker abledern lassen.

Berlin, den 26. Februar 1817.

Der Minister der Finanzen. (gez.) von Bülow.

Der Minister des Innern. (gez.) v. Schuckmann.

Der Minister der Polizey. (gez.) v. Wittgenstein.

An
die Königl. Regierung zu Merseburg.

Funfzehnte Unterabtheilung.

Den Ankauf der Lumpen betreffend.

Rescript der Königl. Ministerien des Handels, des Innern und der Polizey und der Finanzen an die Königl. Regierung zu Merseburg, den Ankauf der Lumpen zur Papier-Fabrikation betreffend, vom 23. April 1821. (Annalen v. Kamptz pro 1821. 2tes Heft No. 109.).

Sechszehnte Unterabtheilung.

Handwerks-Sachen betreffend.

Außerordentliche Versammlungen der Meister einer Zunft können nur mit Genehmigung und Vorwissen des obrigkeitlichen Beysitzers veranlaßt werden §. 194. Tit. 8. Th. II. des Allg. Landrechts.

Der Beysitzer muß bey allen gewöhnlichen und außerordentlichen Zusammenkünften der Zunft gegenwärtig seyn §. 195. 196.
Ueber die Beschlüsse einer Zunft §. 197 — 205.
Festsetzung der Beyträge und Strafen §. 204.
Von dem Vermögen der Zünfte §. 210 — 219.
Verhältnisse zwischen Meister und Lehrling §. 291 — 316.
Genugthuung für den gemißhandelten Lehrburschen §. 300. 302.
Verhalten bey der Krankheit eines Lehrlings §. 317 — 319.
Wenn der Lehrling bey einem andern Meister untergebracht wird §. 306. 307.
Wenn derselbe entwichen ist §. 308 — 309.
Wenn derselbe zurückgeschickt wird §. 315.
Wenn er das rückständige Lehrgeld nicht bezahlen kann §. 313. 314.
Die Wanderschaft der Gesellen, und das Verhalten auf derselben betreffend §. 326 — 349.
Lohn und Kost der Gesellen §. 350 — 352.
Verpflegung kranker Gesellen §. 353 — 355.
Rechte und Pflichten zwischen Meister und Gesellen §. 356 — 358.
Strafe des Gesellen, wenn derselbe sich der Arbeit entzieht §. 359 — 362.
Strafe der Wirthe, welche Gesellen während der Arbeitsstunden beherbergen §. 363. 364.
Strafe des Meisters, der dem Andern Gesellen abspenstig macht §. 368. 369.
Abschaffung der Gesellen §. 378 — 384.
Abgang des Gesellen §. 385 — 395.
Rechte des Gesellen überhaupt §. 396 — 400.
Verträge mit Handwerkern. (Allgem. Landrecht Th. I. Tit. 10. §. 290. et seqq.)
Von Handwerkern und Zünften. (Entwurf eines zweyten Anhangs zum Allgem. Landrecht von Goßler §. 177.)
Publicandum der Königl. Ministerien des Handels und der Polizey an die Königl. Regierung zu Danzig, die Ausschließung aus einer Zunft betr., vom 8. März 1819. (Annalen von Kamptz pro 1819. 1stes Heft No. 149.)
Rescript der Königl. Ministerien des Handels und des Innern die Beybringung der Legitimations-Documente, bey der Aufnahme eines Lehrburschen betreffend, vom 12. April 1819. (Ebendas. pro 1819. 2tes Heft No. 157.)
Verordnung der Königl. Regierung zu Königsberg, die Befugniss der Gewerkszünfte betreffend, vom 13. May 1819. (Ebendas. pro 1819. 2tes Heft No. 160. Amtsblatt pro 1819.)
Rescript der Königl. Ministerien des Handels, des Innern und der Polizey an die Königl. Regierung zu Stettin, die Auflösung der Zünfte betr., vom 10. July 1820. (Ebendas. pro 1820. 3tes Heft No. 34.)
Rescript des Königl. Ministerii des Innern und der Polizey an die Königl. Regierung zu Oppeln, die Zulässigkeit der Gesellen-Herbergen betr., vom 9. August 1820. (Ebendas. pro 1820. 3tes Heft No. 36.)

Rescript des Königl. Ministerii des Innern und der Polizey an die Königl. Regierung zu Trier, die Bewilligung von Prämien, für die Annahme von Taubstummen als Lehrlinge betreffend, vom 30. Januar 1821. (Ebendas. pro 1821. 1stes Heft No. 101.)

Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 3. Februar 1812.

Die den Handwerks-Lehrlingen bis jetzt zur Bedingung gemachte Beybringung der Geburts-Legitimations-Bescheinigungen soll aufgehoben, und jeder sowohl zünftige als unzünftige Handwerker, bey Annahme der Lehrlinge, nur an den, im §. 13., des Edictes vom 7. September 1811. enthaltenen Vorschriften, gebunden seyn.

Patent,

daß den Handwerkern zwar erlaubt sey, bey Erbauung der Galgen ꝛc., ihre üblichen Gebräuche zu beobachten, jedoch daß sie den Gerichts-Obrigkeiten außer dem Arbeitslohne keine besondere Unkosten verursachen.

(L. S.)

Nachdem Sr. Königlichen Majestät in Preußen ꝛc. unserm allergnädigsten Herrn vorgetragen worden, daß hin und wieder in Dero Landen bey Erbauung und Veränderung der Galgen, Schafotte, Pfähle ꝛc. an den Gerichts-Stätten die Maurer, Zimmerleute, Schmiede, Rademacher ꝛc., den Gerichts-Obrigkeiten excessive Unkosten mit Schmauserey und Gesöff, auch sonst bey ihrem dabey gewöhnlichen Aufzuge verursachten, Allerhöchst gedachte Se. Königl. Majestät aber solche bey dergleichen Gelegenheiten durch gedachte Handwerker verursachende große Kosten, mithin auch die bey dergleichen Schmausereyen und Gesöff zum öftern entstehende Unordnungen und Versäumniß gänzlich abgestellt wissen wollen.

Als verordnen und befehlen Sie hiermit, und kraft dieses so gnädigst als ernstlich, daß an denjenigen Orten, woselbst bey Erbauung oder Reparation und Veränderung der Galgen, Schafotte, Pfähle, Räder ꝛc. bisher üblich gewesen, daß das ganze Gewerk einen Aufzug gehalten, auch daß zum Exempel Jemand aus der Magisträte Mitte, oder sonst einer von wegen der Gerichts-Obrigkeit dabey den ersten Hieb gethan, solche oder andere an sich eben

nicht unzuläßliche Gewohnheiten und Gebräuche, wann zumal die Gewerke vermeinen sollten, daß ihnen die Unterlassung derselben bey andern, sonderlich Auswärtigen, nachtheilig seyn möchte, dieselben auch die beym Aufzug, und sonst etwa erforderte wenige Kosten selbst tragen, mithin den Gerichts-Obrigkeiten und Cämmereyen so wenig, als ihren Gewerksladen damit beschwerlich seyn wollen, aus bewegenden Ursachen zwar noch zur Zeit, und bis Se. Königl. Majestät hiernächst etwa ein anderes zu verordnen allergnädigst gut finden möchten, zugelassen und erlaubt werden können, jedoch aber dabey alle Schmausereyen und Gesöff ernstlich und bey nachdrücklicher Strafe untersagt seyn, auch sonst auf keinerley Weise bey solchen Gelegenheiten ungebührliche Kosten verursacht werden, sondern mehrerwähnte Handwerker sich mit dem sonst gewöhnlichen Tagelohn, und Zwey Groschen Zulage täglich auf jede Person, so zu solcher Arbeit nöthig ist, und gebraucht wird, begnügen, mithin überdem den Gerichts-Obrigkeiten außer den Materialien zu der zu verfertigenden Arbeit nichts abfordern sollen.

Wonach sich also die Königl. Regierungen, nicht minder die Krieges- und Domainen-Kammern, Land- und Steuer-Räthe, Magisträte und Beamte, auch andre Gerichts-Obrigkeiten, und ein Jeder, welchem dies angeht, allerunterthänigst zu achten haben: Gestalt dann auch dieses Patent gewöhnlichermaaßen publicirt, und allenthalben an öffentlichen Orten angeschlagen werden soll, damit sich Niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne. Urkundlich unter Sr. Königl. Majestät höchst eigenhändigen Unterschrift, und beygedrucktem Königl. Insiegel.

Gegeben zu Berlin, den 2ten November 1730.

Friedrich Wilhelm.

Dreyzehnte

Dreyzehnte Hauptabtheilung.

Die Münz-Polizey.

Münzverbrechen. (Allgem. Landrecht Th. II. Tit. 20. §. 252. 266. 267.
Strafe dessen, der eine Anzeige von falschen Münzsorten wissentlich unterläßt §. 261 — 262.
Vorsichtsmaaßregel in Ansehung der Kupferstecher, Drucker, Stempel oder Wappenschneider §. 265 — 269.
Falsche Münzen §. 72 — 93. 95. 98. 101. (von Strombeck, Zusätze zum 20. Tit. des Allgem. Landrechts.)
Falsche Tresorscheine, Banknoten und dergl. §. 94. 96. 99. (von Strombeck, Zusätze zum 20. Tit. des Allg. L. Siehe Repert. Th. II. S. 680.)

Da die öffentlichen Bekanntmachungen von Circulation solcher Preußischer Münzen in den einzelnen Regierungs-Bezirken, durch deren öftere Wiederholung, dem Zweck nicht nur nicht entsprechen, sondern auch sehr leicht dem Auslande die nachtheilige Meinung erzeugen können, daß die Preuß. Staaten mit falschen Münzen überschwemmt sind; so bestimme ich hierdurch, daß dergleichen Bekanntmachungen zur Warnung des Publikums, ferner nur, nach vorheriger Anfrage, bey meinem Ministerio, und Festsetzung, veranlaßt, und die, im dortigen Bezirk zum Vorschein kommenden falschen Münzen, jedesmal an die 5te General-Verwaltung meines Ministerii, eingesandt werden sollen, welche deren weitere Verfügung durch die Münz-Direction veranlassen, und sodann wegen der etwa nöthigen Bekanntmachung, das Erforderliche verfügen wird. Die Königl. Regierung hat sich also hiernach zu achten.

Berlin, den 5. März 1817.

Der Minister der Finanzen.
Im Auftrag
(gez.) Gerhard.

An
die Königl. Regierung zu Merseburg.

(Zusätze zum 20. Titel II. Theils des Allgem. Landrechts.)

Zu §. 252 — 269. Ein jeder, dem Münzen von unrichtigem Gepräge oder falschem Schroot und Korn zu Händen kommen, ist verbunden, sie ohne Zeitverlust der Polizey-Obrigkeit des Orts zu überliefern.

(Verordnung vom 20. Sept. 1806. §. 1. E. S. v. 1806. S. 757. *)

Die Münze von unrichtigem Gepräge oder falschem Schroot und Korn, welche in hiesigen Landen gefunden wird, soll sogleich in Beschlag genommen, an die Regierung der Provinz ohne Verzug abgeliefert, und dem Besitzer nur in dem Falle, wenn er keiner Theilnahme an dem Münzverbrechen verdächtig ist, der Metallwerth in grobem Courant vergütigt werden. Diese Vergütigung hat auch ein jeder zu erwarten, der unächte Münzen unter Preuß. Stempel, sobald sie ihm zu Händen gekommen sind, an die Polizey-Obrigkeit des Orts freywillig abliefert. Die Polizey-Obrigkeit muß sie alsdann schleunig an die Regierung der Provinz zur nähern Verfügung befördern.

(§. 2. a. a. O.)

Wer eine im Verkehr an ihn gekommene unächte Münzsorte wissentlich für ächt ausgiebt, soll um den vierfachen Nominalwerth derselben, und überdieß mit einer Geldbuße bis auf 50 Thaler, oder mit einer verhältnißmäßigen Leibesstrafe belegt werden.

(§. 3. a. a. O.)

Zur Verhütung der Gefahr des Publikums, muß jeder Unterthan, der von Verfertigung unächter Münze im Lande oder von deren Umlaufe glaubhafte Nachricht hat, der Polizey-Obrigkeit des Orts ohne Verzug davon Anzeige machen. Wer dies unterläßt, soll, nach dem Grade seiner Fahrlässigkeit, und nach Verhältniß des dadurch entstandenen Nachtheils, mit Geldbuße bis

*) Es scheint, daß diese Verordnung nicht in Anwendung gebracht werden solle. In den Königl. Provinzen zwischen der Weser und Elbe ist dieses öffentlich bekannt gemacht. (Bekanntmachung vom 3. November 1815. Gouv. Bl. der K. Prov. zwischen der Elbe und Weser S. 1561.) In den übrigen Provinzen ist hierüber nichts publizirt worden, und weil in der offiziellen Sammlung diese Verordnung nicht aufgenommen ist, so war es nothwendig derselben hier einen Platz anzuweisen.

50 Reichsthaler oder verhältnißmäßiger geschärfter Leibesstrafe belegt werden. Dagegen soll demjenigen, welcher diese Bürgerpflicht erfüllt, der halbe Betrag dessen, was der Staat an Geldstrafen oder Confiskationen wirklich erhält, zur Belohnung überlassen und ausgezahlt werden.

(§. 4. a. a. O.)

Wer zur Verbreitung unächter Münze in das Publikum aus Eigennutz oder sonst vorsätzlich Hülfe geleistet hat, der soll dem Thäter gleich bestraft werden.

(§. 5. a. a. O.)

Kaufleute, Rheder, Schiffer und Frachtfuhrleute haften für die Geldstrafe wegen der von ihren Leuten, bey Gelegenheit der denselben übertragenen Geschäfte, begangenen Münzverbrechen und für die dadurch veranlaßten Untersuchungs-Kosten.

(§. 6. a. a. O.)

Schiffe oder Fuhrwerke, mit welchen der Schiffer oder Fuhrmann unächte Münzen wissentlich in das Land gebracht, oder sie, innerhalb desselben, von einem Orte zum andern geschafft hat, sollen mit den Frachtgeldern für verfallen erklärt werden.

(§. 7. a. a. O.)

Sind unächte Münzen unter Waaren versteckt, um sie heimlich ins Land zu bringen, oder von einem Orte im Lande zum andern zu schaffen, so sollen dergleichen Waaren ebenfalls confiscirt werden.

§. 8. a. a. O.)

Alle Instrumente, welche zu einer unerlaubten Verfertigung von Münzen gebraucht oder bestimmt sind, werden gleichfalls confiscirt.

(§. 9. a. a. O.)

Wer eigenmächtig unter landesherrlichem Gepräge, jedoch ohne Verfälschung des innern Gehalts, Münzen zum Umlauf schlägt oder gießt, hat, nach Verhältniß der ausgeprägten Quantität, zwey- bis vierjährige Strafarbeit verwirkt, und außerdem eine Geldbuße, welche dem zehnfachen Betrage der von ihm angefertigten Münzen nach deren Nominalwerthe gleich ist.

(§. 10. a. a. O.)

Die Hälfte dieser Strafe trifft denjenigen, welcher zu einem solchen eigenmächtigen Münzen das Gepräge eines andern Staats mißbraucht.

(§. 11. a. a. O.)

Wer aber landesherrliche oder andere im Lande cursirende Münzen nicht nur eigenmächtig prägt oder gießt, sondern auch zugleich deren innern Gehalt verfälscht, und dadurch das Publikum betrügt, der soll mit vier- bis zehnjähriger Strafarbeit nebst Züchtigung belegt werden. Außerdem muß er den zehnfachen Betrag der verfertigten Münzen nach deren Nominalwerth zur Strafe entrichten.

(§. 12. a. a. O.)

Sind durch dieses Verbrechen beträchtliche Summen unächter Münzen ins Publikum gebracht, und ist dadurch dem Handel und Credit der Unterthanen des Staats ein erheblicher Schade zugefügt worden, so soll die Leibesstrafe bis zu Staupenschlag und lebenswieriger Strafarbeit geschärft werden.

(§. 13. a. a. O.)

Wer wegen Münzverfälschung schon zur Strafe verurtheilt ist, dieselbe aber dennoch zum zweytenmale verübt, soll außer der Geldbuße, öffentlich am Schandpfahle gezüchtigt, und mit lebenswieriger Strafarbeit belegt werden.

(§. 14. a. a. O.)

Münzbediente, welche absichtlich den Gehalt der von ihnen oder unter ihrer Aufsicht geprägten Münzen verringern, und dadurch den Landesherrn und das Publikum bevortheilen, sollen mit dieser letzten Strafe belegt werden.

(§. 15. a. a. O.)

Hat jemand unter einem im Lande nicht cursirenden Stempel, falsche geringhaltige Münzen ausgeprägt, so trifft ihn drey- bis vierjährige Strafarbeit.

(§. 16. a. a. O.)

Wer zwar falsche Münzen geprägt, aber sie noch nicht zum Umlauf im Lande gebracht hat, wird nach den allgemeinen Grundsätzen von unternommenen Verbrechen bestraft.

(§. 17. a. a. O.)

Wer unächte Münzen unter nachgemachtem landesherrlichen Gepräge vom Auslande in die hiesige Staaten zum Umlauf bringt, soll mit Staupenschlag, lebenswieriger Festungs-Arbeit und mit Confiscation seines ganzen Vermögens bestraft werden, wenn gleich der innere Gehalt, der ins Land gebrachten unächten Münzen unter nachgemachtem landesherrlichen Gepräge mit der im Lande cursirenden übereinstimmt.

Eine Lebensstrafe, jedoch mit Vorbehalt landesherrlicher Begnadigung, findet sogar in dem Falle statt, und kann auf selbige erkannt werden, wenn die unter nachgemachtem landesherrlichen Stempel eingebrachte unächte Münze von geringerem Gehalt, als die im Lande cursirende, und die eingebrachte Summe beträchtlich ist, oder wenn mit der Einbringung solcher falscher Münze eine Wiederholung des schon einmal bestraften Verbrechens von einer und eben derselben Person verbunden ist.

Die Schätzung der Beträchtlichkeit oder Unbeträchtlichkeit einer Summe, wird dem Arbitrio des Richters überlassen.

(§. 18. a. a. O.)

Der Einbringer unächter Münzen von nachgemachtem fremden Gepräge, wovon den ächten der Umlauf in den hiesigen Staaten landesherrlich verstattet ist, soll, dafern innerer Gehalt mit den ächten übereinstimmt, nur nach §. 11. der Verordnung (§. 39. dieser Zusätze), wenn solcher aber geringer ist, nach §. 12. und 13. der Verordnung (§. 94. und 95. dieser Zusätze) bestraft werden.

(§. 19. a. a. O.)

Wer die im Lande gangbaren Münzsorten beschneidet, abfeilt, oder durch andere Künste deren Gehalt schmälert, soll den zehnfachen Betrag des dadurch sich verschafften Gewinns zur Strafkasse erlegen, und nach Verhältniß des angerichteten Schadens zwey- bis sechsjährige Straforbeit mit Züchtigung leiden.

(§. 20. a. a. O.)

Ist derjenige, welcher sich eines der Verbrechen der §. 10 — 20. incl. der Verordnung (§. 92. bis 102. der Zusätze) schuldig gemacht hat, ein nicht zum Staatsbürger und Einländer erhobener Jude, so wird er außer den daselbst bestimmten Strafen, des ihm bisher vom Staate gegönnten Schutzes verlustig.

(§. 21. a. a. O.)

Wer landesherrliche Münzsorten gegen ein ausdrückliches Verbot einschmelzt, wird gleich demjenigen bestraft, der dem Staate die schuldigen Abgaben betrüglicher Weise vorenthält.

(§. 22. a. a. O.)

Wer verrufene Scheidemünzen, oder andere schlechte Münzsorten aus Gewinnsucht ins Land einführt und verbreitet, der soll mit Confiscation derselben und mit Erlegung des doppelten Betrages nach dem Nominalwerthe der eingebrachten Summe bestraft werden.

(§. 23. a. a. O.)

Wer Tresorscheine, Banknoten, Pfandbriefe, Actien oder Schuld-Verschreibungen, welche unter landesherrlicher Autorität zum öffentlichen Umlaufe bestimmt sind, verfälscht oder nachmacht, oder dergleichen verfälschte Papiere unter das Publikum wissentlich verbreiten hilft, soll gleich demjenigen, welcher falsche Münzen unter landesherrlichem Gepräge verfertigt oder verbreitet hat, bestraft werden.

(§. 24. a. a. O.)

Die Verfälschung der von den öffentlichen Cassen angefertigten und mit deren Siegel versehenen Geldbeutel oder Pakete, wird gleich einer Münzverfälschung bestraft.

(§. 25. a. a. O.)

Wer auswärtige Banknoten, Pfandbriefe oder andere dergleichen zum allgemeinen Umlaufe bestimmte Papiere verfälscht oder nachmacht, soll drey- bis sechsjährige Zuchthaus- oder Festungs-Strafe erleiden. Haben jedoch dergleichen Papiere innerhalb Landes keinen Umlauf; so findet nur die Hälfte dieser Strafe statt.

(§. 26. a. a. O.)

Niemand, besonders kein Kupferstecher, Drucker, Stempel- oder Wappenschneider, darf ohne schriftlichen Befehl eines Landes-Collegiums, oder der Obrigkeit, unter welcher er steht, Instrumente zum Münzen, noch Stempel, Siegel oder Stiche und Platten der Formulare öffentlicher Papiere in Arbeit nehmen, noch dergleichen an einen andern, als an das Landes-Collegium der Provinz, oder an die Obrigkeit, von welcher er den Auftrag erhalten hat, gegen Empfangschein abliefern, widrigenfalls er, nach Verhältniß der daraus für den Staat oder das Publikum entstan-

denen Gefahr, mit dreymonatlicher bis zweyjähriger Strafarbeit belegt werden soll.

(§. 27. a. a. O.)

Die Obrigkeiten des Orts, sämmtliche Accise-Offizianten, Kreis- und Landreuter, werden auf das hausirende Gesindel, und vorzüglich auf die herumziehenden Kleiderhändler aufmerksam gemacht, da diese sich bisher vorzüglich mit Einwechselung solcher unächten Münzen abgegeben haben. Die Offizianten müssen keine Gelegenheit versäumen, bey diesen Leuten die nöthigen Visitationen anzustellen.

(§ 28. erster Absatz a. a. O.)

Zu §. 254. Wer Tresorscheine verfälscht oder nachmacht, an der Verfälschung Theil nimmt, verfälschte oder nachgemachte Tresorscheine in das Publikum wissentlich bringt, oder bringen hilft, soll mit eben der Strafe belegt werden, welche nach Vorschrift des §. 254. d. V. gegen falsche Münzen angeordnet ist.

(Verordn. v. 4. Februar 1806. §. 10. E. S. v. 1806. S. 44. S. nach §. 106. dieser Zusätze.)

Zu §. 264. Diese Verordnung fällt in Ansehung der Juden, welche Einländer und Staatsbürger sind, weg.

(Verordn. v. 11. März 1812. G. S. v. 1812. S. 17.)

Zu §. 266. Jeder Denunciant, welcher falsche Münzen zum gerichtlichen Beschlage befördert, und den Einbringer zur Untersuchung anzeigt, erhält 2 Thaler guten Geldes von jedem hundert Thaler falschen, welches durch seine Angabe beschlagen, und wovon der Einbringer des Vergehens überführt, und rechtskräftig zur Strafe gezogen ist, als Belohnung.

Ist jedoch nur falsches Geld entdeckt und beschlagen, ohne daß der Denunciant den Einbringer anzuzeigen weiß, so erhält der Denunciant nur ein halb Procent zur Belohnung, insofern der gesetzliche Denunciantentheil sich nicht so hoch beläuft.

(Circ. v. 8. Decbr. 1803. N. A. Th. 3. S. 206 — 207.)

Vierzehnte Hauptabtheilung.

Die Schiffahrts-Polizey.

Wegen der Schiffarth. (Allgem. Landrecht Th. II. Tit. 15. §. 47. 48. 49. 57 — 61.)

Von Rhedern, Schiffern und Befrachtern. (Ebendas. Tit. 8. §. 1382. et seqq.)

Polizey-Ordnung für den Hafen und die Binnen-Gewässer von Danzig, vom 30. Januar 1821. (Gesetz-Samml. pro 1821. No. 2.)

* * *

Instruction der Königl. Regierung zu Stralsund, wodurch die Prüfung der Schiffbauer, welche Meister zu werden verlangen, geschehen soll, vom 31. October 1819. (Annalen von Kamptz pro 1819. 4tes Heft No. 16. Amtsblatt pro 1819.)

Polizey-Ordnung für den Hafen und die Binnengewässer von Danzig, v. 30. Januar 1821. (Amtsblatt pro 1821. No. 10.)

Reglement für den Sicherheits-Hafen zu Cölln, vom 26. Januar 1818. (Annalen von Kamptz pro 1819. 1stes Heft.)

Verordnung der Königl. Regierung zu Arensberg, in Betreff der Bestimmungen des Leinenpfords auf dem Ruhrstrom, vom 12. Januar 1819. (Amtsblatt pro 1819. No. 24.; auch Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf pro 1819. No. 29.)

Verordnung der Königl. Regierung zu Cleve über denselben Gegenstand, vom 12. Januar 1819. (Amtsblatt pro 1819. No. 20.)

Verordnung der Königl. Regierung zu Minden, die Strand-Polizey betr., vom 14. July 1819. (Amtsblatt pro 1819. No. 37.)

Funfzehnte Hauptabtheilung.

Die Feuer-Polizey.

Vorsätzliche Brandstiftung. (Allg. Landrecht Th. II. Tit. 20. §. 1510 — 1528.

Versuchte Brandstiftung §. 1529 — 1537.

Polizey-Gesetze zur Verhütung der Feuersgefahr §. 1538 — 1556.

Unvorsichtige Brandstiftung §. 1557.

Strafe der vorsätzlichen Ansteckung unbewohnter Gebäude, Behältnisse, Holzvorräthe, Feld- und Gartenfrüchte §. 1522.

Strafe gefährlicher Drohungen von Feueranlegen §. 1535.

Wenn Erpressungen damit verbunden sind §. 1536.

Besondere Pflichten der Hausväter und Dienstherrschaften zur Aufsicht über das Verhalten der Familie, des Gesindes oder der Fremden mit Feuer und Licht §. 1559 — 1562.

Strafe ihrer Vernachlässigung §. 1563 — 1564.

Strafe derer, welche die zu haltenden Lösch-Geräthschaften nicht vorräthig oder im Stande haben §. 1569 — 1570.

Das Verfahren bey verursachten Brandstiftungen betreffend. (Criminal-Ordnung Th. I. Tit. 2. §. 194 — 197. Commentar zum Criminalrecht von Paalzow, Th. I. pag. 369.

Cabinets-Ordre vom 4. September 1810. (Mathis Monatsschrift 9ter Band, Seite 320. Samml. der Minist. Verordn. Seite 218.)

Publicandum der Königl. Regierung zu Merseburg, die Auszeichnung der Feuer-Polizey-Commissarien und deren Stellvertreter bey Feuersbrünsten betr., vom 6. October 1818. (Annalen von Kamptz pro 1818. 4tes Heft No. 74. Amtsblatt pro 1818.)

Verordnung der Königl. Regierung zu Gumbinnen, die Bekanntmachung der Verordnungen zur Verhütung der Feuersgefahr auf dem platten Lande betreffend; vom 28. April 1819. (Ebendas. pro 1819. 2tes Heft No. 157. Amtsblatt pro 1819.)

Verordnung der Königl. Regierung zu Düsseldorf, die Feuer-Lösch-Anstalten betreffend, vom 15. Aug. 1819. (Amtsblatt pro 1819. No. 56.)

Circulare des Königl. Polizey-Ministerii an sämmtliche Königl. Regierungen, die Theilnahme des Militairs an der Feuer-Polizey betreffend, vom 28. August 1819. (Ebendas. pro 1819. 3tes Heft No. 70.)

Rescript des Königl. Ministerii des Innern und der Polizey an die Königl. Regierung zu Stettin, die Aufnahme der vorstädtischen Scheunen in die Brand-Assecurations-Gesellschaft betreffend, vom 5. November 1819. (Annalen von Kamptz pro 1819. 4tes Heft No. 60.)

Rescript des Königl. Ministerii des Innern und der Polizey, an die Königl. Regierung zu Cölln, die Bewilligung der Feuer-Lösch-Prämien betr., vom 22. November 1819. (Ebendas. pro 1819. 4tes Heft No. 59.)

Publicandum der Königl. Regierung zu Posen, die statt des Wassers anzuwendenden Feuer-Löschungsmittel betreffend, vom 29. November 1819. (Ebendas. pro 1819. 4tes Heft No. 62.)

Circulare des Königl. Ministerii des Innern und der Polizey an die Königlichen Ober-Präsidien zu Münster, Magdeburg und Stettin, wegen der Anwendung salziger Laugen als Löschungsmittel bey Feuersbrünsten, vom 30. November 1819. (Ebendas. pro 1819. 4tes Heft No. 61.)

Verordnung der Königl. Regierung zu Bromberg, die Feuer-Polizey-Gesetze betreffend, vom 16. Januar 1821. (Amtsblatt pro 1821. No. 8.)

Publicandum der Königl. Regierung zu Oppeln, wegen Befolgung der baupolizeylichen Vorschriften zur Verhütung der Feuersgefahr, vom 22. Februar 1821. (Amtsblatt der pro 1821. No. 12.)

Publicandum der Königl. Regierung zu Merseburg, in Betreff einiger bey der Feuer-Polizey-Einrichtung vorgekommenen Veränderungen, vom 25. Februar 1821. (Amtsblatt pro 1821. No. 13.)

Verordnung der Königl. Regierung zu Danzig, die Feuer-Polizey betr., vom 7. März 1821. (Amtsblatt pro 1821. No. 11.)

Feuer-Ordnung für das Departement Posen, vom 19. März 1821. (Amtsblatt pro 1821. No. 19.)

Verordnung der Königl. Regierung zu Trier, die Feuer-Polizey betreffend, vom 13. April 1821. (Amtsblatt No. 21. pro 1821.)

Verordnung der Königl. Regierung zu Danzig, wegen Untersuchung der Brandschäden, v. 5ten May 1819. (Annalen von Kamptz pro 1819. 2tes Heft No. 93. Amtsblatt pro 1819.)

Allgemeine Feuer-Polizey-Vorschriften der Königl. Regierung zu Posen, vom 13. März 1821. (Ebendas. pro 1821. 1stes Heft No. 86.)

Publicandum der Königl. Regierung zu Potsdam, die Feuerspritzen auf dem Lande betr., vom 20. März 1821. (Ebendas. pro 1821. 1stes Heft No. 87. Siehe Repert. Th. II. S. 723.)

Aufforderung zur Entdeckung solcher Ruchlosen, welche sich damit befassen, Feuer anzulegen.

(Amtsblatt der Königl. Regierung zu Breslau, pro 1821. No. 21.)

Die häufigen Feuersbrünste, mit welchen unser Geschäfts-Bezirk seit einiger Zeit heimgesucht wird, und deren Entstehen oft nur in Brandstiftung ihren Grund haben kann, machen es dringend nothwendig, Vorkehrungen zu treffen, der Bosheit Einzelner Einhalt

zu thun, welche es sich angelegen seyn lassen, Unglück über ihre Nebenmenschen zu verbreiten, und doch so selten entdeckt werden. Aber nur durch Entdeckung und Bestrafung der Thäter kann dieser Zweck erreicht werden. Erstere ist um so schwieriger, als bey dergleichen Unglücksfällen die davon betroffenen Ortschaften, lediglich mit Abwendung ihrer eigenen Gefahr beschäftigt, unfähig sind, auf etwas anders zu achten als was auf Rettung ihres Eigenthums ꝛc. abzweckt. Nur die von nahe und fern zu Hülfe Eilenden sind im Stande, durch Aufmerksamkeit auf ihnen sonst unbekannte Personen, welche ihnen von dem Orte der Gefahr entgegen kommen, zu dergleichen Entdeckungen beyzutragen.

Indem wir ganz auf den guten Willen der Insassen rechnen können, zur Störung eines so ruchlosen Gewerbes als das Brandstiften ist, beyzutragen, wodurch auch ihre eigene Sicherheit befördert wird, verfügen wir hiermit Folgendes:

> Sobald ein Feuer entsteht, müssen die aus der Nachbarschaft zur Hülfe Herbeyeilenden auf alle diejenigen, welche ihnen von dem Orte der Gefahr zu Fuß entgegen kommen, und ihnen nicht als ausgemacht rechtliche Leute bekannt sind, aufmerksam seyn, und sie nöthigen, mit ihnen zur Feuerstätte zurück zu kehren, auch wenn sie Sachen mit sich tragen, solche vorläufig in Beschlag nehmen.

Hierdurch kann sich übrigens kein rechtlicher Mensch gefährdet oder beeinträchtiget halten, indem es schon die Pflicht gebeut, dem Nothleidenden zu Hülfe zu eilen, und sich nicht von dem Orte der Gefahr zu entfernen.

Ferner müssen die nächsten Nachbar=Gemeinden, außer der zum Löschen und Retten zu gebenden Hülfe, auch Patrouillen abschicken, welche alle, auf dem Ort der Gefahr zuführende Nebenwege, Fußsteige ꝛc. begehen, und in gleicher Art, wie vorstehend angeordnet worden, verfahren. Die von den zu Hülfe eilenden und von den zum Patrouilliren ausgeschickten als verdächtig Angehaltenen, sind von den beym Feuer Commandirenden, es sey auf dem platten Lande der Landrath selbst, der Districts=Polizey=Commissarius, der Feuer=Schulze, oder der Schulze des Orts, wo der Brand ist, in den Städten an den Bürgermeister abzuliefern, um sie bis nach beseitigter Feuers=Gefahr sicher aufbewahren zu lassen. Demnächst müssen sie sofort über das Geschäft genau vernommen werden, welches sie zu der Zeit den Weg führte,

auf welchem sie angehalten wurden, und wenn sie sich darüber glaubwürdig auszuweisen im Stande sind, entlassen, wenn sie aber verdächtig bleiben, an die betreffende erste Behörde des Kreises abgeliefert werden. Allein auch die entfernteren Ortschaften, in der Gegend des Feuers müssen zu solcher Zeit auf alle Passanten aufmerksam seyn, deren Unverdächtigkeit prüfen, dabey auf die Sachen, welche sie mit sich führen, mit Rücksicht nehmen, und wenn sie verdächtig erscheinen, in eben der Art, wie oben vorgeschrieben worden, verfahren. Alle Orts-Obrigkeiten, die landräthlichen Behörden und die Magisträte unsers Departements werden hierdurch aufgefordert, zur Aufrechthaltung dieser Verordnung auf das zweckmäßigste hinzuwirken.

I. A. 219. May. II. Breslau, den 19. May 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Feuer-Polizey-Verordnung.

(Amtsblatt der Königl. Regierung zu Erfurt pro 1819. No. 16.)

Um ausbrechenden Feuersbrünsten Einhalt zu thun, kömmt es vorzüglich darauf an, daß die stets in gutem Stande zu erhaltenden Löschanstalten schnell in Wirksamkeit gesetzt werden, und die Rettungsarbeiten unter besonnener Leitung wohl geordnet, und in ausreichender Maaße erfolgen. Die Erfüllung dieser Bedingungen für die Ortschaften des platten Landes, wo sie bisher am meisten vermißt wurde, künftig mehr zu sichern, wird folgendes verordnet:

A. Besondere Einrichtungen in den einzelnen Gemeinden.

1) Dem Ortsvorstande (Schulzen und Schöppen) liegt die Pflicht ob, für die pünktliche Befolgung der allgemeinen Feuer-Polizey-Verordnungen in seiner Gemeinde zu sorgen, und darauf zu halten, daß die Löschgeräthschaften vollzählig und in brauchbarem Stande, und die Brunnen, Wasserbehälter, Röhrenleitungen, Schleusen und Canäle stets benutzbar und tüchtig erhalten werden. Bey entstehendem Brande ordnet er die Lösch- und Hülfsarbeiten an, und führt dabey die nächste Aufsicht.

2) Alle zur Hülfleistung fähige Einwohner sind verpflichtet, an den Rettungsarbeiten Antheil zu nehmen. Diese letztern aber zerfallen in Hülfleistungen:

a) zur Löschung der Feuersbrunst,
b) zur Rettung der Personen und des Eigenthums in den brennenden und von der Gefahr bedroheten Gebäuden.

Es werden deshalb die Mannschaften jeder Gemeinde im voraus für diesen zwiefachen Zweck abgetheilt, und von Jahr zu Jahr die heranwachsenden Jünglinge verhältnißmäßig diesen beyden Klassen zum Dienste bey Feuersgefahr zugewiesen.

3) Aus der zum Löschen bestimmten Klasse wird wiederum eine Abtheilung zur Herbeyschaffung und Bedienung der Spritze, eine zweyte zum Einsteigen und Niederreißen der brennenden Gebäude, sonach zum Dienste mit Feuerleitern, Feuerhaken, Beilen rc., und eine dritte zur Herbeyschaffung des Wassers, Oeffnung der Schleusen, Aufstauen der Canäle, Beyfahren der Wasserkübel rc. bestimmt, und für jede Abtheilung ein Vorsteher bestellt. Werkleute, als Zimmerleute, Maurer, Ziegeldecker, Schlosser, Schmiede, Müller rc. werden nebst den kräftigsten Männern hauptsächlich den beyden ersten Abtheilungen zugeordnet.

4) Aus der zur Rettung der Personen des Viehes und des beweglichen Eigenthums bestimmten Klasse wird gleichfalls je unter einem Vorsteher eine Abtheilung zur Rettung der in den brennenden oder bedrohenden Gebäuden findlichen, sich selbst zu helfen unvermögenden Menschen und zum Wegführen des Viehes auf die Sammelplätze, eine zweyte zur Fortschaffung der Mobilien, Wäsche, Früchte, Baarschaften rc., und eine dritte zur Bewahrung des Geretteten und zur Wache im Orte bestellt und angewiesen, nach ihrer verschiedenen Bestimmung sogleich bey entstehendem Feuerlärm mit Wagen, Tragbahren, Schiebkarren, Körben, Säcken, Stricken, Leuchten rc. zu erscheinen, und ihren Dienst zu verrichten.

5) Die Frauen und das Gesinde werden vorzüglich zum Wassertragen angewiesen, und nur so wenige Personen als möglich zur Bewachung der eignen Wohnungen zurück gelassen.

6) Der Schulze und Gemeindeschreiber haben insbesondere auch für die Sicherung des Gemeinde-Archivs, Rechnungsführer für ihre Kassen, die Prediger und Küster für das Kirchengut zu sorgen. Wächter und Gemeindediener müssen zur Sicherung gegen Unfug und Diebstahl wirken; Hirten und Schäfer sich besonders die Rettung der Viehheerden angelegen seyn lassen.

7) Jeder Arbeitende und zur Hülfleistung Verpflichtete muß dem Vorsteher seiner Abtheilung den stracklichsten Gehorsam leisten, jeder Vorsteher sich auf das Schleunigste zur Verrichtung seines Dienstes einfinden, und auf gleiche Weise die Anordnungen des Schulzen oder des stellvertretenden Schöppen befolgen. Vergehen gegen diese Vorschrift werden streng bestraft werden. Ausgezeichnete Leistungen dagegen sind zur öffentlichen Belobung und Belohnung anzuzeigen.

8) Für jeden Ort wird ein freyer, wo möglich von mehreren Seiten zugänglicher Platz bestimmt, wohin bey entstehender Feuersnoth Vieh und bewegliche Habe gebracht werden.

B. Bestimmungen für den Kreisverband.

9) Die Oberaufsicht über die Handhabung der Feuer=Polizey im Kreise und die obere Leitung der Lösch= und Rettungsarbeiten bey entstandener Feuersbrunst führt der Kreislandrath. Es gehört nach §. 58. der Instruction für die Kreis=Behörden vornehmlich zu seinen Dienstpflichten, mit Sorgfalt darüber zu wachen, daß überall den gesetzlichen Verordnungen, wegen Abwendung der Feuersgefahr, insbesondere feuersicherer Anlage und Erhaltung der Gebäude, und wegen der Anstalten zur Unterdrückung ausgebrochenen Brandes nachgekommen werde. Entsteht irgendwo im Kreise Feuer, so muß ihm durch einen reitenden Boten sofort davon Nachricht gegeben werden, damit er sich zur Stelle begebe und die Lösch=Anstalten leite.

10) Da indeß der Umfang der landräthlichen Kreise es oft dem Landrath unmöglich macht, zeitig genug auf der Brandstelle sich einzufinden; so ist jeder Kreis in Beziehung auf die Ausübung der Feuer=Polizey in vier bis sechs kleinere Bezirke abzutheilen, und für jeden dieser Bezirke aus der Zahl der angesehensten, und für das Gemeinwohl thätigsten Einwohner, mit der Benennung Feuer=Commissarius, ein Stellvertreter des Landraths für die Feuer=Polizey zu wählen.

11) Die Feuer=Commissarien führen die nähere Aufsicht über die Feuer=Polizey=Anstalten in dem Bezirke, ermahnen die Orts-Behörden zur Abstellung entstandener Mängel und Verbesserung der hinsichtlich dieses Gegenstandes bestehenden Einrichtungen, und machen nöthigen Falls dem Landrath zu weiterer Verfügung Meldung. Entsteht Feuer, so eilen sie schleunigst an Ort und Stelle,

und übernehmen, bis zur Ankunft des Landraths, die obere Aufsicht und Leitung der Rettungsarbeiten. Nach geschehener Löschung des Brandes ordnen sie die Maaßregeln zur Bewachung und Aufräumung der Brandstätte, und zur Unterbringung und Verpflegung der Verunglückten an. Sobald der Landrath eintrifft, und selbst die Direction übernimmt, treten sie ihm als Gehülfen bey.

12) Um sich in den Stand zu setzen, sobald ihre Wirksamkeit erforderlich wird, ihre Anordnungen mit Sicherheit zu treffen, und ihnen durch Anwendung aller vorhandenen Mittel möglichst günstigen Erfolg zu verschaffen, werden sie sich eine genaue Kenntniß der örtlichen Verhältnisse der Gemeinden des Bezirks in Beziehung auf Bauart, ökonomische Einrichtungen, Wasserzufluß, Löschgeräthschaften, Rettungsplätze ꝛc., so wie Bekanntschaft mit den Ortsvorstehern und mit den verschiedenen Abtheilungen der Lösch- und Hülfsmannschaften verschaffen, überall aber das Vertrauen der Einwohner zu erwerben suchen.

13) Den Anordnungen des Feuer-Commissarius während und Behufs der Unterdrückung einer Feuersbrunst, sind die Ortsvorsteher und sämmtliche Einwohner des Orts, so wie alle Hülfleistende aus benachbarten Gemeinden pünktlichen Gehorsam zu leisten verbunden.

14) Das Amt der Feuer-Commissarien ist ein Ehrenamt; ihre Verrichtungen sind unentgeldlich. Wo es die Umstände verstatten, kann ihnen für Verhinderungsfälle ein Stellvertreter beygegeben werden. Beyde schlägt der Landrath der Regierung zur Bestätigung vor.

15) Jede Gemeinde ist verpflichtet, ohne Rücksicht auf den Bezirk oder landräthlichen Kreis, wenn in ihrer Nachbarschaft Feuer ausbricht, ihre Feuerspritze mit Bemannung und Wasserwagen schleunigst zur Hülfe zu schicken. Ist der brennende Ort nicht mehr als eine Stunde weit entfernt, so muß sie außerdem mindestens den dritten Theil ihrer Mannschaften mit allen Rettungs-Werkzeugen versehen absenden; denn die nachbarliche Hülfe ist hier oft wirksamer, als sie die bestürzten Einwohner selbst zu leisten vermögen. Dauert der Brand länger als zwey Stunden, so muß das zweyte Drittel der Mannschaften zur Ablösung des ersten abgesendet werden.

16) Kein Gespannhaltender Einwohner wird sich eines Orts weigern, ungesäumt auf Erfordern des Ortsvorstandes den nöthigen Vorspann zur Fortschaffung der Spritzen und Wasserwagen zu lei-

sten; kein Einwohner sich der persönlichen Hülfsdienste zu entziehen suchen, und immer einer der Ortsvorsteher die Mannschaft begleiten; so wie wir überall darauf vertrauen, daß die Einwohner des Regierungs-Bezirks in gewissenhafter Befolgung vorstehender Verordnung ihren regen Sinn für das Gemeinwohl aufs neue darthun, und dadurch sich wechselseitige kräftige Hülfe in Gefahr, und den sichern wohlthätigen Erfolg, den Ordnung und geregelte Thätigkeit niemals verfehlt, bereiten werden.

17) Die Herren Landräthe werden beauftragt, diese Verordnung in Vollziehung zu setzen, und binnen acht Wochen die Eintheilung der Feuer-Bezirke, und die zu Feuer-Commissarien zu erwählenden Personen, nach Rücksprache mit den letztern, zur Bestätigung in Vorschlag zu bringen.

Erfurt, den 4. April 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Erneuerte polizeyliche Vorschriften zur Verhütung der Feuersgefahr.

(Amtsblatt der Königl. Regierung zu Danzig pro 1819. Nr. 33.)

Aus vorgekommenen einzelnen Fällen überzeugen wir uns, daß die Feuerpolizeylichen Vorschriften auf dem platten Lande nicht durchgehends genau befolgt werden, und wir finden uns hierdurch veranlaßt, nicht nur den ländlichen Polizey-Behörden die strengste Handhabung der Feuer-Polizey in den ihnen anvertrauten Kreisen und Districten nach den Vorschriften der Feuer-Ordnung für das platte Land in Preußen und Litthauen vom 3. July 1770. wiederholentlich zur Pflicht zu machen, sondern auch diese Vorschriften in einer gedrängten Uebersicht für die Einsassen, welchen die Befolgung derselben obliegt, zusammen zu stellen.

1) Im Innern der Häuser soll jeder Hauswirth nicht allein selbst mit Feuer und Licht behutsam umgehen, sondern auch darauf halten, daß solches von seinen Hausgenossen geschehe. Zu den vorgeschriebenen Vorsichtsmaaßregeln gehört: daß die Oefen mit eisernen Thüren versehen, daß zur Winterszeit von dem Gesinde nicht warme Ziegel oder Steine in die Lagerstellen mitgenommen,

daß

daß nicht Licht-Enden an Thüren, Treppen, Pfosten u. s. w. angeklebt werden, daß mit der Asche aus den Oefen und von den Kochstellen vorsichtig umgegangen werde u. s. w.

2. Hölzerne, oder mit Papier oder Blasen bezogene Laternen sind bey 60 Groschen Strafe verboten, und zur Erleuchtung auf Luchten, in Ställen u. s. w. sind Holzspäne oder sogenannte Szibbets und die in Holz gefaßten Laternen ganz untersagt, und nur in Wohnzimmern, Küchen, Kellern, nicht aber auf den obern Räumen, unter Strohdächern oder in Kammern, wo feuerfangende Sachen aufbewahrt liegen, darf von freyem Lichte Gebrauch gemacht werden. Die Uebertretung dieser Vorschrift wird mit einer Geldbuße von 4 Thalern, oder mit Festungs- und Zuchthaus-Arbeit bestraft.

3. Flachs oder Hanf soll bey 10 Thaler Geld-, oder verhältnißmäßiger Festungs- oder Zuchthaus-Strafe nicht in Stuben oder Backöfen, sondern in den vorhandenen, oder, wo sie fehlen, in hinlänglicher Entfernung von den Dorfs-Gebäuden, und zwar nicht von Holz, zu erbauenden Brachstuben bey Tage gedörret und gebracht werden.

4. Backöfen sollen in den Häusern bey 10 Thaler Geld- oder verhältnißmäßiger Gefängniß-Strafe nicht geduldet, sondern öffentliche Backöfen in den Dörfern, und zwar bey 5 Thlr. Strafe, nicht von Holz, sondern massiv angelegt werden.

5. Stuben-Oefen, welche den Balken oder hölzernen Wänden zu nahe treten, sind ebenfalls nicht zu dulden, und es ist bey 2 Thlr. Geld- oder verhältnißmäßiger Gefängniß-Strafe verboten, Kiehn, Holz oder andere leicht feuerfangende Sachen unter, auf, oder nahe bey den Stubenöfen zu trocknen.

6. Brennender Tabacks-Pfeifen darf sich Niemand in Scheunen, Stallungen, auf Böden und überhaupt da, wo feuerfangende Sachen vorhanden sind, bedienen. (Die Uebertretung dieses Verbots wird nach der in der Gesetz-Sammlung pro 1816. befindlichen Immediat-Declaration vom 31sten August 1815. mit 2 Thlr. bestraft.)

7. Das Schießen bey Hochzeiten und anderen Gelagen, besonders in der Nähe von Strohdächern, ist bey Gefängniß-Strafe untersagt.

8. Schmieden müssen bey 20 Thlr. Strafe massiv, und wenigstens 40 Fuß von andern Gebäuden entfernt, erbauet, und die vorhandenen, nicht so gebauten Schmieden hiernach abgeändert, und wo es angeht, mit Bäumen umpflanzt werden.

9. Wegen der abzuschaffenden hölzernen und geklebten Schornsteine haben die Einsassen die durch das Amtsblatt bekannt gemachten Verfügungen, so wie diejenigen Anweisungen, die sie von den ihnen zunächst vorgesetzten Behörden dieserhalb erhalten haben, und noch erhalten werden, auf das Genaueste zu befolgen.

Bey Errichtung massiver Schornsteine sind die Vorschriften des §. 15. des erwähnten Reglements zu beachten.

10. Die Reinigung der Schornsteine soll in den Herbst- und Winter-Monaten wenigstens 4 mal, in den Frühlings- und Sommer-Monaten mindestens 3 mal regelmäßig geschehen, insofern nicht noch öftere Reinigung nothwendig wird.

11. Die Feuer-Visitationen, die in den Winter-Monaten alle 6 Wochen, und in den Sommer-Monaten alle Vierteljahre bey 4 Thlr. Strafe regelmäßig zu halten sind, sollen in jedem Hause nicht bloß auf die Schornstein-Reinigung, sondern auch auf die Feuer-Sicherheit im Allgemeinen und die Beschaffenheit der Schornsteine insbesondere, und vorzüglich auch auf:

12. die Feuer-Lösch-Geräthschaften sich erstrecken. Jeder Wirth soll wenigstens

einen ledernen Feuer-Eimer, eine Handspritze und eine Feuerleiter

haben, und außerdem jede Gemeine mit so viel, (im Sommer mit Wasser angefüllten, im Winter leer stehenden) Wasser-Kûwen auf Schleifen, Feuerhaken und Feuerleitern versehen seyn, daß auf 6 Häuser eine tüchtige lange Feuerleiter, welche über die höchsten Gebäude in demselben Dorfe reicht, und auf 3 Häuser ein Feuerhaken und ein Wasser-Kûwen gerechnet werden.

13. Damit es nicht an Wasser fehle, muß dafür gesorgt werden, daß die Viehtränken, Teiche, Pfühle u. s. w. jederzeit mit hinlänglichem Wasser versehen sind.

Die vorhandenen Brunnen sind gehörig zu reinigen und im Stande zu erhalten. Wo es an Brunnen fehlt müssen sie gegraben werden.

14. In Hinsicht der Nachtwachten und Nachtwächter sind die diesfälligen Bestimmungen genau zu befolgen.

Dies sind diejenigen feuerpolizeylichen Vorschriften, die auf dem platten Lande als Vorbeugungsmittel gegen etwanige Feuersbrünste vorzüglich zu berücksichtigen sind, und es wird daher den ländlichen Einsassen und Behörden deren genaue Beachtung hiemit wiederholentlich zur strengsten Pflicht gemacht.

Die Vorschriften, wie bey entstandenen Feuersbrünsten zu verfahren, sind kein Gegenstand dieser Verfügung; es werden die Einsassen und Behörden daher auf die dieserhalb bestehenden polizeylichen Vorschriften, die letzteren aber insbesondere, wegen der abzuhaltenden Untersuchungen bey Feuersbrünsten, auf die in neuern Zeiten durch das Amtsblatt bekannt gemachten diesfälligen Verfügungen (S. Verf. vom 5. May d. J. in Nro. 21. des Amtsblatts,) hiemit lediglich verwiesen.

Den Herren Landräthen, die auch in feuerpolizeylicher Hinsicht die Oberaufsicht in den ihnen anvertraueten Kreisen führen, vertrauen wir, daß sie das Feuer-Polizeywesen zum Gegenstande ihrer besondern Aufmerksamkeit machen, selbiges bey ihren Kreis-Bereisungen öfters revidiren und den entdeckten Mängeln abhelfen lassen werden.

Jährlich, mit Ausgang des Decembers, erwarten wir von ihnen einen allgemeinen Bericht über diesen Gegenstand.

Danzig, den 30. July 1819.

Königl. Preuß. Regierung, Erste Abtheilung.

Edict, wegen der Feuerspritzen auf dem Lande.

(Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam pro 1819. Stück 13.)

Die Herren Landräthe, Orts-Obrigkeiten und Domainen-Beamten machen wir, mit Bezug auf die Verfügung vom 29sten July v. J. (Amtsblatt Seite 150.) wiederholt darauf aufmerksam, daß die von der Kurmärkschen Land-Feuer-Societät, für die Anschaffung der neuen Feuerspritzen bisher bewilligten 30 Prozent von dem Werthe derselben nur noch bis zum 1sten May 1821. gezahlt werden, und daß wenigstens die Bestellung der Spritze, unter Vorlegung des Kontrakts oder glaubhafter Atteste der Anfertiger, vor

dem 1sten May bey der Feuer-Societäts-Spezial-Direction nachgewiesen werden muß.

Da schon die Edicte vom 1sten October 1708. und vom 12. Juny 1723. die Anschaffung der großen Feuerspritzen in allen Ortschaften, soviel es die Gelegenheit verstattet, vorschreiben, das allerhöchsten Orts bestätigte Land-Feuer-Societäts-Regulativ vom 11. August 1771. auch die ausdrückliche Bestimmung enthält:

> daß in allen Orten Feuerspritzen angeschafft werden sollen, und daß nur in Ansehung der kleinen Dörfer, welche ihres notorischen Unvermögens wegen eine eigene Spritze anzuschaffen nicht im Stande sind, die Verbindung von 2, 3 auch 4 Dörfern, welche nicht weit auseinander liegen, nachgegeben werden könne, so folgt daraus, daß nur solche Gemeinen von Anschaffung einer eigenen Feuerspritze entbunden werden können, welche zur Klasse der kleinen und ganz unvermögenden gehören.

Die Herren Landräthe werden daher wohl thun, wenn sie alle diejenigen Gemeinen, die nach ihrer pflichtmäßigen Ansicht und den ihnen bekannten nähern Verhältnissen derselben, zu den kleinen und unvermögenden nicht zu zählen sind, auffordern, die Bestellung der Spritzen sofort zu bewirken, und daß dies geschehen, noch vor dem 1sten May d. J. bey der Land-Feuer-Societäts-Spezial-Direction nachzuweisen, damit sie, wenn sich bey den deshalb anzustellenden nähern Ermittelungen ergeben sollte, daß sie nach dem Sinne der im Eingange erwähnten Bestimmungen für verpflichtet erachtet werden müßten, eine eigene Feuerspritze anzuschaffen, nicht die so bedeutende Beyhülfe der 30 Prozent verlieren. Die Herren Landräthe weisen wir zugleich an, sich sogleich mit den Herren Domainen-Beamten und übrigen Polizey-Obrigkeiten in Verbindung zu setzen, und uns innerhalb 8 Wochen eine vollständige Uebersicht der in ihrem Kreise vorhandenen großen Feuerspritzen zu überreichen, dabey auch alle diejenigen Ortschaften mit aufzuführen, in welchen sich jetzt keine Feuerspritzen befinden, und uns hinsichtlich dieser ein vollständig begründetes Gutachten abzugeben, welche derselben nach den angezogenen Bestimmungen zur Anschaffung einer eigenen Feuerspritze aufzufordern, wie für die übrigen aber die Assoziationen zu bilden seyn dürften. Die Herren Landräthe des Zauch-, Belziger- und Jüterbogk-Luckenwalder Kreises werden rücksichtlich der vormals Sächsischen Landestheile auf das

Mandat vom 18. Februar 1775, die Verhütung der Feuersgefahr betreffend, aufmerksam gemacht, und haben die angeordneten Ermittelungen auch in diesen Districten vorzunehmen, und deshalb an uns zu berichten.

Auszug aus der Feuer-Ordnung von Merseburg vom Jahre 1818.

§. 27. Rettungs-Mannschaft.

Um die Rettung der Güter und Geräthschaften mit Ordnung und Sicherheit zu bewerkstelligen, so sind gewisse Personen zu diesem Zwecke besonders zu verpflichten, und müssen solche bey einem Feuer durch ein, über die Oberkleidung tragendes Kreuz von gelben Blech, ausgezeichnet seyn. Ihre Functionen sind folgende:

Der größere Theil beaufsichtigt die Ausräumung der Sachen, andere begleiten diese zu dem Rettungsplatze; hier befinden sich wieder einige, welche die geretteten Sachen unter ihre besondere Aufsicht nehmen. Zu desto besserer Beförderung des Rettungs-Geschäfts, ist ein Theil der Rettungs-Mannschaft mit großen Säcken von starkem Zeuge nebst starken und langen Leinen versehen, um gerettete Sachen erforderlichen Falls aus den obern Stockwerken herunterlassen zu können, andere sind mit Körben, und noch andere mit Tragen versehen. Diese Rettungs-Geräthe werden von gedachten Personen in Verwahrung behalten, um bey entstehendem Feuer von ihnen mitgebracht zu werden. Weil diese Rettungs-Mannschaft durchgehends aus allgemein anerkannt rechtlichen, aus dem Kaufmannsstande, der Classe der Künstler und des gebildeten Theils des Publikums gewählten Männern, bestehen muß; so kann man ohne Besorgniß, sich wegen Rettung der Baarschaften oder Sachen von besonderm Werthe, an diese Männer wenden und einem oder zweyen von ihnen, welche jedoch in verschiedenen Gegenden der Stadt wohnen, den Ort, woselbst jene Sachen von Werth aufbewahrt werden, anzeigen. Bey Ausbruch eines Feuers werden diese Männer es sich vorzüglich angelegen seyn lassen, nach den ihnen nur allein bekannten Orten hinzueilen und die Rettung jener Sachen wo möglichst zu befördern.

§. 28. Rettungs-Plätze.

Zu den Rettungsplätzen sind in der Regel die Kirchen bestimmt, jedoch können dazu auch andere in der Nähe des Feuers befindliche sichere Orte gewählt werden.

Diejenige Kirche, welche dem Feuer am nächsten liegt, aber selbst in Gefahr ist, von demselben ergriffen zu werden, muß sofort durch den Küster mit einer Thür geöffnet werden.

Die Wache besetzt sogleich den Eingang, läßt alle aus der Feuers-Gefahr geretteten Sachen hineinschaffen, davon aber nichts wieder ohne obrigkeitliche Erlaubniß herausbringen. Baarschaften, Schriften, Bücher und andere Dinge von vorzüglichem Werthe, werden in die Sacristey der geöffneten Kirche niedergelegt, die andern Sachen aber in der Kirche selbst aufbewahrt.

Instruction für die, mit der Aufsicht bey der Rettung der Sachen, beauftragten Feuerherren.

1. Die Feuerherren sind Mitglieder der Feuer-Commission.

2. Die Feuerherren haben die Obliegenheit auf sich, den auf die Feuer-Lösch-Anstalten Bezug habenden Anordnungen der Deputirten der Feuer-Commission, Folge zu leisten.

3. Die Feuerherren, welche mit der Aufsicht bey der Rettung der Sachen beauftragt sind, werden es sich angelegen seyn lassen, so rasch als möglich an dem Brandorte zu erscheinen, indem lediglich in diesem schnellen Erscheinen an dem Orte der Gefahr, sich ihr gewiß sehr edler Beruf bethätigen wird. In dem ersten Tumulte, und so lange die Rettungs-Gesellschaft noch nicht herbeygeeilt, oder ein sicherer Aufbewahrungsort für die geretteten Sachen ausgemittelt worden ist, sorget der eine Feuerherr für die Ausmittelung eines solchen Aufbewahrungsortes, unterdessen der andere Feuerherr dafür Sorge tragen muß, daß durch die zur Hülfe zuerst herbeygeeilten Personen, die Menschen aus den brennenden Gebäuden gerettet werden und demnächst die Rettung der Sachen erfolget.

4. Bey Ankunft der Rettungs-Mannschaften, wird diesen der Aufbewahrungsort für die geretteten Sachen bekannt gemacht, und die Rettung der Sachen aufgetragen. Damit das Rettungs-Geschäft mit Ordnung geschieht, nimmt der eine Feuerherr die

geretteten Sachen an dem Aufbewahrungsorte in Empfang, unterdessen der andere Feuerherr die Aufsicht über die Rettung der Sachen führt.

5. Die Feuerherren müssen sich bey dem Anfange des Feuers, Behufs der sichern Rettung der Sachen, der, auf die Brandstelle geeilten Wache, als Aufsicht über diejenigen Personen bedienen, welche sich der Rettung der Sachen in dem ersten Augenblicke der Gefahr unterzogen haben, und nicht gestatten, daß von diesen Leuten, unter dem Vorwande der bessern Verwahrung, die Sachen anderwärts, als nach dem vor der Hand bestimmten Aufbewahrungsorte, hingetragen werden.

6. Die Feuerherren müssen ernstlich darauf Bedacht nehmen, daß die Rettung der Sachen mit Ordnung geschieht, und dergleichen nicht etwa aus den Fenstern geworfen werden, wodurch nicht nur die zur Löschung des Feuers herbey geeilten Menschen beschädigt werden können, sondern auch die Rettung der Sachen hintertrieben wird, indem das, was vom Feuer verschont bleibt, durch das Herunterwerfen, wie z. B. Meublen und andere Dinge, zerstört wird.

7. Da die Rettungs-Gesellschaft die Bestimmung hat, sich nicht nur der Rettung der Sachen persönlich zu unterziehen, sondern auch das, was andere Personen retten, in Aufsicht zu nehmen und nach dem Rettungsorte zu begleiten, so müssen die Feuerherren ihre Aufmerksamkeit auf solche Personen richten, welche ohne die gedachte Begleitung etwas forttragen; dergleichen Personen müssen angehalten und ihnen ein Mitglied der Rettungs-Gesellschaft beygegeben werden.

8. Von den geretteten Sachen lassen die Feuerheren an Niemanden etwas verabfolgen, sondern behalten dieselben so lange in Verwahrung, bis sich nach dem beendigten Feuer der rechtliche Eigenthümer zur Empfangnahme meldet, oder wenn während dem Feuer von einem Deputirten der Feuer-Commission zur Verabfolgung geretteter Sachen, persönlich die Bewilligung ertheilt werden sollte.

9. Die Aufbewahrungsorte für die geretteten Sachen sind sorgfältig mit Wache zu besetzen.

10. Nach beendetem Feuer machen die Feuerherren über die ihnen bey dem Feuer bekannt gewordenen Unordnungen, eine schriftliche Anzeige bey der Polizey-Behörde.

11. Da das den Feuerherren zugestellte Amtszeichen sie dem Publiko als Beamte der Feuer-Commission kenntlich macht, und ihren Anordnungen Folgeleistung verschafft, so müssen sie damit bekleidet, an dem Brandorte erscheinen.

Merseburg, den 14. November 1817.

Ueber das Verfahren bey Feststellung des Thatbestandes bey Feuersbrünsten.

(Jahrbücher für die Preuß. Gesetzgebung, Heft 27. No. 23.)

Der Justiz-Minister hat aus dem Berichte des Königl. Kammer-Gerichts vom 17ten d. M. ersehen, welche Zweifel in Absicht der bestehenden Vorschriften, wegen gerichtlicher Feststellung des Thatbestandes bey Feuersbrünsten, bey dem Collegio sich dargestellet haben Es wird demselben darauf hiermit eröffnet, daß die Vorschriften der Criminal-Ordnung §. 194 bis 197. sich mit den Bestimmungen des Rescripts vom 4. September 1810. sehr wohl vereinigen lassen. Die ersteren setzen die Gewißheit oder Wahrscheinlichkeit einer dolosen oder culposen Brandstiftung voraus, sie schließen ferner die Mitwirkung und Hülfsleistung der Polizey-Behörde keinesweges aus. Auf welche Weise letztere erfolgt, bestimmt das Rescript vom 4. September 1810. Darnach gebühret in allen Fällen der erste Angriff der Polizey-Behörde. Hat das Gericht Gründe zu der Vermuthung, daß das Feuer durch eine vorsätzliche oder fahrlässige Handlung entstanden, so muß dasselbe, nach No. 3. des gedachten Rescripts auf die baldige Abgabe der Verhandlungen und Mittheilung der eingezogenen Nachrichten dringen; und, wenn diese erfolgt ist, hat das Gericht zu beurtheilen, ob in Bezug auf die Feststellung des Thatbestandes, noch etwas nachzuholen sey. Die solchergestalt eintretende Concurrenz der Polizey-Behörde, welcher in der Regel mehr Mittel zur Untersuchung des eigentlichen Herganges und zur Entdeckung des etwanigen Brandstifters zu Gebote stehen, als dem Gerichte, kann der Criminal-Rechtspflege nur vortheilhaft seyn; und wenn das Königl. Kammergericht anführt, daß nach vielfachen Erfahrungen, der später entdeckte Brandstifter mit der verdienten Strafe deshalb hat verschont werden müssen, weil das Gericht nicht sofort den Thatbestand festgestellt hatte, so hätte der Justiz-Minister gewünscht, von den vorgekommenen spe-

ziellen Fällen unterrichtet zu seyn, um näher beurtheilen zu können, wodurch eigentlich der Zweck der Untersuchung vereitelt worden ist.

Berlin, den 26. July 1819.

Der Justiz-Minister
v. Kircheisen.

An
das Königl. Kammer-Gericht.

Erste Unterabtheilung.

Die Backöfen auf dem Lande und die Stubenöfen betreffend.

Publicandum der Königl. Regierung zu Stralsund, die Backöfen auf dem platten Lande betreffend, vom 6. October 1818. (Annalen von Kamptz pro 1818. 4tes Heft No. 79. Amtsblatt pro 1818.)

Publicandum der Königl. Regierung zu Cöslin, die Bedachung der Oefen und Gebäude der Back- und Darr-Anstalten betr., v. 6. Novbr. 1818. (Ebendas. pro 1818. No. 78. 4tes Heft. Amtsblatt pro 1818.)

Verordnung der Königl. Regierung zu Magdeburg, wegen der Backöfen, vom 11. Februar 1821. (Amtsblatt pro 1821. No. 10.)

Publicandum der Königl. Regierung zu Liegnitz, das bey dem Setzen der Stubenöfen zu beobachtende Verfahren betr., v. 18. März 1821. (Annalen v. Kamptz pro 1821. 1stes Heft No. 89. Amtsblatt pro 1821.)

Zweyte Unterabtheilung.

Die Abschaffung der Strohdächer betreffend.

Publicandum der Königl. Regierung zu Coblenz, das Verbot der Strohdächer betreffend, vom 28. März 1819. (Annalen von Kamptz pro 1819. 1stes Heft No. 131. Amtsblatt pro 1819. No. 19.)

Publicandum der Königl. Regierung zu Münster, die Bedachung wirthschaftlicher Gebäude betreffend, vom 6. August 1819. (Ebendas. pro 1819. 3tes Heft No. 74. Amtsblatt pro 1819.)

Publicandum der Königl. Regierung zu Minden, über die Verminderung der feuergefährlichen Strohdächer in den geschlossenen Ortschaften, vom 6. August 1820. (Ebendas. pro 1820. 3tes Heft No. 81.)

Verordnung der Königl. Regierung zu Oppeln, die Ziegelbedachung der Scheunen und Ställe in den Vorstädten betreffend, vom 18. August 1819. (Amtsblatt pro 1819. No. 35.)

Verordnung der Königl. Regierung zu Bromberg, die Dachbedeckung betr., vom 15. November 1818. (Annalen v. Kamptz pro 1818. 4tes Heft No. 104.)

Dritte Unterabtheilung.

Die Torfasche betreffend.

Rescript des Königl. Ministerii des Innern und der Polizey, wegen Aufbewahrung der Torfasche v. 15. December 1818. (Annalen von Kamptz pro 1818. 4tes Heft. No. 77.)

Vierte Unterabtheilung.

Die Laternen betreffend.

Publicandum der Königl. Regierung zu Breslau, den Gebrauch der Laternen in Scheunen und Ställen betreffend, vom 28. März 1820. (Annalen von Kamptz pro 1820. 2tes Heft. No. 68. Amtsblatt pro 1820.)

Erneuerte Verordnung wegen des Gebrauchs der Laternen in Scheunen und Ställen.

(Amtsblatt der Königl. Regierung zu Breslau pro 1821. Stück 1.)

Zur Verminderung der Feuer-Gefahr haben wir zwar erst unterm 18. März v. J. in unserm Amtsblatt mehrere schon früher ergangene Verordnungen, wornach in den Scheunen, Ställen, Böden und andern Behältnissen, wo feuerfangende Sachen aufbewahrt werden, nur völlig blecherne und mit eingesetzten Scheiben von weißem Horn versehene Laternen mit Oel-Lampen in Gebrauch genommen werden sollen, erneuert, demohngeachtet haben mehrere Feuer, welche seit Kurzem durch die Unvorsichtigkeit, daß man sich Laternen mit zerschlagenen Glasscheiben bediente, entstanden sind, gezeigt, wie auf die Befolgung dieser polizeylichen Maaßregeln nicht mit gehörigem Nachdruck gehalten wird. Wir finden uns daher veranlaßt, gedachte Verfügung hiermit in Erinnerung zu bringen, und den Herren Landräthen und Polizey-Behörden wiederholentlich zur besondern Pflicht zu machen, darauf mit Nachdruck zu halten,

daß nur Laternen der vorgeschriebenen Art in Gebrauch genommen werden, und gegen diejenigen, welche sich der vorschriftswidrigen Laternen, als der mit bloßen Glasscheiben versehenen bedienen, die festgesetzte Strafe unnachsichtlich eintreten zu lassen.

I. A. XV. 238. Decbr. Breslau, den 2. Januar 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Fünfte Unterabtheilung.

Die Anlage der Blitzableiter betreffend.

Publicandum der Königl. Regierung zu Cöslin, wegen der Anlage der Blitzableiter, vom 30. December 1820. Amtsblatt pro 1821. No. 2.)

Sechste Unterabtheilung.

Die Fortschaffung der Buden vor öffentlichen Gebäuden u. dergl. betreffend.

Friedrich Wilhelm ꝛc. Wir haben Euren über die Entstehung des letzten großen Brandes in Berlin, unter dem 25sten v. M. erstatteten Bericht erhalten. —

Außerdem befehlen Wir Euch, mit Bezug auf die Verfügung vom 24sten v. M. besonders in Ansehung der hölzernen Kram- und andern Buden die zweckmäßigsten Polizey-Maaßregeln zu nehmen. Es dürfen dergleichen Buden nur an Marktplätzen stehen. Diejenigen, welche sich in den Straßen und auf Brücken befinden, sind ohne Ausnahme fortzuschaffen.

Königsberg, den 3. October 1809.

Auf Spezial-Befehl.
Gr. z. Dohna.

Siebente Unterabtheilung.

Fleischverkauf bey Lichte.

Rescript des allgemeinen Polizey-Departements vom 13ten Januar 1812.

In den Fleischscharren kann der Fleischverkauf bey Lichte mit den Laternen betrieben werden, solches ist aber in den Fleischbuden nicht gestattet.

Achte Unterabtheilung.

Benutzung der öffentlichen Gebäude zu Waaren-Niederlagen.

Circular-Rescript des Königl. Ministerii des Innern, feuerpolizeyliche Gegenstände betr., vom 29. September 1809.

Friedrich Wilhelm rc. Es ist höchst unschicklich, daß öffentliche Gebäude, Kirchen und Schulhäuser zu Waarenniederlagen oder irgend einem andern Privatgebrauch, z. B. zur Aufbewahrung von Waaren, ganz vorzüglich aber zum Trocknen von Wäsche auf den Dachböden, benutzt werden, und Wir wollen diesen Mißbrauch, wo solcher statt findet, um so mehr ohne Ausnahme sofort abgestellt wissen, als dadurch auch Feuers-Gefahr veranlaßt werden kann. Ihr habt das Erforderliche dieserhalb zu verfügen, besonders den Polizey-Behörden die genaueste Kontrolle wegen Befolgung der Eurer diesfälligen Befehle zur Pflicht zu machen, so wie außerdem aus gleichen Gründen die Fortschaffung aller Kram-, Brod- und dergleichen Buden, welche an Kirchen oder an öffentlichen Gebäuden angebaut sind, schleunigst anzuordnen. Sind rc.

Königsberg, den 29. September 1809.

Auf Special-Befehl

Ministerium des Innern.

Dohna.

An
sämmtliche Königl. Regierungen, und an das Königl. Polizey-Präsidium zu Berlin.

Neunte Unterabtheilung.

Das Tabackrauchen betreffend.

Rescript des Königl. Polizey-Ministerii, verbotenes Tabackrauchen auf den Straßen betreffend, vom 10. April 1819. (Annalen von Kamptz pro 1819. 2tes Heft. No. 132.)

Rescript des Königl. Ministerii des Innern und der Polizey an die Königl. Regierung zu Cöslin, das verbotwidrige Tabackrauchen auf den Straßen in den Städten und Vorstädten betr., vom 25. Juny 1821. (Annalen von Kamptz pro 1821. 2tes Heft No. 97.) (Siehe Nachträge.)

Zehnte Unterabtheilung.

Die Anlage der Holzplätze betreffend.

Holzplätze innerhalb der Stadt, deren Anlegung und Unterhaltung, ist, zur Sicherung der Stadt vor zu besorgenden Feuersbrünsten, folgenden Vorsichtsmaaßregeln unterworfen:

1) Bey neu anzulegenden Holzplätzen, auf welchen Nutz- oder Brennholz verkauft werden soll, muß der Unternehmer einen richtig gezeichneten Situations-Plan vom Platz und den zunächst anstoßenden Gebäuden aufnehmen lassen und Behufs der Ertheilung der Erlaubniß zur Anlage bey dem Polizey-Präsidio einreichen. Nur erst, wenn die Erlaubniß erfolgt, zugleich aber auch der nach Verhältniß des Platzes nachstehend erforderliche Vorrath an Feuerlösch-Instrumenten zur Stelle angeschafft ist, darf mit Aufstellung des Holzes verfahren werden.

2) Die schon bestehenden Holzplätze müssen auf polizeyliches Verlangen nach den nothwendig befundenen allgemeinen Vorschriften sogleich eingerichtet, wo solche aber nicht ausführbar sind, fortgeschafft werden, insofern nicht, nach besonders vorwaltenden Umständen, bis zum Ablauf der Miethszeit oder zu einem etwanigen Verkauf die bisherige Art der Benutzung einstweilen noch nachgelassen werden kann.

3) Für jeden Holzplatz ohne Unterschied muß der Inhaber ohne Unternehmer, und zwar für die schon bestehenden spätestens binnen 8 Wochen, die erforderlichen Feuerlösch-Geräthschaften nach dem folgender Gestalt festgesetzten Verhältnisse anschaffen:

a. auf einem Holzplatze, wo bis zu 99 Haufen Holz aufgesetzt werden können, sind 4 Feuereimer und 2 Löschwische erforderlich;

b. können auf einem Holzplatz 100 bis zu 499 Haufen Holz aufgesetzt werden, so müssen daselbst eine Spritze zum Karren mit 3zölligem Stiefel, die 6 Cubikfuß Wasser faßt, 6 Feuereimer, 4 Löschwische und eine im Sommer mit Wasser angefüllte Wassertiene auf einer Schleife angeschafft und stets in gutem Stande erhalten werden.

c. auf einem Holzplatz, wo mehr als 499 Haufen Holz aufgestellt werden können, muß der Unternehmer oder Inhaber für Anschaffung und Unterhaltung einer Spritze zum Fahren mit 4zölligem Stiefel, deren Wasserbehälter 10 Kubikfuß faßt, 12 Feuereimer, 8 Löschwische und 2 im Sommer mit Wasser angefüllter Wassertiemen auf Schleifen Sorge tragen.

Diese Feuerlösch-Geräthschaften müssen auf dem Holzplatze an einer zu allen Zeiten zugänglichen Stelle aufbewahrt und der Schlüssel des Behältnisses dem Wächter, oder einer andern in der Nähe wohnenden Person anvertraut werden.

4) Auf einem jeden Holzplatze muß das Holz wenigstens 12 Rheinl. Duodecimalfuß von der nachbarlichen Grenze, und von allen Gebäuden und von den Straßenbegrenzungen entfernt, aufgesetzt werden.

5) Mehr als 100 Haufen Holz dürfen nicht zusammengestellt werden. Sind mehr als 100 Haufen Holz auf einem Holzmarkte befindlich, so müssen auf demselben so viel zugängliche Wege von 12 Rheinl. Fuß Breite angelegt werden, daß niemals mehr als 100 Haufen Holz zusammen stehen.

6) In Absicht der Nutzholz-Plätze wird bemerkt, daß die obigen Bestimmungen dabey mit der Maaßgabe angewendet werden sollen, daß in Absicht der innern Zwischenweiten nur so viel Nutzholz zusammengestellt werden darf, als auf einem Platze Raum hat, den 100 Haufen Brennholz füllen. (Verordnung v. 14. März 1814.)

In welcher Entfernung vom Wasser die Anlegung eines Holzplatzes innerhalb der Stadt zu gestatten ist, wird nach der jedesmaligen Localität des gewählten Platzes beurtheilt.

(R. des allgem. Pol. Depart. v. 12. April 1814. Verordnung v. 22. April 1814. Repertorium der Polizey-Gesetze für Berlin.)

Elfte Unterabtheilung.

Das Kochfeuer auf Schiffsgefäße betreffend.

Auf denselben freyes Kochfeuer zu halten, ist, so wie das Tabackrauchen auf denselben, unbedingt untersagt, und darf auch die Feuerung in den Oefen der Kajütten nicht statt finden, wo es an hinreichend sichern Vorrichtungen dazu fehlt, wo die Ladung der Gefäße selbst oder anderer in ihrer Nähe angelegten, besondere Gefahr herbeyführet. Ladungen dieser Art sind alle leicht entzündbare Materialien, namentlich Schießpulver, Heu, Stroh, Kohlen jeder Art, Holz, Torf, Oel, Theer, Pech und andere Harze. Ferner darf die Feuerung in den Oefen der Kajütten nicht statt finden, wo die Uferumgebungen vorzügliche Vorsicht nothwendig machen, wie dieses beyspielweise und vorzüglich der Fall ist, bey Königl. Holz- und Torf-Plätzen, auch Magazin-Gebäuden zwischen dem Oberbaum und der Stralauer Brücke, bey der letztgenannten Brücke selbst; von der Waisenbrücke ab bis zum Mühlendamm auf der rechten, von dem Mühlendamm bis zum Königl. Schloß auf der linken Seite des Stroms, in den Häfen des alten und neuen Packhofs, im ganzen Kupfergraben, im sogenannten alten Festungsgraben in unmittelbarer Nähe der dortigen Proviant-Magazine, der Feldbäckerey und der Kasernen; endlich außerhalb der Stadt beym Unterbaum zwischen den dasigen Holzmärkten. Eben so ist auch die Feuerung in den Oefen der Kajütten untersagt, während des Fahrens und wenn die Schiffsgefäße in Bewegung sind, so wie bey sehr stürmischem Wetter ohne alle Ausnahme. Dagegen ist die Ofenfeuerung in der Regel gestattet, wo keins der angegebenen Hindernisse entgegensteht. Da ein solches jedoch auch oft momentan eintreten kann, so bedarf es unter allen Umständen der jedesmaligen Anzeige bey dem Polizey-Commissair des Reviers und dessen spezielle Genehmigung.

(Verordnung vom 20. November 1810. Repertorium der Polizey-Gesetze für Berlin.)

Zwölfte Unterabtheilung.

Den Gebrauch der Fackeln betreffend.

Rescript des Königl. Ministerii des Innern und der Polizey und des Krieges an die Königl. Regierung zu Cleve, den Gebrauch der Fackeln be-

treffend, vom 19. Februar 1820. (Annalen von Kamptz pro 1820. 1stes Heft No. 61.)

Dreizehnte Unterabtheilung.

Die Bearbeitung des Flachses bey Licht betreffend.

Publicandum der Königl. Regierung zu Stralsund, das Flachsschwingen bey Licht betreffend, vom 27. May 1821. (Annalen von Kamptz pro 1821. 2tes Heft No. 98.)

Vierzehnte Unterabtheilung.

Wegen der Schornsteine und des Schornsteinfegerwesens.

Verordnung der Königl. Regierung zu Danzig, wegen Wegschaffung der hölzernen und geklebten Schornsteine auf dem platten Lande, vom 12. März 1819. (Amtsblatt pro 1819. No. 11.)

Publicandum der Königl. Regierung zu Danzig, über denselben Gegenstand, vom 12. März 1819. (Amtsblatt pro 1819. No. 129.)

Verordnung der Königl. Regierung zu Merseburg, die hölzernen Feueressen betreffend, vom 20. April 1819. (Annalen von Kamptz pro 1819. 2tes Heft No. 136. Amtsblatt pro 1819.)

Verordnung der Königl. Regierung zu Danzig, die Wegschaffung der hölzernen und geklebten Schornsteine auf dem platten Lande betreffend, vom 6. July 1819. (Amtsblatt pro 1819. No. 24.)

Publicandum der Königl. Regierung zu Bromberg, die anderweite Einrichtung des Schornsteinfegerwesens betreffend, vom 8. Januar 1820. (Annalen von Kamptz pro 1820. 1stes Heft No. 59. Amtsblatt pro 1820.)

Publicandum der Königl. Regierung zu Gumbinnen, über denselben Gegenstand, v. 26. Februar 1820. (Annalen von Kamptz pro 1820. 1stes Heft. No. 60.)

Publicandum der Königl. Regierung zu Stettin, die Errichtung der Schornsteinfeger-Zwangs-Bezirke betreffend, v. 15. September 1820. (Annalen von Kamptz pro 1820. 3tes Heft No. 79. Amtsblatt pro 1820.)

Verordnung der Königl. Regierung zu Danzig, die Abschaffung der hölzernen und geklebten Schornsteine betr., vom 27. März 1821. (Amtsblatt pro 1821. No. 14.)

Verordnung der Königl. Regierung zu Frankfurth an der Oder, wegen Abschaffung der hölzernen Schornsteine in den Städten v. 22. April 1821. (Amtsblatt pro 1821. No. 19.)

Publicandum der Königl. Regierung zu Danzig, die Abschaffung der hölzernen und geklebten Schornsteine betreffend, v. 23. März 1821. (Annalen v. Kamptz pro 1821. 1stes Heft No. 88. Amtsblatt pro 1821.)

Instruction für die Bezirks-Schornsteinfeger im Regierungs-Departement Posen.

In Gefolge der Verfügung vom 27sten August d. J. bringen wir die in Gemäßheit der Schornsteinfeger-Instruction d. d. Breslau den 23sten März 1796. für die im hiesigen Departement schon angestellten und noch anzustellenden Bezirks-Schornsteinfeger unterm 7ten v. M. gegebene Instruction, wie folgt, zur öffentlichen Kenntniß und zur Nachachtung des dabey interessirten Publikums.

Posen, den 2. December 1818.

Der Bezirks-Schornsteinfeger muß

§. 1. Zuvörderst sich eines nüchternen und ordentlichen Lebenswandels befleißigen.

§. 2. Alle Sorgfalt auf Verhütung von Feuersgefahr wenden, dieserhalb auch zu Gesellen nur sichere und ordentliche Leute wählen, indem er in allen Fällen für deren Führung einstehen, auch dieselben vor ihrer Annahme der Obrigkeit seines Wohnorts zur Vereidigung vorstellen muß.

§. 3. Da sein hauptsächlichstes Geschäft in Reinigung der Rauchfänge besteht, und er hierauf besonders sein Augenmerk zu richten hat, weil durch Vernachlässigung derselben öfters Gefahr entstehen kann; so muß er dieses Geschäft entweder selbst oder durch seine Gesellen vollführen, Lehrburschen aber dazu nicht ohne die genaueste Aufsicht brauchen.

§. 4. Gewöhnliche Rauchfänge müssen in den Sommermonaten vom 1sten April bis 1sten October vierteljährig, wo aber doppelte Feuerungen existiren, alle zwey Monate, in den Wintermonaten aber ohne Unterschied alle vier Wochen gekehrt werden. Schornsteine der Brau- und Bäckerhäuser, Branntweinbrennereyen, Färbereyen, oder zu ähnlichem Gebrauch bestimmten Gebäude, müssen ununterbrochen das ganze Jahr hindurch, von 14 zu 14 Tagen gereinigt werden.

§. 5. Bey dem Fegen ist besonders darauf zu sehen, daß der Schornstein rein und tüchtig gekehrt und der Ruß gehörig abgekratzt werde.

§. 6. Außerdem aber muß der Schornsteinfeger auch sein Augenmerk dahin richten, ob der Schornstein irgend schadhaft ist, ob Risse oder nicht genug verwahrte Balken, oder sonst etwas Feuergefährliches darin vorhanden ist.

§. 7 Wird etwas dergleichen bemerkt, so muß solches der Obrigkeit zur ungesäumten Abhelfung, bey eigner Vertretung, sofort angezeigt werden.

§. 8. Sollte sich ein Hauseigenthümer oder Miether dem Fegen widersetzen, so muß der Schornsteinfeger solches sogleich der Obrigkeit anzeigen, welche sodann den Widerspenstigen entweder in 1 Thlr. Geld- oder 24 Stunden Arrest-Strafe nimmt. Von den Strafgeldern erhält der anzeigende Schornsteinfegermeister oder Geselle die Hälfte als Denunziantentheil, die andere Hälfte aber die Kämmerey oder sonstige Obrigkeit zur Unterhaltung der Löschgeräthschaften.

§. 9. Wenn dagegen der Schornsteinfeger zur gesetzten Zeit das Reinigen vernachlässigen sollte; so ist der Hauseigenthümer oder Miether verpflichtet, solches der Orts-Behörde anzuzeigen, welche sodann in Rücksicht desselben eben so wie 6. 8. zu verfahren hat.

§. 10. Eben so muß jeder Hauseigenthümer oder Miether auch dahin sehen, daß der Schornsteinfeger den Vorschriften des §. 5. genau nachkomme, entgegengesetzten Falls aber der Obrigkeit davon Anzeige machen, welche nicht nur den Schornsteinfeger zur nochmaligen unentgeldlichen Reinigung anhalten, sondern nach Umständen auch noch besonders bestrafen wird.

§. 11. Damit die Behörde jederzeit wisse, ob die Schornsteine zur bestimmten Zeit gefegt worden, muß der Schornsteinfeger hierüber ein besonderes Register führen, und darin jedesmal den Tag und den Namen dessen, bey dem er gefegt hat, anmerken, und dieses Buch 14 Tage nach dem gesetzten Fegetermine bey der Ortsbehörde produziren, welche solches genau zu revidiren und die etwa noch nicht besonders angezeigten Nachlässigkeiten zu bestrafen hat.

§. 12. Den vorschriftsmäßigen Feuer-Visitationen muß der Schornsteinfeger jedesmal beywohnen, und sich mit seiner Anwesenheit nach dem dazu angesetzten Termine richten; dabey auch auf alle Mängel der Schornsteine aufmerksam seyn, und solche der Commission bemerklich machen, welche dann zugleich untersuchen wird, in wiefern er seinen Pflichten nachgekommen ist.

§. 13. Sollte sich irgendwo ein Schornstein entzünden, so wird der Hauseigenthümer, dessen Pflicht es ist, mit auf die Rei-

nigung desselben zu sehen, mit 1 Thlr. Geld oder 24stündigem Gefängniß bestraft werden. Erweiset sich aber, daß ein solcher Vorfall durch Vernachlässigung der dem Schornsteinfeger in den §§. 4. 5. 6. und 7. auferlegten Pflichten entstanden ist, so wird derselbe mit 4 Thaler Geld- oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe angesehen, bey etwa dadurch entstandenem Unglück aber zur Untersuchung und Strafe gezogen werden.

§. 14. Bey jedem, in dem Wohnorte des Schornsteinfegers entstehendem Feuer muß sich derselbe mit seinen Leuten sofort auf der Brandstelle einfinden, und mit Haken, Besen und nassen Säkken versehen seyn, sodann die nähern Anweisungen der vorhandenen obrigkeitlichen Personen erwarten, und sie so schleunig als pünktlich befolgen, die Brandstätte aber nicht eher verlassen, bis ihm dies von der Behörde ausdrücklich erlaubt wird.

§. 15. Da zu dem Bezirke eines Schornsteinfegers mehrere Städte gehören, er aber nur in einer derselben wohnen kann; so wird hierdurch festgesetzt, daß derselbe ganz besonders unter dem Bürgermeister seines Wohnorts stehen soll.

§. 16. Ehe sich der Schornsteinfeger von seinem Wohnorte entfernt, um die übrigen Ortschaften seines Bezirks zu bereisen, muß er sowohl hiervon, als von der Art, wie er seine Bereisung einzurichten gedenkt, und von dem Orte, wo er zu jeder Zeit zu finden ist, dem Bürgermeister Anzeige machen, und einen zuverlässigen Gesellen vorstellen, welcher während seiner Abwesenheit seine Pflichten vertreten soll.

§. 17. Das Fegerlohn wird folgendermaaßen festgesetzt:

a) für jede einzelne Feuerröhre 6 Gr.

b) für jeden Schornstein in einem einstöckigen Hause 12 Gr.

c) in einem Hause von zwey oder noch mehreren Stockwer- 16 Gr. polnisch.

§. 18. Die Taxe darf, bey einem Thaler Strafe für jeden Fall, nicht überschritten werden.

§. 19. Dagegen bleibt es dem Schornsteinfeger vorbehalten, über das Lohn für Reinigung der Rauchfänge bey großen Gebäuden und Anstalten, besondere Verträge zu schließen. Wenn derselbe aber auch bey solchen Fällen oder durch Abkommen mit ganzen Communen, sich mit einem geringern, als dem oben festgesetzten Lohne begnügen sollte, so ist er dennoch gehalten, die oben bestimmten Termine, bey eigener Verantwortung, genau inne zu halten.

§. 20. Dagegen soll aber auch Niemand dem Schornsteinfeger das schuldige Lohn vorenthalten, sondern solches längstens alle Vierteljahre berichtigen, wobei die Behörde dem Schornsteinfeger auf seine Anzeige schleunige Hülfe gegen die Säumigen zu leisten hat.

§. 21. Was das platte Land anbetrifft, so ist der Schornsteinfeger verpflichtet, auch hier in dem ihm zugetheilten Bezirken, so wie in den Städten desselben dafür zu sorgen, daß bey ordentlichen größern Gebäuden die Feueressen eben so oft, und unter den für die städtischen festgesetzten Maaßregeln gereinigt werden.

§. 22. Bey geringern Gebäuden, z. B. bey kleinen Bauerhäusern und dergleichen, muß der Schornsteinfeger wenigstens alle Vierteljahr unentgeldlich nachsehen, ob der Besitzer seinen Rauchfang gehörig geräumt hat, und ob darin etwas schadhaft ist. Seine etwanige Bemerkungen hat er der Ortsbehörde mitzutheilen, auch seinerseits alles dazu beyzutragen, um Feuersgefahr zu entfernen.

Bey genauer Befolgung dieser Vorschriften, kann sich der Schornsteinfeger nicht nur des Wohlwollens, sondern auch der thätigsten Unterstützung seiner Obrigkeit versichert halten; entgegengesetzten Falls aber ernsthafter Strafen und nach Befinden der Umstände selbst der Entsetzung von seinem Dienste gewärtig seyn.

Posen, den 7. November 1818.

Königl. Preuß. Regierung, Erste Abtheilung.

Funfzehnte Unterabtheilung.

Die Versicherungen gegen Feuersgefahr betreffend.

(Allgem. Landrecht Th. II. Tit. 8. §. 2235. et seqq.)

Publicandum der Königl. Regierung zu Potsdam, Versicherungen gegen Feuersgefahr betreffend, vom 7. July 1819. (Annalen von Kamptz pro 1819. 3tes Heft No. 73.)

Publicandum der Königl. Regierung zu Reichenbach, betreffend die Maaßregel gegen übertriebene Versicherung der Mobilien bey Privat=Assecuranz=Anstalten.

Um bey Mißbräuchen, welche in einigen Gegenden durch übertriebene Versicherung von Mobilien bey Privat=Feuer=Assecuranz=An=

stalten statt gehabt, Einhalt zu thun, soll nach der Bestimmung des hohen Ministerii des Innern, jeder, der eine Agentschaft solcher Assecuranz-Compagnien übernimmt, angehalten werden, sich bey den Orts-Polizey-Behörden zu melden, und diese sollen verpflichtet seyn, von dem Agenten der Feuer-Societät Nachricht von den jedesmaligen Versicherungen der Versicherten zu fordern. Sämmtlichen Polizey-Behörden wird dies daher hiermit eröffnet, und wird ihnen dabey zugleich zur Pflicht gemacht, wenn sie Ursache finden sollten, zu vermuthen, daß die Versicherungs-Summe den Werth der versicherten Sachen übersteigt, und sonach die Versicherung gegen die Vorschrift des Allgem. Landrechts Th. 2. Tit. 8. §. 1984. geschehen ist, von dieser ihrer Muthmaßung an uns, zur Veranlassung des nach den Umständen weiter Erforderlichen, Bericht zu erstatten.

Reichenbach, den 4. December 1818.

Königl. Preuß. Regierung, Erste Abtheilung.

Sechszehnte Hauptabtheilung.

Wasserschadens-Polizey.

(Allg. Landrecht Th. I. Tit. 8.)

Die Anlage von Rinnen und Kanäle auf eigenen Grund und Boden §. 128.
Die Brunnen-Anlage betreffend §. 129 — 132.
Von Gräben und Wasserleitungen §. 96 — 102.
In Ansehung der Vorfluth §. 103 — 117.
In Betreff des durch die Gewalt des Stroms weggerückten und an ein fremdes Ufer angelegten Stück Landes. (Allgem. Landrecht Th. I. Tit. 9. §. 223. 224.)
Von der Alluvion §. 225 — 229. 232 — 236.
In Betreff der Buhnen-Anlagen §. 230. 231.
Ingleichen wegen der Anpflanzungen oder Wasserbaue an den Ufern öffentlicher Füsse §. 237 — 241.
Von Inseln §. 242 — 262.
Von zugelandeten oder verlassenen Flußbetten §. 263 — 274.
Die Strom- und Wasser-Polizey betreffend. (Allgem. Landrecht Th. II. Tit. 15 §. 44.)
In Betreff des Tränkens des Viehs aus einem Flusse §. 45.
Wegen der Anlage der Wasserleitungen aus öffentlichen Strömen, so wie der Anlage von Wasch- oder Badehäuser daran §. 46. Ingleichen der Schiffarth §. 47 — 49.
Wegen des Floßens des unverbundenen Holzes auf schiffbaren Strömen §. 49 — 60.
Wegen der Haltung von Fähren und Prahmen §. 50. 51.
Ingleichen wegen der Anlage neuer Brücken über öffentliche Ströme §. 52.
Wegen der Ufer überhaupt §. 55. 56.
Wegen Benutzung des Leinpfades an den Ufern öffentlicher Flüsse §. 57. 58. 59.
Verbotwidrige Anlagen, wodurch der Lauf der Flüsse zum Nachtheil der Schiffarth beschränkt, oder sonst verhindert wird §. 61.
Verbot an oder in öffentliche Flüsse, Wasserbaue ohne Genehmigung des Staats anzulegen §. 62.
Beschädigung der Dämme, Teiche u. dergl. §. 63 — 66.; auch Allgem. Landrecht Th. II. Tit. 20. §. 1571 — 1576.

Bestrafung vernachlässigter Aufsicht und Unterhaltung der Dämme, Schleusen und Teiche §. 1577. (Allgem. Landrecht Th. II. Tit. 20.)
Wegen der Hafen und Meeresufer, so wie des Strandrechts. (Allgem. Landrecht Th. II. Tit. 15. §. 80 — 87.)
Von den Mühlen an öffentlichen Flüssen. (Allgem. Landrecht Th. II. Tit. 15. §. 229 — 233.
Mühlen an Privat-Flüssen und Windmühlen §. 234.
Von Mühlen Anlagen überhaupt §. 235 — 242.
Polizey-Gesetze in Mühlensachen §. 243 — 247.
Ratifikation und künftige Räumung des Blei-Bachs und die Polizey-Aufsicht auf derselben, vom 24. April 1819. (Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cölln pro 1819. No. 32.)
Publicandum der Königl. Regierung zu Magdeburg, wegen Benutzung der Deiche, vom 30. September 1818. (Annalen von Kamptz pro 1818. 4tes Heft No. 107. Amtsblatt pro 1818.)
Publicandum der Königl. Regierung zu Breslau, die Erhaltung und Benutzung der Dämme betreffend, vom 13. October 1818. (Ebendas. pro 1818. 4tes Heft No. 108. Amtsblatt pro 1818.)
Verordnung der Königl. Regierung zu Cleve, die angelegten Krippenwerke in der Lippe betreffend, vom 3. May 1819. (Amtsblatt pro 1819. No. 22.)
Publicandum der Königl. Regierung zu Minden, die Strom-Polizey betreffend, vom 14. July 1819. (Annalen von Kamptz pro 1819. 3tes Heft No. 83. Amtsblatt pro 1819.)
Verordnung der Königl. Regierung zu Gumbinnen, wegen Reinigung der Wasserzüge, vom 19. April 1821. (Amtsblatt pro 1821. No. 18.)
Publicandum der Königl. Regierung zu Coblenz, das Verhalten bey Ueberschwemmungen, vom 27. December 1819. (Annalen von Kamptz pro 1819. 4tes Heft No. 63. Amtsblatt pro 1819.)
Publicandum der Königl. Regierung zu Danzig, wegen Beschützung der Dünen und Pflanzungen gegen fahrlässige und boshafte Beschädigungen, und wegen der daselbst ergangenen Straf-Bestimmungen, vom 31. May 1821. (Annalen von Kamptz pro 1821. 2tes Heft No. 117.)
Verbot der Königl. Regierung zu Magdeburg, das Abgraben des Sandes an Buhnen, vom 30. November 1819. (Amtsblatt pro 1819. No. 52.)
Verbot der Königl. Regierung zu Magdeburg, Fahrzeuge an einer Buhne auszuladen oder vor Anker zu legen, vom 11. July 1816. (Amtsblatt pro 1816. No. 17.)
Verbot der Königl. Regierung zu Magdeburg, Schiffsgefäße an Buhnen und Pflanzungen anzulegen, vom 13. Juny 1818. (Amtsblatt pro 1818. No. 26.)
Verunreinigung der Flüsse §. 308. (von Strombeck, Zusätze zum 20. Titel des Allgem. Landrechts.)

Sr. Königl. Majestät in Preußen Teich-Schau-Ordnung im Herzogthum Magdeburg. De Dato Berlin, den 28sten April 1721.

Erstes Capitel.

§. 1. Dieweil vor Alters die Elbdeiche, wie sie von den Hohenwarthischen Bergen anfangen, und sich bis an die Stadt Havelberg erstrecken, in drey Haupt-Oerter abgetheilt seyn, als: 1) von den Hohenwarthischen Bergen bis an die Parchauischen Berge. 2) den zwischen Ihlenburg und Derben incl. und 3) zwischen Jerichau und Havelberg. So lassen Wir es auch, um mehrerer Richtigkeit willen, vorjetzo nochmals darbei bewenden, und werden die oberhalb befindlichen Buhnen, zu Rothensee, Gerwisch und Lostau von dem Teich-Schulzen im ersten Hauptheile respiciret, welcher jedoch allemal, wie er solche befunden, an den Teich-Hauptmann Bericht abstatten soll. Wegen der Crakauschen und Presterschen Buhnen, welche bisher in keiner Schau gewesen, und des dahinter liegenden Landes, hat der Teich-Hauptmann sich genau zu erkundigen, in was Stande die Teiche seyn, und was vor Schaden im unvermuthlichen Durchbruch zu besorgen sey, auch, falls es nöthig, daß solche mit unter der Schau gebracht werden, zu berichten, wie solches am füglichsten geschehen könne.

§. 2. Und ob wohl von der Stadt Burg bereits in anno 1619 zur Beschwerde angezogen worden, als ob sie eine große Anzahl Teiche, welche ehemals von andern, theils außerhalb Unsers Herzogthums, vormaligen Erzstifts Magdeburg gesessenen unterhalten, aber von denselben verlassen worden, nur in Nothfällen und zu Vorkommung allerhand bevorstehenden gemeinen Landschadens, mitleidig versehen, und daher solche Teiche vor herrnlos anziehen wollen, auch gebeten, sie dessen ins künftige zu entheben, und andere Versehung zu thun; Nachdem ihnen aber damals allerhand nothdürftige Vorstellung geschehen; so haben, dem ganzen Lande zum Besten, sie sich dahin erklärt, daß sie nach wie vor alle und jede Teich-Dämme, welche von den Hohenwarthischen Bergen bis an Schartau, zum Theil gemeine Teich-Dämme gewesen, zum Theil aus hoher Noth in wenig Jahren erbauet worden, mit aller Treu und Fleiß ihnen angelegen seyn lassen, dieselben in gute Acht nehmen, und wie bishero geschehen, von Jahren zu Jahren be-

fahren, und dermaßen stärken und verbessern wollen, daß, wo durch Gottes Gewalt, nicht etwas zur Strafe verhenget, derer Orten dem Lande kein Schade wiederfahren solle; dabey es denn auch nicht unbillig sein Verbleiben haben muß.

§. 3. Solchemnach kommen im ersten Haupttheile der Stadt Burg zu unterhalten zu, alle die Teiche, so sich anheben, auf den Hohenwarthischen Bergen und gehen an die Niegrippsche Trift hinter die Schäferey, daselbst ein ziemlicher großer Eichbaum mit einem Kreuz gezeichnet gestanden, und bey dem Kriegeswesen weggekommen, jetzo aber zum gewissen Markzeichen ein Stein wieder gesetzet worden, seynd 375 Ruthen.

§ 4. Nach diesem folgen die v. Treskow, Mörner und Wulfen zu Niegripp mit ihren Teichen bis auf den Hühner Teich, da ihr Grund und Boden sich endet, und mit einem neuen Pfahl-Stein bezeichnet ist, thun 638½ Ruthen.

§. 5. Hiernächst hebet die Stadt Burg wiederum an zu teichen: 1) den Hühner-, 2) Wehden- und 3) Sand-Teich bis an den Schartauischen Teich, wie auch 4) den allda quer über gelegenen Hoppenteich, bis an den Schartauischen Acker, nach der Windmühlen zu, seynd 482 Ruthen.

§. 6. Diesen folget das Dorf Schartau vom Sandteich an, bis auf den Anger gegen Rogätz, und dann von dem Landteiche an den Querschaffteich mitten durch das Dorf bis auf die Nestorfische Berge, thun 708 Ruthen.

§. 7. Von diesen Nestorfischen Bergen incl. fänget die Stadt Burg abermalen an, und unterhält die Nestorfische und Plumperdumpische Teiche, bis an die Parchauische Schlage, so der Stadt eigenthümlich zustehet, und von der gesammten Bürgerschaft gemachet wird, halten 1035 Ruthen.

§. 8. Von diesen Schlägen an, teichet das Dorf Parchau bis an ihren Berg 22 Ruthen lang Summa Summarum der Ruthen dieses ersten Haupttheils 3260½ Ruthen.

Zweytes Capitel.

§. 1. Das andere Haupttheil hebet hinter Ihlenburg vom güldenen Berge an und gehet bis an Derben, darin bis an den Dammenhagen 496 Ruthen vom Dorfe Ihlenburg unterhalten werden.

§. 2. Und wiewohl selbige im Churfürstlich Sächsischen Territorio gelegen; so zweifeln wir dennoch nicht, es werden die Gerichtsherren sothanen Dorfes (so, ratione ihrer anderen gleich angrenzenden Güter, Unsere getreue Vasallen seynd), zumalen sie durch Nachlässigkeit den ersten Schaden erleiden, mit allem Ernst darauf halten, daß solche ihre Unterthanen, nicht allein bey denen jährlichen Teich-Schauen erscheinen, die geschehene Anbothe fleißig verfertigen, und was Unser Teich-Hauptmann und Teich-Schulze auch außer selbigen, und bey ereignendem großen Wasser und zur schleunigen Beyhülfe anordnen, ungesäumt nachleben, nicht weniger den Teich-Schulzen zur Besoldung, gleich andern, nach Ruthenzahl das Ihrige mit beytragen, und durch Nachlässigkeit denen Benachbarten in Unserm Herzogthum keinen Schaden verursachen, der Dammenhagen, welcher 162 Ruthen, gehet bis an den Luder-Busch, der 61 Ruthen hält.

§. 3. Wie nun diese benannte Teiche von 223 Ruthen dahero, daß etliche von Adel und Dorfschaften, denen ehemals angeregter Teichbau zugehöret, sich davon abgesondert, herrenlos worden und liegen blieben; Als ist in anno 1619 durch mitleidige Hülfe und Veranstaltung Unserer getreuen Landschaft es dahin befördert, daß die gewesene herrenlose Teiche zwischen Parchau und Derben, hinwieder zum Stande gebracht, auch denen von Adel derer Oerter eine Auszahlung geschehen, wogegen sie sich, vermittelst eines besondern Reverses, verpflichtet haben, hiernächst zu ewigen Zeiten alle diese herrenlosen Teiche zwischen Parchau und Derben, wie dieselben dessen Orts zu finden gewesen, durch ihre Leute und Unterthanen, dazu auch Unser Möllenvoigtey-Amts-Dorf Güsen mit geleget, ohne Jemandes anderes Zuthun in Richtigkeit zu unterhalten; Immaßen denn zu endlicher Gewißheit obgesetzte 223 Ruthen zwischen den Unterthanen, damals ausgemessen, und einer jeden Dorfschaft pro rata, wie unten folget, zugetheilet worden.

§. 4. Dieweilen aber die damals gewilligte 500 Thlr. von der Landschaft, aus eingelaufenen Verhinderungen, nicht ausgezahlet worden, und nunmehro solche, nebst den 1715 Thlrn. so von March Kosten dem Kreis zugewachsen, mit Einwilligung Unser getreuen interessirten Landstände, zu besserer Erhaltung des Teichwesens, und nöthiger Besoldung der Teich-Commissarien und Teich-Hauptmanns, gewidmet und zu Capital gemachet worden; so las-

sen Wir es dabey allergnädigst bewenden, und haben Unsere Teich-Commissarii dahin zu sorgen, daß, da nunmehro sothanes Capital der 2215 Thlr. von der Magdeburgischen Credit-Kasse ausgezahlet worden, an einen sicheren Ort wieder untergebracht, und die Interessen davon, alljährlich zum Teichwesen und obgedachten Behuf angewendet, und darüber nach alter Observance, von dem Landes-Steuer-Einnehmer bey der Teichkasse richtige Rechnung geführet, und selbige vor denen Deputirten, welche Unsere Teich-Commissarien von denen interessirten Ständen des Jerichauschen Kreises, zu requiriren haben, abgeleget, und allenfalls auf Erfordern vor Unserm Magdeburgischen Commissariat justifizirt werden möge.

§. 6 Kommen demnach zu: 4 Ruthen Jerchel, 4 R. Mötelitz, 3½ R. Woltersdorff, 7½ R. Grütze, 7 R. Göttelin, 2 R. Knoblauch, 3½ R. Warchau, 8½ R. Cade, 8 R. Steckelsdorf, 3½ R. Zabackuck, 4½ R. Bensdorf, 6 R. Lütgen Wusterwitz, 6 R. Hohenseeden, 6 R. Reesen, 7 R. Parchem, 11 R. Caro, 7½ R. Groß Wusterwitz, 7 R. Vehlen, 8 R. Roßdorf, 8 R. Genthin, 4 R. Altenplathow, 8 R. Rogäsen, 4 R. Biesen, 4½ R. Schlagenthin, 1½ R. Seedorf, 8 R. Gollwitz, 4 R. Brettin, 5½ R. Böhne; Summa des Dammenhagens 162 Ruthen.

§. 7. Ferner ist der Luder Busch, so von dem Berge gegen dem Dammenhagen über angehet zugetheilet: 11 Ruthen 1 Elle Bergzau, 4½ R. Neuen Klietsche, 3½ R. 2 E. Alten Klietsche, 7 R. Zollchau, 7 R. Viehritz, 3½ R. 1 E. Mühlau und Bützer, 3 R. 3 E. Buckau, 20 R. 5 E. Güsen; Summa 61 Ruthen.

§. 8. Folget der Bergische Wall. Seynd 20 Ruthen und wird vom Dorfe Güsen gehalten; von obgedachtem Bergischen Wall, bis auf den alten Packriel seynd 607 Ruthen. Davon unterhalten 87 R. Zerben, der Edlen von Plothow Dorf. 75 R. hinter der Zerbenschen Schäferey gelegen, welche in Ergießung und Wassersnöthen von den Edlen von Plothow, und ihrer allerseits Unterthanen, befahren und verwahret werden. 22 Ruthen Neuenklietsche, 28 R. Altenklietsche, 21 R. Viehritz, 18 R. Böhne, 5 R. Altenklietsche, 10 R. Bützer, 3 R. Milau, 8 R. Knoblauch, 17 R. Jerchel, 18 R. Mötelitz, 49 R. Parey am schwarzen Lande, 5 R. Seedorf, 30 R. Schlagenthin, 15 R. Brettin, 14 R. Zabackuck, 18 Lütgen Wusterwitz.

§. 9. Der Sandteich vor Parey hält 23 Ruthen, davon seynd zu halten schuldig; 3 R. Knoblauch, 3½ R. Buckow, 7 R.

Vehlen, 6 R. Bensdorf, $3\frac{1}{2}$ R. Woltersdorf, 12 R. Genthin, 12 R. Großen Wusterwitz, 7 R. Vehlen, 20 R. Caro, $23\frac{1}{2}$ R. Cade, Gollwitz, Rogäsen, $17\frac{1}{2}$ Roßdorf, $14\frac{1}{2}$ R. Bergzau, $11\frac{1}{2}$ R. Altenplathow, 9 R. Parey, 14 R. Buckow am Sand Berge gegen der Mühlen thun wie obstehet 607 Ruthen.

§. 10 Der alte Packriel hält 68 Ruthen in allen, davon halten: 1 R. Altenklietsche, $1\frac{1}{2}$ Brettin, 2 R. Schlagenthin, 3 R. Roßdorf, 3 R Lüttgen Wusterwitz, 2 R. Großen Wusterwitz, $1\frac{1}{2}$ Neuenklietsche, 2 R. Genthin, $1\frac{1}{2}$ Jerchel, 2 R. Altenplathow, 3 R Milau und Bützer, 3 R. Bergzau, 2 R. Stekkelsdorf, 2 R. Vieritz, 2 R. Zollchau, $1\frac{1}{2}$ Zabackuck. Thun 33 Ruthen.

§. 11. Weil auch bey dem vormaligen Durchbruch zu Parey an dem Sandberge an der Mölle gelegen, über die 14 letzte Ruthen, dem Dorfe Buckow zuständig ein groß Theil von dem Berge mit weggerissen; Als seynd dieselbe, wie auch die 35 Ruthen an den alten Packriel zu Caro, Cade, Gollwitz, Warchau, Rogäsen, am Fienerdamm, Viehsen, Mahlenzien, dem Befinden nach, eingetheilet und angewiesen worden, Summa 68 Ruthen.

§. 12. Der neue Packriel begreift $68\frac{1}{2}$ Ruthen, davon teichet: 4 Ruthen Seedorf, 4 R. Bergzau, $4\frac{1}{2}$ R. Lütgen Wuster- 4 R. Böhne, 3 R. Zabackuck, 4 R. Schlagenthin, 2 R. Jerchel, $4\frac{1}{2}$ R. Roßdorf, $2\frac{1}{2}$ R. Neuenklietsche, $1\frac{1}{2}$ R. Altenklietsche, 2 R. Viehritz, $1\frac{1}{2}$ R. Zolchau, $1\frac{1}{2}$ R. Milau und Bützer, 2 R. Mötelitz, 2 R. Brettin, $1\frac{1}{2}$ R. Altenplathow, $2\frac{1}{2}$ R. Großen Wusterwitz, $2\frac{1}{2}$ R. Genthin; Thun $49\frac{1}{2}$ Ruthen.

§. 13. Hierzu haben von Alters her geteichet, sollen auch noch ferner ohne Verstattung einiges Einwendens, Aenderung oder Auszugs, bey Vermeidung ernster Weisung zu unterhalten schuldig seyn, als folget: $1\frac{1}{2}$ R. Viesen, $2\frac{1}{2}$ R. Cade und Gollwitz, 2 R. Stekkelsdorf, 2 R. Buckow, $3\frac{1}{2}$ R. Göttelin, 2 R. Caro, 2 R. Woltersdorf, $3\frac{1}{2}$ R. Vehlen, 5 R. Göttelin, 5 R. Buckow, 8 R. Knoblauch. Thun 37 Ruthen, und neben den obigen in Summa $86\frac{1}{2}$ Ruthen.

§. 14. Diese vorberührte beyde Packriele gehen bis an den Derbenschen Berg im Eichholz, und von solchem Berge fahen an die Derbenschen Teiche, an der Nachtweide, bis ans Dorf, die begriffene 217 Ruthen. Davon unterhalten: 10 Ruthen Ferch-

land, 10 R. Redeckin, 10 R. Briest, 10 R. Großen Wulkau, 10 R. Lütgen Wulkau, 10 R. Derben, 10 R. Nielebock, 4 R. der Inhaber der Feldmarken Bellin, Balthasar Friedr. Katte, 16 R. Lütgen Wulckau, 8 R. Briest, 16 R. Großen Wulckau, 34 R. Ferchland, 20 R. Derben, 2½ R. die Junkern zu Zabackuck, wegen ihrer Feldmark hohen Bellin, 3 R. Scharteucke, 2 Ruthen Briest, 2 R. 4 Fuß Großen Wulckau, 2 R. 8 Fuß Lütgen Wulckau, 7 R. Nielebock, 12½ R. Redeckin, 3 R. des Klosters Jerichau Dörfer Gr. und Lütgen Wulckau und Briest, wegen der Haaremarken, 3 R. Lütgen Wulckau, 1 R. 10 Fuß Groß Wulckau, 1 R. 9½ Fuß Ferchland, 1 R. 9½ Fuß Derben, 1 R. 9½ Fuß Nielebock, 1 R. 9½ Lütgen Wulckau, 1 R. 9½ Fuß Briest, 1 R. 10½ Fuß Redeckin, Summa thut 217 Ruthen. Summa Summarum des andern Hauptheils 1717½ Ruthen.

Drittes Capitel.

§. 1. Der dritte Hauptheil hebet an von den Jerichauschen Sand-Teichen, so anfahen vom Kliegnickischen Holze bey der alten Elbe, und gehen an die Warte in Jerichau, und haben in sich: 262 Ruthen, davon unterhalten: 58 R. Redeckin, 114 R. das Städtlein Jerichau u. das Dorf Heidebleck, 64 R. Gr. Mangelsdorf, davon die Besitzer wegen 6 Hufen 9 R. u. die Bauern die übrigen von ihren 38 Hufen, von jeder Hufe 1½ Ruthe halten. 26 R. Lütgen Mangelsdorf, nemlich 14½ Ruthen von 10 Hufen die von Treskau, und 11½ Ruthen von 8 Hufen die Bauern. Summa 262 Ruthen.

§. 2. Darhinter dem Kloster folgen wieder 931½ Ruthen davon halten: 260 R. das Amt, 12 R. die Treskauischen Unterthanen zu Jerichau, 40 R. die von Adel zu Sydau, 20 R. Schmetzdorf, 10 R. das Amtsdorf Steinitz, 5½ R. Lütgen Mangelsdorf, 30½ R. Melckau, 11 R. 4 Fuß Groß Mangelsdorf, 3½ R. die Treskauschen Unterthanen daselbst, 50 R. 4 F. Wust, 55½ R. Groß Mangelsdorf, 35 R. Lütgen Mangelsdorf, 32 R. 4 Fuß Groß Mangelsdorf, 27½ R. Steinitz, 30 R. 4 Fuß Schmitzdorf, 80½ R. Melkau, 227½ Ruthen, Amtsdorf Cabelitz an zweyen Oertern. Summa 931½ Ruthen.

§. 3. Hinter Schönhausen und derselben Teiche fahen an die Hohengöhrenschen Teiche, denen von Möllendorf und ihren Unterthanen zugehörig, halten 600 Ruthen und gehen bis an die Lübarschen Teiche, welche 550 Ruthen haben. Item 500 R. Neuer-

mark, 600 R. Klietze, 600 R. Scharlibbe, 837 R. Schönefeld, Summa deren 3687 Ruthen.

§. 4. Nach dem auch hiebevor in Augenschein befunden, daß die Leute im Dorfe Schönfeld abgeteichte Leute seynd, und ihre Nothteiche, so sie vor das Sommerwasser und im Anfange aufgeworfen, und in anno 1619 für ihre Teiche angenommen, bis die Teiche daselbst, besage damaliger publizirten Teich-Ordnung, zum richtigen Stande gebracht, wozu ihnen von denen Ortschaften, Garz, Kuhlhausen, Warnau, Molkenberg und Rehberg, jährlich ein Tag Hülfe geschehen sollen, daher auf jeder Schau ein Schulze aus denen jetzt benannten 5 Dörfern erscheinen, und in der Ordnung folgendergestalt abwechseln sollen. 1) Molkenberg, 2) Rehberg, 3) Warnau, 4) Gartz und letzlich 5) Kuhlhausen.

§. 5. Hiernächst folgen die Sandauischen Teiche und gehen bis an Havelberg und haben in sich, 2565½ Ruthen. Davon halten das Amt Sandau 316½ Ruthen; nämlich 251 R. die Haupt-Teiche von Havelberg bis an Schönfeld, 20 R. vor dem Dammholze, 26½ auf die Mittelwische, 19 R. für den Hufen. Ferner unterhalten die Stadt Sandau 2249 Ruthen. Nämlich: 1001 R. von dem hellen Berge an, bis an das Haus Sandau, 596 R. vom Hause bis an das Baumholz, 236 R. Erret Landes-Teiche, 416 R. Mittelwische Teiche. Thun wie obstehet 2565½ Ruthen. Summa des dritten Hauptheils, hält 7446 Ruthen. Summa Summarum derer Ruthen aller und jeder Elbteiche thun 12422 R.

§. 6. Die Ausmessung aber soll vermöge der in anno 1619 verrichteten Ausmessung, also bleiben, daß eine Ruthe 16 Schuhe oder 8 Magdeburgische Ellen halte, damit alles desto besser in seiner Richtigkeit verbleibe, und soll sich demnach ein jeder solcher Unserer Commissarien Aus- und Anweisung bey Vermeidung ernstlichen Einsehens, zu bequemen und zu erhalten schuldig seyn.

§. 7. Wenn auch an einigen Orten durch besonderen Zufall sich finden sollte, daß die Teiche verlängert, oder neue Teiche errichtet werden müßten, soll solches von denen daselbst befindlichen nächsten Teichhaltern, nach Eintheilung der Commissarien, gemachet, oder nach Beschaffenheit des Orts von allen daselbst befindlichen Teichhaltern gefertigt werden, wie solches bereits zu Parey und Derben also gewöhnlich ist.

Viertes Capitel.

Von dem Teich-Hauptmann und Teich-Schulzen.

§. 1. Damit nun dieses Werk um so viel mehr zur Observanz gebracht, und im Wesen erhalten, auch jedes Orts und Zeit vorfallende Mängel, um desto besser in Acht genommen und gebessert werden mögen, so ist vormals mit Unserer Jerichauischen Landschaft verglichen worden, daß hinführo jederzeit ein gewisser Teichhauptmann bestellt werde, der in Unserm Jerichauischen Kreise stets wohnhaft, und auf die Teich-Schulzen, auch diese ganze Ordnung fleißige Acht habe, die Nothdurft gebührend verordne, auch bey dem Baugute Aufsicht halte, und selbigen bestermaaßen befördere; Immaßen Wir hiezu jetziger Zeit Unsern Landrath Christoph von Katten zu Scharlibbe, allergnädigst verordnet und bestätigt.

§. 2. Der Teich-Schulzen aber sollen ordinaire drey gehalten, und unter denselben der Erste zwischen den Hohenwarthischen und Parchauischen Bergen, der Andere von Ihlenburg bis an Derben, der dritte zwischen Derben und Havelberg die Aufsicht haben. Und der Erste von der Stadt Burg, denen von Adel zu Niegripp und denen Bauern zu Schartau nach Inhalt des von Unsern Teich-Commissarien vormals dieserhalb zwischen besagter Stadt und denen von Adel aufgerichteten Vergleichs, vermöge dessen sie mit der Präsentation dieses Teich-Schulzens alterniren; der Andere von denen Teichhaltern, so im andern Haupttheile specifizirt seynd; Und der dritte von Unserm Amt Jerichau und Sandau, wie auch derer von Adel daselbst, angehörigen Unterthanen, Bürgern und Dorfschaften unterhalten, und darzu ein Jeder proportionabiliter nach der jetzigen Zeit eingeführter quota collectiret und veranlaget werden sollen.

§. 3. Diese Schulzen nun sollen von Unserm Teich-Hauptmann und Teich-Commissarien von denen Ihnen zu präsentirenden Personen tüchtige und des Teichwesens kundige Subjecte erwählet, in Pflicht genommen werden, und darauf ein Jeder an seinem Orte fleißige Aufsicht haben, derer Commissarien und insonderheit des Teich-Hauptmanns Befehlen gehorsamlich nachleben, damit männiglich dasjenige, so ihm zu bauen und unterhalten oblieget, zu rechter Zeit und gebührlicher Weise leiste und erstatte, einen jeden aber alsofort die Nothdurft gütlich, und im Mangel der Folge es denenjenigen, welche die Inspection befehlen, anzeigen, auch im

Fall der Noth und wenn sich die Wasser ergießen zu Tag und Nacht darbey seyn, und sonsten alles, was die Nothdurft erfordert, selbst angeben und verrichten helfen.

§. 4. Es sollen auch die Teich-Schulzen Macht haben, in den Nothfällen die zunächst angesessenen und andern Teichhalter zur eilenden Noth Hülfe aufzubieten und anzufordern; Wer darauf nicht folget, und ein Schade daraus entstehen würde, sollen sie Unseren Commissarien anmelden, und von selbigen zur Strafe gezogen werden.

§. 5. Die Teich-Schulzen sollen mit nachstehendem Eide belegt werden:

„Ich schwöre zu Gott dem Allmächtigen einen leiblichen Eid; demnach ich zu einem Teich-Schulzen zwischen N. bestellet und angenommen worden, daß S. Königl. Majestät in Preußen ich getreu, gehorsam und gewärtig seyn, wie auch bey dem mir anvertraueten Teich-Schulzen-Amte allen möglichen gebührenden Fleiß anwenden, auf die mir anbefohlenen Elb- und Land-Teiche bey großem Wasser und Eis-Fahrten, auch wenn es sonst nöthig fleißig bereiten oder belaufen, und sowohl darauf als auf die Schleusen und Buhnen und deren einfallende Mängel fleißige Aufsicht und Achtung geben, dieselben einem jeden dem sie zu ersetzen zuständig, also fort vor mich, oder in Mangel gütlicher Folge, der Obrigkeit, denen Commissarien, und dem Teich-Hauptmann anzeigen, die Teiche mit unnöthigen neuerlichen, die Buhnen aber mit gar keinen Vieh-Triften beschweren oder verderben lassen, auch da einer oder der andere säumig oder straffällig würde, denselben ohne Scheu, Ansehung, Freundschaft oder Feindschaft anmelden, im Nothfall allen Schaden so viel möglich in eigener Person abwenden, und sonsten alles dasjenige thun und leisten, was die Teich-Ordnung buchstäblich in sich hält, und mir Kraft derselben und des Teich-Hauptmanns Befehligs zukommt, auch mich in allen Stücken also, wie es einem ehrlichen und gewissenhaften Teich-Schulzen eignet und gebühret, verhalten wolle; So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort.“

§. 6. Hierbey ist zu merken, daß in des dritten Teich-Schulzen-Eid mit einzurücken, auch daß die Schleusen zu rechter Zeit, wenn die Wasser sich ergießen oder klein werden, zu- und aufgemachet, ingleichen daß der Landgraben von Schönhausischer Feldmark an, bis an Schönefeld in der Weite wie gebräuchlich geräumet werde, und das Wasser seinen rechten Abschuß haben möge.

Fünftes

Fünftes Capitel.

Von denen Teich-Commissarien, ihrem Amte und Macht, von den jährlichen Teichschauen, wann und wie dieselben gehalten werden sollen.

§. 1. Alle und jede Elbteiche, sollen alljährlich 2mal durch Unsere dazu verordnete Teich-Commissarien besichtigt werden, als 1) Montags nach Walpurgis und 2. Montags nach Galli, soll von Unsern obgedachten Landräthen, Teich-Hauptmann und Möllenvoigte zwischen den Hohenwarthischen Bergen bis an Derben, und ferner zwischen Derben und Havelberg die Teichschau gehalten werden, wozu denn die Deputirten des Raths zu Burg, die Beamten zu Jerichow und Sandau, und alle andere Zugehörige, ohne vorhergehende Verwarnung, und aus jeder Dorfschaft der Schulze oder ein Bauermeister, bey 2 Thlr. und dem Befinden nach mehrerer Strafe, erscheinen sollen.

§. 2. Also, daß alsdann von ihnen die anbefohlene Teiche in der Person bezogen, mit Fleiß besehen, und einem jeden angewiesen werden solle, wie hoch und breit ein jeder seinen Teich, nach Erforderung eines jeden Orts Gelegenheit, bauen, bessern, und also unterhalten solle, damit derselbe im Nothfall bestehe, und zuvörderst seines Nachbaren Teiche an rechter Höhe, Breite und Stärke gleich sey.

§. 3. In alle Wege aber sollen sie dahin sehen und äußerst besorgen, daß von Jahren zu Jahren ein jeder seine zugeschlagene Teiche um etwas und so hoch erhöhe und den Fuß so weit stärke, als es nach Gelegenheit eines jeden Orts die Nothdurft erfordert.

§. 4. Imgleichen, daß alle Teiche von unten auf bis in die Höhe auf beyden Seiten nicht mit Zäunen aufgeführt werden, und also oben breiter als mitten und am Fuß werden: sondern, daß sie von obenwärts auf beyden Seiten schreim abgemachet werden, und sowohl unten am Fuß ihre nothwendige Stärke und Größe, wie auch zu oberst eine genugsame Breite, als auf harten Lande, oben aber die geringsten einer Ruthe breit, und am Fuße drey Ruthen breit, hingegen in den Grund-Brüchen am Fuße 5 Ruthen, und oben 1½ Ruthen, soferne es Orts und Landes, wie auch anderer Gelegenheit halber, möglich ist; Insonderheit sollen, wo neue Füße angeboten, selbige allemahl 8 Fuß breit und in gerader Höhe, daß ein Wagen darauf fahren möge, angeleget werden.

§. 5. Sie sollen auch einem jeden den Mangel seines Teichs alsofort und bey den Gebrechen der Oerter anzeigen, und, wie sie es befunden und verordnet, richtig verzeichnen, und in ein Memorial bringen lassen.

§. 6. Ferner soll dahin gesehen werden, daß alle Wege, wo möglich, hinter 100 Ruthen ein Fahrweg hinten angeschüttet werde.

§. 7. Die Teichschauen aber sollen von Unsern hierzu verordneten Commissarien, mit Zuziehung derer obgenannten Verordneten, vom Anfang bis zu Ende durch das ganze Jerichowsche Land gehalten werden. Und da Uns allerunterthänigst berichtet worden, daß vormals alle von Adel und Obrigkeiten in Person dazu erscheinen müssen, solches aber bishero nicht observiret worden; so ordnen und wollen Wir, daß hinführo alle von Adel und Obrigkeiten, deren Unterthanen Teiche zu halten haben, in Person, oder, da sie unumgänglich behindert würden, durch einen qualificirten Abgeordneten (in welchem Fall sie die Ursache ihres Außenbleibens, und wen sie abgeordnet, Unsern Teich-Commissarien schriftlich zu melden,) wie auch sonsten alle dazu gehörige, ohne vorhergehende Verwarnung, zu bestimmter Zeit bey 6 Thlr. und dem Befinden nach mehrer Strafe unausbleiblich zu erscheinen.

§. 8. Und also auf den Montag nach Walpurgis und *Galli*, die an den Hohenwarthischen Bergen zu Riegripp und Schartau bis Parey oder Derben.

§. 9. Folgenden Dienstags alle diejenigen, so von Parey oder Derben bis an Fischbeck Teiche haben; allhie aber fänget sich die Altmärksche Schau an, welche sich bis an die Hohengöhrische Teiche erstrecket, und weil beym Eisgang oder großen Sturm der Teich-Hauptmann in die Altemark diese Teiche nicht respiciren, noch die jenseitige Altmärksche Teiche abandoniren kann, die Gefahr auch, wenn bey Fischbeck oder Schönhausen ein Durchbruch geschehen sollte, den Jerichowschen Kreis am meisten treffen würde, so soll bey solcher Gefahr der Teich-Hauptmann des Jerichowschen Kreises sich dieser Teiche mit annehmen, und der Teichschulze zu Fischbeck alsdann ihm zu gehorsamen schuldig, und hiemit an ihn gewiesen seyn, wie solches auch der Altmärkschen Oberschau kund gemachet ist.

§. 10. Des Mittwochs aber die von Hohengöhren und also so danach folgen, zu sammt denen von Sandau bis an Havelberg

mit dem Aufgang der Sonnen, auf ihren und der ihrigen Teichen erscheinen, und also bis auf der Commissarien Ankunft warten.

§. 11. Und sollten die Commissarien alle und jede Teiche beziehen, selbige in guten Augenschein nehmen, und da etliche befunden, welche vermöge der vorigen Schau, immaßen es ihnen angewiesen und auferleget, die ihrigen zum genugsamen und würklichen Stande nicht gebracht, an Unser Statt vollkommene Macht und Gewalt haben, dieselben ohne einigen Respect in Strafe zu nehmen.

§. 12. Insonderheit aber soll von einer jeden Ruthe, die tadelhaft befunden, 12 Gr. unweigerlich erleget werden, und solche und andere Strafe, zur Nothdurft des Teichwerks, und dann zur Defräyrung derer Commissarien angewendet werden.

§. 13. Die Strafen von denen Krakauischen, Hohenwarthischen Teichen, bis an die Derbensche, sollen von Unserm Amte der Möllenvoigtey zu Magdeburg, die übrige aber von daran, bis an Havelberg, von Unserm Teich-Hauptmanne durch Zwangsmittel und die im Lande verordnete Executoren eingetrieben, zu der Teich-Kasse geliefert, und bey der Teichschau alle Jahr richtig berechnet werden.

§. 14. Und weil die beyden Städte Burg und Sandau bey dem Teichwesen hauptsächlich interessiret seynd, und allemahl zwey Personen aus dem Mittel eines jeden Raths die Teichschauen mit bereiten, halten, und sowohl des Jerichowschen Kreises, als auch absonderlich dieser beyden Städte Nutzen und Wohlfahrt in Acht nehmen müssen; so verordnen Wir hiermit allergnädigst, und wollen, daß die Rathspersonen, denen das Teichwesen in beyden Städten anvertrauet wird, nebst dem gewöhnlichen Eide sich absonderlich pflichtbar machen, und mit nachfolgender formula juramenti beleget, und dem rathhäuslichen Eide dieses mit inseriret, und angehänget werden solle.

„Alldieweile dem Herkommen und alter Gewohnheit nach, aus dem Mittel dieses Rathhauses, zu den Teichschauen, zwey Personen allemahl mit verordnet und abgeschicket werden, und selbigen mit beywohnen müssen, so verpflichte ich N. N. mich, so oft ein solches mir von dem Magistrate wird committiret und aufgetragen werden, daß ich alsdann dabey dasjenige thun und leisten wolle, was allerdinges Rechtens, der Teich-Ordnung und der Billigkeit gemäß ist, wie ich solches in meinem christlichen Gewissen gutbefinden und verantworten kann, ohne Ansehen einiges dabey

vorfallenden Respects, Freundschaft, Haß und Feindschaft, oder was sonsten in einerley Wege vorfallen könnte; so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort!"

Sechstes Capitel.

Von Unterhalt und Erbauung der Teiche, auch eilender Nothhülfe in großen Wassersteigerungen, imgleichen Bestrafung der Nachlässigen und Verbrecher.

§. 1. Was einer jeden Stadt, Dorf-Gemeinde, und darunter einem jeden Particular-Einwohner an Teichen vor Alters, oder vermittelst der obigen Ausmessung zugeschlagen, oder sie hernach angenommen, dasselbe sollen sie gebührlich und getreulich ohne jemanden Schaden und Ungelegenheit, also, wie es die Nothdurft erfordert, unterhalten, und sich darunter in allen nach Anweisung Unserer Teich-Commissarien, zu richten schuldig seyn.

§. 2. Und hat man zu Verfertigung der Teiche, nach allem Teichrecht, die Erde zu nehmen, wo man sie bekommen kann, obgleich solches Jemand, an seinem Grund und Boden, Acker oder Wiesen Schaden thäte; da aber andere Erde in der Nähe zu bekommen, soll Niemanden an Acker oder Wiesen vorsätzlicher Weise, bey willkührlicher Strafe, Schaden zugefüget werden.

§. 3. Es soll aber die Erde zu wasserwärts zwo Ruthen lang vor und von dem Teichdamme genommen und das Erdreich gleich hinweggegraben, und keine Gruben gemachet werden, bey 5 Thlr. Strafe.

§. 4. Daferne man aber die Erde zu wasserwärts vor dem Teiche nicht bekommen, so mag man dieselbe hinter dem Teiche nehmen, jedoch soll man auf solchen Fall mit dem Graben zum wenigsten 3 Ruthen lang von dem Teiche bleiben, und soll die Erde nur spatentief hinweggegraben werden, damit sich das Drenk- oder Grundwasser nicht durch den Teich ziehen und selbigen also beschädigen könne, abermahlen bey 5 Thlr. Strafe, welche auch denen Commissarien, nach Gelegenheit der Umstände zu erhöhen, frey stehen solle.

§. 5. Es soll auch keiner die Erde von eines andern Teiche nehmen, und seinen damit verbessern; es geschehe denn in der Noth, alsdenn soll es vergönnet, und doch derjenige, welcher sich

dessen im Fall der Noth behilft, solches hernach alsofort zu ersetzen und auszubessern schuldig seyn.

§. 6. Wenn das Ufer an den Teichen durch Gewalt des Wassers abgespühlet wird, oder die Teiche Schaar-Teiche werden, soll jeder Teichhalter, daferne es mit Grubenwerken gefasset werden kann, für seinen Teich es machen; wenn es aber mit großen Pfahlwerken gefasset, oder eine Buhne geleget werden, muß die ganze Commune oder Dorf, nach Anordnung der Teich-Commissarien, oder des Teich-Hauptmanns, das Werk machen und die Kosten dazu reichen, jedoch nach Ermessen der Commissarien, von denen in der Nähe gelegenen Orten an Fuhren und Materialien ihnen Beyhülfe geschehen.

§. 7. Ferner soll Niemand Rohr oder Bundholz, Stämme oder dergleichen faul Holz in seinen Teich legen, und denselben damit erhöhen, sondern eitel Erde dazu nehmen, bey willkührlicher Strafe der Teich-Commissarien.

§. 8. Niemand soll das Holz an den Teichen ohne Bewilligung der Teich-Commission und der Obrigkeit hinweg zu hauen Macht haben, auf daß man dasselbe im Nothfall zu Stacken und Waasen, in Bereitschaft haben möge, der Wellen und Bulgen zu wehren, bey 5 Thlr. Strafe.

§. 9. Was aber auf den Teichen oben und landwärts stehet, mag ein jeder, dem solches zukömmt, jedoch auf Anzeige und Bewilligung der Teich-Commissarien, abhauen, damit man daselbst um so besser gehen und reiten könne.

§. 10. Wäre es aber, daß etwa ein Baum den Teichen zum Schaden stände, soll solcher mit Bewilligung der Teich-Commissarien abgehauen, sonsten aber ein jeder Baum mit 5 Thlr. Strafe verbüßet werden.

§. 11. Es soll auch ein jeder, da es Raum und kein Buschwerk ist, vor seinem Teiche Satzweiden, und unten am Teiche Soolweiden stecken, damit das Eis nicht an die Weiden laufen, und die Wasserbulgen, die Teichdämme nicht einwaschen können.

§. 12. Und sollen der Teich-Hauptmann, die Teichschulzen und jedes Orts Obrigkeit mit Fleiß dahin sehen, daß alle und jede Weiden zu rechter Zeit verhauen, weiter gesteckt, und also der Weidenwachs, so viel möglich, hin und wieder vermehret werden möge; und da angemerket worden, daß das Weidensetzen gänzlich versäumet wird; so befehlen Wir hiermit allergnädigst, daß vor je-

der Ruthe Teich, wo Raum ist, wenigstens 2 bis 3 Reihen und also 9 bis 10 Weiden gepflanzet, oder jede Weide bey der Schau mit 2 Gr. verbüßet werden soll.

§. 13. Würde Jemand aber hierunter säumig befunden, die gesetzten Weiden an den Teichen muthwillig beschädigen, oder sonsten die Büsche und Bekrippungen wegnehmen und stehlen, oder sonsten an denen Buhnen und Ufern auf die eine oder andere Weise Schaden zufügen, derselbe soll andern zum Exempel willkührlich, nach Befinden, mit Gefängniß, Abhauung der Faust, oder sonsten nach Gelegenheit der Umstände ernstlich und nachdrücklich bestrafet werden; und weil die Erfahrung bezeuget, daß durch die Schiffmühlen, wenn sie nahe an den Ufern angeleget werden, denenselben wegen mehreres Andringen des Stromes großer Schade zugefügt wird, als hat der Teich-Hauptmann nicht zu gestatten, daß die Schiffmüller sich an einen Ort legen, wo ihretwegen dem Ufer Schaden zuwachsen kann.

§. 14. So sollen auch der Teich-Hauptmann, die Teichschulzen und jedes Orts Obrigkeit Aufsicht haben und verschaffen, damit die ausgesetzte Triften und Wege über die Teiche, wie dieselben von Unseren zur Teichschau deputirten Commissarien, eines jeden Orts Gelegenheit nach, ausgewiesen worden, mit dem Viehe gehalten, und keine neuen Triften und Wege gemachet, auch sonsten mit keinerley Viehe auf und an die Teiche, vielweniger an die neu angelegte Füße und Buhnen getrieben, oder gehütet, noch auch darauf gefahren, sondern von denen Hirten mit dem Viehe vor dem Teiche und der Buhne gekehret werden, und die Schulzen jedes Dorfs die verwürkte Strafe von den Hirten und Verbrechern fordern, und an Unsern Teich-Hauptmann oder Möllenvoigt zu gebührender Berechnung dieses Teichwesens ausantworten, als zur ersten Schau 2 Thlr. und zur andern Schau 4 Thlr. Strafe.

§. 15. Und da ungeachtet solcher Strafe fernerweit neue Triften und Wege gemachet, und das Hüten bey der Schau augenscheinlich sich nochmals finden würde, so sollen die Hirten jedesmal mit 8 Thlr., oder nach Gelegenheit der Umstände, mit Landesverweisung oder sonsten ernstlich bestraft werden; und nachdem die Teich-Schulzen an allen Orten nicht jedesmal gegenwärtig seyn können; so sollen jedes Orts-Obrigkeit die Dorf-Schulzen, und ein jeder Einwohner hierauf Acht haben, daß so wenig auf

den Teichen gehütet, noch Wege und neue Uebertriften gemacht werden, und da sie Jemand darauf antreffen, so nicht unter die ordentliche Gerichte gehörig, pfänden, und solches Pfand in des Teich-Hauptmanns oder nächsten Teich-Schulzens Gewahrsam einliefern.

§. 16. Dieweil auch an denen Sandteichen von Dammenhagen bis Parey nunmehro alle Bekrippung abgeschafft worden, damit die Teiche gut begrasen und bewachsen können, gleichwohl aber bey großem Wasser eingespület werden könnte, und man Bekrippung hinwieder nöthig erachten mögte; und dann vormahle, wegen Mangel der Bekrippung großer Schade verursachet, so bleibet es bey der vormaligen Verfassung, daß im benöthigten Falle, wie vor Alters, diejenige, so die Teiche zwischen Zerben und Parey, wie auch dem alten und neuen Packviel halten müssen, das Holz zu solcher Bekrippung, jedoch weiter nicht, als bis zum Dämmen zwischen Parey und Zerben, von Güsen, da es ihnen von Unserm Oberforstmeister im Herzogthum Magdeburg durch den Hegereuter daselbst, auf schriftliche Bescheinigung des Oberforstmeisters, vorhero angewiesen werden soll, hohlen und anführen müssen, und sollen jetzt ermeldete von Parey zu solchem Werk und Damm zu der Nothhülfe, wie vor Alters, nochmals verpflichtet, von andern Teich-Hülfen aber (außerhalb obgedachter Dämme) befreyet seyn.

§. 17. Es sollen auch bey Aufdauung der Wasser, die Inspectoren, imgleichen der Teich-Hauptmann und die Teich-Schulzen gute Kundschaft und fleißige Nachfrage thun, ob das Wasser oberwärts bey Wittenberg wachse, auf solchen Fall alsofort Anstalt machen, und fleißige Wachten ausstellen, welche von Zeit zu Zeit, wie das Wasser anwächset, zuverlässige Nachricht bringen, und da Gefahr vorhanden, solche zugleich andeuten müssen, damit die benöthigte Leute auf den Teichen, zur Beyhülfe, sogleich beschieden werden können, wie dann in Nothfällen, und wenn sich die Elbe denen Teichdämmen gleich ergießen wird, die Obrigkeiten jedes Orts, der Teich-Hauptmann und die Teich-Schulzen, dann auch insonderheit das Amt Altenplathow, zwischen Zerben und Derben, und die Beamten zu Jerichow und Sandau, ein fleißig Aufsehen bey Tag und Nacht haben sollen, da es die Nothdurft erfordert, die nächst angesessenen Ackerleute mit Pferde und Wagen, und die Kossathen mit Schüppen und Spaten, auf die Tei-

che erfordern, sie mit allem Fleiß ermahnen, ihre Teiche in gute Acht zu nehmen, und des Landes Schaden zu verhüten.

§. 18. Es sollen auch die von Adel jedes Orts ihre Befehlshaber dazu schicken, und alle diejenigen, so erfordert werden, und Teiche haben, auf die bestimmte Zeit und Ort, dahin sie beschieden, ohne einiges Außenbleiben erscheinen, und wenn es die Nothdurft erfordern wird, auch ihre Nachbaren, und wo sich die Noth und Gefahr ereignet, zu Hülfe kommen, und soll sich ein jeder an den Ort, dahin er gewiesen, und es ihm befohlen und angedeutet wird, ungesäumt verfügen, seine Hülfe, so viel immer möglich treulich und fleißig leisten, und Schaden wehren helfen, auch nicht eher von den Arbeiten abziehen, bis er erlassen werde, alles bey 10 Thlr., oder anderer willkührlicher Strafe der Commissarien.

§. 19. Wenn nun in einem Dorfe mehr als ein Junker oder Gerichtsherr wohnet, und der eine darunter in rechter Zeit auf des Andern Anmahnen, nicht fort und das Seine thun helfen wollte, sondern säumig befunden würde, derselbige soll auch um 10 Thlr. oder höher, nach Ermessung Unserer Commissarien, deshalb bestrafet werden.

§. 20. Und weilen wir vor unbillig und hart befinden, daß die Pfarrer von denen Pfarr- und Kirchen-Aeckern, gleich Andern bishero teichen helfen und fahren müssen; So verordnen wir, aus bewegenden Ursachen, hiermit allergnädigst, daß die Pfarrer in Zukunft von diesem onere befreyet seyn, und von der Gemeinde übertragen werden, jedoch, wenn sie andere Aecker in Pacht haben, davon gleichfalls auch im Nothhelfen, mit teichen helfen sollen; Wie denn Unser Teich-Hauptmann, Kraft dieses befehliget wird, es also nach jedes Orts Gelegenheit, einzurichten; daß entweder die Gemeinden solche zur Pfarre und Kirche gehörige Teiche insgesammt fertigen, oder unter sie eingetheilet werden.

§. 21. Würde aber Jemand muthwilliger Weise ausbleiben, und sich davon machen, und nach Anweisung des Teich-Hauptmanns oder Teich-Schulzen, oder in deren Abwesenheit §. 16. gemeldeten Beamten nicht sogleich in die Arbeit gehen, oder wiedersetzlich erzeigen, und dem Lande wiederführe deshalben ein Schaden, soll derselbe, mit Vorwissen Unser, als der hohen Landes-Obrigkeit willkührlich und ernstlich darob bestraft werden

§. 22. Damit auch die Armen und Unterthanen nicht allzusehr hierunter beschweret werden mögen, sollen die Bauern, welche

auf 2 Meilen von den Teichen gesessen seynd, und an den Teichen arbeiten und fahren würden, den Tag vorher, und den nächst hernach folgenden; zu Hofediensten nicht gefordert, sondern selbige auf andere Tage verschoben werden.

§. 23. Weil auch die Erfahrung bezeuget, daß hier und da bey denen Teichen mit Handkarren mehreres als mit Wagen könne ausgerichtet werden, und die Teiche ordentlicher, insonderheit wo die Erde in der Nähe, gemachet werden mögen, auch zur Zeit der Noth besser damit an und auf den Teichen zu arbeiten ist. So verordnen und befehlen Wir, daß nicht allein, wo es nöthig oder thunlich erachtet wird, die Teicharbeit mit Handkarren gemachet werde, sondern auch denen Städten und Dörfern, und besonders Teichhaltern, daß ein jeder eine gute Handkarre jederzeit in Bereitschaft halten solle, und da bey Visitation der Teichschulzen, solche nicht gefunden werden, von jeder ermangelnder Karre 4 Gr. und mehr Strafe erleget werden solle.

§. 24. Es soll auch ein jeder in Person bey denen Teichen erscheinen, könnte er aber aus erheblicher Ehehaft in Person nicht anwesend seyn, soll er einen starken Dienstboten dazu schicken, damit die Wagen nicht stille stehen, und die Arbeit desto mehr befördert werde, bey Strafe 1 Thlr. auch höher, nach Gelegenheit der Personen und der Sachen Umstände und Nothdurft.

§. 25. Und damit man im Nothfall, an Brettern, Pfählen und Schlagen einen Vorrath in Bereitschaft haben möge; als solle eine jede Stadt und Dorfschaft eine Mandel Bretter und ein halb Schock eichene Pfähle und 2 Schlagen, wie sie, nach Gelegenheit des Orts teichen, sich am besten schicken, in Bereitschaft haben, bey dem Rathhause und Schulzen in Verwahrung thun, welcher sie auch berechnen und da er denen Benachbarten etwas davon nach Vorfallenheit zu Fassung ihrer Teiche, abfolgen ließe, wieder einfordern, und alle Wege von dem eingeantworteten Vorrath und Mangel, Rede und Antwort geben; auch soll gegen Aufthauung der Elbe, oder sonst bey großem Wasser, die Obrigkeit und der Schulze eines jeden Orts besorgen, daß in Zeiten etliche Fuder Mist an die Teiche in Vorrath angefahren werden.

§. 26. Wie denn sonderlich die Dorfschaften, so nach Parey wärts gehören, ihren Vorrath ins Schulzengerichte daselbst, und die nach Derben wärts gehören, ihren Vorrath gleichfalls in dasiges Schulzengerichte einschaffen sollen, damit man in der Noth desto eher dazu greifen könne bey 5 Thlr. Strafe.

§. 27. Würde sich auch ereignen, daß ein Durchbruch geschehen mögte, und wären keine Bretter, Holz oder Mist zur Stätte in Bereitschaft, so soll man, solchem vorzukommen, Bretter, Holzpfähle, Mist und dergleichen, wo es am nächsten zu befinden, jedoch gegen gebührliche Erstattung hiernächst auch auf Verweigerung ex officio wegnehmen, und den Schaden damit wehren. Würde aber Jemand sich muthwillig darwider setzen, derselbe soll mit 20 Thlr. bestrafet werden.

§. 28. Weil auch in Nothfällen und bey besorglichen Durchbrüchen, oft wegen Mangel an Holze, und daß die mit ihren Hölzern dem Schaden gelegene Gerichts-Herren und Eigenthümer, die Nothdurft zu hauen nicht gestatten wollen, gar leicht dem Lande ein unwiederbringlicher Schaden entstehen könnte, so befehlen und ordnen Wir, daß in äußersten Nothfällen, ohne Anfrage, Holz zu Pfählen und für zubringen gehauen werde, jedoch dabey Unser Teich-Hauptmann die Verfügung thun, und Aufsicht haben solle, daß dieses nicht zur Ungebühr gemißbrauchet werde.

§. 29. Würde aber Jemanden bey der Arbeit Mangel an Kost und Futter vorfallen, und ihm solches um billigen Kauf verweigert werden, soll dem Verweigerer so viel Geldes, als es würdig, dargeleget, und dem Arbeitsvolke an den Teichen gefolget werden, bey Strafe Eines Thalers.

§. 30. Es sollen und wollen auch die von Adel mit allem Fleiß besorgen, daß die Bauern Inhalts der Ordnung zu rechter Zeit an und abgehen, und ihre Arbeit mit Fleiß verrichten, und dabey, nach erheischender Nothdurft, selbst an und darüber seyn, und der Ordnung in diesen erklärten und verfaßten Punkten, allerdings unabbrüchlich nachleben.

§. 31. Niemand soll bey denen Teichen und in der Arbeit fluchen, schwören oder ärgerliche Reden führen, weniger besoffen zur Arbeit erscheinen, oder sich widerspenstig bezeigen, bey 12 Gr. Strafe oder des Gefängnisses, so oft er dawider handelt.

§. 32. Imgleichen soll keiner den andern, weder im An- noch Abzuge, mit Worten oder Werken gefährden, braun oder blau, vielweniger blutrüstig schlagen oder verwunden, und da Jemand den Andern mit Gewalt antasten würde, derselbe soll mit 2 Thlr. oder sonsten nach Gelegenheit der Verbrechung ernstlich und willkührlich bestrafet werden.

§. 33. Würde aber einer den andern entleiben, und der Thäter flüchtig werden, soll derselbe gebührlich verfolget, und zur Haft gebracht, und wofern er sich dessen mit rechtmäßiger Entschuldigung nicht zu entbrechen, mit der ordentlichen Strafe der Todtschläger, wie es solchen Fällen hergebracht oder gebräuchlich, von denen Gerichts-Herren jedes Orts beleget werden.

§. 34. Da auch einer von den Andern, auf denen Teichen und in der Arbeit, bestohlen wird, soll derselbe Dieb, nach Gelegenheit des Diebstahls, mit Gefängniß, Staupenschlägen, oder dem Strange gerichtet werden.

§. 35. Dafern einer dem andern in der Arbeit am Teiche, oder im An- oder Zuzuge, mit Gewalt in seinem Wagen fahren, und Schaden zufügen würde, derselbe soll den Schäden doppelt erstatten, und auch so viel zur Strafe geben.

§. 36. Würde Jemand den Teich vor sich selbst, oder auf Befehl des andern durchstechen, oder es widerführe dem Lande ein Schaden, soll dem Thäter und Befehligern, vermöge der Teich-Gerechtigkeit, wenn die That erweislich, ein eichener Pfahl durch ihr Herz gestoßen, und an dem Teiche gepfählet werden, daferne Uns nicht allergnädigst gefallen mögte, den boshaften Verbrecher auf eine andere Art vom Leben zum Tode bringen zu lassen.

§. 37. Wann aber, über allen angewandten Fleiß und Mühe, durch des Allmächtigen Gewalt ein Durchbruch und Schaden geschehe, sollen die nächst Angesessenen daselbst, ein Jeder in seinem Kreise mit Pferden, Wagen und der Hand, die abgesessenen aber mit einer mitleidigen Beysteuer an Gelde, wiederum reficiren helfen.

§. 38. Welcher vom angeschafften Vorrath zur Nothhülfe etwas entfremden würde, derselbe soll das, was gestohlen, gedoppelt erstatten, und darüber mit ernstlicher Strafe nach Gelegenheit beleget werden.

§. 39. Wenn einer zum andernmahl, oder in mehr Punkten zugleich strafbar befunden würde, derselbe soll ohne alle Begnadigung, gedoppelt, oder gestalten Sachen nach, und in Mangel des Geldes, mit Gefängniß oder am Leibe gestrafet werden.

§. 40. Wenn auch einer sein Guth dabey schadhafte Teiche seynd, verkaufen, oder auf andere Weise vertauschen wollte, soll der Käufer so viel am Kaufgelde alsofort abziehen, und inne behalten, als zur Refection solcher schadhaftigen Teiche von nöthen,

und hingegen selbige, Inhalts der Ordnung wieder zu erbauen, zu bessern und zu erhalten schuldig seyn.

§. 41. Imgleichen wenn Hülfen und Immissiones in ein Gut geschehen, sollen die Immittirten schuldig seyn, vor allen Dingen von denen ersten Aufkünften und Einnahmen, die schadhaftigen Teiche, so deren zu solchem Gute gehörig befunden würden, aufzubauen, und im guten Wesen zu erhalten.

§. 42. Ueber alle vorhergesetzte Punkte, Teich-Gesetze, denen Verbrechen und Strafen, soll Unsere Teich-Commissarien, und nach der Sachen Erheischung, insbesondere Unserm Teich-Hauptmann, die Cognition und Beybringung der Strafe, ohne Präjudiz der sonsten Jemanden zustehenden Gerichtsbarkeit, zukommen, es sey denn, daß nach vorgeschriebenen Teich-Gesetzen, die Sache auf Landes-Verweisung, Staupenschlag oder Todesstrafe ankäme, auf solchen Fall der Prozeß zwar von der Gerichts-Obrigkeit, wo das Delictum begangen, geführet, gleichwohl Unser Teich-Hauptmann mit dazu gezogen, und das Urtheil zu Unserer Allergnädigsten Confirmation eingesendet werden solle.

§. 43. Dieweilen auch bey Abgang der Elbteichdämme und zu Reparirung derselben, ingleichen zu Unterhaltung des zur Aufsicht bestellten Teich-Hauptmanns, viele Unkosten erfordert werden, so wollen Wir Kraft dieses, allergnädigst verordnet und alles Ernstes geboten haben, daß ferner, wie vormals und bishero, nicht allein die Hirten in den Dörfern, sondern auch in Städten, von jedem Stück Schaafviehe jährlich auf Walpurgis Einen Groschen und für jedes Haupt-Rindvieh Drey Groschen; imgleichen die Satz- und Weide-Schäfer, so nicht mit dem Gerichts-Herrn auf das Rindvieh gesetzet, jährlich Drey Groschen von jedem Stück Rindvieh auf selbige Zeit, jedes Orts-Gerichts Herrn, der es ferner des Jerichowischen Kreises Einnehmer zu Genthin einliefern wird, ohne Weigerung und Unterschleif, bey Verlust des Viehes, so sie davon verschweigen abstatten sollen.

§. 44. Und weilen auch Unserer Stadt Burg, an obgesetzten Verfassungen, und daß das Teichwesen in gutem Stande erhalten werde, ein merkliches gelegen; so ordnen und wollen Wir, daß hinführo die Stadthirten und Schäfer, von ihrem eigenen Viehe gleichmäßigen Beytrag zur Teichkasse thun; dahingegen die Strafen, so bey dem Teichwesen, auf der Bürger Teichdämmen vor-

fallen, und von den Ihrigen verbrochen werden mögten, von dem Rath zu Burg zur Kämmerey beygetrieben, jedoch wenn sie darunter säumig befunden würden, sie darob selbst von der Schau angesehen werden sollen.

§. 45. Wie dann ein jeder Gerichtsherr, sowohl auf dem Lande als in Städten, daß dem also unfehlbar nachgelebet werde, fleißige Aufsicht haben solle.

§. 46. Was nun also eingebracht, davon soll zuvörderst Unserm im Jerichowischen Kreise bestellten Teich-Hauptmann, sein Amt desto fleißiger zu beobachten, das Ihm jährlich versprochene Salarium, Deputat und Reisegeld gereichet, und so was übrig, solches zu anderer unumgänglichen Nothdurft der Elbteiche angewendet werden, wovon jährlich richtige Rechnung von dem Einnehmer geführet, auch, wie bereits §. 5. Cap. 2. angeordnet, übergeben und justifiziret werden muß.

§. 47. Und damit sich Niemand mit Unwissenheit zu entschuldigen, soll diese Unsere Teich-Ordnung jedesmahl 14 Tage vor einer jeden Schau, an allen Orten, so hierinnen als Teichhaltern genannt, in oder vor der Kirche öffentlich vorgelesen, ein jeder zu seiner Gebühr vermahnet, und die Ordnung in denen Schulzen-Gerichten verwahrlich gehalten werden.

Solchemnach gebieten Wir allen und jeden, so an diesem Werke, wie oben zu befinden, interessiret, und an den Elbteich-Dämmen das Ihrige zu thun und zu leisten schuldig, allergnädigst und ernstlich, und wollen, daß sie vorgeschriebener Teich-Ordnung in allen Capituln und Punkten treulich, unverweigert und besten Fleißes nachkommen, die Elbteichdämme, so viel einem jeden zu seinem Theil, in dero darinnen gemachten Abtheilung zukömmt, in richtigen Stand bringen und unterhalten, und an ihrer schuldigen Gebühr, zu des Landes und ihrer selbst Besten und Frommen, im geringsten nichts ermangeln lassen, oder einigen Schaden durch Nachlässigkeit oder Unfleiß verursachen sollen, so lieb Ihnen ist, die bey einem jeden Punkt gesetzte Strafe, oder auch, nach Gelegenheit der Verbrechung derselben willkührliche Erhöhung, und andere Unsere ernstliche Verordnung zu vermeiden, sintemal wir ein vor allemal gemeinet, über solche Ordnung steif und feste zu halten, auch wider die Ungehorsamen, sie seyn wer sie wollen, mit un-

nachlässiger Execution, ohne einigen Respect und Fürwenden, verfahren zu lassen.

Wornach sich ein Jeder eigentlich zu achten; Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Königl. Insiegel. Gegeben zu Berlin, den 28. April 1721.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

v. Grumbkow.

Regulativ für die Interessenten der Altmärkischen Elbteiche, über die Verpflichtungen, welche dieselben bey hohem Wasserstande und beym Eisgange in der Elbe zur Erhaltng der Teiche haben.

Art. 1. Jeder Teich-Interessent ist in Gemäßheit des 5ten Tit. der Teich-Ordnung vom 20sten December 1695 verpflichtet, von einer jeden Hufe Landes 6 Bretter von 14 Fuß lang und 1 Fuß breit, 2 Fuder Mist oder statt derselben, ein Fuder Erbsen- oder Wickenstroh, 2 Schlagen und nothdürftigen Hördenbusch in Bereitschaft zu halten.

Art. 2. Es treten Fälle ein, wo mit Brettern und Hördenbusch allein die nöthige Erhöhung der Teiche nicht schnell und dauerhaft genug bewirkt werden, auch dem Abschlagen der Wellen nicht hinreichend damit vorgebeugt werden kann, weshalb denn mit Bezug auf den §. 46. der revidirten Teich-Ordnung vom 1sten September 1776 hierdurch festgesetzt wird, daß Besitzer einzelner Höfe von 1 bis 3 Hufen, außer den im Art. 1. erwähnten Materialien, noch 2 mit Strohseilen oder Busch dicht ausgeflochtene, oder auch mit Brettern ausgesetzte Mistleitern, 15 Stück Pfähle von der Höhe und Stärke gewöhnlicher Feldzaunstaken und 2 Stück Schleete von 24 bis 30 Fuß Länge und doppelter Lattendicke, in Bereitschaft halten, und auf erhaltene Anweisung an die zu bestimmenden Orte hinschaffen sollen. Die Besitzer größerer Höfe sind verpflichtet, sich mit 4 Mistleitern, 30 Pfählen und 4 Schleeten in vorbezeichneter Art, außer den gewöhnlichen Teich-Materialien zu versehen.

Art. 3. In Hinsicht der geschlossenen Oerter, als der Städte Seehausen, Werben und einiger Dörfer, wird bestimmt, daß es

wegen Bereithaltung der gewöhnlichen Materialien, bey der bisherigen Verfassung sein Bewenden behält; außerdem soll aber die Stadt Seehausen für die Mittelschau 30 Mistleitern, 3 Schock Pfähle, 30 Stück Schleete, und für die Unterschau 10 Mistleitern, 1 Schock Pfähle, 10 Schleete, die Stadt Werben aber 15 Mistleitern, $1\frac{1}{2}$ Schock Pfähle, 15 Schleete, in den geschlossenen Dörfern hingegen ein jeder Besitzer eines Ackerhofes 2 Mistleitern, 1 Schleet, und ein jeder Cossath 6 Stück Pfähle vorgeschriebener Art vorräthig haben.

Art. 4. Wenn ein oder mehrere Oerter die Ordre erhalten, Teich-Materialien an einen bestimmten Ort hinzuliefern, so ist dies nur von den bestimmten Brettern, Mistleitern, Pfählen und Schleeten zu verstehen. Wenn und wo Mist und Hördenbusch erforderlich seyn sollte, wird in jeder Ausschreibung besonders bestimmt werden. Jedoch müssen die Dörfer Rengerschlage und Woltersslage, wegen ihrer weiten Entfernung, ihre Antheile an den Materialien in Zeiten und sobald anhaltendes Thauwetter einfällt, in die Nähe der Teiche, allenfalls nach Germerschlage hinbringen.

Art. 5. Obgleich der Elbteich-Director sich versichert hält, daß die mehrsten Interessenten diesen auf ihr alleiniges Wohl abzweckenden Anweisungen willige Folge leisten werden, so werden dieselben doch auf die in der Teich-Ordnung vom 20sten December 1795, und in dem Reglement vom 1sten September 1776 festgesetzten Strafen aufmerksam, und denselben bekannt gemacht, daß die Contravenienten auf den Grund dieser Straf-Gesetze, nach Verschiedenheit des Gegenstandes, bey dem Munizipal-Polizey-Gerichte, Friedensgerichte oder Tribunälen von der Direction werden in Anspruch genommen werden.

Art. 6. Es wird ferner in Erinnerung gebracht, daß bey Vermeidung der in der oben allegirten Teich-Ordnung festgesetzten Strafen, zu den auszuschreibenden Teichwachen nur tüchtige und ordentliche Leute abgeschickt werden und diese keine Hunde mitbringen, hingegen mit Laternen, Spaten, Mistgabeln und Beilen versehen seyn, auch ihrem Endzwecke gemäß die Teiche unablässig begehen und revidiren, von den vorgefundenen Mängeln aber sofort dem nächsten Teich-Aufseher Nachricht geben sollen.

Art. 7. Da auch nach dem 5ten Tit. der mehrangeführten Teich-Ordnung in jeder Wachthütte zwey tüchtige Mistragen oder

Börgen gehalten werden sollen, diese aber in Nothfällen nicht hinreichend seyn können, so wird festgesetzt, daß in jeder Wachthütte oder Wachtstation wenigstens 4 dergleichen Börgen vorräthig gehalten, diese aber von den zunächst gelegenen, allenfalls durch den Teichschauer zu bestimmenden Höfen dahin geliefert, von der abgehenden letzten Wache aber den Eigenthümern zurückgeliefert werden sollen.

Art. 8. Sobald anhaltendes Thauwetter eintritt, müssen die Teichschauer dahin sehen, daß alle Eisbahnen, wie gewöhnlich überall durchgehauen werden. Uebrigens sind die betreffenden Herren Canton-Maires angewiesen, strenge darauf zu halten, daß die Eisbahnen nicht mit Stroh oder Reisholz und andere zusammenhängende Sachen, bey schwerer Verantwortung bedeckt werden.

Art. 9. Schließlich werden die Interessenten noch besonders auf die §. 69. 70. und 75. des Reglements vom 1sten September 1776 verwiesen, und aufgefordert, bey Vermeidung der darin bestimmten Strafen, ihren Verpflichtungen nachzukommen.

Es enthalten dieselben nämlich die Bestimmung, daß im Fall durch Kirchenruf oder Glockenschlag ꝛc. Communen zur Hülfe aufgefordert werden, jeder Nichterscheinende in 8 Gr. Strafe, und jeder, welcher von dem Teich-Director oder einem Teich-Offizianten zur Teicharbeit aufgefordert ist, für jeden ausgebliebenen Wagen in 2 Rthlr., und für jeden fehlenden Arbeiter in 1 Rthlr. Strafe genommen werden soll.

Den Unterteichbedienten hingegen werden die Bestimmungen des §. 75. ins Gedächtniß zurückgeführt, nach welchen jeder derselben, auf die erhaltene Aufforderung, sich bey Vermeidung von dreymonatlicher Festungs-Strafe auf den Teichen einfinden, und bey Vermeidung von 10 Rthlr. Strafe sich des Betrinkens enthalten muß. Die Contravenienten werden, wie im Art. 5. gedacht worden, in Anspruch genommen, und es wird auf die Anwendung dieser Straf-Gesetze gegen sie angetragen werden.

Indem der Elbteich-Director den Interessenten noch die Versicherung ertheilt, daß er sebst überhaupt und besonders bey sich ereignenden Gefahren, an möglichster Thätigkeit und Aufmerksamkeit, auch an Ermunterung der Unterteichbedienten dazu, es gewiß nicht ermangeln lassen wird, so hofft er um so mehr auch von den

Inte-

Interessenten willfährige und kräftige Unterstützung und prompte Befolgung seiner Anordnungen zu finden, da diese bloß Abwendung großer Unglücksfälle, so weit menschliche Kräfte hinreichen, zum Grunde haben.

Stendal, den 16. Januar 1811.

Der Elb-Teich-Director der ehemaligen Altmark, Unter-Präfect des Stendalschen Districts.

Schulenburg-Bodendorf.

Gesehen und genehmigt,

Der Präfect des Elb-Departements.

Schulenburg.

Patent wegen Schonung der Buhnen in der Churmark und dem Herzogthum Magdeburg, sub dato Berlin, den 12ten Februar 1727.

1) Daß alle und jede Schiffmüller mit ihren Schiffmühlen auf den Strömen von denjenigen Orten, wo Buhnen angeleget sind, oder noch angeleget werden mögten, ingleichen von den Schaar-Teichen, nicht weniger wo der Strom in den Ufern einen eingebogenen Winkel gemachet hat, wenigstens 200 Ruthen oberhalb im Strom, und zwar wo es möglich und die Breite des Stromes es zuläßt, 20 Ruthen, sonst aber nach advenant, vom Lande sich ablegen, auch dawieder bey nachdrücklicher Beahndung zu handeln sich nicht unterstehen sollen.

2) Werden alle diejenigen, so Buhnen unterhalten müssen, hiermit befehliget, dieselbigen mit tüchtigen Zäunen, damit das Vieh dem darauf zu ziehenden Busch keinen Schaden zufügen möge, jedesmahl zu versehen, auch die Gehege in gutem und tüchtigem Stande zu unterhalten, und selbige auf keinerley Weise mit dem Vieh, von was Gattung es auch seyn möge, betreiben zu lassen, weniger selbst solche zu betreiben oder darauf zu hüten, widrigenfalls zu gewärtigen, daß sie zur Verantwortung und Bestrafung gezogen werden sollen. Wie dann auch den Hirten anbefohlen wird, bey nachdrücklicher unausbleiblicher Strafe sich nicht zu unterstehen, weder die Buhnen, noch auch die Schaar-Teiche und

Dämme, Gruben-Befestigungen und neue sich anlegende Ruthen-Werder mit einigerley Vieh, insbesondere aber mit Schweinevieh zu betreiben, sondern jederzeit wenigstens 10 Schritte von dem Fuß des Dammes zu bleiben, nicht weniger jedermänniglich, zu Schaden der Dämme oder Teiche, ingleichen der Buhnen, Wege darüber zu nehmen, ausdrücklich untersagt wird.

Gegeben zu Berlin, den 12. Februar 1727.

Friedrich Wilhelm.

Declaration des Patents vom 12. Februar 1727 zur Schonung der Buhnen, de dato Berlin, den 9. August 1793.

Da Se. Königl. Majestät von Preußen, Unser Allergnädigster Herr nöthig gefunden, das unterm 12. Februar 1727 erlassene Patent wegen Schonung der Buhnen nach den Zeitumständen und gemachten Erfahrungen anderweit zu declariren; so wird dasselbe zwar hierdurch in völliger Kraft erneuert, jedoch in Ansehung der Lage der Schiffmühlen folgendes festgesetzt:

1) Jede Schiffmühle, welche im Hauptstrom der Elbe liegt, muß 5 Ruthen vom Ufer entfernt bleiben, es mag solches schaar oder mit Buhnen, Buhnenköpfen und Landfesten befestiget seyn oder nicht.

2) In Neben-Armen der Elbe darf nur dann eine Schiffmühle sich legen, wenn im Hauptstrom sich erhebliche Hindernisse finden, und hier muß sie wenigstens 4 Ruthen sich vom Ufer entfernt halten. Dahingegen bleibt es gänzlich verboten, in einwärts nach den Ufern des Stroms sich ziehenden Buchten, Schiffmühlen anzulegen, weil es durch die Erfahrung bestätiget ist, daß eine solche Lage der Mühlen das Auswaschen dergleichen Buchten noch mehr befördert, folglich den Ufern um so schädlicher ist.

3) In der Saale wird eine Entfernung von 3 Ruthen festgesetzt.

4) Oberhalb einer Buhne oder eines Buhnenkopfs muß die Schiffmühle allezeit 10 Ruthen und

5) unterhalb wenigstens 15 Ruthen von dergleichen Wasserwerken entfernt bleiben, Strom aufwärts oder niederwärts gerechnet, so daß dabey die bey Nro. 1. 2. und 3. gedachte Entfernung vom Ufer beobachtet wird.

6) Die Taue und Ketten der Schiffmühlen dürfen nie mit Ankern, Pfählen, oder auf andere Art in den Landfesten oder Buhnen befestiget werden. Eben so wenig darf eine Kahnstelle an selbige angelegt oder sonst ein Uebergang nach der Mühle, über diese Landfesten oder Buhnen gestattet werden.

7) Bey Vergehungen gegen die von Nro. 1. bis 5. incl. gegebene Vorschriften, wird eine Strafe von 10 Thlr., und auf die Uebertretung der 6ten Vorschrift eine Strafe von 5 Thlr. im erstern Fall hierdurch verordnet, welche der Eigenthümer oder Besitzer der Schiffmühle, ohne daß auf Einwendungen, welcher Art dieselben auch seyn mögen, als: eines alten hergebrachten Rechts, beständig daselbst gehabten Mühlenlagers, daß nicht der Eigenthümer oder Besitzer der Mühle selbst, sondern dessen Leute diese Vorschriften übertreten, oder worinnen die Entschuldigungen sonst bestehen mögen, Rücksicht genommen werden darf, erlegen muß.

In jedem folgenden Fall aber wird der doppelte Betrag dieser Strafe erlegt; auch nach Befinden der Umstände und des Grades der Widersetzlichkeit und Ungehorsams die Geldstrafe in verhältnißmäßige Gefängniß- und Zuchthaus-Strafe verwandelt werden.

Signatum Berlin, den 9. August 1793.

(L. S.)

Auf Seiner Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Blumenthal. v. Werder. v. Arnim. v. Voß.

Siebenzehnte Hauptabtheilung.

Bau=Polizey.

(Allgem. Landrecht Th. I. Tit. 8.)

Verbot Statüen oder Denkmäler auf öffentlichen Plätzen zu beschädigen, oder ohne obrigkeitliche Erlaubniß wegzunehmen §. 35.
Ingleichen der Zerstörung von Gebäuden in den Städten, die an Straßen oder öffentliche Plätze stoßen §. 36.
Verpflichtung zur Erhaltung dergleichen Gebäude §. 37.
Verpflichtung zu einem Neubau die obrigkeitliche Erlaubniß nachzusuchen §. 67.
Prüfung eines vorzunehmenden Baues §. 68.
Erforderniß der obrigkeitlichen Erlaubniß zur Anlage einer neuen Feuerstelle in den Städten sowohl, wie auf dem Lande §. 69.
Bestrafung der Bauherren und Baumeister, welche dieser Vorschrift zuwider handeln §. 70 — 72.
Verpflichtung der Obrigkeit bey Bauanlagen auf den Straßen §. 73.
Mehrere Baustellen sollen ohne Bewilligung der Obrigkeit nicht in eine gezogen werden §. 76. 77.
Verbot, Straßen und öffentliche Plätze zu verengen, zu verunstalten oder zu verunreinigen §. 78.
Verbot, Kellerhälse oder andere dergleichen Nebengebäude auf den Straßen anzulegen §. 79.
Ingleichen Keller und Ladenthüren, welche auf die Straße hinausgehen §. 80.
Verbot der Anlage oder Wiederherstellung der Erker, Luken und auf die Straße hinausgehender Dachrinnen, so wie die Auffetzung von Wetterdächern, und in die Straßen herein sich erstreckenden Schildern und der Blitzableiter §. 80.
Benutzung des Bürgersteigs §. 81.
Von Winkeln §. 120 — 122.
Von Erkern und Altanen §. 123.
Anpflanzung von Bäumen oder Weinreben vor den Häusern, so wie die Anlage der Geländer §. 124.
Anlage von Schweineställen, Kloacken, Dünger= und Lohgruben und dergleichen §. 125 — 127.
Von der Anlage der Back= Brenn= oder Schmelz=Oefen an einer gemeinschaftlichen Mauer §. 133.

Ingleichen der Anlage von Schornsteinen an einer gemeinschaftlichen Mauer §. 135 — 136.
Von einer gemeinschaftlichen Mauer überhaupt §. 135.
Vom Licht und von der Aussicht §. 137 — 138. 141 — 147.
Entfernung neu zu errichtender Gebäude, von ältern schon vorhandenen Gebäuden des angrenzenden Nachbars §. 139 — 140.
Wegen der Fenster des Nachbars §. 141 — 147.
Ingleichen der Thüren-Anlage §. 148.
Von Zäunen, Planken, Mauern und andern Scheidungen §. 149 — 172.
In Betreff der lebendigen Hecken §. 173 — 184.
Von der Erhöhung des eigenen Grund und Bodens §. 185. 186.
Von dessen Erniedrigung §. 187. 188.
Von der Dachtraufe §. 189.
Wegen Aufhebung der Einschränkungen des Eigenthums §. 190 — 191.
Vom Bau auf fremden Boden. (Allgem. Landrecht Th. I. Tit. 9. §. 327 — 333.)
Vom Bau mit fremden Materialien §. 334 — 339.
Vom Bauen an der Grenze §. 340 — 341.
Von Grundgerechtigkeiten auf Gebäude. (Allgem. Landrecht Th. I. Tit. 22. §. 55.)
In Betreff anderer Grundgerechtigkeiten §. 240 — 246.
Aufsicht bey den Bauten und Vorkehrungen gegen Beschädigungen. (Allg. Landrecht Th. II. Tit. 20. §. 773 — 778.)
Verfahren der Obrigkeit, wenn die Besitzer dergleichen Gebäude hinsichtlich ihrer Erhaltung nicht ihre Pflichten erfüllen, und dadurch der Einsturz derselben oder eine Gefahr des Publikums zu besorgen steht. Th. I. Tit. 8. §. 38 — 64.; auch (Th. II. Tit. 20. §. 765 — 767.)
Von verdungenen Bauten. (Allgem. Landrecht Th. I. Tit. 11. §. 966 — 970.)
Rescript des Königl. Ministerii des Innern an die Königl. Regierung zu Königsberg, die Besorgung der städtischen Bauten durch Regierungs-Beamte betreffend, vom 29. Januar 1819. (Annalen von Kamptz pro 1819. 1stes Heft No. 152.)
Bekanntmachung des Königl. Polizey-Präsidii zu Königsberg, baupolizeyliche Vorschriften enthaltend, v. 5. April 1819. (Annalen von Kamptz pro 1819. 2tes Heft No. 167.)
Publicandum der Königl. Polizey-Intendantur zu Berlin, die polizeyliche Genehmigung der Bau-Anlagen betreffend, vom 2. März 1819. (Annalen v. Kamptz pro 1819. 1stes Heft No. 153.)
Verordnung der Königl. Regierung zu Arnsberg, die Anlegung neuer Gebäude betreffend, vom 15. Februar 1819. (Amtsblatt pro 1819. No. 14.)
Verordnung der Königl. Regierung zu Bromberg, wegen Trennung der Wirthschafts- und Wohngebäude, vom 8. April 1819. (Annalen von Kamptz pro 1819. 2tes Heft No. 166. Amtsblatt pro 1819.)
Verordnung der Königl. Regierung zu Potsdam, die Farbe des Anstrichs bey Bau-Gegenständen betreffend, vom 15. August 1820. (Annalen von Kamptz pro 1820. 2tes Heft No. 10. Amtsblatt pro 1820.)

Publicandum der Königl. Regierung zu Cöslin, wegen des Verfahrens bey Neubauten und Reparaturen in den Städten, vom 16. August 1820. (Annalen von Kamptz pro 1820. 3tes Heft No. 91. Amtsblatt pro 1820.)

Bau=Polizey=Reglement der Stadt Crefeldt, v. 22. März 1821. (Annalen von Kamptz pro 1821. 1stes Heft No. 108.)

Rescript des Königl. Ministerii des Innern und der Polizey an die Königl. Regierung zu Minden, die Verpflichtung der Besitzer leerer Hausstätten zu deren Bebauung betreffend, vom 23. September 1820. (Annalen v. Kamptz pro 1820. 3tes Heft No. 90.)

Rescript des Königl. Ministerii des Innern an die Königl. Regierung zu Minden, die Benutzung wüster Hausstellen betreffend, vom 27. October 1820. (Annalen von Kamptz pro 1820. 4tes Heft No. 26.)

Publicandum der Königl. Regierung zu Gumbinnen, die Form der Mauerziegel betreffend, vom 18. December 1820. (Annalen von Kamptz pro 1820. 4tes Heft No. 101. Amtsblatt pro 1820.)

Verordnung der Königl. Regierung zu Minden, die Abschaffung der hölzernen Dachrinnen in den Städten betreffend, v. 4. October 1818. (Annalen von Kamptz pro 1818. 4tes Heft No. 103. Amtsblatt pro 1818.)

Publicandum der Königl. Regierung zu Stralsund über denselben Gegenstand, vom 17. Januar 1819. (Annalen von Kamptz pro 1819. 1stes Heft No. 151. Amtsblatt pro 1819.)

Rescript der Königl. Ministerien des Handels, des Innern und der Polizey an die Königl. Regierung zu Cöslin, die Fortschaffung der hölzernen Dachrinnen betreffend, vom 3. October 1820. (Annalen von Kamptz pro 1820. 4tes Heft No. 109.)

Verordnung der Königl. Regierung zu Reichenbach, wegen Prüfung der fremden Bauhandwerker, Behufs ihrer Arbeiten in den Preuß. Staaten, vom 4. Juny 1819. (Amtsblatt pro 1819. No. 32.)

Publicandum der Königl. Regierung zu Liegnitz, betreffend den Handwerksbetrieb der Maurer und Zimmerleute, vom 6. July 1819. (Annalen von Kamptz pro 1819. No. 81. (Amtsblatt pro 1819.)

Verordnung der Königl. Regierung zu Cöslin, der Zimmergesellen und Maurergesellen Bauten für eigene Rechnung betreffend, vom 22. April 1819. (Amtsblatt pro 1819. No. 36.)

Verordnung der Königl. Regierung zu Liegnitz, den Handwerksbetrieb der Maurer= und Zimmergesellen betreffend, vom 6. July 1819. (Amtsblatt pro 1819. No. 30.)

Publicandum der Königl. Regierung zu Oppeln, das Verfahren der Bau-Handwerker bey Anstellung ihrer Gesellen bey Bauten betr., v. 26. December 1820. (Amtsblatt No. 5. pro 1821.)

Publicandum der Königl. Regierung zu Danzig, den Gewerbe=Betrieb der Maurer= und Zimmergesellen auf die Atteste der Meister betreffend, vom 28. Februar 1820. (Annalen von Kamptz pro 1820. 1stes Heft No. 66. Amtsblatt pro 1820.)

Publicandum der Königl. Regierung zu Merseburg, über die Erlaubniß-Scheine zur Zimmer= und Flickarbeit, vom 2. October 1820. (Anna=

len von Kamptz pro 1820. 3tes Heft No. 38. (Amtsblatt pro 1820.)

Rescript des Königl. Ministerii des Innern an die Königl. Regierung zu Aachen, die Ausstellung von bloßen Abnahme-Attesten, statt der Revisions-Protokolle bey öffentlichen Bauten betreffend, vom 23. Januar 1821. (Annalen v. Kamptz pro 1821. 1stes Heft No. 25.)

Rescript des Königl. Polizey-Ministerii an die Königl. Regierung zu Liegnitz, über den Umfang der baupolizeylichen Aufsicht in Ansehung schon vorhandener Bauanlagen.

In so fern nicht besondere Provinzial- oder Lokal-Gesetze vorhanden sind, sondern die in dem Allgem. Landrecht Th. 1 Tit. 8. §. 66 — 82. enthaltenen Grundsätze zur Richtschnur dienen, muß ich allerdings die in dem Bericht vom 13ten December v. J. vorgetragene Meinung desjenigen Theils der Königl. Regierung billigen, welcher die, §. 71 — 73 und §. 78 — 81. des angeführten Landrechts-Titels ausgesprochenen Vorschriften auf den §. 67. eben dieses Titels dergestalt bezieht, daß die citirten folgenden Paragraphen nur den Fall eines Neubaues oder einer, demselben gleichkommenden, Veränderung voraussetzen und daher lediglich auf denselben anwendbar sind. Diese Meinung wird durch Fassung und Inhalt der angeführten Gesetzstellen hinreichend gerechtfertigt, indem der §. 66. verbietet:

> daß zum Schaden oder zur Unsicherheit des gemeinen Wesens oder zur Verunstaltung der Städte und öffentlichen Plätze ein Bau oder eine Veränderung vorgenommen werde,

und der §. 67. vorschreibt:

> wer also einen neuen Bau in Städten anlegen will, muß davon zuvor der Obrigkeit zur Beurtheilung Anzeige machen, welche

nach §. 68.

> bey der anzustellenden Prüfung dahin sehen soll, daß durch eine richtige und vollständige Beschreibung des abzutragenden Gebäudes rc. —

Auch die §§. 69. und 80. setzen ausdrücklich neue Anlagen, Einrichtungen oder Wiederherstellung eingegangener Anlagen voraus. Wenn nach dem Allgem. Landrecht diese Vorschrift auch die schon vorhandenen Anlagen ergreifen, und dem gemäß der Eigenthümer

verbunden seyn sollte, selbige abzubrechen; so würde eine ganz andere Fassung und insonderheit ein darüber ausdrücklich ausgesprochenes Gebot erforderlich seyn.

Der obgedachte Grundsatz leidet indeß folgende Ausnahmen:

1) wenn eine Bau-Anlage, erlassenen Feuerpolizeylichen oder andern, deren Abschaffung oder andere Einrichtung bestimmt vorschreibenden, Gesetzen und Verordnungen entgegen ist;

2) wenn aus der Baufälligkeit eines Gebäudes, oder einer andern Bau-Anlage, für das Publikum Gefahr zu besorgen ist, (Allg. Landr. Th. 1. Tit. 8. §. 38. ff.)

3) wenn, wie wohl nur in höchst seltenen Fällen eintreten kann, schon vorhandene Bau-Anlagen gemeingefährlich sind, oder durch sie Gehende, Reitende oder Fahrende der Gefahr der Beschädigung ausgesetzt werden, indem dies den §§. 26. ff. tituli citati entgegen ist, und hierbey die Bestimmung des §. 73. des mehrmals gedachten Titels des Allg. Landrechts, wonach solche Bau-Anlagen nicht geduldet werden sollen, eintritt;

4) wenn ohne vorhergegangene Anzeige ein, dem Publikum schädlicher oder gefährlicher, oder zur groben Verunstaltung einer Straße oder eines Platzes gereichender Bau unternommen worden, (Allg. Landr. a. a. O §. 71.) und endlich

5) wenn eine Bau-Anlage nur ad bene placitum gestattet worden.

Außerdem können, wie von selbst vorliegt, diese Grundsätze nicht so weit ausgedehnt werden, daß dadurch die polizeyliche Fürsorge für die Abwendung von Unbequemlichkeiten und Unannehmlichkeiten des Publikums, besonders bey den, zur Bau-Polizey nicht gehörigen Gegenständen — wohin der von der Königl. Regierung angeführte Fall von den Prellpfählen zu rechnen ist — ausgeschlossen wird.

Soviel die Frage:

ob der Inhaber einer Bau-Anlage, die weder im Sinne des §. 38. des mehrangezogenen Landrechts-Titels gemeingefährlich, noch, weil sie entweder vor Einführung des Allgemeinen Landrechts entstanden, oder zwar später, doch mit Zulassung oder Genehmigung der Orts-Obrigkeit ausgeführt worden, zur sofortigen Abbrechung qualifizirt sey, wenn deren Wegschaffung doch aus besondern Gründen dringend erforderlich

ist, und hierzu ohne Entschädigungsleistung verpflichtet werden könne?

betrifft; so gehört deren Beantwortung eigentlich nicht zum Ressort des Polizey-Ministerii; ich halte indessen dafür, daß ein solcher Eigenthümer, wenn die Bau-Anlage für das Publikum nicht blos unbequem, sondern wirklich gefährlich ist, zur Wegschaffung auch ohne Entschädigung aus den oben ad 3 gedachten Gründen verpflichtet, dagegen aber zum Entschädigungs-Anspruch wohl befugt seyn würde, wenn die Wegschaffung nur zur Beförderung der Bequemlichkeit und Annehmlichkeit des Publikums, oder zur Verschönerung der Stadt, in sofern in diesen Fällen überhaupt die Wegschaffung angeordnet werden kann, erfolgt. Die von der Königl. Regierung vorgelegte zweyte Frage:

ob die Entschädigung vom Staate oder von der Commune zu leisten sey?

liegt zu sehr außer dem Wirkungskreise des Polizey-Ministerii, als daß solche von demselben offiziell beantwortet werden kann; ich bemerke jedoch, daß darüber mehrere noch nicht entschiedene Fälle bey Gelegenheit der Abstellung der Buden, bey dem Ober-Landes-Gericht zu Königsberg, anhängig sind.

Nach obigen Grundsätzen erledigt sich die Beschwerde der dortigen Eigenthümerin N. N. von selbst.

Berlin, den 2. December 1818.

Im Auftrage des Herrn Polizey-Ministers Durchlaucht
v. Kamptz.

Da der Fall eingetreten, daß von einem Königl. Bau-Beamten für die Aufnahme eines Bauplatzes, welcher nach Anordnung der betreffenden Regierung einem Landmanne zur Errichtung seines Gehöfts angewiesen war, Kosten liquidirt, auch festgesetzt, und von den Bauenden eingezogen worden; so giebt dies Veranlassung, der Königl. Regierung zur Nachricht und Achtung zu eröffnen, daß die Bau-Beamten der Regierung, die Verpflichtung haben, die Aufträge der Behörde von Amtswegen und ohne alle besondere Vergeltung, mit Ausschluß der Erstattung ihrer etwanigen Auslagen, zu verrichten, selbst dann, wenn der Gegenstand des Auftrages das Interesse einer Commune oder eines Einzelnen betrifft.

Namentlich gehören hierher alle Untersuchungen, welche an Ort und Stelle über die Zulässigkeit eines Privatbaues in polizeylicher Hinsicht angestellt werden. Wenn jedoch in einzelnen Fällen, die Anweisung der Polizey-Behörde zum Bau nicht befolgt, und dadurch eine besondere Untersuchung an Ort und Stelle veranlaßt wird, so müssen die Diäten und Fuhrkosten der Bau-Beamten von den Extrahenten erstattet werden.

Berlin, den 26. Juny 1818.

Ministerium des Handels.
(gez.) Bülow.

An
die Königl. Regierung zu Merseburg.

Rescript des Departements der allgemeinen Polizey und der Gewerbe an sämmtliche Regierungen, vom 22. May 1812.

Es soll kein neues Wohngebäude, insonderheit aber kein Fischerhaus, ohne die zur Feuer-Sicherheit nöthigen Schornsteine aufgeführt werden; wogegen zum Räuchern und Trocknen der Fischernetze außerhalb der Dörfer, eigene Räucherbuden angelegt werden können.

Verordnung des Königl. Ministerii des Innern, betreffend den Bau neuer massiver Gebäude, in den Festungen oder Vorstädten derselben, vom 18. Januar 1816.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß in Festungen oder deren Vorstädten neue massive Gebäude aufgeführt werden, welche dem fortifikatorischen Interesse entgegen sind. Um nun die, mit solchen Bauten nothwendig verbundenen, nachtheiligen Folgen zu vermeiden, ist es erforderlich, daß in den Festungen und besonders in den Vorstädten, überhaupt kein Neubau, und insonderheit kein neuer massiver Bau, aufgeführt werden darf, welcher nicht durch die Orts-Polizey-Behörde dem Bauherrn ausdrücklich gestattet worden ist, welche Gestattung nur auf vorhergegangene Rücksprache mit dem Ingenieur des Platzes, erfolgen kann.

Die Bau-, Maurer- und Zimmermeister der Provinz sind gemessenst zu instruiren, keinen Neubau in einer Festung und deren Vorstädten zu unternehmen, zu welchem die spezielle Erlaubniß sich nicht in den Händen des Bauherrn befindet.

Die Königl. Regierung hat für die pünktliche Erfüllung dieser Verfügung gemessenst zu sorgen.

Berlin, den 19. Januar 1816.

Ministerium des Innern.
(gez.) v. Schuckmann.

An
sämmtliche Königl. Regierungen.

Achtzehnte Hauptabtheilung.

Wege=Polizey.

Erste Unterabtheilung.

Von Land= und Heerstraßen.

(Allgem. Landrecht Th. II. Tit. 14.)

Begriff §. 1.
Rechte des Staats §. 2 — 10.
Pflicht des Staats §. 11. 12.
Unterhaltung der Wege §. 13 — 15.
Anlegung neuer Wege §. 16.
Besonders der Dammstraße §. 17 — 24.
Verschriften wegen des Ausweichens auf den Straßen §. 25 — 37.
Von Wegen und Fußsteigen. (Allg. Landr. Th. I. Tit. 22. §. 63 — 79.)

Zweyte Unterabtheilung.

Die Chausseen betreffend.

Verordnung der Königl. Regierung zu Liegnitz, die Chaussee=Polizeygesetze, und die bey deren Uebertretung angeordnete Strafe betreffend, vom 26. July 1819. (Amtsblatt pro 1819. No. 28.)

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Liegnitz, über denselben Gegenstand, vom 26. Juny 1819. (Annalen v. Kamptz pro 1819. 2tes Heft No. 168. Amtsblatt pro 1819.)

Verordnung der Königl. Regierung zu Breslau, die Umgehungen der Chaussee=Zollgefälle von ländlichen Vecturanten betreffend, vom 15. April 1820. (Ebendas. pro 1820. 2tes Heft No. 20. Amtsblatt pro 1820.)

Verordnung der Königl. Regierung zu Cölln, wegen Einführung der Wegegelder auf dem linken Rheinufer, v. 20. Januar 1821. (Amtsblatt pro 1821. No. 4. Annalen v. Kamptz pro 1821. 1stes Heft No. 18.)

Publicandum der Königl. Regierung zu Düsseldorf, die Einführung des Chaussee=Geld=Tarifs vom 31. Januar 1819. auf den Ostrheinischen Kunststraßen, vom 25. März 1821. (Amtsblatt pro 1821. No. 15.)

Publicandum der Königl. Regierung zu Düsseldorf, die Bestrafung der Contraventionen bey der Bezahlung der Wegegelder für den Gebrauch der Kunststraßen, vom 24. März 1821. (Amtsblatt pro 1821. No. 15.)

Publicandum der Königl. Regierung zu Coblenz, das Chausseegeld in den Rhein-Provinzen betr., vom 20. Februar 1821. (Annalen von Kamptz pro 1821. 1stes Heft No. 17. Amtsblatt pro 1821.)

Von derselben Behörde, die Chausseegeld-Erhebung auf der linken Rhein-Seite betreffend, vom 30. März 1821. (Ebendas. pro 1821. 2tes Heft No. 30. Amtsblatt pro 1821.)

Dritte Unterabtheilung.

Die Wegebesserungen betreffend.

Publicandum der Königl. Regierung zu Frankfurth, die Wegebesserung betreffend, vom 20. März 1820. (Annalen von Kamptz pro 1820. 1stes Heft No. 68. Amtsblatt pro 1820.)

Verordnung der Königl. Regierung zu Gumbinnen über denselben Gegenstand, vom 28. April 1821. (Amtsblatt pro 1821. No. 18.)

Publicandum der Königl. General-Commission für Ostpreußen und Litthauen, wegen Geradelegung der Wege, Land- und Poststraßen, vom 4 April 1820. (Annalen von Kamptz pro 1820. 2tes Heft No. 84.)

Ueber denselben Gegenstand, vom 9. Juny 1820. (Ebendas. pro 1820. 2tes Heft No. 85.)

Publicandum der Königl. Regierung zu Oppeln, wegen der Anfuhre und Herbeyschaffung der Wegebau-Reparaturen-Materialien, vom 18. Februar 1821. (Amtsblatt pro 1821. No. 8.)

Verordnung der Königl. Regierung zu Breslau, wegen Anfuhre und Herbeyschaffung der Wegebau-Reparatur-Materialien, vom 2. Januar 1821. (Amtsblatt pro 1821. No. 1.)

Verordnung der Königl. Regierung zu Breslau, in Betreff der Aufsicht auf die Wege und deren Unterhaltung durch Invalide, vom 12. April 1821. (Amtsblatt pro 1821. No. 18.)

Vierte Unterabtheilung.

Die Abschaffung der Dorfhecken und Schlagbäume betreffend.

Publicandum der Königl. Regierung zu Merseburg, die Abschaffung der Dorfhecken und Schlagbäume, vom 21. July 1819. (Annalen von Kamptz pro 1819. 3tes Heft No. 64. Amtsblatt pro 1819.)

Publicandum der Königl. Regierung zu Gumbinnen, wegen Abschaffung der Dorfhecken, vom 6. April 1820. (Ebendas. pro 1820. 3tes Heft No. 89. Amtsblatt pro 1820.)

Rescript des Königl. Ministerii des Innern und der Polizey an den Königl. Ober-Präsidenten von Pommern, die Beybehaltung der Dorfhecken betreffend, vom 10. October 1820. (Annalen von Kamptz pro 1820. 4tes Heft No. 104.)

Publicandum der Königl. Regierung zu Cöslin, die Abschaffung der Dorfhecken betreffend, vom 5. December 1820. (Ebendas. pro 1820. 4tes Heft No. 105. Amtsblatt pro 1820.)

Rescript des Königl. Ministerii des Innern und der Polizey an die Königl. Regierung zu Stettin, in derselben Angelegenheit, vom 12. December 1820. (Ebendas. pro 1820. No. 106. 4tes Heft.)

Fünfte Unterabtheilung.

Die Aufstellung der Wegweiser betreffend.

Publicandum der Königl. Regierung zu Potsdam, die Aufstellung der Wegweiser betreffend, vom 14. Februar 1820. (Annalen von Kamptz pro 1820. 1stes Heft No. 67. Amtsblatt pro 1820.)

Publicandum der Königl. Regierung zu Minden, die Herstellung und Unterhaltung der Wegweiser betreffend, vom 30. October 1820. (Ebendas. pro 1820. 4tes Heft No. 107. (Amtsblatt pro 1820.)

Sechste Unterabtheilung.

Die Farbe der Brücken, Stege, Fähren u. s. w. betreffend.

Publicandum der Königl. Regierung zu Stralsund, die Bezeichnung der Brücken, Stege, Fähren und Gütergrenzen betreffend, vom 23. October 1818. (Annalen von Kamptz pro 1818. 4tes Heft No. 105. Amtsblatt pro 1818.)

Rescript der Königl. Ministerien des Handels, des Innern und der Polizey an die Königl. Regierung zu Breslau, die Farbe der Brücken, Wegweiser und Meilenzeiger betreffend, vom 1. April 1820. (Ebendas. pro 1821. 2tes Heft No. 83.)

Siebente Unterabtheilung.

Die Bepflanzung der Landstraßen betreffend.

Von den Baum-Beschädigungen. (Allgem. Landrecht Th. II. Tit 20. §. 210. 211. 1490.)

Verordnung der Königl. Regierung zu Liegnitz, die Bepflanzung der Landstraßen mit Bäumen betr., vom 27. May 1819. (Amtsblatt pro 1819. No. 24.)

Verordnung der Königl. Regierung zu Danzig die Bepflanzung der Land- und Poststraßen betreffend, vom 16. Februar 1819. (Amtsblatt pro 1819. No. 8.)

Verordnung der Königl. Regierung zu Arnsberg über denselben Gegenstand, vom 4. April 1819. (Amtsblatt pro 1819. No. 27.)

Publicandum der Königl. Regierung zu Danzig, über denselben Gegenstand, vom 16. Februar 1819. (Annalen von Kamptz pro 1819. 1stes Heft No. 67.)

Publicandum der Königl. Regierung zu Münster, die Bepflanzung der Kunststraßen mit Bäumen betr., vom 22. December 1818. (Ebendas. pro 1818. 4tes Heft No. 106.)

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Oppeln, wegen der Modalitäten, welche zu Verhütung von Fehlern bey Pflanzung der Alleen zu beobachten sind, vom 8. Februar 1819. (Ebendas. pro 1819. 1stes Heft No. 154. (Amtsblatt pro 1819.)

Publicandum der Königl. Regierung zu Oppeln, wegen Beschädigung der Bäume an den Straßen, v. 28. Februar 1819. (Ebendas. pro 1819. 1stes Heft No. 66. Amtsblatt pro 1819.)

Verordnung der Königl. Regierung zu Bromberg, wegen der Bepflanzung der Wege, vom 26. April 1821. (Amtsblatt pro 1821. No. 19.)

Publicandum der Königl. Regierung zu Königsberg, wegen der Bepflanzung der Landstraßen, vom 15. May 1821. (Amtsblatt pro 1821. No. 27.)

Verordnung der Königl. Regierung zu Breslau, wegen Bepflanzung der Chausseen mit Obstbäumen durch Privat-Personen, vom 5. Februar 1821. (Amtsblatt pro 1821. No. 6.)

Publicandum der Königl. Regierung zu Breslau, wegen der bey Bepflanzung der Chausseen mit Bäumen zu beobachtenden Modalitäten, v. 10. April 1821. (Amtsblatt pro 1821. No. 16.)

Verordnung der Königl. Regierung zu Merseburg, die Bepflanzung der öffentlichen Straßen betreffend.

(Amtsblatt der Königl. Regierung zu Merseburg pro 1819. Stück 3.)

Zur Beförderung der Baum-, besonders der Obst-Baumzucht, zum Vortheile der Communen, zur Verschönerung des Landes und zur Annehmlichkeit der Reisenden, sind wir von dem hohen Ministerio autorisirt worden, denjenigen Communen, durch deren Feldmarken öffentliche, jedoch noch nicht chausseemäßig angelegte Straßen laufen, oder auch, nach Befinden einzelnen Unterthanen, die Bepflanzung der Straßen, insoweit sie nach der Lo-

kalität überhaupt zulässig ist, zu gestatten, und ihnen die Zusicherung zu ertheilen, daß ihnen ohne Entrichtung eines Grundzinses deren Benutzung verbleiben solle. Auch sind wir ermächtigt, in einzelnen Fällen selbst die Bepflanzung der Chausseen zu gestatten, wenn deshalb bey uns unmittelbar gehörig motivirte Anträge geschehen, müssen uns aber in jedem einzelnen Falle der letztern Art die Entschließung, ob die Anpflanzung einer Commun oder einem Privatmanne überlassen werden könne, so wie die nähere Bestimmung der Modalität vorbehalten.

Wenn aber Communen oder Individuen Anpflanzungen an andern nicht chaussirten Landstraßen unternehmen wollen, so haben sich dieselben an das landräthliche Officium des Kreises zu wenden, welches nach vorgängiger Vernehmung mit dem Districts-Wegeinspector, in Gemäßheit der beyden Behörden ertheilten Instructionen, ohne Anfrage die Erlaubniß zu ertheilen und die Modalität der Bepflanzung zu bestimmen berechtigt ist.

Zur vorläufigen Benachrichtigung derjenigen, welche dergleichen Anpflanzungen zu unternehmen beabsichtigen, in Hinsicht der Bedingungen, unter welchen diese Anpflanzung gestattet wird, nicht minder zu Vermeidung unstatthafter Anträge, machen wir, mit Vorbehalt der von den benannten Behörden zu ertheilenden speciellen Anweisungen, Folgendes öffentlich bekannt:

1) Die Anpflanzungen können nicht gestattet werden
   a. auf Landstraßen, welche nicht innerhalb der Gräben wenigstens 24 Fuß Rheinl. Maaß Breite haben;
   b. auf schmalen Dämmen, wo schon ohne Bepflanzung das Ausweichen beschwerlich oder gar gefährlich ist;
   c. in Hohlwegen, die nicht wenigstens 30 Fuß Breite in der Sohle haben;
   d. auf solchen Landstraßen, deren chausseemäßige Herstellung entweder schon bestimmt beschlossen, oder doch mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, indem hierbey der alte Trakt ganz oder zum Theil verlassen zu werden pflegt.

2) Die Anpflanzung von Obstbäumen wird nicht gestattet, unmittelbar an Brücken oder auch an solchen Stellen, wo unmittelbar neben der Straße gefährliche Abhänge sich befinden. Dergleichen Stellen müssen mit Pappeln, die in die Entfernung von 6 Fuß neben einander zu setzen sind, zu größerer Sicherstellung der Wagen bepflanzt werden.

Der

Der Nutzen dieser Pappeln durch Ausästung, und in der Folge durch Fällung der Stämme, bleibt den Anpflanzern, jedoch im letztern Falle nur unter der Bedingung, daß sie nur die überständigen Bäume, und diese nur nach und nach einen um den andern schlagen, und sofort an Statt der gefällten junge Bäume wieder anpflanzen.

3) In allen übrigen Fällen wird derjenige, welcher sich zur Anpflanzung von Obstbäumen erbietet, dem vorgezogen, welcher andere Bäume zu pflanzen beabsichtigt.

4) Bey gleichen Absichten erhält jedesmal eine Commun vor einem einzelnen Individuo den Vorzug.

5) Die Wahl der anzupflanzenden Obst-Gattungen bleibt lediglich dem Pflanzer überlassen.

Nur dann kann der Landrath bey der zu ertheilenden Erlaubniß eine oder die andere Gattung ausschließen, wenn

a. nach bekannten Erfahrungen deren Fortkommen, nach Beschaffenheit des Bodens, nicht zu erwarten ist, oder

b. die Beschaffenheit der Straße selbst und die Rücksicht auf deren Erhaltung in gutem Stande die Anpflanzung von Baumarten mit weitreichenden Wipfeln nicht gestattet;

c. die zu pflanzenden Bäume müssen gesund, hochstämmig und bey der Pflanzung wenigstens einen und einen halben Zoll im Durchmesser stark seyn.

Sollte sich bey der Revision durch die landräthliche Behörde finden, daß, dieser Vorschrift zuwider, krüppelhafte oder zu schwache Stämme gepflanzt worden wären, so kann selbige die Wegnahme auf Kosten des Pflanzers anordnen, und da nöthig vollstrecken lassen, auch einem andern die Anpflanzung erlauben.

Dasselbe findet Statt, wenn die Anpflanzung den speciellen Anweisungen des Landraths entgegen, angelegt ist.

6) Mit der Anpflanzung übernimmt der Pflanzer die Verbindlichkeit, die Pflanzung vollzählig zu erhalten, und die ausgegangenen oder durch Zufall zerstörten Bäume jedesmal in der nächsten Pflanzzeit zu ersetzen.

Würde dies unterlassen, so sind die Landräthe berechtigt, die Pflanzer nach Befinden dazu anzuhalten, oder auf deren Kosten die Pflanzung selbst ergänzen zu lassen.

Bey fortgesetzter Saumseligkeit aber geht das Recht der Pflanzer auf die Bäume selbst verloren, und es ist der Landrath berechtigt, die ganze Pflanzung einem Andern zu überlassen.

7) Da oft die Straßen eine ganz unnöthige Breite haben, und dadurch bedeutende Stücken Landes der Kultur entzogen werden, so wird die K. Regierung geneigt seyn, sich dafür zu verwenden, daß auch diese überflüssigen Straßenstücken denen, welche darauf Anpflanzungen anzulegen beabsichtigen, nach Beschaffenheit des Objects, entweder unentgeldlich oder gegen einen billigen Canon zur Benutzung überlassen werden.

Es wird jedoch dabey vorausgesetzt, daß die Commune, welche darauf Anspruch macht, sich anheischig mache, nach der von der Straßen=Baubehörde ihr zu ertheilenden Anweisung, den Theil der alten Straße, welcher zur Straße liegen bleiben muß, in der Breite von 30 Fuß und in möglichst gerader Richtung auf ihre Kosten mit Gräben von gehöriger Breite und Tiefe einzufassen.

Anträge dieser Art werden zwar bey den Landräthen angebracht, jedoch erfolgt die Entschließung darauf von der Königl. Regierung.

Die Herren Landräthe werden aufgefordert, jährlich 2 Mal nach Beendigung der gewöhnlichen Pflanzzeit, den 1sten December und 1sten May der Königl. Regierung speciell anzuzeigen, welchen Erfolg gegenwärtige Verordnung gehabt, und behalten wir uns vor, die Resultate durch das Amtsblatt dem Publicum mitzutheilen.

Merseburg, den 26. May 1819.

Königl. Preuß. Regierung, Erste Abtheilung.

Achte Unterabtheilung.

Die Benutzung der gangbaren Fußsteige betreffend.

Von Wegen und Fußsteigen. (Allgem. Landrecht Th. I. Tit. 21. §. 63 — 79.)

Verordnung der Königl. Regierung zu Stettin, die Befugnisse der Grenz=Beamten, zur Benutzung der gangbaren Fußsteige und Nebenwege, vom 3. Juny 1819. (Annalen von Kamptz pro 1819. 2tes Heft No. 95. Amtsblatt pro 1819.)

Neunte Unterabtheilung.

Die Pflasterung der Bürgersteige betreffend.

Rescript des Königl. Ministerii des Handels und der Polizey an die Königl. Regierung zu Berlin, wegen Kosten der Pflasterung der vorigen Bürgersteige, v. 22. September 1819. (Annalen von Kamptz pro 1819. 3tes Heft No. 82.)

Zehnte Unterabtheilung.

Die Breite der Radefelgen betreffend.

Publicandum der Königl. Regierung zu Coblenz, die Breite der Radefelgen betreffend, vom 20. Februar 1821. (Annalen von Kamptz pro 1821. 1stes Heft No. 107.)

Neunzehnte Hauptabtheilung.

Allgemeine Landwirthschafts- und Landbau-Polizey.

Verordnung wegen Anwendung des Edicts vom 14. September 1811., die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse betreffend, auf den Kottbußer Kreis, vom 18. November 1819. (Gesetz-Samml. pro 1819. No. 22.)

Verordnung wegen Einrichtung einer dritten Instanz in den gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnissen, vom 29. November 1819. (Ebendas. pro 1819. No. 22.)

Gesetz, die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, in den vormals zum Königreich Westphalen, zum Großherzogthum Berg oder zu den französischen hanseatischen Departements gehörenden Landestheilen betreffend, v. 25. September 1820. (Ebendas. pro 1820. No. 16.)

Gesetz wegen der in Magdeburg und Münster zu errichtenden General-Commissionen, vom 25. September 1820. (Ebendas. pro 1820. No. 16.)

Gesetz die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse im Herzogthum Westphalen betreffend, vom 25. September 1820. (Ebendas. pro 1820. No. 16.)

Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juny 1821. (Ebendas. No. 7. pro 1821.)

Gesetz über die Ausführung der Gemeinheitstheilungs- und Ablösungs-Ordnung, vom 7. Juny 1821. (Ebendas. No. 7. pro 1821.)

Ordnung wegen Ablösung der Dienste, Natural- und Geldleistungen von Grundstücken, welche eigenthümlich zu Erbzins- oder Erbpachtsrecht besessen werden, vom 7. Juny 1821. (Ebendas. No. 7. pro 1821.)

Verordnung wegen Erklärung einiger zweifelhaften Bestimmungen der Edicte, vom 14. September 1811. und 29. May 1816., die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse betreffend, vom 9. Juny 1819. (Ebendas. pro 1819. No. 14.)

Cabinets-Ordre, betreffend die Rechte und Pflichten der bäuerlichen Wirthe im Großherzogthum Posen und in denen mit Westpreußen vereinigten Districten, v. 6. May 1819. (Ges. Samml. pro 1819. No. 15.)

Publicandum des Königl. General-Commissarius für Ostpreußen und Litthauen über eben diesen Gegenstand, vom 19. October 1818. (Annalen von Kamptz pro 1818. 4tes Heft. No. 18.)

Publicandum der Königl. General-Oeconomie-Commission für Ostpreußen und Litthauen, wegen Grenzberichtigung desselben Gegenstandes, vom 1. Februar 1819. (Annalen von Kamptz pro 1819. 1stes Heft No. 64.)

Verordnung der Königl. Regierung zu Stettin, betreffend die durch das Edict zur Beförderung der Landkultur vom 14. September 1811. nachgelassene Veräußerung der Grundstücke, v. 22. Juny 1819. (Ebendas. pro 1819. 2tes Heft No. 50. Amtsblatt pro 1819.)

Circulare des Königl. Geheimen Staats-Ministerii, die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse betr., vom 2. October 1818. (Annalen von Kamptz pro 1818. 4tes Heft No. 17.)

Publicandum der Königl. Regierung zu Marienwerder, die Anlage von neuen, und Veränderungen bey schon bestehenden Etablissements betr., vom 24. November 1820. (Annalen von Kamptz pro 1820. 4tes Heft No. 27. Amtsblatt pro 1820.)

Publicandum der Königl. Regierung zu Königsberg, den Ankauf von Bauerhöfen betreffend, vom 28. Februar 1821. (Amtsblatt pro 1821. No. 9.)

Publicandum der Königl. Regierung zu Königsberg, die Dismembrationen betreffend, vom 20. März 1820. (Annalen v. Kamptz pro 1820. 1stes Heft No. 19.)

Publicandum der Königl. Regierung zu Reichenbach, die Vertilgung der Feldmäuse betreffend, vom 21. October 1818. (Ebendas. pro 1818. 4tes Heft No. 21. Amtsblatt pro 1818.)

Wegen der Haltung der Tauben. (Allgem. Landrecht Th. I. Tit. 9. §. 111 — 114.)

Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse. (Jahrbücher, 29stes Heft No. 4. 5. 6. 7.)

Publicandum die gerichtliche Aufnahme der Verträge, über die Zerstückelung von Grundstücken. (Jahrbücher, 29stes Heft No. 8.)

Gesetz wegen der Löhnung und des Umzugs der Schäfer und Schäferknechte in Neu- und Vorpommern und Rügen, im Großherzogthum Posen und in den mit Westpreußen vereinigten Districten des ehemaligen Herzogthums Warschau, vom 1. Juny 1820. (G. S. pro 1820. No. 11.)

* * *

Edict über die Vertilgung der Heuschrecken und Sprengsel, vom 30. November 1753. (N. C. C. pro 1753.)

Erste Unterabtheilung.

Die Hütungen betreffend.

Behütung der Wiesen. (Allgem. Landrecht Th. I. Tit. 22. §. 80.)

Von Viehtreiben. (Ebendas. Th. I. Tit. 22. §. 72 — 75.)

Von der Hütungs-Gerechtigkeit §. 80 — 137.

Von Aufhebung der Hütungs-Gerechtigkeit §. 138 — 145.

Von der Koppelhütung §. 133 — 137.

Von der Schäferey-Gerechtigkeit §. 146 — 169.

Von Schonungen bey der Waldhütung §. 170 — 186.

Publicandum der Königl. Regierung zu Stettin das Hüten des Viehes betreffend, vom 24. December 1818. (Annalen von Kamptz pro 1818. 4tes Heft No. 19. Amtsblatt pro 1820.)

Verordnung der Königl. Regierung zu Minden über denselben Gegenstand, vom 6. Juny 1819. (Ebendas. pro 1819. 2tes Heft No. 153. Amtsblatt pro 1819.)

Verordnung der Königl. Regierung zu Minden über denselben Gegenstand, vom 16. Juny 1819. (Amtsblatt pro 1819. No. 32.)

Verordnung der Königl. Regierung zu Gumbinnen über denselben Gegenstand, vom 20. Juny 1821. (Amtsblatt pro 1821. No. 26. Annalen v. Kamptz pro 1821. 2tes Heft No. 38.)

Publicandum der Königl. Regierung zu Aachen, wegen der Instruction der Feldgeschwornen, vom 23. December 1820. (Amtsblatt pro 1821. No. 1.)

Zweyte Unterabtheilung.

Den Anbau der Erdäpfel betreffend.

Publicandum der Königl. Regierung zu Bromberg, wegen des Anbaus u. Benutzung der Erdäpfel, vom 12. Januar 1821. (Amtsblatt pro 1821. No. 7.)

Dritte Unterabtheilung.

Die Weinberge betreffend.

Publicandum der Königl. Regierung zu Coblenz, Sicherung der Weinberge gegen Nachtfröste betr., vom 7. Januar 1821. (Amtsblatt No. 11. pro 1821.)

Verordnung der Königl. Regierung zu Cölln, die Sicherung der Weinberge gegen den Spätfrost betreffend, vom 9. März 1821. (Annalen von Kamptz pro 1821. 1stes Heft No. 28. Amtsblatt pro 1821.)

Vierte Unterabtheilung.

Das Heide-Brennen betreffend.

Verbot des Heide-Brennens in denen Monaten April, May, Junius und Julius. De dato Aurich, den 19. May 1758.

(N. C. S.)

Indem ungeachtet der geschärften Edicte, das Heidebrennen in denen verbotenen Monaten April, May, Junius und Julius jetzt wiederum von neuem stark einreißt, und solches mit aus der Ursache geschiehet, damit an den abgebrannten Orten desto bessere Plaggen gehauen werden können; so wird nicht nur wider die Stifter des Brandes, wenn solche ausfindig zu machen seyn, wo aber nicht, wider die Communen, in deren Mark der Brand entstehet, mit aller Schärfe nach dem Edicte verfahren werden. Eben so wird man auch denjenigen strafen, welcher betroffen wird, daß er Plaggen gehauen habe, auf den Feldern, welche in den verbotenen 4 Monaten abgebrannt sind; wie denn auch in dem Königl. Edicte vom 20. October 1747. verordnet ist, daß kein Stück Landes in mehr besagten 4 Monaten abgebrannt werden darf, als auf vorgängige Anzeige und unter Aufsicht eines Jagdbedienten; wornach sich also männiglich zu richten und für Schaden zu hüten hat.

Aurich, den 19. May 1758.

Königl. Preuß. Ostfriesische Kriegs- und Domainen-Kammer.

Fünfte Unterabtheilung.

Die Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft betr.

Publicandum der Königl. Regierung zu Danzig, die in der Provinz Ost-Preußen zusammengetretene allgemeine Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft betreffend, v. 9. September 1820. (Annalen von Kamptz pro 1820. 3tes Heft No. 74. Amtsblatt pro 1820.)

Publicandum der Königl. Regierung zu Bromberg, wegen Versicherung gegen Hagelschaden, vom 17. März 1821. (Amtsblatt pro 1821. No. 14.

Publicandum der Königl. Regierung zu Erfurt, wegen Stiftung einer allgemeinen Hagelschaden-Assecuranz-Societät zu Halberstadt, vom 19. Juny 1821. (Amtsblatt pro 1821. No. 33.)

Publicandum der Königl. Regierung zu Cölln über denselben Gegenstand, vom 3. May 1821. (Amtsblatt pro 1821. No. 19.)

Publicandum der Königl. Regierung zu Düsseldorf über denselben Gegenstand, vom 21. März 1821. (Amtsblatt pro 1821. No. 15.)

Publicandum der Königl. Regierung zu Potsdam über denselben Gegenstand, vom 19. März 1821. (Amtsblatt pro 1821. No. 12.)

Publicandum der Königl. Regierung zu Cöslin über denselben Gegenstand, (Amtsblatt pro 1819. No. 27.)

Publicandum der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. O. über denselben Gegenstand, v. 15. Februar 1819. (Annalen von Kamptz pro 1819. 2tes Heft No. 129.)

Publicandum der Königl. Regierung zu Arnsberg über denselben Gegenstand, vom 7. Februar 1821. (Amtsblatt pro 1821. No. 7.)

Publicandum der Königl. Regierung zu Minden über denselben Gegenstand, vom 7. Februar 1821. (Amtsblatt pro 1821. No. 18.)

Sechste Unterabtheilung.

Die Viehzucht betreffend.

Verordnung der Königl. Regierung zu Trier, über die Verbesserung der Viehzucht im Herzogthum Westphalen, vom 18. Juny 1819. (Amtsblatt pro 1819. No. 36.)

Verordnung der Königl. Regierung zu Arnsberg über denselben Gegenstand, vom 18. Juny 1819. (Annalen von Kamptz pro 1819. 2tes Heft No. 55. Amtsblatt pro 1819.)

Siebente Unterabtheilung.

Die Viehkrankheiten betreffend.

Publicandum der Königl. Regierung zu Liegnitz, die Ansteckungsfähigkeit des Milzbrandes betr., vom 23. März 1819. (Annalen von Kamptz pro 1819. 1stes Heft No. 68. Amtsblatt pro 1819.)

Publicandum der Königl. Regierung zu Posen über denselben Gegenstand, vom 18. März 1819. (Ebendas. pro 1819. 1stes Heft No. 160. Amtsblatt pro 1819.)

Verordnung der Königl. Regierung zu Cöslin, wegen des Milzbrandes, vom 19. July 1819. (Amtsblatt pro 1819. No. 28.)

Verordnung der Königl. Regierung zu Danzig, über denselben Gegenstand, vom 22. August 1819. (Amtsblatt pro 1819. No. 12.)

Verordnung der Königl. Regierung zu Danzig über denselben Gegenstand, vom 27. Juny 1819. (Amtsblatt No. 27. pro 1819.)

Verordnung der Königl. Regierung zu Berlin über denselben Gegenstand, vom 28. July 1819. (Amtsblatt pro 1819. No. 25.)

Verordnung der Königl. Regierung zu Arnsberg über denselben Gegenstand, vom 31. März 1819. (Amtsblatt pro 1819. No. 24.)

Verordnung der Königl. Regierung zu Aachen über denselben Gegenstand, vom 28. März 1819. (Amtsblatt pro 1819. No. 19.)

Verordnung der Königl. Regierung zu Cleve über denselben Gegenstand, vom 24. März 1819. (Amtsblatt pro 1819. No. 16.)

Verordnung der Königl. Regierung zu Liegnitz über denselben Gegenstand, vom 28. März 1819. (Amtsblatt pro 1819. No. 14.)

Verordnung der Königl. Regierung zu Düsseldorf über denselben Gegenstand, vom 29. April 1819. (Amtsblatt pro 1819. No. 25.)

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Danzig über denselben Gegenstand, v. 27. Juny 1819. (Annalen v. Kamptz pro 1819. 2tes Heft. No. 56. Amtsblatt pro 1819.)

Publicandum der Königl. Regierung zu Frankfurth, wegen Beobachtung der vorgeschriebenen Viehstraßen mit eingetriebenem podolischen Vieh und die Revision der letztern in den Städten betreffend, vom 14. März 1820. (Ebendas. pro 1820. 1stes Heft No. 20.)

Circulair-Rescript der Königl. Ministerien an sämmtliche Königl. Regierungen, die polizeyliche Aufsicht auf das Gewerbe der Viehhändler betr., vom 14. Juny 1820. (Ebendas. pro 1820. 2tes Heft No. 48.)

Publicandum der Königl. Regierung zu Danzig, die Behandlung des an der Tollwuth gestorbenen Viehes betreffend, vom 11. October 1820. (Ebendas. pro 1820. 4tes Heft No. 119.)

Publicandum der Königl. Regierung zu Königsberg, die Abwendung der Viehkrankheiten betreffend, vom 26. December 1820. (Amtsblatt pro 1821. No. 6.)

Achte Unterabtheilung.

Die Pferdekrankheiten betreffend.

Publicandum der Königl. Regierung zu Danzig, die Rotz-, Wurm- und Räude-Krankheit der Pferde betreffend, vom 3. April 1820. (Annalen von Kamptz pro 1820. 2tes Heft No. 95. Amtsblatt pro 1820.)

Neunte Unterabtheilung.

Die Krankheiten unter den Schaafen betreffend.

Von der Schäferey-Gerechtigkeit. (Allgem. Landrecht Th. I. Tit 22. §. 146 — 169.)

Verordnung der Königl. Regierung zu Cöslin, das Treiben der räudigen und unreinen Schaafe betreffend, vom 10. November 1818. (Amtsblatt pro 1819. No. 1.)

Verordnung der Königl. Regierung zu Oppeln, die Erneuerung der gesetzlichen Vorschriften zur Verhütung und gegen die Weiterverbreitung der Räude unter den Schaafheerden, vom 30. Juny 1819. (Amtsblatt pro 1819. No. 29.)

Publicandum der Königl. Regierung zu Frankfurth, das Verfahren bey dem Ein- und Durchtreiben von Schaafviehheerden betreffend, vom 14.

July 1820. (Annalen von Kamptz pro 1820. 3tes Heft No. 83. Amtsblatt pro 1820.)

Verordnung der Königl. Regierung zu Gumbinnen, wie es in Ansehung der räudigen Schaafheerden gehalten werden soll, vom 15. May 1821. (Amtsblatt pro 1821. No. 21. Annalen von Kamptz pro 1821. 2tes Heft No. 37.)

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Oppeln, die Kennzeichen und Kur der ansteckenden Klauenseuche bey dem Schaafvieh betreffend, vom 29. May 1819. (Annalen von Kamptz pro 1819. 2tes Heft No. 58. Amtsblatt pro 1819.)

Circulair=Verordnung an sämmtliche Königl. Regierungen, die Anwendung des Oximel æruginis bey der Klauenseuche der Schaafe betreffend, vom 23. May 1820. (Ebendas. pro 1820. 4tes Heft No. 120.)

Publicandum der Königl. Regierung zu Merseburg, die Maul= u. Klauenseuche betreffend, vom 30. December 1820. (Ebendas. pro 1820. 4tes Heft No. 121. Amtsblatt pro 1820.)

Verordnung der Königl. Regierung zu Danzig, über die Maul= u. Klauenseuche, vom 11. Januar 1821. (Amtsblatt pro 1821. No. 3.)

Publicandum der Königl. Regierung zu Bromberg, über die Mittel wider die Maul= und Klauenseuche, vom 7. März 1821. (Amtsblatt pro 1821. No. 12.)

Publicandum der Königl. Regierung zu Posen in Betreff des Oximel æruginis bey der Klauenseuche der Schaafe, vom 23. May 1821. (Amtsblatt pro 1821. No. 1.)

Publicandum der Königl. Regierung zu Königsberg, die Heilung der Maul= und Klauenseuche betreffend, vom 15. Januar 1821. (Amtsblatt pro 1821. No. 7.)

Verordnung der Königl. Regierung zu Merseburg über denselben Gegenstand, vom 30. December 1820. (Amtsblatt pro 1821. No. 1.)

Verordnung der Königl. Regierung zu Danzig, über die Mittel gegen die Lungenseuche, vom 10. April 1821. (Amtsblatt pro 1821. No. 17.)

Publicandum der Königl. Regierung zu Gumbinnen betreffend die Fäule, auch in Verbindung mit den Lungenwürmern und die Egelkrankheit unter den Schaafen, vom 12. Juny 1821. (Amtsblatt pro 1821. No. 26.)

Publicandum der Königl. Regierung zu Oppeln die Fäule, Lungenwurm und Egelkrankheit unter den Schaafen betreffend, vom 4. April 1821. (Amtsblatt pro 1821. No. 18.)

Publicandum der Königl. Regierung zu Breslau, in Betreff der Fäule, auch in Verbindung mit den Lungenwürmern und der Egelkrankheit unter den Schaafen, vom 14. März 1821. (Amtsblatt pro 1821. No. 11.)

Allerhöchste Cabinets=Ordre die Aufhebung des Unterschieds zwischen der Wolle von den Schaafen der Adlichen und Nichtadelichen im Herzogthum Sachsen, vom 14. November 1820. (G. S. No. 1. pro 1821.)

Rescript an die Churmärksche und Magdeburgsche Kammer, daß sie darauf sehen sollen, daß keine braune Schaafe, am wenigsten aber dergleichen Böcke unter den Heerden gehalten werden. De dato Berlin, den 1. Februar 1769.

(N. C. C.)

Von Gottes Gnaden Friederich, König in Preußen ꝛc. Unsern ꝛc. Welchergestalt die Strumpfwürker aus Halle, unter dem 20sten Januar a. c. Beschwerde geführet, daß die Schaafwolle, so sie auf den Märkten in Quantität kaufen, öfters sehr unrein und mit brauner Wolle melirt befunden wird, und was dieselben deshalb zu verfügen gebeten, solches communiciren Wir anliegend in Abschrift mit Befehl, edictmäßige Verfügung hierunter zu treffen, besonders aber dahin sehen zu lassen, daß keine braune Schaafe am wenigsten aber dergleichen Böcke unter den Heerden gehalten werden. Seynd ꝛc.

Berlin, den 1. Februar 1769.

v. Massow.

An
die Magdeburgsche und Churmärksche Kammer.

Zehnte Unterabtheilung.

Die Beförderung der Obstbaumzucht betreffend.

Vom Pflanzen der Bäume. (Allgem. Landrecht Th. I. Tit 9. §. 285 — 297.)

Wegen der Baumbeschädigungen. (Ebendas. Th. II. Tit. 20. §. 210. 211. 1490.)

Publicandum der Königl. Regierung zu Münster, die Beförderung der Obstbaumzucht betreffend, vom 24. Februar 1819. (Annalen von Kamptz pro 1819. 1stes Heft No. 65. Amtsblatt pro 1819.)

Publicandum der Königl. Regierung zu Minden über denselben Gegenstand, vom 3. März 1819. (Ebendaselbst pro 1819. 1stes Heft No. 65. Amtsblatt pro 1819.)

Publicandum der Königl. Regierung zu Arnsberg über denselben Gegenstand, vom 12. März 1819. (Ebendas. pro 1819. 1stes Heft No. 65. Amtsblatt pro 1819.)

Verordnung der Königl. Regierung zu Danzig über denselben Gegenstand, vom 22. März 1819. (Amtsblatt pro 1819. No. 12.)

Verordnung der Königl. Regierung zu Arnsberg, über denselben Gegenstand, vom 12. März 1819. (Amtsblatt pro 1819. No. 19.)

Rescript des Königl. Ministerii des Handels und des Innern an die Königl. Regierung zu Danzig, das Verfahren gegen Baumfrevler betreffend, vom 25. October 1820. (Annalen von Kamptz pro 1820. 4tes Heft No. 108. Amtsblatt pro 1820.)

Verordnung der Königl. Regierung zu Danzig, die Beförderung der Baumpflanzung betreffend, vom 12. Februar 1820. (Amtsblatt pro 1820. No. 8., und vom 18. März 1821. Amtsblatt pro 1821. No. 13.)

Verordnung der Königl. Regierung zu Danzig, wegen Beschützung der Dünen Pflanzungen gegen fahrlässige und boshafte Beschädigungen, und der deshalb ergangenen Straf-Bestimmungen, vom 31. May 1821. (Amtsblatt pro 1821. No. 24.)

Verordnung der Königl. Regierung zu Cölln, wegen Beförderung der Obstbaumzucht, vom 16. März 1821. (Amtsblatt pro 1821. No. 12.)

Publicandum der Königl. Regierung zu Königsberg, die Beförderung der Baumpflanzungen und Obstbaumzucht betreffend, vom 20. März 1821. (Amtsblatt pro 1821. No. 15.)

Publicandum der Königl. Regierung zu Düsseldorf in Betreff der Erneuerung des Verbots, wegen der Beschädigungen an den Rheinufer-Anpflanzungen, vom 2. April 1821. Amtsblatt pro 1821. No. 17.)

Bestrafung der Holzdiebstähle, vom 7. Juny 1821. (Gesetz-Sammlung No. 8. pro 1821.)

Verordnung der Königl. Regierung zu Königsberg, das Abraupen der Bäume betreffend, vom 5. März 1821. (Amtsblatt pro 1821. No. 13. (Annalen von Kamptz pro 1821. 1stes Heft No. 27.)

Elfte Unterabtheilung.

Die Bienen betreffend.

Von den Bienen. (Allgem. Landrecht Th. I. Tit. 9. §. 118 — 126.)

Verfügung des Königl. Ober-Präsidii der Provinz Brandenburg an die Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. O., die Entfernung der Bienenstöcke von den Straßen und Wegen betreffend, vom 4. November 1820. (Annalen von Kamptz pro 1820. 4tes Heft No. 86. Amtsblatt pro 1820.)

Rescript des Königl. Ministerii des Innern und der Polizey über denselben Gegenstand, vom 28. December 1820. (Ebendas. pro 1820. 4tes Heft No. 87. Amtsblatt pro 1820.)

Zwanzigste Hauptabtheilung.

Forst-Polizey.

Von der Schonung bey der Waldhütung. (Allgem. Landrecht Th. I. Tit. 22. §. 170 — 186.)
Vom Mastungsrecht §. 187 — 196.
Von der Holzungs-Gerechtigkeit §. 197 — 239.
Von Wäldern. (Allgem. Landrecht Th. I. Tit 8. §. 83 — 95.)
Gesetz wegen Untersuchung und Bestrafung der Holzdiebstähle, vom 7. Juny 1821. (G. S. No. 8. pro 1821.)
Publicandum der Königl. Regierung zu Stralsund, betreffend die forstmäßige Behandlung der den Dominialpächtern mit verzeitpachteten Hufenholzungen, vom 1. November 1818. (Annalen von Kamptz pro 1818. 4tes Heft No. 22. Amtsblatt pro 1818.)
Verordnung der Königl. Regierung zu Bromberg, die Anweisung und Veranschlagung der Bauhölzer betreffend, vom 29. März 1819. (Annalen von Kamptz pro 1819. 2tes Heft No. 52. Amtsblatt pro 1819.)
Verordnung der Königl. Regierung zu Stralsund, die in den Königl. Forsten eingeführte neue Forstbenutzungsweise und Holzanweisungen betr., v. 18. May 1819. (Annalen von Kamptz pro 1819. 2tes Heft No. 53. Amtsblatt pro 1819.)
Rescript der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen an das Königliche Ober-Präsidium zu Königsberg über die Frage: ob den Ober-Präsidien die Genehmigung der Veräußerungs-Pläne von Domainen-Forsten, nach den von den Ministerien festgesetzten allgemeinen Grundsätzen zustehe? vom 23. May 1820. (Annalen von Kamptz pro 1820. 2tes Heft No. 11.)
Verordnung der Königl. Regierung zu Trier, die Vereidung sämmtlicher Förster betreffend, vom 23. May 1820. (Annalen von Kamptz pro 1820. 2tes Heft No. 23. Amtsblatt pro 1820.)
Publicandum der Königl. Regierung zu Trier, über die Berechtigung der Gemeinde-Förster zur Tragung von Waffen, vom 3. August 1820. Annalen von Kamptz pro 1820. 3tes Heft No. 27. Amtsblatt pro 1820.)
Verordnung der Königl. Regierung zu Coblenz, die Verhütung der Waldbrände betreffend, vom 22. May 1819. (Amtsblatt pro 1819. No. 31.)
Verordnung der Königl. Regierung zu Cöslin, die Verhütung und Bestrafung der Brandstiftungen in den Wäldern betreffend, vom 15. July 1819. (Ebendas. pro 1819. No. 26.)

Verordnung der Königl. Regierung zu Arnsberg, die Waldbrände betreffend, vom 6. April 1819. (Amtsblatt pro 1819. No. 24.)

Verordnung der Königl. Regierung zu Cöslin, betreffend die gesetzlichen Bestimmungen wegen Verhütung und Bestrafung der Brandstiftungen in den Wäldern, vom 15. Juny 1819. (Annalen von Kamptz pro 1819. 2tes Heft. Amtsblatt pro 1819.)

Publicandum der Königl. Regierung zu Arnsberg, das Einsammeln der Haselnüsse betreffend, vom 21. August 1820. (Ebendas. pro 1820. 3tes Heft No. 28. Amtsblatt pro 1820.)

Verordnung der Königl. Regierung zu Potsdam, wegen der Visitationen nach gestohlenem Holze, vom 30. April 1819. (Annalen von Kamptz pro 1819. 2tes Heft No. 51. Amtsblatt pro 1819.)

Publicandum der Königl. Regierung zu Breslau, wegen Untersuchung und Bestrafung des Holzdiebstahls, vom 7. July 1821. (Amtsblatt pro 1821. No. 28.)

Verordnung der Königl. Regierung zu Berlin, das Zerstören der Vogelnester in den Königl. Forsten betreffend, vom 25. May 1819. (Amtsblatt pro 1819. No. 15.)

Publicandum der Königl. Regierung zu Stralsund, die Bezettelung des aus den Waldungen in die Städte einzubringenden Holzes betreffend, v. 27. Febr. 1821. (Annalen v. Kamptz pro 1821. 1stes Heft No. 26.)

Erste Unterabtheilung.

Die Forst= und Jagd=Contraventionsfälle betr.

Nach dem Antrage der Königl. Regierung zu Magdeburg genehmigen wir hiermit, daß die Forst= und Jagd=Contraventionsfälle in den Privat=Waldungen künftig nicht mehr, wie bisher geschehen, von den Königl. Forst=Bedienten controllirt und zur gesetzlichen Untersuchung angezeigt werden dürfen, sondern daß dies vielmehr den Besitzern der Waldungen, als Jurisdictionsherren, allein zu überlassen sey.

Hiernach hat die Königl. Regierung das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 6. November 1816.

Ministerium der Finanzen.
Zweyte General=Verwaltung.
(gez.) Borsche.

An
die Königl. Regierung zu Merseburg.

Zweyte Unterabtheilung.

Die Schonungen betreffend.

Von den Schonungen bey der Waldhütung.

(Allg. Landrecht. Th. I. Tit. 22. §. 170 — 186.)

Jede Dienstherrschaft und Gemeine muß die in ihrem Dienst stehenden Hirten, Schäfer und anderes Gesinde unter Vorhaltung der gesetzlichen Strafe verwarnen, in die Königl. oder Privat-Schonungen mit keinem Vieh hineinzutreiben, und wenn ihnen, daß solches geschehen, bekannt wird, die Uebertreter dem Forstamte zur Bestrafung anzuzeigen, im Unterlassungsfalle dieselben die geordnete Strafe für jedes in die Schonung übergetretene Vieh, nämlich für jedes Pferd oder Stück Rindpieh 1 Thlr., für jedes Schaaf oder Schwein 8 Gr. zu erlegen schuldig sind. Einem Hirten, Schäfer, Knechte oder anderem gehörig verwarnten Gesinde aber soll, wenn es die Strafe nicht erlegen kann, solche bis zum 4ten Theil derselben für den Denuncianten, aus seinem zu fordern habenden Lohne und sonstigen Vermögen, so weit solches dazu reichet, beygetrieben, und überdies der Uebertreter nach Maaßgabe der öftern Wiederholung und Anzahl des Viehes auf einen oder mehrere Monate zur Zuchthausstrafe nebst derbem Willkommen verurtheilt, und diese Strafe gegen solche Contravenienten ohne alle Nachsicht vollstreckt werden. Publ. v. 18. Sept. 1784. p. 2962. VII. — Das vorgedachte festgesetzte, nach dem R. v. 11. Jan. 1790. p. 2853. VIII. Rabe, I. II. nicht blos von der wirklich gepfändeten, sondern von allen in der Schonung betroffenen Stücken zu entrichtende Pfandgeld soll zwar in der Regel den Schadensersatz unter sich begreifen; wird aber die Contravention wiederholt, oder ist selbige gleich das erstemal mit erschwerenden Umständen verknüpft, besonders aber in einer schon angepflogenen Schonung begangen, und dadurch dem Augenscheine nach ein beträchtlicher Schaden verursacht worden; so muß außer dem Pfandgelde, so den Eigenthümer der Heerde trifft, auch noch gegen Hirten oder Schäfer auf eine nachdrückliche Leibes- und allenfalls Festungsstrafe erkannt werden. In Fällen endlich, wo der Eigenthümer der Heerde oder auch ein Dritter den Schäfer oder Hirten zu der Contravention veranlaßt, oder verleitet hätte, muß ein solcher Socius delicti mit Erlegung des doppelten oder 4fachen Betrages des Pfandgeldes, im Unver-

mögensfalle aber mit verhältnißmäßiger Leibesstrafe belegt werden. — Kann die Dienstherrschaft, wenn ihr Vieh in einer Schonung angetroffen worden, sich über die im vorgedachten Publ. geordnete Vorschrift ausweisen, so ist dieselbe von aller Verantwortung und Strafe frey; hat dieselbe aber die Belehrung und Warnung unterlassen, oder wird sie auch überführt, nach geschehener Belehrung und Warnung, daß das Gesinde dennoch das Vieh in eine Schonung übergehen lassen, erfahren, und solches nicht angezeigt zu haben, als wogegen sie nach Bewandniß der Umstände sich eidlich reinigen zu müssen verbunden seyn soll, so wird dafür gehalten, daß das Ueberhüten in die Schonungen mit ihrem Wissen und Willen geschehen sey, und sie soll also, als wenn sie es selbst gethan, oder ausdrücklich befohlen hätte, die Strafe für jedes in die Schonung übergetretene Stück Vieh zu erlegen schuldig seyn.

Viehtreiber sollen nicht in den Schonungen der Forsten hüten, bey empfindlicher Leibes-, und im Wiederholungsfalle, bey Vermeidung 3 und 6monatlicher, auch wohl noch stärkerer Festungsarbeit, Publ. v. 21. Sept. 1796. p. 1498. XI. Rabe, 557. III. (Siehe Repertorium v. Hoffmann.)

Dritte Unterabtheilung.

Das Sammeln der Ameisen-Eyer betreffend.

Ameisen-Eyer in den Forsten zu sammeln, ist im Allgemeinen verboten, (Publicandum der Kurm. Kr. u. Dom. Kammer v. 15. July 1800.) und nur denen gestattet, welche von Seiten des Königl. Hofmarschallamts zum Einsammeln, der für die jungen Fasanen erforderlichen Eyer in den benachbarten Forsten einen Erlaubnißschein erhalten haben; sie dürfen aber keinen Handel mit Ameisen-Eyern treiben. (Verordnung der Kurm. Reg. vom 10. July 1810. Repertorium der Polizey-Gesetze für Berlin.)

Einundzwanzigste Hauptabtheilung.

Jagd-Polizey.

Vom Thierfange. Allgem. Landrecht Th. I. Tit. 9. §. 107 — 117.)
Wegen der Tauben §. 111 — 114.
Von der Jagd §. 127 — 129.
Von der Jagdfolge §. 130 — 140.
Von Wildschäden und deren Verhütung §. 141 — 148.
Fälle wo das Wild auch ohne Jagdgerechtigkeit gefangen oder getödtet werkann §. 149 — 157.
Von Jagdgerechtigkeiten auf fremden Revieren §. 158 — 164.
Von Koppeljagden §. 165 — 169.
Was jagdbare Thiere sind. (Allg. Landrecht Th. II. Tit. 16. §. 31 — 36.)
Hohe, mittlere und niedere Jagd §. 37. 38.
Verleihung des Jagdregals an Privat-Personen §. 39.
Einschränkungen der Jagdgerechtigkeit §. 44 — 63.
Von Hunden auf fremden Jagdrevieren §. 64 — 68.
Schlesische Jagd- und Forst-Ordnung für das flache Land §. 315. (Glossen zum Preuß. Criminalrecht.)
In Betreff der confiscirten Jagdflinten §. 117.
Abgepfändetes Jagdgeräth §. 118. (von Strombeck, Zusätze zum 20. Titel des Allgem. Landrechts.)
Wolfsjagden §. 330. (Entwurf eines zweyten Anhangs zum Allgemeinen Landrecht v. Goßler.)
Publicandum der Königl. Regierung zu Stralsund, die Abschaffung mehrerer Mißbräuche bey der Jagd-Benutzung betreffend, vom 1. November 1818. (Annalen von Kamptz pro 1818. 4tes Heft No. 24. Amtsblatt pro 1818.)
Rescript der Königl. Ministerien der Polizey, des Innern und der Finanzen, das Schießen des Schwarzwildprets in der Schonzeit betreffend, vom 15. Januar 1819. (Annalen von Kamptz pro 1819. 1stes Heft No. 69. Amtsblatt pro 1819.)
Verordnung der Königl. Regierung zu Arnsberg, Schluß der kleinen Jagd, Schonungszeit des Wildprets, und Verbot des frey im Walde und auf den Feldern Herumlaufens der Hunde und Katzen betreffend, vom 13. Januar 1819. (Amtsblatt pro 1819. No. 6.)
Rescript des Königl. Ministerii des Innern an die Königl. Regierung zu Cleve, die Hegung des Schwarzwildes betreffend, vom 19. November 1819. (Annalen von Kamptz pro 1819. 4tes Heft No. 10.)

Publicandum der Königl. Regierung zu Cölln, die Wolfsjagden betreffend, vom 4. Februar 1820. (Annalen von Kamptz pro 1820. 1stes Heft No. 62. Amtsblatt pro 1820.)

Publicandum der Königl. Regierung zu Bromberg, wegen Ausrottung der Wölfe, vom 29. August 1820. (Annalen von Kamptz pro 1820. 3tes Heft No. 82. Amtsblatt pro 1820.)

Publicandum der Königl. Regierung zu Königsberg, über denselben Gegenstand, v. 24. November 1820. (Annalen von Kamptz pro 1820. 4tes Heft No. 28. Amtsblatt pro 1820.)

Publicandum der Königl. Regierung zu Aachen, über denselben Gegenstand, vom 16. April 1821. (Amtsblatt pro 1821. No. 17.)

Publicandum der Königl. Regierung zu Stettin, die Ausstellung der Lehrbriefe für ausgelernte Jäger betreffend, vom 18. December 1819. (Annalen von Kamptz pro 1819. 4tes Heft No. 11. Amtsblatt pro 1819.)

Circular=Verfügung des Königl. Finanz=Ministers an sämmtliche Königl. Regierungen, die Herabsetzung der Prämien für Anzeige eines Wilddiebs betr., vom 3. April 1820. (Ebendas. pro 1820. 2tes Heft No. 25.)

Verordnung der Königl. Regierung zu Coblenz, die Jagdfrohnden in den ehemals Nassauschen Ländertheilen betreffend, vom 26. Juny 1820. (Ebendas. pro 1820. 2tes Heft No. 26. Amtsblatt pro 1820.)

Verordnung der Königl. Regierung zu Bromberg, wegen der Wildprets=Atteste, vom 2. Februar 1821. (Amtsblatt pro 1821. No. 8.)

Publicandum der Königl. Regierung zu Münster, den Gebrauch der Schießgewehre und das Recht zu jagen betr., vom 7. Sept. 1820. (Annalen von Kamptz pro 1820. 3tes Heft No. 29. Amtsblatt pro 1820.)

Publicandum der Königl. Regierung zu Arnsberg, die Ausübung der Jagd betreffend, vom 29. August 1820. (Ebendas. pro 1820. 3tes Heft No. 30. Amtsblatt pro 1820.)

Erste Unterabtheilung.

Die Schonung der Fasanen betreffend.

Publicandum wegen Schonung der Fasanen, de dato Berlin, den 29. März 1785.

(N. E. S.)

Seine Königl. Majestät von Preußen Unser allergnädigster Herr, haben mißfällig in Erfahrung gebracht, daß nicht nur von denen Gutsbesitzern, welche keine eigene Fasanerien haben, sondern jedem Jagdberechtigten, und sogar denen, welchen keine Jagd=Gerechtigkeit zustehet, die Fasanen weggeschossen, eingefangen, und ihre Nester gestöret und verdorben werden.

Nun ist bereits durch das Edict vom 31sten October 1703 und dessen Erneuerungen vom 8ten November 1721, und 11ten

April 1722 bey 50 Thlr., und nach Befinden zu erhöhenden Strafe verboten worden, einen Fasanen zu fangen, zu beschädigen oder zu tödten, vielmehr soll sich jeder enthalten, den Fasanen in oder außerhalb der Fasanen-Gärten zu schaden, sie zu verfolgen, in ihrem Flug, Ruhestand oder Brüteörter zu stören, ihre Nester zu beunruhigen oder zu verderben, und auszunehmen. Nur denen Particuliers, welche sich auf eigene Kosten Fasanerien anlegen, ist erlaubet worden, Fasanen zu schießen, einzufangen, oder sich derselben sonst zu bemächtigen; jedoch mit der Bedingung, daß wenn einer denselben etwa ein paar Meilen oder noch weiter davon, oder wohl gar in einer benachbarten Provinz ein ander Gut hätte, woselbst keine Fasanerien angeleget worden, ihn daselbst Fasanen zu schießen, oder einzufangen nicht frey stehe, sondern solches auf das Gut und die Jagden, welche er durch ersteres und daselbst besitzet, wo die Fasanerie angelegt ist, eingeschränkt seyn solle. Eben so wenig ist derjenige zur ferneren Fasanen-Jagd berechtigt, welcher nur eine Fasanerie anleget, um sich in den Besitz dieser Jagd zu setzen, ohne sich weiter um die Erhaltung und Verbesserung der Fasanerie zu bekümmern, vielmehr ist daselbst befohlen, solche fortzusetzen, zu verbessern, und von allen Stücken, die dazu gehören, nichts mit Vorsatz zu unterlassen, in welchem Fall Sr. Majestät vorbehalten bleibet, denjenigen, welche sich dergleichen zu Schulden kommen lassen, sofort und ipso facto die Fasanenjagd bey vorerwähnter Strafe zu untersagen.

Da aber die Verordnungen zeither schon außer Acht gelassen, und die mit vielen Kosten, sowohl von Sr. Königl. Majestät als von verschiedenen Gutsbesitzern angelegte Fasanerien unverantwortlich ruinirt worden, so werden die erwähnten Gesetze hierdurch von neuem in Erinnerung gebracht, und bestätigt, mit dem Beyfügen, daß jeder, welcher künftig auf seinem Gute eine Fasanerie anlegen will, solches dem Königl. General-Forst-Departement, wie vorhin der ehemaligen Jagd-Canzley anzeigen muß.

Uebrigens soll demjenigen, welcher eine Uebertretung des Gesetzes anzeigt, von der darauf gesetzten Geldstrafe auf jeden erwiesenen Contraventionsfall der vierte Theil gegeben werden, das übrige aber zur Hauptforst-Kasse fließen.

Seine Königl. Majestät befehlen zugleich so gnädig als ernstlich, diese Verordnung nicht nur allenthalben öffentlich bekannt zu

machen, sondern sich bey Vermeidung der darin festgesetzten Strafe darnach schuldigst und unterthänigst zu achten.

Gegeben Berlin, den 29. März 1785.

(L. S.)

Auf Seiner Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Frh. von der Schulenburg.

Zweyte Unterabtheilung.

In Betreff des Mitnehmens der Hunde in die Heiden.

Extract aus dem Edict vom 15. November 1713., vom Hunde-Knütteln in den Heiden 2c.

(E. S.)

Wir verordnen hiermit zum Ersten und befehlen, daß kein Bauer oder anderer Unterthan einen Hund mit sich in die Heiden und Wälder nehmen soll, bey Strafe eines halben Thalers, so oft er hiewider handelnd betroffen wird, und soll überdem der Hund sofort todtgeschossen werden; andere, sowohl Einheimische als Auswärtige, wenn sie durch unsere gehegte Wälder und Wildnisse zu reisen gemüßiget werden, sollen die Hunde, so lange sie in den Wäldern sind, entweder zu sich auf den Wagen nehmen, oder an Stricken führen, und durchaus nicht frey laufen lassen, widrigenfalls die Hunde todtgeschossen und die Einheimischen überdem zur willkührlichen Strafe gezogen werden sollen, würde auch durch sothane frey gelassene Hunde einiges Wildprett, es habe Namen wie es wolle, verletzt oder gar getödtet werden, so soll der Verbrecher die in unserer Holzordnung enthaltene Strafe, als wäre es mit Vorsatz gehetzet oder geschossen worden, zu erlegen schuldig seyn.

Ferner und zum Andern 2c. Drittens wollen wir hiermit die zum öftern publicirte Edicte und Verordnungen, wegen Knüttelung der Hunde dergestalt ernstlich wiederholet haben, daß ein jeder, insonderheit Hirten und Schäfer, wie auch alle die, so an und auf unsern Wildfuhren und Gehegen einige Hütung haben, worunter wir auch die von Adel, welche solches Beneficii der Hütung genießen, verstanden haben wollen, ihre Hunde fleißiger, als bishero geschehen, knütteln, und ihnen solche Knüttel anlegen sollen, die

in der Länge drittehalb Werkschuh, (in der erneuerten V. vom 22 Jun. 1800. Rep. Forts. 3. S. 579. ist die Länge von $1\frac{1}{2}$ bis $2\frac{1}{2}$ Fuß bestimmt;) und sechs Zoll in der Circumferenz oder Dicke der Mitte und also die gebührende Größe haben, zu welchem Ende dann ein jeder bey unsern Heidereutern und Haasenhegern, die Knüttel vor seine Hunde auszulösen, hiermit befehligt seyn soll. Die Verbrecher sollen zuvörderst ihrer Hunde beraubet, und nach darüber mit der in unserer Jagd- und Holzordnung ausgedrückten Strafe ohnfehlbar beleget werden; und weil die Bauern und Feldhüter, bey Scheuchung des Wildes von der Saat, ihren Hunden gemeiniglich die Knüttel abnehmen, damit dieselben im Durchlaufen am Getreide nicht zu viel Schaden thun, und dasselbe niederschleifen, solches aber anderer, daraus entstehenden Inconvenienzien halber nicht gestattet werden kann; also sollen sie entweder ihre Hunde an einer Hespe lähmen, oder denselben Schleif-Knütttel anhangen; als womit im Getreide so viel Schaden, wie mit den Quer-Knütteln nicht geschehen kann, bey Vermeidung vorhin angedeuteter Strafe rc. Gegeben Berlin, den 15. November 1713.

Friedrich Wilhelm.

Extract aus dem Edict, wie es mit den Hunden gehalten werden soll rc., vom 17. März 1725.

(E. S.)

§. 3. Die sowohl in Unsern als den adelichen Dörfern befindlichen Schäfer- Kuh- und andere Hirten-Hunde müssen, wie in der Holzordnung Tit. 28. §. 1. beschrieben ist, in der Setzzeit nicht allein am Stricke geführet, sondern ihnen auch der Knüppel von $2\frac{1}{2}$ Werkschuh in der Länge, und 6 Zoll in der Runde, angehangen werden; außer der Setzzeit kann aber der Hirte den Hund ohne den Strick wohl laufen lassen, jedoch niemals ohne den Knüppel.

§. 4. Die Bauerhunde müssen zu keiner Zeit, weder nach den Wäldern noch Feldern mitgenommen, sondern allemal zu Hause gelassen werden, und sind die von sich selbst auslaufenden auf dem Hofe an der Kette fest zu legen. Im Fall aber an einigen Orten, wo das Roth- und Schwarz-Wildprett den Feldfrüchten großen Schaden zufüget, selbiges mit Hunden abzukehren, unumgänglich

von nöthen ist. alsdann muß solches, wie in der Holzordnung am angeführten Orte angezeiget wird, mit geknüppelten, oder von solchen Hunden geschehen, denen die Hesse hinten abgeschnitten ist; und muß das Wild auf diese Weise nur bloß abgekehret oder abgetrieben, keinesweges aber gehetzt werden.

§. 5. Wenn nun Jemand diesem auf vorbemeldete Art Anbefohlenen nicht gebührend nachleben, sondern wider Verhoffen die Hunde entweder vorsätzlich herumlaufen, oder sie vorgeschriebenermaaßen nicht verwahren sollte; so soll der Benachbarte von Adel, Beamte, Pächter, Heidereuter, Haasenheger, Heideläufer oder auch Schütze denjenigen, welchem die im freyen Felde angetroffenen Hunde gehören, das erste mal warnen, und zur Beobachtung dieses unsers Edicts gehörig erinnern, falls er aber dieselben auf solche Art zum zweyten mal antrifft, soll er sie suchen aufzugreifen, und wenn solches nicht zu bewerkstelligen seyn mögte, auf der Stelle todt schießen, da dann der, dem die aufgefangenen oder todt geschossenen Hunde angehören, demjenigen, welcher sie aufgefangen oder todt geschossen hat, für jeden Hund 6 Gr. Fang- oder Schießgeld, nebst Einem Rthlr. Strafe ohne Ausrede erlegen soll. Dafern aber ein solcher Uebertreter dieses Edicts sich an gemeldete Strafe nicht kehret, sondern dennoch nach wie vor vorsätzlich, oder aus Nachlässigkeit die Hunde frey herumlaufen lässet, so sollen vorbenannte Personen solches Unserm Forstamte sofort anzeigen, damit sodann der Verbrecher zu härterer Strafe gezogen werden könne. Wir befehlen also ꝛc.

Berlin, den 17. März 1725.

Friedrich Wilhelm.

Zweyundzwanzigste Hauptabtheilung.

Von der Fischerey.

Von der Fischerey. (Allgem. Landrecht Th. I. Tit. 9. §. 170 — 175.)
Von Fischen in geschlossenen und ungeschlossenen Gewässern §. 176 — 183.
Polizey-Gesetze bey Ausübung der Fischerey §. 184 — 190.
Schranken der Fischerey-Gerechtigkeit §. 191 — 192.

Dreyundzwanzigste Hauptabtheilung.

Bergwerks-Polizey.

(Allgem. Landrecht Th. II. Tit. 16. §. 69. et seqq.)

Publicandum des Königl. Ober-Bergamts zu Bonn, die Bergwerks-Polizey betreffend, vom 27. July 1819. (Annalen von Kamptz pro 1819. 3tes Heft No. 68.)

Von derselben Behörde, die Unglücksfälle beym Bergbau betreffend, v. 30. Januar 1821. (Ebendas. pro 1821. 1stes Heft No. 91.)

Von derselben Behörde, die Rettungs-Apparate betr., vom 11. Februar 1821. (Ebendas. pro 1821. No. 92. 1stes Heft. Siehe Repert. 3ter Theil S. 551.)

Vierundzwanzigste Hauptabtheilung.

Gestüt-Sachen.

Publicandum der Königl. Regierung zu Minden, die Vertheilung der von des Königs Majestät zur Aufmunterung der Pferdezucht im hiesigen Regierungs-Bezirk bewilligten Prämien betreffend, vom 29. November 1818. (Annalen von Kamptz pro 1818. 4tes Heft No. 23. Amtsblatt pro 1818.)

Publicandum der Königl. Regierung zu Arnsberg, polizeyliche Maaßregeln wegen Umherführen der Beschäler betr., vom 9. May 1820. (Ebendas. pro 1820. 2tes Heft No. 27. Amtsblatt pro 1820.)

Publicandum der Königl. Regierung zu Breslau, die aufzustellenden Landbeschäler betreffend, vom 12. Februar 1821. (Amtsblatt pro 1821. No. 7.)

Publicandum der Königl. Regierung zu Coblenz, das Gewerbe der Hengstreuter betr., vom 29. Januar 1821. (Amtsblatt pro 1821. No. 6.)

Verordnung der Königl. Regierung zu Merseburg, wegen des Ankaufs der Remontepferde in der Provinz Sachsen betreffend, vom 24. April 1821. (Amtsblatt pro 1821. No. 17.)

Publicandum der Königl. Regierung zu Frankfurth a. d. O. über denselben Gegenstand, v. 21. April 1821. (Amtsblatt pro 1821. No. 18.)

Publicandum der Königl. Regierung zu Potsdam, über denselben Gegenstand, vom 21. April 1821. (Amtsblatt pro 1821. No. 18.)

Publicandum der Königl. Regierung zu Magdeburg, über denselben Gegenstand, vom 24. April 1821. (Amtsblatt pro 1821. No. 18.; und vom 30. April 1821. Amtsblatt pro 1821. No. 19.)

Fünfundzwanzigste Hauptabtheilung.

Post = Sachen.

Das Postwesen betreffend. (Allgem. Landrecht Th. II. Tit 15. §. 141.)
Brieferbrechung (Ebendas. Th. II. Tit. 20. §. 1370 — 1377.)
Arretirung eines mit der Post Reisenden. (Ebend. Th. II. Tit. 15. §. 217.)
Verordnung wegen des Zwangsgebrauchs der Extra=Post=Fuhren, vom 26. May 1820. (Ges. Samml. pro 1820. No. 7. pag. 7.)
Rescript des Königl. Ministerii des Innern an die Königl. Regierung zu Magdeburg, die Verpflichtung der Pferde haltenden Einwohner zur Unterstützung der Posthaltereyen betreffend, vom 5. Januar 1821. (Annalen von Kamptz pro 1821. 1stes Heft No. 19.)
Circulare an sämmtliche Königl. Postämter, wegen der Relais bey Reisen, allerhöchster und höchster Personen, vom 2. März 1821. (Ebendas. pro 1821 1stes Heft No. 22.)
Circulare an sämmtliche Königl. Postämter über denselben Gegenstand, vom 27. März 1821. (Ebendas. pro 1821. 1stes Heft No. 23.)
Rescript des Königl. Ministerii des Innern an die Königl. Regierung zu Bromberg, die Verpflichtung der Pferde haltenden Eingesessenen zu Vorspannsstellungen bey außerordentlichen Gelegenheiten, besonders zur Unterstützung des Post=Fuhrwesens betr., v. 11. April 1821. (Ebendas. pro 1821. 2tes Heft No. 31.)
Circulare des Königl. General=Postamts an sämmtliche Preuß. Post= und Postwärter=Aemter, die raschere Beförderung der Extra=Posten betr., vom 11. Juny 1821. (Ebendas. pro 1821. 2tes Heft No. 33.)
Circulare des Königl. General=Postamts an sämmtliche Königl. Postämter, die Bestellung der nach Orten des platten Landes bestimmten Briefe betr., vom 25. Juny 1821. (Ebendas. pro 1821. 2tes Heft No. 34.)
Bekanntmachung des Königl. General=Postamts, die Trinkgelder der die ordinaire Post fahrenden Postillons betreffend, vom 23. Juny 1820. (Ebendas. pro 1820. 2tes Heft No. 21.)
Circulare des Königl. General=Postamts an sämmtliche Postämter, die Einschränkung des Zwangsgebrauchs der Extrapostfuhren betr., vom 3. July 1820. (Ebendas. pro 1820. 3tes Heft No. 21.)

* * *

Allgemeine Postordnung, v. 26. November 1782. (N. C. S. pro 1782.)
Königl. Extrapost=Verordnungen, vom 22. October 1800. (N. C. S. pro 1800.; auch Hoffmanns Repertorium 3ter Theil.)

Sechsundzwanzigste Hauptabtheilung.

Ueber die bürgerlichen Verhältnisse der Juden.

Rescript der Königl. Ministerien für Gewerbe und Handel, und des Innern, die den Juden ohne Consens nachzulassende Betreibung von Handwerken betreffend, vom 8. September 1820. (Annalen von Kamptz pro 1820. 3tes Heft No. 35.)

Verordnung des allgemeinen Polizey-Departements, die bürgerlichen Verhältnisse der Juden betreffend, vom 12. May. 1812.

Alle diejenigen jüdischen Glaubens-Genossen, männlichen und weiblichen Geschlechts, welche von der Obrigkeit zwar nicht die bestimmte Erlaubniß zu ihrem Aufenthalte im Lande erhalten haben, aber durch Atteste der zeitigen Aeltesten der Judenschaft eines jeden Ortes nachweisen, daß sie vor der Publication des Edicts vom 11ten März 1812 sich bereits im Lande befunden, und am Orte ihres Aufenthalts, als Disponenten, Buchhalter, Lehrer, Rabbiner, Gelehrte, Künstler, Studenten, Handlungs- und Gewerbs-Gehülfen oder Dienstboten, oder durch andere erlaubte Nahrungszweige sich redlich erhalten haben, sollen als Staatsbürger betrachtet werden, wenn sie den Vorschriften des §. 3. des Edicts genügen.

Es sind daher von den zur Zeit der Publication des Edicts im Lande befindlich gewesenen sogenannten unvergeleiteten Juden, nur die Vagabonden und diejenigen, welche sich in das Land geschlichen haben, fortzuschaffen; wobey es sich jedoch von selbst versteht: daß selbst diese, insofern sie krank sind, bis zu ihrer Genesung am Orte ihres Aufenthalts gelassen werden können.

Rescript des Königl. Ministerii des Innern, die bürgerlichen Verhältnisse der Jüdinnen betreffend, aufgenommen in das Publicandum der Litthauischen Regierung, vom 18ten September 1814.

Der §. 34. des Edictes vom 11. März 1812., begreift allerdings auch das weibliche Geschlecht mit, und gilt also alles, was von fremden Juden statt findet, auch von fremden Jüdinnen.

Das Gesetz gestattet zwar diesen letztern eine Verehelichung mit, keinesweges aber einen außerehelichen Aufenthalt bey hiesigen Staatsbürgern, und folgt daraus von selbst, daß der Vorwand einer künftigen Heirath, nie zur Aufnahme und Duldung einer fremden Jüdinn dienen darf.

Dritter Abschnitt.

Die ausübende Polizey.

Erste Hauptabtheilung.

Die Gesetz-Kenntniß betreffend.

Erste Unterabtheilung.

Einleitung des Allgemeinen Landrechts.

Von den Gesetzen überhaupt §. 1.
In Hinsicht besonderer Provinzial-Verordnungen und Statuten, einzelner Gemeinheiten und Gesellschaften §. 2.
Ingleichen der Gewohnheitsrechte und Observanzen §. 3. 4.
In Betreff der von dem Landesherrn in einzelnen Fällen, oder in Ansehung einzelner Gegenstände getroffenen Verordnungen §. 5.
Von der Abfassung der Gesetze §. 7 — 9.
Publication der Gesetze §. 10. 11.
Verpflichtung der Einwohner des Staats, sich von den, einen Jeden betreffenden Gesetzen, Kenntniß zu verschaffen §. 12.
Unwissenheit gehörig publicirter Gesetze entschuldigt nicht §. 12.
Nur in dem Falle, wo vorhin erlaubte oder als gleichgültig angesehene Handlungen durch Strafgesetze eingeschränkt oder verboten worden, soll der Uebertreter mit der Entschuldigung, ohne Vernachlässigung seiner Pflichten, von dem Verbote nicht unterrichtet gewesen zu seyn, gehört werden. §. 13.
Anwendung der Gesetze §. 14 — 21.
Wen die Gesetze verbinden §. 22 — 27.
In Bezug auf die beweglichen Sachen §. 28 — 31.
Bey unbeweglichen Sachen §. 32.
Bey der Form der Handlung §. 33.
In Ansehung der Fremden §. 34 — 42.
In Betreff der Auslegung der Gesetze §. 46 — 58.
Ingleichen wegen der Aufhebung der Gesetze §. 59 — 72.

Zweyte Unterabtheilung.

Die Königl. Allerhöchsten Cabinets = Ordres, älteren Edicte und die Ministerial = Verordnungen betreffend.

Circular = Rescript des Königl. Ministerii des Innern über die Anwendung der, sich auf die Verfassung und Verwaltung beziehenden ältern Verordnungen und Edicten in den wiedervereinigten und neuen Provinzen, vom 3. Januar 1817. (Annalen von Kamptz pro 1817. 1stes Heft No. 1.)

Rescript des Königl. Staats = Ministerii, wegen Bekanntmachung allgemeiner Ministerial = Verfügungen, vom 28. Februar 1817. (Ebendas. pro 1817. 1stes Heft No. 2.)

Circular = Verfügung des Königl. Staats = Ministerii, den Abdruck allgemeiner Ministerial = Verordnungen betr., vom 8. April 1818. (Ebendas. pro 1818. 2tes Heft No. 2.)

Rescript der Königl. Ministerien der Geistlichen =, Unterrichts = und Medizinal = Angelegenheiten, des Innern und der Polizey und der auswärtigen Angelegenheiten, den Abdruck der Königl. Allerhöchsten Cabinets = Ordres in den öffentlichen Blättern betr., vom 25. May 1820. (Ebendas. pro 1820. 2tes Heft No. 2.)

Dritte Unterabtheilung.

Die Gesetz = Sammlung betreffend.

Verordnung und nähere Ausführung und Anwendung der Gesetze, vom 27. October 1810. u. 28. März 1811., über die allgemeine Gesetz = Sammlung und die Einrichtung der Amtsblätter in den Rhein = Provinzen, vom 9. Juny 1819. (Gesetz = Sammlung pro 1819. No. 14. S. 148.)

Rescript des Königl. Ministers des Innern an die Königl. Regierung zu Breslau, die Haltung der Gesetzsammlung von Seiten der Landräthlichen Büreaus betr., vom 4. Februar 1821. (Annalen von Kamptz pro 1821. 1stes Heft No. 5.; und v. 12. Februar 1819. Ebendas. pro 1819. 2tes Heft No. 2.; und vom 20. April 1819. Ebendas. pro 1819. 2tes Heft No. 8.)

Verordnung der Königl. Regierung zu Erfurt, über denselben Gegenstand, vom 29. Januar 1821. (Annalen von Kamptz pro 1821. 1stes Heft No. 6.)

Rescript des Königl. Ministerii des Innern an die Königl. Regierung zu Posen, über denselben Gegenstand, vom 28. April 1820. (Annalen von Kamptz pro 1820. 2tes Heft No. 1.)

Vierte Unterabtheilung.

Die Amtsblätter betreffend.

In Betreff der Einrichtung der Amtsblätter in den Rheinischen Provinzen, vom 9. Juny 1819. (Gesetz-Samml. pro 1819. No. 14.)

Rescript des Königl. Geheimen Staats-Ministerii, die Bekanntmachung allgemeiner Verordnungen durch das Amtsblatt betr., vom 30. December 1817. (Annalen v. Kamptz pro 1817. 4tes Heft No. 3.)

Rescript des Königl. Ministers des Innern an die Königl. Regierung zu Merseburg, die unentgeldliche Verabfolgung der Amtsblätter betreffend, vom 6. Januar 1818. (Annalen v. Kamptz pro 1818. 1stes Heft No. 10.)

Circular-Verfügung des Königl. Ministers des Innern, die Aufnahme der Bekanntmachungen der Behörden in die Amtsblätter betreffend, vom 17. August 1819. (Annalen von Kamptz pro 1819. 3tes Heft No. 1.)

Rescript des Königl. Ministers des Innern an die Königl. Regierung zu Münster, über die Verpflichtung der Auscultatoren die Amtsblätter zu halten, vom 17. Januar 1820. (Annalen von Kamptz pro 1820. 1stes Heft No. 6.)

Rescript des Königl. Ministers des Innern an die Königl. Regierung zu Potsdam, die Aufnahme gerichtlicher und nicht geeigneter Bekanntmachungen in die Amtsblätter betr., vom 10. Februar 1821. (Annalen von Kamptz pro 1821. 1stes Heft No. 7.)

Rescript des Königl. Ministers des Innern an die Königl. Regierung zu Düsseldorf, über denselben Gegenstand, vom 6. Februar 1821. (Annalen von Kamptz pro 1821. 1stes Heft No. 8.)

Rescript des Königl. Ministers des Innern an die Königl. Regierung zu Bromberg, die Verabreichung der Amtsblätter an die Gensd'armerie betreffend, vom 1. Juny 1821. (Annalen v. Kamptz pro 1821. 2tes Heft No. 12.)

Circular-Rescript der Königl. Ministerien der Medizinal-Angelegenheiten und des Innern und der Polizey, die unentgeldliche Verabreichung der Amtsblätter an die Kreis-Physiker betr., vom 26. Juny 1821. (Annalen von Kamptz pro 1821. 2tes Heft No. 13.)

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Liegnitz, wegen gehöriger Publikation des Amtsblatts, vom 26. Juny 1819. (Annalen v. Kamptz pro 1819. 2tes Heft No. 17.)

Rescript der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen an die Königl. Regierung zu Liegnitz, die Aufnahme von Privat-Bekanntmachungen in dem zum Amtsblatt gehörigen Anzeiger, v. 10. May 1819. (Annalen v. Kamptz pro 1819. 2tes Heft No. 9.)

Zweyte Hauptabtheilung.

Die dienstlichen Verhältnisse der Beamten betr.

Erste Unterabtheilung.

Im Allgemeinen.

Vergehungen bey Erlangung eines Amts. (Allgem. Landrecht Th. II. Tit. 20. §. 323 — 332.)
Bey Verwaltung desselben §. 333 — 340.
Pflichtwidriges Verfahren der Vorgesetzten §. 342 — 347.
Vergehungen wider die Subordination §. 352 — 356.
Strafe der Vorgesetzten, die ihre Untergebenen mißhandeln §. 354.
Strafe der Bestechung §. 360 — 361.
Strafe des Richters, der von Partheyen Geschenke annimmt §. 366. 367.
Strafe dessen, der sie ihm anbietet §. 368 — 370.
Strafe pflichtwidriger Handlungen des Richters aus Leidenschaft §. 371.
Aus Fahrlässigkeit §. 372.
Im Amte verübte Injurien §. 362.
Unordentliche Lebensart §. 363 — 364.
Vergehungen mittelbarer Beamten §. 365.
Strafe des Beamten, der wissentlich über einen Arrestanten in 48 Stunden die Untersuchung nicht eröffnet §. 381 — 385.
Der durch pflichtwidrige Verzögerung den Arrest verlängert §. 384.
Der einen Unschuldigen vorsätzlich zur Criminal-Untersuchung zieht §. 385.
Der die durch Gesetz und Urtheil festgesetzte Strafe vorsätzlich überschreitet §. 388 — 392.
Der eigenmächtig eine gelindere Strafe vollzieht §. 393 — 394.
Der ein Verbrechen verschweigt oder unterdrückt, oder dem Verbrecher Zeit und Raum läßt zu entkommen §. 395 — 397.
Der andere Unrichtigkeiten bey der Untersuchung begeht §. 398.
Der gerichtliche Unterhandlungen und Vermerke verfälscht §. 399 — 401.
Untersagung des Consilirens in Sachen, die zu Jemandes Entscheidung gelangen können §. 402.
Untersagung des Mitbietens der Justizbedienten bey öffentlichen Verkäufen, welche sie dirigiren §. 408.
Gebrochene Amtsverschwiegenheit §. 357 — 359.
Strafe der Finanzbedienten, welche Personen in Verhaft nehmen, ohne sie vorschriftsmäßig abzuhören oder sie abzuliefern §. 409 — 417.

Strafe der Polizey-Beamten, welche die Uebertretung der Polizey-Gesetze dulden und sie nicht zu gehöriger Ahndung anzeigen §. 458 — 460.

* * *

Vorsätzliche Pflichtverletzung der Beamten §. 119. (von Strombeck, Zusätze zum 20. Tit. des Allgem. Landrechts.)
Erlittene Zuchthausstrafe der Beamten §. 123.
Schuldenmachen der Beamten §. 126 — 129.
Bestechung der Polizey-Offizianten §. 130. 131.

* * *

Königl. Allerhöchste Cabinets-Ordre, wegen der Bestrafung der Dienstvergehen in den Rhein-Provinzen, vom 6. März 1821. (Ges. Samml. No. 3. Seite 30. pro 1821.)

Nähere Vorschriften zur Ausführung der vorstehenden Allerhöchsten Cabinets-Ordre, vom 23. May 1821. (Annalen von Kamptz pro 1821. 1stes Heft No. 2.)

Circular-Rescript der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen an die Königl. Regierungen in den Rhein-Provinzen, wegen der Entschädigung der zu Aussagen über Dienst- und Amtsverhältnisse gerichtlich vorgeladenen Beamten, vom 9. May 1821. (Ebendas. pro 1821. 1stes Heft No. 4.)

Verordnung wegen der den Civil-Beamten beyzulegenden Titel und der Rangordnung der verschiedenen Classen derselben, vom 7. Februar 1817. (Gesetz-Sammlung No. 7. pro 1817.)

Circular-Rescript wegen der Diäten und Reisegelder, vom 1. April 1817. (Annalen v. Kamptz pro 1817. 2tes Heft No. 6.)

Rescript der Königl. Ministerien der Finanzen und des Innern, wegen der Extrapost-Pferde auf Dienstreisen, vom 16. May 1817. (Annalen von Kamptz pro 1817. 2tes Heft No. 7.)

Wegen der Fuhrkosten, vom 4. Juny 1817. (Ebendas. pro 1817. 2tes Heft No. 8 und 9.)

Circular-Rescript der Königl. Ministerien der Finanzen und des Innern, die Bescheinigungen der Fuhr-Liquidationen bey Dienstreisen betr., vom 7 September 1817. (Ebendas. pro 1817. 3tes Heft No. 6.)

Rescript der Königl. Ministerien des Innern u. der Finanzen an die Königl. Regierung zu Danzig, die Wagenmiethe bey Dienstreisen betr., vom 28. April 1820. (Ebendas. pro 1820. 2tes Heft No. 5.)

Rescript der Königl. Ministerien der Finanzen und des Innern an die Königl. Regierung zu Reichenbach, die Gratifikation ausgezeichneter Beamten betreffend, vom 3. July 1817. (Ebendas. 3tes Heft No. 9. pro 1817.)

Circular-Verfügung der Königl. Ministerien des Handels, des Innern und der Finanzen, die auf Kündigung anzustellenden Unter-Beamten betreffend, vom 16. Juny 1820. (Ebendas. pro 1820. 2tes Heft No. 3.)

Zweyte

Zweyte Unterabtheilung.

Die Anstellung der Polizey-Beamten betreffend.

Rescript des Königl. Ministerii des Innern und der Polizey an die Königl. Regierung zu Magdeburg, die Dienst-Verhältnisse der Polizey-Beamten betr., vom 18. October 1819. (Annalen von Kamptz pro 1819. 4tes Heft No. 27.)

Extract aus dem Rescript des Königl. Ministerii des Innern und der Polizey, an die Königl. Regierung zu Berlin, die Anstellung der Polizeyräthe und Assessoren betreffend, vom 30. März 1820. (Annalen von Kamptz pro 1820. 1stes Heft No. 28.)

Circular Verfügung der Königl. Ministerien des Handels, des Innern und der Finanzen an sämmtliche Königl. Regierungen, die auf Kündigung anzustellenden Beamten betr., vom 16. Juny 1820. (Annalen von Kamptz pro 1820. 2tes Heft No. 3.)

Dritte Unterabtheilung.

Die Cautionsleistungen der Polizey-Beamten betr.

Cirular-Rescript des Königl. Ministerii des Innern, die Cautionsleistungen der Polizey-Sergeanten betreffend, vom 6. May 1810.

Friedrich Wilhelm ꝛc. Unsern ꝛc. Die Kurmärksche Regierung hat die Einrichtung getroffen, daß von den Polizey-Sergeanten in den Städten ihres Departements eine Caution von 150 Thalern bestellt werden muß, für welche indeß auch die bloße Bürgschaft von angesessenen Bürgern angenommen wird.

Wir finden diese Einrichtung ganz zweckmäßig, und veranlassen Euch daher, bey künftigen Polizey-Sergeanten-Dienstbesetzungen auch darnach zu verfahren. Jedoch muß bey jeder Anstellung die Bedingung der Cautionsleistung vorher bekannt gemacht werden. Berlin, am 6. May 1810.

Gr. z. Dohna.

Rescript des Königl. Ministerii des Innern, die Cautionsbestellung von Seiten der Polizey-Offizianten betreffend, vom 27. Juny 1810.

Auf Euren Bericht vom 7. d. M., bescheiden Wir Euch, daß die Cautionsleistung bey den Polizey-Sergeanten, wie sie auch in An-

sehung ihrer Dienstverrichtungen gestellt seyn mögen, in sofern Nutzen haben kann, als dadurch für dieselben mehrere Aufmerksamkeit auf ihr Dienstverhalten im Ganzen veranlaßt wird. Wir genehmigen indeß, daß bey der Ansetzung der Euch, oder dem dortigen Polizey-Präsidenten, als zuverlässig bekannten Subjecte, Ausnahmen gemacht werden dürfen. Diese ohne Anfrage zu bestimmen, wird Euch überlassen. Sind ꝛc.

Berlin, am 27. Juny 1810.

Auf Special-Befehl

Gr. zu Dohna.

An
die Polizey-Deputation der Ostpreußischen Regierung.

Vierte Unterabtheilung.

Die Uniform der Polizey-Beamten betreffend.

Rescript des Königl. Ministerii des Innern und der Polizey an die Königl. Regierung zu Gumbinnen, die Uniform der Polizey-Beamten betr., v. 23. Januar 1821. (Annalen von Kamptz pro 1821. 1stes Heft No. 54.)

* * *

Circular-Rescript des Königl. Polizey-Ministerii, Bestimmungen über die Art der Tragung von Uniformen, für sämmtliche Grade der Polizey-Beamten, enthaltend, vom 7. October 1814.

Da ich aus mehreren bey mir geschehenen Anfragen ersehen habe, daß die, wegen der Abstufungen der Polizey-Uniformen, nach und nach erlassenen Bestimmungen nicht zur allgemeinen Kenntniß gekommen sind, und in ihrer Befolgung keine allgemeine Uebereinstimmung herrscht, so werden solche der ꝛc. zur Anwendung bey vorkommenden Fällen, hierdurch bekannt gemacht. Was

A. die verschiedenen Arten der, durch das Reglement vom 14. Februar 1804. vorgeschriebenen Civil-Uniformen betrifft, so gebührt bey den Polizey-Uniformen

I. die Stickerey No. 1. nur den Polizey-Präsidenten von Berlin und Königsberg;

II. die Stickerey No. 2. den Polizey-Präsidenten der übrigen Städte und dem Polizey-Director in Potsdam;

III. die Stickerey No. 3.

1) den Polizey=Directoren der übrigen Städte,
2) den Polizeyräthen,
3) den Justiziarien der Polizey=Präsidien und Directorien,
4) den Bürgermeistern der mittleren Städte, welche mit der Polizey beauftragt sind,
5) den, die Polizey verwaltenden, Beamten der Königl. Domainen= und Intendantur=Aemter, deren Volksmenge 3500 Seelen, ohne das dort befindliche Militair, beträgt,
6) den Kreis= und Stadt=Phisikern;

IV. die Stickerey No. 4.

1) den Polizey=Assessoren,
2) den, mit der Polizey=Verwaltung beauftragten Bürgermeistern und Rathsmännern der kleinern Städte,
3) den, die Polizey verwaltenden, Beamten der Königl. Domainen= und Intendantur=Aemter, deren Bevölkerung ohne das Militair, die Zahl von 3500 Menschen nicht erreicht,
4) allen Polizey=Inspectoren.

Außer den hier genannten ist Niemand befugt, Polizey=Uniformen mit Stickerey zu tragen.

B. Wegen der goldenen Epaulette mit dem Preuß. schwarzen Adler ist bestimmt, daß

I. zwey Epaulets, und zwar mit Cantillen, nur dem Polizey=Präsidenten von Berlin gebühren,

II. ein Epaulet von Gold und Seide auf der linken Schulter:

1) den Polizey=Inspectoren und zwar mit Cantillen,
2) den Polizey=Commissarien in den Städten, jedoch ohne Cantillen, so wie in gleicher Art
3) den Polizey=Meistern,
4) den Marktmeistern und
5) denjenigen Wirthschafts=Beamten, welche von der Regierung oder mit deren Genehmigung vom Landrathe, als Districts=Polizey=Commissarien angestellt sind, zukömmt.

Die Polizey=Sergeanten, Diener, Bereiter, so wie die Magistratsdiener, welche zu Polizey=Geschäften bestimmt sind, und die Dorfschulzen tragen eine kleine goldene Schnur auf der rechten Achsel.

C. Das runde Port d'Epee:

I. von Gold und blauer Seide mit Cantillen tragen die Polizey-Präsidenten, Directoren, Assessoren, Inspectoren und Commissarien, so wie die Beamten, Bürgermeister, Rathsmänner und die als Polizey-Commissarien angestellten Wirthschafts-Beamten, insofern solche überhaupt die Polizey-Uniform zu tragen befugt sind;

II. an einem mit Gold durchwirkten ledernen Riemen, die Polizey-Sergeanten;

III. von gelber und blauer Wolle die Polizeydiener, die Polizeybereiter, die Dorfschulzen so wie die Magistratsdiener, insofern letztere überhaupt die Polizey-Uniform tragen dürfen.

D. Die Agraffe am Hute gebührt nur denjenigen, die zu einer Art von Stickerey berechtigt sind, mit Ausnahme der Polizey-Inspectoren, welche nebst den Polizey-Commissarien, Polizey- und Marktmeistern und allen übrigen Uniformberechtigten an deren Stelle eine Tressenlitze tragen.

E. Die Cordons von blauer Seide und Gold mit Cantillen, stehen mit Ausnahme der Polizey-Inspectoren, lediglich denen zu, welche eine der obgenannten Stickereyen tragen dürfen.

Für Berlin finden übrigens in einzelnen Fällen Abweichungen statt, welchen hierdurch nicht präjudizirt wird.

Berlin, den 7. October 1814.

In Abwesenheit des Herrn Polizey-Ministers Durchlaucht
v. Kamptz.

An
sämmtliche Königl. Regierungen und an den
Polizey-Präsidenten Herrn Le Coq.

Circular-Rescript des Königl. Polizey-Ministerii, die Uniform-Stickerey der Polizey-Directoren großer Städte betreffend, vom 4. Januar 1815.

Da des Königs Majestät geruht haben, durch die, an des Herrn Justiz-Ministers Excellenz unter den 3ten December 1813 erlassene Cabinets-Ordre, den Directoren der Stadtgerichte in den großen Städten, welche ohne das Militair 10,000 Einwohner haben, die Uniform-Stickerey No. 2. beyzulegen, in diesen Städten aber die Polizey-Directoren mit denen der Stadtgerichte in gleichem

Range stehen, so bin ich durch den Wunsch, diese Gleichheit zu erhalten, bewogen worden, bey des Königs Majestät dahin anzutragen, daß auch den Polizey-Directoren der besagten Städte, welchen mit Ausnahme des Polizey-Directors in Potsdam nach den bisherigen Grundsätzen nur die Stickerey No. 3. gebührte, die Stickerey No. 2. bewilligt werde.

Indem ich der rc. zur Beachtung in vorkommenden Fällen und etwaniger weiterer Veranlassung eröffne, daß dieser Antrag durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 25sten December v. J. genehmigt worden, fordere ich dieselbe auf, mir ein Verzeichniß der großen und mittleren Städte ihres Departements einzusenden.

Berlin, den 4. Januar 1815.

In Abwesenheit des Herrn Polizey-Ministers Durchlaucht
(gez.) v. Kamptz.

An
sämmtliche Königl. Regierungen.

Fünfte Unterabtheilung.

Die Rangordnung der Polizey-Directoren betreffend.

Verordnung des allgemeinen Polizey-Departements, die Rangordnung der Polizey-Directoren und Bürgermeister in den Städten betreffend, vom 19. Februar 1811.

Im Einverständniß mit dem Königl. Justiz-Ministerio, wird in Absicht des Ranges der Vorsteher der städtischen Polizey-Behörden, Stadtgerichte und Magisträte, hierdurch folgendes festgesetzt:

1) In den Städten, woselbst die Polizey-Verwaltung den Magisträten übertragen ist, rangiren die Bürgermeister und Stadtrichter nach dem Zeitpunkte ihrer Anstellung.

2) In den Städten zweyter Klasse, die besondere Polizey-Behörden erhalten haben, rangiren der erste Vorgesetzte des Gerichts und der erste Vorgesetzte der Polizey-Behörde unter sich, nach dem Zeitpunkte ihrer Anstellung und vor dem Bürgermeister, da dieser blos von der Regierung die Bestätigung erhalten hat.

3) In den Städten erster Klasse rangiren die Stadtgerichts- oder Polizey-Directoren oder Polizey-Präsidenten mit dem Ober-

bürgermeister nach dem Datum ihrer allerseits von des Königs Majestät unmittelbar vollzogenen Patente.

Berlin, den 19. Februar 1811.

Königl. Geheimer Staats-Rath und Chef rc.
(gez.) Sack.

An
sämmtliche Regierungen.

Sechste Unterabtheilung.

In Betreff des den Polizey-Beamten zu gestattenden Gebrauchs der Waffen.

Neuere Vorfälle haben die Erörterung der Frage: in wie weit Polizey- und andere Civil-Offizianten berechtigt sind, gegen Verbrecher, welche sich der Verhaftung widersetzen, oder durch die Flucht sich entziehen wollen, oder auf dem Transport entspringen, scharfes Feuer- und anderes Gewehr sich zu bedienen? — veranlaßt.

Die darüber vorhandene Vorschrift des Edictes vom 5. April 1723 (in Milii Corp. Const. Tit. 2. Abth. 3. No. 47. S. 130.) ist offenbar nicht bestimmt genug, um eines Theils der Willkühr und Leidenschaftlichkeit der Unterbedienten vorzubeugen, andern Theils aber letztere auch, wenn sie dieser Vorwurf nicht trifft, gegen Verantwortlichkeit zu sichern, und daher dem Vorgange anderer Staaten nach, ein bestimmtes Gesetz über diesen Gegenstand nothwendig.

Dies Gesetz würde im Allgemeinen, dem oben angeführten Edicte gemäß, den Grundsatz bestätigen, daß der Gebrauch des Feuer- oder andern Gewehrs, gegen sich widersetzende oder entfliehende Verbrecher gestattet sey, ohne eine gerichtliche Untersuchung dieses Gebrauchs begründen zu können. Folgende nähere Bestimmungen scheinen indeß hierbey rathsam:

1) Dieser Gebrauch findet nur bey denjenigen statt, welche des Mordes, Raubes, großen oder wohl gar gefährlichen Diebstahls, oder anderer groben Verbrechen überführt, oder wenigstens dringend verdächtig, oder bey Ausübung derselben betroffen sind, oder zu einer Räuber- oder Diebesbande gehören, mithin nicht auf bloße Vagabonden oder Individuen, die nur geringe Diebstähle begangen.

2) Dieser Gebrauch ist nur zulässig, wenn dergleichen Verbrecher entweder:

a) verfolgt werden, und auf wiederholtes Anrufen sich nicht wollen verhaften lassen, sondern ihre Flucht fortsetzen, oder wohl gar sich zur Wehr setzen;

b) nachdem sie arretirt sind, entweder aus dem Gefängnisse oder auf dem Transport entspringen, und auf wiederholtes Rufen nicht stehen, sondern fortfahren zu entfliehen, oder sich zur Wehr zu setzen.

3) Die Anwendung dieses Mittels setzt allemahl voraus, daß die Zahl der, der Verhaftung solchergestalt sich entziehenden Verbrecher, ohne Rücksicht auf das Geschlecht, die Anzahl von zwey Personen übersteigt.

4) Zum Gebrauch des scharf geladenen Feuergewehrs oder eines anderen Gewehrs, darf nur auf Erlaubniß der, die Nachsetzung oder den Transport dirigirenden öffentlichen Person oder deren Abgeordneten, nicht aber auf eigenes Gutdünken der, zur Verfolgung oder zum Transport beordneten, einzelnen subordinirenden Personen, den Fall der eigenen Nothwehr abgerechnet, geschritten werden.

5) Die die Nachsetzung oder den Transport dirigirende Person darf die Anwendung dieses Mittels nicht anders zulassen, als wenn es kein gelinderes Mittel giebt, der Verbrecher sich zu bemächtigen, oder die Gegenwehr abzuwenden.

6) Das Gewehr muß hierbey, nur vernünftigen besonnenen Personen anvertraut werden, die mit demselben umzugehen verstehen.

7) Das Gewehr muß in möglichst gelindem Gräde gebraucht, und der Verbrecher absichtlich nicht schwerer verwundet werden, als erforderlich ist, um ihn zur weiteren Flucht oder Gegenwehr unfähig zu machen.

8) Was hie vom Feuergewehr verordnet ist, tritt auch bey allen andern Gattungen von Gewehren ein, mit Ausnahme jedoch der Bestimmungen unter No. 3., indem andere Gattungen des Gewehrs als das Feuergewehr, auch gegen ein einzelnes Individuum, das in dem Falle der No. 1. und 2. gehört, scharf angewendet werden können.

9) Wenn gleich der, solchergestalt geleitete Gebrauch des Gewehrs, ohne Rücksicht auf die Folgen desselben, überall kein Grund zur fiskalischen oder anderen gerichtlichen Untersuchung, wider den=

jenigen, der sich des Gewehrs bedient oder den Gebrauch desselben angeordnet oder gestattet hat, abgeben soll, so steht doch nicht allein der vorgesetzten Amts-Behörde deshalb eine offizielle Rüge und Bestrafung zu, sondern die dabey begangenen Excesse können auch, jedoch nur auf Antrag der vorgesetzten Amts-Behörden, zur gerichtlichen Untersuchung und Bestrafung gebracht werden.

10) Wenn zur Anwendung dieses Mittels geschritten worden ist, so muß diejenige Behörde, auf deren Anordnung die Verfolgung oder der Transport der Verbrecher erfolgte, oder die der Gefängniß-Anstalt vorsteht, sofort über den Fall ein Protokoll aufnehmen und zu demselben die übrigen, hierbey gegenwärtigen Personen vernehmen, und das Protokoll der ihr vorgesetzten Regierung (Behörde) einsenden, welche auf dasselbe dasjenige, was hierbey erforderlich seyn dürfte, veranlassen, den Fall selbst nebst ihrer Verfügung aber, dem Polizey-Ministerio anzeigen wird.

Da ich, bevor ich bey des Königs Maj. auf die Erlassung eines, nach diesen Grundsätzen abgefaßten Edictes antrage, die mehrseitige Prüfung dieses Gegenstandes wünsche, so fordere ich die rc. auf, denselben ehebaldigst in Erwägung zu ziehen, und über die obgedachten, so wie andere hierbey eintretende Grundsätze und Rücksichten, oder etwanige nähere Modifikationen mit ihrem Gutachten zu erstatten.

Berlin, den 12. July 1814.

Der Polizey-Minister.
Fürst zu Wittgenstein.

An
sämmtliche Königl. Regierungen und an das
Polizey-Präsidium hier.

Siebente Unterabtheilung.

Die Sterbe-Quartale der Polizey-Beamten betr.

Circulare die Anwendung der Verordnung vom 27. April 1816., wegen der Sterbe-Quartale, auf die Polizey-Beamten betreffend.

Wenn gleich nach der Verfügung vom 30. Juny d. J. die Polizey-Behörden, auch in Beziehung auf die den Hinterbliebenen der

Königl. Beamten zu bewilligenden Sterbequartale, als Collegien zu betrachten sind; so ist doch bey der Anwendung dieser Bestimmung nicht außer Acht zu lassen, daß der in der Königl. Verordnung vom 27sten April v. J. angenommene Unterschied zwischen Beamten, die einem Collegio angehören, und solchen, die nicht in collegialischen Verhältnissen stehen, sich auf den Umstand gründet, daß bey den erstern durch die vorhandenen Mitarbeiter leichter als bey den letztern die Geschäfte des Verstorbenen übertragen werden können. Da eine solche Uebertragung bey den untern Beamten der executiven Polizey nicht statt haben kann, deren erledigte Stellen vielmehr stets gleich wieder besetzt werden müssen; so wird mit Uebereinstimmung des Königl. Finanz-Ministerii, die gedachte Verfügung vom 30sten Juny d. J. dahin declarirt,

> daß die untern Beamten der executiven Polizey, namentlich Polizey-Commissarien und Sergeanten, in Beziehung auf die Bewilligung von Sterbe-Quartalen, als Beamte zu betrachten, welche nicht in collegialischen Verhältnissen stehen, und hiernach ihre Hinterbliebenen zu behandeln sind.

Die Königl. Regierung veranlasse ich, in vorkommenden Fällen, dieser Declaration gemäß zu entscheiden.

Berlin, am 4. October 1817.

In Abwesenheit des Herrn Polizey-Ministers Durchlaucht

(gez.) v. Kamptz.

An
die Königl. Regierung zu Merseburg.

Da die Polizey-Inspectoren nicht zu den untern Beamten der executiven Polizey zu rechnen sind, auch der Dienst derselben auf längere Zeit, und leichter als die Geschäfte der Polizey-Commissarien und Sergeanten übertragen werden kann; so eröffne ich der Königl. Regierung auf deren diesfällige Anfrage, vom 21sten d. M., daß die Circular-Verfügnng vom 4ten v. M., wie die Königliche Regierung sehr richtig vorausgesetzt hat, auf die in derselben ausdrücklich nicht erwähnten Polizey-Inspectoren, keine Anwendung findet, deren Hinterbliebenen mithin, außer dem Sterbe-

Monate, in der Regel noch die, auf ein Vierteljahr sich erstreckende Gnaden-Bewilligung zu statten kommt.

Berlin, am 30. November 1817.

Im Auftrage des Herrn Polizey-Ministers Durchlaucht
(gez.) v. Kamptz.

An
die Königl. Regierung zu Breslau.

Abschrift hiervon sämmtlichen übrigen Königl. Regierungen zur Nachricht und Beachtung.

Berlin, am 30. November 1817.

Im Auftrage des Herrn Polizey-Ministers Durchlaucht
Rumpf.

An
die Königl. Regierung zu Merseburg.

Dritte Hauptabtheilung.

Die Kreis-Verwaltungen betreffend.

Rescript der Königl. Ministerien der Finanzen und des Innern an die Königl. Regierung zu Arnsberg, die Kreis-Verwaltungen betreffend, vom 25. November 1817. (Annalen von Kamptz. 1stes Heft. No. 13. pro 1818.)

Rescript des Königl. Ministers des Innern an die Königl. Regierung zu Breslau, die Kreis-Verwaltungen betreffend, vom 7. Februar 1818. (Ebendas. 1stes Heft. No. 15. pro 1818.)

Publicandum der Königl. Regierung zu Gumbinnen, die Geschäftsthätigkeit der landräthlichen Behörden betreffend, vom 6. November 1818. (Ebendas. 4tes Heft. No. 4. pro 1818.)

Publicandum der Königl. Regierung zu Posen, die Ressort-Verhältnisse der landräthlichen Aemter betreffend, vom 12. July 1818. (Ebendas. 3tes Heft. Nr. 6. pro 1818.)

Rescript der Königl. Ministerien der Finanzen und des Innern, wegen der Sporteln bey den Kreis-Verwaltungen, vom 5. März 1817. (Ebendas. 1stes Heft. No. 19. pro 1817.)

Rescript der Königl. Ministerien der Finanzen und des Innern an die Königl. Regierung zu Oppeln, den Antheil der Landräthe in Stempelstrafen betreffend, vom 7. August 1817. (Ebendas. 4tes Heft. No. 7. pro 1817.)

Rescript der Königl. Ministerien des Innern, der Polizey und der Finanzen an die Königl. Regierung zu Gumbinnen, die Gebühren der Landräthe und Kreisbedienten betreffend, vom 18. Januar 1819. (Ebendas. 1stes Heft. No. 15. pro 1819.)

Rescript des Königl. Ministers des Innern an die Königl. Regierung zu Königsberg, die Gebühren für das Examen der Landräthe betreffend, vom 26. Februar 1819. (Ebendas. 1stes Heft. No. 16. pro 1819.)

Rescript der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen an die Königl. Regierung zu Coblenz, die Diäten der Landräthe betreffend, vom 14. Februar 1818. (Ebendas. 1stes Heft. No. 16. pro 1818.)

Rescript der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen an die Königl. Regierung zu Potsdam, die Diäten der landräthlichen Unterbedienten betreffend, vom 4. September 1819. (Ebendas. 3tes Heft. No. 7. pro 1819.)

Rescript der Königl. Ministerien der Finanzen und des Innern an die Königl. Regierung zu Aachen, die Kreisschreiber betreffend, vom 1. März 1817. (Ebendas. 4tes Heft. No. 5. pro 1817.)

Rescript des Königl. Ministers des Innern an die Königl. Regierung zu Magdeburg, die Unter-Offizianten der landräthlichen Aemter betreffend, vom 29. Januar 1818. (Ebendas. 1stes Heft. Nr. 14. pro 1817.)

Rescript der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen an die Königl. Regierung zu Merseburg, die Verhältnisse der Kreis-Secretaire betreffend, vom 21. April 1820. (Ebendas. 2tes Heft. No. 9. pro 1820.)

Rescript des Königl. Ministerii des Innern an die Königl. Regierung zu Königsberg, die Verhältnisse der Kreis-Secretarien zu den Landräthen, Hinsichts der Wahl des Aufenthaltsorts betreffend, vom 18. July 1820. (Ebendas. 3tes Heft. No. 10. pro 1820.)

Rescript des Königl. Ministerii des Innern an die Königl. Regierung zu Arnsberg, die den Kreis-Secretarien für besondere Fälle zu bewilligenden Diäten betreffend, vom 14. November 1820. (Ebendas. 4tes Heft. No. 5. pro 1820.)

Rescript des Königl. Ministers der Finanzen und des Innern an die Königl. Regierung zu Liegnitz, die Kreisboten betreffend, vom 7. May 1817. (Ebendas. 2tes Heft. No. 16. pro 1817.)

Circular-Rescript der Königl. Ministerien der Finanzen und des Innern, die Anschaffung der Bedürfnisse für die landräthlichen Officien betreffend, vom 30. May 1817. (Ebendas. 4tes Heft. No. 6. pro 1817.)

Rescript der Königl. Ministerien der Finanzen und des Innern an die Königl. Regierung zu Münster, die landräthlichen Geschäfts-Lokale betreffend, vom 12. August 1817. (Ebendas. 4tes Heft. No. 8. pro 1817.)

Publicandum der Königl. Regierung zu Arnsberg, wegen Verminderung des Schreibwerks bey den Kreis-Verwaltungsbehörden betreffend, vom 24. Februar 1819. (Ebendas. 1stes Heft. No. 14. pro 1819.)

Rescript des Königl. Ministers des Innern an den Magistrat zu Stettin, das Verhältniß des Landraths zu den Magisträten betreffend, vom 12. September 1817. (Ebendas. 4tes Heft. No. 10. pro 1817.)

Rescript des Königl. Ministers des Innern an die Königl. Regierung zu Erfurth, über das Verhältniß des Landraths, der zugleich Ober-Bürgermeister ist, zu dem Magistrat, in welchem er letzteres Amt bekleidet, vom 28. Januar 1820. (Ebendas. 1stes Heft. No. 7. pro 1820.)

Rescript der Königl. Ministerien der Finanzen und des Innern an die Königl. Regierung zu Potsdam, die Zuschüsse der Landräthe zu den Fuhrkosten-Vergütigungen betreffend, vom 30. August 1817. (Ebendas. 4tes Heft. No. 9. pro 1817.)

Rescript der Königl. Ministerien der Finanzen und des Innern an die Königl. Regierung zu Merseburg, betreffend die Gnaden-Quartale der Erben der Landräthe, vom 13. September 1817. (Ebendas. 4tes Heft. No. 11. pro 1817.)

Rescript des Königl. Ministers des Innern an die Königl. Regierung zu Breslau, die Uniformen der Landräthe betreffend, vom 27. Febr. 1818. (Ebendas. 1stes Heft. No. 17. pro 1818.)

Rescript des Königl. Ministers des Innern an die Königl. Regierung zu Stettin, die landräthliche Uniform betreffend, vom 8. September 1818. (Ebendas. 4tes Heft. No. 5. pro 1818.)

Publicandum der Königl. Regierung zu Arnsberg, daß die kirchlichen Schul- und Stiftungs-Gebäude von den Landräthen bey den Bereisungen ihrer Kreise, alljährlich in Augenschein zu nehmen sind, vom 31. März 1818. (Ebendas. 1stes Heft. No. 43. pro 1818.)

Publicandum der Königl. Regierung zu Danzig, die bey den Lokalbehörden und Landräthen anzubringenden Vorstellungen und das Ressort der Landräthe betreffend, vom 26. Februar 1819. (Ebendas. 1stes Heft. No. 17. pro 1819.)

Vierte Hauptabtheilung.

Von Handlungen und deren Folgen.

Erste Unterabtheilung.

Von Handlungen und den daraus entstehenden Rechten.

(Allg. Landrecht Th. I. Tit. 3.)

Von Handlungen und deren Folgen überhaupt §. 1 — 6.
Zurechnung der Handlung §. 7 — 16. 24. 25.
Begriff des Versehens §. 17.
Ingleichen eines groben Versehens §. 18. 19.
Eines mäßigen Versehens §. 20. 21.
Eines geringen Versehens §. 22. 23.
Allgemeine Grundsätze von den Rechten der Handlungen §. 26 — 29.
Wirkungen rechtlicher Handlungen §. 30 — 39.
Form der Handlung §. 40 — 44.
Zeitbestimmungen bey Handlungen §. 45 — 49.

Zweyte Unterabtheilung.

Von den Pflichten und Rechten die aus unerlaubten Handlungen entstehen.

(Allgemeines Landrecht Th. I. Tit. 6.)

Grundsätze von Schaden-Ersatz überhaupt.
In wie fern die Schuld des Beschädigten, den Entschädiger von Ersatz frey spricht §. 18 — 21.
Von wechselseitiger Beschädigung §. 22 — 23.
Rechtliche Vermuthungen bey der Schaden-Zufügung §. 24 — 26.
Woher der Ersatz zu leisten §. 27.
Von mehrern Beschädigern §. 29 — 35.
In wie fern Beschädigungen nicht ersetzt werden dürfen §. 36.
Wenn der Beschädiger sich nur seines Rechts bedient hat §. 37 — 38.
Wenn die schädliche Handlung nur unwillkührlich war §. 39.
Wenn der Beschädiger wahn- oder blödsinnig oder ein Kind ist §. 41 — 44.

Wenn derselbe auf Befehl des Vorgesetzten handelt §. 45 — 49.
Wenn der Schade bey Gelegenheit eines Auftrags verursacht worden §. 45 — 52.
Von Schaden der durch andere Menschen, besonders durch Gesinde entstanden §. 56 — 64.
Durch Handwerksgesellen und Lehrlinge §. 65.
Durch Miethsleute §. 66 — 69.
Durch Thiere §. 70 — 78.
Wie der Schaden-Ersatz zu leisten §. 79. 81.
Bey Beschädigungen an Sachen §. 82 — 97.
Beschädigungen an der Person §. 98 — 129.
Beschädigungen an der Ehre §. 130 — 131.
Beschädigungen an der Freyheit §. 132 — 136.
Beschädigungen durch Arrestlegung auf Sachen §. 137. 138.

Dritte Unterabtheilung.

Von Verbrechen überhaupt.

(Allgem. Landrecht Th. II. Tit. 20.)

Allgemeine Grundsätze von Verbrechen §. 1 — 6.
Erforderniß eines Verbrechens überhaupt §. 7 — 9. 11. 16. 26. 28. 36.
Unwissenheit der Gesetze entschuldigt nicht §. 10 — 12.
Anwendung der Gesetze gegen Fremde §. 13 — 15.
Moralität der Verbrechen §. 16.
Von unmündigen und schwachsinnigen Personen begangene Vergehen und deren Bestrafung §. 17.
Grad der Strafbarkeit eines Vergehens §. 18 — 21. 23 — 25.
Im Zustande der Trunkenheit begangene Verbrechen §. 22.
Vorsätzliche Verbrechen §. 26 — 27.
Verbrechen aus Fahrlässigkeit §. 28. 29.

Vierte Unterabtheilung.

Allgemeine Anstalten zur Vorbeugung von Verbrechen.

(Allg. Landrecht Th. II. Tit. 20.)

Besondere Vertretung der Vorgesetzten §. 1. 2. 6.
Ahndung der öffentlichen Verachtung der Religion und Verführung der Unschuld §. 3.
Vorschrift wegen muthwilliger Bettler, Landstreicher u. Müßiggänger §. 4.
Arrest der Diebe und anderer Personen, bis sie sich auf eine ehrliche Art ernähren können §. 5.

* * *

(Grundsätze des deutschen Peinlichen Rechts von Quistorp Band I.)

Begriff und allgemeine Eintheilung der Verbrechen Seite 33. 36. 41.
Das Verbrechen setzet eine Strafe voraus S. 48.
Ein Verbrechen setzet allemal gewisse Facta zum voraus S. 50.
Von Verbrechen, die auf den Vorsatz beruhen S. 52.
Von Verbrechen aus Nachlässigkeit S. 55.
Von zufälligen Verbrechen S. 56.
Wiefern der Mangel des Verstandes oder der Willenskraft entschuldigt S. 58.
Von Verbrechen melancholischer Leute S. 65.
Von Tauben und Stummen S. 67.
Von den in der Trunkenheit begangenen Verbrechen S. 68.
In wiefern die Trunkenheit entschuldigt S. 69.
In wiefern der Zorn entschuldige, wenn er nur im geringeren Grade gewesen S. 72.
In wiefern besonders ein heftiger Zorn entschuldige S. 73.
Wann die Unwissenheit der Gesetze entschuldigen S. 76.
Von dem Fall, wenn einer nicht weiß, daß seine Handlung ein Verbrechen sey S. 80.
Von Verbrechern die noch Kinder sind S. 81.
Von Verbrechern die noch nicht 14 Jahre alt sind S. 82.
Von Minderjährigen S. 84.
Von Verbrechen die schlafend begangen werden S. 86.
Von dem Antheil an dem Verbrechen, das andere begehen S. 88.
Von der Hülfeleistung S. 94.
Vom Aufnehmen und Beherbergen der Verbrecher S. 96.
Vom Antheilnehmen durch Auftrag S. 97.
Vom Antheilnehmen durch Rathsertheilung S. 100.
Von Verhinderung der Verbrechen S. 102.
Von der Verbindlichkeit zum Anzeigen der Verbrechen S. 105.
Wornach die Größe der Verbrechen zu beurtheilen S. 107.
Die Größe der Verbrechen hängt von der Beschaffenheit der Verletzung der Pflichten ab S. 107.
Die Größe des Vorsatzes bestimmt die Größe des Verbrechens S. 103.
Die Größe eines Verbrechens hänget von der Stärke der Bewegungsgründe ab S. 110.
Auch nach den Folgen ist die Größe eines Verbrechens zu bestimmen S. 111.
Größe der Theilnehmung S. 112.
Begriff der Gotteslästerung S. 231.
Begriff des Meyneyds S. 245.
Begriff der Zauberey S. 275.
Begriff des Hochverraths und des Lasters der beleidigten Majestät S. 279.
Begriff des Verbrechens der beleidigten Majestät, und der Verletzung der schuldigen Ehrerbietung S. 301.
Begriff der Münzverfälschung S. 308.
Begriff des Landesfriedensbruchs S. 320.
Begriff des Wegelagerns und Vorwartens, und Strafe der Aufpasserey S. 339 — 340.

Wegen

Wegen des Aufruhrs S. 341.
Begriff der öffentlichen und Privat-Gewalt S. 352.
Von Befreyung der Gefangenen aus den Gefängnissen S. 368.
Von Expressungen oder den Mißbrauch der anvertraueten Gewalt S. 377.
Von der Brandstiftung S. 379.
Von der Vor- und Aufkäuferey S. 397.
Von den unerlaubten Gesellschaften S. 404.
Von der Grenzverrückung S. 407.
Von der Amts- und Würden-Erschleichung S. 412.
Von dem Diebstahl, Band II. S. 1.
Von dem Kirchendiebstahl S. 97.
Von dem Menschenraube S. 106.
Von dem Raube S. 115.
Von dem Vergreifen oder Unterschlagen öffentlicher Gelder und dem Mißbrauch des guten Glaubens überhaupt S. 147.
Von der Bestechung herrschaftlicher und anderer öffentlichen Bedienten S. 154.
Von denjenigen, welche zweyen Partheyen dienen, den Streit verrathen, oder der sogenannten Prävarication S. 164.
Von Glücksspielen, von Wetten und vom Betteln S. 177.
Vom Zinswucher S. 188.
Von boshaften Banquerotten S. 183.
Von den fleischlichen Verbrechen S. 207.
Von dem Ehebruche S. 211.
Von der Vielweiberey S. 241.
Von der Schändung und gemeinen Hurerey S. 254.
Von der Nothzucht S. 297.
Begriff des Concubinats S. 313.
Begriff der Sodomie S. 316.
Begriff der Blutschande S. 327.
Begriff der Entführung S. 342.
Von der Hurenwirthschaft oder der Kuppeley S. 358.
Von dem Todtschlage, Band I. 2te Abtheilung S. 1.
Von der Nothwehr S. 48.
Von dem eigentlichen Morde S. 73.
Von der Giftmischung S. 84.
Vom Kinder- und Anverwandten Mord S. 99.
Von dem Selbstmorde S. 165.
Von Ehrenkränkungen oder Injurien S. 174.
Von den Verwundungen und Duellen §. 247.

Fünfte Unterabtheilung.

Von Bestrafung der Verbrechen.

(Allgem. Landrecht Th. II. Tit. 20.)

Grade der gesetzlichen Strafen §. 30.
Die ordentliche Strafe §. 31.

Die außerordentliche Strafe §. 32. 33. 34.
Die willkührliche Strafe §. 35.
Verbrechen durch Zufall §. 36 — 38.
Von unternommenen und ausgeführten Verbrechen §. 39 — 43.
Drohungen ein gewisses Verbrechen begehen zu wollen §. 44. §. 533 — 537.
Von Verschärfung der Strafen §. 45 — 51.
Von wiederholten Verbrechen §. 52 — 53.
Von der Collision mehrerer Verbrechen §. 54 — 57.
Milderung der Strafen §. 58 — 63.
Theilnehmung an den Verbrechen Anderer §. 64 — 75.
Rath und Anleitung=Ertheilung zu einem Verbrechen §. 76.
Durch Trunk oder sonst mit Vorsatz Jemanden in Umstände zu setzen, daß derselbe das Vermögen mit Freyheit und Ueberlegung zu handeln verliert §. 78 — 79.
Anzeige von zu begehenden Verbrechen §. 80 — 84.
Bestimmung der Strafen und ihres Verhältnisses gegen einander §. 85. 86. 87. 88. 90.
Geldstrafen sollen gegen unbemittelte Personen der niedern Volksklasse nicht erkannt werden, sondern wo sie gesetzlich bestimmt sind, in eine verhältnißmäßige Strafarbeit oder Gefängnißstrafe verwandelt werden §. 85.
Erhöhung der Geldstrafe nach der bekannten Beschaffenheit der Vermögens=Umstände des Verbrechers §. 89.

* * *

(Grundsätze des deutschen Peinlichen Rechts von Quistorp Band I.)

Beschlüsse der Gemeinden und Zünfte, die sich auf Strafen beziehen S. 8.
Von Straf=Ordnungen mittelbarer Stadt=Obrigkeiten S. 9.
Von den Eintheilungen der Strafen und den verschiedenen Arten derselben S. 115.
Endzweck der Strafen S. 115.
Arten der Leibesstrafen S. 136.
Von der Verurtheilung zu den öffentlichen Arbeiten S. 143.
Von der Landes= und Stadtverweisung S. 147.
Von Geldbußen S. 150.
Von bürgerlichen Strafen S. 153.
Von denjenigen, die Strafe verwirket haben; von den Pflichten des Richters bey Bestimmung der Strafe; und von den Milderungsgründen S. 160.
Wenn eine Strafe statt findet S. 160.
Von der Schadenersetzung wegen eines begangenen Verbrechens S. 161.
Von dem Fall, da die Geldbuße nicht bezahlt werden kann S. 163.
Von Beziehung der Strafe auf andere S. 155.
Von den Erben eines Verbrechers S. 167.
Wie einer zu bestrafen, der mehrere Verbrechen begangen hat S. 171.
Von einem Verbrechen das mehrere begangen haben S. 176.
Von Vollziehung der Strafe am Bildniß S. 179.
Von Vollziehung der Strafe am Leichnam S. 181.

Digitized by Google

Auf welche Gesetze in Strafsachen besonders zu sehen S. 183.
Von versuchten Verbrechen S. 186.
Ein Richter muß in Erkennung der Strafe beym Gesetz bleiben S. 191.
Worauf ein Richter bey Bestimmung der Strafe vornähmlich zu sehen habe S. 193.
Gewalt des Richters bey willkührlichen Strafen S. 196.
Von willkührlichen Strafen S. 198.
Von der Zulassung der Milderungsgründe überhaupt S. 201.
Ob ein Vergleich die Strafe mildere S. 203.
Ob man bey Verbrechen abrechnen kann S. 206.
In wiefern die Reue für eine Milderungsursache zu achten S. 209.
In wiefern wegen des Alters die Strafe zu mildern S. 210.
Ob die Schwäche des weiblichen Geschlechts eine Ursache zur Milderung der Strafe abgebe S. 212.
Von einer schlechten Erziehung S. 213.
In wiefern der vorige gute Lebenswandel und die Verführung einen Milderungsgrund abgebe S. 215.
Ob Krankheiten Gründe zur Milderung der Strafen sind S. 217.
Ob die ausgestandene Gefangenschaft die Strafe mildere S. 218.
Von der Vorbitte des beleidigten Theils und einigen andern Milderungsursachen S. 220. 226.
Ob die Armuth die Strafe mildere S. 222.
Ob eine große Anzahl von Kindern die Strafe mildere S. 223.
Vom freywilligen Bekenntniß S. 224.
Ueber den Grund und Zweck der Strafgesetze S. 423.
Ueber das Verschulden überhaupt und über bösen Vorsatz und bloße Schuldhaftigkeit S. 434.
Bemerkungen über die Zurechnung der Verbrechen zur Strafe überhaupt, und besonders über die Schärfungs- und Milderungsgründe S. 446.

* * *

Nähere Bestimmungen wegen der Geldstrafen §. 159. 160. 161. (von Strombeck, Zusätze zum 20. Titel des Allgem. Landrechts.)
Untersuchung und Strafbestimmungen gegen Unmündige §. 1. (v. Strombeck, Zusätze zum 20. Tit. des Allgem. Landrechts §. 1. zu §. 27.)
Körperliche Züchtigung §. 200 — 208. (von Strombeck, Zusätze zum 20. Titel des Allgem. Landrechts.)
Ueber das richterliche Verfahren bey Festsetzung einer Geldstrafe in Civil-Prozessen. (Jahrbücher 31stes Heft No. 19.)
Ueber die Auslieferung der Verbrecher in Beziehung auf das Königreich der Niederlande. (Jahrbücher 29stes Heft No. 32.)
Denunciation der Verbrechen §. 80. 506. (Glossen zum Preuß. Criminalrecht pag. 80.)
Abstufung der Strafen §. 85. (Glossen zum Preuß. Criminalrecht.)

* * *

Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 6. März 1821., betreffend die Strafgesetze und das Verfahren in den Rhein-Provinzen, bey Verbrechen und

Vergehen gegen den Staat und dessen Oberhaupt, und bey Dienstvergehungen der Staats-Beamten. (Gesetz-Sammlung No. 3. pro 1821.)

Erklärung wegen Bestrafung der von den gegenseitigen Unterthanen in den Königl. Preuß. und Kurfürstlich Hessischen Gebieten begangen werdende Forstfrevel, vom 3. Juny 1821. (Ebendas. No. 10. pro 1821.)

Verordnung über die Einführung der Vorschriften des Allg. Landrechts Th. II. Tit. 20. §. 12. bis incl. 15. und der Criminal-Ordnung §. 96 — 98., wegen der von Preuß. Unterthanen im Auslande oder von Fremden im Inlande, oder auch im Auslande begangenen Verbrechen oder Vergehen, in sämmtlichen Provinzen der Monarchie, worin die Preuß. Gesetzbücher noch nicht Gesetzkraft haben, vom 30. Juny 1820. (Ebendas. No. 13. pro 1820.)

Die Gerichte sind nicht befugt, die theilweise Abbüßung erkannter Gefängnißstrafen zu gestatten.

(Jahrbücher von Kamptz 34stes Heft.)

Die Gerichte sind nicht befugt, die theilweise Abbüßung der für leichte Vergehen erkannten Gefängnißstrafen, ohne Autorisation des Justiz-Ministers zu gestatten.

Berlin, den 22. Juny 1821.

Der Justiz-Minister
v. Kircheisen.

An
das Königl. Land- und Stadt-Gericht zu Bernau.

(Mathis Monathsschrift, 9ter Band. S. 45.)

Friedrich Wilhelm, Unsern ꝛc. Es ereignen sich häufig Fälle, in denen die nach den Gesetzen erkannte Detentionen von Verbrechern bis zum Nachweise eines ehrlichen Erwerbes und resp. bis zur Besserung über den Zweck des Gesetzes fortgesetzt werden müssen, oder verlängert werden, ohne daß die genaueste Controlle im Stande ist, diesem Uebel abzuhelfen.

Da diese Detentionen nach ausgestandener Strafe eigentlich nichts weiter, als eine Polizeymaaßregel sind, gleichwohl in den meisten Fällen alle Nachtheile der wirklichen Bestrafung mit sich führen, so ist von den Ministerien des Innern und der Justiz der Grundsatz angenommen worden; daß die Detention, wegen man-

gelnden Nachweises ehrlichen Erwerbes und resp. bis zur Besserung, wenn zum erstenmal darauf erkannt ist, nicht länger als zwey Jahre nach ausgestandener Strafe fortzusetzen, sofern in diesem Zeitraume der Detinirte durch seinen Fleiß bey der Arbeit und durch sein regelmäßiges Verhalten in der Anstalt gezeigt hat, daß er Vertrauen verdiene, und daß man ihn also auch ohne strengen Nachweis eines bestimmten ehrlichen Erwerbes ins Publikum zurücklassen könne.

Hierbey verstehet es sich übrigens von selbst, daß die Entlassung auch vor Ablauf von zwey Jahren und sofort nach ausgestandener Strafe erfolgen könne, sobald ein ehrlicher Erwerb nachgewiesen worden, oder der Gefangene als durch die Strafe gebessert angesehen werden kann.

Ihr habt Euch nach dieser Festsetzung nicht allein selbst in vorkommenden Fällen zu achten, sondern auch die Untergerichte und die Administrationen der Straf-Anstalten Eures Departements demgemäß zu instruiren.

Berlin, den 18. April 1810.

Auf Spezial-Befehl.

Beyme.

An
das Königl. Kammer-Gericht und
sämmtliche Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Fünfte Hauptabtheilung.

Von dem Gerichtsstande.

(Allgem. Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 2.)

Begriffe und Grundsätze §. 1 — 7.

Vom ordentlichen Gerichtsstande, von dem persönlichen, welcher durch den Ort des Wohnsitzes begründet wird §. 8 — 16.

Durch den Ort der Herkunft §. 17.

Wenn der Vater noch am Leben ist, so begründet der jedesmalige Wohnsitz desselben zugleich den ordentlichen Gerichtsstand des noch unter seiner Gewalt befindlichen Kindes, ohne Rücksicht auf den Ort, wo dasselbe geboren worden, oder wo das Kind sich nur auf eine Zeitlang aufhält §. 18. Anhang, §. 7.

Wenn der Vater mit Zurücklassung des Kindes aus dem Lande gegangen ist, so wird derjenige persönliche Gerichtsstand, welchem er zuletzt vor seinem Abzuge unterworfen gewesen, für den ordentlichen Gerichtsstand des Kindes, so lange dasselbe noch keinen eigenen Wohnsitz genommen hat, angesehen §. 19.

Ist der Vater bereits verstorben, so verbleibt der Gerichtsstand unter welchem derselbe zur Zeit seines Ablebens innerhalb Landes seinen Wohnsitz hatte, der ordentliche Gerichtsstand des Kindes, so lange dasselbe noch keinen eigenen Wohnsitz genommen hat §. 20.

Ist der Vater unbekannt oder das Kind nicht aus einer Ehe zur rechten Hand erzeugt, so richtet sich der Gerichtsstand eines solchen Kindes auf gleiche Art nach dem persönlichen Gerichtsstande der Mutter §. 21.

Wenn ein Mensch seinen vorigen Wohnsitz aufgegeben hat und ohne anderswo eine feste Wohnung zu nehmen, im Lande herumirrt, so wird derselbe im rechtlichen Sinne als ein Vagabond betrachtet §. 22.

Eben dafür ist derjenige zu halten, welcher ohne irgendwo einen Wohnsitz genommen zu haben, den Gerichtsstand seiner Herkunft, schon seit länger als drey Jahren verlassen hat, oder dessen Geburtsort unbekannt oder außerhalb der Königl. Lande gelegen ist §. 23. 24.

Gerichtsstand der Fremden §. 26 — 29. Anhang, §. 8.

In Betreff des durch persönliche Eigenschaften begründeten Gerichtsstandes §. 30 — 40. Anhang, §. 9.

Durch die Geburt §. 41. 42. Anhang, §. 10.

Durch Stand, Aemter und Würden oder der Eximirten §. 43. 44.

In Betreff der Geistlichen §. 45 — 47. Anhang, §. 11. die Schullehrer betreffend.
Ingleichen der Militairs §. 48 — 52. Anhang, §. 12 — 20.
In Betreff der Civil-Bedienten §. 53 — 78. Anhang, §. 21 — 24.
Fälle in welchen der eximirte Gerichtsstand nicht statt findet §. 79. 80.; auch Allgem. Landrecht Th. II. Tit. 8. §. 59.
In Betreff der Militair-Personen, welche Grundstücke besitzen §. 81.; auch Allgem. Landrecht Th. II. Tit. 10. §. 13.
Ingleichen wenn solche ein bürgerliches Gewerbe treiben §. 82.; auch Allg. Landrecht Th. II. Tit 10. §. 25.
Wie der eximirte Gerichtsstand aufhört §. 83.
Entlassene Militair-Personen fallen nach näherer Bestimmung des Allg. Landrechts Th. II. Tit. 10. §. 64 — 67. unter die Civil-Gerichtsbarkeit zurück. Ausländer, welche nach erhaltener Dimission aus hiesigen Militairdiensten die hiesigen Lande sogleich verlassen haben, ohne darin einen Wohnsitz zu nehmen, sind als Fremde anzusehen §. 84. 86.
Gerichtsstand der Ehefrauen §. 87.
In Betreff der Ehefrauen der Soldaten §. 88. 89.
In Betreff der Wittwen §. 90. 91. 93. Anhang, §. 25. 26.
Ingleichen der Wittwen der Militair-Personen §. 92.
In Betreff der geschiedenen Frauen §. 94.
Ingleichen der Kinder §. 95. 98. Anhang, §. 27.
Wegen der Kinder der Militair-Personen §. 96. 97.
In Betreff der Offizianten und Gesinde §. 100 — 102. Anhang, §. 28. 29.
Gerichtsstand durch die Eigenschaften einer moralischen Person §. 103 — 106. Anhang, §. 30. 31.
Vom dinglichen Gerichtsstande §. 107 — 125. Anhang, §. 32 — 34.
Von dem ordentlichen Gerichtsstande gewisser Angelegenheiten und Geschäfte §. 126 — 138. Anhang, §. 35 — 39.
Von dem außerordentlichen Gerichtsstande, und wegen streitiger Jurisdiction §. 131 — 135.
In Betreff der Klagen wegen verweigerter oder verzögerter Rechtspflege §. 142.
Wegen gegründeten Verdachts gegen den gehörigen Richter §. 143 — 147.
Wegen der unter einem Gerichtsstande geführten Verwaltung §. 154 — 158.
Wegen des unter einem Gerichtsstande geschlossenen Vertrages §. 148 - 153.
Von Schiedsrichtern §. 167 — 176. Anhang, §. 41.
Vom Criminal-Gerichtsstande §. 177 — 178. Anhang, §. 42. (Allg. Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 1. §. 86 — 98.)

Ueber den Gerichtsstand der Kreis-Chirurgen.

(Allgem. Gerichts-Ordnnng Th. I. Tit. 4. §. 58. Jahrbücher von Kamptz 34stes Heft.)

Dem Königl. Ober-Landes-Gerichte wird auf den Bericht vom 17ten April c. bekannt gemacht, daß nach dem von dem Königl.

Ministerio der Medicinal-Angelegenheiten eingegangenen Nachricht, die Kreis-Chirurgen durch eine besondere Bestallung ernannt werden, und mit einem festen Gehalt aus Staats-Cassen besoldete Medicinal-Polizey-Beamte sind, mithin als Eximirte angesehen werden müssen.

Berlin, den 18. Juny 1821.

Der Justiz-Minister
v. Kircheisen.

An
das Königl. Ober-Landes-Gericht zu Breslau.

Sechste Hauptabtheilung.

Die Vorschriften der Criminal-Ordnung betr.

Erste Unterabtheilung.

Einleitung zur Criminal-Ordnung.

Allgemeine Grundsätze §. 1. 2.
Erforderniß einer Criminal-Untersuchung §. 3.
Zweck derselben §. 4 — 6.
Verbindlichkeit eines jeden Unterthans, dem Richter auf Erfordern alles mitzutheilen, was ihm auf ein zu untersuchendes Verbrechen oder dem Thäter bekannt ist §. 7 — 9.
Verpflichtung zur Anzeige, wo eine entführte Person, oder gestohlene oder geraubte Sachen versteckt sind §. 10. 11.
Anwendung drr Vorschriften der Criminal-Ordnung §. 12.

Zweyte Unterabtheilung.

Von dem Criminal-Gerichtsstande.

(Allgem. Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 1.)

Welches Gericht die Untersuchung gegen einen verhafteten Verbrecher zu führen hat §. 86 — 93.
Verhältniß mit ausländischen Gerichten §. 96.
Von Verbrechen, welche ein hiesiger Unterthan außerhalb Landes begangen hat §. 97. 98. (Allg. Landrecht Th. I. Tit. 2. §. 177 — 178. Anhang, §. 42.)

Dritte Unterabtheilung.

Von Veranlassung und Eröffnung der Untersuchung.

(Criminal-Ordnung Th. I. Tit. 2. Abschnitt 1.)

Die Veranlassung zur Untersuchung, sie entstehen durch eigene Wahrnehmung bey Ausübung des Amts, durch öffentliches Gerücht oder durch geschehene Anzeige muß sogleich zu Protokoll genommen werden §. 106.

Gerüchte von begangenen Verbrechen berechtigen und verpflichten zu einer nähern Untersuchung der Entstehungsart desselben, entweder durch Vernehmung der Verbreiter, durch den Augenschein, oder andere angemessene Mittel, damit man zum Grund oder Ungrund des Gerüchts gelangt §. 107. 110.

In wiefern die Vernehmung des durch das Gerücht bezeichneten Thäters und die Veranlassung einer nähern Untersuchung wider denselben anwendbar ist §. 108.

Wie bey Gerüchten von unzuverlässigen Personen, oder bey Gerüchten, deren Entstehungsgrund nicht auszumitteln, zu verfahren ist §. 109.

Vernehmung des Denuncianten zu Protokoll §. 111. 112. 113. (G. B. VII. Seite 59. 60.

Verfahren bey einer anonymen Anzeige §. 114.

Verfahren bey einem gegründeten Verdachte, daß Jemand wider besseres Wissen eine falsche Anzeige gemacht hat §. 115.

Befragung des Angebers zur Feststellung des Thatbestandes, oder zur Ueberführung des Beschuldigten §. 116.

Verfahren bey dem Antrage des Angebers, wegen Verschweigung seines Namens §. 117.

In wiefern dem Verlangen des Angeklagten, wegen Offenbarung des Namens seines Angebers zu genügen ist §. 118. 119.

Zwischen der Untersuchung von Amtswegen, und einer solchen, welche auf den Grund einer Anzeige eröffnet wird, findet kein Unterschied statt §. 120.

Verfahren wenn sich Jemand selbst als Verbrecher anklagt §. 121. 122.

Verfügungen nach erhaltener Kenntniß von dem begangenen Verbrechen §. 123. 124.

Verfahren bey Haussuchungen §. 125 — 130.

Beschlagnahme eines Objects, welches zum Zweck der Untersuchung brauchbar gefunden wird §. 131.

Von öffentlichen Bekanntmachungen der Verbrechen §. 132.

Von Feststellung des Thatbestandes.

Ueber den Begriff der Feststellung des Thatbestandes §. 133.

Verfahren bey der Ausmittelung des Thatbestandes §. 134. 136.

Zuziehung der Sachverständigen bey Ausmittelung des durch ein begangenes Verbrechen verursachten Schadens §. 135.

Verfahren wenn das Verbrechen keine Spuren zurückgelassen hat §. 137. 138.

Verfahren wenn das Verbrechen Spuren nachgelassen hat §. 139.

Verfahren bey körperlichen Verletzungen §. 140 — 144.

Verfahren bey körperlichen Verletzungen der Frauens-Personen §. 145. 146.

Verfahren bey erfolgter Tödtung §. 147. 148.

Von der Sorge für die Rettung eines Scheintodten §. 151 — 155. (Jahrbücher Heft 8. No. 45. Heft 7. No. 61.)

Verfahren bey Beerdigung eines Getödteten §. 149.

Verfahren wenn ein uneheliches Kind todt zur Welt gekommen ist §. 150. (Commentar zur Criminal-Ordnung von Paalzow pag. 162.)

Digitized by Google

Ingleichen bey der Rettung eines Scheintodten §. 151 — 155. (Com. zur Crim. Ordn. v. Paalzow pag. 163.)
Verfahren wenn der Tod durch die Schuld eines Dritten erfolgt ist §. 157 — 160. (Ebendas. pag. 167. J. B. Heft 2. No. 36. J. B. Heft 7. No. 61. 62.
Verfahren wenn der Tod ohne Schuld eines Dritten erfolgt ist §. 156. (J. B. 7. S. 61.)
Ingleichen bey Anerkenntniß des Leichnams §. 161.
Verfahren bey Obductionen §. 162 — 177. (J. B. 7. S. 62.)
Verfahren bey erfolgter Wegschaffung des todten Körpers §. 178.
Verfahren bey Besichtigung bey Diebstählen durch Einsteigen oder Erbrechen §. 179. 180. (Commentar zur C. O. v. Paalzow pag. 347.)
Festsetzung des Werths der gestohlenen Sachen §. 181 — 185. (Ebendas. pag. 351.)
Festsetzung des Thatbestandes beym Raube §. 191 — 192.
Ingleichen beym Straßenraube §. 193. (Commentar zur Crim. Ordn. v. Paalzow pag. 364. 368.)
Verfahren bey verursachten Brandstiftungen §. 194 — 197. (J. B. Heft 7. No. 62. C. z. C. O. v. P. pag. 369.)
Ingleichen bey Münzverbrechen §. 198. (C. z. C. O. v. P. pag. 373.)
Bey Kassen-Verbrechen §. 199. (Ebendas. pag. 373.)
Verfahren bey Verfälschung öffentlicher Papiere §. 200. (Ebendas. pag. 373.)
Vom Banquerot §. 201.

Vierte Unterabtheilung.

Von Eröffnung der Untersuchung gegen den Angeschuldigten und von seiner Verhaftung.

(Criminal-Ordnung. Th. I. Tit. 32.)

Verfahrung bey Nachforschung gegen den Thäter §. 202.
Vernehmung des Verdächtigen §. 203. 204. (C. z. C. O. v. P. pag. 413.)
Verhaftung des Verdächtigen §. 205. (J. B. Heft 7. No. 66.; auch Tit. 1. §. 85.)
Allgemeine Erfordernisse dazu §. 206 — 208. (J. B. Heft 7. No. 66. C. z. C. O. v. P. pag. 414.)
Besondere Fälle in welchen zur Verhaftung geschritten werden muß §. 209 — 212.
Verfahren Hinsichts der Verhaftung bey Verbrechen, die in einem Auflaufe begangen werden §. 213. (C. z. C. O. v. P. pag. 417.)
Zufluchtsörter, so wenig geistliche als weltliche, finden nicht statt §. 214.
Befugniß in dringenden Fällen auch die Verhaftung solcher Personen, die der Gerichtsbarkeit des Richters nicht unterworfen sind, vernehmen zu dürfen §. 215.

Digitized by Google

Verfahren nach Verhaftung einer Militair-Person §. 216. (C. z. C. O. v. P. pag. 422.)
Ingleichen bey Eximirten §. 217. (Ebendas. pag. 423.)
Ingleichen bey der Verhaftung eines Staats-Beamten §. 218. 222.
Art der Verhaftung §. 223. (C. z. C. O. v. P. pag. 425.)
Befreyung von der persönlichen Haft durch Caution §. 224. 225. (Ebendaselbst pag. 426.)
Wirkung der Caution §. 226 — 233.
Verfolgung eines flüchtigen Verbrechers §. 237. 238. (J. B. Heft 7. No. 68. C. z. C. O. v. P. pag. 430.)
Verfahren bey Erlassung von Steckbriefen §. 239 — 243. (Ebendas. pag. 431.)
Verfahren wenn Verbrecher durch fremde Gerichte durch die hiesigen Staaten geführt werden §. 244. 245. (Ebendas. pag. 431.)
Verfahren bey Bewilligung eines sicheren Geleits §. 246 — 248.
Wirkung des Geleitsbriefes §. 249. 250. (Ebendas. pag. 432.)
Fälle in welchen weder Untersuchung noch Verhaftung statt finden §. 251. (Ebendas. pag. 434.)
In Beziehung auf fürstliche Personen und Prinzen, Gesandte oder Geschäftsträger §. 251. (Ebendas. pag. 454.)
Wegen der Hausgenossen der Gesandten §. 252 — 254.
Verfahren der Gerichts- und Polizey-Behörden bey erhaltener Nachricht von beabsichteten Verbrechen, der in §§. 251. und 252. benannten Personen §. 253.
Verfahren wenn das Verbrechen bereits begangen ist §. 254.
In Beziehung anderer fürstlichen Personen, ingleichen fremder durchreisender Gesandten oder Geschäftsträger §. 255. (J. B. Heft 7. No. 69. Commentar zur Crim. Ordn. v. Paalzow pag. 440.)
Verfahren bey Verhaftung anderer Fremden §. 256. (Ebendas. pag. 441.)
Verfahren wenn von einer auswärtigen Behörde die Arretirung eines Fremden nachgesucht wird §. 257.
Zur Zeit eines Krieges §. 258. 259. (J. B. Heft 7. No. 69.)

Fünfte Unterabtheilung.

Von der Vernehmung des Angeschuldigten.

(Criminal-Ordnung Th. I. Tit. 2.)

Schleunige Vernehmung des Angeschuldigten, und was besonders auf die Abgabe der Untersuchungs-Verhandlung von einer höhern Behörde und in Betreff der Person des Angeschuldigten dabey zu beobachten ist §. 260. 261. (C. z. C. O. v. P. pag. 442.)
Genaue Beschreibung der Person des Angeschuldigten zum Behuf etwa in der Folge nöthigen Steckbriefe. Bemerkung, dessen Leibes-Constitution und ob und welcher Grad körperlicher Züchtigung derselbe ertragen könne. Befragung über seine Vermögens-Umstände, und wenn der Ange-

Digitized by Google

schuldigte schreiben kann, muß derselbe angehalten werden, etwas zu schreiben, damit man seine Handschrift kennen lernt. §. 261.

Allgemeine Eigenschaften des Vernehmungs-Protokolls §. 264.; auch Tit. 1. §. 55. 66. 67.

Zuziehung der Dollmetscher bey der Vernehmung. (Allgem. Ger. Ordn. Th. I. Tit. 1. §. 58.)

Allgemeine Pflichten bey allen Criminal-Verhören §. 66 — 75.)

Jeder Angeschuldigte muß in Person zum Verhör erscheinen, und findet keine Vertretung durch einen Bevollmächtigten statt. (Allg. Ger. Ordn. Th. I. Tit. 2. §. 262.)

Beantwortung der dem Angeschuldigten vorgelegten Fragen §. 263.

Besondere Regeln bey der Vernehmung des Angeschuldigten §. 265.

Verfahren bey Vernehmung eines Tauben Cr. Ordn. §. 266. (C. zur C. Ordn. v. P. pag. 444.)

Ingleichen bey Stummen §. 267 — 269. (Ebendas. pag. 444.)

Verfahren des Richters gegen den Angeschuldigten §. 270 — 272. (Ebendaselbst pag. 446.)

Vorsicht wenn der Angeschuldigte Unwahrheiten sagt §. 273.

Einschränkung bey der Untersuchung auf erhebliche Umstände §. 274.

Erforderniß bey den Vernehmungen, den Angeschuldigten auf die gesetzlichen Folgen des Läugnens aufmerksam zu machen §. 275.

Erforderniß der Ausmittelung, ob das Verbrechen mit völliger Ueberlegung begangen sey, oder welcher Grad des Vorsatzes oder Fahrlässigkeit dabey vorwaltet §. 276.

Bey Ermangelung vollständigen Beweises müssen die Thatsachen erörtert und ins Licht gestellt werden, welche die Existenz des Verbrechens, oder die Person des Thäters wahrscheinlich machen §. 277. 278. (C. z. C. O. v. P. pag. 447.)

Berücksichtigung des moralischen Charakters und die verdächtige Lebensart des Angeschuldigten §. 279. (Ebendas. pag. 447.)

Ingleichen des Gemüthszustandes §. 280. (Ebendas. pag. 448.)

Beobachtung des Benehmens des Angeschuldigten bey den Verhören §. 281. (Ebendas. pag. 454.)

Erforderniß bey Räubereyen und Diebstählen, den Ort wo die entwendeten Sachen hingebracht sind und die Mitschuldigen des Verbrechens auszumitteln §. 282. (Ebendas. pag. 454.)

Nothwendigkeit dem zu verhaftenden Angeschuldigten die Strafe der Entweichung aus dem Gefängniß bekannt zu machen §. 283. (Ebendas. pag. 455.)

Bis wie weit die Vernehmungen fortgesetzt werden müssen §. 284. (Ebenselbst pag. 455.)

Um das Geständniß zu erlangen, darf keine Gewalt, weder das Versprechen der Straflosigkeit, noch Androhung einer härteren Strafe, angewendet werden §. 285. 286.

Nichtigkeit der dadurch erpreßten Geständnisse §. 287.

Kein Angeschuldigter darf durch Drohungen, thätliche Behandlung, Stoßen, Schlagen, Züchtigung, oder Zufügung irgend eines körperlichen Leidens zur Abgabe der Wahrheit genöthigt werden §. 288.

Auch wegen hartnäckiger verweigerter Antwort oder Angabe der Mitschuldigen oder Herbeyschaffung der entwendeten Sachen, so wie wegen würklicher Lügen, soll Niemand gezüchtigt, oder sonst thätlich gemißhandelt werden §. 289. 290.

Dagegen sollen vielmehr durch sorgfältige und unermüdete Nachforschungen, durch Ermahnung und durch Warnung vor den Folgen der Halsstarrigkeit, die Verbrecher, welche muthwillig läugnen, zum Bekenntniß gebracht, und die deshalb gemachten Vorhaltungen im Protokoll aufgenommen werden §. 291. (C. z. C. O. v. P. pag. 459.)

Maaßregeln gegen Verbrecher, welche lügen oder verstockt sind §. 292 — 297. (Ebendas. pag. 464.)

Von dem Versprechen der Begnadigung bey den Untersuchungen gegen Räuber, Diebesbande, oder Brandstifter §. 298. 299. (Ebendaselbst pag. 470.)

Sechste Unterabtheilung.

Vom Verfahren bey Aufnahme der Beweise.

(Criminal-Ordnung Th. I. Tit. 2.)

Grundsätze §. 300 — 304. (Commentar zur Crim. Ordn. v. Paalzow Theil II. pag. 1.)

Von Herbeyschaffung der Urkunden §. 305 — 308. (Ebendas. pag. 17.)

Von Zeugen §. 309. (Ebendas. pag. 22.)

Verfahren bey Vorladung der Zeugen §. 310 — 312.

Fälle in welchen ein Zeuge seine Vernehmung ablehnen darf §. 313. 314. (C. z. C. O. v. P. pag. 22.)

Fälle in welchen die Vernehmung des Zeugen in dessen Wohnung geschehen muß §. 315. (Ebendas. pag. 25.)

Ersatz der Zehrungs- und Reisekosten an Zeugen §. 316.

Verfahren bey Abhörung §. 317. 318. (Com. zur Crim. Ordn. v. P. pag. 25.)

Allgemeine Fragen §. 319. (Ebendas. pag. 27.)

Vernehmung über die Hauptsache §. 320.

Sorge für bestimmte Antworten §. 321 — 323.

Rücksicht auf den Grund der Wissenschaft des Zeugen §. 324. (C. z. C. O. v. P. pag. 27.)

Verfahren wenn die Zeugen ihrer persönlichen Qualität nach verdächtig sind, und deren Beobachtung, bey welchen Umständen oder Fragen sie stocken, anstoßen, oder unbeständig furchtsam verwirrt antworten §. 325. (Ebendaselbst pag. 27.)

Verfahren wenn sich in der Aussage des Zeugen ein Widerspruch mit demjenigen, was er etwa schon zuvor in seiner Erzählung bekundet hat, wahrnehmen läßt §. 326. (Ebendas. pag. 27.)

Nothwendigkeit der deutlichen und zuverlässigen Auseinandersetzung der Thatsache durch die Zeugen §. 327. (Ebendas. pag. 27.)

Vernehmung der Sachverständigen §. 328. (Com. zur Crim. Ordn. von Paalzow pag. 27.)
Zuziehung der Dollmetscher bey Vernehmungen §. 329. (Ebendas. pag. 30.)
Verfahren bey Vorlesung des Protokolls §. 330. 331.
Verfahren bey der Unterschrift des Protokolls §. 341. (C. z. C. O. v. P. pag. 41.)
Ermahnung des Zeugen zur Verschwiegenheit §. 342. (Ebendas. pag. 41.)
Mittheilung des Zeugenverhörs §. 343. (Ebendas. pag. 41.)
Vernehmung des Angeschuldigten über die Glaubwürdigkeit des Zeugen §. 344. (Ebendas. pag. 41.)
Confrontation der Zeugen unter sich §. 345. (Ebendas. pag. 41.)
Confrontation mit dem Angeschuldigten §. 347. 348. (Ebendas. pag. 52.)
Verfahren bey der Confrontation §. 349. 350. (Ebendas. pag. 52.)
Verfahren bey Vernehmung der Zeugen vom Militairstande §. 352. (Ebendaselbst pag. 55.)
Von Vernehmung auswärtiger Zeugen §. 353. 354. (Ebendas. pag. 55.)
Von ganz unfähigen Zeugen §. 356. (Ebendas. pag. 56.)
Von Zeugen, welche zur nähern Erkundigung vernommen werden können §. 357. 358. (Ebendas. pag. 59.)
Grundsätze nach welcher die Glaubwürdigkeit der Zeugen beurtheilt wird §. 359. (Ebendas. pag. 376.)

Siebente Unterabtheilung.

Von den Wirkungen der Beweise und Vermuthungen.

(Criminal-Ordnung Th. I. Tit. 2.)

Was zum Beweise erfordert wird §. 368. 369. (Com. zur Crim. Ordn. v. Paalzow pag. 97.)
Vom Geständnisse §. 370 — 376. (Ebendas. pag. 98.)
Vom Widerrufe des Geständnisses §. 378. (J. B. Heft 7. No. 70. C. z. C. O. v. P. pag. 102.)
Wegen Beweiskraft der Urkunden §. 382. 383. (Ebendas. pag. 104.)
Von Vergleichung der Handschrift §. 384. 385. (Ebendas. pag. 107.)
Vom Gutachten der Sachverständigen §. 388. (Ebendas. pag. 125.)
Vom Widerspruch zwischen den Zeugen der Sachverständigen §. 389. 390. (Ebendas. pag. 127.)
Wirkung eines nicht vollständigen Beweises §. 391. (Ebendas. pag. 127.)
Grundsätze über die Stärke des Beweises §. 393. 394. 396. 397. (Ebendaselbst pag. 138.)
Von nahen Anzeigen, wodurch ein dringender Verdacht hervorgebracht wird §. 398 — 408. (Ebendas. pag. 144.)
Von der vorläufigen Lossprechung §. 409. (Ebendas. pag. 304.)

Polizeyliche Beobachtung eines von der Instanz losgesprochenen Angeschuldigten §. 410 — 412. (J. B. Heft 6. No. 26., Heft 7. No. 73. C. z. C. O. v. P. pag. 304.)

Von der gänzlichen Freysprechung §. 413. 414. (Ebendas. pag. 313.)

Achte Unterabtheilung.

Vom Schlusse der Untersuchung.

(Criminal=Ordnung Th. I. Tit. 2.)

Verfahren beym Schlußverhör §. 418 — 421. (Com. zur Crim. Ordn. von Paalzow pag. 320.)

Vom artikulirten Verhör §. 423 — 430. (Ebendas. pag. 320.)

Nachricht über den körperlichen Zustand des Angeschuldigten, wenn die zu erwartende Strafe in körperliche Züchtigung besteht §. 432. (Ebendas. pag. 338.)

Neunte Unterabtheilung.

Von den Rechtsmitteln der weitern Vertheidigung.

(Criminal=Ordnung Th. I. Tit. 2.)

Frist zur Ergreifung des Rechtsmittels der weitern Vertheidigung gegen ein Erkenntniß der ersten Instanz §. 517. (C. z. C. O. v. P. pag. 437.)

Zehnte Unterabtheilung.

Von der Vollstreckung des Erkenntnisses.

(Criminal=Ordnung Th. I. Tit. 5.)

Verfahren wenn der Angeschuldigte zur Strafe verurtheilt worden ist, derselbe sich bey dem Erkenntniß zu beruhigen erklärt hat, oder die gesetzliche Frist zur Abgabe der Erklärung das Rechtsmittel der weitern Vertheidigung dagegen ergreifen zu wollen, abgelaufen ist §. 536. (C. z. C. O. v. P. pag. 459.)

Von dem Verfahren bey körperlichen Züchtigungen §. 553. 554. (Ebendaselbst pag. 484.)

In Betreff der Züchtigungen während der Strafzeit für Vergehungen in den Straf=Anstalten §. 555. (Ebendas. pag. 486.)

In Betreff der Krankheits wegen zur Arbeit unfähige Personen.

Schwangere und Kinder der Gefangenen, sollen an den Strafort nicht mit abgeliefert werden §. 566. (Ebendas. pag. 491.)

Von

Von Verbrechern, deren Entlassung aus der Straf-Anstalt von ihrer Aufführung oder Nachweisung eines ehrlichen Erwerbes abhängt, und polizeyliche Beobachtung derselben §. 569 — 572. (J. B. Heft 7. No. 98. E. z. C. O. v. P. pag. 494.)
Verfahren bey der Landesverweisung §. 572. (J. B. Heft 7. No. 100. E. z. C. O. v. P. pag. 500.)
Von Warnungs-Anzeigen §. 574. (E. z. C. O. v. P. pag. 506.)
Verfahren bey Festsetzung der Geldstrafen §. 576. (J. B. Heft 7. No. 101. E. z. C. O. v. P. pag. 506.)

Elfte Unterabtheilung.

Von dem Contumazial-Verfahren gegen flüchtige und abwesende Verbrecher.

(Criminal-Ordnung Th. I. Tit. 6.)

Verfahren gegen den Ausgebliebenen §. 581.
Oeffentliche Bekanntmachung des Contumazial-Urtels §. 582.
Verfahren wenn der Angeschuldigte sich nach vollstreckter Strafe meldet §. 585. 586.
Verhalten wenn kein Contumazial-Verfahren zulässig ist §. 587.

Zwölfte Unterabtheilung.

Von den Kosten in Criminalsachen.

(Criminal-Ordnung Th. I. Tit. 9.)

Wer die Verpflegungskosten eines Gefangenen vorschießen muß §. 604.
In wiefern der Angeber für die Kosten verhaftet ist §. 605.
Von den Kosten zur Aufnahme eines todt gefundenen Körpers §. 606. 607. 608.
In wiefern die gänzliche Freysprechung von Strafe, von den Kosten befreyt §. 609.
Verhaftung der Erben §. 610.
Des Ehemannes §. 611. 612.
Des Vaters §. 613. 614.
Wenn sie vom Gericht getragen werden müssen §. 615.
Grundsätze über die Vertheilung der Kosten unter mehreren Angeschuldigten §. 619.
Was von der solidarischen Verbindlichkeit ausgenommen ist §. 620.
Welche Kosten im Falle des Unvermögens niedergeschlagen werden §. 621. (J. B. Heft 7. No. 104.)
Welches Gericht die übrigen Kosten tragen muß §. 623 — 627. (J. B. Heft 6. No. 199. 204.

Vertheilung der Kosten zwischen mehreren Gerichten §. 628.
Von den Kosten der Auslieferung §. 629 — 634.
Verbindlichkeit der Gerichts-Obrigkeit zur Uebertragung der Kosten für unvermögende Verbrecher §. 635.
Kosten der Nachsetzung eines aus dem Gefängniß entwichenen Verbrechers §. 636. (J. B. Heft 7. No. 105.)
Vorzug des Beschädigten vor den Untersuchungskosten in dem Vermögen des Verbrechers §. 637.
Von den zu einem Verbrechen bestimmt gewesenen Instrumenten §. 638.

* * *

(Grundsätze des deutschen Peinlichen Rechts von Quistorp Band III. Abtheilung 1.)

Von den Gerüchten wegen eines begangenen Verbrechens Seite 185.
Wenn auf geschehene Denunciation zu verfahren S. 187.
Von sorgfältiger Aufzeichnung des Grundes der Inquisition S. 195.
Von dem corpore delicti S. 129.
Nothwendigkeit des corporis delicti und wie solches bewiesen werde S. 202.
Grad der Gewißheit des corporis delicti, um wider Jemänden verfahren zu können S. 205.
Von der Gewißheit des corporis delicti bey dem Endurtheile S. 205.
Wie es zu halten sey, wenn das corpus delicti entweder überall nicht, oder doch nicht gehörig untersucht worden S. 207.
Nothwendigkeit der Besichtigung bey Todtschlägen S. 209.
Wie die Besichtigung geschehen müsse S. 216.
Welchen Personen die Section anzuvertrauen S. 229.
Auf welche Umstände bey der Section am meisten zu sehen sey S. 225.
Von dem corpus delicti bey andern Verbrechen S. 235.
Von den besondern Pflichten des Gerichts bey der Entdeckung des Urhebers begangener Verbrechen S. 241.
Von einer anzustellenden Haussuchung S. 243.
Wenn der Thäter eines Verbrechens gewiß oder unwahrscheinlich sey S. 246.
Begriff und Eintheilung der Anzeigen S. 247.
Von Anzeigen die auf Aberglauben beruhen S. 250.
In Betreff der Anzeige eines einzigen Zeugen S. 251.
Von der Bezüchtigung eines Complicen S. 252.
Von dem außergerichtlichen Bekenntnisse S. 257.
Wegen Drohungen eines zu begehenden Verbrechens S. 259.
Von dem Finden einer Sache, die einer verdächtigen Person gehört S. 261.
Wegen der Hülfsleistung bey Verbrechen und der Vorbeugung eines Verbrechens S. 262.
Von dem Verdachte aus einem übeln Gerüchte S. 262.
Von einem aus der Flucht erwachsenden Verdachte S. 267.
Von dem Verdachte, der aus dem Umgange entspringt S. 269.
Von der Bezüchtigung eines Beleidigten S. 270.

Von dem Betretenwerden an verdächtigen Orten S. 272.
Von dem Verdachte der aus Feindschaften entsteht S. 275.
Von noch andern Anzeigen die man zu den indiciis remotis rechnet S. 277.
Anzeigen wegen verübten Todtschlagens S. 281.
Anzeigen eines verübten Kindermordes S. 286.
Wie nach bewiesener Verheimlichung der Schwangerschaft zu verfahren sey S. 291.
Wie die Anzeigen auszumitteln, wenn die Mutter eines getödteten Kindes nicht bekannt ist S. 293.
Von dem Verdachte wegen Vergiftung S. 298.
Anzeigen wegen Diebstahl S. 300.
Anzeigen eines gefährlichen Diebstahls S. 303.
Verdacht wegen Feueranlegens S. 305.
Verdacht wegen Verrätherey S. 306.
Verdacht wegen Zauberey S. 307.
Von einigen andern indiciis proximis S. 307.
Wenn die Haft zu verfügen sey S. 311.
Befugniß Gefangenhäuser anzulegen S. 315.
Von Aufbringung der Kosten zur Anlegung eines Gefangenhauses S. 316.
Die Haft setzt einen peinlichen Fall voraus S. 318.
Größe des Verdachts zur gefänglichen Einziehung S. 324.
Von dem Beweise eines zur Haft genügenden Verdachts S. 328.
Von dem Verhalten gegen Gefangene S. 332.
Von dem summarischen Verhör und den Fällen, in welchen eine summarische Untersuchung genügt S. 367.
Von dem Beweise der Urheber und Theilnehmer begangener Verbrechen S. 407.
Von dem Beweise durch Zeugen S. 433.
Von dem Beweise der Urkunden überhaupt S. 483.
Von dem Beweise durch Anzeigen S. 491.
Ob Jemand bey vorhandenem Verdachte zur peinlichen Strafe zu verurtheilen sey S. 491.
Wenn auf großen Verdacht eine außerordentliche Strafe zu bauen sey S. 492.
Von der Gegenstellung oder Confrontation S. 503.

Siebente Hauptabtheilung.

Die fiskalischen Untersuchungen betreffend.

Erste Unterabtheilung.

In welchen Fällen eine fiskalische Untersuchung statt findet.

Die Fälle in denen eine fiskalische Untersuchung statt findet, sind nicht von einerley Art, sondern sehr verschieden von einander. Die Gesetze selbst bestimmen, daß folgende Straffälle fiskalisch untersucht werden sollen. Ger. Ordn. I. 35. §. 34.

1. Polizey-Vergehen. Denn obwohl in §. 15. Tit. 17. Th. 2. des Landrechts gesagt wird: „eigentliche fiskalische Untersuchungen gehören nicht zur Polizey-Gerichtsbarkeit," so werden doch in §§. 243. und 247. des Anhanges zur Gerichts-Ordnung, welche als spätere Gesetze jene frühere Bestimmung aufheben, alle Polizey-Straffälle in die Cathegorie der fiskalischen Untersuchungen gesetzt, auch ist das Verfahren dabey dem in fiskalischen Untersuchungen statt findenden ganz analog, und der Unterschied besteht blos darin, daß Polizey-Straffälle vor einer andern Behörde als andere fiskalische Untersuchungen geführt werden, worauf aber nichts ankommt; da fiskalische Untersuchungen überhaupt, (siehe Untersuchungen gegen Militair-Personen) sehr verschiedenen Behörden angehören. (§. 3.)

2. Dienst-Vergehungen, wodurch keine härtere Strafe als Entsetzung vom Dienste verwirkt worden ist. (§. 4.)

3. Uebertretung der Abgaben-Gesetze. (§. 5.)

4. Anmaaßungen und Beeinträchtigungen nutzbarer Regalien. (§. 6.)

5. Widersetzlichkeiten gegen Staatsbediente bey Ausübung ihres Amtes. (§. 7.)

6. Gewisse Injurien. (§. 8.)

7. Gemeine Vergehungen aller Art, worauf nur eine Geld- oder eine Gefängnißstrafe von 6 Monaten stehet. (§. 9.)

Zweyte Unterabtheilung.

Von Vergehungen, welche eine fiskalische Untersuchung nach sich ziehen.

Der allgemeine Satz, daß Vergehungen, worauf blos eine Geldbuße oder eine 6 Monate nicht übersteigende Gefängnißstrafe stehet, blos fiskalisch untersucht werden sollen,

Ger. Ordn. I. 35. §. 34. Rescript v. 22. Januar 1797. Stengel VI. 144.

ist an sich deutlich genug. Denn da in Ansehung der Geldbuße kein Maaß derselben angegeben ist, so ergiebt sich, daß ein Vergehen, worauf nur eine Geldbuße stehet, jederzeit, dieselbe mag noch so hoch seyn, blos eine fiskalische Untersuchung nach sich ziehet. Auch kann eben so wenig ein Zweifel darüber entstehen, ob die gesetzliche Strafe eines Vergehens überhaupt, oder die durch Milderungsgründe ermäßigte Strafe hier zur Richtschnur dienen soll? indem das Gesetz nicht von der nach den ausgemittelten Sachverhältnissen zu bestimmenden, sondern von der Strafe spricht, welche in thesi auf das Vergehen stehet, und überhaupt die durch die Umstände an die Hand gegebene Strafe zur Classifikation der Straffälle schon um deswillen nicht dienen kann, weil die zuletzt ausfallende Strafe sich erst am Ende, nicht aber bey der Einleitung der Sache, erkennen läßt, und selbst in Untersuchung wegen der schwersten Verbrechen, z. B. wegen Todtschlags, zuletzt die Lossprechung oder eine sehr geringe Strafe erfolgen muß.

Um indeß zu einer ganz klaren Ansicht der Straffälle, welche eine fiskalische Untersuchung nach sich ziehen, zu gelangen, scheint es nöthig die dahin zu rechnenden Vergehen einzeln anzugeben. Es sind folgende:

1) die Theilnahme an heimlichen Verbindungen,
(Allgem. Landrecht II. 20. §. 185.)

2) die Beförderung der Flucht einer Person, deren Anzeige die Obrigkeit anbefohlen hat,
(Ebendas. §. 160. a.)

oder eines Gefangenen durch List,
(Ebendas. §. 160. b.)

3) das Abreißen öffentlich angeschlagener Verordnungen, Patente und Anzeigen,
(Ebendas. §. 210.)

ingleichen der angelegten Siegel,
(Rescr. v. 4. Juny 1798. Stengel VII. S. 190.

4) Beschädigung von Denkmälern, Meilensäulen, Wegweisern, Warnungstafeln und am Wege stehenden Bäumen,
(Allgem. Landrecht a. a. O. §. 211.)

5) Lästerungen der im Staate aufgenommenen Religionen,
(Allgem. Landrecht a. a. O. §. 214.)

und Erregung von Verbitterungen unter denselben,
(Allgem. Landrecht a. a. O. §. 227.)

6) Die Annahme von Geschenken um Jemanden zu einem Dienste zu verhelfen
(Allgem. Landrecht a. a. O. §. 332.)

7) die Verfälschung von Acten aus Leichtsinn,
(Allgem. Landrecht a. a. O. §. 400.)

8) Störungen des Hausrechts,
(Allgem. Landrecht a. a. O. §. 529.)

9) die beabsichtigte Bestechung eines Beamten,
(Gesetz v. 28. October 1810. §. 4. N. c. Ges. Samml. S. 61. u. Publicandum v. 27. März 1801. Neues Archiv II. S. 68.)

10) Uebertretung des Verbots in Ansehung der Geschenke, welche die Apotheker vormals den Aerzten zu Weyhnachten oder zum neuen Jahre zu geben pflegten,
(a. Verordn. v. 17. Novbr. 1798. Edict. Samml. S. 1789.)

11) Unvorsichtigkeiten in Ansehung des Tollwerdens der Hunde,
(Verordn. v. 20. Febr. 1797. Edicten-Samml. S. 941.)

12) Pfuschereyen in der Medicin,
(Allgem. Landrecht a. a. O. §. 705.)

13) die von Seiten einer approbirten Hebamme unterlassene Herbeyrufung eines Arztes bey ungewöhnlichen Vorfällen der Niederkunft,
(Allgem. Landrecht a. a. O. §. 715.)

14) die Tödtung einer Mißgeburt, ohne vorgängige Erlaubniß der Obrigkeit dazu,
(Allgem. Landrecht a. a. O. §. 719.)

15) die von einer Hebamme einer Gebährenden ohne dringende Noth verſagte Hülfe, wenn dadurch auch kein Schaden geſchehen iſt,
(Allgem. Landrecht a. a. O. §. 720.)

16) die Züchtigung und Mißhandlung einer ſchwangern Weibsperſon,
(Allgem. Landrecht a. a. O. §. 735.)

17) das Mitzubettnehmen der Kinder unter zwey Jahren von Müttern und Ammen,
(Allgem. Landrecht a. a. O. §. 739.)

18) Beſchädigungen aus Fahrläſſigkeit, wenn der Schaden nicht groß und unerſetzlich iſt,
(Allgem. Landrecht a. a. O. §. 781. 782. u. 794.)
wohin auch das Anſtecken mit veneriſchen Krankheiten gehört,
(Allg. Landrecht a. a. O. §. 1026. und Stengel VI. S. 143.)

19) unterlaſſene Rettung eines Mitmenſchen aus Lebensgefahr, wenn ſie möglich war, und der zu Rettende wirklich ſein Leben einbüßet,
(Allgem. Landrecht a. a. O. §. 782.)

20) Vernachläßigungen der Vorſchriften bey Behandlung der Scheintodten,
(Allgem. Landrecht a. a. O. §. 785.)

21) vorſätzliche Beſchädigungen am Körper, die keine nachtheiligen Folgen haben, entſteht hingegen ein erheblicher Schaden, ſo tritt eine Criminal-Unterſuchung ein,
(Allgem. Landrecht a. a. O. §. 796. u. 797.)

22) unterlaſſene Beobachtung der Vorſchriften, in Anſehung der bekanntwerdenden Schwangerſchaft einer Geſchwächten, wenn dadurch Anlaß zu einem Kindermorde gegeben wird,
(Allg. Landrecht a. a. O. §. 916. 927. u. 931.)

23) Verführung der Kinder zur Wolluſt durch unzüchtige Reden, Erzählungen und Handlungen,
(Allg. Landrecht a. a. O. §. 995.)

24) Blutſchande unter unverheiratheten Geſchwiſtern,
(Allgem. Landrecht a. a. O. §. 1042.)

25) wenn ein conceſſionirter Hurenwirth eine ſchon verführte Perſon ohne Vorwiſſen der Obrigkeit zu ſich nimmt,
(Allgem. Landrecht a. a. O. §. 1004.)
oder nur das erſte Mal die Anſteckung einer bey ihm lebenden Perſon verſchweigt,
(Allgem. Landrecht a. a. O. §. 1014.)

26) der Ehebruch des Mannes mit einer ledigen Weibsperson, wenn deshalb die Ehe getrennt wird, und die Frau noch vor der Scheidung auf seine Bestrafung anträgt,

(Ebendas. §. 1062. Ist der Ehebruch nicht der Grund der Ehescheidung, und trägt die Frau nicht vorher auf Bestrafung des Mannes an, so findet keine Strafe statt. Rescript v. 11. März 1799. Archiv III. S. 241., u. Rescr. v. 1. July 1801. N. Archiv II. S. 139.)

27) das eigenmächtige und gewaltsame Einsperren einer Person, ohne daß der Grund dazu in der Gemüthszerrüttung derselben liegt;

(Allgem. Landr. a. a. O. §. 1077.)

28) Anlegung eines Privat-Gefängnisses, ohne davon gemachten Gebrauch,

(Ebendas. §. 1080. Wenn davon Gebrauch gemacht worden ist, tritt eine Criminal-Untersuchung ein. Ebendas. §. 1081.)

29) wenn sich eine Weibsperson gutwillig hat entführen lassen,

(Ebendas. §. 1103.)

30) Excesse der Gutsherrschaften bey Züchtigung der Unterthanen,

(Rescript vom 22. Sept. 1804. N. Archiv III. 406.)

31) gemeine Diebstähle an Eßwaaren,

(Allgem. Landrecht §. 1122. Es heißt zwar, dergleichen Diebstähle sollen polizeymäßig untersucht werden, allein nichts desto weniger gehört deren Bestrafung doch vor die Justiz-Behörden. Publicandum v. 30. December 1816. Kamptz VIII. 300., dergleichen vom 15. October 1816. Kamptz IX. 49. Rescript vom 29. October 1798. Archiv II. 189.)

32) Pferde-Diebstähle,

(Verordn. vom 28. Sept. 1808. Mathis VII. 14.)

33) Haus-Diebstähle ohne erschwerende Umstände,

(Minist. Verordn. v. 7. Novbr. 1812. Kamptz I. 202.)

34) Entwendungen unter Handels-Gesellschaften,

(Allgem Landrecht a. a. O. §. 1130.)

35) Holz-Diebstähle aus Königl. Waldung,

(Rescript vom 20. July 1802. N. Archiv III. S. 212.)

36) wenn ein Erbe von der Erbschaft etwas unterschlägt,

(Allg. Landrecht a. a. O. §. 1127.)

37) Entwendungen unter Ehegatten, unter Eltern und Kindern, unter Geschwistern,

(Ebendas. §. 1133.)

und unter andern zusammenlebenden Anverwandten,

(Allgem. Landrecht a. a. O. §. 1134.)

38) die Verheimlichung einer gefundenen Sache,
(Allgem. Landrecht a. a. O. §. 1132. und I. 9. §§. 70. et seqq.)

39) ein an einer Leiche begangener Diebstahl von einer andern Person, als dem Todtengräber,
(Ebendas. §. 1155.)

40) andere gemeine Diebstähle, wenn der Werth der entwendeten Sache, 5 Thaler oder weniger beträgt,
(Ebendas. §. 1124. Die diesfalsige Untersuchung wird zwar polizeymäßig, jedoch vor den Justiz-Behörden geführt,

und es werden auch mehrere solche Diebstähle, wenn sie an verschiedenen Personen und zu verschiedenen Zeiten verübet worden sind, ob sie gleich zusammen 5 Thaler übersteigen, dennoch nicht für einen großen Diebstahl angesehen,
(Kamptz III. S. 307.)

41) Pfandkehrungen und Turbationen im Besitze,
(Neues Archiv II. S. 493.)

42) jede Art verbotenen Eigennutzes und Betrugs, worauf keine besondere harte Strafe gesetzt ist,
(Allgem. Landrecht §§. 1259. u. 1268.)

die Uebertretung der den Schlössern §. 1248. gegebenen Vorschriften,

43) simulirte Käufe,
(Rescript v. 20. Febr. 1802. Stengel XV. S. 289.)

44) Eröffnung von Brief-Siegeln,
(Allgem. Landrecht §. 1363.)

45) Entfernung der Licitanten bey Versteigerungen,
(Verordn. vom 14. July 1797. Edict. Samml. S. 1313.)

46) Wucher,
(Allgem. Landrecht §§. 1271. et seqq. und Cabinets-Ordre vom 2. July 1804. N. A. III. S. 342. u. Mathis II. S. 205.)

47) Ueberschreitungen der gesetzlichen Vorschriften in Ansehung des Betrag des Mäklerlohns,
(Rescript vom 19. Febr. 1808. Mathis VI. S. 101.)

48) der Büchernachdruck,
(Allgem. Landrecht §. 1294. et seqq.)

49) verbotenes Spiel,
(Ebendas. 1298. u. Declaration vom 8. Februar 1817. Ges. Samml. S. 31.)

und wenn sich Jemand mit einem Betrunkenen in hohe, [wiewohl erlaubte Spiele einläßt,
(Allgem. Landrecht §. 1401.)

50) Stiftung von Uneinigkeiten in Familien,
(Allgem. Landrecht §. 1308.)

51) Erbschleicherey,
(Ebendas. §. 1309.)

52) unerlaubte Contracte,
(Ebendas. §. 1310.)

besonders wenn Jemand die Verschwendung junger Leute durch Darlehne befördert,
(Ebendas. §. 1311. und 1312.)

Militair-Personen Credit giebt,
(Ebendas. §. 1314.)

oder ihnen brauchbare Montirungsstücke oder andere zum Kriegs-Gebrauch gehörige Stücke abkauft,
(Ebendas. §. 1316.)

und wenn Jemand Eheweibern ohne Vorwissen ihrer Männer Sachen abhandelt oder zum Pfande von ihnen nimmt,
(Ebendas. §. 1323.)

ingleichen wenn Justiz-Commissaire streitige Forderungen ohne Erlaubniß des Gerichts an sich handeln,
(Ebendas. §. 1339.)

oder sich einen Theil der beyzutreibenden Forderung versprechen lassen,
(Ebendas. §. 1340.)

53) Untreue der Privat-Verwalter, und vorsätzliche Verletzung des Interesses ihrer Machtgeber,
(Ebendas. §. 1346.)

54) der Gebrauch einer zur Verwahrung erhaltenen Sache, ohne Einwilligung des Eigenthümers,
(Ebendas. §. 1358.)

55) Unredlichkeiten unter Handlungs-Gesellschaften und bey Assecuranzen.
(Ebendas. §. 1373. u. 1376.)

56) Anlegung von Privat-Sterbe-, Aussteuer- und Wittwen-Cassen,
(Ebendas. §. 250.)

57) Anmaaßung des Adels, oder höherer Stufen desselben, ingleichen besonderer Würden und Ehrenstellen, aus Eitelkeit,
(Ebendas. §. 1397.)

58) wenn sich Jemand eines fremden Namens oder Wappens bedient,
(Allgem. Landrecht §. 1440.)

59) Grenzverrückungen,
(Ebendas. §. 1403.)

60) doppelte Taufe,
(Ebendas. §. 1435.)

61) Verfälschung von Waaren, Maaß und Gewicht,
(Ebendas. §. 1442.)

62) wissentlicher Verkauf oder Verpfändung fremder Dinge,
(Allgem. Landrecht §. 1367. u. Rescript vom 12. September 1802. N. A. III. 212. u. Mathis I. S. 501.)

63) Beschädigungen aus Muthwillen ohne erheblichen Schaden,
(Allgem. Landrecht a. a. O. §. 1490.)

64) die Versicherung des Lebens anderer Personen als Eltern, Kinder, Ehegatten und Verlobter,
(Ebendas. II. 8. §. 1974.)

65) die Annahme eines fremden Namens ohne betrügliche Absicht.

Dritte Unterabtheilung.

Wenn, und in wie ferne eine fiskalische Untersuchung von Amtswegen eröffnet werden kann.

Zur Eröffnung einer fiskalischen Untersuchung wird in der Regel, wie in Civil-Sachen, eine vorgängige Anzeige des Vorfalls von Seiten eines Offizianten, oder die Rüge einer Privat-Person erfordert, die die Stelle der Klage vertritt, und ohne welche kein Verfahren von Amtswegen statt findet.
(Ger. Ordn. I. 35. §. 35.)

Besonders aber muß bey Dienstvergehen eine Aufforderung der Dienst-Behörde und in Defraudations-Sachen eine Veranlassung von Seiten der Regierung derselben vorhergehen, indem selbst das Ober-Gericht die rechtliche Erörterung einer Dienstsache und einer Defraudation ohne Aufforderung der Dienst-Behörde und der Regierung, nur in dem einzigen Falle anordnen kann, wenn ihm bekannt wird, daß die Untersuchung gegen einen zur Sicherheit der Strafe verhafteten Angeschuldigten über die Gebühr verzögert wird;
(Ger. Ordn. Anh. §. 246.)

ist aber eine Dienst- oder Defraudations-Sache einmal zur rechtlichen Untersuchung verwiesen worden, alsdann hat blos das Ober-Gericht das Recht, den die Untersuchung führenden Richter mit Anweisungen wegen der Leitung derselben zu versehen.

(Ger. Ordn. Anh. §. 251.)

Bey Polizey- und andern die öffentliche Ruhe, Sicherheit und Ordnung störenden gemeinen Vergehen ist hingegen die Obrigkeit, der dieselben glaubhaft bekannt werden, die Untersuchung von Amtswegen zu eröffnen berechtiget und verbunden;

(Ebendas. Anh. §§. 243. u. 253.)

nur Hausdiebstähle, welche das Gericht blos, wenn sie 5 Thaler übersteigen von Amtswegen untersuchen darf,

(Allgem. Landrecht II. 20. §. 1189. Minist. Verordn. vom 7. Novbr. 1812. Kamptz I. 272.)

und Ehebrüche, zu deren Untersuchung eine Anklage des beleidigten Ehegatten noch vor der Scheidung erfordert wird

(Allgem. Landrecht II. §. 1062. Rescr. vom 11. März Archiv III. 241. u. Rescript v. 1. July 1801. N. Archiv II. S. 139.)

machen hiervon eine Ausnahme.

Bey Injurien hängt es übrigens von deren Beschaffenheit ab, ob der Richter zur Eröffnung der diesfalsigen Untersuchung die Anzeige des Beleidigten abwarten muß, oder von Amtswegen verfahren kann. Das Letztere ist nämlich nur dann der Fall, wenn eine Verwundung erfolget ist, oder Personen, die durch Rang und Geburt eine besondere Achtung zu fordern berechtiget, gröblich beleidiget worden sind.

(Circular-Verordn. vom 30. December 98. Stengel XI. S. 217.)

Außer diesem Falle muß also dem Verfahren des Richters die Rüge des Beleidigten vorhergehen, ehe er gegen einen Injurianten etwas verfüget;

(Ehemals durfte der Richter schwere Real-Injurien, Allg. Landrecht II. 20. §. 553., und Verbal- und symbolische Injurien, wenn sie an öffentlichen Orten oder bey feyerlichen Gelegenheiten vorgefallen waren von Amtswegen untersuchen und bestrafen, allein diese Vorschrift ist durch die angeführte Circular-Verordnung aufgehoben worden.

Personen, welche zum höhern Bürgerstande,

zum höhern Bürgerstande gehören auch Bezirks-Vorsteher. (Minist. Verordn. v. 20. Juny 1812. Kamptz I. 65.), außerdem aber nur diejenigen, welche in der bürgerlichen Gesellschaft überhaupt mit den Personen, die zu den höhern Ständen gerechnet werden, gleich-

Achtung genießen, im Gegensatze mit denen, die blos unter ihres Gleichen besonders geachtet werden. (Minist. Verordn. v. 15. November 1817. Kamptz X. 221.) Die Frage, zu welcher Classe der Beleidigte und der Beleidiger gehört, hat übrigens der Richter jederzeit vorläufig zu erörtern und zu entscheiden. (Ger. Ordnung Anh. §. 222.)

oder zum Adel und zum Militair

Mithin auch Auditeurs (Rescr. v. 5. May 1804. N. A. III. 411.) und Gensd'armerie Offiziere, (Minist. Verordn. v. 6. July 1816. Kamptz VIII. S. 24.)

gehören, steht es indeß auch frey, wenn sie keine Injurienklage anstellen wollen, die ihnen von einem Andern wiederfahrene Ehrenkränkung, nebst den Beweismitteln über die Thatsachen, dem Richter zur Untersuchung, die er sodann von Amtswegen führen muß, blos anzuzeigen,

(Allgem. Landrecht II. 20. §. 654. u. Minist. Verordn. v. 2. July 1814. Kamptz III. 284.

und den Militair-Personen ist sogar, wenn sie eine Injurienklage anbringen, daß sie dieses Vorrecht haben vom Gerichte ausdrücklich bekannt zu machen.

(Ger. Ordn. Anhang §. 234.)

Vierte Unterabtheilung.

Von der Verhaftung des Angeschuldigten bey fiskalischen Untersuchungen.

Allgem. Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 33. §. 5. 44.
Allgem. Gerichts-Ordnung Anhang §. 202. 205. 206.
Criminal-Ordnung §. 206. 208. 216 — 218. 235.
Wegen Verhaftung der des Pferde-Diebstahls verdächtigen Personen. (Verordn. v. 28. Septbr. 1808. §. 25. Mathis VII. Seite 15.)
Unter welchen Umständen Gensd'armen Verhaftungen vornehmen können. (Edict vom 30. July 1812. §. 86. et seqq. Ges. Samml. S. 156.)
Ingleichen durch die Militairwachen, Regulativ vom 16. März 1820. Paalzow's Magazin VI. §. 258.

Fünfte Unterabtheilung.

Von der Behändigung der Vorladung.

Allgem. Gerichts-Ordnung Th. I. Tit 7. §. 4. 5. 10. 11. 20. 31. 37 — 39. 54. 55.

Anhang zur Allgem. Gerichts=Ordnung §. 274.
In Betreff der bey Vorladungen zu beobachtenden Regeln. (Verordn. vom 27. April 1816. Kamptz VII. 201.)
Wegen der Abfassung der Vorladungen. (Verordn. vom 1. April 1815. Kamptz V b. Seite 12.)

Sechste Unterabtheilung.

Von der Real=Citation in fiskalischen Untersuchungen.

Allgem. Gerichts=Ordnung Th. I. Tit. 7. §. 18. et seqq.

Siebente Unterabtheilung.

Von dem Verfahren in contumaciam.

Allgem. Gerichts=Ordnung Th. I. Tit. 35. §. 47. 50. 57.

Achte Unterabtheilung.

Von Steckbriefen in fiskalischen Untersuchungen.

Criminal=Ordnung §. 208. 237 — 240.
Kamptz IX. 250. Seite 265.

Neunte Unterabtheilung.

Von dem Verfahren, wenn der Angeschuldigte die ihm zur Last gelegte That läugnet.

Allgem. Gerichts=Ordnung Th. I. Tit. 35. §. 58.
Criminal=Ordnung §. 66. 258. 292. 364.

Zehnte Unterabtheilung.

Vom Zeugenbeweise in fiskalischen Untersuchungen.

Allgem. Gerichts=Ordnung Th. I. Tit. 2. §. 64.
Ebendas. Th. I. Tit. 10. §. 108. 176. 179. 180. 183. 187. 201. 223. 227. 354. 364.

Allgem. Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 35. §. 61. 62.
Ebendas. Seite 354.
Anhang zur Allgem. Gerichts-Ordnung §. 81. 82.
Criminal-Ordnung §. 311 — 320. 329. 330. 335. 341 — 351. 353. 356. 357.
Wenn eine Thatsache für völlig erwiesen zu achten, oder es nicht ist. (Allgemeine Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 13. §. 10 — 12.)

Eilfte Unterabtheilung.

Von Haussuchungen in fiskalischen Untersuchungen.

Allgem. Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 10. §. 385.

Zwölfte Unterabtheilung.

Von der außerordentlichen Strafe.

Allg. Landrecht Th. II. Tit. 20. §. 18. 25. 31. 32.
Allg. Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 35. §. 72 — 79.
Ebendas. Th. I. Tit. 10. §. 116.
Anhang zur Allgem. Gerichts-Ordnung §. 231.
Criminal-Ordnung §. 370. 372. 376. 382. 387. 387. 398. 405. 407.

Dreizehnte Unterabtheilung.

Von der ordentlichen Strafe.

Criminal-Ordnung §. 367 — 379. 383 — 386. 393. 394.

Vierzehnte Unterabtheilung.

Von der Verwandlung der Strafe.

Allgem. Landrecht Th. II. Tit. 17. §. 120.
Allgem Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 35. §. 79. 80.
Anhang zur Allgem. Gerichts-Ordnung §. 244.
Criminal-Ordnung §. 590.
Behörde, welche die Strafe verwandeln kann. (Verordn. vom 31. July 1813. Kamptz II. 35. vom 20. Januar 1820. Ges. Samml. S. 34.)

Funfzehnte Unterabtheilung.

Gegen wen die Execution statt findet.

Allg. Landrecht Th. I. Tit. 9. §. 361 — 365.
Ebendas. Th. I. Tit. 17. §. 127. 137.
Ebendas. Th. I. Tit. 12. §. 298.
Ebendas. Th. I. Tit. 14. §. 307. 310. 313. 249. 283. 197.
Ebendas. Th. I. Tit. 6. §. 29.
Ebendas. Th. II. Tit. 20. §. 291 — 294.
Ebendas. Th. II. Tit. 1. §. 320. 390. 391.
Ebendas Th. II. Tit 2. §. 203.
Allgem. Gerichts-Ordn. Th. I. Tit. 24. §. 5 — 9. 18. 20. 386. 387.
Ebendas. Th. I. Tit. 50. §. 476. 481.
Anhang zur Allgem. Ger. Ordn. §. 268. 367.
Merkels Commentar zur Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 35. §. 106.
Criminal-Ordnung §. 612 — 614.

Sechszehnte Unterabtheilung.

Wie bey der Vollstreckung alternativ erkannter Strafen zu verfahren ist.

Allgem. Ger. Ordn. Th. I. Tit. 35. §. 106.
Criminal-Ordn. §. 590.

Siebzehnte Unterabtheilung.

Wie die Vollstreckung der Geldstrafen geschieht.

Allgem. Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 24. §. 109 — 116. §. 63 — 99.
Ebendas. Th. I. Tit. 29. §. 13.
Anhang zur Allgem. Gerichts-Ordnung §. 65. 152. 156 — 167.
Allgem. Landrecht Th. I. Tit. 11. §. 348.
Ebendas. Th. I. Tit. 20. §. 42. 87. 101 — 105. 413.
Anhang zum Landrecht §. 83. 155.
Die Tilgung der Schuld durch den Verdienst des Schuldners betreffend, v. 2. July 1814. Kamptz Seite 204.
In wie fern die Polizey-Obrigkeit hierbey wirksam ist, v. 4. April 1807. Mathis V. Seite 90.
Wegen der in Beschlag genommenen Staats-Papiere. (Rescr. vom 20. November 1809. Mathis IX. S. 145.)

Acht-

Achtzehnte Unterabtheilung.

Wie die Vollstreckung der Gefängnißstrafen geschieht.

Allgem. Gerichts-Ordnung. Th. I. Tit. 24. §. 145.
Anhang zur Gerichts-Ordnung §. 18. 208.
Criminal-Ordnung §. 25 — 33.
Wegen der Soldaten und Landwehrmänner, vom 6. May 1817. Kamptz IX. S. 245.
Ingleichen der Studenten, vom 9. März 1810. Mathis, IX. 30.
Ein eintägiger Arrest darf nicht an Sonn- und Festtagen vollstreckt werden, Rescript vom 5. März 1810., Mathis, IX. S. 30.
Eine vierzehntägige Strafe darf nicht in einzelnen Tagen abgebüßt werden. Rescript vom 10. May 1802. Rabe VII. S. 198.

Neunzehnte Unterabtheilung.

Wie die Vollstreckung körperlicher Züchtigungen geschieht.

Allg. Landrecht Th. II. Tit. 20. §. 17. 736.
Ebendas. Th. II. Tit. 8. §. 298.
Anhang zur Allgem. Gerichts-Ordnung §. 18.
Criminal-Ordnung §. 432. 553. 690.
Gesinde-Ordnung, vom 8. November 1810. §. 77. Ges. S. Seite 110.
Gemeine Leute. Verordnung vom 23. May 1812. Kamptz I. Seite 7.
Wegen der Soldaten, vom 6. May 1817. Kamptz IX. 245., u. vom 3. August 1808. Mathis VI. 399.

Zwanzigste Unterabtheilung.

Wie zu verfahren, wenn bey der Vollstreckung der Strafe die Unmöglichkeit derselben sich ergiebt.

Allgem. Ger. Ordnung Th. I. Tit. 24. §. 142. 145.
Ebendas. Th. I. Tit. 34. §. 15.
Anhang zur Allgem. Gerichts-Ordnung §. 174.
Allg. Landrecht Th. II. Tit. 20. §. 88. 90.
Criminal-Ordnung §. 590.

Achte Hauptabtheilung.

Anderweite in der Allgem. Gerichts-Ordnung enthaltene Vorschriften.

1) Wie bey Aufnahme der Protokolle zu verfahren ist.
(Allgem. Ger. Ordn. Th. I. Tit. 25. §. 63. 66.)
2) Von der verweigerten Unterschrift der Protokolle §. 57.
3) Confrondation.
(Allgem. Ger. Ordn. Th. I. Tit. 10. §. 207.)
4) Von Vollstreckung der Execution.
(Ebendas. Th. I. Tit. 24. §. 45 — 48. §. 68 — 75. §. 149. 150. 184. Anhang, §. 156. 179.)
5) Auction der abgepfändeten Sachen.
(Ebendas. §. 78. 84. 87 — 90.)
6) Von Arresten und wie dabey zu verfahren ist.
(Allgem. Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 28.)
7) Vom Verfahren bey Grenz- und Bausachen.
(Ebendas. Th. I. Tit. 42.)
8) Vom Verfahren bey Aufnehmung gerichtlicher Taxen.
(Ebendas. Th. II. Tit. 6.)
9) Vom Verfahren bey Licitations-Terminen.
(Ebendas. Th. I. Tit. 52. §. 33 — 74.)
10) Vom Verfahren bey Siegelungen.
(Ebendas. Th. II. Tit. 4.)
11) Von dem Verfahren bey der Erklärung eines Menschen für einen Blödsinnigen oder Verschwender.
(Ebendas. Th. I. Tit. 38. §. 1. et seqq.)
12) Von den Vormundschaften.
(Ebendas. Th. I. Tit. 39. §. 1. et seqq.)
13) Von dem Verfahren bey Auseinandersetzung der Gemeinheiten.
(Ebendas. Th. I. Tit. 43. §. 1. et seqq.)
14) Zulassung der Wahn- und Blödsinnigen, Taubstummen, Kinder und Unmündige vor Gericht.
(Ebendas. Th. I. Tit. 2. §. 2.)
15) In Betreff der Vorladungen der Militair-Personen.
(Ebendas. Th. I. Tit. 7. Anhang §. 54.)

Neunte Hauptabtheilung.

Die Befugnisse der Unter-Gerichte bey gewissen Untersuchungen betreffend.

Publicandum, die Befugniß der Unter-Gerichte in den in der Criminal-Ordnung §. 19. bestimmten Fällen, die Untersuchung zu führen und das Erkenntniß erster Instanz abzufassen.

(Jahrbücher von Kamptz 29stes und 30stes Heft.)

Da durch die Verordnung vom 18. März c. den Unter-Gerichten des hiesigen Gerichts-Bezirks die Befugniß beygelegt ist, in den, in der Criminal-Ordnung §. 19. bestimmten Fällen die Untersuchung zu führen, und das Erkenntniß erster Instanz abzufassen, so wird zur Beobachtung einer Gleichförmigkeit hierdurch festgesetzt, daß in Gemäßheit dieser gesetzlichen Bestimmung folgende Verbrechen,

1) Mißbrauch eines vom Staate verliehenen Rechts durch Uebertretung der polizeylichen Verordnungen.

(Allg. Landrecht Th. II. Tit. 20. §. 239. u. 240.)

2) Unbefugte Sammlung von Privat-Collecten, in so weit dabey kein Eigennutz oder Betrug zum Grunde liegt,

(Ebendas. l. c. §. 244.)

3) Real-Injurien und Schlägereyen unter gemeinen Leuten, wenn auch wegen erfolgter leichten Verwundung nach dem Anhang zur Allgem. Gerichts-Ordnung §. 216. eine Untersuchung eingeleitet werden muß,

(Allgem. Landrecht l. c. §. 628, 629. u. 796.)

4) Fahrlässigkeit bey Verkauf von Giften, in so weit kein Schaden dadurch entstanden und es der erste Contraventionsfall ist,

(Allgem. Landrecht l. c. 695 — 701.)

5) Contravention gegen die Vorschrift des
(Allgem. Landrechts l. c. §. 704. 705.)

6) Unerlaubte Ausübung der Hebammenkunst, wenn es der erste Contraventionsfall ist,
(Allgem. Landrecht l. c. §. 711.)

7) Unvorsichtige Aufbewahrung von Schießgewehren und unerlaubtes Schießen, in so weit dadurch kein Schaden entstanden ist,
(Allgem. Landrecht l. c. §. 740 — 743. u. 745.)

8) die Führung verbotener Waffen,
(Allgem. Landrecht l. c. §. 748.)

9) Contravention gegen die Vorschrift des Allgem. Landrechts l. c. §. 749 — 776., mit Ausschluß des §. 769. bestimmten Falls.

10) Unerlaubte Selbsthülfe ohne Gewalt an Sachen oder Personen, wenn sie nicht der obrigkeitlichen Entscheidung zuwider ist,
(Allgem. Landrecht l. c. §. 157.)

11) Gemeiner Diebstahl ohne erschwerende Umstände, in so weit er nach §. 1122 — 1124. l. c. blos polizeymäßig zu ahnden ist, hierher gehören auch Holzdiebstähle, insofern das Entwendete nicht abgehauen ist, oder der §. 1144. l. c. eintritt.

12) Contravention gegen die Vorschriften des Allgem. Landrechts l. c. §. 1248 — 1252.

13) Jeder Betrug, bey welchem der gesuchte Gewinn weniger als 25 Thlr. beträgt, in soweit damit keine erschwerende Umstände verbunden sind,
(Allgem. Landrecht l. c. §. 1260. 1261.)

14) Contravention gegen die Vorschrift des Allg. Landrechts l. c. §. 1269.

15) Wucher, in so weit der wucherliche Gewinn weniger als 50 Thaler beträgt,
(Allgem. Landrecht l. c. §. 1274. Cabinets-Ordre v. 2. July 1804.)

16) Unerlaubtes Creditiren, wenn der Credit weniger als 50 Thlr. beträgt,
(Allgem. Landrecht l. c. §. 1310 — 1315. 1320 — 1324.)

17) Geringe Beschädigungen aus Muthwillen,
(Allgem. Landrecht l. c. §. 1490.)

18) Annehmung eines andern Namens ohne betrügliche Absicht, (Verordnung v. 30. October 1816. §. 1.)

19) Alle Vergehen, bey denen im Gesetz ausdrücklich nur eine willkührliche Strafe nach dem Allg. Landrecht l. c. §. 35. verordnet ist,

zur Untersuchung und Entscheidung der Unter-Gerichte gehören. Es versteht sich jedoch von selbst, daß dies nur dann der Fall ist, wenn diese geringern Vergehen der einzige Gegenstand der Untersuchung sind; fallen jedoch den Angeschuldigten noch andere schwere Verbrechen zur Last, oder sind die Mitschuldigen derselben, z. B. die fahrlässigen Ankäufer gestohlener Sachen bey größeren Diebstählen, so darf die Untersuchung nicht getrennt, sondern muß auch wegen der geringern Vergehen beym Inquisitoriat geführt werden.

In Ansehung der Contravention gegen Polizey- und Finanz-Gesetze, hat es bey den bestehenden besondern Vorschriften im Anhang zur Allgem. Ger. Ordn. §. 243. sein Bewenden.

Auf die Berg-Gerichte finden diese Bestimmungen keine Anwendung, vielmehr verbleibt deren Gerichtsbarkeit allein in den durch die Verordnung vom 21. Februar 1816. vorgeschriebenen Grenzen.

Bey dieser Gelegenheit werden die Unter-Gerichte wiederholt auf die Vorschrift der Crim. Ordn. §. 38. und die deshalb besonders erlassenen Circularien aufmerksam gemacht und angewiesen, bey allen Criminal-Untersuchungen, sie mögen dieselben nun vermöge dieser Bekanntmachung, oder vermöge besondern Auftrags führen, nur die Auscultatoren oder diejenigen Protokollführer, welche nach vorheriger Prüfung von uns bestätigt und als Criminal-Protokollführer verpflichtet sind, zuzuziehen.

Ein Unterrichter, welcher diese Vorschrift nicht befolgt, wird sofort durch Ordnungsstrafe zur Beobachtung mehrerer Sorgfalt angehalten werden. Cleve, den 9. October 1818.

Der Criminal-Senat des Königl. Preuß. Ober-Landes-Gerichts.

Strafe eines ungebührlichen Benehmens dessen, dem etwas von dem Gericht insinuirt wird. (Allgem. Ger. Ordn. Th. I. Tit. 7. §. 39.)

Verpflichtung aller Gerichte, unkundigen Leuten, wenn sie sich mit einer Vorladung melden, solche zu erklären. (Ebendas. Th. I. Tit. 7. §. 24.)

Zehnte Hauptabtheilung.

Die polizeylichen Untersuchungen und den Geschäftsgang bey der Polizey-Verwaltung betr.

Erste Unterabtheilung.

Im Allgemeinen.

Rescript des Königl. Justiz-Ministerii, die Pfändung und Bestrafung in Polizey-Sachen betreffend, vom 13. November 1818. (Annalen von Kamptz pro 1818. 4tes Heft No. 54.)

Publicandum der Königl. Regierung zu Posen, das Verfahren der Polizey-Behörden, in Hinsicht der von den Gerichten in zweyter Instanz erlassenen Urtheile in Contraventions-Sachen, vom 13. Februar 1819. (Annalen von Kamptz pro 1819. 1stes Heft No. 101. Amtsblatt pro 1819.)

Rescript des Königl. Polizey-Ministerii, die allgemeine Straf-Befugniß der untern Polizey-Behörden betreffend, v. 1. Juny 1819. (Annalen von Kamptz pro 1819. 2tes Heft.)

Verordnung der Königl. Regierung zu Bromberg, das Verfahren der Polizey-Behörden in Polizey-Contraventions-Sachen betr., v. 30. July 1819. (Amtsblatt pro 1819. No. 32.)

Rescript des Königl. Ministerii des Innern und der Polizey an die Königl. Regierung zu Stralsund, das Verfahren bey Ermittelung von Polizey-Vergehen betreffend, v. 25. August 1820. (Annalen von Kamptz pro 1820. 3tes Heft No. 62.)

Rescript des Königl. Ministerii des Innern und der Polizey an die Königl. Regierung zu Königsberg in Preußen, die Form der polizeylichen Vorladungen betr., vom 28. Januar 1820. (Annalen von Kamptz pro 1820. 1stes Heft. No. 29.)

Zweyte Unterabtheilung.

Die Polizey-Strafgelder betreffend.

Rescript des Königl. Polizey-Ministerii, wegen Verwendung der von den Landräthen verhängten Polizey-Strafen, vom 11. Februar 1819. (Annalen von Kamptz pro 1819. 1stes Heft No. 100.)

Rescript der Königl. Ministerien des Innern, der Polizey und der Finanzen, wegen der in Landes=Polizey=Contraventions=Sachen aufkommenden Geldstrafen, vom 8. März 1819. (Annalen von Kamptz pro 1819. 1stes Heft No. 104.)

Rescript der Königl. Ministerien des Innern, der Polizey u. der Finanzen, die Verrechnung der Polizey=Sporteln betreffend, vom 23. März 1819. (Annalen v. Kamptz pro 1819. 2tes Heft.)

Rescript der Königl. Ministerien des Innern, der Polizey u. der Finanzen, an die Königl. Regierung zu Liegnitz, die Verrechnung der Polizey=Strafgelder aus den Städten betreffend, vom 6. October 1819. (Annalen von Kamptz pro 1819. 4tes Heft No. 26.)

Resolution des Königl. Ministerii des Innern und der Polizey an den Magistrat zu N. N., die fiskalischen Polizey= und Geldstrafen betr, v. 12. July 1820. (Annalen v. Kamptz pro 1820. 3tes Heft No. 60.)

Rescript des Königl. Ministerii des Innern und der Polizey an die Königl. Regierung zu Marienwerder, die Erstattung der Copialien in unvermögenden polizeylichen Untersuchungs=Sachen, und bey fiskalischen Aufträgen betr., vom 14. July 1820. (Annalen von Kamptz pro 1820. 3tes Heft No. 61.)

Rescript des Königl. Ministerii des Innern und der Polizey an die Königl. Regierung zu Posen, die Gebühren für die polizeylichen Erlaubnißscheine zu Tanzmusik betr., vom 29. August 1820. (Annalen von Kamptz pro 1820. 3tes Heft No. 64.)

Rescript des Königl. Ministerii des Innern und der Polizey, an die Königl. Regierung zu Oppeln, die Verwendung der Polizey=Strafgelder bey Contraventionen auf dem platten Lande betreffend, vom 17. November 1820. (Annalen von Kamptz pro 1820. 4tes Heft No. 55.)

Publicandum der Königl. Regierung zu Bromberg, die sogenannten Klagegelder bey der Polizey=Verwaltung betr., vom 26. Novbr. 1820. (Annalen v. Kamptz pro 1820. 4tes Heft. No. 57. Amtsblatt pro 1820.)

Rescript des Königl. Ministerii der Polizey an die Königl. Regierung zu Cöslin, die Bewilligung von Gratifikationen aus den eingegangenen Polizeystrafen und Sporteln betreffend, vom 22. July 1821. (Annalen von Kamptz pro 1821. 3tes Heft No. 49.)

Rescript des Königl. Ministerii des Innern und der Polizey an die Königl. Regierung zu Breslau, die Polizey=Sporteltaxe betr., vom 25. September 1819. (Annalen von Kamptz pro 1819. 3tes Heft No. 50.)

Dritte Unterabtheilung.

Ueber das Verhältniß des Inquisitoriats zu den Polizey=Behörden.

(Zusätze zur Criminal=Ordnung zu §. 13. der Crim. Ordn. Tit. 1.)

Die Polizey=Obrigkeiten der Städte und Dörfer müssen allen Requisitionen der Inquisitoriate auf der Stelle Folge leisten; auch ha=

ben die einzelnen Polizey-Officianten diese Verpflichtung, und sie werden, bey etwaniger Nichtbefolgung, nicht nur wegen der Folgen verantwortlich, sondern auch außerdem von ihrer vorgesetzten Behörde mit Ordnungsstrafen belegt. Den Polizey-Obrigkeiten verbleibt übrigens nach wie vor die Verfolgung und Aufgreifung der Vagabonden, Bettler u. s. w., und das ihnen verfassungsmäßig zukommende Recht des ersten Angriffs, sie müssen aber

1) von den in jedem District sich aufhaltenden müßigen Leuten, deren Broderwerb man nicht kennt, oder die unredliche Gewerbe zu treiben vermuthet werden, von umherziehenden Juden, Hausirern u. s. w., dem Director des Inquisitoriats von Zeit zu Zeit (monatlich) Listen mittheilen.

2) Von den anzustellenden Visitationen, wenn es ohne Zeitverlust geschehen kann, dem Director Nachricht geben, damit derselbe ihnen mit den zur Entdeckung der Verbrecher dienenden Maaßregeln an die Hand gehen könne.

3) Nach dessen Anleitung General-Visitationen oder Polizey-Recherchen vornehmen, wenn dieselben zuweilen zur Ausmittelung eines bestimmten Verbrechens für nöthig erachtet werden.

4) Bey den ohne Zuthun des Inquisitoriats, oder ohne Beyseyn einer Gerichtsperson entdeckten Verbrechen, so wie bey den aufgegriffenen Verbrechern niemals eine vorläufige Cognition zur Einleitung der Untersuchung anfangen, sondern nur die erforderlichen Polizey-Vorkehrungen und die Verfügung treffen, daß keine Veränderungen oder Verdunkelungen des Thatbestandes oder Verabredungen der Complicen geschehen können. Vor allen müssen sie aber auf der Stelle dem Inquisitoriate, oder sonst der nächsten Gerichtsperson, vom Vorgange Nachricht geben, und diese muß sich sofort der vorläufigen Untersuchung unterziehen, wenn sie auch nicht die competente Gerichts-Behörde ausmachen möchte.

5) Bey der Aufsicht über die aus den Straf-Anstalten entlassenen Verbrecher, müssen die Polizey-Obrigkeiten dem Director des Inquisitoriats vorzüglich assistiren, auf deren Gewerbe, Lebensweise und Veränderung des Wohnorts genau vigiliren lassen, und demselben die darüber gesammelte Nachrichten mittheilen.

Wenn ein Inquisitoriat oder dessen Director bey den Militairchefs militairische Hülfe verlangt, so sind diese zu deren Bewilligung ohne weitere Rückfrage authorisirt.

(General-Plan zur allgemeinen Einführung einer bessern Criminal-

Gerichts-Verfassung, 1ster Abschnitt. Mathis Band I. Seite 157 — 160.)

Vierte Unterabtheilung.

Ressort-Verhältnisse in Bezug auf die Untersuchung der Polizey-Straffälle.

Die Frage, von welcher Behörde die Polizey-Straffälle zu entscheiden sind, läßt sich leicht beantworten, denn die Gesetze selbst

(Allgem. Landrecht II. 17. §. 11.)

ertheilen der Polizey-Obrigkeit auch eine Gerichtsbarkeit bey Polizey-Vergehen. Auf den Gerichtsstand, den der zu Bestrafende außerdem hat, kommt hierbey nichts an,

(Ebendas. II. 8. §. 59.)

indem selbst eximirte Personen

(Allgem. Landrecht II. 11. Ger. Ordn. I. 2. §. 79.)

und sogar die Studenten

(Reglement v. 28. December 1810. §. 17. Ges. Samml. S. 144.)

der Orts-Obrigkeit in Polizey-Sachen unterworfen sind.

In Ansehung der Militair-Personen finden folgende Bestimmungen statt:

Gegen die in wirklichen Kriegsdiensten stehenden Soldaten, wohin auch die Landwehrmänner, welche sich beym Stabe befinden und besoldet werden, gehören,

(Circular-Verordn. vom 6. May 1817. Kampz IX. S. 243. Außerdem stehen nämlich die Landwehrmänner auch in Strafsachen blos unter den Civil-Gerichten ihres Wohnorts.)

steht nämlich der Polizey-Obrigkeit nur die erste Erörterung des Thatbestandes und die Treffung der nöthigen Maaßregeln zur Festhaltung des Thäters zu, die Untersuchung selbst aber muß sie den Militair-Gerichten überlassen.

(Gerichts-Ordnung Anhang §§. 15. u. 17.)

Ein Gleiches gilt bey inactiven, beurlaubten oder mit Pension entlassenen Ober-Officieren,

(Ebendas. §§. 15. 17. u. 245.)

von den Linientruppen,

(denn nach der angeführten Circular-Verordnung haben beurlaubte u. pensionirte Ober-Officiere von der Landwehr ihren Gerichtsstand auch in Strafsachen vor den Civil-Gerichten.)

und von der Gensd'armerie;

(Gerichts-Ordnung Anhang §. 30.)

inactive und beurlaubte Unterofficiere und gemeine Soldaten, sowohl von der Linie als von der Landwehr und Gensd'armerie kann hingegen die Polizey-Obrigkeit zur Untersuchung ziehen, gegen sie eine Strafe erkennen, und solche auch vollstrecken, daferne sie blos in Geldbuße besteht,

(Ebendas. §. 245.)

ist aber eine härtere Strafe erkannt worden, so muß davon eine Anzeige an die Militair-Vorgesetzten des zu Bestrafenden geschehen, und diesen steht die Verwandlung der Strafe in eine militairische frey, wobey sie jedoch sich auf keine weitere Beurtheilung über die Straffälligkeit der Handlung selbst einlassen dürfen.

(Ger. Ordn. Anhang §. 244. N. 2., die in der Circular-Verordn., Minist. Verordn. vom 5. Juny 1816. Kamptz VIII. 46. u. Min. Verordn. v. 31. Aug. 1818. Kamptz XII. 48.)

Auch an Soldatenweibern, die sich bey ihren Männern in der Garnisonstadt aufhalten, darf die Polizey-Obrigkeit die ihnen zuerkannte Gefängnißstrafe nicht selbst vollstrecken, sondern muß die Militair-Gerichte deshalb requiriren,

(Minist. Verordn. v. 20. August 1814. Kamptz III. 257.)

über die von ihren Männern entfernt lebenden Soldatenfrauen,

(Ebendas.)

über die Kinder und Dienstboten aller Militairpersonen,

(Ger. Ordn. Anhang §. 19.)

ingleichen über die verabschiedeten Unterofficiere und Gemeinen,

(Ebendas. §. 20.)

und über diejenigen Militairpersonen, welche nicht wirkliche in Reihe und Glied dienende Soldaten sind,

(Minist. Verordn. vom 6. December 1814. Kamptz IV. 238.)

hat hingegen die Polizey-Obrigkeit ganz so wie über Personen vom Civilstande die Gewalt sie wegen Polizey-Vergehen zur Untersuchung zu ziehen, sie zu bestrafen, und die Strafe gegen sie auch

zu vollstrecken. In Ansehung der Bergbedienten und Bergleute ist endlich bey deren Untersuchung und Bestrafung in Polizeysachen eine Zuziehung der Berg=Gerichte nothwendig.

(Verordn. vom 21. Februar 1816. Ges. Samml. S. 105.)

Fünfte Unterabtheilung.

Welche Handlungen zu den Polizey=Straffällen gehören.

Da das Gebiet der Polizey, keine genau gezogenen Grenzen hat, so ist es unmöglich, den Begriff der Polizey=Vergehen so anzugeben, daß sich daraus die einzelnen Arten derselben bestimmt erkennen lassen, sondern alles was geschehen kann, besteht blos darin, daß man die Fälle einzeln angiebt, welche die Gesetze als Polizey=Straffälle benennen:

1) das unbefugte Betreiben eines Gewerbes,

(Edict v. 28. October 1810. §. 11. u. 18. Ges. Samml. S. 80. u. 83. u. Gesetz v. 7. Sept. 1811. §. 10. Ges. Samml. S. 264.)

2) die Nichtbeobachtung der Vorschriften bey Aufnahme fremder Personen,

3) das Vagabondiren,

(Landrecht II. 7. §. 61. u. Ges. v. 14. May 1811. Art. 3. Gesetz=Samml. S. 237.)

4) die Betteley,

(Landrecht a. a. O. u. II. 19. §. 4.)

5) die Veranlassung von Volksaufläufen und die Theilnahme daran,

(Verordnung vom 30. December 1798. §. 13. Edicten=Sammlung, S. 1834.)

6) die Mißbräuche der Innungen,

(Rescript vom 1. August 1798. Stengel III. S. 305.)

7) das unbefugte Hausirengehen,

(Gesetz über die Entrichtung der Gewerbesteuer vom 30. May 1820. Seite 147. pro 1820.)

8) das Aufkaufen und Verkaufen in und vor den Thoren an Markttagen,

(Edict v. 20. Novbr. 1810. Ges. Samml. S. 100.)

9) die Uebertretung des Verbots der Neujahrs-Umgänge,

(Merseburger Amtsblatt pro 1818. S. 16.)

10) die Uebertretung der zur Verhütung von Feuers-Gefahren gegebenen Gesetze,

(Allgem. Landrecht II. 20. §§. 1540. 1546. u. 1555.

besonders die Errichtung einer neuen Feuerstätte ohne Vorwissen der Obrigkeit

(Ebendas. I. 8. §. 70.)

und das Tabacksrauchen an gefährlichen Orten,

(Ebendas. II. 20. §. 1550. u. 1555.)

11) die Ueberschreitung der Taxen,

(Ebendas. §. 1293.)

12) die Uerbertretungen der Feyer der Sonn- und Festtage,

13) die Uebertretungen der in Ansehung des Gesindes gegebenen gesetzlichen Vorschriften,

(Kamptz Jahrbücher X. S. 283.)

14) Beleidigungen der Herrschaft von Seiten des Gesindes,

(Ebendaselbst. Hingegen gehören die Vergehungen der Tagelöhner und Fröhner nicht vor die Polizey, sondern vor die Justiz-Behörden. Publicandum vom 3. May 1815. Kamptz IV. S. 325.)

15) das hartnäckige Queruliren und die Bestärkung und Unterstützung der Querulanten dabey.

(Ger. Ordn. Anh. §§. 439 — 443.)

16) das zum Gewerbe gemachte Wahrsagen,

(Rescript vom 24. May 1797. Stengel V. Seite 206.)

17) Winkel-Hurerey,

(Rescript v. 11. November 1799. in Amelangs Archiv. III. 370. und Stengel X. S. 318.)

18) Uebertretungen der zur Reinlichkeit und Sicherheit der Straßen dienenden Vorschriften;

(Allg. Landrecht II. 20. §. 732. u. 763.)

19) besonders das unbehutsame schnelle Reiten und Fahren auf den Straßen,

(Ebendas. §. 757. u. 761.)

und die Verabsäumungen bey Bauen, um Beschädigungen der Vorbeygehenden zu verhindern,

(Ebendas. §. 766.)

insofern noch kein bedeutender Schaden geschehen ist,

(denn bey einem bedeutenden Schaden tritt das fiskalische Verfahren vor den ordentlichen Gerichten ein. Allgem. Landrecht a. a. O. §. 778.)

20) das verbotene Schießen,

(Ebendas. §. 740.)

21) das Tragen heimlicher Waffen,

(Ebendas. §. 747.)

22) das Halten schädlicher Thiere,

(Ebendas. §. 749.)

23) das Verkaufen und der Gebrauch der der Gesundheit schädlichen Dinge,

(Ebendas. §. 722. et seqq.)

gleichfalls wenn durch alles dieses kein bedeutender Schaden geschehen ist,

(wie bey No. 19.)

24) das unbefugte Tragen der National-Cocarde und

25) das Ankaufen eines Pferdes von einer unbekannten Person, ohne ein gehöriges Attest über den rechtmäßigen Besitz des Pferdes zu verlangen.

(Verordnung vom 28. September 1808. §. 17. Mathis VII. S. 12.)

Auszug aus dem Circular-Rescript des Königl. Ministerii des Innern, Erläuterungen mehrerer, in der Verordnung vom 26. December 1808. enthaltenen Bestimmungen betr., vom 28. Juny 1810.

1) Sind unter localpolizeyliche Contraventionen, weshalb es nach §. 34. einstweilen bey der bisherigen Verfassung bleibt, allerdings solche zu verstehen, wobey das Interesse des Orts hauptsächlich versirt und in Gefahr gesetzt werden kann; oder wo von Uebertretung von Vorschriften die Rede ist, welche die Orts-Polizey angeordnet hat. Auch urtheilt Ihr ganz richtig, daß diese Local-Polizey-Contraventionen bey der Berufung auf rechtliches Gehör, zur Cognition der Unter-Gerichte gehören, dies aber nur insofern, als überhaupt eine gerichtliche Einmischung darin zulässig

ist, und die Sache nicht finaliter von der Polizey-Behörde des Orts abgemacht werden kann.

2) Vergehungen gegen die, in Absicht des Getreide-, Flachs-Garnverkehrs, der Auf- und Vorkauferey bestehenden Verordnungen gehören allerdings zu landespolizeylichen Contraventionen, also nach §. 34. vor das competente Ober-Gericht, wenn auf rechtliches Gehör, gegen Eure vorläufige Straf-Resolution provozirt wird.

Bey Vergehungen gegen Exportations-Versuche, kommt es darauf an: ob die Exportation unbedingt verboten ist, oder gegen Erlegung einer bestimmten Abgabe statt finden kann. Nur im ersten Falle subversirt ein landespolizeyliches Interesse, für die Aufrechthaltung der Verordnung im letzteren Falle aber blos ein Finanz-Interesse. Contraventionen der letzten Art gehören daher auch unbedenklich zu denen, wo nach §. 34. die Unter-Gerichte erkennen können, sobald die Strafe nicht 50 Rthlr. übersteigt; Contraventionen der ersteren Art ressortiren dagegen vor das Ober-Gericht.

Der von Euch geäußerten Meinung, daß es ohne Rücksicht, ob von einer Local-Polizey-Contravention, einer Defraudation landes- oder grundherrlicher Nutzungen, oder einer Landes-Polizey-Contravention die Rede sey, am angemessensten scheine, die Frage: ob ein Unter-Gericht oder das Ober-Gericht zu erkennen hat? nur darnach zu bestimmen, ob die darauf gesetzte Strafe incl. des Werths des etwanigen Confiscandi, nicht 50 Thaler oder eine diesem Geldbetrage gleichgestellte Gefängnißstrafe übersteigt — können Wir nicht beypflichten.

Der Unterschied ist aus guten Gründen gemacht, wie die Folge dieses Rescripts ergeben wird, und so lange die jetzige Organisation der Gerichts-Verfassung besteht, es nicht rathsam ihn aufzuheben, wozu überdies auch eine unmittelbare landesherrliche Declaration der Verordnung vom 26. December 1808. gehört, die in Antrag zu bringen Wir unter den bemerkten Umständen um so weniger veranlaßt sind.

3) Ist eben so nothwendig als zweckmäßig, daß die Polizey-Behörden das primum scrutinium, in jeder Polizey-Contravention, mithin auch bey Handels-Contraventionen behalten, und die Sachen alsdann erst an das Gericht übergehn, wenn entweder die

Polizey-Behörde sie dahin verweist, oder der Bestrafte bey ihren Verfügungen sich nicht beruhigen will.

Insofern die Handels-Contravention in die Cathegorie einer Landes-Polizey-Contravention fällt, (zu 1. des vorliegenden Rescripts) kann die Orts-Polizey-Behörde die Verfügung abfassen, und insofern eine Provokation ad viam juris zulässig ist und eingelegt wird; ressortirt sie vor das Unter-Gericht; hat die Handels-Contravention aber die Eigenschaft einer landespolizeylichen, so muß die Orts-Polizey-Behörde das erste Scrutinium der Regierung zur weitern Verfügung einreichen, und insofern eine gerichtliche Einmischung zulässig ist, gehört die Sache alsdann vor das Ober-Gericht.

6) Die Festsetzung des §. 48. der Verordnung, wornach die Regierungen Strafbefehle im Wege des executivischen Verfahrens, bis zur Summe von Einhundert Thalern, oder vierwöchentlicher Gefängnißstrafe erlassen können, ist wie Ihr ganz richtig sentirt, nur auf eigentliche Strafbefehle und Mandate, wo vorher Jemanden eine dergleichen Communication gemacht worden, zu beziehen, und nicht auf Contraventionen auszudehnen, welche gegen ein generelles Polizey-Strafgesetz begangen werden, von denen der §. 34. redet, wie auch klar daraus hervor gehet, daß im §. 48. blos vom Executions-Verfahren die Rede ist.

7) Was die nach §. 178. Litt. c. d. e. der Städte-Ordnung, von den Magisträten allein zu betreibenden Geschäfte, namentlich die Beschwerde-Sachen über Beeinträchtigungen einzelner Einwohner der Stadt-, Handlungs-, Kram-, Schiffarths-, Manufactur- und Fabriken-, auch Innungs-Angelegenheiten, insofern eine Innung behauptet, daß einer andern, diese oder jene Arbeit nicht zustehe, und die darüber abzufassende Resolution betrifft, so ist unter den von Euch angeführten, verschiedenen Meinungen des Collegiums diejenige die richtige, welche dahin geht:

> daß es dem Denunciaten frey stehe, entweder sofort auf förmliches Gehör, gegen das magistratualische Resolut bey der Justiz-Instanz zu provoziren, vorausgesetzt, daß die Sache an sich dazu geeignet ist, oder zuvor den Weg der Beschwerde bey der Regierung zu suchen, welche alsdann, nach Beschaffenheit der Umstände, entweder die Sache ohne weitere materielle Einlassung, an die betreffende Justiz-Instanz verweisen, oder in Form eines ordentlich ausgefertigten Recurs-

Resoluts, entweder die Strafe mildern, oder es dabey belassen kann; jedoch auch in diesem Fall, wenn der Denunciat sich mit dem Resolut nicht begnügt, demselben der Weg Rechtens, und die Provocation auf Entscheidung bey dem Ober-Landes-Gericht frey bleiben. Durch Nachlassung der Provocation auf rechtliche Entscheidung, hat das Dienstverhältniß der Magisträte, in welchem sie überhaupt gegen die Regierung stehen, keinesweges alterirt werden sollen.

8) Die zur Sprache gebrachte Frage: ob Jemand, der kein Ausländer, sondern ein Preußischer Unterthan ist, und dem blos Vagabondität zur Last fällt, in eine Arbeits-Anstalt aufzunehmen sey, und in wie fern darüber, mit Rücksicht auf die Verordnung vom 26. December 1808., nur allein den Regierungen die Cognition zustehe? ist übrigens besonders zur Sprache gekommen, und wird daher auch besonders entschieden werden. Sind Euch ꝛc.

Berlin, den 28. Juny 1810.

Auf Special-Befehl

Gr. v. Dohna.

An
sämmtliche Regierungen.

Sechste Unterabtheilung.

Befugniß der Kreis- und städtischen Polizey-Behörden zur Vereidigung der von ihnen vernommenen Zeugen.

(Amsblatt der Königl. Regierung zu Magdeburg pro 1821. No. 52.)

Der darüber entstandene Zweifel,

ob die Kreis- und städtischen Polizey-Behörden in den zu ihrem Ressort gehörenden Untersuchungs-Sachen befugt sind, Zeugen eidlich zu vernehmen?

ist von den Königl. Hohen Ministerien der Justiz und des Innern unterm 29. October und 10. November c. dahin entschieden worden; daß die Kreis- und städtischen Polizey-Behörden in den Untersuchungs-Sachen, in welchen sie, ohne Vorbehalt des Recurses an die Justiz-Behörden, eine Entscheidung abgeben können, zu diesem Behuf auch die vernommenen Zeugen zu vereiden befugt sind; daß dagegen in solchen Fällen, in denen gegen die polizeyliche Entscheidung

scheidung die Provocation auf gerichtliche Untersuchung und Entscheidung statt findet, die Vereidung der Zeugen von Seiten der Polizey-Behörden nicht vorzunehmen, sondern den Justiz-Behörden zu überlassen ist.

Die Kreis- und Polizey-Behörden werden diesem nach hierdurch angewiesen, vorstehenden Bestimmungen gemäß zu verfahren, mithin nur in den Untersuchungs-Sachen Zeugen eidlich zu vernehmen, in welchen das dabey in Frage stehende Vergehen nicht höher, als mit einer mäßigen körperlichen Züchtigung (d. ist höchstens 20 Peitschenhiebe) oder 14tägige Einsperrung, oder Straf-Arbeit, oder 5 Thlr. Geldstrafe in den Gesetzen oder Polizey-Verordnungen verpönt ist. In den Fällen aber, wo das zu untersuchende Vergehen höher in den Gesetzen verpönt ist, haben die vorgedachten Polizey-Behörden, wenn die Vereidigung der Zeugen durchaus nothwendig ist, sich dieser Vereidung zu enthalten, und nach der Analogie des §. 243. des Anhangs zur Gerichts-Ordnung die Verhandlungen zur weitern rechtlichen Einleitung an die betreffenden Justiz-Behörden abzugeben.

In den Sachen, in welchen, wie z B. in den Gesindesachen, die Polizey-Behörden vorläufige Bestimmungen zu erlassen und zu executiren haben, über welche Bestimmungen aber auf gerichtliche Entscheidung provocirt werden kann, sind die Polizey-Behörden ebenfalls nicht befugt, Zeugen eidlich zu vernehmen, oder zugeschobene Eide abzunehmen, sondern sie müssen die vorläufigen Bestimmungen, nach dem als wahrscheinlich ausgemittelten Sachverhältniß erlassen, und der damit nicht zufriedenen Parthey es überlassen, auf ein gerichtliches Verfahren zu provociren.

Die Vereidung der Zeugen in den den Polizey-Behörden nachgelassenen Fällen, darf übrigens niemals einem Unterbeamten derselben übertragen werden, sondern muß, da wo Polizeyräthe oder Stadt-Syndici vorhanden sind, von diesen, wo dergleichen nicht vorhanden sind, von den Bürgermeistern, oder deren etwanigen Stellvertretern vorgenommen werden, und muß mit dem Anstande, der Würde und Feyerlichkeit geschehen, welche die Verordnung vom 26. October 1799. wegen zweckmäßiger Einrichtung der Eidesleistungen vorschreibt.

Magdeburg, den 13. December 1821.

Königl. Preuß. Regierung, Erste Abtheilung.

Siebente Unterabtheilung.

Vom summarischen Verfahren bey Pferdeeinkäufen von einer unbekannten Person.

Pferde-Diebstähle gehören in den meisten Fällen zu den großen Diebstählen, und werden also auch nach den Regeln des ordentlichen fiskalischen oder criminellen Verfahrens verhandelt.

(Verordn. v. 28. Sept. 1808. §. 18. et seqq. Mathis VIII. 13.)

Um jedoch dergleichen Verbrechen zu verhindern, ist vorgeschrieben, daß Niemand ein Pferd von einer unbekannten Person und von Jemanden, der sich nicht durch ein Attest seiner Obrigkeit, der Dorf-Gerichte oder eines Geistlichen, als rechtmäßiger Besitzer des Pferdes ausweisen kann, kaufen, auch wenn er sich nicht selbst von der Richtigkeit des Attestes zu überzeugen vermag, solches der Obrigkeit des Orts, wo der Handel geschlossen wird, und wenn diese ein bloßer Dorfschulze, ist dem Landrathe des Kreises oder der nächsten Stadt- und Amts-Obrigkeit vorlegen, und von ihr bezeichnen lassen soll.

(Ebendas. Mathis a. a. O. S. 5.)

Wenn nun der Fall vorkommt, daß Jemand dieses Verbot übertreten hat, so ist die Polizey-Obrigkeit des Orts berechtiget und verbunden, ihn deshalb mit dem Pferde anzuhalten, und ihn blos wegen des Ankaufs des Pferdes von einer unbekannten Person, ohne weitere Untersuchung der Gründe, welche ihn dazu vermocht haben, durch ein Straf-Resolut mit 5 Thlr. Geldbuße oder 8tägigem Gefängniß zu belegen.

(Ebendas. S. 3.)

Gegen diesen Ausspruch findet auch nur der Recurs, und zwar auf der Stelle statt.

(Publicandum v. 30. December 1816. Kamptz VIII. 300.)

Uebrigens hat der Verurtheilte zwar die Wahl, zwischen der erkannten Geld- und Gefängniß-Strafe, es wird aber die Letztere ohne weiteres an ihn vollstreckt, wenn er die Erstere zu erlegen nicht im Stande ist.

(Mathis a. a. O. S. 14.)

Findet sich demnächst bey der Untersuchung der Polizey-Obrigkeit, daß der angehaltene Besitzer des Pferdes der Dieb desselben selbst

ist, so wird er hierauf an das ordentliche Gericht des Orts zur Fortstellung der Untersuchung gegen ihn ausgeliefert.

(Mathis a. a. O. S. 14.)

Ebendahin werden auch die Acten von der Polizey-Obrigkeit abgegeben, wenn ein Anderer als der angehaltene Besitzer des Pferdes der Entwendung desselben verdächtig ist, jedoch trifft den Käufer solchen Falls, nebst dem Verlust des Pferdes, noch eine Geldbuße von 50 Thalern oder 4 Wochen Gefängniß,

(Mathis S. 3.)

wozu ihn aber blos das ordentliche Gericht des Orts und nicht die Polizey-Obrigkeit verurtheilen kann.

(Mathis S. 14.)

Läßt sich hingegen kein Diebstahl des Pferdes ausmitteln, so hat es bey der Strafe wegen Ankaufs desselben von einer unbekannten Person ohne gehöriges Attest sein Bewenden, und das Pferd wird dem Besitzer gegen Entrichtung des Futtergeldes und der vorgefallenen baaren Auslagen, als Bothenlohn u. s. w. ohne andere Kosten von ihm zu fordern, zurückgegeben.

Achte Unterabtheilung.

Die Untersuchungen der Streitigkeiten zwischen Reisenden und Handwerkern betreffend.

Rescript der Königl. Ministerien der Justiz, der Finanzen und der Polizey, das polizeyliche Verfahren bey Streitigkeiten zwischen Reisenden und Handwerkern betreffend, vom 4. Februar 1817.

Zu dem Rescript vom 14. November v. J. das Verfahren bey Streitigkeiten zwischen Reisenden und Handwerkern, wegen Uebersetzung im Preise betreffend, machen wir der Königl. Regierung zu Potsdam nachträglich folgende nähere Bestimmungen bekannt:

ad 1) damit nicht durch das Ausbleiben des in Anspruch genommenen Theils das polizeyliche Verfahren vereitelt werde, so ist eine Bekanntmachung an den Vorgeladenen dahin nöthig, daß bey seinem Ausbleiben nach Maaßgabe des petiti

das Resolut werde abgefaßt, und mit der Abschätzung des streitigen Gegenstandes in contumaciam vorgegangen werden.

ad 2) Wenn von keiner der Partheyen, die Provocation auf rechtliches Gehör angemeldet wird, so steht der Polizey-Behörde das Recht und die Pflicht der Execution, ohne weitere Ankündigungsfrist zu.

ad 3) Die Bestimmung der Höhe der Cautions-Summe für die Mehrforderung, hängt von dem Arbitrio der Polizey-Behörde ab.

Es wird der Königl. Regierung zu Potsdam überlassen, diese Bestimmungen durch die Amtsblätter zur Kenntniß der Unter-Behörden und des Publikums zu bringen.

Berlin, den 4. Februar 1817.

Der Justiz-Minister v. Kircheisen. Der Minister der Finanzen u. des Handels v. Bülow.

Der Minister der Polizey
Fürst zu Wittgenstein.

An
die Königl. Regierung zu Potsdam.

Neunte Unterabtheilung.

Von den Rechtsmitteln gegen Erkenntnisse in Untersuchungen wegen Polizey-Vergehen.

Gegen ein von der Polizey-Behörde abgefaßtes Straf-Resolut findet blos der Recurs an die Provinzial-Regierung und die Berufung auf rechtliches Gehör statt, das erstere muß jedoch auf der Stelle geschehen,

(Publicandum vom 30. December 1816. Kamptz VIII. 300.)

und das letztere ist blos zulässig, wenn die Strafe mäßige körperliche Züchtigung, 14 Tage Gefängniß oder 5 Thlr. Geldbuße übersteiget.

(Ger. Ordn. Anhang §. 247.)

Nimmt der Verurtheilte den Recurs, die Regierung bestätiget aber die vorige Entscheidung, so steht dagegen auch noch der Recurs an das Polizey-Ministerium offen.

Jeder Recurs ist bey dem Richter der Sache, nicht aber bey der höhern Behörde selbst anzubringen.

(Verordn. v. 12. April 1820. Merseburger Amtsblatt S. 111.)

Wird hingegen nach vorgängigem rechtlichen Gehöre von den Civil-Gerichten ein ordentliches Straf-Erkenntniß abgefaßt, so kann der Verurtheilte, wenn ihm eine Geldbuße von 50 Thalern und weniger, oder 4 Wochen Gefängniß aufgelegt worden, nur ein Niederschlagungs- oder Milderungs-Gesuch bey der höhern Behörde des erkennenden Gerichts anbringen

(Ger. Ordn. I. 35. §. 87.)

bey einer höhern Strafe aber eine anderweite Vertheidigung verlangen,

(Ebendas. §. 88.)

worauf von der höhern Behörde im ersten Falle eine bloße Resolution, im letztern Falle aber ein förmliches anderweites Erkenntniß erfolgt.

(Ebendas. §. 90.)

Gegen dieses zweyte Erkenntniß findet sodann kein weiteres Rechtsmittel statt.

(Ebendas. §. 96.)

Zehnte Unterabtheilung.

Von dem Antheile, welchen der Denunciant in gewissen Fällen von der Geldbuße erhält.

In einigen Fällen bekommt derjenige, welcher ein Vergehen anzeigt, von der dem schuldig Befundenen dafür aufgelegten Geldbuße einen Denuncianten-Antheil, oder eine quota fiscalis, und wenn dieser Fall eintritt, ist im Urthel die nöthige Bestimmung darüber zu geben.

(Stengel XV. S. 192.)

Eine solche quota fiscalis findet nämlich gegenwärtig statt:

1) bey Zoll-Defraudationen, wo sie zwey Drittheile der vom Defraudanten erlegten Geldbuße, und des für die consiscirte Waare gelösten Kaufgeldes beträgt;

(Gesetz vom 31. December 1819. Ges. Samml. 820. S. 32.)

2) bey Uebertretungen der Stempel-Gesetze, wo sie in der Hälfte der dafür erlegten Stempelstrafe besteht,

(Stempel-Gesetz vom 20. November 1810. Art. 11. Ges. Samml. S. 131. Ist kein Denuncianten-Antheil abzugeben, so gehört die Hälfte der Stempelstrafe der Armenkasse.)

3) bey der entdeckten Einbringung falschen Geldes, wo der Denunciant ein halbes Procent des in Beschlag genommenen falschen Geldes, wenn der Einbringer selbst nicht mit entdeckt wird, außerdem aber, und wenn der Thäter mit ergriffen worden, zwey Procent in gutem Gelde erhält;

(Circulare vom 8. December 1803. N. Archiv III. 206.)

4) bey Ergreifung und Einlieferung eines Wilddiebes, wo derjenige, der ihn ertappt und einliefert und der That überführt, eine Belohnung von 30 Thalern empfängt;

(Publicandum vom 27. Aug. 1796. Edict. Samml. S. 622.) und

5) bey der Denunciation des feuergefährlichen Tabacksrauchens, wo dem Denuncianten Ein Thaler als die Hälfte der darauf gesetzten Strafe gebührt.

(Declar. v. 31. Aug. 1815. Ges. Samml. 1818. S. 1.)

Es kann aber der Denuncianten-Antheil von der Geldbuße in allen den gedachten Gefällen nur gefordert werden von dem, welcher durch seine Wachsamkeit und Anzeige die Entdeckung und Bestrafung des Schuldigen befördert,

(Verordn. vom 16. März 1813. Kamptz II. S. 5.)

solchen Falls aber gebührt er sowohl den angestellten Offizianten,

(Rescript vom 2. Februar 1811. Mathis XI. 113.)

als auch andern Privatpersonen, nur die Mitglieder der Hauptzollämter haben darauf keinen Anspruch,

(Ebendaselbst.)

und er fällt bey allen Denuncianten, wenn der Verurtheilte die Geldbuße zu erlegen unvermögend ist, bey den Offizianten aber, wenn die Geldbuße ganz oder zum Theil im Wege der Gnade erlassen wird,

(Ger. Ordn. Anhang §. 460.)

hinweg.

Bey Jagdexcessen besteht übrigens die Belohnung dessen, der sie entdeckt und anzeigt darin, das ihm das dem unbefugten Jäger

weggenommene Gewehr und Jagdgeräth zugesprochen wird,

(Allgem. Landrecht II. 20. §. 319.)

es findet daher eine Confiskation des Jagd-Gewehrs und Geräthes nie statt,

(Rescript vom 23. Juny 1804. N. Archiv III. S. 340.)

sondern bey Jagdexcessen in Privat-Revieren gehört dasselbe dem pfändenden Jagdberechtigten,

(Ebendaselbst.)

in Königl. Waldung aber dem den Thäter betreffenden Revierforst-Bedienten.

(Rescript vom 21. Januar 1799. Archiv II. 151.)

Elfte Unterabtheilung.

Die Polizey-Administrations-Rechnungen betreffend.

Rescript des Königl. Ministerii des Innern und der Polizey an sämmtliche Königl. Regierungen, die halbjährig einzureichenden Nachweisungen aus dem Fonds zu allgemeinen polizeylichen Zwecken geleisteten Zahlungen betreffend, vom 24. Februar 1821. (Annalen von Kamptz pro 1821. 1stes Heft No. 53.; und vom 19. Juny 1821. Ebendas. pro 1821. 2tes Heft No. 67.)

Rescript des Königl. Polizey-Ministerii, die von dem Magistrate zu N. verlangte Einsicht der dortigen Polizey-Administrations-Rechnungen betreffend, vom 4. Decbr. 1814.

Auf die Anfrage der Königl. Regierung in dem Berichte vom 22. v. M.

ob dem Magistrat und den Stadtverordneten zu N. das Recht zustehe, die Durchsicht der Polizey Administrations-Prämien und Strafgelder-Rechnungen, von dem dortigen Polizey-Directorio zu verlangen?

eröffne ich derselben, daß dem gedachten Magistrat diese Befugniß keinesweges zu gestatten ist, vielmehr die, von der Königl. Regierung vorgenommene Revision völlig genügt.

Der Magistrat und die Stadtverordneten zu N. sind hiernach zu bescheiden. Berlin, den 4. December 1814.

In Abwesenheit des Herrn Polizey-Ministers Durchlaucht
(gez.) v. Kamptz.

An
die Breslauische Regierung.

Zwölfte Unterabtheilung.

Listen und Berichte in Polizey-Angelegenheiten.

Publicandum der Königl. Regierung zu Liegnitz, betreffend die terminlichen Listen und Berichte in Polizey-Angelegenheiten, vom 20. Februar 1819. (Annalen von Kamptz pro 1819. 1stes Heft No. 102. Amtsblatt pro 1819.)

Verordnung der Königl. Regierung zu Gumbinnen, die monatlich zu erstattenden Zeitungs-Berichte betr., vom 3. April 1819. (Ebendas. pro 1819. 2tes Heft. Amtsblatt pro 1819.)

Dreizehnte Unterabtheilung.

Die Polizey-Aufsicht auf die veräußerten oder noch zu veräußernden Domainen betreffend.

Rescript des Staats-Kanzlers, die Polizey-Aufsicht auf den veräußerten oder noch zu veräußernden Domainen betreffend, abgedruckt in dem Amtsblatte der Ostpreußischen Regierung, vom 15. März 1813.

Auf den veräußerten oder noch zu veräußernden Domainen, soll die Polizey-Aufsicht nach den Bestimmungen des Allgem. Landrechts, Th. II. Tit. 17. §. 10., mithin die nöthigen Veranstaltungen zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung und zur Abwendung drohender Gefahr, dem Erwerber solcher Vorwerke übertragen werden, dergestalt, daß bey denjenigen Vorwerken, welche mit Dörfern zusammen liegen, die Oberaufsicht des Rent- oder Intendantur-Amts eintritt, und daß selbiges in allen nicht mit Dörfern zusammen liegenden Vorwerken die Polizey allein zu verwalten hat.

Die in §. 11. der allegirten Gesetzstelle enthaltene Befugniß der Untersuchung und Bestrafung der gegen Polizey-Gesetze begangenen Uebertretungen, üben die adlichen mit der gewöhnlichen Gerichtsbarkeit versehenen Gutsbesitzer, durch ihre Gerichtshalter aus; da aber nicht alle Erwerber der Domainen-Vorwerke mit der Gerichtsbarkeit versehen sind, so wird diesen nur die ausübende Polizey, aber nicht die Polizey-Gerichtsbarkeit zu übertragen seyn.

Vierzehnte Unterabtheilung.

Einrichtung des Polizeywesens in der Haupt- und Residenzstadt des Königreichs Preußen.

Instruction

für die Polizey-Commissarien zu Königsberg in Preußen.

Bey der anderweiten Einrichtung des Polizeywesens in der Haupt- und Residenzstadt des Königreichs Preußen ist auch die fernere Anstellung der Polizey-Commissaires resolviret, welche in ihren Districten auf alle Polizeysachen und auf die dabey vorkommende Anordnungen und Contraventionen Achtung geben und denenselben steuren sollen. Dieselben haben sich hierbey mit Aufhebung der Instruction vom 16. März 1752. lediglich nach der nachstehenden Instruction zu achten.

§. 1. Die Polizey-Commissairs sind blos Werkzeuge zur Ausführung der Verordnungen.

Die Polizey-Commissairs sind lediglich Werkzeuge zur Ausführung aller in Polizeysachen ergehenden Verordnungen.

§. 2. Sollen sich alle Verordnungen in Polizeysachen genau bekannt machen.

Sie müssen sich die in Polizeysachen bereits publicirte und noch zu publicirende Edicte, Patente und Verordnungen genau bekannt machen, damit sie nicht nur selbst danach zu verfahren wissen, sondern auch Acht haben können, daß denenselben nachgelebt werde; zu diesem Ende müssen sie auch solche nicht nur den Einwohnern ihres Districts deutlich bekannt machen, sondern auch öfters wieder in Erinnerung bringen, damit sich keiner mit der Unwissenheit entschuldigen kann.

§. 3. Wohnung und Aufenthalt im Districte.

Die Polizey-Commissairs müssen nicht nur so viel als möglich in der Mitte des ihnen zur speciellen Aufsicht angewiesenen Districts wohnen, sondern sich auch, so viel als irgend angehet, beständig in demselben aufhalten, damit sie zu aller Zeit von Jedermann, der ihr Amt und Assistanz nöthig hat, aufgefunden werden können.

§. 4. Verhältniß gegen den Polizey-Inspector.

Die Polizey-Commissairs sind dem Polizey-Inspector des Stadttheils subordinirt. Diesen müssen sie, es mag etwas vorgefallen seyn oder nicht, täglich um 8 Uhr Morgens rapportiren, jedes wichtige Ereigniß aber auf der Stelle melden. Ueberhaupt aber muß sich der Polizey-Commissair in allen Vorfällen an den ihm vorgesetzten Polizey-Inspector wenden, und auf dessen Verantwortlichkeit seinen Anordnungen genaue Folge leisten.

§. 5. Aufsicht auf die Polizey-Sergeanten.

Die Polizey-Commissairs müssen dagegen auf die ihnen untergebenen Polizey-Sergeanten, und daß diese ihre Pflichten erfüllen, genau vigiliren. Versäumen selbige etwas hierbey, und bleiben Zurechtweisungen deshalb fruchtlos, so ist solches sogleich dem vorgesetzten Polizey-Inspector zur weitern Verfügung anzuzeigen.

§. 6. Verhalten überhaupt.

Sie müssen gegen Jedermann ein anständiges und sittliches Betragen beobachten. Im Fall sie aber in ihrem Amt und Dienst bey sich ereignenden Widersetzlichkeit von gemeinen Leuten genöthigt sind, Ernst zu gebrauchen, müssen sie solches nicht durch Schimpfen, Schelten oder Schlagen bewerkstelligen, sondern die Nachbarn, auch nöthigenfalls die nächste Wache zu Hülfe rufen, die Widerspenstigen arretiren, und zur Bestrafung an den Polizey-Inspector liefern; kein Bürger oder Einwohner kann sich entziehen, dem Polizey-Commissair in solchen Fällen zu assistiren, noch auch die Königl. Militairwachen, welche dazu besonders beordert sind.

§. 7. Bey Auflauf.

Wenn Auflauf und Schlägereyen im District sich ereignen, so ist auf gleiche Art zu verfahren, wenn durch Bietung des Friedens oder durch ernstliches Zureden die Volksmenge nicht auseinander gebracht werden kann.

§. 8. Wenn Soldaten sich vergehen.

Wenn von den Soldaten im District Unordnungen oder gar Excesse verübt, und von ihnen die Bürger und Einwohner belästigt werden sollten, so müssen die Polizey-Commissairs davon den zunächst einquartirten Offiziers oder Unteroffiziers Nachricht geben, oder wenn Gefahr im Verzuge seyn sollte, die nächste Wache zur Steurung und Assistenz herbeyrufen.

§. 9. Augenblickliche Ausmittelung aller Districts-Einwohner.

Die Polizey-Commissairs müssen ungesäumt und gemeinschaftlich mit den Districts-Vorstehern alle in ihren Districten vorhandenen Eigenthümer Mieths- und Loos-Leute, kurz alle Menschen wes Standes sie sind, ohne alle andere Ausnahme ausmitteln. Es werden zu diesem Ende in jedem Districte besondere Foolanbücher angelegt werden, in welchen jedes Haus sein besonderes Foliand hat, und worin jeder Hausbesitzer nicht nur alle dermalen befindliche Personen und deren Gewerbe, sondern auch jede nachherige Veränderung eintragen muß. Für die Richtigkeit dieser Bücher bleiben die Polizey-Commissairs persönlich verhaftet, daher sie sich durch öftere und ganz unvermuthete Haus-Visitationen die nöthige Ueberzeugung zu schaffen suchen müssen. Diese Haus-Visitationen müssen näher bestimmt werden, dem Polizey-Commissair kann ja nicht freystehen, so oft es ihm beliebt unter diesem Vorwande die Wohnungen unbescholtener Bürger oder Einwohner zu durchsuchen.

§. 10. Meldung und Controlle der Fremden.

Wegen ungesäumter Meldung und Controllirung der ankommenden Fremden, verbleibt es bey den deshalb gegebenen besondern Vorschriften und muß jede Contravention ohne allen Zeitverlust dem Polizey-Inspector angezeigt werden.

§. 11. Auf das Hausiren.

Das Hausiren soll in der Regel gar nicht statt haben, es wäre denn, daß Jemanden aus besondern Gründen, eine spezielle Conzession, deren Ueberschreitung aber auch durchaus nicht zu gestatten, dazu ertheilt worden. Blos durch Hausiren in den ersten 14 Tagen des Jahrmarkts bleibt nach der Weltgerichts- und Handlungs-Ordnung, so nach als vor frey.

§. 12. Bettler sollen nicht geduldet werden.

So oft sich heimliche oder gar öffentliche Bettler an den Thüren oder auf den Straßen blicken lassen, sind sie sogleich zu arretiren, ihre Herkunft und bisherigen Aufenthalt auszumitteln, und dem Polizey-Inspector zu melden. Das Arretiren muß durch die Armenvoigte geschehen, deren mehrere anzusetzen sind.

§. 13. Aufsicht auf alle Gasthäuser u. unregelmäßige Wirthschaften.

Alle Gasthäuser und unregelmäßige Wirthschaften, müssen in genauer Aufsicht gehalten, darin vorgefundene, unbekannte, oder verdächtige Leute sogleich arretirt und überhaupt jede in selbigen entdeckte Polizey-Contravention dem Polizey-Insp. angezeigt werden.

§. 14. Aufsicht auf die Nachtwachen.

Die Polizey-Commissairs müssen darauf sehen, daß die in ihren Revieren bestellte Nachtwächter ihre Schuldigkeit dabey wahrnehmen, nicht nur die Stunden richtig abrufen, sondern auch bey solcher Begehung der Straßen alle verdeckte Winkelschäuren und Treppen jedesmal genau durchsuchen, die Hausthüren, Buden oder Speicherschlösser visitiren, verdächtige Personen arretiren, und ihnen solches zum weitern Rapport an den Polizey-Insp. anzeigen. Diese Aufsicht müssen die Polizey-Sergeanten unter der Controlle der Polizey-Commissairs führen.

§. 15. Auf die publiken Laternen.

Die Polizey-Commissairs müssen darauf sehen, daß die publiken Laternen von den Versorgern in ihren Districten mit dem erforderlichen Brennmaterial versehen, rein gehalten und zu rechter Zeit angesteckt, auch nachvisitirt, und von Niemanden beschädigt werden.

§. 16. Aufsicht auf die Brunnen und Wasserleitungen.

Damit auch denen Einwohnern in der ganzen Stadt aller Orten und zu aller Zeit an hinlänglichen Wasser zum Gebrauch, ingleichen zur Löschung bey Feuersbrünsten nicht fehle, so haben die Polizey-Commissairs die Aufsicht auf alle in ihrem Reviere befindlichen Brunnen, Röhren und Wasserleitungen, daß selbige beständig im Stande und Gange bleiben. Bey hartem Frost zur Winterzeit haben sie Sorge zu tragen, daß die Brunnenschwengel von den Nachtwächtern alle Stunden einigemal angezogen werden, damit

sie nicht mit einfrieren. Jede Beschädigung ist aber sogleich dem Röhrenmeister zum Redressiren anzuzeigen.

§. 17. Aufsicht auf die Feuerlösch-Geräthschaften und bey Feuersbrünsten.

Hierbey werden die Polizey-Commissairs nach Maaßgabe der neuen Feuer-Ordnung besonders ausführlich instruirt werden, bis dahin aber müssen sie ganz wie bisher verfahren.

§. 18. Aufsicht auf das Straßenpflaster.

Daß die Straßen ordentlich gepflastert und Beschädigungen sogleich ausgebessert werden, darauf haben die Polizey-Commissairs genau zu sehen, und sich deshalb an die betreffenden Districts-Vorsteher zu wenden.

§. 19. Aufsicht auf die Straßenreinigung.

Daß die Straßen beständig rein gehalten und die publiken Gassenkarren zweckmäßig beschäftigt, kein Aas noch Unflath darauf, so wenig als in der Pregel, Schloßteich und die übrigen Gewässer oder Graben geworfen, der Abfluß des Regens oder andern Wassers durch Verstopfung der Rinnsteine und Drummen, sowohl zu Sommers- als Winterszeit nicht gehindert werde, darauf müssen die Polizey-Commissairs ebenfalls ihr Augenmerk richten.

§. 20. Aufsicht auf die Bauten und Reparaturen.

Dieserhalb haben die Polizey-Commissairs genau nach dem besondern Publicando vom 9. May 1807. zu achten, und jede Contravention dem Polizey-Inspector sogleich anzuzeigen.

§. 21. Aufsicht auf das Gesinde und Herrschaften.

Beschwerden zwischen Herrschaften und Gesinde müssen die Polizey-Commissairs wo möglich durch zweckmäßige Vorstellungen in Güte zu vermitteln suchen. Ist solches aber durchaus unmöglich, so wird die Sache dem Polizey-Inspector zur weitern Veranlassung gemeldet.

§. 22. Aufsicht auf falsche Münzen.

Alle den Polizey-Commissairs zu Gesicht kommende falsche Münzen sind sogleich dem Polizey-Insp. einzureichen

§. 23. Auf Hazardspiele.

Die Polizey-Commissairs müssen genau vigiliren, daß in ihrem District keine Spielzusammenkünfte Statt finden, und beson-

ders die Theilnehmer an Hazardspielen sogleich dem Polizey-Insp. denunciren.

§. 24. Auf die Feyer der Sonn- und Festtage.

An Sonn- und Festtagen müssen keine Gewerbe und Handwerke getrieben, auch die Laden- Bier- und Brandtweinschenken von 8 bis 11 Uhr Vor-, und von 2 bis 4 Uhr Nachmittags geschlossen bleiben, und jede Contravention ebenfalls sogleich angezeigt werden.

§. 25. Die Polizey-Commissairs müssen sich gegenseitig assistiren.

Obgeich einem jeden Polizey-Commissair ein gewisser District übergeben ist, worin er die vorbeschriebene Special-Aufsicht in allen Polizeysachen haben muß, so versteht sich doch auch von selbst, daß wenn ihm von dem Polizey-Präsidenten oder von dem Polizey-Inspector etwas auch in andern Revieren zu verrichten aufgetragen wird, er sich dazu bereit und willig zeigen muß. Auch liegt ihm ob, wenn er in andern Districten einige Polizey-Contraventionen, oder andere in die Polizey einschlagende Sachen bemerkt oder in Erfahrung bringt, solches entweder sogleich zu redressiren, oder dem betreffenden Polizey-Commissario anzuzeigen, auch muß erforderlichen Falls einer dem andern assistiren.

§. 26. Verhältniß gegen die Districts-Vorsteher.

Die Districts-Vorsteher sind Offizianten des Magistrats und in dieser Qualität verpflichtet, in allem dem Magistrat nach der Städte-Ordnung obliegenden Administrations-Geschäften, diese in ihren Districten zu übernehmen. Die Instruction für die Districts-Vorsteher enthält das nähere Detail hierüber, wonach sich auch die Polizey-Commissarien genau zu achten haben. In allen Polizey-Angelegenheiten, wo entweder für Rechnung der Gemeinde-Casse, oder eines säumigen Particuliers etwas geleistet werden muß, müssen sich die Polizey-Commissairs an die Districts-Vorsteher wenden, und selbige nach Bewandniß der Umstände um die Besorgung der Leistung selbst, oder mindestens um Herbeyschaffung der Mittel hiezu gebührend ersuchen.

Weigern sich die Districts-Vorsteher der Requisition zu genügen, so müssen die Polizey-Commissairs solches ohne sich auf weitere nicht zum Zweck führende Erörterungen einzulassen, dem betreffenden Polizey-Inspector zur weitern Verfügung anzeigen.

Die Districts-Vorsteher als Aufsichts-Behörden, sind aber auch die Polizey-Anordnungen zu controlliren und die Polizey-Commissairs darauf aufmerksam zu machen berechtigt; die Polizey-Commissairs sind den diesfälligen Aufforderungen Folge zu leisten verbunden, oder müssen, wenn sie gegründete Ursachen zur Nichtbefolgung haben, solches ungesäumt den betreffenden Polizey-Inspector zur Entscheidung melden.

Wornach sich die Polizey-Commissairs genau zu achten haben.

Gegeben Königsberg, 1809.

Eilfte Hauptabtheilung.

Die Gefangenen und die Gefängnisse betreffend.

Beschaffenheit der Gefängnisse. (Criminal=Ordn. Th. I. Tit. 1. §. 25.)
Absonderung der Gefangenen §. 26. 27.
Beköstigung derselben §. 28.
Reinlichkeit §. 29.
Beschäftigung §. 30.
Sorge für kranke Gefangene §. 31.
Religionsübung derselben §. 32.
Revision der Gefängnisse §. 51.
Sorge für die Verwahrung der den Gefangenen abgenommenen Sachen §. 52.
Sorge für die Verwaltung des Vermögens der Gefangenen §. 53.
Wer die Verpflegungskosten eines Gefangenen vorschießen muß. (Allgem. Crimin. Ordnung Th. I. Tit. 9. §. 604.)
(v. Paalzow's Commentar zur Criminal=Ordnung Th. I. Abschnitt. 1. pag. 13.)

* * *

Die Verpflegungskosten der Communal=Gefangenen betreffend. (Jahrbücher 28stes Heft. No. 48.)
Verpflegung der Verwandte in gefänglicher Haft §. 157. (Entwurf eines zweyten Anhangs zum Allgem. Landrecht von Goßler.)

* * *

Allerhöchste Cabinets=Ordre, die Gratifikation für die Einbringung eines desertirten Militairsträflings betr., vom 14. September 1818. (Ges. Samml. pro 1818. No. 3. pag. 25.)
Rescript des Königl. Ministerii des Innern und der Polizey an die Königl. Regierungen diesseits des Rheins, die Unterhaltungskosten der Gefangenen betreffend, vom 14. Januar 1820. (Annalen von Kamptz pro 1820. 1stes Heft No. 57.)
Rescript des Königl. Ministerii des Innern und der Polizey an die Rheinischen Ober=Präsidien, wegen einförmiger Kleidung in den Strafanstalten, vom 21. Januar 1820. (Annalen von Kamptz pro 1820. 1stes Heft No. 56.)

Publi=

Publicandum der Königl. Regierung zu Königsberg, die Verpflegung der Polizey=Gefangenen betreffend, vom 8. März 1820. (Annalen von Kamptz pro 1820. 1stes Heft No. 58. Amtsblatt pro 1820.)

Publicandum der Königl. Regierung zu Posen, die Communal=Gefängnisse betreffend, vom 28. März 1820. (Annalen von Kamptz pro 1820. 1stes Heft No. 55. Amtsblatt pro 1820.)

Rescript der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen, an die Königl. Regierung zu Breslau, die Aufbringung der Kosten für unvermögende Polizey=Inhafirte betreffend, vom 1. April 1820. (Annalen von Kamptz pro 1820. 2tes Heft No. 59.)

Rescript des Königl. Ministerii des Innern an die Königl. Regierung zu Aachen, die Verpflegung der Gefangenen betreffend, vom 14. April 1820. (Annalen von Kamptz pro 1820. 2tes Heft No. 60.)

Rescript des Königl. Ministerii des Innern an die Königl. Regierung zu Königsberg, wegen der Verpflegung der Verbrecher, v. 18. April 1820. (Annalen von Kamptz pro 1820. 2tes Heft No. 61.)

Publicandum der Königl. Regierung zu Oppeln, wegen der Sorge für sichere und der Gesundheit unschädliche Gefängnisse vom 9. Januar 1821. (Amtsblatt pro 1821. No. 4.)

(Zusätze zu den allgemeinen Anmerkungen zu §. 4. der Criminal=Ordn.)

In den Gefangenanstalten, welche Privatjurisdictionarien oder Communen unterhalten, muß die Beköstigung eines Gefangenen in der Regel bestehn: zum Frühstück aus einer Mehl= oder Hafergrützsuppe ($\frac{1}{2}$ Quart à $1\frac{1}{2}$ Pfund) mit $1\frac{1}{4}$ Pfund Brodt; zum Mittagsessen aus einer aus animalischen und vegetabilischen Substanzen zusammengesetzten, auf Rumpfordsche Weise bereiteten, täglich abwechselnden Speise (1 Quart à 2 Pfund 24 Loth) mit $1\frac{1}{2}$ Pfund Brod. Wenn zur Bereitung solcher Speisen keine Einrichtung getroffen werden kann, so muß dem Gefangenen statt derselben eine andere warme Speise und wöchentlich $\frac{1}{2}$ Pfund Fleisch verabreicht werden.

Zum Abendessen muß der Gefangene erhalten täglich $\frac{3}{4}$ Pfund Brod mit $\frac{1}{2}$ Loth Salz, oder auch eine Suppe. Das Getränk besteht in Wasser.

So viel als möglich ist die Einrichtung dieser Speiseanstalten unter die Direction eines Offizianten oder eines andern rechtlichen Mannes, auf Kosten des zur Alimentation Verpflichteten, sonst aber einem Unterbedienten oder dem Mindestfordernden zu verdingen. Die Gerichte müssen jedoch in beyden Fällen darauf sehen,

daß den Gefangenen an dem oben festgesetzten Quanto nichts gekürzt werde. *)

(Rescript vom 14. Juny 1819. v. Kamptz. Band 13. S. 320 — 321.)

Die Gefängnisse in den Städten und auf den Dörfern und deren zweckmäßige Instandsetzung betreffend.

(Amtsblatt der Königl. Regierung zu Breslau pro 1821. Stück 23.)

In Folge einer unter dem 25. October a. p. an sämmtliche Kreis- und Stadt-Physiker unsers Regierungs-Bezirks erlassenen Circular-Anweisung, die Gefängnisse sowohl in den Städten als auf den Dörfern in sanitätspolizeylicher Hinsicht zu revidiren, und die dabey sich vorfindenden Bemängelungen unverzüglich anzuzeigen, haben wir aus den hierüber eingegangenen Berichten mißfällig entnehmen müssen, wie wenig man an manchen Orten bisher darauf bedacht gewesen ist, den über diesen so wichtigen Gegenstand von Zeit zu Zeit ergangenen Verordnungen gehörig nachzukommen. Denn es hat sich ergeben, daß an mehreren Orten nicht allein zur Aufbewahrung der Criminal-Verbrecher, sondern auch der Polizey-Gefangenen Gemächer gebraucht werden, denen es am Zutritt des Lichts und der frischen Luft, an Oefen zur Erwärmung, und an den nöthigsten Geräthschaften fehlt, ja daß man sich noch der Keller und anderer Souterrains zur Einsperrung selbst solcher Menschen bedient, die wegen polizeylicher Vergehungen zu bestrafen sind, so daß die gerechte Besorgniß entstanden, wie die Unglücksfälle, welche sich in dergleichen Gefängnissen ereignet, dem schlechten Zustande derselben zuzuschreiben gewesen.

Um nun dergleichen groben Mißbräuchen in Zukunft nachdrücklichst zu begegnen, bringen wir sämmtlichen landräthlichen Aemtern, Magisträten, Dominien und Orts-Gerichten, die in Beziehung auf die zweckmäßige Einrichtung der Gefängnisse überhaupt, beson-

---

*) Ueber die Alimentation der Gefangenen in den unter unmittelbarer Aufsicht des Staats stehenden Gefangen-Anstalten sind keine besondere Vorschriften. In einer Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 18. März 1818. (v. Kamptz Annalen Bd. 2. S. 409 — 410.) ist darüber gesagt: daß es zweckmäßig seyn würde, den Satz für die Beköstigung der Gefangenen nach den mittlern Rockenpreisen der nächsten Marktstadt von 3 zu 3 Monaten zu bestimmen.

ders der Gefangen-Anstalten für polizeyliche Vergehungen bestehenden gesetzlichen Vorschriften, namentlich den §. 105. Th. 2. Tit. 17. des Allgem. Landrechts und das in Folge des hohen Ministerial-Rescripts vom 12. August 1815. unter dem 4. October 1815. von uns erlassene Circulare, in ernstliche Erinnerung und verordneu hierdurch mit Beziehung auf dieselben folgendes:

1) In jeder Stadt muß das Stockhaus oder Gefängniß ein doppeltes Gelaß für Criminal-Verbrecher, einen Polizey-Arrest und anständiges Gefängniß für Bürgerliche, nebst einer Wärter-Wohnung haben. In der Stube des Gefangenwärters dürfen keine Gefangenen aufbewahrt werden.

2) Dominial-Gefängnisse in Dörfern müssen ebenfalls eine solche Einrichtung erhalten, daß Polizey-Gefangene nicht mit Criminal-Gefangenen zusammen eingesperrt werden.

3) Bey diesen unter 1. und 2. angeführten Arten von Gefängnissen findet in der Regel, außer in großen Städten, keine besondere Verwaltung statt Der Gefangene wird von dem Gefangenwärter nach einem diesfälligen Abkommen, oder von der Gerichtsbarkeit in Natur hinreichend verpflegt; der Orts-Polizey-Behörde liegt aber ob, die Gefängnisse fleißig zu visitiren, und dadurch die gehörige Ordnung in denselben aufrecht zu erhalten. Diese Visitationen müssen wenigstens wöchentlich einmal und unerwartet erfolgen.

In Ansehung der Kreis- und Stadt-Physiker verordnen wir wiederholentlich, daß an seinem Wohnort der Physikus die Gefängnisse wöchentlich wenigstens einmal unerwartet, und außer seinem Wohnort wenigstens vierteljährlich besuchen, und das Ergebniß stets in den vierteljährlichen Sanitäts-Berichten anzeigen muß, wie es sich von selbst versteht, unbeschadet der öftern Besuche, welche die Krankheit von Gefangenen nöthig macht.

4) Für frische Luft, Reinlichkeit und Gesundheit der Gefängnisse überhaupt, besonders der Polizey-Gefängnisse, ist zu sorgen, desgleichen für Beschaffung der benöthigten Utensilien. In jedem Gefängnisse müssen Oefen, Pritschen, Strohsäcke, oder gutes frisches, von 14 zu 14 Tagen zu erneuerndes Lagerstroh, und wollene Decken vorhanden seyn.

5) Von jetzt ab ist das Einsperren in Souterrains und Keller, selbst, wenn solche auch heitzbar und von guter Beschaffenheit seyn sollten, bey Polizey-Vergehungen gänzlich, und bey einer Geld-

strafe von 10 Thlr. für jeden Contraventionsfall untersagt; vorbehaltlich der criminellen Ahndung, wenn der Gefangene einen Nachtheil an seiner Gesundheit erleiden sollte. Desgleichen dürfen auch Criminal-Gefangene nur dann in solchen unterirdischen Gemächern aufbewahrt werden, wenn der Criminal-Senat des Königl. Ober-Landes-Gerichts hierzu die ausdrückliche Erlaubniß ertheilt, oder einen solchen strengen Arrest selbst anzuordnen für nöthig findet.

6) Auf die gewöhnliche Einwendung, daß es an guten Gefängnissen fehle, ist keine Rücksicht zu nehmen, da es zu den Pflichten jeder Polizey-Gerichts-Obrigkeit gehört, für selbige zu sorgen, und wenn es allerdings jedem Einzelnen zu schwer fallen würde, die erforderlichen Kosten aufzubringen, so müssen die Polizey-Gerichts-Obrigkeiten der Kreise sich wegen Einrichtung von Kreis- oder Districts-Gefängnissen einigen.

Breslau, den 22. May 1821.

Königliche Preußische Regierung.

Circular-Rescript des Königl. Polizey-Ministerii, die Verhütung des Ausbrechens der Gefangenen betreffend, vom 28. December 1814.

Die seit einiger Zeit sich häufenden Entweichungen der Verbrecher, aus den Gefängnissen, sind für die allgemeine Sicherheit zu nachtheilig, um nicht die volle Aufmerksamkeit der, mit deren Fürsorge beauftragten Behörden, in Anspruch zu nehmen. Nach vorgängiger Communication mit des Herrn Justiz-Ministers Excellenz wird die ꝛc. daher aufgefordert, die ihr untergeordneten Polizey-Behörden anzuweisen, alle Entweichungen von Verbrechern aus den, in ihrem Wohnsitze befindlichen Gefängnissen, den Justiz-Behörden, in Ansehung der Landräthe aber aus den Gefängnissen ihres Kreises, der ꝛc. anzuzeigen, damit sie dieselben zur Kenntniß des vorgesetzten Ober-Gerichts bringen, und wenn die gesetzmäßige Bestrafung und andere Verfügungen wider Vermuthen unterbleiben sollten, mir davon Bericht erstatten könne, um mit dem Justiz-Ministerio deshalb in Communication zu treten. Berlin, den 28. December 1814.

In Abwesenheit des Herrn Polizey-Ministers Durchlaucht
v. Kamptz.

An sämmtliche Königl. Regierungen.

Zwölfte Hauptabtheilung.

Die Auctionen betreffend.

Instruction für die Auctions-Commissarien. (Jahrbücher 29stes Heft No. 15.)

Auctionen, deren Zweck wird vereitelt, wenn unter mehreren die Verabredung getroffen wird, die Effecten in Gemeinschaft zu erstehen, keiner den andern zu überbieten, und nach der Auction an einem dritten Orte die Sachen wieder unter sich öffentlich ausrufen und zu erstehen, was aber mehr als in der Auction durch dergleichen Ausruf gelöset, wieder unter sich zu theilen, und denjenigen, welche sich nicht zu ihrem Complott begeben wollen, übel zu begegnen, auch wenn diese auf etwas bieten, selbige dergestalt zu übertreiben, daß die in diesem Complott nicht Befangene, kein Stück erstehen können. Dieses Unwesen ist verboten. Auch soll während der öffentlichen Auction sich Jedermann bescheiden betragen und alles Streitens und Lärmens und lauten Redens enthalten. (Verordnung des Kammer-Gerichts vom 6. October 1775. Repertorium der Polizey-Gesetze für Berlin.)

Dreyzehnte Hauptabtheilung.

Die Gensd'armerie betreffend.

Verordnung über die anderweite Organisation der Gend'armerie, vom 30. December 1820. (Ges. Samml. No. 1. pro 1821.)

Dienst-Instruction für die Gensd'armerie, vom 30. December 1820. (Ges. Samml. No. 1. pro 1821.)

Rescript der Königl. Ministerien des Innern u. der Polizey an die Königl. Regierung zu Stettin, die Vollstreckung der Executionen in Fällen, wo dazu die Gensd'armerie nicht mehr benutzt werden kann betr., vom 20. Februar 1821. (Annalen von Kamptz pro 1821. 1stes Heft No. 65.)

Rescript in derselben Angelegenheit an die Königl. Regierung zu Cöslin, vom 20. May 1821. (Annalen von Kamptz pro 1821. 1stes Heft No. 66.)

Rescript des Königl. Ministerii des Innern und der Polizey, an das Köngl. Ober-Präsidium in Schlesien, die Bekanntmachung und Verbreitung der Steckbriefe durch die Gensd'armerie betreffend, vom 30. März 1821. (Annalen v. Kamptz pro 1821. 1stes Heft. No. 67.)

Rescript des Königl. Ministerii des Innern an die Königl. Regierung zu Bromberg, die Verabreichung der Amtsblätter an die Gensd'armerie betreffend, vom 1. Juny 1821. (Annalen von Kamptz pro 1821. 2tes Heft No. 12.)

Rescript des Königl. Ministerii des Innern an sämmtliche Königl. Regierungen, das Abrechnungs-Geschäft wegen der an die Gensd'armerie aus Königl. Magazinen verabfolgten Fourage betr., vom 19. Juny 1821. (Annalen v. Kamptz pro 1821. 2tes Heft No. 68.)

Rescript des Königl. Ministerii des Innern und der Polizey an das Königl. Ober-Präsidium von Schlesien zu Breslau, die Bekanntmachungen der Steckbriefe durch die Gensd'armerie betr., vom 10. May 1821. (Annalen von Kamptz pro 1821. 2tes Heft No. 73.)

Rescript des Königl. Ministerii des Innern und der Polizey an sämmtliche Königl. Regierungen, die angeordneten Reitübungen der Gensd'armerie betr., vom 18. May 1821. (Annalen von Kamptz pro 1821. 2tes Heft No. 74.)

Rescript des Königl. Ministerii des Innern und der Polizey an die Königl. Regierung zu Potsdam und Frankfurth a. d. O., die Anschaffung von Transportketten für die Gensd'armerie aus dem polizeylichen Dispositionsfonds betreffend, vom 19. May 1821. (Annalen von Kamptz pro 1821. 2tes Heft No. 75.)

Circular=Rescript des Königl. Ministerii des Innern und der Polizey an sämmtliche Königl. Regierungen, die Bestrafung der gegen die Gensd'armerie begangenen Widersetzlichkeiten betreffend, vom 25 May 1821. (Annalen von Kamptz pro 1821. 2tes Heft No. 76.)

Rescript des Königl. Ministerii des Innern und der Polizey an die Königl. Regierung zu Merseburg, die Dislocation und Benutzung der Gensd'armerie zu Transporten von Verbrechern und Vagabonden betreffend, vom 28. May 1821. (Ebendas. pro 1821. 2tes Heft No. 77.)

Circular=Rescript des Königl. Ministerii des Innern und der Polizey an sämmtliche Königl. Regierungen, die militairischen Meldungen der Gensd'armerie betr., vom 9. Juny 1821. (Ebendas. pro 1821. 2tes Heft No. 78.)

Allerhöchste Cabinets=Ordre wegen Errichtung der Armee=Gensd'armerie, vom 28. Februar 1820. (Ebendas. pro 1820. 1stes Heft No. 78.)

Vierzehnte Hauptabtheilung.

Militairische Gegenstände in polizeylicher Hinsicht.

Erste Unterabtheilung.

Den Gerichtsstand der Militair-Personen betreffend.

Verordnung über die Rechtspflege in Criminal- und Injurien-Sachen gegen beurlaubte und inactive Unteroffiziere und Soldaten, vom 21. Febr. 1811. (Ges. Samml. No. 11. pro 1811.)

Allerhöchste Bestimmung, das bey Polizey- und andern Contraventionen in Absicht auf Militair-Personen Statt findende Verfahren betr., vom 24. September 1812. (Ebendas. No. 23. pro 1812.)

Vom Criminal-Gerichtsstande der Militair-Personen. (Crim. Ordn. Th. I. Abschnitt 3. §. 78.)

Von dem Gerichtsstande der Militair-Personen. (Allgem. Ger. Ordn. Th. I. Tit. 2. §. 48 — 52. Anhang §. 12 — 20.)

Gerichtsstand der Militair-Personen, welche Grundstücke besitzen. (Ebendaselbst Th. I. Tit. 2. §. 81.; auch Allgem. Landrecht Th. II. Tit. 10. §. 13.)

Gerichtsstand der Militair-Personen, welche ein bürgerliches Gewerbe betreiben. (Ebendas. Th. I. Tit. 2. §. 82.; auch Allgem. Landrecht Th. II. Tit. 10. §. 25.)

Gerichtsstand entlassener Militair-Personen. (Ebendas. Th. I. Tit. 2. §. 84. 86.; auch Allgem. Landrecht Th. II. Tit. 10. §. 64 — 67.)

Gerichtsstand der Ehefrauen, der Wittwen und Kinder der Militair-Personen. (Ebendas. Th. I. Tit. 2. §. 88. 89. 92. 96. 97.)

Polizeyliche Untersuchungen gegen Militair-Personen. (siehe Abschnitt 3. Hauptabth. 10. Unterabth. 4.)

Vom Criminal-Gerichtsstande der Militair-Personen.

(Zusätze zur Criminal-Ordnung zum §. 78. des 3ten Abschnitts der Criminal-Ordnung.

Die jetzt geltenden Vorschriften über den Gerichtsstand der Militair-Personen und deren Angehörigen, sind in dem Anhange zur

allgemeinen Gerichts-Ordnung §. 15 — 20. enthalten. Ebendaselbst befinden sich §. 22. die Vorschriften über den Gerichtsstand fremder Militair-Personen.

(D. S. 207 — 211.)

Die in Gefolge des jetzigen Beurlaubungs-Systems nach erfolgter Aushebung und Vereidigung bis zur wirklichen Einstellung mit Urlaubspässen in der Heimath verbleibenden Ersatz-Mannschaften, bleiben während ihres Aufenthalts daselbst und bis zur wirklichen Einstellung bey ihren Truppentheilen, gleich den in ihrer Heimath befindlichen Landwehrmännern

(§. 43 bis 52. dieser Zusätze.)

und zur Kriegsreserve und Train gehörenden Soldaten des stehenden Heeres, der Civil-Gerichtsbarkeit unterworfen,

(C. O. v. 13. und R. vom 31. April 1821. Magdeb. Amtsblatt von 1821. S. 123.)

jedoch sind die letztern von allen Untersuchungs-Kosten frey,

(Verordnung v. 11. December 1802. und 21. Februar 1812. Circular-Verordnung vom 6. May 1817. No. 13. v. Kamptz Band 9. S. 248.)

Alle Individuen der Landwehr, welche sich bey dem Stabe besoldet befinden, bleiben ohne Ausnahme in Criminal- und Injuriensachen der Militair-Gerichtsbarkeit unterworfen.

(Instruction für die Inspecteure und Commandeure der Landwehr v. 10. Decbr. 1816. §. 20. v. Kamptz Annalen Bd. 4. S. 365. u. f. Circ. Verordn. v. 6. May 1817. No. 1. v. Kamptz Jahrb. Bd. 9. S. 243 — 248.)

Alle Rechts-Verhältnisse der beurlaubten Offiziere, die nicht durch unmittelbare Dienstvergehungen erzeugt wurden, gehören nicht zur Beurtheilung der Staabsoffiziere und Inspecteure, sondern vor die Civil-Gerichtshöfe, die Offiziere haben nach der darüber gegebenen Bestimmung den Gerichtsstand der Eximirten.

(§. 21. a. a. O. und No. 2. 4. a. a. O.)

Von allen durch die Civil-Gerichte gegen Offiziere erkannten Strafen, wird der betreffende Bataillons-Commandeur, durch Mittheilung einer Abschrift des Erkenntnisses benachrichtigt, und derselbe hat seiner Seits dem Inspecteur, in so weit dies erforderlich ist, davon Meldung zu machen.

(§. 22. a. a. O.)

Wird ein Offizier zu einer Geldstrafe verurtheilt, so wird selbige ohne Weiteres vollzogen. Den zuerkannten Arrest erleidet der Offizier, entweder in einem seinem Verhältniß und Gerichtsstande angemessenen, oder einem dazu passenden Orte, Gefängniß, oder wo ein solches nicht vorhanden ist, in dem nächsten Militair-Arrest. Wird derselbe zum Festungs-Arrest verurtheilt, so veranstaltet die Abführung desselben der betreffende Bataillons-Commandeur.

(§. 23. a. a. O.)

In rein Militair-Disciplinar-Angelegenheiten ist der Landwehr-Offizier allein der Militair-Jurisdiction unterworfen, und solche, so wie andere sich nur auf das Verhältniß als Offiziere beziehende Angelegenheiten, gehören entweder vor das nach §. 77. der Landwehr-Ordnung jährlich zusammentretende Ehren-Gericht, oder vor ein Kriegs-Gericht. Bey Herausforderungen und Zweykämpfen wird zwar von dem competenten Civil-Gerichte die Untersuchung geführt, die zum Spruch reifen Acten aber werden den Militair-Gerichten Behufs des abzuhaltenden Kriegs-Gerichts übergeben.

(§. 25. und No. 4. a. a. O.)

Die Vergehungen der Wehrmänner zerfallen in 3 Abtheilungen:

a) in solche, welche sie während der Uebungszeit bey der versammelten Compagnie oder Escadron begehen;

b) in militairische Dienstvergehungen der nicht zusammengezogenen Landwehr, und wohin gehören:

1) Desertion oder Entweichung aus der Heimath, in der Absicht sich dem Militairdienst zu entziehen.

2) Insubordination gegen Militair-Vorgesetzte in Dienst-Angelegenheiten. Ein solches Insubordinations-Vergehen kann aber durch Widersetzlichkeit gegen einen bestimmten Dienstbefehl, der durch außerordentliche Verhältnisse nöthig wurde, herbeygeführt werden. Ein zufälliges Zusammentreffen in bürgerlichen Verhältnissen gehört keinesweges hierher.

c) In diejenigen, welche bey Ausübung der Gewerbe und in bürgerlichen Verhältnissen des Landwehrmannes verübt werden. Die unter a. und b. angegebenen Vergehen gehören zur Beurtheilung der Militair-Gerichte, über die unter c. bezeichneten Vergehen, wird von den Civil-Gerichten des Landwehrmannes, jedoch

mit Rücksicht auf die durch die Kriegsartikel vorgeschriebene Art der Strafen erkannt.

(§. 27. und No. 5. a. a. O.)

In den ad c. erwähnten Vergehungen können die Civil-Gerichte erkennen; die Gerichte nach den Vorschriften der allgemeinen Strafgesetze, jedoch mit Rücksicht auf die in den Kriegsartikeln bestimmten Arten der Strafen. Die Civil-Gerichte erkennen mithin:

a) auf Geld,

b) auf Arrest, und

c) auf Festungsstrafe,

Beyde letztern mit und ohne körperliche Züchtigung, je nachdem solche durch die Kriegsartikel für gewisse Vergehen bestimmt, und mit dem strengen Arrest und der Festungsstrafe gleichzeitig verhängt wird. In diesem Fall wird aber der Landwehrmann durch das Erkenntniß des Civil-Gerichts in die 2te Classe des Soldatenstandes versetzt, ohne welche Versetzung keine körperliche Züchtigung statt finden darf.

(§. 28. und No. 6. a. a. O.)

Die verhängte Geldstrafe kann der Landwehrmann ohne Weiteres erdulden. Den erkannten Arrest kann derselbe in einem jeden bürgerlichen Gefängniß seiner Heimath oder eines benachbarten Ortes erleiden, jedoch nicht in einem solchen, welches allein für entehrende Verbrecher, als Diebe, Betrüger und dergleichen bestimmt ist.

Die Kosten der Bewachung und der Unterhalt des Arrestanten, wo solches während des Arrestes nothwendig wird, fällt dem Wehrmann oder bey dessen Unvermögen demjenigen zu, welchem die subsidiarische Verpflichtung zur Uebernahme der Untersuchungs-Kosten bey Civil-Personen überhaupt obliegt.

Eben so wird es auch mit den bey Untersuchungen vorfallenden baaren Auslagen gehalten. Wenn bey den Gerichten auf eine strengere Strafe, als das gewöhnliche Gefängniß, nämlich auf Zuchthaus- oder Festungsstrafe erkannt wird, so erleidet diese letztgenannten beyden Strafen der Landwehrmann entweder als strengen Arrest in dem nächsten Militair-Gefängnisse, oder als Festungsstrafe bey einer Straf-Section, in welche Strafarten dann die Zuchthaus- oder Festungsstrafe durch das nächste Militair-Gericht nach der darüber ertheilten allgemeinen Bestimmung verhältnißmäßig verwandelt, und der Arrestant deshalb durch das Civil-Gericht

zur Vollziehung der Strafe an dasselbe abgeliefert wird. (Nur in dem, in dem §. 200. d. Z. erwähnten Falle kann das Civil-Gericht die Zuchthaus- oder Festungsstrafe sogleich vollstrecken.)

Die Verpflegung während der militairischen Arrestzeit geschieht ebenfalls immer auf Kosten des Verurtheilten oder der Militair-Behörde, indem diese dazu subsidiarisch verpflichtet ist.

(§. 30. und No. 10. a. a. O.)

Den Gerichten liegt aber ob, in allen Fällen, in welchen der Verurtheilte oder dessen Verwandte die Kosten der Verpflegung während der Vollstreckung der Strafe zu zahlen im Stande sind, dafür zu sorgen, daß diese Kosten an diejenige Militair-Behörde, welche die Strafe zu vollstrecken hat, auf die Dauer der Arrestzeit, oder bey Strafen, welche länger als 3 Monat dauern, alle Vierteljahr, und zwar für die zur Festungsstrafarbeit in Straf-Sectionen verurtheilten Individuen mit 3 Thlr. 6 Gr. für jeden Monat, und für die zur Arreststrafe in Militair-Gefängnissen belegten Individuen mit 2 Thlr. für jeden Monat vorausbezahlt werden.

(No. 10. a. a. O.)

Wenn ein beurlaubter Wehrmann sich im Gesinde- oder Hofedienst der Grundherrschaft faul, unordentlich oder widerspenstig bezeigt, so steht der Herrschaft das Recht zu, ohne Zuziehung des Gerichts denselben mit 24stündiger bis 3tägiger Gefängnißstrafe zu belegen. In Absicht des Gefängnisses, worin die Strafe vollstreckt werden soll, tritt die Vorschrift sub §. 29. der Instruction (§. 34. dieser Zusätze) ein. Wegen Bestrafung angesessener Wirthe, insofern sie sich im Dienste vergehen, hat es bey der Bestimmung des §. 282. u. f. Tit. 7. Th. 2. des Allg. Landrechts sein Bewenden.

(§. 33. a. a. O.)

Da der besondere Gerichtsstand der Sache in Accise-, Post-, Stempel-, Lotterie-, Münz- und andere Sachen aufgehoben worden; so steht den Civil-Behörden unter den in dem Anhange zur allgemeinen Gerichtsordnung §. 244. angegebenen Einschränkungen, auch die Cognition über Contraventionen der Militair-Personen gegen Finanz- und Polizey- und andere zum Ressort der Regierungen gehörende Gesetze, wie auch über die von Militair-Personen begangenen Defraudationen landesherrlicher, den Regierungen zur Verwaltung übergebener Gefälle zu, und ist die Competenz der Civil-Behörden untereinander in dem Anhange zur allgem. Gerichtsord-

nung §. 243. 247. 248. 250. 251. näher bestimmt. Wenn aber beurlaubte Unteroffiziere und Soldaten in Treibung eines bürgerlichen Gewerbes, oder sonst eine Polizey-Contravention begangen haben, worauf die Polizey-Gesetze eine Geldstrafe verordnen, so ist von den Civil-Gerichten oder Polizey-Behörden auf diese gesetzliche Strafe zu erkennen und solche zu vollstrecken.

(Anhang zur allgem. Ger. Ordn. §. 245.)

(Jahrbücher für die Preuß. Rechtswissenschaft 28stes Heft No. 12.)

Ueber die Gerichtsbarkeit der Landwehrmänner vom 2ten Aufgebot.

(Allgem Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 1.)

Dem Königl. Ober-Landes-Gericht wird auf den Bericht vom 26. v. M. und die darin enthaltene Anfrage zur Resolution ertheilet, daß da die Instruction für die Inspecteure und Commandeure der Landwehr vom 10. December 1816., und die darauf gegründete Circular-Verfügung vom 6. May 1817. zwischen den beyden Aufgeboten der Landwehr keinen Unterschied machen, die darin enthaltenen, auf die Rechtspflege wider Landwehrmänner Bezug habenden Vorschriften, auch auf die Wehrmänner vom 2ten Aufgebot, insofern solche vereidet, und im Etat der Landwehr-Bataillone aufgeführt sind, Anwendung finden.

Berlin, den 15. November 1819.

Der Justiz-Minister
v. Kircheisen.

An
das Königl. Ober-Landes-Gericht zu Naumburg.

Zweyte Unterabtheilung.

Straf-Erkenntnisse gegen Militairs betreffend.

Straf-Erkenntniß gegen Militairs §. 6. zu 88. (von Strombeck, Zusätze zum 20. Tit. des Allgem. Landrechts.)

(Jahrbücher für die Preuß. Rechtswissenschaft 27stes Heft. No. 24.)

Die Criminal-Gerichte sollen dem betreffenden Landrathe von jeder, wider einen zum Kriegsdienste im stehenden Heere Verpflichteten, eingeleiteten Untersuchung und vom Ausfall des Erkenntnisses Nachricht geben.

Nach den bestehenden Vorschriften, darf kein militairdienstpflichtiges Individuum, welches sich in Untersuchung befindet, eher eingestellt werden, als bis über dasselbe von Seiten der Civil-Gerichte erkannt, und die Strafe in dem bürgerlichen Verhältnisse an demselben vollzogen worden. Ganz unzulässig ist ferner die Einstellung desjenigen, gegen den auf Verlust des Rechts, die National-Cocarde zu tragen erkannt worden ist. Damit nun diese Bestimmungen in allen Fällen zur Ausübung kommen mögen, werden die Gerichte hierdurch angewiesen, dem Landrath des Kreises nicht allein von einer jeden Untersuchung, welche wider einen zum Kriegsdienste im stehenden Heere Verpflichteten eingeleitet worden, sondern auch von dem Ausfalle des Erkenntnisses Nachricht zu geben.

Das Königl. Ober-Landes-Gericht hat hiernach zu verfahren, auch den Unter-Gerichten seines Bezirks durch die Amtsblätter das Nöthige zu eröffnen. Berlin, den 17. September 1819.

Der Justiz-Minister
v. Kircheisen.

Dritte Unterabtheilung.

Die Ertheilung des freyen Bürgerrechts an Militairs betreffend.

Der Königl. Regierung erwiedern wir auf die Anfrage im Berichte vom 26. v. M., daß die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 30. März v. J. allerdings nach ihrer Meinung dahin zu verstehen ist, daß nur denjenigen in den Feldzügen von 1813. 1814. und 1815. gedienten Militairs, welche vor dem Feinde gestanden haben, das freye Bürgerrecht unter den vorgeschriebenen Bedingungen zu Theil werden soll. Berlin, den 22. April 1817.

Ministerium des Innern, Erste Abtheilung. gez. Köhler.

An
die Königl. Regierung zu Königsberg in Pr.

Vierte Unterabtheilung.

Die Auslieferungen militairpflichtiger Unterthanen betr.

Circular-Rescript des Königl. Polizey-Ministerii, vom 28. März 1815.

Die Provinzial- und Orts-Behörden sollen auf Einforderung militairpflichtiger Unterthanen von Seiten auswärtiger Behörden, mit welchen Preußischer Seits keine besondere Conventionen, wegen Auslieferung militairpflichtiger Unterthanen geschlossen sind, ohne weitere Erörterung, mit dem kurzen Bemerken ablehnend antworten; daß Gegenstände dieser Art nicht durch Correspondenz zwischen den Provinzial- und Orts-Behörden beyder Staaten, sondern nur auf dem diplomatischen Wege, durch das Königl. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, verhandelt werden können.

Fünfte Unterabtheilung.

Wegen der einzuführenden Controlle der Beurlaubten des stehenden Heeres.

(Amtsblatt der Königl. Regierung zu Breslau, pro 1821. Stück. 21.)

Wegen der einzuführenden Controlle der Beurlaubten des stehenden Heeres ist von dem Königl. Kriegs-Ministerio im Einverständniß mit dem Königl. Ministerio des Innern, an sämmtliche Königl. General-Commandos, unterm 26. April d. J. Folgendes verfügt worden:

1) Alle von den Truppentheilen des stehenden Heeres beurlaubten Unteroffiziere und Soldaten, mit Ausnahme der auf kurze Zeit nach §. 27. B. der Instruction vom 13. März 1816. Beurlaubten, stehen unter der speciellen Aufsicht der Bataillons-Commandeure der Landwehr und der Bezirks-Feldwebel, und unter der Ober-Aufsicht der Brigade-Commandeure der Landwehr. Sie sind daher verpflichtet, sich bey ihrer Ankunft in ihrer Heimath bey dem Bezirks-Feldwebel entweder mündlich oder schriftlich zu melden, der über alle in seinem Bezirke sich als Beurlaubte aufhaltende Soldaten eine, von den Kriegs-Reserve-Mannschaften getrennte, namentliche Liste führt, die jährlich einmal dem Bataillons-

Commandeur, und von diesem dem Brigade-Commandeur eingereicht wird. Außerdem werden dem Letztern monatlich die etwanigen Veränderungen angezeigt.

2) Damit die Letzteren in den Stand gesetzt werden, die Ober-Aufsicht und die Controlle über diese Beurlaubten übernehmen zu können, müssen sämmtliche Truppentheile sogleich, wenn Leute beurlaubt werden, eine namentliche Liste derselben an den betreffenden Brigade-Commandeur der Landwehr einsenden. Es versteht sich, daß in dieser Liste sowohl, als in dem Urlaubspaß, derjenige Ort genau bemerkt wird, wohin sich der Beurlaubte begiebt. Auch müssen die Beurlaubten mit der, im Urlaubspaß noch ausdrücklich bemerkten Weisung: sich bey ihrer Ankunft an dem bestimmten Orte bey dem Bezirks-Feldwebel zu melden, auf Urlaub entlassen werden.

3) Kein Beurlaubter des stehenden Heeres darf sich willkührlich nach einem andern Orte begeben, als in seinem Urlaubspasse bemerkt ist. Wenn er seinen Aufenthaltsort verändern will, so muß er, falls er aus einem Landwehr-Compagnie-Bezirk in den anderen zieht, die Erlaubniß dazu durch den Bezirks-Feldwebel bey dem Bataillons-Commandeur, und falls er aus einem Bataillons- oder Brigade-Bezirk in einem andern angrenzenden Bataillons- oder Brigade-Bezirk ziehen will, auf obigem Wege bey dem Brigade-Commandeur nachsuchen, wonach denn die Listen der Beurlaubten berichtiget werden. Von einer solchen Wohnorts-Veränderung bedarf es keiner Meldung oder Mittheilung an den Truppentheil, zu welchem der Beurlaubte gehört, und nur in dem Falle, wenn der Beurlaubte den Brigade-Bezirk verläßt, wird der Brigade-Commandeur der Landwehr den betreffenden Truppentheil davon unterrichten. Uebrigens müssen sich sowohl die Brigade-Commandeure, als die Bataillons-Commandeure der Landwehr, wenn die Beurlaubten die Erlaubniß erhalten haben, ihren Wohnort im angrenzenden Bataillons- oder Brigade-Bezirke zu nehmen, davon unter Zusendung der National-Listen gegenseitig Mittheilung machen.

4) Keinem Beurlaubten des stehenden Heeres wird von den Civil-Behörden die Niederlassung oder der bleibende Aufenthalt an einem andern, als dem in seinem Urlaubspaß bemerkten Orte gestattet werden, wenn er nicht durch die Bescheinigungen der Bezirks-Feldwebel, sowohl des verlassenen Bezirks, als des Bezirks des

neuen

neuen Wohnorts nachweiset, daß die Meldung der Wohnorts-Veränderung erfolgt ist. Diese Meldung mit bestimmter Angabe des neuen Wohnorts kann bey beyden Bezirks-Feldwebeln schriftlich oder mündlich, jedoch nicht durch einen Dritten, geschehen.

5) In allen übrigen Beziehungen steht der Beurlaubte nur unter dem Truppentheile, dem er angehört, und der ihm beurlaubt hat. Erst der wirkliche Uebergang zur Kriegsreserve ändert seine dienstlichen Verhältnisse. Daraus folgt, daß die Landwehr-Behörden die Beurlaubten des stehenden Heeres nicht zur Bestrafung ziehen können, wenn selbige die hier vorgeschriebenen Meldungen unterlassen, oder ihren Aufenthaltsort eigenmächtig verändert haben, es sey denn, daß der Commandeur des betreffenden Truppentheils die Landwehr-Behörde dazu bevollmächtigt hat. Zur Verminderung der Correspondenz wird es angemessen seyn, wenn dies nicht in jedem speciellen Falle, sondern ein für allemal geschieht. Die Landwehr-Behörde muß dann aber von besonders erheblichen Fällen dem betreffenden Truppentheile Nachricht geben, und diesem bleibt es dann, unter Berücksichtigung der dabey obwaltenden Umstände überlassen, die Beurlaubten sogleich einzuziehen.

6) Wenn von einem Beurlaubten des stehenden Heeres ein Vergehen verübt wird, das ein Stand- oder Kriegs-Gericht zur Folge haben würde, so ist der Bataillons-Commandeur der Landwehr berechtiget, den Inculpaten sofort arretiren zu lassen, und ihn, nach gemachter Anzeige bey dem Brigade-Commandeur und mit dessen Genehmigung, nebst der species facti dem betreffenden Truppentheile zur weitern Verfügung zuzusenden. Ist das Vergehen von der Art, daß nur eine Disciplinar-Strafe ohne Erkenntniß nöthig wird, so bleibt es dem Truppentheile nach vorgängiger Mittheilung von Seiten des Brigade-Commandeurs der Landwehr überlassen, so zu verfahren, wie sub 5. vorgeschrieben ist.

7) Da die Beurlaubten des stehenden Heeres zu jeder Zeit bereit seyn müssen, wieder zum Dienst eingezogen zu werden, so darf keinem Beurlaubten von Seiten der Landwehr-Behörde die Erlaubniß zu einer Reise außerhalb Landes, oder in eine entferntere Provinz der Monarchie gegeben werden. Dergleichen Gesuche sind nur bey dem betreffenden Truppentheile anzubringen, der hierbey nach den über die Beurlaubung einzelner Soldaten gegebenen Vorschriften zu verfahren hat.

8) Bey einer Wiedereinziehung von Beurlaubten ersucht der Befehlshaber des Truppentheils den betreffenden Brigade-Commandeur der Landwehr, unter Mittheilung einer namentlichen Liste der einzubeordernden Leute, die Einziehung derselben zu veranlassen, und sie ihrem Truppentheil zuzusenden, wonach denn der Brigade-Commandeur den ihm untergebenen Bataillons-Commandeuren die weitere Ausführung aufträgt.

9) Den Brigade-Commandeurs der Landwehr bleibt es endlich überlassen, wenn der Aufenthaltsort einzelner Beurlaubten sich auf dem gewöhnlichen Wege durch die Bezirks-Feldwebel nicht ermitteln läßt, öffentliche Bekanntmachungen und Vorladungen zu erlassen, und überhaupt alle diejenigen gesetzlichen Maaßregeln zu treffen, die zur Ermittelung etwa verschollener Beurlaubten führen können.

Den landräthlichen Aemtern und dem hiesigen Magistrat wird dies zur weitern Bekanntmachung mit dem Auftrage eröffnet: die Landwehr-Behörden bey den erforderlichen Ausmittelungen der Beurlaubten zu unterstützen, und insbesondere darauf zu achten, daß keinem Beurlaubten des stehenden Heeres der Aufenthalt an einem anderen Orte eher gestattet werde, als bis er sich über die vorgeschriebene und wirklich erfolgte Meldung bey dem betreffenden Bezirks-Feldwebel gehörig ausgewiesen hat.

Bey dieser Gelegenheit ist den Orts-Behörden speciell in Erinnerung zu bringen, daß auch den Kriegs-Reservisten und Landwehrmännern, nach den schon bestehenden frühern Anordnungen, der Aufenthalt an einem andern Orte nicht eher gestattet werden dürfe, als bis dieselben sich über die gehörige Ab- und Zumeldung bey den Bezirks-Feldwebeln des alten und neuen Wohnorts ausgewiesen haben.

Da endlich bey der Weitläuftigkeit der Geschäfte, die ein Bezirks-Feldwebel ordnungsmäßig führen soll, es demselben, besonders wo Eile nöthig ist, an der erforderlichen Unterstützung fehlt, wenn die Orts-Behörden nicht zur sichern Einhändigung der Ordres an die einzelnen Individuen ihm behülflich sind, so soll in den Fällen, wo der Feldwebel oder der Gefreyte, denjenigen Mann, sey er von der Landwehr, Kriegs-Reserve, oder ein Beurlaubter des stehenden Heeres, an welchen er eine Ordre abzugeben hat, nicht zu Hause trifft, diese Ordre an die Orts-Behörde zur weitern Aushändigung an das betreffende Individuum übergeben werden.

Es ist durchaus erforderlich, daß die Orts-Behörden auf die pünktliche Befolgung dieser Vorschriften halten, indem sonst die Militair-Behörden die ordnungsmäßige Controlle der bemerkten Mannschaften unmöglich führen können. Diejenigen Orts-Behörden, die sich hierunter etwa nachlässig bezeigen, sind uns namhaft zu machen, um selbige, nach Umständen durch Ordnungsstrafen zu ihrer Pflicht anzuhalten.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß, wenn hier von einer Veränderung des Aufenthalts gesprochen wird, nicht von einem blos temporellen, sondern nur von einem bleibenden Aufenthalt die Rede ist.

Breslau, den 24. May 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Sechste Unterabtheilung.

Wechselseitige Mittheilungen der Polizey-Behörden und Commandanturen über erfolgte und bevorstehende Ereignisse.

Circular-Verordnung des Königl. Ministerii des Innern und der Polizey an sämmtliche Königl. Regierungen, die wechselseitigen Mittheilungen der Polizey-Behörden und Commandanturen über erfolgte und bevorstehende Ereignisse.

Durch eine Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 29. v. M. ist zur Verhütung jedes möglichen Zwistes zwischen den Polizey-Behörden und Commandanturen in Festungen und in andern Städten, welche einen besondern Commandanten haben, diesen Behörden im Allgemeinen die Verpflichtung auferlegt worden, sich wechselseitig von allen statt gefundenen Vorfällen und bevorstehenden Ereignissen, die nur einigermaaßen als erheblich anzusehen sind, unverzüglich durch Tagezettel Mittheilung zu machen, und namentlich ist dabey festgesetzt, daß:

I. die Polizey an die Commandantur:
von dem Aufenthalt von Ausländern, die und warum sie verdächtig scheinen, von bedeutenden Schlägereyen, nächtlichen Einbrüchen oder andern Criminal-Verbrechen, auch von

Mordthaten in der Stadt oder deren Nähe, Mangel an Lebensmitteln, übler Stimmung einzelner Klassen oder eines große Theils bürgerlicher Einwohner, veranstalteten oder genehmigten größern Volksfesten und Lustbarkeiten, von Scheibenschießen der Schützengilden und ihren etwanigen öffentlichen Aufzügen, von allen polizeylichen Bewilligungen zur öffentlichen Schaubelustigung des Publikums, öffentlichen theatralischen Vorstellungen, Seiltänzern, Kunstreitern, Ausstellungen wilder Thiere, Feuerwerken, Aufsteigen von Luftbällen und damit verbundenen Aufzügen, vom jedesmaligen Eintritt eines Vieh- und Krammarkts, von neuer Eröffnung von Wirthshäusern und ihrer Verlegung aus einem Local in ein anderes, von allen Verordnungen und Verfügungen oder Verboten, welche auf das Benehmen auf öffentlicher Straße Bezug haben, von der Verfügung, daß nach 10 Uhr Abends Niemand ohne leuchtende Laterne sich auf der Straße finden lassen darf, vom Verbot des Tabackrauchens auf der Straße, des raschen Fahrens und Reitens in denselben, des Karrens und Reitens auf den Bürgersteigen u. s. w.

II. die Commandanturen an die Polizey, wie es bisher schon üblich war,

von der Arretirung bürgerlicher Personen, welche in dringenden Veranlassungen einstweilen auf die Wache abgeliefert worden sind, von der Uebung der Garnison im Schießen mit scharfen Patronen, ein für alle Mal beym Anfange derselben, von der Abwesenheit eines Theils oder der ganzen Garnison auf eine Nacht oder auf mehrere Nächte, bey großen Manövern, von Polizey-Vergehen bey dem Militair und dergleichen mehr,

in der vorgeschriebenen Art Nachricht geben sollen.

Eine ähnliche gegenseitige Mittheilung soll auch in den übrigen Garnison-Städten, die keinen eigentlichen Commandanten haben, zwischen dem die Garnison commandirenden Offizier und der mit Handhabung der Polizey beauftragten Magistrats-Person angeordnet werden.

Indem ich die Königl. Regierung von diesen Allerhöchsten Bestimmungen in Kenntniß setze, um danach die ihr untergeordneten Polizey-Behörden sofort mit Anweisung zu versehen, benachrichtige dieselbe zugleich, daß die erforderliche Verfügung an die Königl.

General-Commandeurs bereits von Seiten des Herrn Kriegs-Ministers Excellenz ergangen ist.

Berlin, den 23. November 1819.

Ministerium des Innern und der Polizey.
(gez.) v. Schuckmann.

Rescript des Königl. Ministerii des Innern an die Regierung in Arnsberg, wegen gegenseitiger Mittheilungen von Tagezetteln zwischen den Militair- und Civil-Behörden.

Die Ansicht, welcher die Königl. Regierung in Ihrem wegen gegenseitiger Mittheilungen von Tagezetteln zwischen den Militair- und Civil-Behörden unterm 22. v. M. erstatteten Bericht äußert,

daß der Stamm eines Landwehr-Bataillons nicht in die Cathegorie einer Orts-Garnison gehöre,

ist ganz richtig. Wenn es nun gleich hiernach in der Regel der erwähnten Communication zwischen den Orts-Polizey-Behörden und den Commandeurs der Landwehr-Stämme nicht bedarf; so wird es doch angemessen seyn, daß die Orts-Polizey-Behörden auch den Commandeurs der Landwehr-Stämme von denjenigen Vorfällen oder polizeylichen Anordnungen, Mittheilung machen, welche den Umständen nach ein näheres Interesse für dieselben haben.

Berlin, den 6. Juny 1820.

Ministerium des Innern, Erste Abtheilung.
Köhler.

Siebente Unterabtheilung.

Die gegenseitigen Befugnisse und Pflichten der Militair- und Civil-Behörden in den Festungen und andern Garnison-Städten in polizeylichen Angelegenheiten betreffend.

Durch Meine Cabinets-Ordre vom 29. October v. J. habe Ich auf den Bericht der Ministerien des Innern und des Krieges festgesetzt, zu welchen gegenseitigen Mittheilungen die Militair- und

Digitized by Google

Civil-Behörden in den Festungen und anderen Garnison-Städten in polizeylichen Angelegenheiten verpflichtet seyn sollen. Aus den Untersuchungen einiger seit den vorgefallenen Unordnungen geht jedoch hervor, daß diese Behörden über die Zeitpunkte und Grenzen ihrer beyderseitigen Einwirkung noch zweifelhaft sind, indem sonst einige in ihrem Ursprunge ganz unbedeutende Schlägereyen betrunkener Handwerksgesellen nicht in größere Excesse hätten ausarten können.

Ich bestimme daher, daß, sobald die Polizey den Commandanten oder sonstigen Militair-Befehlshaber in der Garnison von einer Schlägerey, einem Volksauflaufe oder irgend einem andern, die öffentliche Ruhe bedrohenden Auftritte benachrichtigt, wie sie nach Meiner Cabinets-Ordre v. 29. Oct. v. J. jedes mal sofort zu thun verpflichtet ist, die Militair-Behörde auch sofort den Gang eines solchen Auftritts zu beobachten, und die nöthigen Vorbereitungen zu treffen, verpflichtet seyn soll. Es bleibt jedoch in der Regel die Pflicht der Civilbehörde, mit Hülfe der Gensd'armerie solche Unordnungen in ihrem Entstehen zu unterdrücken und die Ruhe zu erhalten, und so lange steht auch ihr allein die Anordnung und Leitung der Maaßregeln zu. Sie ist aber dafür verantwortlich, sich nicht länger darauf zu beschränken, als sie mit Wahrscheinlichkeit hoffen kann, den Zweck durch die ihr zu Gebote stehenden Kräfte zu erreichen. Sobald Gefahr droht, daß dieser nicht zu erreichen, ist sie verpflichtet, die Einwirkung des Milit. aufzurufen; damit soll aber auch die Anordnung und Leitung der Sache auf den Befehlshaber desselben allein übergehen, und die Civil-Behörde verpflichtet seyn, nur nach dessen Requisitionen einzuwirken, bis die Ruhe völlig hergestellt ist, wo die gewöhnliche Ordnung wieder eintritt. Findet indeß der Militair-Befehlshaber bey Beobachtung des Auftritts nach Pflicht und Gewissen, daß die Civil-Behörde mit der Requisition um Militair-Beystand zu lange zögere, indem ihre Kräfte bereits nicht mehr zureichen, die Ruhe herzustellen, so ist er befugt und verpflichtet, auch ohne Requisition der Civil-Behörde einzugreifen, und den Befehl, dem diese sich zu fügen hat, zu übernehmen. Beyde Behörden müssen auf die Wahrnehmung des richtigen Moments zum Eintritt der respectiven Wirkungskreise ein besonderes Augenmerk richten. Sobald die Störung der öffentlichen Ruhe in einem Angriff oder Widersetzlichkeit gegen Militair-Wachten und Patrouillen besteht oder ausartet, ist der Militair-Befehlshaber in jedem Falle sofort verpflichtet, die Her-

stellung der öffentlichen Ruhe zu übernehmen und die Civil-Behörde schuldig, seinen Requisitionen zu diesem Zwecke zu genügen, bis Ruhe und Ordnung wieder hergestellt sind. Ich beauftrage Sie, den General-Commandos und Ober-Präsidien diese Bestimmungen mitzutheilen, damit sie die Militair- und Polizey-Behörden in den Garnison-Städten danach instruiren.

Berlin, den 17. October 1820.

Friedrich Wilhelm.

An
das Ministerium des Innern und der Polizey
und an
das Kriegs-Ministerium.

Circular-Rescript des Königl. Ministerii des Innern und der Polizey an sämmtliche Königl. Ober-Präsidien, dieselbe Angelegenheit betreffend, vom 18. October 1820. (Annalen von Kamptz pro 1820. 4tes Heft No. 53.)

Funfzehnte Hauptabtheilung.

Cartel-Conventionen.

Cartel-Convention mit den Hansee-Städten Hamburg, Lübeck und Bremen, v. 19. May 1818. (Gesetz-Samml. pro 1818. No. 5. S. 42.)

Desgleichen mit Meklenburg-Strelitz, vom 25. Juny 1818. (Ebendas. pro 1818. No. 7. S. 51.)

Desgleichen mit Hannover, vom 1. July 1818. (Ebendas. pro 1818. No. 8. S. 58.)

Desgleichen mit Hessen-Homburg, vom 26. August 1818. (Ebendas. pro 1818. No. 8. S. 64.)

Desgleichen mit Sachsen-Gotha und Altenburg, vom 19. Septbr. 1818. (Ebendas. pro 1818. No. 11. S. 160.)

Desgleichen mit Baden, vom 17. Juny 1819. (Ebendas. pro 1819. No. 16. S. 192.)

Desgleichen mit Dänemark, vom 25. December 1820. (Ebendas. pro 1821. No. 4.)

Nachträge.

Der Criminal-Deputation des Königl. Stadt-Gerichts wird auf die in dem Berichte vom 5. d. M. gemachte Anfrage, über die Auslegung der, wegen Tragung und Verlusts der Preuß. National-Cocarde ergangenen Verordnungen, hierbey abschriftlich, anstatt Bescheides, die an den Ober-Apellations-Senat des Kammergerichts unterm 3. d. M. erlassene Verfügung zugefertigt. Was die Bestrafung derjenigen betrifft, welche die Cocarde tragen, obgleich sie des Rechts dazu für verlustig erklärt worden; so ist solche der Polizey-Behörde zu überlassen, und daher derselben von einem Erkenntnisse, welches den Verlust des Rechts, die National-Cocarde zu tragen, ausspricht, jedesmal Nachricht zu geben.

Berlin, den 10. May 1814.

Der Justiz-Minister, v. Kircheisen.

An
die Criminal-Deputation des Königl. Stadtgerichts allhier.

Damit der in Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 7. Februar d. J., in Betreff der für den letzten Krieg gestifteten Denkmünze, enthaltenen Bestimmung, nach welcher die Namen derjenigen, welche des Rechts, die Denkmünze zu tragen, verlustig erklärt worden, in den anzufertigenden Kirchspiels-Namens-Verzeichnissen gestrichen werden sollen, ein Genüge geschehen könne, müssen die Gerichte in solchen Fällen, in welchen auf den Verlust des Rechts, die Denkmünze zu tragen, rechtskräftig erkannt worden, dem Pfarrer desjenigen Kirchspiels, zu welchen der vormalige Inhaber der Denkmünze gehört, jedesmal davon Nachricht geben. Diese Verfügung hat das Königl. rc. durch die Amtsblätter bekannt zu machen.

Berlin, den 14. März 1815.

Der Justiz-Minister, v. **Kircheisen.**

An sämmtliche Landes-Justiz-Collegia.

Da schon mehrmals Fälle vorgekommen sind, in welchen Militair- und Civil-Personen Orden, Ehrenzeichen und die aus erobertem Geschütz geprägte Denkmünze angelegt und getragen haben, ohne dazu berechtigt zu seyn, eine solche Anmaaßung aber nachdrücklich geahndet zu werden verdient, so verordnen Wir hierdurch Folgendes:

§. 1. Wer sich des unbefugten Tragens von Orden und Ehrenzeichen schuldig macht, soll mit dreymonatlichem Festungsarreste bestraft werden.

§. 2. Das unbefugte Tragen der für die Kriegsjahre 1813, 1814 u. 1815., aus erobertem Geschütz geprägten Denkmünzen, zieht sechswöchentliches Gefängniß nach sich.

§. 3. Bey wiederholtem Vergehen nach vorgängiger Bestrafung wird die Strafe verdoppelt.

§. 4. Liegt dem Vergehen eine betrügliche Absicht zum Grunde; so treten die gesetzlichen Strafen des qualificirten Betruges ein.

Wir befehlen Unsern Militair- und Civil-Gerichten sich nach dieser Verordnung auf das Genaueste zu achten.

Urkundlich rc. Berlin, den 19. Februar 1816.

Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. v. Kircheisen.

(Sammlung der Ministerial-Verordnungen.)

Publicandum der Königl. Regierung zu Aachen, die Anlegung von Schindangern betreffend.

Es ist von mehreren Seiten darüber Klage geführt, daß in vielen Gemeinden unsers Regierungs-Bezirks das den Einwohnern gefallene Vieh oft nahe an den Landstraßen und Nebenwegen, oft wohl gar an den Wohnhäusern in der freyen Luft hingeworfen werde, wodurch nicht allein die Vorübergehenden belästigt werden, und schädliche Ausdünstungen entstehen, sondern auch, vorzüglich bey heißer Witterung, leicht bösartige Krankheiten veranlaßt werden können.

Wir verordnen daher hiermit, daß sofort in jeder Gemeinde, wo die Einrichtung noch nicht bestehet, von den Bürgermeistern ein abgelegener, von den Wohnungen und Straßen entfernter Platz zum Schindanger ausgewählt und bestimmt, solcher auch durch öffentlichen Anschlag und auf sonst gewöhnliche Weise den Einwohnern angezeigt werde, mit der Aufgabe, nur an solchen Plätzen das ihnen krepirte Vieh abledern zu lassen, unter der Verwarnung, im Unterlassungsfalle vor das Polizey-Gericht gestellt, und nach den Gesetzen bestraft zu werden.

Die Polizey-Behörden, Gensd'armerie, Wald- und Feldschützen werden hiermit besonders verpflichtet, darauf zu sehen, daß dieser Verordnung überall genau nachgekommen werde, und etwanige Contravenienten der gerichtlichen Behörde zur Verfolgung und Bestrafung anzuzeigen.

Die Herren Landräthe haben sich auf ihren nächsten Rundreisen davon zu überzeugen, daß in jeder Gemeinde, diesen Bestimmungen gemäß, jene Anlage geschehen sey.

Aachen, den 15. July 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

(Stengel's Beyträge 9ter Band Seite 357.)

Ueber die von Euch in dem Berichte vom 9. Februar d. J. aufgeworfene Frage:

ob es für verboten anzusehen sey, wenn Jemand für seine Mitbürger, Vorstellungen an die Gerichte macht?

können Euch im Allgemeinen keine bestimmte Vorschriften ertheilt werden. So viel versteht sich jedoch von selbst, daß die strenge im

Landrechte für heimliche Consulenten und unbefugte Schriftsteller bestimmte Strafe nur dann Anwendung findet, wenn der daselbst genau bezeichnete Fall eintritt, wobey eine extensive Deutung unmöglich Platz greifen kann. Sobald unschädliche Gesuche, besonders an solchen Orten oder in solchen Verhältnissen von dazu nicht qualificirten Personen angefertigt werden, wo die Partheyen sich nicht füglich an Justiz-Commissarien wenden können, würde jede Bestrafung zweckwidrig seyn. Wenn hingegen Partheyen sich eben so leicht an qualificirte Schriftsteller zu wenden Gelegenheit haben; so muß man die nicht qualificirten nach fruchtloser Warnung durch gelinde Strafen davon abzuhalten suchen, aus der Schriftstellerey ein Gewerbe zu machen, weshalb jedoch die erforderlichen Einleitungen dem richterlichen Ermessen überlassen bleiben &c.

Berlin, den 25. Februar 1799.

Goldbeck.

An die Westpreußische Regierung.

* * *

Wegen der unzulässigen Beschwerdeführungen, vom 14. Februar 1810. (Sammlung der Ministerial-Verordnungen Seite 30.)

In wiefern gehört die Obduction der Leichname von Militair-Personen vor die Civil-Gerichte?

(Jahrbücher von Kamptz 34stes Heft.)

Schon bey einer früheren Veranlassung ist mit Zustimmung des Königl. General-Auditoriats angenommen worden, daß die Obduction der Leichname von Militair-Personen, welche gewaltsamer Weise ums Leben gekommen sind, vor die Civil-Gerichte gehöre, in sofern nicht der Verdacht vorhanden ist, daß eine Militair-Person an dem Tode des Entleibten Schuld sey, und insofern nicht etwa ein Selbstmord mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist.

Dieses wird dem Criminal-Senate des Königl. Ober-Landes-Gerichts auf den erstatteten Bericht vom 5ten d. M. eröffnet, und es ist hiernach also auch in N. zu verfahren.

Berlin, den 25. May 1821.

Der Justiz-Minister, v. **Kircheisen.**

An den Criminal-Senat des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Frankfurt.

Das Tabackrauchen auf den Straßen betreffend.

Das Allgem. Landrecht Th. II. Tit. 20. §. 1550. verbietet im Allgemeinen das Tabackrauchen an solchen Orten, wo leicht Feuer entstehen kann. Es kommt daher darauf an, in Ansehung einer jeden Stadt speziell zu ermitteln, ob das Rauchen auf den Straßen derselben feuergefährlich zu achten ist, um alsdann jenem Gesetze gemäß, das Tabackrauchen durch besondere ortspolizeyliche Verordnungen zu untersagen. Indem die weitere diesfallsige Veranlassung der Königl. Regierung auf Ihren Bericht vom 12. v. M., Rücksichts der in Ihrem Departement befindlichen Städte überlassen bleibt, wird Dieselbe darauf aufmerksam gemacht, daß in Ansehung derjenigen Städte, in welchen sich Garnisonen befinden, zuvörderst eine Einigung mit den betreffenden Militair-Behörden erforderlich ist, und die etwa nöthigen örtlichen Publicanda von den Commandanturen und Orts-Polizey-Behörden gemeinschaftlich zu erlassen seyn werden.

Berlin, den 15. December 1821.

Der Minister des Innern und der Polizey
(gez.) v. Schuckmann.

An
die Königl. Regierung zu Magdeburg.

Pfuschereyen der Bau-Handwerker betreffend.

Der von der Königl. Regierung in Ihrem fernern in Sachen der Wittwe N. N. erstatteten Berichte vom 10. August d. J. geäußerten Ansicht, können die unterzeichneten Ministerien nicht beytreten. Denn in dem von der Königl. Regierung angezogenen §. 236. Tit. 8. Th. II. des Allgem. Landrechts ist keinesweges vorgeschrieben, daß derjenige, der die Arbeit bestellt, sich um die Befugniß des dazu angenommenen Handwerkers bekümmern müsse. Es ist vielmehr gar kein Fundament für die, der Wittwe N. N. dictirte Strafe von fünf Thalern vorhanden, welche daher niedergeschlagen werden.

Berlin, den 16 October 1821.

(gez.) v. Bülow. (gez.) v. Schuckmann.

An
die Königl. Regierung zu Magdeburg.

Einfluß der Gewerbesteuergesetze auf die Handwerks-Polizey.

Auf die in Ihrem Berichte vom 14. d. M. enthaltene Anfrage, wegen Anwendung einiger Stellen des Allgem. Landrechts im Th. II. Tit. 8. Abschnitt 3. eröffnen wir Ihnen Folgendes:

Die Gewerbesteuer-Gesetze haben die Bestimmungen des Allg. Landrechts Th. II. Tit 8. §. 356 bis 395 nicht abgeändert, mithin ist das Rechtsverhältniß zwischen den Gesellen, welche für Wochenlohn bey einem mit einem Gewerbeschein versehenen Handwerker in Arbeit stehen, und ihren Brodtherrn nach den zwischen beyden Theilen geschlossenen Verträgen, nach der Ortsobservanz und nach den vorangeführten Gesetzen des Landrechts zu beurtheilen. Was das Rechtsverhältniß solcher Personen anbetrifft, die nicht auf Wochenlohn arbeiten, sondern nach Maaßgabe die angefertigten Stücke bezahlt werden, so ist solches nach den Bestimmungen des Allg. Landrechts Th. I. Tit. 11. §. 894. seq. und in Rücksicht der Dauer des Vertrages und der eigenmächtigen Zurücktretung vom Vertrage besonders nach den §. 905. 906. 913. und 914. zu beurtheilen, welche letztere Beurtheilung indessen als Privatsache lediglich zur Cognition der gerichtlichen Behörde gehört.

Magdeburg, den 22. August 1818.

Königl. Preuß. Regierung, Erste Abtheilung.

Rescript des Königl. Ministerii des Innern, die eigenmächtige Veränderung der Familien-Namen betreffend, vom 28. Februar 1814.

Alle Polizey-Behörden werden auf die Vorschriften des Allgem. Landrechts Th. II. Tit. 20. §. 1440. aufmerksam gemacht und angewiesen: die eigenmächtige Veränderung der Familien-Namen, durch Androhung und Vollstreckung willkührlicher, bis auf die Höhe von Funfzig Thalern oder sechswöchentlicher Gefängnißstrafe zu verhindern; ohne Unterschied zwischen Christen und Juden, da letztere auch Familien-Namen anzunehmen verpflichtet sind.

Wer die Veränderung seiner Familien-Namen wünscht, hat die Erlaubniß dazu, bey der Landes-Polizey-Behörde durch die competenten Unter-Behörden nachzusuchen, welche demnächst die erforderliche höhere Authorisation, dem Befinden der Umstände nach, extrahiren wird. (Siehe Ges. Samml. pro 1822. No. 7.)

Rescript des allgemeinen Polizey-Departements, die Einsendung von medizinischen Merkwürdigkeiten und Thieren betreffend, vom 27. Februar 1811.

Den Physikern ist bereits durch den §. 6. ihrer Instruction vom 17. October 1776. aufgegeben worden, Mißgeburten und andere ihnen vorkommende medizinische Merkwürdigkeiten hierher einzusenden. Um nun der Verbreitung falscher Gerüchte und Urtheile bey vorkommenden Mißgeburten, und der Bestärkung unwissender Leute in den, bey solchen Gelegenheiten gewöhnlich geäußerten schädlichen Vorurtheilen und Aberglauben vorzubeugen, wird hierdurch festgesetzt, daß jede menschliche Mißgeburt von den Hebammen dem Physikus angezeigt, und wenn sie todt ist, ungesäumt übersendet werden muß.

Hebammen, welches dieses zu thun unterlassen, werden in eine angemessene Geld- oder Gefängnißstrafe genommen. Damit aber solche Monstra für die Wissenschaft von den, zu solchen Untersuchungen geübten Forschern benutzt werden können, haben die Physiker diese für das hiesige anatomische Museum an den Mitaufseher desselben, Dr. Rudolphi, wohl verwahrt, nebst der Liquidation der etwa dabey gehabten Unkosten und Auslagen einzusenden. Unbedeutende und gewöhnliche Mißbildungen, wie Hasenscharten, Wolfsrachen, Finger ähnliche Auswüchse an Händen mit 5 Fingern bey todtgebornen Kindern, solche Acephali, wo nur ein Theil der Seitenbeine und Stirnbeine mangelt, können zurück gegeben und begraben werden. Monstra und pathologische Präparate von bedeutendem Umfange, welche ihrer Beschaffenheit oder der weiten Entfernung und der Jahrszeit wegen, nicht sicher und schnell hierher gesandt werden können, sind in taugliche hölzerne Gefäße unter Branntwein oder reines Wasser, worin etwas Alaun aufgelöst worden, zu setzen und zu übersenden.

Alle Aerzte und Chirurgen sind aufzufordern, bey Leichenöffnungen, Operationen gefundene, besonders merkwürdige pathologische Mißbildungen auf eben gedachte Weise an das hiesige anatomische Museum einzusenden, und die Vergütung ihrer liquidirten Auslagen und Unkosten zu gewärtigen. Demnächst sind auch die Gutsbesitzer, Bauern, Jäger, Schäfer, Fischer, über die Merkwürdigkeiten der ihnen etwa vorkommenden thierischen Mißbildungen, und über den Nutzen ihrer Aufbewahrung zu unterrichten, und sie zu gleichmäßiger Einsendung aufzumuntern. Es ist zu hoffen, daß Niemand wissentlich eine Gelegenheit versäumen werde, sich um ein eben so bedeutendes als nützliches vaterländisches Institut, wie das hiesige anatomische Museum ist, verdient zu machen; desto nöthiger ist es, das Publikum dafür zu interessiren, und dasselbe über die rechte Art, dem Institute nützlich zu seyn, zu belehren. Auch die Einsendung der, in hiesigen Gegenden seltener vorkommenden Thiere zum Zergliedern, wird erwünscht seyn, und es sollen in den, über das Museum von Zeit zu Zeit heraus-

zugebenden Schriften, rühmlich Erwähnung aller derer geschehen, welche sich um die Bereicherung desselben auf die eine oder die andere Art verdient gemacht haben. Berlin, den 27. Februar 1811.

Sack.

An sämmtliche Königl. Regierungen.

Auszug aus dem Rescript des Königl. Ministerii des Innern vom 18. Septbr. 1821., die Aufnahme und Detention der in die Armen- und Corrections-Häuser abgelieferten Subjecte.

Von dem Herrn Justiz-Minister ist auf Veranlassung eines Berichts des Oberlandes-Gerichts zu Breslau, der Mangel fester Bestimmungen bey Aufnahmen und Detention der in die Armen- und Corrections-Häuser einzuliefernden Subjecte, zur Sprache gebracht, und da die Nothwendigkeit allerdings erheischt, daß die Grenzen der Befugnisse der magistratualischen und Polizey-Behörden rücksichtlich der Detention in diesen Anstalten, und der Behandlung der Detinirten auf gewisse Prinzipien gebracht werden, so sind deshalb im Einverständniß mit gedachter Sr. Excellenz folgende Grundsätze festgestellt worden.

Was nehmlich das Verfahren wegen Einbringung der zur Aufnahme in eine Corrections-Anstalt geeigneten Individuen überhaupt im Allgemeinen anlangt; so müssen in Ansehung der wegen liederlicher Aufführung oder sonst zur Unterstützung der älterlichen Zucht dahin zu bringenden ungerathenen Kinder, die in dem Allg. Landrecht Th. II. Tit. 2. §. 86. seqq. enthaltenen Vorschriften beobachtet werden, und ist dabey vorzüglich die vormundschaftliche Conkurrenz nicht außer Acht zu lassen. Berlin, d. 18 Sept. 1821.

Der Minister des Innern, gez. v. Schuckmann.

An das Königl. Ober-Präsidium zu Magdeburg.

Rescript des Königl. Polizey-Ministerii, wegen Verminderung der Winkelhurerey, v. 11. Novbr. 1814.

Bey den von Ew. rc. in dem Berichte vom 29. v. M. bis zum 4. d. M. angezeigten Umständen, ist es keinem Zweifel unterworfen, daß in einzelnen Fällen die Vorschrift, welche die Volljährigkeit zur Bedingung der Aufnahme, in die Klasse der öffentlichen Freudenmädchen macht, so wie jede Regel Ausnahmen erleiden müsse. Ich überlasse Ihnen daher, bey actenmäßiger Unverbesserlichkeit einer Minderjährigen, und wenn alle Versuche, selbst Arbeitshausstrafe, dieselbe von der Winkelhurerey nicht entwöhnen können, bey ihrer freyen Wahl, und ihrer Eltern freywilliger Zustimmung, ausnahmsweise ihre Aufnahme in die Zahl öffentlicher Freudenmädchen nachzulassen.

Digitized by Google

Dergleichen Aufnahmen sind um so unbedenklicher, als in solchen Fällen nur die Wahl zwischen dieser Aufnahme und der stets zu wiederholenden Bestrafung bleibt, die sich in ihren Folgen nie genug bewährt hat, um jene bedauerungswürdige Geschöpfe den damit verbundenen, weit größeren Nachtheilen aussetzen zu können.

Berlin, den 11. November 1815.

In Abwesenheit d. Hrn. Polizey-Ministers Durchlaucht v. Kamptz.

An den Königl. Staatsrath und Polizey-Präsidenten Hrn. Le Coq, Hochwohlgeboren.

Allerhöchste Cabinets-Ordre, die Bestrafung des unbefugten Tragens von Orden u. Ehrenzeichen betr., vom 19. Novbr. 1820. (Ges. Sammlung No. 1. pro 1821.)

Verordnung die Verleitung zum Auswandern betr., vom 20. Januar 1820. (Ebendas. No. 3. pro 1820.)

Allerh. Cabinets-Ordre v. 23. April 1821., die Stempelung der von inländischen Glashütten verfertigten Flaschen. (Ebendas. No. 6. pro 1821.)

Erklärung wegen der zwischen der Königl. Preuß. u. der Fürstl. Regierung, jüngerer Linie Reuß-Plauen verabredeten Uebereinkunft, in Betreff der gegenseitigen Uebernahme der Vagabonden und Ausgewiesenen, vom 5. April 1821. (Ebendas. No. 5. pro 1821.)

Desgl. mit der Fürstl. Regierung älterer Linie Reuß-Plauen, v. 9. July 1821. (Ebendas. No. 11. pro 1821.)

Desgl. mit der Königl. Sächsischen Regierung, vom 5. Februar 1820. (Ebendas. No. 4. pro 1820.)

Desgl. mit der Churfürstl. Hessischen Regierung, vom 11. October 1820. (Ebendas. No. 17. pro 1820.)

Ratifikations-Urkunde der zu Dresden am 23. Juny 1821. abgeschlossenen Elb-Schiffarths-Acte, v. 26. Novbr. 1821. (Ebend. No. 2. pro 1822.)

Elb-Schiffarths-Acte v. 23. Juny 1821. (Ebendas. No. 2. pro 1822.)

Erklärung wegen der zwischen der Königl. Preuß. u. der Königl. Großbritanischen Hannöverschen Regierung verabredeten Maaßregeln, zur Verhütung der Forstfrevel in den Grenzwaldungen, vom 20. Novbr. 1821. (Ebendas. No. 2. pro 1822.)

In derselben Angelegenheit mit der Herzogl. Sachsen-Coburgschen Regierung, vom 4. December 1821. (Ebendas. No. 2. pro 1822.)

Allerh. Cabinets-Ordre v. 4. October 1821., die Anlegung enger Schornsteinröhren betreffend. (Ebendas. No. 2. pro 1822.)

Instruction zur Anlage enger, vom Schornsteinfeger nicht zu befahrender Schornsteinröhren, v. 14. Januar 1822. (Ebendas. No. 2. pro 1822.)

Gedruckt bei Friedrich Faber in Magdeburg.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google